ols. 253. (4 Lackmañ

<366390888790016

<366390888790016

Ba

Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie,

und zwar
Zeitwährender Regierung deß herrlich ausgebreiteten, und noch blühenden
Oldenburgischen Stammes,
aus
beglaubten Geschicht-Schreibern, auch zum Theil
ungedruckten Urkunden,
bis auf gegenwärtige Zeiten mitgetheilet, und durch, und durch mit Anmerckungen begleitet
von
Adam Henrich Lackmann.
Vierter Theil.

Hamburg, bey sel. Felginers Wittwe und Bohn.
1742.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten,
und Herrn,
Herrn Friederich Carl,
Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg, und Delmenhorst,

seinem gnädigsten Fürsten,
und Herrn.

Durch-

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Gegenwärtigen vierten Theil der Schleswig-Holsteinischen Geschichte Ew. Hoch Fürstl. Durchl. in tiefster Ehrfurcht zuzuschreiben, dürfte ich keineswegs mich erkünen, wenn ich nicht schier gäntzlich vermuthen könnte, daß Sie solches nicht ungnädig empfinden würden. Es erre-

erregen Ew. Hoch Fürst-
liche Durchl. vorlängst die
geschäfftige Musen, und mehr
denn ein Buch ist Ihnen allbe-
reits unterthänigst zugeeignet,
auch eines huldreichesten An-
blicks gewürdiget worden. So
gar etliche wenige Zeilen eines
beschrenckten Gedichtes haben,
wie man mich bereden wollen,
das Glück ehedem gehabt, Ew.
Hoch Fürstl. Durchl.
nicht mißfällig zu seyn, die der
Zeit mit dem Nahmen ihres Ur-
hebers nicht bezeichnet, und dem
frohen Tage, an welchem ein so
sehnlich verlangter Printz zum
ersten mal den Plönischen Für-
sten-Sitz persönlich beglückseli-
get, von mir ehrerbietigst gewid-
met gewesen.

Hat nun sothanen gebundenen Worten dermalen ein günstiger Stern angeschienen, wie sollte denn auch mein itziges Unterfangen sich nicht ein gleichmäßiges Schicksal versprechen können. Ich schreibe diß keinesweges zum Vortheil, oder Ruhm meiner geringen Arbeit, und ich weiß am besten, daß solcher Ausspruch so weit von einer Vergrösserung selbst-eigener Verdienste, als von Verkleinerung fremder Schrifften entfernet sey. Der wesentliche Inhalt, woraus dieses Buch bestehet, mag bloß und allein demselben eine gnädige Zuneigung erwerben. Es sind darinnen gewisse Begebnisse, nach der Ordnung, und mit denen Umständen, wie sich solche zugetragen, glaubwürdig erzählet, und wie kann mir unbekannt seyn, daß die Wissen-

schafft geschehener Dinge einem Fürsten sehr anständig, um so wol das Thun der Welt zu betrachten, als auch das von denen Sorgen der Herrschafft beschwerte Gemüth durch solche Ergetzlichkeit zuweilen in etwas zu erleichtern? Richte ich ferner meine Gedancken auf die Gattung, und Beschaffenheit dieser Geschichts-Verfassung; so ist selbige denen Gedenck-Büchern deß Vaterlandes benzuzählen, und betrifft theils dasjenige, so überhaupt aus einheimischen Nachrichten, ja, nicht selten aus der Tieffe deß Staubes hergeholet, und dem Moder der Vergessenheit entrissen, theils aber insbesondere die Historie deß Fürstl. Holstein-Plönischen Hauses, welches mit so tapfferen, gelehrten, und löblichen

Fürsten pranget, als man schon, und gleichsam zum voraus von der bey dem Jahr 1633 in diesen Geschichten bemerckten Verbindung deß unsterblichen JOACHIM ERNST, mit der unvergleichlichen DOROTHEA AVGVSTA, einer Tugendhafften Tochter deß Gottorpischen JOHANN ADOLPHS, hiebevor gehoffet, und gewünschet. Dieses sind die hauptsächlichsten bewegende Ursachen, warum zu

Ew. Hoch Fürstlichen Durchlaucht. gegenwärtiges Werck sich anitzo wendet, und zwar in der festen Zuversicht, daß Sie demselben Huld und Zuflucht finden lassen, und in Dero wolgewähltem Bücher-Saale einen Eintritt erlauben werden. Mögte nur auch der Verfasser

deſſel-

dessselben bey dieser Uberreichung
Ew. Hoch Fürstlichen
Durchl. Gnade, und Güte
sich dergestalt zuverläßig getrö-
sten können, als solcher dadurch
ein öffentliches Merckmahl sei-
ner aufrichtigsten Hochachtung,
und demütigsten Ergebenheit an
den Tag zu legen gesuchet. Die-
se Erwegung hätte bey nahe mei-
nem unterthänigsten Beginnen
einen Anstand gegeben, weñ nicht
die Uberzeugung von der Ew.
Hoch Fürstl. Durchl.
beywohnenden Leutseligkeit, und
Großmuth mich wiederum deß
Zweifels völlig entlediget. Ich
füge also nichts weiter hinzu, als
daß Ew. Durchl. und Dero
gesamten Hochfürstl. Hause
ich annoch den gedeylichsten Zu-

auß aller wahrhafften Glückse-
ligkeiten, dergleichen auf Erden
die Häupter der Sterblichen
nur immer theilhafftig werden
mögen, aus der milden Quelle
deß Göttlichen Segens nach-
drücklichst anwünsche, und dem-
nechst in devotesten Respect ver-
harre:

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hoch Fürstl. Durchl.

Kiel, den 2 Januar.
1742.

unterthänigster, gehorsamster
Knecht,
Adam Henrich Lackmann.

Vorrede.

Da ich noch immer mit einer sorgfältigen, fleissigen Untersuchung der Schleswig-Holsteinischen Historie beschäfftiget bin, und dann der Nutzen solcher zum allgemeinen Besten deß Vaterlandes abzielenden Arbeit erheischet, daß man die Geschichte nicht einschrencke, sondern vielmehr so weit erstrecke, als der Vorrath zulangen wil; so sehe ich mich zwar itzo im Stande, den vierten Theil davon ans Licht zu stellen, muß aber auch zugleich dieses, als eine vollgültige Ursache anführen, woher es rühret, daß der Umfang desselben nur bis 1635 reichet. Denn daß es alhier keinesweges an Materie zu schreiben gemangelt, wird man allein aus demjenigen zur Gnüge abnehmen können, so von der Vermittelung deß Teutschen Krieges, woran der König in Dännemarck hauptsächlich, als Hertzog von Holstein, dermalen Theil gehabt, mit den meisten bedenklichen Umständen angezogen worden. Diesem stehen hieselbst die Bremischen Geschichte (daß ich anderer dergleichen mehr nicht gedencke) füglich zur Seite, weil das Ertz-Stifft dieses Nahmens, die hiebevor angegangene Unruhe verschiedentlich mit empfunden, und es der Schleswig-Holsteinischen Ertz-Bischöfe halber nötig gewesen, die Absicht darauf mit zu richten. Hiernegst aber haben die einheimische Begebenheiten mir Anlaß genug zu ihren Erzählungen gegeben, und etliche derselben sind von der Beschaffenheit, daß sie eine genauere Erörterung, und Beurtheilung, weder andere, unumgänglich verdienet. Da auch, deß ungesparten auf diese historische Einlei-

tung

tung bisher verwendeten Fleisses ohngeachtet, dennoch allezeit etwas nachzuholen übrig bleibet, einfolglich dißmal verschiedene Zusätze anzufügen vortheilhafft geschienen; so ist alles nach, und nach gleichsam unvermerckt angewachsen, daß es den zu einem jeglichen Theil bestimmten Raum in gegenwärtigem vierten Bande hinlänglich ausfüllen können, bey dessen Ausfertigung sonst, wenn man einen eintzigen Umstand ausnimmt, nicht die geringste Veränderung vorgefallen.

Dieser betrifft die Ordnung, und Zusammenfügung der Sachen, woran etliche ausgesetzet, daß die Materien wegen genauer Beobachtung der Jahre und Tage, gar zu öffters, und mannigfaltig abgewechselt, ja fast verwirret durch einander gemischet, worinnen nunmehro solche Wahl getroffen, daß ich insonderheit auf eine Gleichförmigkeit der Geschichte gesehen, nichts desto weniger aber auch Zeit, und Ort, wo solche geschehen, und wie sie auf einander erfolget, dabey allstets bemercket. Zwar ist mir nicht unbekannt, massgestalt die hieselbst eingeschaltete Anmerckungen ebenfalls verschiedenen ein Mißvergnügen verursachet, und daß man daher selbige entweder gäntzlich verbannet, oder zum mindesten kürtzer, und nicht so häufig angebracht wissen wollen. Allein so gerne ich auch dem Verdruß der ungeduldigsten Leser zuvor zu kommen, und dieses Werck durchgehends beliebt zu machen suche, so wenig habe ich mich doch in solchem Betracht zu einem oder andern entschliessen können. Denn, ohne vorher gefassten Wahn, und Vorurtheil davon zu reden, so geschiehet der Haupt-Sache hiemit

kein

kein Eintrag, und habe ich schon bey der allerersten Einrichtung dieser Gedenck-Bücher, sothane besondere, denen Absätzen beständig untergelegte Anmerckungen am tauglichsten zu seyn erachtet, in manchen Stücken meinen Zweck dadurch zu erreichen. Nachdem ich nun solches bey mir anitzo von neuen überschlagen, sind dieselbe hier beyzubehalten, und sollen eben also wie vorhin dazu nützen, daß man beydes den Beweisthum, und die Gewißheit von denen Begebnissen, als auch viele Umstände solchermassen näher erwogen, und erläutert, stracks finden, und zur Hand haben möge, die nicht füglich deß Zusammenhangs, und anderer trifftigen Ursachen halber dem Text, oder dem tiefen Meer der Historie können einverleibet werden, gleichwol aber ihr etwas mehr Licht zu geben diensam sind und ersprießlich.

Vielleicht dürften auch einige es mir verargen, daß die von dem Teutschen Wesen allhie mitgetheilte Nachrichten nicht selten aus denen Scribenten gesammlet, die Dännemarck abgeneigt, und vor niemand besser, als vor Schweden gesinnet gewesen. Nun begehre ich nicht zu verabläugnen, daß zwey in der Staats- Sitten- und Geschichts-Kunde trefflich geübte Männer, nahmentlich BOGISLAF PHILIPP von CHEMNITZ, und SAMVEL von PVFENDORF (1), in

(1) Den Freyherrn von PVFENDORF haben so gar seine Feinde also beurtheilen müssen, und der von CHEMNITZ wird ebenfalls mit allem Recht Vir acris judicii & insignis prudentiae genannt in Bibliotheca historica selecta Struuiana p. 1613. nach der neuesten schönen Ausgabe, die der hochberühmte Hr. Hof-Rath Buder besorget, welcher nicht weniger denen Staats- und Rechtsgelehrten

in so weit die von ihnen aufgezeichnete Erzählungen in die Schleswig, Holsteinische Geschichte einigen Einfluß haben, von mir hauptsächlich gebrauchet worden. Aber wer alles gründlich untersuchet, und kein ungerechter Richter seyn will, der wird sich auch in diesem Fall mit nichten über die Unbilligkeit meiner Feder beschweren. Einmal sind itzterwehnte Geschicht-Schreiber keinesweges aus einigen unlauteren, sträflichen Neben-Absichten erkieset, denen vorlängst so viele Weltberühmte, und gelehrte Kenner einen grossen Vorzug zugesprochen. Ferner ist es, nach meinem aufrichtigen Begriffe, dem Herrn von CHEMNITZ sehr nachtheilig, wenn Er öffters dasjenige mit entgelten muß, was man dem Freyherrn von PVFENDORF insgemein vorwirft, und nur bloß darum, weil jener diesem, zufolge seines eigenen Geständnisses, die Arbeit mercklich erleichtert, da er den Teutschen Krieg von Anfang bis zu Ende beschrieben. Denn obschon letzteres gewisser massen allerdings in der Wahrheit gegründet, wird gleichwol ein gescheuter Leser aus selbst-eigener Einsicht der von beyden verfertigten historischen Schrifften erkennen, und schier mit Händen greiffen, daß CHEMNITZ sich überaus behutsam, mässig, und bescheiden gegen Schwedens Widerpart bewiesen, und den Antrag seiner Sachen mittelst untrieglicher, meistentheils gantz unzerstümmelt eingerückter schrifftlichen Handlungen, und Urkunden herrlich bewähret, PVFENDORF aber sich einer ammutigen, sehr

---

Historicis beyzurechnen, deren Anzahl in der That nicht so gar groß, als viele sich wol einbilden mögen.

sehr freyen, wiewol nicht zu reinen Schreib-Art bedienet, auch die Acten deß Königl. Archivs enger gefasset (2), jedoch seine Wercke mit verschiedenen andern stattlichen Nachrichten, und Urtheilen bereichert, und verewiget. Endlich mag dieses hiebey mir nicht minder annoch zu statten kommen, daß nichts aus mehrbelobten Wercken in gegenwärtige Geschichte eingeschoben, von dessen Ungültigkeit ich durch eine scharfe Prüfung unumstößlich überzeuget worden, ja, daß ich mich zuweilen selbst so wenig daran gebunden, daß ich vielmehr manches anderswo aufgesuchet, und gleichsam wie aus einem Schiffbruch gerettet, auch denen Meynungen, und Gedancken deß Herrn von PVFENDORFS mich niemals auf eine knechtische Art unterworfen, oder die daher entlehnte Zeugnisse höher, denn nach ihrem Wehrt geschätzet.

Was die obgedachten Zusätze anbelanget, so hätte wünschen mögen, daß ich auf solche Weise den ersten Theil dieser Einleitung wieder nachsehen, oder auch gegenwärtige Nachlese hiebevor

in

(2) Es scheinet zwar PVFENDORF dieses zu Vermeidung der Weitläuftigkeit, und um viel überflüssiges wegzulassen, mithin dem Leser keinen Eckel zu erwecken, also bewerckstelliget zu haben. Allein es würde, meines Ermessens, zur inneren Erkenntniß vieler Sachen diensamer gewesen seyn, wenn Er solche Archivische Urkunden mit Wahl, und Unterscheid gantz eingerücket. Ja! ich muthmasse nicht ohne Grund, daß in denen nicht zum Druck beförderten 4 Theilen der Chemnitzischen Arbeit annoch verschiedene Geheimnisse, und zur Vollkommenheit der Historie nützende Dinge verborgen liegen, einfolglich selbige in Wehrt, und deß öffentlichen Lichts nicht unwürdig zu halten, ob sie schon von PVFENDORF fleißig zu Rathe gezogen worden.

in dem zweyten Bande, dem sie angehörig, mit einrücken können. Allein beydes ist so bewandt, daß es mein Vermögen überschritten, und der Begierde, dasselbe zu bewerckstelligen, andere Grentzen gesetzet. Denn obschon ich allbereits verschiedenes in dem ersten Theil ausgebessert, und verlängert, darf ich doch nicht verhelen, daß, in Betracht der mancherley demselben gemachten Ausstellungen, noch vieles einer ferneren Nachsicht, Umarbeitung, und Erweiterung bedürfig, wozu es mir bis hieher an Zeit, und Gelegenheit gefehlet. Wer auch hiernächst bedencket, daß die nunmehro dem Druck untergebene Zusätze bloß einer zufälligen, beyläufigen Durchblätterung historischer Bücher, und Handschrifften, nach der Zeit, da der andere Theil schon der Presse entnommen gewesen, den Grund ihres Wesens zu verdancken haben, wird mir hoffentlich das Recht wiederfahren lassen, und unwiderleglich glauben, daß es nicht bey mir gestanden, ihnen so fort denjenigen Platz anzuweisen, welcher denenselben gleich anfänglich gebühret. So viel Lücken indessen sich, sothaner Bemühung ohngeachtet, hie oder da annoch finden mögen, so viel Hinderniße sind es, die mich abgehalten, solche zu ergäntzen, und weiß ich nur gar zu sicher, daß diese gantze Geschichts-Bildung, deren ich mich sonst eben gäntzlich nicht zu schämen Ursache habe, einem geschilderten Angesichte zu vergleichen, worander Urheber nicht alle Züge, oder Lineamenten vollkommen getroffen, mithin der rechten ähnlichen Gestalt verfehlet. Kiel den 3 Januar. 1742.

Einlei-

Einleitung
zur
Schleswig-Hollsteinischen
Historie
Zeit währender Regierung
deß herrlich ausgebreiteten, und noch blühenden
Oldenburgischen Stammes.
IV. Theil.

---

§. 1.

Nachdem die von **Hamburg** in dem zwischen den Königl. **Dänischen** und ihren Schiffen auf der Elbe gehaltenen Treffen, dessen bey dem Schluß deß dritten Theils gegenwärtiger **Schleswig-Holsteinischen** Geschichte ausführlich erwehnet worden, dermahlen mercklich eingebüsset; so ließ es sich bald darauf zu einer innerlichen Uneinigkeit und Mißtrauen in der Stadt an, immassen der Burgermeister ALBRECHT

von EIZEN von etlichen Vornehmen deß Raths und der Gemeine beschuldiget ward, (1) ob sollte Er alles gegen Ihro Königl. Majestät zu bewegen eintzig und allein sich bemühet, zum ersten Angriff seine Person freywillig dargeboten, von CHRISTIAN. IV. nicht allein zu der Zeit, als die Soldaten der Stadt am Bilenberge auf der Elbe gelegen, unziemlich geredet, sondern auch Demselben nach Leib und Leben getrachtet, sodann ferner bey der gantzen Sache nur lauter Eigen-Nutzen gesuchet, fürnemlich auch dem Magistrat, im Fall seines Ablebens, der nachbleibenden Frau und Kindern zum Besten, eine Versicherung von viel tausend Reichsthalern abgenöthiget, imgleichen als deß Königs Schiffe vor und an die Elbe gelanget, dieselbe nicht angegriffen, und also wider empfangenen Befehl gehandelt, ja so gar Munition- Feuer- und Spreng-Schiffe, damit solche in deß Feindes Gewalt kommen, oder zernichtiget werden mögten, vorausgeschicket, die Officirer, wie es zum fechten gegangen, zum Vorweichen, und die Elbe hinauf zu segeln ermahnet, auch selbst von der Armee zum ersten ab, und ans Land gesetzet, mithin dadurch verursachet haben, daß die ohne Ordre gelassene Befehlshabere mit der Flotte sich aufwärts der Elbe begeben, und zurück weichen müssen (2). Es durffte auch gedachter Burgermeister von EIZEN (3) dieser schlimmen Nachrede nicht erlassen werden, ehe und bevor

eine

eine förmliche Inquisition gegen ihn angestellet, mithin durch 2 Raths-Personen, dem Gerichts-Schreiber, und beygefügtem Notario über etliche vorher abgefasste Artickel unterschiedliche Zeugen am 7 Dec. 1630 vermittelst leiblichen Eides abgehöret, und Er sich selbst wider die damahlige Aufbürdungen rechtfertigen können, womit jedoch der Haupt-Sache wenig oder nichts geholffen. Inzwischen wurden zu **Regenspurg** gleichwol die Verweiterungen, worinnen beregte Stadt mit dem König gerathen, in genauen Betracht gezogen, und wie der Churfürsten Bedencken dahin fürnemlich zielete, daß sothaner Zwist mittelst einer Commißion mögte in der Güte beygeleget werden, nachdem Ihro **Kayserl. Majest.** alle und jede zu dieser Sachen gehörige und eingebrachte Schrifften, auch was von dem Grafen von TILLY sonst dabey vorkommen, dem gesamten Chur-Fürstl. Collegio mittheilen, und zum räthlichen Gutbefinden übergeben lassen; so ward solche auch bald darauf angeordnet, und die Vollenziehung derselben Hertzogen AVGVST dem jüngern zu **Braunschweig** und **Lüneburg**, benebst dem Grafen von TILLY und REINHARD von WOLMERODE aufgetragen, zumahl sich auch der regierende Hertzog FRIEDERICH zu **Holstein Gottorp** erboten, in deß Kayfers Nahmen alles zu vermitteln, so viel immer thunlich (4). Damit aber selbige friedliche Handlung einen guten Ausgang gewinnen

winnen mögte, hinterbrachte FERDINAND. II. von Regenſpurg aus am 24. September CHRISTIAN. IV. ſchrifftlich, weſſen ſich die Geſandſchafft der Stadt Hamburg über Denſelben zum höchſten beklaget, und wie die Beſchaffenheit dieſer entſtandenen Streitigkeiten alſo zwar beurtheilet worden, daß gnugſame Urſachen verhanden, darinnen, nach Ausweiſung der allgemeinen beſchriebenen Rechten, deß aufgerichteten Land-Friedens, und anderer heilſamen Satzungen zu verfahren, mithin die gebetene Mandata pœnalia ſine clauſula ergehen zu laſſen, jedennoch aber in ungezweiffelter Zuverſicht, daß der König ſich auch ohne dergleichen Mittel in allem der Billigkeit von ſelbſt erinnern, und den gefährlichen Zuſtand von Europa wol behertzigen würde, Ihro Kayſerl. Maj. lieber vorher ein förmliches Monitorium hätten abgehen laſſen, und ſothanem weit ausſehenden Weſen am geſchwindeſten abzuhelffen, inſonderheit aber denen Klagen deß Königs wider Hamburg ein Ende zu machen, gütliche Handlungen anſtellen, auch in der Abſicht eine anſehnliche Commißion anordnen wollen. Wann nun ſolche ihren fruchtbaren Fortgang gewinnen ſollte; ſo ſey nöthig, und müſte zugleich, krafft tragenden hohen Richterlichen Amts ernſtlich befohlen werden, alles wieder im vorigen Stande zu ſetzen, das Königliche den ſchiffenden verhinderliche Commando, benebſt dem beſchwerlichen, ohne deß Kayſers

und

und der gesamten Churfürsten Einwilligung erlangten neuen Zoll abzuschaffen, in der See denen Commercien ihren freyen Lauf zu gestatten, mehrgemeldte Stadt Hamburg, und deren Angehörige hieran nicht allein nicht zu beeinträchtigen, noch deren Schiffe, und Güther anzuhalten, sondern auch die ihnen abgenommene Waaren, und Zoll-Gelder wieder auszugeben, die denenselben angelegte Arreste aufzuheben, mit dem vorhabenden Block-Hause, oder andern Festungs-Wercken an der Elbe, und der auf solchen Strom zu bringenden Orlogg-Schiffen abzustehen, auch, wie es der Stadt Hamburg vom Kayser gleichergestalt anbefohlen, die ergriffene Waffen gäntzlich niederzulegen, sich der obangeregten Vermittelung gutwillig zu bequemen, und mithin eines ordentlichen Ausspruchs zu gewärtigen, wenn die Kayserliche Commissarien von allem einen umständlichen Bericht ertheilet, und folglich eine in der Billigkeit gegründete Erklärung erfolgen könnte (5). Dieses Schreiben empfing CHRISTIAN IV. durch den Obristen THEODORI de COMARGO, Regiments-Schultheissen, im folgenden Monath zu Rendesburg. Da aber die in Regenspurg anwesende Königl. und Fürstliche Gesandten hievon zeitigst Nachricht bekamen, als säumeten selbige auch nicht dagegen bereits den 30 Septemb. Ihr. Kayserl. Majest. geziemend vorzubringen, daß zwar die Königliche Abgeordneten es dahin

stellen müsten, was Ihr. Königl. Maj. dawider zu ihrer Nothdurft einwenden mögten, befünden aber gleichwol nebst dem Fürstl. Holsteinischen Gesandten, daß nur besage eines besonderen schrifftlichen Decrets dem hochlöblichsten Chur-Fürstl. Collegio allergnädigst aufgetragen, dasjenige, so deß Raths zu Hamburg Bevollmächtigte eingebracht, in Berathschlagung zu ziehen, und ein Gutachten darüber zu eröffnen. Allein wegen dessen, so deß Königs, und Hertzogs Bothschaffter vorgestellet, wäre, so viel bekannt, solches gar nicht ergangen, dadurch denn ohne allen Zweiffel höchstermeldte Chur-Fürsten bewogen worden, in ihrem Bedencken nichts weiter, denn einer an Kayserl. Majest. vom Könige längst vor der Holsteinischen Gesandschafft Ankunft in Regenspurg gerichteten Zuschrifft (6), so vielleicht denen Hamburgischen Acten mit beygeleget gewesen, zu gedencken, und dessen Inhalt in etwas zu berühren, mithin die auf dem Collegial-Tage sonst angeführte, und wider das vermeintliche Elb-Privilegium abzielende stattliche Gründe vorbey zu gehen, wie denn auch, daß dergleichen irgend etwas von denen aus Holstein abgeschickten Gesandten angebracht, in dem Kayserlichen Monitorio mit keinem Worte erwehnet worden, welches gar leicht von dem König, und Hertzog so ausgedeutet werden könnte, als wenn Sie ihrer Vollmacht kein Genügen gethan, da doch aus ihren eingereichten Memorialien das

Gegen-

Gegentheil augenscheinlich zu ersehen. Ueberdem wäre ihnen nichts von demjenigen mitgetheilet, was die Hamburger für sich angezogen, und noch viel weniger eine nothdurftigliche Verantwortung zugestanden, einfolglich habe man denen unerfindlichen Erzählungen der widrigen Parthey Glauben beygemessen, und Ihr. Königl. Majest. Dinge erinnert, die theils gar nicht vorhanden, theils denen rechten Urhebern, und Anfängern deß Unwesens gar nicht geboten, und anbefohlen. Ferner sey dem König zugemuthet, sich der Aufwerffung der Block-Häuser, und dergleichen Wercken an der Elbe, bis die Kayserliche Commissarien ihren Bericht abgestattet, gäntzlich zu enthalten, da doch bey so überaus gefährlichen Zeiten, und nach dem Recht aller Völcker, einem jeden, und so gar dem allergeringsten erlaubet, sich, so viel möglich, wider besorgliche Gewalt, und Ueberfälle zu versichern. Daher denn solches bis anhero nicht allein in deß Königs und Hertzogs Landen geschehen, sondern auch von den Hamburgern bewerckstelliget, als welche unbehindert ein Boll- und Aussenwerck nach dem andern, und schier in die Elbe hinein aufwerffen, die Stadt erweitern und befestigen lassen, daß es also noch weniger denen zu Holstein regierenden Herren könnte untersaget werden, insonderheit, da hiemit keine Sperrung der Handlung erzielet würde, vielmehr zu befürchten stehe, daß es andere, in Ermangelung

derselben, zur mercklichen Beeinträchtigung der disseitigen Hoheit und Gräntzen deß Römischen Reichs, zum Exempel, deß Ertz-Stiffts Bremen, und anderer benachbarten Oerter, ins Werck richten dürften. Nicht minder mögte gar leicht solche Erinnerung, wenn sie gleich nur so lange ihre Würckung hätte, bis oberwehnter Bericht eingebracht, nicht anders ausgeleget und verstanden werden, als wenn das Kayserliche denen Hamburgern verliehene Elb-Privilegium dadurch bestätiget, mithin müsten nothwendig der König, und Hertzog solchergestalt, um ihre an solchen Strom habende Gerichtbarkeit, und Gerechtigkeit kommen, die Hamburger aber deßfalls Anlaß, und Ursache nehmen, wider die am Kayserl. Cammer-Gericht ehedem (7) ergangene Urthel, alle oben und unterwerts gehende Schiffe aufzutreiben, der Stadt zuzuführen, und selbige zu nöthigen, allda ihre eingeladene Waaren auszulegen, um einen geringen denen Hamburgern selbst behaglichen Preis nur den Bürgern, und keinen Fremden zu verkaufen, die bestimmten, und erhöheten Zoll-Gelder zu entrichten, welches alles unwidersprechlich der Stadt eine völlige Herrschafft, in Betracht deß Elb-Flusses, erwerben, und zu Schmählerung der Hoch-Fürstl. Holsteinischen Regalien, auch Hemmung Handels, und Wandels gereichen werde, und woraus also abzunehmen, wie sehr bedencklich es beyden Schleswig-Holsteinischen Regenten falle,

falle, sich der Kayserlichen Commißion zu unterwerffen, und dem ergangenen monitorio ein Genügen zu leisten. Solchemnach nun, und um die daher zu besorgende üble Folgen in Zeiten abzuwenden, fünden sich die Gesandten mittelst ihrer gethanen Vorstellung gebührend zu ersuchen verpflichtet, Ihro Kayserl. Majest. wollten geruhen 1) dasjenige, so dem Kayserl. monitorio einverleibet, gleiches wörtlichen Inhalts, ebenmäßig an den Rath zu Hamburg Befehls-weise abgehen zu lassen, 2) sich zu erklähren, daß sothanes monitorium nicht vltra fines Romani Imperii zu erstrecken, 3) das angemaßte Elb-Privilegium so lange wenigstens aufzuheben, bis die Haupt-Sache, in unverhoffentlicher Entstehung gütlicher Vergleichung, an gehörigen Oertern zu Recht ausgeführet, und eine richterliche Erkenntniß darauf erfolget, endlich aber auch 4) der Kayserlichen Commißion mit einzuverleiben, daß der Magistrat zu Hamburg schuldig seyn sollte, denen Herren Commissarien die Aeltesten deß Rahts, benebst denen 8 Männern und andern, so der Sachen am besten kundig, darzustellen, damit solche die Zoll-Rollen, Register, Chur-Fürstliche Zoll-Briefe, und dergleichen Nachrichten im Original vorzeigen, und mit einem cörperlichen Eyde, so wol dieselbe, als auch den wichtigen Umstand bestärcken könnten, daß Sie nichts verhelet und zurück behalten hätten (8).

Anmerckungen.

(1) Er hat dieses seinen mißgünstigen Feinden, wovon Er jedoch die rechten Anfänger nicht erfahren können, schlechterdings beygemessen, die Ihn an Ehre, und Leumuth nicht allein gantz beschwerlich durchgezogen, und solche Verläumdungen unter hohe und niedrige Standes-Personen ausgesprenget, sondern auch in offenen Schmäh-Schrifften dergleichen bewerckstelliget, alles zu dem Ende, damit er bey Ihro Königl. Majest. und Dero Printzen in Ungnade gebracht, zugleich aber auch der Bürgerschafft, und allen denen, so von der Sache nicht behörig unterrichtet, verhaßt gemacht, und wol schier in Leib- und Lebens-Gefahr gestürtzet werden mögte.

(2) So redet er selbst von diesen Bezüchtigungen in der von ihm nachhero ausgefertigten Schutz-Schrifft, wovon drunten ein mehres, dadurch er sich bey der Nachwelt deßwegen auffer Schuld zu setzen bemühet gewesen.

(3) Er war 1610 zu Rath erkohren, A. 1617 Amtmann zu Bergerdorff worden, und 1623 den 21. Februar. zur Bürgermeister-Würde an Herrn BARTHOLD BECKMANNS Stelle erhoben. S. WOLFFGANG HEINRICH ADELUNGKS Succession der Herrn Bürgermeister und E. E. Hochw. Rath zu Hamburg p. 34, vereinbahret mit GERHARD. SCHRöDER. fast. pro Consul. & Consul. und HERMANNI RöVERS Annotat. oder Beschreibung der Nahmen der Rades Personen so tho Hamborch im Rade gewesen MSS.

(4) Es gründet sich dieses auf bewährte, ungedruckte Urkunden, die von Hamburg aber geben vor, daß Sie sich dieser Kayserl. Commißion so gleich unterworffen, der König im Gegentheil dieselbe abgelehnet

habe. Gewiß ist es, daß solche zwar bald angeordnet, doch aber es sich damit bis ins folgende Jahr gewisser massen verzogen, wie man denn so gar Königl. Seits behaupten wil, es sey damit nur zu Beylegung der wegen deß zwischen beyden Theilen 1630 auf der Elbe vorgegangenen Treffens entstandenen Streitigkeiten, und anderer daher zu befahrenden Weiterungen, angesehen gewesen. S. nur das Manifest Königl. Majest. zu Dennemarck, Norwegen abgegeben an Ihre Röm. Kayserl. Maj. A. 1641 *Lit.* D.

(5) Man lieset dieses Kayserl. so betiteltes monitorium in dem Abdruck der zwischen Ihrer Röm. Kayserl. und zu Dennemarck, Norwegen Königl. Maj. ergangenen Schreiben, wie auch im 3ten Theil des Versuchs einer zuverläßigen Nachricht von der Stadt Hamburg p. 216 seqq. ADELUNGK aber verstösset sich gewaltig, wenn er in seiner historischen Beschreibung der Stadt Hamburg p. 108 glaubet, ob habe hiemit dieser Streit sich geendiget. Denn die Folge gegenwärtiger Geschichte wird zeigen, daß der König ein weit vortheilhaffteres Anerbieten erhalten, ehe die Stadt mit demselben ausgesöhnet worden.

(6) Vom 28 April 1630, dessen wir droben mit mehren gedacht haben.

(7) Nahmentlich A. 1610 den 19. und 30. Januar. wie auch A. 1619 den 19. April.

(8) Diese Nachricht ist gezogen aus dem allerunterthänigst-gehorsamsten Memorial cum annexa euentuali reseruatione an die Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. der Königl. Dennemarck und Fürstl. Holsteinischen Räthe, und Abgesandten, in puncto praetensi priuilegii den Elb-Strom, auch darinn und daran belegenen Insulen und Lande betreffend. MSS.

§ 2.

§. 2.

Diß war der hauptsächlichste Inhalt deßjenigen, so die Gesandten vortrugen, dahingegen CHRISTIAN. IV. den 9 Octob. in Ansehen deß obgedachten Kayserl. Schreibens, und monitorii auf dem Schloß zu Rendesburg erwiederte, wasgestalt Er daraus verabspühret, daß S. Kayserl. Majest. die Stadt Hamburg in vielen Dingen mit gesparter Wahrheit begegnet, den wahren Zustand der Sachen gäntzlich verkehret, und solchermassen dieses monitorium erschlichen, auch mit Vorbedacht solche Sätze mit eingemischet, so nicht das Haus Holstein, sondern bloß die dem König unterwürffige Reiche, und Cronen betroffen, wesfals Ihro Majest. keinen Menschen auf dieser Welt, sondern GOtt allein Rede und Antwort zu geben schuldig. Diesemnach nun habe Er der König vor dienlich erachtet den von Glückstadt aus am 28 April 1630 abgegangenen warhafften Bericht nochmahl copeylich zu übersenden, zumahl das bisherige Verfahren der Hamburger um so viel weniger zu dulden, als ihre eigene Bundes-Genossen die von Lübeck ihnen in Ansehen der eigenthätig erhöheten und neu angelegten Zölle sich dermahlen entgegen gesetzet, und nicht allein bey RVDOLPH. II. deßfalls pœnal-Befehle darüber erlanget, sondern auch dawider mit Anschlagung ansehnlicher Impositen auf ihre nach Lübeck verführte Biere verfaren, dergleichen Mittel nicht minder hiebevor die Stadt Bre-

men zur Hand genommen. Die Hamburger wären schlechterdings die Uhrheber dieser Elb-Unruhe, auf die bey dem Kayserlichen Hofe angebrachte Klagen sey keine Ahndung erfolget, und habe also der König nichts anders, oder weniger thun können, als den erlittenen Schimpf, Hohn, und Spott gebührlich zu hintertreiben, den zur eigenen Stadt, und Festung versperreten Weg zu eröffnen, und anbeneben von Kayserm zu Kayserm die dem Hause Holstein verliehene Hoch- und Gerechtigkeit zu erhalten. Es könne S. Majest. nicht absehen, warum Sie in der Nord-See, und in dero Königreichen denen von Hamburg, als undanckbaren, und widerspenstigen, gleichmäßige Gnade, wie andern Benachbarten, erweisen, und solchergestalt sich ihres privat-Nutzens, und Reichthum zu erholen einen freyen Durchzug verstatten sollten. Was wegen eines auf der andern Seite deß Revirs zur Glückstadt angelegten Blockhauses vorgegeben, deßfalls die Stadt sich mit etlichen Compagnien Soldaten und mehr Orlog-Schiffen in Verfassung setzen müssen, dasselbe beruhe auf einer offenbaren Unwahrheit, und sey mit einer beglaubten Kundschafft etlicher adelichen Personen, so als redliche Leute, zu Besichtigung deß Orts erfordert worden (a), unkräfftig zu machen, mithin darob zu erspüren, mit welcher Aufrichtigkeit der Hamburgische Syndicus für Ihro Kayserl. Majest. höchstes Gericht getreten, und wie wenig dem Gegentheil in andern Dingen zuzutrauen

stehe.

stehe. Den Umstand betreffend, als wenn, besage deß vom Kayser der Stadt 1628 verliehenen Elb-priuilegii, dem Hause Holstein ein Block-haus an gemeldtem Ort zu bauen, oder andere Schantzen zu legen untersaget; so müsten Ihro Majest. dagegen wiederholen, was Dero und Hertzogen FRIEDERICHS annoch zu Regenspurg anwesende Gesandte allerunterthänigst anzubringen im Befehl gehabt, in Hoffnung es würden Ihro Kayserl. Majest. nach dem Beyspiel ihrer höchstlöblichen Vorfahren, die dem Hause Holstein beykommende Hoheit und Gerechtsame, auch von dem Römischen Reiche Lehenrührige Regalien deß Elb-Stroms vielmehr erhalten, als durch dergleichen bey vorgewesenen Fehde-Zeiten ausgebrachte Freyheiten dieselbe unerkanter Sachen, und insonderheit nach wiederhergestelltem Friede, abstricken, und wiederrechtlich entziehen. Es habe der König vor vielen Jahren in Glückstadt angefangen zu bauen, so Er auch ohne jemands Einspruch und Hinderung zu thun befugt, allermassen einem jeglichen auf seinem Grund und Boden zu bauen und niederzureissen erlaubet, daß aber solches der Handlung zum weit aussehenden gefährlichem Nachtheil, und Schaden deß Reichs gereichen sollte, könte nicht zugestanden werden, indem S. Majest. so wol als andere berechtiget, Commercien in Dero Fürstenthümern und Landen anzurichten, bevorab, da die Hamburger bishero fast in den Himmel

mel gebauet, die **Elbe** gar damit eingenommen, den Handel und Wandel benebenst der freyen Schiffarth ihren mitverwandten Städten entzogen, und noch diese Stunde ihre ausgerüstete, bewaffnete Schiffe auf der Süder-**Elbe** ausgeleget hätten, welche jedermänniglich zwingen müsten, auch wider Willen, nach den **Hamburger** Baum zu fahren, dahingegen der König mit Göttlicher Hülffe durch seinen Bau dem Reich, und dessen Oberhaupt fruchtbarlich zu dienen, und die Kauffmannschafft mehr zu befördern, als zu beeinträchtigen, und mit allen benachbarten Fürsten, Städten, und Ständen gute nachbarliche Freundschafft zu pflegen verhoffete. Uberdem wäre das bauen, und **Glückstadt** zu befestigen denen von **Hamburg** ehedem nicht zu wider gewesen, weil sie von dem Raub, so zu Krieges-Zeiten ihnen häuffig zugeführet, sich bereichern können, und eben so wenig hätten dieselbe sich beklaget, daß Graf TILLY im Stifft **Bremen** zu **Freyburg**, seiner Gelegenheit nach, Verschantzungen machen, und erweitern lassen, so bezeuge auch itzo sattsam die Erfahrung, wie wohl das **Römische** Reich mit der **Hamburger** Bewahrung und Verthädigung deß **Elb**-Stroms gesichert, gestalt denn die Zeiten nicht von der Beschaffenheit, daß die an der **Elbe** grentzende ansehnliche **Holsteinische** Lande sich auf solchen Schutz gründen, und an etlichen Orten unbefestiget bleiben mögten, wo sie nicht einer augen-

scheinlichen Gefahr ausgesetzet seyn wollten. Eben so sey es mit denen Königl. Schiffen auf die Elbe zu bringen beschaffen, einfolglich nicht zu begreiffen, woher die Hamburger sich unterstehen dürften zu verbieten, daß keine Waaren aus Dännemarck-Norwegen nach Holstein, oder Glückstadt, und von dannen zurück nach besagten Königreichen sollten abgeführet werden. Auf solche Art würden Ihro Majest. schlechter daran seyn, weder Engelandt / Franckreich, Dünkercker, Generals-Stadten und andere, die mit ihren Orlog-Schiffen zum öfftern auf der Elbe gegenwärtig, und denen von Hamburg so wenig Rede und Antwort darum gegeben, als letztere sich deßfals gegen den Kayser jemahls zu beschweren Ursache gefunden. Ob nun bey so bewandten Umständen Ihro Kayserl. Majest. genugsame Ursache gehabt, solche Befehle, wie geschehen, gegen Holstein zu erkennen, bleibe billig Deroselben, und der gantzen ehrbaren Welt zur Beurtheilung anheim gestellet. Was disseits ins Werck gerichtet worden, sey in allen Rechten erlaubet. Der König habe bey der Hamburger Angriff keinen eintzigen Mann geworben, da dieselbe täglich die Trommel rühren lassen, mit aller Macht angefallen, und alles dasjenige, so die Kayserl. Gevollmächtigte ihnen befohlen in den Wind geschlagen, und für nichts geachtet. Er schreibe es dannenhero bloß seinen Feinden zu, daß sie Mittel gefunden, alles zu ihren Vortheil zu lencken, anerwogen man sonst

Inhalts der Reichs-Satzungen wider dieselbe hätte verfahren sollen, itzo aber es sich fast umgekehret, und den Heiligen das Haupt unten, und die Füsse in die Höhe gestellet würden. Indessen wollten S. Majest., aus Liebe zum Frieden, mit der in Rechten gegründeten Retorsion nicht weiter fortfahren, sondern vielmehr dem Handel und Wandel freyen Lauff gestatten, wessen bereits die Städte **Lübeck**, und **Bremen** ohnlängst also versichert worden, daß sie sich deßfals höchlich bedancket, und ein mehres zu begehren, keine Ursache gefunden. Indem aber die Hamburgische Rädelsführer solches nicht annehmen, ja die endliche, und letzte ihnen angedeutete Erklärung der Gemeine, und Bürgerschafft nicht offenbahret; so stehe daher ihre Absicht mit mehren zu erforschen. Die Forderung, welche der widrigen Parthey Zoll-Gelder zu taufen beliebet, wäre keines Betrachts würdig, und könnte nicht eher abzutragen verlanget werden, bis dasjenige wieder bezahlet, was durch angelegte neue Zölle, und Erhöhung der alten, erzwungen worden. Wegen der verhängten Arresten sey nichts in den Fürstenthümern, wol aber in den Königreichen, worüber niemand als der Beherrscher derselben zu gebieten, vorgegangen, und würde damit also verfahren, daß weder der Kayser, noch Chur-Fürsten, und Stände die geringste Ungelegenheit davon zu empfinden haben sollten, nur mögten Ihro Kayserl. Majest. geruhen, die von **Hamburg** dahin anzuhalten, daß

sie in Erwegung deß verübten, und eingestandenen spolii genug thun, von ihrer verbotenen aufrührischen Bewaffnung abstehen, und zufolge deß wider sie eingebrachten Klag-Libells, gebührender Ordnung nach, verfahren müsten, alldieweil der König den gewöhnlichen Weg Rechtens zu gehen, und deß Kayſers Erkenntniß darüber zu erwarten, folglich nichts feindliches immittelst zu versuchen gewilliget, woferne ihn die von Hamburg nicht dazu nöhtigen dürfften, und mögte der Commißion halber durch deputirte Gliedmassen deß Römischen Reichs solche Verordnung geschehen, wie es beydes dem Herkommen gemäß, als auch zum Respect des Königs fürträglich und ersprießlich (b).

Anmerckungen.

(a) Wie dieses Schreiben mit verschiedenen Beylagen begleitet worden; so hat auch sothane instrumentirte Kundschafft sub Lit. E. darunter einen Platz gefunden.

(b) Beylage Lit. P. zur anderwertigen in jure & facto fest und wohlgegründeten Remonstration, so Königl. Seits ausgegeben und künfftig bey dem Jahr 1642 ausführlicher soll beschrieben werden.

§. 3.

Ehe man hierauf eine gewierige Antwort, und Entschliessung von FERDINAND. II. erwarten konnte, war bereits im Nahmen deß Churfürstl. Collegii zum weiteren unvorgreiflichen Bedencken zu Regenspurg den 12. Octobr. Ihro Kayserl. Majest.

Majest. an die Hand gegeben, bey den Hamburgern die Verfügung zu machen, daß die ohne Erlaubniß neuerlich aufgesetzte, oder gesteigerte Zölle, und Imposten abgestellet, das abgenommene wieder ausbehändiget, und in allen, damit sich kein Theil zu beschweren, eine Gleichheit müste gehalten werden, dann auch das monitorium also zu erklähren, daß solches sich extra fines Romani Imperii nicht erstrecke, die Commißion aber gebetener massen auf Abhörung der Aeltesten deß Rahts, und der Acht Männer, nebst Mittheilung der Zoll-Rollen und Register, gerichtet, und immittelst alles in dem Stande, wie es zur Zeit deß gegebenen Privilegii gewesen, zu lassen sey, mithin die Ausübung desselben bis zu Erledigung der begehrten Commißion, oder in Entstehung der Güte, zu völliger Entscheidung der Sachen unerörtert bleiben solle (1). Dieses der sämtlichen Herren Chur-Fürsten anderwärtiges Gutachten veruhrsachte, daß am 29 Octobr. obberegte Königl. und Hochfürstl. Abgesandten von Kayserl. Maj. wegen, in Betracht der schrifft- und mündlich gegen Hamburg angebrachten Beschwerden, zum Bescheid erhielten, wasgestalt der Kayser entschlossen, mittelst absonderlicher monitorialien, denen Hamburgern nächstens anzubefehlen, ihre denen Reichs-Satzungen zuwider angeordnete Zölle, und Auffätze forderſamst abzuschaffen, und die deßfalls eingenommene Waaren wiederum auszuantworten, gestalt auch S. Kayserl.

Kayserl. Majest. nicht weniger recht befinden könten, daß wann die Stadt solches verabläugnen, und nicht zugestehen wollte, alsdann die verordnete Commissarii (2) darüber Erkundigung einziehen, die Aeltesten und acht Männer abgehöret, die Zoll-Rollen und Register heraus gegeben, und dem Kayser verschlossen zur weiteren Verfügung überschicket, mithin keinem Theil, bis auf fernere Erklärung, hievon Abschrifften abgefolget werden sollten. Das Monitorium anbelangend, wäre der Kayser nicht gewilliget dasselbe weiter als bis auf die Gräntzen deß **Römischen Reichs** zu erstrecken, der festen Zuversicht lebend, der König würde eben also, wie die Commercien aus dero Königreich, und Landen in das **Röm. Reich** gehen, auch nicht weniger dem Handel und Wandel, so aus dem Reich in dero Königreich zu treiben, nach aller Völcker Recht seinen freyen unverhinderten Lauff lassen, und in dieser Sache nicht selbst eigener Richter seyn, sondern sich an Gleich und Recht begnügen, folglich alles was demselben zuwider gäntzlich einstellen. Und da nicht minder begehret worden, daß man auch andere Benachbarte, so sich wider mehr angezogenes **El**[illegible]. Privilegium beklaget, anhören mögte; So wollten Ihro Kayserl. Majest. ebenfals dem nicht entgegen seyn, vielmehr es der Commißion einverleiben lassen, damit sowol Hertzog CHRISTIAN zu **Braunschweig** und **Lüneburg**, als alle andere, denen daran gelegen, mit ihrer Nothdurfft

durfft vernommen werden können. So viel aber schließlich die gebetene Suspension vorbemeldtes erlangten Privilegii angehörig, müsse es damit so lange anstehen, bis der Kayserl. zur gütlichen Entscheidung ernañten Commissarien Bericht erfolget, und wie Ihro Majest. nicht verhoffeten, daß der König zu **Dännemarck**, und Hertzog zu **Holstein**, wie auch Dero abgeschickte Gesandten die gebührende Regalien in Zweiffel zu ziehen gemeinet seyn würden; so behalte es auch bey demjenigen, so wegen der nicht weiter zu erbauenden Festungs-Wercken, und zur Verhinderung der Handlung auf dem **Elb**-Fluß gelegten Schiffe, oder sonst anderer Thätlichkeiten halber untersaget worden, sein völliges Bewenden (3).

Anmerckungen.

(1) Beylage Lit. Q. *zur anderweitigen in jure & facto* fest und wolgegründeten Remonstration, welche und andere dergleichen Urkunden auch sonst hin und wieder eingeschaltet, oder beygefüget worden. Daß aber die Holsteinische Gesandten anfänglich mit dem Aufsatz sothanen Bedenckens nicht völlig friedlich gewesen, lieget aus ihrem so betiteltem gehorsamsten Memorial an den Chur-Fürsten zu Maynz unterm 5, Octob. in puncto additionis vnius vel alterius verbi, die Elb-Sache betreffend, zu Tage; folgenden Inhalts:

Hochwürdigster Churfürst, gnädigster Herr!

Wir bedancken uns gehorsambst, daß E. Churfl. Gnaden die geneigte Verfügung gethan, daß das anderweits Churfurstliche Gutachten die Elb-

Sache betreffend, zu rechter Erleuterung des vorigen verfasset, und eines Theils vollzogen. Ob uns nun wol gar nicht gebühret, wie das Concept einzurichten, einige Masse zu geben, wir auch dasselbe im Verstande, in nachfolgendem pass. nemlich daß zweyerley casus darin begriffen, als erstlich, daß vigore commissionis gütliche Vergleiche zu versuchen, oder a) in deren Entstehung die Sachen zu rechtlicher Ausführ- und richterlicher Entscheidung auszusetzen, also, daß eo respectu die alternatiua, ODER, vnd daß bis auff eines, oder successiue des andern Fallß Erfolg das priuilegium in suspenso zu lassen gar richtig befinden, Weiln dennoch die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn, vnd Böheimben Königl. Majest. vnser allergnädigster Kayser, König, und Herr, oder Dero Kayserliche vornehmbe Herren Rhäte solches nicht recht einnehmen, sondern des hochlöblichsten Churfürstl. Collegy Meinung dahin verstehen mögten, daß entweder nur, biß vermittelst der Kayserlichen commission die Güete versuchet, vnd also biß zu Erledigung der commission, oder biß zu völliger Entscheidung der Sachen, das priuilegium in suspenso zu lassen, vnd Ihrer Kayserl. Majest. die Wahl gehorsambst anheimb gestellet, ob sie auff dem einen, oder andern Wegh, nicht successiue, & ita in omnem euentum coniunctim, sondern nur separatim, vnd absönderlich die suspension allergnedigst belieben wolten, Solches aber hiernegst allerhandt vnnötigen Mißverstandt besorglich erwecken, die Kayserlichen Herrn Rhäte, sich auff besagtes Churfürstlich Gutachten beruffen, vnß damit abeweisen, vnd bey Ihrer Königl. Majest. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. auch Hertzog FRIEDRICHEN zu Schleßwig, Holstein ꝛc. vnsern gnedigsten vnd gnedigen König, Fürsten, vnd Herrn, daß wir es bei solcher obcuritet vnerinnert

nert

nert gelassen, vnd dadurch zu ungleichem Verstande, mehrern contradictionen, auch Auffenthalt der Sachen, gleichsamb zusehende, Anlaß, vnd Vhrsache gegeben, ein gar vngleiches vnd seltzsambes Ansehen gewinnen wolte,

Als bitten wir gehorsambst S. Churfl. G. wollen doch Ihrer Königl. Majest. vnd F. G. zu besonderm freundtlichen Willen, vnd Gefallen, besagtes Dubium vnbeschwert gnedigst dahin erleutern, daß nicht weniger deme, alß andern sonsten beschwerlichen, die Sachen verlenglichen inconvenientien, bei Zeiten vorzukommen, post verbum oder, hinzugesetzet werden wöge, in Entstehung der Güete; also daß der rechter vnuerdunckelter Verstandt sei wie er auch ohne das ist, Biß zu Erledigung der gebetenen Commission, oder in Entstehung der Güete völliger Entscheidung der Sachen, in suspenso bleibe ꝛc. Vnd also vermittelst addition oberwehnter vier Wörter, das, was obstehet, auch gar newe Disputaten, in vnsern Memorialn klar enthaltenem Ansuchen nach, abgewendet werden, Nicht zweiffelnde, die andern Herrn Chur-Fürsten, vnd der Abwesenden, Rhäte, Bottschaffte, vnd Gesandten, werden damit gerne also einig sein, auch gar kein Bedencken haben können, da es über Verhoffen nötig, solche ihre wilfehrigen Bequemung S. Churfl. G. zu allem Vberfluß, dürch jemandt der Ihrigen anmelden zu lassen,

Solches haben Ihrer Kön. Majest. vnd F. G. wir vnderthenigst vnd vnderthänig hoch zu rühmen, Es ist auch so wol vnsern gehorsambsten petitis, als des hochlöblichsten Churfl. Collegy Meinung allerdings gemeß, die Kayserliche Commissio wirt dadürch maturirt vnd facilitirt, vnd vmb dieselben werden es Ihre Königl. Majest. vnd F. G. zu jeden Begebenheitten in mehr Wege freundtlich zu verdienen vn-

uergessen bleiben, Zu J. Churfürstl. G. beharlichen Churfürstlichen Gnaden vnß vnderthenigst empfehlende, den $\frac{15}{5}$ Octobris Ao. 1630.

(2) Man siehet hieraus, und sonst in dieser Erklährung sattsam, wie gerne FERDINAND. II. gesehen, daß vermöge gütlicher Vermittelung, und angeordneter Kayserl. Commission diese zwischen den König und Hamburg entstandene Streitigkeiten möglichst beygeleget, folglich derweile alle Thätlichkeiten, und widerrechtliches Vornehmen zu beyden Theilen eingestellet werden mögen.

(3) Beylage Lit. R. zur anderweitigen in jure & facto fest und wolgegründeten Remonstration ꝛc.

§. 4.

So hatte man bis anhero dieses Werck auf dem Reichs-Tage zu **Regensburg**, welcher das gesamte Reich bekannter massen vorstellet, getrieben, wie CHRIST. IV. vermittelst einer im November dieses Jahrs zur Behauptung seines in göttlichen, und weltlichen Rechten, ja der Kayserl. Capitulation, und der natürlichen Billigkeit selber begründeten Verfahrens im Druck ausgelassenen Rettung (a), und Beschwerung (b) umständlich beybrachte: Ob wol die von **Hamburg** vorgegeben, wasgestalt dieselbe den Frieden allenthalben flehentlich gesuchet, und bey denen in **Lübeck** dermahlen vorgewesenen Tractaten in die fünf Monath aufgewartet hätten; so stehe doch hieran sehr zu zweiffeln, und vielmehr zu glauben, daß sie sich nur unter einer Masque der Heu-

cheley,

cheley, und Scheinheiligkeit versteckt, bevorab, da solche gegen Ihro Königl. Majestät in den Schrancken der gerühmten Neutralität keinesweges geblieben, nicht zwar in der Absicht, um dadurch den Kayser, und Hertzogen von FRIEDLAND sich zu verpflichten, sondern aus blosser Feindseligkeit gegen den König, und ihre Stadt dadurch im Venedig gleichendem Flor zu sehen, mithin alle Reichthümer aus Wensüssel, Jütland, Schleswig, und Holstein dahin zu versetzen. Nachdem sie aber verabspühret, daß sie deßfals einen schlechten Lohn würden gewärtigen müssen; so hätten dieselbe in Lübeck bey der Friedens-Handlung sothanes besorgliche Ungewitter abzuwältzen, allen Fleiß angewand, jedoch immittelst sich emsig bemühet, daß Ihro Königl. Majest. in Ansehen deß Sundischen Zolles, gewisse Gesetze mögten vorgeschrieben werden. Wie es nicht nach Wunsch allda ausgeschlagen, wäre dis Urtheil von ihnen mißvergnügt gefället, wasgestalt dieser Friede für ihnen ärger und gefährlicher, denn der bisher geführte Krieg, dannenhero sie auch ihre Kaltsinnigkeit in Bezeigung der Freuden-Zeichen sattsam zu erkennen gegeben, welche die bey öffentlicher Verkündigung deß Friedens anwesende Kayserl. Officirer selber nicht anders, als Unmuths-Zeichen erwogen, und bemercket. Zum Haupt-Werck zu schreiten; so sey es mehr denn zu bekannt, wie vielfältig die Hamburger in Erhöhung der alten Zölle, und Unpflichten, nebst

Anordnung neuer dergleichen, denen heilsamen Reichs-Verfassungen entgegen gehandelt, und müsten anitzo die Königliche, und deß Hauses **Holstein** Unterthanen, wie auch die aus **Reding**, **Hadler**, und dem **Schaumburgischen** Gebiete vom Speck, Hering, Schullen, Bückling, Ruchen, Saltz, Traen, Rotscher, Ther, Fische, Saltzfische, Tallig, Seiffe, Kalck, Steinen, Bley, Zinnen, Steinkohlen, Scherhar, Hamburger Lacken und Boye ꝛc. ꝛc. weßwegen vor diesem kein Zoll entrichtet, sondern vom Rathhause, und Schaumburgischen Zoll, die gewöhnliche Frey-Zettel um ein geringes abgeholet, den Zoll einbringen, und da sie von 20, 30 oder mehr Last Saltz vorhin eine geringe Abgifft, etwa 6 Pfenning, zu Freyung desselben abgestattet, nunmehro von jeder Last 2 Marck 8 ßl. erlegen, ohne was noch in Betracht deß neuerlichst eingeführten Convoy-Geldes, der Krahm-Waaren, eingekaufften Weins, der Biere, Korns, und so ferner, ja so gar von deß Königs eigenen Sachen, zu bezahlen (c). Uberdem wäre denen zur Zeit deß Krieges gen **Hamburg** entflüchteten grosses Drangsal zugefüget, folglich was zwischen **Holstein**, und **Hamburg** verabschiedet, mit einmahl aufgehoben, und zernichtet, weßfals der König nicht stillschweigen, oder länger gestatten können, seiner Unterthanen Schweiß und Blut denen **Hamburgern** in ihren unersättlichen Rachen zu jagen, nachdem daher ihm 3 in allen Rechten erlaubte

Wege

Wege offen gestanden, und sich mit dem Gegentheil in einem langwierigen förmlichen Proceß zu vertiefen, sehr bedencklich gewesen. Indessen habe er statt der in Händen gehabten Waffen, um allen Verderb vorzukommen, und in höchstvernünfftiger Erwegung, wie wenig eine gütliche Suchung verfangen würde, denen auf der Elbe fahrenden Schiffen, und Gütern eine gebührende Wiederlage, und Abgifft, retorsions-weise, dergleichen in göttlichen, natürlichen, Kayserl. und Päbstischen Rechten wol gegründet, in Glückstadt zugemuhtet, und bestimmet. Die Einwendungen der Hamburger, als wenn der König einen rechten, wahren Zoll, ohne deß Kaysers, und der Chur-Fürsten Erlaubniß, auch der Stadt ungehöret, ohnlängst eingeführet, sich auf der Elbe, und in Dännemarck sehr starck in Verfassung gesetzet, alle Glückstadt vorbey segelnde Schiffe mächtig beeinträchtiget, mithin Handel und Wandel von Hamburg an frembde Oerter gebracht, und andere Beschwerden mehr, verdieneten kaum einiger Widerlegung, da solches Ihro Majest. nie zu Gedancken gestiegen, und so viel stattliche Gründe vorhanden, woher das Gegentheil zu beweisen. Mit eben solchem Unfug werde der König deß verletzten, und gebrochenen Land-Friedens halber angeschuldiget. Er habe nach dem in Lübeck getroffenen Frieden seine grosse Armeen abgedancket, aus beyden Festungen Crempe, und Glückstadt verschiedene Fuß-

Völcker

Völcker weggeschaffet, alle Krieges-Verfassungen eingestellet, keine Schiffe ausgerüstet, sondern vielmehr seine Reiche, und Länder in Ruhe zu erhalten, sich äusserst angelegen seyn lassen. Allein die von **Hamburg** wären anders gesinnet gewesen, da selbige gar bald feindliche Rathschläge ergriffen, keinen Königlichen Erklährungen, und guthertzigen Erinnerungen, oder Verwarnungen Platz geben wollen, sondern mit ihren Kriegs-Bereitschafften starck fortgefahren, und ihre Orlogs-Schiffe nach **Ultona** auslauffen lassen. Hierauf wäre es immer zur grösseren Verweiterung gediehen, und weder durch Vermittelung deß Kayserß, und Königs von Groß-Britannien, noch abseiten der Städte **Lübeck**, und **Bremen**, die gerne alles gütlich beylegen wollen, das geringste ausgerichtet worden, obschon der König unterschiedlich versichern lassen, wie Er zu diesem Zwist keinen eintzigen Mann angeworben, auch nicht den Vorsatz hege, sich in einige Krieges-Verfassung zu stellen, oder neue Unruhe zu erwecken. Der Zweck deß Feindes sey lediglich dahin gegangen, Ihro Königl. Majest. verbindlich zu machen, daß dieselbe hinfort auf dem **Elb**-Strom keine Orlogs-Schiffe mehr schicken, die denen **Hamburgern** daran vermeintlich zustehende Herrschafft gut heissen, sich aber ihrer Gerechtsame gäntzlich verzeihen sollen. Und gleichwie der Gegentheil solchergestalt seine Festungen und Wälle auf deß Fürstenthums

Stor-

Stormarn Gebiet nach Gefallen erbauet; so habe er nicht weniger diese schmählhaffte Bedingung der vorigen beyzufügen sich nicht entfärbet, mithin vorgeben dürfen, daß Ihro Königl. Majest. auf ihrem Grund, und Boden an der Elbe keine Festung aufzuführen, noch Glückstadt, angefangener massen, wider der Sturm-Winde, und hohen Wasser Gewalt, oder den Glückstädtischen Haven zu versichern, und zu verbessern bemächtiget. Zwar mangele es nicht an Ausflüchte, und Schein-Gründe, womit die Hamburger ihren Landfried-brüchigen Ausschweiffungen eine Farbe anzustreichen höchlich bemühet, die jedoch daher keinen Glantz der Wahrheit, und Entschuldigung zu gewinnen vermögend. Denn gesetzt, der König hätte der Stadt hiebevor mit Abschneidung deß Isländischen Handels, und dergleichen einige Gewaltthätigkeit zugefüget: so könnte dennoch das viele Jahr hernach vorgenommene Beginnen damit nicht beschöniget werden, anerwogen die Kauffmannschafft dahin, auch nicht einmahl denen Städten deß Königs offen stehe, die Hamburger aber, und andere Teutsche Städte, in dem Reiche Norwegen solcher unschätzbaren Freyheit theilhafftig gemacht, dergleichen die in Ihrer Majest. Königreichen, und Fürstenthümern getreue, und gehorsame Unterthanen nicht gebrauchen dürfften. Der König wisse sich keinesweges zu erinnern, daß er die Privilegien der Stadt jemahls in Streit gezogen, wenn sie anders

ders derselben sich nicht selbst unfähig gemachet. Daß Er, wie ferner eingeklaget, den Elb-Strom in wenig Jahren offtmahls mit Schiffen beleget, habe zur Erhaltung seiner Regalien, und der vorigen schwierigen Läuffte unumgänglich geschehen müssen, und könne demselben, als einem mit sothanem Flusse belehnten Fürsten nicht verdacht werden. Wie denn auch daher keine Violentz zu erzwingen, daß die von Hamburg mit dem Sundischen Zoll beschweret, welche mit höchstem Danck billig erkennen mögten, daß sie nunmehro fast in die 40 Jahr mit dem erhöhete Oresundischen Zoll übersehen worden, so König FRIEDERICH der andere ihnen nicht zustehen wollen. Die gerühmte hertzliche Zuneigung deß Magistrats, und Ergebenheit aller Bürger, wäre dem offenbahren Widerspruch der Geschichtschreiber, und demjenigen, so in abgewichenen Jahren sich eräugnet, unterworffen, immassen es unläugbar, daß die Hamburger, und dero Vorfahren, deß Fürstlichen Hauses Holstein erbgehuldigte Unterthanen, die homagial-Pflicht geleistet, und Krafft dessen treu und hold zu seyn, ihrem eigenen Geständniß nach (d), gehalten, dem zugegen aber vorlängst sich solcher Schuldigkeit zu entwircken, höchst beflissen gewesen, und da sie von CHRISTIANO III., nebst denen mit-regierenden Holsteinischen Hertzogen, ihren Landes-Fürsten, Schutz, und Beystand, in Betracht der Reichs- und Crays-Steuer erbeten, dennoch auf dem Reichs-Tage

zu

zu Speyer, und fernerhin solches alles verabläugnet, die theure Huldigungs-Pflicht in eine Annehmung verwandelt, dem General TILLY ehedem, wider Versprechen, alle Pässe und Vortheile eingeräumet, und ihm dadurch die Bahn ins Fürstenthum **Holstein** mächtig bereitet, der auch ohnfehlbar mit der grossen Armee für Hunger verderben müssen, wenn die von **Hamburg**, wie er ins Pinnebergische gerücket, ihre Thore nur 3 Tage versperret, und nicht mit Brodt, und dergleichen also zu statten gekommen, wie sie denen WALLENSTEINIschen zu grausamer Beschiessung der Vestung **Breitenberg**, und im Frühling denen Kayserlichen in **Dithmarschen**, zur Behauptung der Brunsbüttelschen Schantzen, Kraut und Loth abfolgen, und zufertigen lassen, nicht weitläufftig zu erwehnen, daß sie in alle Wege ihren eigenen Gewinn, und Nutzen gesuchet, mit denen Gedancken schwanger gangen, die Königl. an der **Elbe** stossende Marsch-Länder durch einen Pfand-Schilling an sich zu bringen, und wie sie nicht minder auf der **Elbe** einen Dänischen Majoren erschossen, Glückstädtische Soldaten entwaffnet, denen Königlichen zu verschiedenen mahlen vornehme Gefangene, ja wol stattliche Beuten abgenommen, die Werbungen behindert, und deß Obrist-Lieutenants WILDENSTEIN geworbenes Volck zerstreuet, welche, und andere Feindseligkeiten sich mit dem Mantel deß Kayserlichen Gehorsams nicht wollten

ten verhüllen lassen, sintemahl die von **Lübeck** auf Zumuhten keines dergleichen gegen Jhro Königl. Majest. verüben wollen, auch da sie gantz unpartheyisch blieben, am Kayserlichen Hofe deßhalben nicht unhold angesehen worden. Allein was nach geschlossenen **Lübeck**ischen Frieden vorgegangen, und daß man alle Ehrfurcht vor den König völlig hindan gesetzet, bezeuge sattsam das Verfahren, da man die Königl. Zehnschilling-Stücke, der Reichs-Müntze theils gleich, theils höher geachtet, unter dem Vorwand etlicher von Müntz-Fälschern in der **Hamburger** Nachbarschafft nachgeprägten Zehnschilling-Stücke vermessentlich auf 9 Schilling herunter gesetzet, und dennoch selbige denen Königl. Unterthanen nach ihrem wahren Wehrt beygebracht, mithin ihnen dadurch den zehenden Pfenning abgezwacket. Der Vorwurff, als ob der König die Handlung gewaltthätlich angefeindet, und, um mit dem neuen Zoll durchzudringen, ein grosses Schiff mit gantzen Canonen gen **Glückstadt** abgeschicket, habe schon in obigen seine Abfertigung erhalten. Letzteres sey bloß wegen nothdürfftiger Versehung der entblößten Glückstädtischen Festung geschehen. Der weisse Schwan hätte den Königlichen Gesandten nach **Holland**, und der grosse Hummer dem Printzen ULRICH Pferde, und dergleichen nach **Niederland** überbracht, in seiner Wiederkunfft aber 2 reichbeladene Hamburgische Spanien-fahrer, deren er sich leicht bemäch-

mächtigen können, frey durchgehen lassen. Daß indessen die von Hamburg um Erlegung der schuldigen Abforderungen angehalten, und wenn Sie sich dessen gewegert, dazu angestrenget worden, solches müsse mit keinem Nahmen einer Feindseligkeit verdächtig gemacht, sondern bloß ihnen selbst zugemessen werden, indem sie durch eigenmächtige Zollsteigerung, und Einführung neuer Zölle ihnen diese Gefahr verursachet, wie denn auch fremde Staaten mit dem Retorsions-Rechte nicht belästiget, sondern ohne einige Abgifft fortsegeln dürfen, daß also daher zu folgern stehe, wie ungebührlich der Gegentheil Ihro Majestät angestochen, als wenn sie ihren 1603 gethanen Zusagen keinesweges gelebet, welches ungezweifelt beobachtet, so lange die Hamburger in den Grentzen ihrer Devotion und Pflicht geblieben. Betreffend die Ausflucht, daß der Stadt itzo ihre Verthädigung gleichsam abgepresset würde; so wäre solche bereits vorhin nach Nothdurfft abgelehnet, und könne denen von Hamburg keine Schirm-Gerechtigkeit, in so ferne die Elbe an Holstein, Stormarn und Dithmarschen sich erstrecket, auf besagtem Strom eingeräumet werden, dergleichen eben so wenig die mit den Wurstländern aufgerichtete Vergleiche, oder das bey dem Kayserl. Hofe heimlich ausgewirckte Elb-Privilegium zu geben fähig, und vermögend, wesfals auch ihnen schon zu FRIDER. II. Zeiten, mit besonderm Königlichen

Ernst begegnet worden, wie sie durch ihre Schiffe den freyen Handel auf der Elbe zu behindern, sich einer Stapel-Gerechtigkeit anmassen, und die Korn-Schiffe der Holsteinischen Unterthanen, so auf Holland, und andere Oerter gehen wollen, mit Gewalt nach Hamburg hinauf zu treiben getrachtet. (e) Eben so leicht stehe die Klage zu besänfftigen, daß die Abschaffung deß fälschlich betitelten neuen Zolles nicht zu hoffen, anerwogen aus der denen Lübeckischen, und Bremischen Gesandten ertheilten Erklärung bekannt genug, wie Ihr. Königl. Majest. nur vor der Hand die Stadt mit einer solchen Abgifft heimgesuchet, um sich Ihres eigenen, und Ihrer Unterthanen Schadens in etwas zu erholen, und hätte dieselbige deß Königs Hertz wol gewinnen können, wenn sie sich zu einiger Genugthuung erboten, und so wol die Erhöhung, als Einführung neuer Zölle schwinden lassen, statt dessen sie aber die Waffen ergriffen, und noch dazu wider ihren Erb-gehuldigten Landes-Fürsten. Und ob schon sothane Homagial-Pflicht jenseits gäntzlich wollen abgeleugnet, und in eine Schutz-Verwandschafft verkehret werden; so sey es dennoch unstreitig, daß Hamburg auf deß Fürstenthums Stormarn, dem Hertzogthum Holstein einverleibten Grunde, und Boden erbauet, und beregte Stadt allererst zu Kayfers CAROL. IV. Zeiten sich ihrer dem Hause Holstein schuldigen Unterthänigkeit zu entwircken, und zu einer unmittel-

baren Reichs-Stadt zu gelangen gesuchet, wiewol sich die Grafen von **Holstein** demselben nicht ohne Nachdruck widersetzet, und hätten nachhero die von **Hamburg** denen **Holsteinischen** Regenten aus dem **Oldenburgischen** Hause förmlich gehuldiget, so daß ihnen nichts weiter, denn die Abstattung deß cörperlichen Eydes erlassen, der **Holsteinischen** öffentlichen Land-Täge nicht zu gedencken, wobey sie sich, als eine vornehme Land-Stadt ebenmäßig auf Erfordern eingefunden. Mit gleichen unumstößlichen Gründen wäre der Beschönigung wegen Anländung deß Krieges-Volcks zum Bilenberge, der feindseligen Begegnung, so dem Königl. Printzen wiederfahren, deß nicht gethanen Anfalls zu Wasser, oder Lande, Nachschleiffung der Flaggen, und dergleichen abzuhelffen, weil es Sonnenklar, daß die **Hamburger** einen Landfriedbrüchigen einhelligen Schluß wider **Ihr. Königl. Majest.** gemacht, aufs gedachte Blockhaus und Festung mit den Stücken zu schiessen, auch sich der Königl. Schiffe zu bemeistern befohlen, daß also nunmehro der **König** nicht umhin können, die Ihm in der gegenseitig ausgegangenen Defension-Schrifft aufgebürdete Ehr-verletzliche Auflagen von sich abzuwältzen, die gebührende anderweitige Ahndung aber dawider sich vorzubehalten, übrigens zuversichtlich hoffend, daß alle Welt der **Hamburger** verwegenes Beginnen, und beharrlichen, unheilsamen Friedens-

Eckel aus dieser Gegen-Vorstellung handgreiflich ersehen, und verspüren werde.

Anmerckungen.

(a) Der Verfasser von dem Versuch einer zuverläßigen Nachricht deß Kirchlichen und Politischen Zustandes der Stadt Hamburg, gedencket im 3ten Theil p. 235. einer damahls gleichfals in öffentlichem Druck ausgegangenen Schrifft, und soll dieselbe betitelt seyn: Nothwendiger Unterricht, wormit die Hamburger die Königliche Gnade verlohren, und viele Drangsalen sich auf den Hals gezogen. Es wird auch dabey p. 236. angezeiget, daß die Herren Hamburger dagegen ihre so genannte rechtmäßige Defension gerichtet und ausgefertiget. Wovon aber weder in der Vorrede sothaner Defension, noch sonst das geringste erwehnet worden.

(b) Diese Schrifft ist eigentlich also benahmet: Remonstration, worin die von der Stadt Hamburg publicirte, irrig getauffte rechtmäßige Defension, elidiret, dero Narrata deß Vngrunds vberführet, der Brunquel, Vrsprung und wahre Verlauff deß von den Hamburgern erhobenen, viel monatlichen, Landfriedbruchigen Motus angezeigt, danebenst vnwiedersprechlich deducirt und beygebracht; daß Fried und Einigkeit denen von Hamburg nicht zu Hertzen gehen, denselben auch die Libertät der Commercien, gerümbter massen, nicht angelegen, sondern von ihnen, durch selbmächtige Auftreib- und Erhöhung der alten, vnd durch Einführung neuer Zölle, unleidentlicher massen, vntertruckt werde. Daß auch Ihr. Königl. Majest. zu Dennemarcken, Norwegen ꝛc. die Hamburger mit neuen vbermäßigen Zollen auf dem Elbstrohmb nicht bebürdet; sondern wegen ihrer, wieder die Königliche und deß Hauses

Holstein

Holstein Vnterthanen gebrauchte selbmüthige Ersteigerung alter und Einführung newer Zölle, von den Hamburgern eine ebenmäßige Widerlage vnd Abgabe jure retorsionis billig gefordert, dahingegen aber die Stadt Hamburg keine erleubte Defension, sondern vielmehr die hochuerbottene Landtfriedtbrüchige Offensions-Mittele hochsträflicher Weise ergriffen, auch wieder mehrhöchstgedachte Ihr. Königl. Majest. alle ehrliche Friedens-Mittele hindan gesetzet, mit Blocquirung der Veste Glückstadt zu Wasser continuiret. Gedruckt im Jahr 1630. 4to.

(c) Wegen der Biere ward noch dieses besonders angezogen: Ob wohl die von Hamburg zu Pallirung vnd Vernebelung dieses unertreglichen Bier-Zolls, diese Larvam gebrauchen, daß nur ihre Bürgere und Einwohnere, wegen solch Consumtions-Mittel, mit dieser Abgifft belegt werden. So werden dennoch die Königl. und des Hauses Holstein Vnterthanen, als welche viel tausent Tonnen Biers jährlich zu Hamburg einkauffen, durch diese Anlage schmertzlich getroffen, vnd jährlichs, umb eine vnglaubliche Summen Geldes geschneutzet, höchst angesehen, die Königliche und Holsteinische den Bier-Brawern solche grosse Licenten im Kauf-Gelde wiederumb erstatten, vnd derselben, als der Stadt Hamburg hierzu verlarveten vnd verstelten Einnehmern, den vbermäßigen Bier-Zol bezahlen müssen.

(d) Damit ward gezielet auf der Hamburger wider den Käyserl. Fiscalen in causa exemtionis in anno 1580 übergebene Replic, wie Sie denn auch noch 1621 sich hoch verpflichtet haben sollten, von solcher dem Hause Holstein schuldigen Verpflichtung nicht abzusetzen, noch dem Kayserl. Fiscal wider die Herzoge von Holstein einigen Vorschub zu leisten.

(e) Die Königl. Remonstration berechnet die deßfalls denen Hamburgern auferlegte Geld-Busse, oder Strafe auf 50000 Rthl., und beziehet sich auf THVANI Histor. Lib. 69., bemercket aber auch zugleich, daß CHYTRÆVS in seiner Sachsen-Chron. ad an. 62. 73. & 79. eine viel höhere Summe angesetzet.

§. 5.

Diese Verthädigungs-Schrifft mogte kaum aller Orten, da es nöthig, und erforderlich, recht bekannt worden seyn; so empfing bereits CHRISTIAN. IV. ein in Wien den 22 Decemb. abgefaßtes Kayserl. Schreiben, welches jedoch nichts anders, denn eine Antwort war, auf diejenige Zuschrifft, so der König im Monath Octob. (1) an Ihro Kayserl. Majest. abgehen lassen. Es versicherte zuforderst FERDINAND. II. wasgestalt Er das ihm dermahlen einberichtete reifflich erwogen, berathschlagen lassen, und befunden, es sey solches mehrentheils schon hiebevor durch die vom König, und Hertzog beym Chur-Fürstl. Convent in Regenspurg gehabte Gesandten weitläufftig ausgeführet, und angebracht worden. Immittelst aber hätten Ihro Majest. der Sachen Wichtigkeit nach sich sehr bestrebet, zumahl ihre gnädigste Absicht dahin jederzeit gegangen, vermöge Anstellung gütlicher Unterhandlung, oder andere im Reich zugelassene Mittel, und Wege, das Haupt-Werck zu entscheiden, auch zu keinem andern Ende dieses Geschäffte dem Hertzogen AUGUST zu Braunschweig, Lüneburg, benebst

dem

dem Grafen von TILLY, und RHEINHARDTEN von WALMERODE (2) aufgetragen, in gäntzlicher Zuversicht, daß man sich dazu allerseits dem Zweck gemäß, und mit Einstellung der gegen einander fürgenommenen Thätlichkeiten, gutwillig bezeigen und bequemen würde. Was den König besonders anlange; so sey um desto mehr zu vermuthen, daß derselbe, nach Ausweisung deß ergangenen Monitorii, der ehedem begehrten Abschaffung, und Wiederauslieferung ein Genügen zu leisten wissen werde, je aufrichtiger von demselben in dem übersandten Handschreiben, und der Beylage eingestanden, daß ihm auch in vim retorsionis dergleichen Recognition, wie man es benennet, ohne deß Kayserß, und der Chur-Fürsten Bewilligung, von den **Hamburgern** abzufordern nicht gebühre, fürnemlich, da letztere, deß angegebenen Blockhauses halber, ihre Erleuterung eingebracht hätten. In Ansehung dessen, so zum Beschluß gemeldet, und dahin abziele, daß wegen der Commißion durch gewisse Gliedmassen deß Römischen Reichs, dem Herkommen nach, Verordnung geschehen mögte; so wären allbereits dazu solche erkieset, und bevollmächtiget, die Mit-Stände deß Reichs, und davon belehnet, wogegen einfolglich nichts könnte eingewandt, wol aber statgethan werden, insonderheit, weil der Kayser, in Betracht der ohnlängst durch die **Königl.** und **Fürstl. Holsteinische** Gesandten gebetenen Suspension deß **Hamburgi-**

burgischen Privilegii, sich nunmehro ferner dahin erkläret, und denen Commissarien deßfalls die Nothdurfft zugeschrieben, daß die Zurücknehmung besagten Privilegii auf die Zeit der gütlichen Handlung geschehen sollte, auf Maaß, und Weise, wie der König solches, und was dabey mehr zu erinnern anbefohlen worden, von ermeldten Kayserlichen Commissarien vernehmen, und in Erfahrung bringen könnte. (3)

Anmerckungen.

(1) In sothaner Antwort vermeldet der Kayser, daß die Zuschrifft deß Königs am 15 Octob. ausgefertiget gewesen. Es ist aber gewiß, daß damit kein ander Schreiben gemeinet werde, als dasjenige, so wir im 2. §. dieses 4ten Theils vom 9 Octob. angeführet, und dem hauptsächlichen Inhalt nach mitgetheilet haben.

(2) Er war Kayserl. Hof-Cammer-Rath, und in verschiedenen Staats-Sachen mehrmahls nützlich gebraucht. Man kann übrigens hiemit verbinden, was bereits §. 1. gegenwärtigen 4ten Theils von dieser Kayserl. Commißion angezogen worden.

(3) S. Beylage lit. T. zur so betitelten anderwertigen in jure & facto fest, und wohl gegründeten Remonstration p. 81. seqq.

§. 6.

Wie weit solche, und dergleichen Vorstellungen zulänglich gewesen, die zwischen dem König und Hamburg zur Verweiterung gediehene Streitigkeiten zu entscheiden, mag der Leser künfftig

aus

aus dem ferneren Erfolg selbst am besten beurtheilen. Voritzo kommen andere Vorfälle in Erwegung, deren zu gedencken wir nicht weniger berechtiget, und verpflichtet. Dahin gehöret vornemlich, und am ersten das löbliche Bemühen CHRISTIAN. IV. wodurch Er nach wieder hergestelltem Lübeckischen Frieden das Wohl bey Kirchen und Schulen besorget, und die Hertzogthümer mittelst guter Ordnung, und Policey in ihren vorigen Glücks- und Ruhestand zu setzen gesuchet, ohne daß die **Hamburgischen** Streitigkeiten daran hätten hinderlich seyn dürffen (1), wiewol es auch der regierende Hertzog FRIDERICH zu **Gottorp** daran keinesweges fehlen und ermangeln lassen. Um jedes nun, so viel thunlich, in seiner gebührenden Stelle zu setzen; so geräth billig die von S. Königl. Majest. ertheilte Vergünstigung, das Korn der Prediger, deß beschehenen Korn-Verboths ohngeachtet, frey aus dem Lande zu führen, in Betracht; imgleichen was Allerhöchst Dieselbe, in Ansehen der Prediger im **Norgosharde**, (denen angemuthet worden, die Teiche auf den von ihnen gebrauchten Ländereyen bey ihren Diensten selbst zu unterhalten) den 24 Sept. verstattet, krafft dessen denenselben die völlige Freyheit von aller Besserung der Teiche, Sielen, Heerstrassen, Wegen, und allen solchen Beschwerden auf der Geest, und in der Marsch verliehen, immassen dergleichen in einer wohl hergebrachten Gewohnheit gegründet, und es schon in längst verstrichnen Zeiten also

verordnet gewesen. (2) Da auch ferner an wohlbestellte Schulen und Pflantz-Garten der Jugend ein grosses gelegen, und aber solche in den nächst verstrichenen Krieges-Läufften sehr herunter kommen, und fast gäntzlich verwüstet; als ward nicht minder dafür wiederum gesorget, wie denn in solcher Absicht unter andern die Schule in der Stadt **Flensburg** in diesem Jahr wieder angerichtet, und folglich der nach Oesel in besagter Kriegs-Unruhe entflüchtete Rector M. SIMON HENRICI (3) dahin erfreut zurück kehrete, wiewol er alsobald das Diaconat daselbst an S. Nicolai Kirche erhielt, zum Nachfolger aber bey dem Lycäo, M. GEORG. LOSSIVM (4), und ward zugleich beschlossen, daß nur 3 Lehrer, Rector nemlich, Con-Rector und Cantor eine Zeitlang der Schule vorstehen sollten. (5) Und damit alles ebenmäßig in dem Fürstl. **Gottorpischen** Antheil bey Kirchen und Schulen erspießlich mögte veranstaltet werden; so hatte der damahlige General-Superintendens, M. FABRICIVS albereits bey Gelegenheit der im Sommer vorgenommenen Kirchen-Visitation deßfals seine gebürliche Pflicht beobachtet, mithin aller Orten solcherwegen die nöthigste Verfügungen gemachet (6), woraus man nunmehro grosse Vortheile theils verabspüren, theils erwarten kõnte, zumahl bey allen heilsamen äusserlichen Kirchen-Verfassungen insonderheit die Bewahrung deß richtigen Glaubens, und unbefleckten

fleckten Lebens in reifen Betracht gerieth, mithin keine schwärmerische Meinungen einreissen durften, ob schon die zu Hoyerswohrt angesessene ANNA OWENA HOYERIN, so von groben Irrthümern eingenommen, der reinen Evangelischen Wahrheit und einem bessern Erkenntniß annoch keinesweges den Sieg zugestehen wollte. Denn eben diese ließ gewiß nicht die allergeringste Spuren von einem gesunden Verstande, oder Unpartheylichkeit, und rechtschaffenem Christenthum blicken, sondern suchte bloß und allein durch Lästerung, Verläumdung, und dergleichen, das von GOtt eingesetzte, und in einer jeden wohlbestellten Republic höchstnothwendige öffentliche Lehr-Amt zu verkleinern, wie sie von Eifer, Grobheit, und Boßheit gantz und gar eingenommen, am 10 Jul. dieses Jahrs in gebundener Rede ihren so benahmten Dänischen Dorp-Papen zu Papier brachte. (7) Damit ein jeder, so von Vorurtheilen und irrigem Wahn nicht verleitet, hievon überzeuget, und der Geist dieser Frauen um so viel deutlicher kund werde, soll nur der Anfang desselben allhier einen Platz finden, benebst dem voran geschickten Eingang, wodurch sie den Leser gleichsam also zuzubereiten getrachtet:

Im olden Sprickwort secht menn recht,
Alß de Herr iß, so iß de Knecht,
Alß de Werth iß, so iß de Gast,
Alß de Mann iß, so iß de Quast,
Alß de Herder iß, sind de Schape,

De Tohörer iß alß ſin Pape;
De Hoet ſchicket ſich na den Moet,
De Scho iß ſchneden na den Foet.
Ein ſchön Huß hefft ein hüpſchen Gevel,
Ein wacker Speet ein finen Knevel.
De Schede moet ſyn na dat Meſt,
Denn glieck bym gliecken ſchickt ſich beſt.
Dat ſücht man hir ock, gevet acht,
Vnbelacht leſet mit Bedacht,
Im Leſen alles wohl betracht.
Hiermit wünſchet Juw gude Nacht.

J. O. T. A.

Herr Hans iß luſtig im Beerhuſe,
Springt mit der Maget um bym Ruſe.
Herr Hack kömpt ock, wert dit gewahr,
Geit mit in und iß luſtig dar.

Welchemnechſt das Gedicht ſelbſt, Geſprächsweiſe abgefaſſet, folgender Geſtalt geleſen wird:

Hr. Hack. Guden Dach min leve Herr Hanß,
Schall ick Juw finden hir im Danß?
Ick meend' men ſchold' ſtuderen;
Dewiel idt morgen Sonndach iß;
Wol ſchall denn vör juv holden Miß,
Vnd Juw Thohörers lehren?

H. Hans. Wiltkam, kam't in, leve Herr Hack,
Wie hebben hier recht gut Gemack,
Sorget doch nicht vör morgen,
In minem Kopp hebb' ick idt all
Wat ick morgen her ſchwatzen ſchall,
Dar darff ick nicht vör ſorgen.

H. Hack. Dat iß gut Herr Hanns, ick gah' in,
Wiel ick ock gern mit frölich bin.
Ein Ehrloß Schelm mach truren,
Ick bin lang nich by Juw geweſt.
Wat ſind dar binnen doch vör Gäſt?

Idt

H. Hans: Idt sindt min egen Buhren.
H. Hack: Ick wunsch Juw all'n ein guden Dach.
De Buhren: Danck hebbt, willkam in unse G'lach,
Wy sehn Juw hertlich geren.
Kam't neger her, leve Herr Hack,
Verlehnt uns ock doch juwen Schnack,
Sittet by unsem Heren,
Vnd drincket lustig mit umher,
Jd iß recht gut und leeflich Beer;
Let sick ock sehr wol drincken.
H. Hack. Dat will ick dohn up juwe Bede,
Lever gut Beer, alß schlimme Mede,
Ick hap' idt schall wol sincken.
Drincket her, mak't nicht mehr Verwohr.
2 Buhren: Darup gelt idt juw, Herr Pastor.
H. Hack: My alleen von juw beiden?
Dat iß my truwen altho veel,
Ick krieg' idt nimmer dörch de Keel,
Doch moet ick my bereiden,
Vnd sehn, efft ick idt kan bestahn.
Ick bringt juw Herr Hanns min Compan,
Bringt idt den Naber wedder ꝛc.

Und ob es gleich scheinen mögte, daß die Verfasserin dieser beissenden Verse damit nur bloß und allein fleischlich gesinnte, und üppige, nicht aber im Lebens-Wandel unsträflich befundene Lehrer, und Prediger bestrafen, und wehe thun wollen, bevorab da Sie dieses Gedicht also beschlossen:

Alle solcke Papen sint Apen,
De fast in eren Sünden schlapen,
Vn nich recht handlen by den Schapen:
Von ehnen iß nichts guds to hapen.
Gy arme Maden,
Mit Sünd beladen,

Stahl

Staht aff vam Quaden,
Dhot gude Daden,
Wahrt juw vôr Schaden,
Latet juw raden,
In Tidt der Gnaden
Van Gades Baden.
Midet de Rotten,
De erer spotten. (8)

So sind dennoch die darinnen gebrauchte Redens-Arten keinem wahrhafftig aus GOtt gebohrnen Christen anständig, und gar unzulänglich, Leuten, die sich nach dem Gefühl sinnlicher verderbter Lüste richten, ohngeachtet sie äusserlich geistliche Aemter bekleiden, zur Besserung, und Uberzeugung ihres gefährlichen Seelen-Zustandes beforderlich zu seyn. Und überdem hat besagte HOYERIN eben so viel Galle in verschiedenen übrigen Gedichten dergestalt geäussert, daß ein jeder leicht daher ermessen kann, wasgestalt ihre Bitterkeit nicht etwa gegen einzelne Personen, sondern vielmehr insgemein wider das Lehr-Amt, und öffentliche Kirchen-Verfassungen gerichtet gewesen. Denn in ihrem Geistlichen Gespräch zwischen Mutter und Kindt, worin das wahre Christenthum bestehe, und wie es zu führen sey (9), welches das allererste Stück dieser Stachel-Schrifften, giebt sie sich schon bloß genug, da sie im Nahmen einer Mutter das Kind solchermassen anredet:

Ja Kind das ist wahr allzumahl,
Man sieht es leider überall,
Das die von Hohen Schulen kommen,
Vnd von Menschen Lehr eingenommen,

Sind

Sind mit Stoltz und Hoffart besessen,
Ehrsüchtig, geitzig, Gotts-vergessen,
Häßig, fräßig, leicht zu entrüsten,
Vnrein, und folgen ihren Lüsten,
Predigen umb Gelt, lieben die Welt,
Vnd thun nicht das Gott wolgefelt,
Sind vieler Schand und Laster voll,
Darumb man solche meiden soll,
Sich nicht nach ihrem Nahmen nennen,
Oder zu ihrer Sect bekennen:
Dann mans an ihren Früchten sicht,
Das sie sein Christi Jünger nicht.
Bey der Lieb kennet man allein,
Spricht der HErr, die mein Jünger seyn,
Wie man den Baum kent bey den Früchten,
Darnach soll sich ein jeder richten,
Ein guter Baum bringt gute Frücht,
Ein fauler arge, Christus spricht:
Nach seiner Art ein jedes ist,
Von Dornen man kein Trauben liest,
Vnd von den Disteln keine Feigen,
Thut ferner uns der HErr anzeigen.
Das Böse kan nichts Gutes bringen,
Merck diß mein Kindt, in allen Dingen:
Was gut ist, kömpt von Gott allein,
Bey ihm wohnt alle Weißheit rein,
Darauß die rechte Lehr herfleust,
Vnd sich in fromme Hertzen geust;
Sie will nicht sein bey den Verkehrten,
Welt-Weisen, Klugen, Schrifftgelehrten,
Die nach Ansehn und Hoheit trachten,
Vnd Christi Demuth wenig achten:
Solche finden die Weißheit nicht,
Die Gottlosen (als Syrach spricht)
Vnd Hoffertigen sie nicht sehn,
Die Heuchler nichts von ihr verstehn,

Man

Man findt sie nicht beym gröſten Hauffen,
Sie leſt sich auch für Geld nicht kauffen,
Kömpt nicht von hohen Schulen her,
Als Welt-Weißheit und Menschen-Lehr,
Dafür man sein Geld gibt dahinn,
Vnd sucht wiedrumb darauß Gewinn.
Die thöricht, toll und blinde Welt,
Meint das man Weißheit kaufft umb Gelt,
Vnd nimt auch wieder Geld dafür.
Gott lob ein besſers wissen wir,
Für Geld kaufft man kein himlisch Gaben,
Die Perl liegt nicht im Koth vergraben.
Einn andern Acker muß man pflügen,
Nicht achten der Welt-Weisen Lügen;
Sie sind in ihrer Witz verkehrt,
Keiner das Licht zu sehn begehrt;
Ihnen gefelt ihr Krämmerey,
Sie haben vollen Bauch dabey.
Also ein Blinder führt den Blinden,
Ihr keiner wird die Weißheit finden:
Dann die nichts wollen wissen mehr
Als Menschen-Weißheit, Kunſt und Lehr,
Sind reich und satt in ihrem Sinn,
Vnd fahrn in ihrer Witz dahinn:
Die sind und bleiben immer Thorn,
Vnd werden nimmer newgeborn:
Die aber von GOtt sind berührt,
Aus der Blindheit zum Liecht geführt,
Vnd die Salbung empfangen haben,
Können verstehn die hohen Gaben,
Dürfen nicht lernen von jemandt,
Weil ihnen alles ist bekandt,
Die Salbung leſt sie irren nicht,
Johannes der Apoſtel spricht:
Dann die ist wahr, lehrt allerley
Ohn falsch, kein Lügen ist dabey.

Kömpt aus dem Geist von oben her,
Bringt allein mit die reine Lehr,
Die sich gantz kräfftiglich erweist:
Dann was aus diesem Brunnen fleust,
Vnd von dem heiligen Geist entspringt,
Gewaltig zum Gemüth eindringt;
Wird vom Geist wieder angenommen,
Hat Safft, und schafft viel Nutz und Fromen 2c. (10)

Insonderheit aber hat sie in dem offt benannten 1630ten Jahr, und noch dazu im Monat Julio, alle Kräffte ihrer Poesie, und phantastischen Einfälle zusamen gebracht, und angespannet (11), ihre alberne Sätze zu verfechten, und einen innerlichen Abscheu vor dem Priesterthum, samt einer grossen thörigten Selbst-Liebe an den Tag zu legen. Denn ausser demjenigen Gedichte, dessen unter Benennung deß Dänischen Dörp-Papens droben gedacht, ist auch damahls ein anderes, mit der Uberschrifft: Einfeltige Wahrheit (12), von ihr ausgearbeitet, und hernach der gantzen Sammlung ihrer Lieder einverleibet worden (12), woraus wir nur einige Proben mittheilen wollen zum wiederholten, unumstößlichen Beweiß, daß sie auch darinn mit ihrer gewöhnlichen Sprache redet, und sich von einem einfältigen, unverständigen Eifer verblenden lassen, wie sie p. 51. geschrieben:

Meint ihr, daß das recht Weißheit sey,
Wann man viel Sprachen lernet frey,
Grichsch und Latein kan schwatzen?
Nein lieben Leut, das fehlet weit,

In Sprachen steckt nicht die Weißheit,
So müst ihr nicht zuplatzen:
Lasst euch dasselb nicht machen weiß,
Mercket nur auf die Schrifft mit Fleiß,
Darin man klar kan finden;
Daß die reine Weißheit des HErrn,
Bey der Seelen nicht wil einkehrn,
Die noch dienet der Sünden.
Da man doch wol bey Schand und Sünd
Viel Sprachen und Welt-Weißheit findt,
Hie und an allen Orten.

Imgleichen auf der 57sten Seite, da sie im vorhergehenden, und alhie den Unterscheid der Prediger bemercket:

Doch etlich' unterm Hauffen sein,
Die gute Lehr mit führen ein,
Auch ziemlich ehrbar leben.
Nach ihrs Verstands Liecht und Gesicht,
Vermahnen, warnen, thun Bericht,
Strafen die sind darneben,
Nach frommer Prediger Gebühr.
Tragen der Schrifft Geheimniß für,
Nach der Maß ihrer Gaben.
Nil vltra vires, wie man spricht,
Die Leut können weit reichen nicht,
Die kurtze Armen haben.
Diese sind nicht gemeint hierin,
Ob sie wol suchen auch Gewinn,
Soll mans doch ihnen gönnen.
Wenn sie im guten Willen stehn,
Auch fort in ihrer Einfalt gehn,
Vnd gern thun was sie können.

Wann sie p. 59. vom wahren Christenthum redet, und zeiget, wie weit diejenige, so sich gleichwol

wol für Lehrer ausgeben, davon entfernet, sind dieses ihre Worte:

Daß aber wir recht zum Gebrauch
Seins Lebens, mögen kommen auch,
Neu Creaturen werden;
Vnd nach seiner Vollkommenheit
Streben sollen in dieser Zeit,
Tödten Adam auf Erden,
Vnd forschen fleißig nach dem Geist,
Auf welchen der Schrifft Buchstab weist,
Davon will keiner wissen,
Sie haltens für unnötig Ding,
Daß man die Zeit damit zubring,
Vnd darin sey geflissen;
Die wesentliche Gegenwart
Christi in uns, ist viel zu hart,
Mögens nicht hören nennen:
Das kompt daher, sie sind ohn Liecht,
Wissen seins Fleisches Vrsprung nicht,
Wollen ihn auch nicht kennen.

Ob schon sie im vorhergehenden sich geäussert, und fürnemlich p. 58. daß sie nur in ihrem Buche von Predigern handle, die von Hoffart, Geitz, und Betrug nach eigenem Willen in Fleischeslust und Füllerey leben, auch dabey nach Hoheit trachten, und der Wahrheit widerstreben; fähret sie doch p. 61. heraus;

Die Priester man für Heilige helt,
Sie schwatzen immer hin fürs Gelt,
Auch von Johann dem Täuffer,
Des alten Zachariae Sohn,
Begehn sein Fest zierlich und schon,
Weil er ist der Vorläuffer.
Zeigen uns fein darneben an,

Was Peter Fischer für ein Mann,
Auch Paulus sey gewesen;
Vnd daß Petrus mit einem Eydt,
Christum verleugnet aus Schwachheit,
Sie aus der Schrifft herlesen.
Daß Paulus, da er Saulus war,
Verfolget hab der Christen Schaar,
Vnd sie tractiert unbillig,
Im Eyfer, doch auß Vnverstand:
Diß aber sagen sie niemand,
Daß sie es thun muthwillig,
Wissentlich, wieder Christi Lehr,
Zu erhalten ihr eigen Ehr;
GOtt laß sie es erkennen.

Wohin auch dasjenige zu rechnen, so p. 64. stehet:

War es so zu Sanct Pauli Zeit?
Lehren so GOttes Diener heut?
O o ihr blinden Leiter!
Mietling, für Gelt gedingte Knecht,
Der Schlangen Arth nennt man euch recht,
Ja, des Satans Vorreiter.
Wenn ihr die Schaf allein mögt schern,
So last ihr gern die Schwein dem HErrn,
Wie will euch diß bekommen?
Wenn unser Heyland und Ertzhirt
Sich zum Gericht einstellen wird,
Zu lohnen Böß und Frommen?

Was es aber vor Hirten, denen die Schafe sicher anzuvertrauen, wird p. 65. entdecket:

Ihr Schäflein aber, die ihr seyt
Weit abgeleitt von rechter Weid,
Erkennet ewern Schaden.
Mercket auf ewers Hirten Stimm,
Verlasst den Mietling, kehret umb,
Heut, heut, in Zeit der Gnaden.

Suchet

Suchet Weißheit, ergreifft Verstandt,
GOtt hat sein Diener außgesant,
Durch die Er euch will lehren,
Vnd ewer Jrrweg' machen kunt,
Sie führen euch zum rechten Grundt,
Haltet sie doch in Ehren.
Aus GOttes Gunst fleust her ihr Kunst,
Die sie euch theilen mit umbsonst,
Als der HErr hat befohlen.
Suchen darinn nicht ihren Gewinn,
Kein Opffer dürfft ihr bringen hin,
Ihr Jahr-Gelt sie nicht holen.

Worauf die gantze so getaufte einfältige Wahrheit p. 66. also beschlossen und geendiget, mithin alle Weisheit- und ihre Seeligkeit-liebende folgendermassen ermuntert werden:

Gewarnet seyt ihr mannigmal,
Von GOttes Kindern überall
Vermahnt, euch zu bekehren,
Die Warheit ist euch kunt gemacht,
Jhr aber habt sie außgelacht,
Bißher nicht wollen hören.
Es wird euch gehn, ihr werdets sehn,
Als in der Nachbarschafft geschehn,
Lasst ihr euch nicht erweichen.
Exempel habt für Augen ihr,
Die GOtt zur Warnung stellet für,
Auch lässt Er sehn viel Zeichen.
Wie fest euch ewer Pfaffen auch
Beystehn, nach der Mietling Gebrauch,
Wann sie den Wolff sehn kommen,
Wie sie verlauffen Röck und Huet,
Lassen im Stich den guten Muth,
Das hat man wol vernommen.

Seyt nicht mehr blindt, taub, stum und thurn,
Kehret doch umb und werdet fromb,
Verlasst Secten und Rotten;
Die allein suchen ihrn Gewinn,
Vnd immerhin in ihrem Sinn,
Der Botten GOttes spotten.

Und dieses mag genug seyn darzuthun, daß dieses Frauenzimmer nebst vielen irrigen und gefährlichen Meinungen das gantze Ministerium durchgezogen, und die Prediger gestrafet, weil selbige nicht nach ihrem, und der Schwärmer Sinn die Schrifft erklähret, auch einige Heuchler, Maul-Christen, und Bauch-Diener unter der Geistlichkeit, und Gemeine deß HErrn sich finden, wie also hievon gelehrte Männer und Gottes-Gelahrte bereits geurtheilet (14), auch in der Folge dieser Geschichte weiter muß bestätiget werden, wenn die richtige Zeit-Ordnung dahin leitet, und eine unumgängliche Zunöthigung solches wird erheischen.

Anmerckungen.

(1) Respirarunt haud modicum, qui bello Saxonico exhausti erant & expilati ab Harpyis militaribus populi, restituta vis legibus, judiciis autoritas, Senatui regnorum ac ducatuum majestas; Imperium magistratuum ad pristinum redactum modum; prisca illa & antiqua Reipublicae forma reuocata. Rediit cultus agris, sacris honos, securitas hominibus, certa cuique rerum suarum possessio, emendatae quibusdam functiones vtiliter,

ter, datae ablataeue salubriter, subtesta aliquorum fides asperitate, nec sine seueritate castigata. Factum & singulari fauore Numinis, & pacificorum consilio rectorum, ne Hamburgici tumultus incendium vicina corriperet, sind CLVVERI Worte Epitom. Histor. Lib. X. Append. p. 764.

(2) S. WALTHERS Nord-Fres. Chron. p. m. 308. und dessen Schleswigis. Kirchen-Historie p. 228. seq.

(3) Er war zu Kiel 1597 gebohren, A. 1626 als Rector in Flensburg erwählet, am 15 Jan. 1627 öffentlich eingeführet, hatte aber der Schulen nicht lange vorstehen können, sondern sich im Kayserl. Kriege nach der Insel Oesel wenden, und daselbst derweilen ein gedoppeltes Kirchen- u. Schul-Amt verrichten müssen, da den von 1627 bis 1630 der schlechten Zeiten halber nur allein der Cantor MATTHIAS TONSORIVS zu Flensburg geblieben, so jedoch 1630 seine Erlassung erhalten, und bald darauf in Schleswig wieder Con-Rector geworden.

(4) Von Gebuhrt ein Hamburger, JOH. LOSSII, Hamburgischen Con-Rectoris Sohn, und LVCÆ LOSSII, deß berühmten Pro-Rectoris zu Lüneburg Enckel. Er hat das Flensburgische Rectorat 23 Jahr, nemlich von 1630 bis 1653 treulich versehen, da er solches mit dem Pastorat der Dorf-Kirche zu Treya verwechselt. Die ehemalige sonderbare Zierde dieser Schule, Herr JOH. MöLLER, machet in dem kurtzen und eilfertigen Entwurf der Historie der Flensburgischen publiquen Stadt-Schule einige von dessen Zuhörern nahmhafft, und bezeuget, daß solche gewesen (wie wir es also mit seinen eigenen Worten ausdrucken wollen) STEPHANVS KENCKEL, Th. D. und Tunderischer Praepositus, THEODORVS PETRÆVS, ein vortrefflicher, und in einigen Sprachen, zu seiner

Zeit, fast unvergleichlicher Orientaliste, HENR. HARDER, ein excellenter Lateinischer Poëte, und Epigrammatographus, TYCHO von JESSEN, des Pretzischen Fleckens Pastor, ein guter, und von FLEMMING selbst gerühmter Teutscher Poëte, alle vier Flensburger, wie auch, aus denen anderwerts gebohrnen, M. CHRIST. BREMER, ein Lübecker, Teutscher Prediger in Copenhagen, M. GEO. NIEHENCK, ein Lüneburger, Pastor der Marien-Kirche zu Rostock, WERNERVS FABRICIVS, ein Itzehoer, berühmter Musicus der Stadt Leipzig, und OLAVS MöLLER, ein Frörraper, und der Kirchen zu S. Nicolai in Flensburg Pastor,

(5) Es folgeten in sothanem 1630 Jahre bald 2 Con-Rectores aufeinander. Den M. GERH. OUW, dessen Lebens-Lauf der ihm von D. STEPH. KLOTZIO gehaltenen Leichen-Predigt angehänget, gelangete, statt deß zum Pastorat bey dem benachbarten Dorfe Adelby verholfenen HENR. LILLII, erstlich zum Cantorat, und in gar kurtzer Zeit zum Con-Rectorat; wie er aber zum Diacono der Johannis-Kirche erwählet, ward M. Joh. GRAVELEVS, ein Husumer, Con-Rector, bis 1634, da er zum Fürstl. Glücksburgischen Hof-Prediger-Amt berufen, jedoch von Hertzogen PLILIPP A. 1637 seines Amts entsetzet worden. Hergegen ist GEORG HüBSCHMANN, ein Flensburger, von 1630 bis 1631, da er die Pröbstey und das Pastorat zu Apenrade bekommen, Cantor gewesen. Woraus man sehen kann, wie sehr man damahls sich bemühet, die Schul-Bedienungen mit geschickten, und tüchtigen Männern zu besetzen, und haben wir diese Nachrichten der obbelobten Möllerischen Schul-Historie schlechterdings zu verdancken.

(6) Dieses erhellet unter andern aus einer den 2 Aug. 1630 geschriebenen so betitelten einfältigen, demütigen

gen

gen Antwort des Pastorn, und der gantzen Vollmacht zu Simensberg, auf vnsers gnedigen Landes-Fürsten vnd Herrn gnedigen Befehl, vnd Christliche Anordnung durch den Ehrwürdigen, Hoch- vnd wolgelahrten Herrn Superintendenten vnß zugefertiget, darinnen es heisst: Im Namen des Durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn FRIDRICHEN, ist vns zu Simensberg in diesem itztlaufenden 1630 Jahr den 20 Junii ein Schreiben von dem Ehrwürdigen, andechtigen, hochgelarten Hrn. M. FABRICIO Seniore, wolverordneten General-Superintendenten, unserm vielgeehrten, lieben Herrn und Vater insinuiret, vnd zu Händen kommen, darinn vns Kirchen- vnd Schuel-Diener, Kirch-Geschwornen, vnd deß Kirchspiel Vollmächtigen mandiret und anbefohlen worden, daß wir zusammen treten, was vnrichtig, so viel müglich, richtig machen, vnd von vnser Leute Glauben, Leben, vnd Wandel, etwas schrifftliches verfassen, vnd innerhalb 4 Wochen wieder zurücke schicken sollten. Solche vnser vns von GOtt geordneten Christlichen Obrigkeit hochnötige, heilsame, Christliche Anordnung haben wir gerne, vnd mit Freuden empfangen, vnd gehorsamlich angenommen, erkennen daraus in aller Vnterthänigkeit mit danckbarem Gemüthe die Väterliche Fürsorge so wol vnsers gnedigen und gnedigsten Landes-Fürsten und Herrn, als auch vnsers Generals und lieben Vaters, der sich noch in seinem hohen Alter der Kirchen Heil und Wohlfahrt zum höchsten lässet angelegen seyn. u. s. f.

(7) Eigentlich führet dieses Gedicht den Titul: De Denische Dörp-Pape im korten Tüge op Dütsch utstaffeert, schlecht und recht von J. O. T. A. den 10 Julii am Dage Saturni, do men schreeff ein M. ein D. dre X. ein C. In Vuredof bym Poggenpohl, Ein grot halff Miel vam Predigstohl.

S.
S. G. S.
S.

Simile gaudet simili,
Glieck freut sich sines gliecken,
Dat sehn in allen Dingen wy.
By Armen un by Riecken.
Wat nicht glieckt, dat mot wiecken,
Dat klein rört grote Striecken.

(8) Es stehet sonst das gantze Lied in ihrem 1650 zu Amsteldam bey Ludwig Elzevieren gedruckten geistl. und weltlichen Poëmat. p. 247. seqq.

(9) Eben dieses ist auch also betitelt: Gespräch eines Kindes mit seiner Mutter, von dem Wege zur wahren Gottseligkeit. Gestellet durch ANNAM OWENAM HOYERS. Im Jahr des HErrn Christi MDCXXVIII. Und ist solches dem Christlichen Leser also angepriesen worden:

Dies Buch durch eine Fraw beschribn,
Wird man gwiß darumb mehr beliebn,
Weiln dergleichen nie gesehen,
Von Frawn so geistreich ausgehen:
Man wolls nur lesen und betrachtn,
Vnd auff der Spötter Red nicht achtn,
Die da sagen: es sey nicht fein,
Das ein Fraw ein Scribent will sein:
Christus ja meist Mariam preist,
Ob schon Martha ihm kocht und speist,
Weiln sie erwehlt das beste Theil,
In dehm sie gesucht der Seelen Heil:
Wie diese Fraw auch hat gethan,
Als darvon diß Buch zeugen kan,
Das auch die Weißheit nicht zu hollen
Von Welt-Gelehrten vnd Hohen-Schulen,
Sondern vom Heyligem Geist allein
Mus erbeten vnd gelernet sein, GOtt

GOtt woll das sich niemand wol schämen
Von Frawn guth Exempel zu nehmen:
Wollst nur Leser diß perlegirn,
Vnd darnach darvon judicirn
Der Heyliger Geist dich illustrir,
Vnd dich zum Reich GOttes recht führ Amen.

J. A. W.

(10) GOTTFRIED ARNOLD hat im dritten Theil seiner Kirchen- und Ketzer-Historie p. m. 105. auch etwas von den Früchten der beschriebenen fleischlichen Weisheit, wie selbige sich in der Unwissenheit, und Verwerffung aller Göttlichen Wahrheit äussern soll, aus diesem Gedicht angezogen, und zwar in der Absicht, der Verfasserin das Wort zu reden, und seine wegen der in der Evangel. Kirche bemerckten Mißbräuche, und deß unter dem guten Korn befindlichen Unkrauts gemachte unzeitige Folgerungen uud Beschuldigungeu dadurch zu bestärcken.

(11) Wir sind vor etlichen Jahren von einer werthgeschätzten Freundin mit einem wohl verfertigten Portrait dieser HOYERIN beschencket worden, und befinden, daß sie eine überaus lebhaffte, starcke imagination gehabt. Daß aber eine solche Phantasie, weñ dieselbe nicht behörig angewendet, und eingeschrencket, die Urtheilungs-Krafft sehr unterdrücken, und viele Quellen der Thorheit eröffnen könne, davon giebt uns die tägliche Erfahrung augenscheinlichen Beweis, und man darf ungescheut behaupten, daß daher viele Irrthümer in Religions-Sachen ihren Ursprung genommen, und noch nehmen.

(12) Der völlige Titel ist dieser: Einfältige Warheit, kurtz, slecht und recht beschrieben von Johanne Osanaveri Theos. Amat. Im Julio Anno

NaCh Vnsers EInIgen gVten Herren Ies V gebVrt aVß Der reInen MarIa.

Einfäl-

Einfältige Warheit, So durch des Satans Neit,
Und Streit der bösen Leut, sehr ist vertunckelt heut,
Wird nun bald mit der Zeit, überall ausgebreitt,
Sich sehen lassen weit, In grosser Herrlicheit,
Ihr Außerwehlten seyt Ihrer Zukunfft erfreut,
Steht auff, macht' euch bereit, vnd den HErrn be-
nedeyt.

S.
V.
S.
S. V. S. A. S. V. S.
S.
V.
S.

Singet Vnd Spielet Auff Seiten
Vnserm Saluatori,
Er kompt sehr Herrlich einreiten,
Voller Krafft und Glory.

(13) Allwo es p. 43 seqq. stehet. S. auch ARNOLDS Kirchen- und Ketzer-Historie im dritten Theil p. m. 104. seq.

(14) MOLLER. Part. II. Isag. ad Hist. Chersones. Cimbr. p. 142. ARNKIEL in der Rettung des ersten Nordischen Christenthums wider ARNOLD p. 157. und KRAFFT in seiner Husumschen Kirchen-Historie p. 172. Auch kann es niemand mißdeuten, Er mögte dann entweder nicht Fähigkeit, oder Gedult genug haben, den Nutzen davon einzusehen, wenn wir albie dasjenige mit einfliessen lassen, was der ehemahlige berühmte Lehrer in der GOttes-Gelahrtheit zu Rostock, Johann QVISTORP, bey Gelegenheit der Academischen Jubel-Feyer 1619 in öffentlicher Versammlung von dem grossen Wehrt der Hohen-Schulen also vorgetragen:

Es sein der Universiteten, Königreiche vnd Fürstenthümb, Lender vnnd Städte, ja die gan-

te Christenheit gebessert, vnd kan man derselben so weinig als der Sonne am Himmel entraten. Woher wolte man, wan nicht Universiteten wehren, tüchtige Lehrer und Prediger nemmen, die andern könten GOttes Wort lehren, lauter und rein vortragen, die Sacrament vorrichten, denn Weg zum Himmel zeigen, die betrübten Hertzen in jrem anliegen trösten vnd auffrichten? In hohen Schulen müssen sie zu solchem Wercke abgerichtet werden. Woher wolte man nemmen, damit man das regiment konte an Königlichen vnd Fürstlichen Hoffen, vnd in Städten bestellen, wann nicht solten Universiteten sein, darauff Leute zu diesem Werck werden præparirt? Wo wolte man zu Hoffe, vnd Rahthause, die streitigen Sachen entscheiden vnd auffheben, wenn keine Universiteten wehren, darauff gelehret wird, wie nach den Rechten in den Sachen zu sprechen? Bey wem wolte man sich in Leibes kranckheiten vnd schwachheiten rahtes vnd hülff erholen, wann nicht auff Academien zugerichtet würden, die der Natur kündig, vnd wissen wie allerley beschwerligkeiten vnd schwachheiten vorzukommen vnd abzuhelffen? Diese grosse nützligkeiten der Universiteten vnd Hohen Schulen, können vnd wollen bey vns viel vnverstendige Leute nicht erkennen, da vns auch an diesen Orth dieß Edle Kleinod GOtt hat vergönnet, darffen wol gar dolpelsch herausser fahren, sie wolten, es were die Universitet mit allen denen die darin leben, ich weiß nicht wo. Dieses sein nicht nur allein Vnmenschliche vnd Viehische, Sondern rechte Teuffliſche rede vnd gedancken, damit sie sich wie offentliche Feinde der Kirchen GOTtes, vnnd des Regiments erkleren. Was wolte der Teuffel selbst mehr den eben dieses begehren? Hat er die Universiteten vnnd Hohen Schulen weggereumet, er hat in allen Ständen gewonnen spiel. In den Kirchen, würde er bald die reine Lehre weg nemmen, wann die nicht in Hohen Schulen der Jugend eingepflantzet, vnd tüchtige Leute erzogen würden, die sie könten andern vortragen, außbreiten vnd

vertig-

vertetigen. Daher er dann dem abtrünnigen Juliano vnd Ertzfeinde der Christlichen Lehre, keinen gefehrlichern Rath hat einblasen können, als diesen, daß er den Christen durch öffentliche edicta vnd verbott die Schulen versperret vnd verbotten hat, daß Christen in keinen Schulen solten instituiret werden. Im Weltlichen Regiment, würde bald die vngerechtigkeit vberhand nemmen, die frommen von den bösen vnterdrücket werden, wann nicht Leute darin lebeten, die zuvor in Hohen Schulen die rechte studirt, vnd mit ihrer beredtsamen zungen, vnd gelarten Feder könten das Recht vertetigen. Dann ob wol sonsten auch weise vnd verstendige Leute gefunden werden, die nicht studirt haben, vnd doch zum Regiment gebraucht werden, auch demselben nicht vbel vorstehen, so müssen sie doch etliche Gelärte bey sich haben, die sie in legationibus vnd vorschickungen gebrauchen, die ihre privilegia vnd gerechtigkeiten müssen vertetigen, Daher siehet man das in allen wolbestalten Regimenten etliche Gelärte, die auff Universiteten, studirt mit grossen kosten gehalten werden, Es sein zu Hoffe die Cancellarij vnnd Cancelei Räthe, In Stätten die Syndici vnnd Secretarij, welche zu diesen Emptern zuvor in Universiteten müssen zugerichtet sein. Dieses können vnd wollen die Amusi vnnd Schulfeinde nicht vorstehn. Ruffen vnd schreyen, die gelärten sind die verkerten. Hör mein Freund, wenn dem schon also wehre, es würde einer, oder mehr vnter denn Gelärten gefunden, von welchen dieses nicht mit vnfüge möchte gesagt werden, Muß darumb die geschickligkeit, vnd der gantze hauffe der Gelarten, vnd die Schulen nebnn ihnen, herunder worffen und verächtig gehalten werden? Es mag diß accidens personæ, nicht das gantze wesen vnd guthe ding verwerfflich machen. Es wird nicht eine gantze Heerde Schaffe, denn Wolffen vberlassen, wann ein oder weinig reudige darunter. Es wird kein guter Baum vmbgehauwen, und ins Fewr geworffen, ob schon etliche Wurmstechige Epffel vnnd Birn darauff wachsen. Es wird darumb der

Wein

Wein nicht verschüttet, ob schon etliche dieses zu ihrer Vollerey mißbrauchen. Aber solte man die warheit sagen, von diesen Leuten, die vmb weiniger mißbreuche willen, die Hohen Schulen, darauff die Wissenschäffte vnd Künste gelehret werden, anfeinden, konte mans nicht vnbillich davor halten, es ginge ihnen, wie dem Esopischen Fuchs, welcher da er seinen Schwantz verloren, andere Füchse bereden wolte, sie solten ihnen alle die Schwentze abhauwen lassen, weil er jhnen mehr ein impediment vnd last wehre, als das er solte zieren vnd nützen. Solten es diese Schulfeinde, dahin bringen, daß die Hohen Schulen vnd Gelarten zugleich abgeschaffet, vnnd sie alleine mit ihres gleichen möchten das Regiment verwalten, mache ich mir keinen zweiffel, es würde jhnen ergehen wie etlichen aulicis des Keysers Ferdinandi, davon Matthæsius in concione quadam funebri gedencket. Es war dieser Keyser Ferdinandus den Gelarten sehr zugethan, Nun treget es sich dermal eins zu, daß, da der Keyser in der Jagt, J. M. ein gebündlein Brieffe offerirt werden, daran mercklich gelegen, welche auch schleunige antwort erfoderten. Da hat der Keyser solche literatorum osores, die bey ihm in der Jagt, vnd ihm wol bekandt waren, zu sich gefodert, auff eine seite genommen, ihnen die Brieffe vberantwortet, mit befehlig das sie kürtzlich und schleunig den Inhalt extrahiren, und jhre bedencken darauff entdecken solten. Da haben sich diese gute Leute vnter einander angesehen, vnnd entlich einer vnter jhnen angefangen, sie verstünden solche sachen nicht, wüsten auch nicht was extrahiren wehre, baten demnach J. K. M. sie hiemit gnedigst zuverschonen, vnd den Gelarten vnnd Schreibern, so damit vmbzugehn wüsten befehlen wolte. Darauff der Keyser geantwortet: Dieweil jhr itzt mercket, daß man ohne Gelarte Leute sich nicht behelffen könne, so erkennet es auff ein andermahl, vnd lasset sie vngeschimpffet. S. das beschriebene Jubilaeum Academiae Rostochiensis festum p. 30. seqq.

§. 7.

§. 7.

Wir halten uns also hiebey nicht länger auf, sondern bemercken vielmehr, daß auch in diesem Jahr der in verwichener Zeit bey CHRIST. IV. durch Verläumdung seiner Feinde, und Mißgönner in Ungnaden und zu Crempe bey dem Prediger WILHELM ALARDO in Verhafft geratene Pastor zu Meldorf und Superintendens D. CHRISTIANVS MATTHIÆ (1) völlig ausgesönet, und zum vornehmsten Professor der Königl. Academie und Pastor zu Sora in Dännemarck allergnädigst verordnet worden (2) wiewol Er auch daselbst der Scheelsucht, und Verfolgung einiger niemals vergnügter Widersacher soll unterworffen gewesen seyn (3), und also hernach sein Amt freywillig niedergeleget haben (4), da immittelst D. IOH. CLUVER zu Sora seine Theologische Profeßion, und Predig-Amt aufgeben müssen, und als Pastor zu Meldorf, und Superintendens wiederum anhero beruffen. (5) Was andere Veranstaltungen, und dem politischen Wesen zum Besten gemachte Satzungen betrifft; so gehöret vornemlich dahin die von CHRISTIAN. IV. und Hertzogen FRIDER. III. erneuerte hiebevor ausgelassene Haderslebische Verordnung (6) wegen Haltung deß Einlagers, welche Wiederholung etlicher Leute unachtbare, und unverantwortliche Verwegerung zur Gelebung dessen, wozu sie sich mündlich verbunden, verschrieben, oder sonst verpflichtet, lediglich

diglich veranlasset. Solchemnach nun ward abermal ernstlich geboten, daß alle, und jede Schuldener, in so ferne sie sich zum Einlager anheischig gemacht, dem vorigen Befehl schuldigen Gehorsam leisten, und, so lieb ihnen ihr ehrlicher Ruf, Leymuth, guter Nahme, und Vermeidung der in angezogenem Decret angedeuteten abscheulichen Verunglimpfungen, und Beflecknngen desselben, dawider zu handeln sich nicht gelüsten lassen sollten (7). Weil aber der sehr nützliche Proceß deß Einlagers auch anderer gestalt benachtheiliget, und gleichsam verachtet, oder von denen Ehe-Weibern wider ihre Männer gemißbrauchet, indem die Schuldigere nicht in einer öffentlichen, ehrlichen Herberge, sondern in ihren eigenen Häusern, Klöstern, die gleichwol dazu nicht gewidmet, oder an andern Ohrten, mit Vorbedacht, und Fleiß eingemahnet, die Obstagia auch von denen Ehe-Frauen gegen ihre Männer verübet worden, ohngeachtet solches in göttlichen und natürlichen Rechten verboten; so muste die gegenwärtig erneuerte Satzung nothwendig auf sothane Fälle sich mit erstrecken, und ging folglich dahin, daß hinfort kein Schuldener an andern Orten, als in einer offenen, ehrlichen Herberge durffte zum Einlager angestrenget werden, woferne nicht der Gläubiger sich seines Einmahnungs-Rechtes und habender Forderung gäntzlich wollte beraubet sehen, wie denn auch von nun an keine Ehe-Frau ferner bemächtiget blieb, ih-

ren Ehe-Mann mit einigen Obstagial-Processen zu bebürden, da sie anders den Verlust ihrer Fräulichen Gerechtigkeit zu vermeiden trachten würde, welcher sonst denen Ubertretern unausbleiblich(8).

Anmerckungen.

(1) HANS DETLEV nennet ihn in seiner geschriebenen Dithm. Chron. einen sehr hochgelehrten, und eifrigen Gesetz-Prediger, im Disputiren gegen die Papisten, Calviniſten, auch Photinianer unüberwindlich, eine Seule der Christenheit, und ein vornehmes Licht in Europa, und der vortrefliche Herr ZELTNER giebt von seinen Lebens-Umständen eine so gründliche Nachricht, daß wir uns füglich darauf beziehen dürffen. S. dessen vitas Theologorum Altorphinorum p. 146 seqq.

(2) In Ansehen der Ursache, warum beregter MATTHIÆ in Ungnaden kommen, muthmasset vorbelobter ZELTNER dieses gründlich genug, wenn er p. 153. schreibet: Cuius aduersi casus, cum nemo, quod sciam, causam indicauerit explanatius, turbulentissimum illud belli tricennalis, Saxoniæ inferiori primum infesti, tempus fuisse coniicimus, & rerum nouarum studiosis Dithmarsis, A. 1627 suo se Marte in libertatem vindicare, denuo, sed frustra attentantibus, fauisse, suspicamur accusatum. und bald darauf: De doctrina vero minus sana, aut alio quodam vitam male actam attinente facinore, nec vola, nec vestigium vsquam occurrit: gratiaque etiam Regis, mature recuperata, politicam fuisse causam, aut suspicionem potius breui dissipatam, demonstrat. Allein darinnen irret derselbe, wenn er glaubet, daß obbesagter MATTHIÆ auf dem Schloß zu Crempe gefan-

gefangen sitzen müssen, A. 1627 befreyet, und schon 1629 gen Sora abgegangen, wiewol was den letzteren Umstand betrifft, die obenwehnte Dithm. geschriebene Chron. kein Jahr bestimmet, und unser sehr seltenen fehlender MOLLER noch unrichtiger Ihn in hypomnemat. ad Barthol. p. 189. als einen Theologum in Acad. Daniæ Sorana ab A 1627 ad 1638 aufgeführet. S. es besser in ALBERT. THVRA idea Historiæ literariæ Danorum p. 199. und HELMANNS Süder-Dithmars. Kirchen-Historie p. 73.

(3) Gewiß ist es, daß er nicht allein von CHRISTIAN. IV. sondern auch von FRIDER. III. vieler Gnade gewürdiget worden. Denn dieses giebt er selbst zu erkennen, in der am 1. Septemb. 1648 zu Utrecht gestellten, und an König FRIDER. III. gerichteten Zuschrifft, seinem Theatro Historico Theoretico-Practico voran gesetzet, wenn er sich folgender Ausdruckung bedienet: Cui hoc opus dedicarem & consecrarem, nisi Regiæ Majestati vestræ, cujus insignis pietas, admiranda clementia atque humanitas, (quam speciatim erga me non semel perspicuis indiciis demonstrauit) talis est ac tanta, vt nemini, nisi in orbe Christiano sit hospes, incognita esse possit?

(4) ZELTNER stehet p. 155. abermahl in Zweiffel, wann dieses eigentlich geschehen, vorbelobter ALB. THVRA aber und HELMANN berichten, daß er nur bis 1639 den 20. Aug. zu Sora geblieben, und sich nach Holland gewendet, daselbst bis 1641 als ein privatus zu Leiden gelebet, so dann das Pastorat bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeine im Haag erhalten, A. 1645 solches Amt freywillig nieder geleget, und zu Utrecht noch 10 Jahre gelebet habe, alwo er 1655 den 22. Januar. im 71sten Jahre seines Alters

das Zeitliche mit dem ewigen verwechselt. Gewiß ist es, daß die Nachricht gantz ungegründet, so im 3ten Theil der Dänischen Bibl. p. 29. aus RESENII Atlas ertheilet wird, als wenn mehr besagter MATTHIÆ sich schon 1630 nach Holland begeben, und zum Haag 1639 todes verblichen. S. es jedoch verbessert ibid. p. 175.

(5) Was Ihro Majest. bewogen diese Verwechselung zu treffen, hat so wenig der fleißige ZELTNER erforschen können, als es ebenfals in der Leich-Predigt auf CLVVER. wovon drunten ein mehres, verschwiegen worden. Daß er aber nicht 1629 sein Amt zu Sora aufgeben müssen, wie mehrgepriesner ZELTNER l. c. p. 154. vermeinet, erhellet aus itztbesagter Leich-Predigt sattsam, und HANS DETLEV bestimmet nicht weniger nebst andern einheimischen Geschichtschreibern, in der ungedruckten Dithm. Chron. die eigentliche Zeit, wenn er nach Meldorp beruffen, welchem zufolge auch ALBERT. THVRA l. c. und JOHANN HELMANN l. c. dazu 1630 den 14. Octobr. angesetzet.

(6) S. den 2ten Theil dieser Geschichte p. 212, und die dazu gehörige Anmerck. p. 219.

(7) Daraus erhellet schon deutlich genug, daß Niemanden die Beziehung des angekündigten Einlagers zur Schmach und Schande gereichen könne. Jedoch hat solches Hr. JOACHIM von FRICCIVS auch noch mit andern stattlichen Gründen bewiesen in seiner Wiederlegung der ungegründeten Meynung, daß in denen Hertzogthümern Schleswig-Holstein die Beziehung des Einlagers der Ehre nachtheilig.

(8) S. diese renovirte Hadersslebische Constitution, in der revidirten Land-Gerichts-Ordnung Tit. XV. P. IV. p. 149 seqq.

§. 8.

§. 8.

Auf solche Weise war am 1 Octob. zu Rendesburg die vorige Haderslebische Einlagers-Verordnung erneuret, wie bald hierauf König CHRISTIAN. IV. dem mitregierenden Hertzog FRIEDERICH, wegen Befestigung der Stadt Kiel, oder eines andern am Meer gelegenen Ohrts, imgleichen von Verbesserung der Wercke zu Rendesburg, Unterhalt der Glückstädter Guarnison, und ob, oder wie der Eider-Strom oberhalb Rendsburg, bis an den Kieler Hafen, zu Bedeckung deß Fürstenthums Schleswig, zu versichern, allerley Vorschläge thun ließ (1), da jedoch der Hertzog zu Anlegung einer solchen neuen Festung sich nicht entschliessen, oder irgend etwas eingehen wollte, wobey sich Bedencken, und Schwierigkeiten eräugneten, wol aber gerne gesehen hätte, daß statt der zu werben beschlossenen einen Compagnie Reuter, 2 dergleichen, zu noch besserer gemeinschafftlichen Landes-Verthädigung mögen angeworben werden (2), wie er es denn auch sonst damahls an nichts ermangeln ließ, so zur Versicherung der Gräntzen, und insonderheit deß Dennewercks ohnweit Schleswig dienen konnte, in welcher Absicht Ihro Durchl. sich nicht weniger vornahmen die Stapelholmer Schantze zu erweitern (3). Und da auch eine Zeither, in Betracht der bedrängten Hertzoge zu Mecklenburg, welche, wie sich die Kayserl. Völcker ehedem nach Holstein gewandt, als CHRI-

STIAN. IV. treue Bundes-Genossen sehr mitgenommen, und noch beständig ihrer Länder entsetzet blieben, abseiten der Königl. Frau Wittwe in Dänemarck durch ihren in Regenspurg gegenwärtigen Gesandten schrifftlich und mündlich bey dem Chur-Fürstl. Collegio nachdrückliche Vorstellungen verschiedentlich geschehen, allein davon bishero, aller gemachten Hoffnung ohngeachtet, keine sonderliche Würckung können verabspühret werden; als muste der Gesandte im Nahmen der verwittweten Königin am 11 Oct. beweglichst sich beschweren, daß die viele emsige Bemühungen nicht einmahl so viel bey Kayserl. Majest. ausrichten mögen, daß auf so manches eingereichtes Memorial eine Antwort erfolget wäre, welches denn nothwendig dem Gesandten zur Befremdung und Verwunderung gereichen müssen, wenn ihm nicht durch den Reichs-Vice-Cantzler Herrn von STRAHLENDORF solches in etwas benommen worden. Denn dieser habe bey jüngster den 9 Septemb. verstatteten Audientz, und wie er die Sache der Hertzoge von Mecklenburg aufs beste und fleißigste vertreten, an statt verhoffter guten Erklärung, wegen der von itztgedachten Fürsten im Druck ausgelassenen Apologie, eine lange Klage zu führen angefangen, und zugleich erwehnet, wasmassen nicht allein Ihro Kayserl. Majest. sondern auch die Herren Chur-Fürsten solches Beginnen dergestalt empfunden, daß nunmehro nicht abzusehen, auf

welche

welche Weise denen Hertzogen könnte geholffen werden, bevorab, da der Kayser bereits die eingekommene Schutz-Schrifft, zusamt denen eingebrachten Inquisitions-Acten, etlichen Reichs-Hof-Räthen, um daraus ihr rathsames Bedencken anderweit abzufassen, unter Händen gegeben. Nun wäre zwar er, als von der verwittweten Königin abgefertiget, gnugsam versichert, daß von wegen der Herren Chur-Fürsten die itzt-gedachte Apologie, nicht anders, denn wohin sie gemeinet, sey ausgedeutet, und angenommen. Dann, weil in dem unter deß Kayserß Nahmen gemein gemachten, und zu jedermans Wissenschafft im Druck gegebenen Manifest, die Hertzoge zu **Mecklenburg** deß **criminis perduellionis** bezüchtiget, und solches darin gleichsam als etwas bekanntes zum voraus gesetzet worden; so hätten sie ja nichts weniger thun können, als 1) ihren wolhergebrachten Fürstlichen Nahmen, Ehre, und Ansehen von solchem Laster gebührlich zu befreyen, sintemahl ihnen viel erträglicher, keinen Bauren in der Welt zu haben, oder die Tage ihres Lebens zu überkommen, weder ein so schändliches Laster, dessen sie sich in ihrem Gewissen vor GOtt und der Welt unschuldig bewust, auf sich und ihre Fürstliche Nachkommen ersitzen zu lassen. 2) Wären sie dazu bewogen, um Ihro Kayserl. Majest. samt dem Chur-Fürstl. Collegio und denen zu **Regenspurg** befindlichen Herren Abgesandten, ja der gantzen ehrbahren Welt,

wie es mit der Sache recht bewandt, und beschaffen, Sonnen-klar vor Augen zu stellen, und stehe es gewiß sehr zu bedauren, daß man mit den Hertzogen zu **Mecklenburg**, und Deroselben Fürstenthum, Land, und Leuten in gar kurtzer Frist, ohne vorhergegangene Vorladung, oder Verhör, und alles flehentlichen Bittens, Erbietens, und Vorsprache ohngeachtet, so hart und schleunig verfahren, indem es mehr denn zu gewiß, daß, wenn der Hertzog von **Friedland** sein Absehen mehr auf der Kayserl. Majest. Hoheit, und deß Reichs Wohlfahrt, als seinem eigenen Vortheil gerichtet gehabt, es zu dem äussersten Verfall, worinnen viele gehorsame Fürsten, und Stände gerathen, so der Römisch-Kayserl. Majest. wol nicht einmahl mit Gedancken jemahls zuwider gehandelt, nimmermehr gekommen seyn würde. Da aber indessen nicht zu vermuthen, daß, nachdem weder der Chur- und Fürsten, noch der Herren Abgesandten viel geltendes Ansehen, benebst der Königlichen wolgemeinten Vermittelung bey der Kayserl. Majest. nichts verfangen können, der beleidigte Theil von denen, welche das Manifest geschmiedet, und wodurch die Sache der Hertzoge zu **Mecklenburg** nun gar zu sehr verletzet, eine Hülffe sollte zu gewarten haben, sondern man vielmehr besorgen müsse, daß dieses Werck von einer Zeit zur andern verschoben, und zu dem Ziel eintzig und allein vorsetzlich gelencket werden dürffte, um zu erfahren, ob gedachte Her-

Hertzoge, aus äusserster Noth gedrungen, vielleicht einen andern Schluß fassen, und man auf solchem Fall, mit Hindansetzung deß Manifests tamquam ex noua causa, mit der Achts-Erklährung hinter ihnen her seyn mögte, welches gleichwol der Kayserl. Capitulation und Reichs-Abschieden, als der nächst GOttes Wort eintzigen Richtschnur aller Reichs-Handlungen zu wider; so gehe Nahmens der verwittweten Königl. Majest. deß Gesandten abermahliges unterthänigstes und freundliches Bitten dahin, daß man doch endlich auf Mittel und Wege bedacht seyn wollte, damit alle fernere Ungelegenheiten verhütet, die Hertzoge von Mecklenburg in ihrer von GOtt und der Welt gerechten Sache zufrieden gestellet, wiederum zu Land, und Leuten verholffen, auch, wann soches geschehen, und man sie weiterer Ansprache nicht zu erlassen gemeinet, zur Verthädigung verstattet, mithin aus der Tiefe alles Unglücks zu vorigem Wohlstande, samt ihren unschuldigen aufs äusserste ausgemergelten Unterthanen verholffen werden mögten (4).

Anmerckungen.

(1) Es ergiebet dieses mit mehren die schrifftliche Königl. Instruction vom 2. Octob. 1630, und suchten Ihro Majest. dermahlen diese Vorschläge dadurch hauptsächlich zur Würcklichkeit zu bringen, da Sie versicherten, daß solche nicht bloß zu deß Königs, sondern zugleich deß Hertzogs und gantzen Fürstl. Hauses Holstein, und gemeiner Lande Wohlfahrt, gedeylicher Aufnahme, Wohlstand, und Besten angesehen, und gereichen sollten.

(2) Solches lieget zu Tage aus der schrifftlichen Hoch-Fürstl. Erklährung vom 6. Octob. 1630.

(3) Ob schon gedruckte einheimische Geschichtschreiber hiervon schweigen, haben wir es dennoch aus untadelhafften Archivischen Urkunden erspühren mögen.

(4) S. der Königl. Dännemarck Frau Wittib Memorial an Churfürstl. Collegium Part. 3. Londorp. Supplet. & Continuat. N. CIX. p. 250 seqq.

§. 9.

Dieses gerieth zu Regenspurg in nähere Erwegung, wie beyde zu Schleswig-Holstein regierende Herren auf dem am 3 Nov. gehaltenen Land-Tage denen gesamten Ständen zum Kiel kund machen liessen, wasgestallt das Land-verderbliche Krieges-wesen noch nicht aufhören wolle, sondern vielmehr als ein angezündetes Feuer dergestalt schnell um sich gegriffen, daß es ihren Hertzogthümern, und Landen abermahl nahe gekommen, und nicht weit davon verschiedene Armeen befindlich. Zwar wollten Ihro Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. keinesweges vermuthen, daß wider sie, ihre Lande, und Leute irgend etwas feindseliges fürgenommen werden solte, immassen dieselbe dazu nicht die geringste Ursache gegeben, noch ein solches zu veranlassen, sondern vielmehr sich ruhig und friedlich zu verhalten gewilliget wären. Nichts destoweniger aber bedürfe es keiner weitleufftigen Anzeige, daß zu Friedens, und Krieges-Zeiten die benachbarten Oerter nicht selten allein aus Mangel bequemer Quar-

Quartiere, und anderer Nothdurfft, angefallen, ausgeplündert, ja wol gar im Besitz behalten worden, welchem dannenhero vermittelst göttlicher Hülffe in unterschiedene Wege, und insonderheit durch Erhaltung einer versicherten Neutralität, und ziemlichen Gegen-Verfassung, zumahl wider streiffende Trouppen, vorzubauen nöthig sey, wie denn auch in so ferne für gut angesehen worden, der Stände Bedencken hierüber zu vernehmen, ob sie der Meynung, daß man bey solchen beschwerlichen Läufften sich ebenmäßig, um eine Sicherheit vor denen Kriegenden Theilen zu bewerben, und weñ dem also, wie solches anzufangen, woher die dazu behufige Kosten zu nehmen, ob es nicht ersprießlich, insonderheit gegen unvermuthliche Einfälle, und Ausplünderungen, mehr Volck, als etwa 2 Compagnien Reuter, deren eine der König, die andere aber der Hertzog werben lassen könnten, anzunehmen, und so lange die für Augen schwebende Gefahr vorhanden, zu unterhalten. Als auch nicht minder zur Landes wohlfahrt dienlich, gewisse Plätze, und Pässe zu befestigen, und mit nothdürfftiger Mannschafft zu besetzen, mithin deßfals die Städte **Kiel**, und **Rendesburg** im Vorschlag gebracht, so wollten dennoch der König, und Hertzog nichts hierin schliessen, und verbindliches verabreden, ehe die Stände hierüber ihr reiffes Erwegen geäussert, und wohl beobachtet, ob nicht, wenn bey der Stadt Kiel sich Bedencken finde, ein anderer

ge-

gelegener Ohrt in deß regierenden Hrn. Hertzogs Gebieth zu befestigen, wie solches anzugreiffen woher die daraufgehende Gelder, und was zur Besatzung erforderlich, zu nehmen. Ferner sey eine Zeithero bemercket worden, daß bey denen Land-Tagen allerley Unordnungen vorgelauffen, und erachte demnach die aller- und höchste Herrschafft unumgänglich, solchen mittelst guter Ordnung abzuhelffen, einfolglich sollten hinfort die Land-Tage eine geraume Zeit vorher ausgeschrieben, zu eines jeden Wissenschafft gebracht, und bey gegenwärtiger Versammlung, die so benahmte Landes-Matricul erneuret werden, da immittelst die Stände zu bedencken hätten, auf welche Weise demjenigen künfftig am besten vorzukommen, daß kein Stand, ausser GOttes Gewalt, oder andern erweislichen Ehehafften, und Verhinderungen ausbleiben dürffe, gleichwie dermahlen die vorhandene Anwesende ohn Unterscheid befehliget wurden, nicht vor Endigung deß Land-Tages ohne erlangte, aus erheblichen Ursachen herrührende Erlaubniß, wieder wegzuziehen, wol aber zufolge dessen, was bey dem Rendesburgischen Land-Tag hiebevor beliebet (1), über das beschlossene einen gewissen Receß behörig aufzurichten, zu versiegeln, zu unterschreiben, und überdem aus denen dreyen Ständen der Hertzogthümer einen beständigen, jedoch nicht zu weitläufftigen Ausschuß zu machen, der in Land-Sachen zu erfordern, und mit dem die etwa sich er-

äug-

äugnende Vorfälle zu überlegen, und zu verabscheiden, indem offtmahls solche Dinge entstehen, und sich begeben könnten, die keinen Verzug, oder Berufung aller Prälaten, Ritterschafft, und Städte leiden wollten, oder auch dergleichen kostbare Zusammenkünffte gar nicht erheischeten. Und da schließlich Ihro Königl. Majest. bey deß Herrn Hertzogs Hoch-Fürstl. Durchl. Erwehnung gethan, die Landschafft dahin vereinigen zu helffen, damit gebührende Verordnung beschaffet werden mögte, wie die Glückstädtische Guarnison, und daselbst vorhandene Orlogs-Schiffe mit Unterhalt zu versehen, der Hertzog auch sich erkläret, wie ihm nicht zuwider, daß, daferne dem König es annoch also gefällig, dieser Punct bey dem vordaurendem Land-Tage vorgetragen, und erörtert würde, wenn nur die Fürstliche sonderbare Unterthanen von sothaner Unterhaltung befreiet blieben, und dann S. Königl. Maj. nochmahls Befehl ertheilet, daß diese Angelegenheit nicht vorbey zu gehen; so liege es denen anwesenden Ständen nicht weniger ob, sich gleichfals hierüber mit ihrem Bedencken heraus zu lassen. Diese säumeten auch nicht am 8. Novemb. ihre aller- und unterthänigste Erklährung dagegen schrifftlich einzubringen, deß Inhalts: Es wäre bey dermahligen gefährlichen Zeit-Läufften zur Landes-Sicherheit nichts dienlicher, als zu denen Mitteln und Wegen zu treten, dadurch solche in der That zu erhalten, der Vorschuß aber wegen

der

der deßfals erforderlichen Gesandschafften, und Beschickungen aus dem gemeinen Land-Kasten zu erheben, und zwar also, daß zu einem so gemeinnützigen Werck alle diejenige, welchen es zum Besten gereichet, nemlich, die abgetheilten Herren von zugekaufften, und andern ihren Gütern, imgleichen die Grafschafft **Schauenburg**, Stiffter **Lübeck**, und **Hamburg**, benebst denen gesamten Königl. und Fürstl. Unterthanen, ihre Anlage einbringen müsten, ohngeachtet die Städte **Flensburg**, **Hadersleben**, und **Rendesburg**, vermöge eines erlangten Königl. Privilegii, sich derselben zu entfreyen gedächten, auch damit die übrigen Städte wegen fürgewendeter anderer ihrer häuffigen Beschwerden nicht beleget werden wollten, denen jedoch Prälaten, und Ritterschafft aus gutem Grunde widersprochen, anerwogen jenen die Sicherheit eben so wol zu statten komme, und diesen die Last allein zu tragen unmöglich fallen würde. Belangend die Werbung, und Unterhaltung der benannten beyden Compagnien Reuter, weil solches zu Abwehrung streifender Trouppen angesehen, sey am rathsahmsten, daß, wenn zwischen dem König, und Hertzog, Werbung, und Commando halber freund-vetterliche Vereinbahrung vorher geschehen, alsdann auf aller obbenannten Unkosten 100 geworbene mit Pistohlen und Bandiliren wol bewahrte Reuter auf die Beine zu bringen, und auf die Grentzen zu legen, denen im Fall der Noth, die nächste Beamten

amten mit dem Land-Volck beyspringen könnten. Nur würde die aller- und gnädigste Anordnung zu verfügen seyn, daß sothane Reuter in starcker Disciplin gehalten, die Strassen nicht unsicher machen, und die Unterthanen beschweren dürfften, in welcher Absicht ein eingebohrner Rittmeister, und Lieutenant darüber zu bestellen, zur Werbung aber, und Versorgung dieser Mannschafft auf dem kommenden Umschlag von einem jeden Pflug, und jeden 1000 Rthl. ein halber Rthl. Spec. mittelst der vor diesem abgefaßten Eydes-Leistung in dem allgemeinen Land-Kasten ohnfehlbahr einzuliefern, nachdem deßfalls die gebührende Herrschafftliche Befehle ergangen, und immittelst die Anstalt vorgekehret, daß die Werbungs-Gelder von CHRISTOPH POGWISCH, zum Hagen, BREIDE RANTZOW, zum Bothkamp, und RVDOLPH FAVST, Land-Gerichts-Notario, auf behörige Quitungen erhoben werden sollten, dahingegen in Betracht deß Munster-Platzes die Stadt Oldesloo am bequemesten, und könnte denen Reutern um so viel mehr zum Antritt-Geld gereichet, und denen Officiren in ihrer Capitulation mit auferleget werden, wie sie davor gehalten seyn wollten, daß die Bürger sich über nichts sollten zu beklagen haben. Die Kosten, 2 Oerter aufs neue in tüchtigem Befestigungs Stande zu setzen, wären denen Ständen unaufbringlich, allermassen bereits im nächsten Itzehoischen Landtags-Receß mit mehren

ren berühret, wie übermäßig dieselbe in verwichener Krieges-Unruhe ausgemergelt, sintemahl die denen Clöstern und der Ritterschafft angehörige Hufen, wie auch die Häuser in denen Städten gröstentheils verwüstet, die Aecker unbesamet, Handel und Wandel seinen gewöhnlichen, rechten Gang noch nicht wieder erlanget, und wenn gleich ein oder ander wieder herbey, und zu den Hufen gebracht, selbiger dennoch aus Armuth zu keinem nothdürfftigen Vieh gerathen, nicht minder viele, ja der mehrere Theil aus der Ritterschafft unvermögend, diejenigen, so unter ihnen gesessen, selbst eigener Dürfftigkeit halber auszuhelfen. Das huldreiche Anerbieten, die Landtäge künfftig zeitig auszuschreiben, könne nicht anders, denn mit tiefschuldigstem Danck angenommen werden, würde auch viel gutes bewürcken, wenn man, um die Stände mit grossen Kosten nicht aufzuhalten, die Proposition hinfort an dem dazu bestimmten Tage so gleich eröffnen, und denen ohne Ehehafften ausbleibenden, oder vor gäntzlicher Endigung, und vollzogenem Receß ohne Erlaubniß abreisenden, samt denen anwesenden zu Rath-Hause nicht erscheinenden eine Strafe von 10 Rthl. Spec. an die Armen Verfallen zu erkennen, mithin die in der Zahlung wiederspenstig befundene, mittelst scharffer Befehle dahin anstrengen, und übrigens genehmigen wollte, daß die Landtages-Recesse der Stände halber von einem Prälaten, zweyen Königl.

und

und Fürstl. gegenwärtigen äeltesten Herrn Land-Räthen, zweyen aus der Ritterschafft, davon einer in dem Hertzogthum Schleswig, der ander in Holstein gesessen, imgleichen von zweyen aus denen Schleswigischen, und zweyen aus denen Holsteinischen Städten versiegelt, und unterschrieben würden. Eine dergleichen demuthsvolle Erkenntlichkeit verdiene es, daß Ihro Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. sich zu erklähren geruhet, in gemeinen Land-Sachen ohne der Stände, oder aus dero Mittel, Vorwissen, und Beyrath nichts zu verabscheiden, und sollten dannenhero gewisse tüchtige Personen zum Ausschuß auf dem instehenden Umschlag ernennet werden, um die Sachen, so von keiner Wichtigkeit, oder weßfals eine allgemeine Versammlung unvonnöthen, zu verabscheiden. Was endlich wegen der Glückstädtischen Guarnison, und dahin verordneten Orlogs-Schiffe erinnert, sey denen Ständen nicht möglich ins Werck zu richten, bevorab da deß regierenden Herrn Hertzogs sonderbare Unterthanen sich dazu nicht verstünden, die aus der Ritterschafft auch nächstmahl zu Itzehoe die zuvor bewilligte 100000 Rthl. zu dem Ende mit 25000 Rthl. vermehret hätten, auf daß sie mit andern, und ferneren Ausgaben verschonet werden mögten, wovon annoch 2 Ziele abzuführen übrig (2). Hiemit endigte sich der Land-Tag im Kiel, und wenn man etliche hohe Gebuhrts- und Sterb-Fälle ausnimt, wird sich wenig mehr

finden, welches bey dem Jahr 1630 verdienet angemercket zu werden. Da wir indessen zu dem ersteren rechnen, daß am 7 Octob. itztgedachten Jahrs Hertzogen PHILIPP zu **Glücksburg** die Princeßin SOPHIA HEDWIG (3), und den 15 Decemb. Hertzogen FRIEDERICH III. auf **Gottorp** die erste Princeßin Tochter SOPHIA AVGVSTA gebohren (4), vorher aber, nemlich den 8 Decemb. JULIANA, Hertzogen FRIDERICHS zu **Norburg** Gemahlin, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt (5). Im Gegentheil kommt in Ansehen deß letzteren zuforderst die schöne von Klinckern gemachte kostbare Schleuse in Erwegung, wodurch der **Treen** Fluß, so ehedem einen andern Auslauff gehabt, dem neuerbaueten **Friedrichstadt** zum besten, in die **Eider** geleitet, und welche in mehrbesagtem 1630sten Jahre, nachdem sie rißhafft geworden, unvermuthlich durch Gewalt deß Wassers zerschmettert, und in Stücken zerrissen, dergestalt, daß nachgehends sothaner Schade durch 2 höltzerne Schleusen wiederum müssen ersetzet werden (6). Nicht minder erhielt die Bürgerschafft in **Husum**, wie nach dem im **Schleswig-Holsteinischen** eingewältzten Kriegswesen, wegen der ungleichen Abgifften, gelieferten Waaren, und sonst viel abzurechnen vorgefallen, daß, vermöge Hochfürstlicher Verstattung, man einen beständigen, geschwornen Ausschuß von 12 Personen durffte errichten, welche die Stadt-Sachen nebst dem

Rath erörtern, und den Schluß, wenn es ihnen anbefohlen, unter deß Magistrats Anordnung, sollten ins Werck richten helffen, da vorhin Burgermeister und Rath in wichtigen Vorfällen zur Berathschlagung bald diesen bald jenen aus der Bürgerschafft nach Belieben erkieset hatten (7). Am 9 Jul. entstand zu Nortorff auf Busum urplötzlich eine Feuers-Brunst, wodurch in einer Frist von anderthalb Stunden 57 Häuser gäntzlich eingeäschert wurden (8), deß Schadens nicht weitläufftig zu gedencken, den Itzehoe dermahlen erlitten, nachdem die daselbst befindliche Stadt-Kirche besonders verletzet (9). Vielmehr erwehnen wir nur noch deß Diaconi zu Bupsen, JOHANN NUMSEN, der hiebevor in Verhafft gerathen, weil er beschuldiget, daß er zur Kayserl. Kriegs-Zeit seine Kirchspiel-Leute zum Aufstand aufgewiegelt, nun aber, und zwar den 1 Dec. wiederum begnädiget, und folgends nach geschehener öffentlichen Abbitte am 17. desselben Monaths durch MATTHIAM LOBETANTZ zu seinem vorigen Amte angewiesen (10).

Anmerckungen.

(1) Nemlich A. 1623. S. nur den 2ten Theil dieser Einleitung zur Schleswig-Holst. Historie p. 578.

(2) Solches ergeben die geschriebene Land-Tags-Act. A. 1630 mit mehren.

(3) In dem so betitelten curieusen Geschichts-Calender deß Königreichs Dänemarcks und Holsteins stehet unrecht p. 31. daß die Princeßin im May Monath das Licht der Welt erblicket, und SCHOWART

hat in seinen obseruationibus Historico-Genea-logicis den Gebuhrts-Tag gantz ausgelassen p. 141. Dahingegen der Königliche Dänisch. uud Hertzogl. Schleswig-Holsteinisch. Stam̃-Baum bey OLEAR. Chron. p. 28. so wohl als die Ritterhusisch. Tubingisch. und Hübnerische Geschlechts-Tafel gantz richtig den 7 Oct. bestimmet, und angesetzet, indem damit die Personalien, der auf Hertzogen PHILIPP zu Glücksburg von HENNING PETERSEN, Fürstl. Holsteinischen Probst, und Hof-Prediger zu Schleßwig gehaltenen Leichen-Predigt beygefüget, völlig zutreffen.

(4) Der Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. imgleichen die Tübingsche, und Hübnerische Geschlechts-Tafeln enthalten irrig den September Monath, und RITTERSH. hat l. c. den 5 Decemb. angezeichnet. Allein die Personalia Hertzogen FRIEDERICHS, so bey dem von D. JOHANN REINBOTH ausgefertigten Hoch-Fürstl. Ehren-Gedächtniß befindlich sind, ergeben, daß die Princeßin am 15 Decemb. das Licht der Welt zuerst erblicket.

(5) In dem curiösen Geschichts-Calender deß Königreichs Dänemarcks und Holsteins stehet der Todesfall gar nicht angeschrieben, im Stamm-Baum aber bey OLEARII Chron. wie nicht weniger beym RITTERSH. HüBNER. und in den Tab. Geneal. Tubing. desto richtiger bemercket. Dahingegen es abermahl als ein Fehler anzusehen, wenn in itzterwehnten Stamm-Baum p. 28. gesaget wird: daß CARL ALBRECHT, ein Sohn Hertzog PHILIPPS zu Glücksburg 1630 den 26 Nov. todes verblichen. S. es besser in dem 3ten Theil unserer Einleitung zur Schleßwig-Holsteinischen Historie p. 412. und 422.

(6) S. DANCKWERTHS Landes-Beschreibung der zwey Hertzogthümer Schleswig und Holstein p. 136.

(7) DANCK-

(7) DANCKWERTH l. c. p. 141.

(8) ANTHON VIETH in der Beschreibung und Geschicht. des Landes Dithmarsen p. 457.

(9) NEOCOR. Dithmarsich. Histor. Geschichte MSS.

(10) M. ANTON HEIMREICH in der erneuerten Nordfres. Chronick p. 355. Pag. 354 aber, muß wol statt 1631 das Jahr 1630 gesetzet werden, wenn daselbst stehet, daß die zur Eydes-Leistung erforderte Prediger in Edomsharde ohne vorbeschehene Verheissung eines Zeugnisses ihrer Unschuld solches zu thun Bedencken getragen, welches denn durch JOHANNEM HEIMREICH, P. in Trindermarsch, und MATTHIAM LOBETANTZ, P. in Gaickenbul erhalten, auch wäre dergleichen BENNEN NUMSEN, und OCKE LEVESEN gegeben worden, gleichwol aber habe JOHANNES NUMMENSEN noch damahls keine Gnade erlangen können, u. s. f.

§. 10.

Es trit das Jahr 1631 ein, in welchem sich einige Gesandten der Holländer zu Hamburg einfunden, und von dannen gen Utersen zu CHRISTIAN. IV. abgingen, um zu versuchen, ob die zwischen dem König, und beregter Stadt entstandene Streitigkeiten nicht könnten in Güte beygeleget werden, welche Bemühung aber eben so fruchtlos, und vergebens (1), als was sonst deßfals abseiten deß Kayserlichen Hofes angewendet, und verfüget worden. Denn nachdem Hertzog AUGUST der jüngere zu Braunschweig, und Lüneburg, Graf JOHANN von TILLY, und REINHARD von WALMERODE am 11. Mart.

Mart. Ihro Königl. Majest. schrifftlich hinterbracht, wasgestalt der Kayser gerne sehen mögte, daß die beschwerliche Elb-Zwistigkeiten ohne Proceß durch thunliche Wege vermittelt, und dabey alle Thätlichkeiten forthin gäntzlich eingestellet blieben, auch zu solchem Ende eine Kayserl. Commißion ausfertigen, und Ihnen Hertzogen AUGUST, benebst Zugeordneten, allergnädigst auftragen lassen, zu deren Eröffnung, und ferneren Handlung der 3te April in der Stadt **Lüneburg** angesetzet, wohin der König vor sich, oder durch gnugsame Gevollmächtigte erscheinen würde, anerwogen auf ein, oder deß andern Theils unverhofftes Ausbleiben, nichts destoweniger ergehen sollte, was Recht, und obangezogener Kayserl. Commißion gemäß (2); so ertheilte CHRIST. IV. auf dem Schloß **Friedrichsburg** den 5 April zur Antwort, es wäre demselben sothanes Schreiben nicht allein gar zu spät, nemlich den 31 Mertz, folglich 8 Tage nach der bestimmten Frist, zur Versammlung in **Lüneburg** eingeliefert, sondern auch wegen dessen, so darin enthalten gewesen, in etwas befrembt vorgekommen. Es wäre S. Königl. Majest. nicht die copeyliche Abschrifft der Kayserl. Commißion (den Zweck derselben daraus zu ersehen, und die Gesandten darauf gnädigst zu bevollmächtigen) mitgetheilet, nicht weniger wider die bekannte, und bewuste Austräge Hertzog AVGVST nur allein, mit Ausschliessung anderer Fürsten, zur Vermittelung verordnet,

net, zugeschweigen, daß zwar Eingangs angezogen, ob sey solche Commißion zu gütlichen Tractaten angesehen, zum Beschluß aber dem ohngeachtet eine merckliche Verwarnung hinzu gefüget, dahero dann S. Majest. solchen Tag aus angezogenen wichtigen Ursachen zu beschicken unumgänglich abgehalten, und vielmehr genöthiget werde, mehr besagter Commißion gäntzlich, und aufs beständigste zu widersprechen. Daferne jedoch oberwehnte Beschwerden aus dem Wege geräumet, denen Austrägen gemäß verfahren, und insonderheit abseiten der Hamburger die restitutio ablatorum erfolget, wollte der König sein zum Frieden geneigtes Gemüth männiglich zu bezeugen, einige, der Kayserl. Commission Genügen zu leisten, abschicken, oder, in Entstehung gütlicher Handlung, die Sache zum ordentlichen Weg Rechtens, dessen er sich nie gewegert, kommen, und gedeyen lassen (3). Diesemnach nun musten die zu **Lüneburg** im Anfang deß Aprils in die 30 Pferde starck angelangte Kayserliche Commissarien, benebst denen Hamburgischen Gesandten wiederum ihre Zurück-Reise antreten, ohne etwas heilsames ausgerichtet zu haben (4), und CHRISTIAN. IV. so wol, als der mitregierende Hertzog FRIEDERICH gaben am 31. May Ihro Kayserl. Majest. schrifftlich zu erkennen, daß der Kayserl. Cammer-Gerichts-Fiscal wider sie, und der Stadt **Hamburg** anfänglich wegen der Reichs-Anlagen eine Klage angestellet,

hernach aber selbige auch auf die superiorität, und Hochheit, mithin einer total exemtion extendiret. Und ob wol bündig genug beygebracht, und erwiesen, daß besagte Stadt eine uhralte, und zwar Metropolis deß Fürstenthums **Stormarn** sey, einfolglich das Haus **Holstein** von berührter Fiscalischen Klage billig hätte sollen befreyet werden, wäre dennoch das Gegentheil erfolget, indem ermeldtes Cammer-Gericht für den Kayserl. Fiscal hiebevor (5) vermeintlich erkannt, daß mehrerwehnte Stadt dem Kayser und **Römischen Reich** ohne Mittel unterworffen, und also dem Reich zu steuren verpflichtet, von welcher Urthel jedoch beyde regierende Herren, nach Anweisung der heilsamen Reichs-Gesetze, innerhalb gebührender Zeit Rechtens, eine Revision, wiewol ohne Begebung anderer in dergleichen Fällen üblichen, zulässigen Mitteln, eingeleget, die von dem Hrn. Chur-Fürsten zu **Maynz**, als deß Römischen Reichs Ertz-Cantzler angenommen, und wobey es also bis dahin sein Bewenden gehabt. Aldieweil aber gegenwärtig verlauten wolle, daß S. Kayserl. Majest. dem Cammer-Gericht befohlen, mit der Execution besagter Urtheil zu verfahren, welches denen vorigen Reichs-Satzungen, dem uhralten Herkommen, und dem Speyerischen Abschied (6) schnurstracks zuwieder, und weßfals nichts denn lauter hochschädliche Zerrüttungen zu gewärtigen; so könten der König und Hertzog nicht umhin, den Kayser freund-

freundlich, und unterthänig zu ersuchen, daß derselbe sothanes ungewöhnliches Mandat aufheben, das Cammer-Gericht dadurch nicht irre machen, sondern solches erinnern mögte, sich mittlerweile, da die Sache rechtshängig, alles ferneren Verfahrens, Urtheilens, und Exequirens gäntzlich zu enthalten, zumahl es bey der Nachwelt nicht würde zu verantworten stehen, wenn das im Besitz der Superiorität sich befindende Haus Holstein ohnerkanntlichen, endlichen Rechtens derselben sollte entsetzet und beraubet werden (7). Auf solche Weise vermeinten beyde Regenten hiesiger Hertzogthümer ihre Gerechtsame gegen Hamburg zu verwahren, da man unterdessen in itztberührter Stadt noch immer beschäfftigt war, dasjenige zu untersuchen, weßhalber der Bürgermeister ALBRECHT von EITZEN angeklaget, der auch solcherwegen genöthiget ward, seine den 1 Dec. vollendete schrifftliche Verthädigung einzubringen (8), und hernachmals im öffentlichen Druck auszufertigen (9), welches alles mit einem glücklichen Erfolg geschehen, und bewerckstelliget worden.

Anmerckungen.

(1) Abgenöthigte in jure & facto wolgegründete Apologia Hamburgensis Lit. A. iii, verglichen mit dem 3. Theil deß Versuchs einer zuverläßigen Nachricht von dem Kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg p. 255.

(2) Daß eben ein solches Schreiben dermahlen an die

Stadt Hamburg auch ergangen, beglaubiget der Verfasser deß andern Theils vom Theatr. Europ. p. 369.

(3) S. die Beylagen Lit. H. zum Manifest Königlicher Majestät zu Dennemarck, Norwegen abgegeben an Ihre Römische Kayserl. Majest. ꝛc. ꝛc. wovon drunten ein mehres, imgleichen den andern Theil deß Theatri Europaei p. 369 seq.

(4) Ander Theil deß Theatr. Europ. p. 370.

(5) Nemlich den 6 Jul. A. 1618, wovon auch in dem 2ten Theil dieser Einleitung p. 429 seq. mit mehren gehandelt worden.

(6) Damit wird der zwischen den Kayser und den deputirten Chur-Fürsten, und Ständen A. 1600 zu Speyer vollzogene Deputations-Abschied bezeichnet

(7) Es stehet dieses Schreiben, wiewohl ohne Benennung deß Tages im 3ten Theil deß Versuchs einer zuverläßigen Nachricht von Hamburg p. 255 seq. wie denn auch solches verschiedenen Actis publicis als eine Beylage mit eingeschaltet worden.

(8) In solcher Verthädigungs-Schrifft läßet er uns wissen, es habe das seiner Sache halber über etliche abgefaßte Inquisitional-Articul angestellte Zeugen-Verhör sich erst den 3 Nov. 1631 geendiget.

(9) Dieses ist erst nach Verlauff 2er Jahre geschehen, und führet sothane Apologie eigentlich diesen titul: Nothwendige Ehren-Rettung, sambt angehängter Retorsion: vnd Vorbehalt ALBRECHTEN von EITZEN, der Rechten L. Bürgermeisters der Stadt Hamburgk. Worinne die bey wehrender Elb-Unruhe wieder ihn ausgesprengte hochbeschwerliche Auflagen, des Vngrundes vnd Falsches überführet, den Lästerern heimbgeschoben, vnd dagegen seine Vnschuldt, vermittelst der Sachen warhafften vnd beglaubten Bericht, eröffnet vnd behauptet wird. Gedruckt, Im Jahr, 1633. 4.

§. II.

§. 11.

So unstreitig dieses ist, so wenig stehet zu verabläugnen, daß die damahlige Zeiten, in Betracht deß gewünschten Fortgangs der Schwedischen Waffen in Teutschland eine besondere Aufmercksamkeit erwecket, wiewol CHRISTIAN. IV. der Vernunfft und Staats-Klugheit gemäß zu seyn erachtete, sich in diesem Kriege, welchen er gegen den Kayser so unglücklich geführet, nicht einzumischen, und etwas thätliches öffentlich vorzunehmen, zumahl ihm daran gelegen, daß die Oesterreichische Macht geschwächet, der Kayser von der Ost-See immer weiter abgetrieben, und **Schweden** gleichfals in dem Stande gesetzet würde, ihm nichts gefährliches im Wege zu legen, wie denn diese beyde grosse Printzen einander nicht viel zutraueten, und König GVSTAV zu sagen pflegen: Er schätze den König in **Dännemarck** für alle Herren gar hoch, wünsche auch mit demselben in gutem Vernehmen zu stehen, wenn er nur nicht sein Nachbahr seyn mögte (I). Solchemnach nun, da es das Ansehen gewann, als wenn der König in **Schweden** deßfals einen besonderen Argwohn geschöpffet, daß man abseiten **Dännemarck** 20 Schiffe ausgerüstet, gab CHRISTIAN. IV. alsobald schrifftlich zu erkennen, daß solches in keiner Absicht **Schweden** zu schaden geschehen, sondern dieses sich von ihm alle Beförderung, und nachbarlichen guten Willen bey aller Gelegenheit sollte zu versichern haben

ben (2), welcher Ausdrückungen S. Majest. sich nicht weniger in andern dergleichen Schreiben bedieneten, und insonderheit, wann sie sich zum Vermittler zwischen beyden kriegenden Partheyen anerboten (3). Warum aber der König der auf den 6 Februar. in Leipzig damahls angesetzten Versammlung (4) so wenig, wie Hertzog FRIEDERICH, mit beywohnen wollen, ohngeachtet sie beyde, als regierende Hertzoge zu Holstein, nebst andern Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen, mittelst deß Chur-Fürstl. Sächsischen Ausschreibens, dazu eingeladen gewesen (5), auch der Ertz-Bischoff zu Bremen, und Bischof zu Lübeck JOHANN FRIEDERICH seine Gesandten, nahmentlich DETLEV von REVENTLOW, und MARTIN GERDES dahin abgefertiget (6), müssen wir itzo dahin gestellet seyn lassen.

Anmerckungen.

(1) Es verdienet hiebey der gantze 64 §. Lib. I. Rerum Suecicarum PVFENDORF. gelesen und erwogen zu werden, welchen er mit diesen Worten beschlossen: Igitur Danus saltem primos intra annos ejus belli euentus otiose speculaturus videbatur, certissimo sibi lucro ducens, quod Caesar, Suecusque pariter inuisi vires suas mutuo attererent; prout res se darent consilium deinceps capturus. Womit der 53 §. Lib. 3. nicht weniger zu verbinden, und in Erwegung zu ziehen, jedoch mit Hindansetzung aller Partheylichkeit.

(2) S. PHIL. ARLANIBÆI Beschreibung deß Krieges, welchen GUSTAVUS ADOLPHUS wider FER-

FERDINAND. II. in Teutschland geführet p. 142. und LOCCEN. Histor. Suec. Lib. VIII. p. m. 582 seq. In welchem Betracht auch BURGUS Lib. 2. Commentar. de bello Suecico p. m. 207. also sich vernehmen lässet: Rex Daniæ quoque quoniam seruare pacem cum Caesare ambiebat, neutrarum partium esse sibi elegit, & quamuis a Sueco ad communia sacra proferenda inuitaretur, in consilio perstitit, & instructa viginti nauium classe suas oras tuebatur; Sueco fortasse minime fidens; nam inter Suecos, Danosque immortales semper viguere aemulationes, cum vtrique septentrionalium regionum Imperium sibi arrogent, Suecique aliquando a Danis molestati, & subacti fuerint. Verum Danus cum instructam a se classem suspicionem Gustauo dedisse resciret, datis ad eum literis, otioso animo, quod ad se attineret, esse jussit; cupere se pacem, neque velle nouis bellorum tumultibus immisceri; parasse eo naues, quoniam cum occasione bellorum piratae quandoque excurrant, suum regnum ab eorum incursionibus securum esse volebat; caeterum se ea omnia pro Rege facturum, quae salua cum Caesare pace, facere posset.

(3) LOCCEN. Histor. Suec. Lib. VIII. p. m. 596.

(4) Im andern Theil deß Theatri Europ. stehet unrecht p. 280, daß dieser Convent zu Leipzig auf den 8 Februar. bestimmet geworden.

(5) Solches erhellet aus MüLLERS Annal. deß Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen p. 339. Allein nirgend findet man glaubwürdig verzeichnet, daß CHRISTIAN. IV. und H. FRIFDERICH ihre Gesandten gen Leipzig würcklich sollten abgeschicket haben.

(6) Theatr.

(6) Theatr. Europ. P. II. p. 280 und 291. Folglich muß es in den Personalien, so der auf den wohlsel. Hrn. Cantzler von REVENTLOW gehaltenen Leichen-Predigt beygefüget, in CLOTZENS geistl. Cypressen-Kräntzlein Decad. IV. p. 36. verbessert werden, wenn daselbst angezeichnet stehet, daß der Convent zu Leipzig 1632 seine Würcklichkeit erreichet.

§. 12.

Am 10ten Februar. ließ CHRISTIAN. IV. Hertzogen FRIEDERICH zu Gottorp, der die Stapelholmer Schantze zu erweitern sich vorgenommen, durch seinen Gesandten vorstellen, wasgestalt die zwischen ihnen hochnöthige, aufrichtige, und vertrauliche Einigkeit erfordere, die Befestigungs-Wercke an solchen Orten anzulegen, da beyde Landes-Fürstliche Herrschafften, und Dero Unterthanen insgesamt sich derselben im Nothfall zu erfreuen haben könnten. Es erklährete Ihro Durchl. sich hierauf den 12. Februar. schrifftlich, daß diese Arbeit hauptsächlich um deßwillen angefangen, weil der Ort in dem vorigen Kayserl. Kriege so wol seinen, als denen Schwabstädtischen Unterthanen, und andern Benachbahrten, zu Rettung ihrer Haab, und Güter genutzet. Und da S. Majest. die von Gottorpischer Seite vorgenommene Werbung einiger Mannschafft zu Fuß gleichfals in etwas befremdet, ward auch dieser Zweiffel gehoben, und versichert, daß der Hoch-Fürstl. Hof sich dadurch der gemeinen Landes-Verthädigung nicht zu entziehen gedächte, sondern vielmehr gewilliget sey, diese Leute

zu

zu seiner selbst eigenen, uud deß gantzen Landes Sicherheit mit zu gebrauchen. Wie aber der König nicht minder im Vorschlag bringen ließ, ob es nicht rathsam die Eyder oberhalb Rendesburg bis nach den Kieler Hafen mit etlichen Wercken zu befestigen, konnte der Hertzog demselben nicht beypflichten, weil er die Sache zu schwer, und kostbar zu seyn erachtet, im Gegentheil, da ADOLPH FRIEDERICH von Mecklenburg ihn ersuchte, demselben einen Lauff- oder Munster-Platz auf der Insul Fehmarn zu vergönnen, und man jedoch dieses abseiten Gottorps nachtheilich und gefährlich befand, schrieb Hertzog FRIEDERICH solcherwegen den 1 Jun. an CHRISTIAN. IV. um dessen Rath, und Gutachten sich darüber zu erbitten (1), wiewol es mit Mecklenburg bald darauf ein anderes Ansehen gewann, und die ihre Länder wiederum theilhafftig gewordene Hertzoge den 25 Jun. zu Güstrau einen prächtigen Einzug hielten, wobey auch der Königl. Dännemarck. Printz mit gegenwärtig gewesen (2). Am 13. Jul. muste der von dem Grafen TYLLI in das Land Wursten geschickte Obrist REINACHER auf einem, ohne Wissen und Willen deß Ertz-Bischofs zu Bremen JOHANN FRIEDERICHS angestelleten Land-Tage denen Ständen vorhalten, es wäre beregter General TYLLI ohnlängst berichtet, massen in dem Ertz-Stifft heimliche Rotten vorhanden, so der Kayserl. Majest. und der Armee auf-

auffsätzig, und hätte man insonderheit vernommen, daß die Eingesessene deß Landes Wursten sich unterstehen wollten, die Kayserl. Völcker aus dem Lande zu schlagen, und gar ums Leben zu bringen, weswegen denn Er Obrister REINACHER ins Land kommen, solches Beginnen in Zeiten abzuwenden. Und daferne man etwa vermeinen mögte, daß er annoch mit keiner gnugsamen Mannschafft versehen, sey er im Stande, bald sich zu verstärcken, welches ohne der Leute gäntzlichen Ruin nicht abgehen, und denen, so es verursachet, zur schweren Verantwortung gereichen würde. Er wisse wol, daß etliche im Lande vorhanden, die nichts darnach frageten, wenn schon das gantze Land verbrennen, und verderben sollte. Viele mögten auch wol in der Meinung stehen, ob wäre es mit dieser Krieges-Macht auf eine Reformation angesehen, so jedoch der Absicht deß Kayſers nicht gemäß, und weßfals der General auch nicht bevollmächtiget, vielmehr könnte ein jeder treu und redlich gesinneter versichert leben, daß seine Wohnung, oder sonst etwas niemahls sollte verbrennet werden. Es sey Bewunderns würdig, daß man sich auf Englische oder Schwedische Hülffe verlassen wolle, nicht allein darum, daß dieselbe wenig auszurichten fähig, sondern auch deßwegen, weil der König in Schweden mit seiner Armee alle Oerter verwüstete, hingegen von den Kayserlichen noch jederzeit Mitleiden getragen würde, damit der arme

Mann,

Mann, welcher in der Dennemarckischen Einquartirung verdorben, wieder zum Aufnehmen gerathen mögte. Die schlechten Leute, so von andern mittelst falscher Einbildungen verführet, könnten sich zur Erinnerung dienen lassen, wasgestalt das Land der Bewohnenden ihr Erb-Land wäre, der regierende Ertz-Bischof aber nur eine Zeitlang regiere, sollten sie also ihre Wohlfart nicht selbst verschertzen. Was in besonderen Schreiben, und sonst arglistig vorgegangen, wisse man gar wol, und stehe künlich zu glauben, daß in Bremen auch Leute vorhanden, welche denen Kayserlichen offenbareten, was allda angesponnen würde. Derohalben müste er eine runde Erklährung haben, was die Wurster thun wollten, oder nicht, indem er kein schlechtes, sondern schrifftliches zuverlässiges Versprechen anzunehmen, und alsdann das Volck wieder abzuführen gewilliget. Bey so bewandten Umständen fasseten die Wurster den Entschluß, sich schrifftlich anheischig zu machen, getreu zu verbleiben, und nichts, so der Kayserl. Majest. dem Reich, und der im Ertz-Stifft befindlichen Armee zum Schaden gereichen könnte, vorzunehmen, und ins Werck zu richten. (3) Doch auch hieran ließ es TYLLI nicht genug seyn, sondern es überbriefete derselbe dem Hrn. Ertz-Bischof selber: Er habe Ihn verschiedentlich erinnert, ohne deß Kayſers Wissen und Genehmigung in Ansehen deß Ertz-Bißthums Bremen, und

dessen angemaßter Translation, sich mit keinem Menschen in einige Handlung einzulassen, vielweniger in eigenthätliche Verfassung zu stellen, vielmehr bey Ihro Kayserl. Majest. Pflichtschuldigst zu stehen, und in deren Treue standhafftig zu verbleiben. Es werde aber über alles Verhoffen für gewiß berichtet, daß er durch etliche Fried-häffige eigennützige, sich zu unziemlichen Händeln verleiten lassen. Zumahl auch die Sachen dahin gediehen, daß in besagtem Ertz-Stifft Bremen, und daherum in seinem Nahmen öffentliche Krieges-Werbungen jetzo in vollem Schwange gingen, und die Unterthanen auf dem platten Lande dnrch die Beamten hin und wieder angemahnet würden, sich mit Gewehr zu versehen, und in Bereitschafft zu stehen, damit man ihrer auf Erfordern jederzeit mächtig seyn könnte, der heimlichen und gefährlichen Verständnisse mit andern Potentaten zu geschweigen. Wann er nun aber leicht ermessen könnte, was für grosse Weiterungen hieraus entstehen, und wie verantwortlich dieses Beginnen seyn werde, woferne er nicht diesem allen in Zeiten Wandel schaffen, und sich dergleichen Händel freywillig entschlagen mögte; so habe er nicht umhin gehen wollen, ihn im Nahmen Ihro Kayserl. Majest. hiermit nochmahls zu erinnern, und seines Ortes unterthänig zu bitten, Er mögte den Nachdruck eines so aussehenden Wercks wohl behertzigen, und sich darinn nicht zu sehr vertieffen. (4) Wie

hoch

hoch der Ertz-Bischof eine so geflissentliche Zusammenhangung unerweislicher Beschuldigungen empfunden, lässet sich ohnschwer daraus abnehmen, daß er den 29. Jul. ungesäumt erwiedert: Er habe aus der Verlesung seines Schreibens, dasjenige, so ihm durch seine Gehäßige eingebildet, mit desto mehrer Bestärckung vernommen, alldieweil es schon in seinem Nahmen bey dem zu Basdal nicht ohne geringen Nachtheil seiner Landes-Fürstl. Hoheit, anmaßlich gehaltenem Land-Tage denen Ständen mit gantz nachdrücklichen Worten öffentlich vorgehalten worden. Nun wäre ihm aber dem Grafen TILLI ausser Zweifel wissend, zumahl er es in der That vielfältig verspühret, daß er bey voriger Krieges-Unruhe lieber die äusserste Gefahr seiner eigenen Person, Land und Leute gewärtig gewesen, und ausgestanden, als von seiner Schuldigkeit und Devotion gegen Ihro Kayserl. Majest. im geringsten auszutreten, wie er denn auch darüber neben seiner zeitlichen Wohlfart sein Land **Fehmern** eingebüsset, und bis auf diese Stunde unter dem Joch der Contribution ausgehalten. Ferner könnten ihm und der gantzen Welt seine in einer 30 jährigen Ertz-Bischöflichen Regierung geführte Handlungen uud gepflogene Rathschläge ein unverwerfliches Zeugniß geben, wie hoch er sich für Bündnissen, und gefährlichen Correspondentzen gehütet. In den Gerechtsamen deß Ertz-Stiffts wäre der Hr. General ohne Zweifel besser erfahren,

als daß er sich einer der Capitulation gantz entgegenen anmaßlichen Translation deß Ertz-Bißthums von ihm befahren sollte, welche ihm so wenig von seinem Capittel und Ständen würde gut geheissen werden, als er gar nicht dazu befugt, und sich dessen zu unternehmen jemahls in Gedancken kommen lassen. Wasgestalt auch sein, und seiner Unterthanen Vermögen durch die der Ligistischen Mannschafft in vielen Jahren gereichte Schatzung gäntzlich erschöpfet, wäre ihm am besten bekannt, daß er der für sich in vollem Schwang gehender Werbung Uberschlag zu machen. Dieser, und anderer Ursachen halber er der Hoffnung gelebet, man würde, daferne ja einiger Argwohn erwachsen, oder sonst etwas von seinen Widerwärtigen ausgesprenget, ihm erstlich solches zu erkennen gegeben, und seine Meinung eigentlich vernommen, als dergleichen Beschuldigungen in öffentlicher Zusammenkunfft vorgebracht zu werden, verstattet haben. Er könne mit Wahrheit bezeugen, daß ihm nie im Sinn kommen, gegen Ihro **Kayserl.** Majest. sich in Bündniß einzulassen, (5) oder in öffentliche Verfassung zu stellen, wie es auch nicht in seinem Vermögen, vielmehr habe er sich alles **Kayserl.** Schutzes versichert gehalten, und um Abstellung aller Krieges-Beschwerden jederzeit allerunterthänigst angesuchet. Daß er aber zu Besetzung seiner, von andern auf seine Kosten bishero belegten **Holsteinischen** Päss̃e, etliche wenige

wenige Soldaten werben lassen, sey er nicht in Abrede, solches stehe ihm auch keinesweges zu verdencken, indem er denen Reichs-Satzungen, und Herkommen nach eben so wol, wie sein Vetter dazu befugt, und berechtiget, im Gegentheil wäre er an dem, was wegen der Beambten angezogen worden, gantz unschuldig, wolle auch, da man die Thäter nahmkündig machte, gegen dieselbe, wie er sich schon vielfältig erboten, dergestalt mit scharfer Strafe verfahren, daß sein daran habendes Mißfallen daher sattsam sollte verspühret werden. (6)

Anmerckungen.

(1) Wie dieses aus beglaubten geschriebenen Nachrichten zu Tage lieget; so ist auch etwas davon angeführet fascicul. IV. Actorum publicorum einiger fernerer zu mehrem Begriff und Erläuterung der Schleswig-Holsteinischen Affairen dienlicher Stücke p. 17. Nur hat man abseiten deß Hauses Gottorp nicht zugeben wollen, daß aus solchen, und dergleichen Ausdruckungen zu folgern, als wenn deßwegen eine gantz gemeinschafftliche Regierung, und allgemeine Communication aller und jeder Landes-herrlicher einem jeden Hertzog privative zugelegter Regalien und Hoheiten unter beyden regierenden Hertzogen eingeführet, oder, daß wegen versprochener Landes-Beschützung, einem jedweden Herrn seine absonderliche Defension benommen, und beschrencket seyn müsse.

(2) Phil. ARLANIBÆI Arma Suecica p. 199.

(3) So stehet es im andern Theil deß Theatr. Europ. p. 383. Der Verfasser aber deß Historischen Berichts

richts von dem Lande Hadeln, lässet uns p. 123. noch dieses lesen: Im Jahr 1631 wurden etwa hundert Mann von der Kayserl. Milice auf der Frantzenburg logiret. Diese, weil sie durch ihre ausgeschickte Partheyen denen Einwohnern deß Landes Wursten einigen Schaden mogten zugefüget haben, so samleten sich die Wursatier, und belagerten mit etlichen hundert Mann den 27 Nov. die Frantzenburg. Ob nun gleich die Besatzung tapfer auf sie losbrandte; so wurde doch nur ein eintziger von ihnen erschossen. Endlich als dem Kayserlichen Obristen REINACHER (der damalen in Stade lag) verkundschafftet worden, daß die Seinigen auf der Frantzenburg in Bedruck wären, und ihnen hart von denen Wursatiern zugesetzet würde; so commandirete Er einige hundert Mann dahin. Diese kamen den 31 dito hier im Lande bey der Naht in aller Stille an, und gedachten die Belägerer unversehens zu überfallen. Es wurde aber denenselben bey Zeiten verrathen; drum machten sie sich in selbiger Nacht in aller Eile davon.

(4) CHEMNITZ vermeldet auch l. c. p. 257. Es habe der General TILLY so gar den Entschluß gefasset, sich der Person deß Ertz-Bischofs zu versichern, welcher Anschlag aber verrathen, und wäre daher JOHANN FRIEDRICH in Zeiten nach Bremen entkommen, und folglich diesem Unglück entgangen.

(5) Gleichwol aber bezeuget PVFENDORF, es habe im Jun. der Ertz-Bischof mit Schweden sich in Bündniß eingelassen, wobey Johann SALVIVS Unterhändler gewesen. S. nur Rer. Suec. lib. III. §. 48. und CHEMNITZ l. c. p. 256. seq.

(6) S. den andern Theil deß Theatri Europ. p. 384. alwo aber alles dieses nicht wie p. 383 gesetzet, von JOH. ADOLPH sondern von dem Ertz-Bischofe JOH. FRIEDERICH muß verstanden werden.

§. 13.

§. 13.

Solchergestalt bestrebete sich der Ertz-Bischoff IOHANN FRIEDERICH die besondere Anschuldigungen, womit sich sein Gegner hervorgethan, aufzuräumen, als hiernechst der unvergleichliche, heldenmütige GUSTAV ADOLPH bey **Leipzig** die Kayserlichen Völcker in einer blutigen, und mercklichen Niederlage bezwang, einfolglich zu Abwendung eines denen Evangelisch-Lutherischen Staaten schon vor der Thür stehenden Unterganges etwas unschätzbares beytrug, dahero es denn nicht zu verwundern, daß die Zeitung von einem so herrlich befochtenen Siege auch in hiesigen Hertzogthümern in frohen Betracht gezogen, und CHRISTIAN IV. besonders zu **Glückstadt** deßfals das Geschütz um den Wällen losbrennen, ja so gar in allen Kirchen der Königlichen Residentz **Copenhagen** das Te Deum Laudamus singen lassen. (1) Nicht minder versammleten sich die Fürsten, Stände, und Städte deß **Nieder-Sächsischen** Crayses in **Hamburg**, (2) und beschlossen allda am 10. Novemb. daß sie zu völliger Befreyung deß Landes von dem **Kayserl.** und **Ligistischen** Krieges-Heer sich in eine bessere Verfassung stellen, und zu dem Ende das Ertz-Stifft **Bremen**, **Lüneburg**, **Braunschweig** Zellischer Linien, Stifft **Lübeck**, die Städte Braunschweig, und Hildesheim 1950 zu Fuß, und 127 zu Pferde, **Mecklenburg**, **Lauenburg**.

burg, Stifft Ratzeburg, und die Stadt Lübeck 1675 zu Fuß, und 366 Pferde, das Haus Holstein aber benebst dem Stifft Schwerin 1448 zu Fuß herbey schaffen und unterhalten wollten. (3) Die Stadt Hamburg entlegete sich, solchem Schluß beyzutreten, vorgebend, daß sie wegen der Streitigkeiten, so zwischen dem König in Dännemarck, und dieselbe noch immer fort dauerten mit grossen Unkosten Krieges-Volck in bereitschafft haben müste, wiewohl andere der Meinung waren, es sey hauptsachlich deßwegen geschehen, weil beregte Stadt kurtz zuvor vom Kayser FERDINAND so stattlicher Vorrechte theilhafftig gemacht worden. (4) Im Gegentheil war der bey sothaner Versammlung mit gegenwärtige Königl. Schwedische Gevollmächtigter IOHANN SALVIUS äusserstен Fleisses geschäfftig, eine völlige Vereinigung deß Crayses mit GVSTAV ADOLPH seinem Herrn ins Werck zu richten, und einen Zuschuß benöthigter Gelder auszuwürcken. Allein aus letzterm ward gar nichts, (5) und in Betracht deß erstern entschuldigten sich die anwesende der Crays-Stände und Städte, daß sie gar nicht befehliget, deßwegen sich mit ihm einzulassen, doch gleichwol, weil sie bey Erwegung der Umstände befunden, daß man mit dem obgedachten Volcke den Crays bey hereindringender Gewalt zu schützen nicht vermögend, und der Chur-Fürst zu Brandenburg durch seine

Ab-

Abgesandten sie dazu wohlmeinend ermahnet hatte, auch noch andere trifftige Ursachen hinzukamen; erklähreten sie sich endlich, was gestalt ihre vorerwehnte vom gantzen Crays bewilligte Mannschafft zu denen Königlichen Schwedischen in der Nähe vorhandenen Völckern im Fall der Noth stossen, und mit solchen gegen den Feind vor einen Mann stehen sollte. (6) Ein mehres konnte der Zeit SALVIVS nicht zu wege bringen, und noch weniger wollte es CHRISTIAN IV. gelingen, wie er damit umging, daß der Königl. Printz VLRICH denen itztberührten Crays-Truppen als oberster Befehlshaber mögte vorgesetzet werden, dem nicht allein Hertzog GEORG von Lüneburg, sondern auch insonderheit der Ertz-Bischof IOHANN FRIEDERICH, durch seine gen Hamburg abgeordnete Räthe DETLEV von REVENTLAV, und HANS CHRISTOPH von BVLOWEN (7) zuwider waren, welche beyde Printzen auf den König einen Haß geworffen, wozu noch kam, daß andere ebenfals sich hiebey zu Gemüthe führeten, wie schlecht sie unter dessen Crays-Obristen-Amt gefahren, nicht weitläufftig zu erwehnen deß Mißtrauens, so Schweden in Dannemarck gesetzet, indem König GVSTAV dem IOHANN BANNIER, und Acke-Totten heimlich Befehl ertheilet, in Holstein ungesäumt einzufallen, daferne man jenseits sich im geringsten regen würde, (8) wozu

die Dänische Werbung, so der König einseitig vorgenommen, und welche zur Sicherheit seiner Staaten, (zumahl WALLENSTEIN schon im vorigen Jahr seine Truppen in Holstein zu verlegen getrachtet,) wie auch zum Schrecken der Hamburger abzielen sollen, (9) Anlaß, und Gelegenheit gegeben. Doch es zog dieses angedrohete Ungewitter gäntzlich vorüber, wie CHRISTIAN IV. sothane Werbungen einzustellen Befehl ertheilete, hingegen trug der Ertz-Bischof von Bremen IOHANN FRIEDERICH, kein ferneres Bedencken, sich öffentlich wider den Kayser, und vor Schweden zu erklähren, immassen er sich nicht allein wegen der ihm zum öftern vergeblich gethanen Versprechungen, in Betracht der hiebevor verlustig gewordenen Insel Semern, sondern auch dadurch zum äussersten vergewaltiget zu seyn glaubete, daß der Kayser das Ertz-Stifft Bremen seinem Sohn Hertzogen LEOPOLD WILHELM zugedacht, da er indessen mit einem geringen jährlichen Gehalt sich sollte begnügen und abfinden lassen (10). Diesemnach nun hatte ihn GVSTAV ADOLPH in Schutz genommen, und ward der Feld-Marschalck ACKO-TOTT beordert, demselben mit dem in Mecklenburg vorhandenem Volcke, wenn er daselbst fertig, beyzuspringen. Es wollte aber diesem die Zeit zu lange werden, und daher machte er bey dem Eintrit deß Winter-Monats mit seiner eigenen auf denen ihm ein-

ge-

gethanen Holsteinischen Aemtern unter dem Schein der Gräntz-Verwahrung angeworbenen Mannschafft den ersten Anfang zum Kriege, wiewol es nur schlecht damit ablieff, weil diese Völcker bald überfallen, und geschlagen wurden, auch die Schweden, so noch in Mecklenburg zu thun hatten, nicht so geschwind herbey gebracht werden konnten. (11)

Anmerckungen.

(1) Dieses hat PVFENDORF selbst nicht verabläugnen können Rer. Suecicar. lib. III. §. 53. Wenn er aber dabey glaubet, es sey nur aus Verstellung geschehen, und habe CHRISTIAN. IV. heimlich getrachtet, den Anwachs der Schwedischen Macht auf Teutschem Boden zu verhindern, ist solches von dem Verfasser der historischen und Vernunfftmäßigen Untersuchung der Ursachen, durch welche die zwischen Dennemarck und Schweden von etwa hundert Jahren her vorgefallene Streitigkeiten und Befehdungen sich entsponnen p. 34. als ein Merckmahl mit angegeben worden, wie übel dieser in der allgemeinen Staats-Klugheit, Sitten-Kunst und Historie treflich erfahrne Geschicht-Schreiber gegen Dännemarck gesinnet gewesen.

(2) Ob es in der Wahrheit gegründet, daß auch 1631 einige Nieder-Sächsische Evangelische Crays-Stände zu Lübeck eine Versammlung und Berathschlagung angestellet, wie KIRCHRING und MüLLER in ihrem Compendio Chron. Lubec. p. 301 beläubigen, stehet dahin. In Abrah. BVCHOLCERI Indic. Chronolog. lieset man ad a. 1631 nicht weniger: Sub mensis Maji initium Conuentus Hamburgi, a Saxoniae inferioris statibus

tibus habitus fuit, qua ratione decreto Lipsiensi subscribere possent, consultationem suscipientibus. Und aus einem ungedruckten Schreiben Hertzogen FRIEDERICHS an König CHRISTIAN. IV. vom 1 Jun. 1631 erhellet, daß, nachdem von denen zu Hamburg versammlet gewesenen Ständen eine Zusammenbringung gewisser Völcker verabredet, auch Königl. und Fürstl. Gottorpischer Seite wegen Holstein solches mit bewilliget, vorhochbesagter Hertzog, um die Mannschafft in Zeiten an die Hand zu bekommen, vor nöthig erachtet, zu einer Werbung zu schreiten, mithin S. Königl. Maj. ersuchet, Dero Gemüths-Meinung darüber zu eröffnen. Sind also die Evangel. Nieder-Sächsische Crays-Stände 1631 zu verschiedenen malen in Hamburg versammlet gewesen. S. auch CLOTZII Cypressen-Kräntzlein decad. IV. p. 36.

(3) So stehet es im 2ten Theil deß Theatri Europ. p. 469. CHEMNIZ aber und PUFENDORF haben 6000 Mann zu Fuß, und 500 zu Pferde berechnet.

(4) S. den andern Theil deß Theatr. Europ. p. 469.

(5) PVFENDORF wil wissen, daß solches CHRISTIAN. IV. hintertrieben, und vorgegeben, es stehe übel, daß man sich einem andern wollte zinsbar machen, da sonst schon einige gewilliget gewesen, Gelder herzuschiessen, und damit GVSTAVEN ADOLPH beyzuspringen. S. nur Rer. Suecicar. lib. III. §. 47.

(6) Boglslaff Philip von CHEMNITZ erster Theil Königl. Schwedisch. in Teutschland geführten Krieges p. 255 seq.

(7) Daß bey dieser Zusammenkunfft in Hamburg der mehrmals mit Ruhm gedachte Ertz-Bischöfl. Geheimer-Rath und Marschalck Detlev von REVENT-

mer-

LOW, benebst Hans Christoph v. BüLOWEN, Rath und Amtmann zu Tremsbüttel und Steinhorst, das Directorium geführet, solches wird in den Personalien bey CLOTZ. decad. IV. deß geistl. Cypressen-Kräntzleins p. 36. versichert.

(8) PVFENDORF Rer. Suecicar. lib. III. §. 47.

(9) HOYER. kurtzgefasste Dännemarckische Geschichte p. 332.

(10) PVFENDORF irret nicht allein lib. III. §. 48. in der Person deß Ertz-Bischofs, sondern will auch wissen, es sey das Ertz-Stifft Bremen dem Ertz-Hertzog LEOPOLD WILHELM würcklich conferiret worden. CHEMNITZ hergegen berichtet l. c. p. 256 daß der Kayser getrachtet habe, nach Inhalt deß neun und zwantzig jährigen Edicts gegen JOH. FRIEDRICH zu verfahren, und Ihn mit einem jährlichen Deputat abweisen, mithin seinen Sohn LEOPLOD WILHELM an dessen statt eindringen wollen.

(11) von CHEMNITZ l. c. p. 258.

§. 14.

Dem Inhalt der zu diesem Jahr gehörigen Geschichte weiter nachzugehen; so leitet uns die Ordnung der Sachen auf den am 21 Jun. in Kiel gehaltenen Land-Tag, zu welcher Versammlung die Stände den 3 Jun. dem Herkommen gemäß, beruffen, und eingeladen waren. (1) Es geschahe darauf der kurtz-verfasste dahin gerichtete Vortrag: Ob wol Ihro Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. der gäntzlichen Hoffnung gelebet, daß die gefährliche Zerrüttungen im Römischen Reich, und andern benachbarten Orten durch GOttes gnädige Verleihung, und

Hülfe

Hülfe endlich hingeleget, und alles zu einen geruhigen Stand gerichtet, auch ein allgemeiner Friede, nach so lang gedauerter Empörung wieder gebracht werden sollen; so müsten dieselbe dennoch mit sonderbarem Leidwesen befinden, daß nicht allein die vorige Unruhe nicht gestillet, sondern die Gefahr mehr, und mehr vergrössert würde, immassen Prälaten, Ritterschafft, und Ständen der Hertzogthümer Schleswig-Holstein nicht unbekannt, daß viele Armeen sich gegen einander stärcketen, grosse Werbungen in- und ausserhalb deß Reichs obhanden, auch überdem der getreuen Landschafft nicht verhalten werden dürffte, wasgestalt die aller- und gnädigste Herrschafft von hohen Orten wolmeintlich verwarnet, ein wachsames Auge zu haben, damit dero Fürstenthümer durch allzu grosse Sicherheit, und Entblössung nicht in Gefahr gestellet, und diejenige Pässe, worauf die kriegende Partheyen jederzeit ein besonderes Absehen gehabt, verwahrloset werden mögten, welches denn zu verhüten, gegenwärtige Land-Tags-Versammlung veranlasset, und wäre einfolglich unumgänglich nötig, auf eine zulängliche Verfassung bedacht zu seyn, und die Grentzen wider unverhofften Einfall besser zu besetzen. Es hätten zwar der König, und Hertzog mit keiner Parthey etwas in Unguten zu schaffen, auch niemand Ursache gegeben wider sie und dero Fürstenthümer, etwas feindseeliges, oder unfreundliches vorzunehmen, und würden

nicht

nicht weniger äussersten Fleisses solches zu verhüten suchen, die Erfahrung aber bestätige gleichwol sattsam, daß, wenn keine Verfassung, und Anordnung zum Widerstand vorhanden, gar bald ein, und ander Theil Anlaß daher nehmen könne, sich dessen zum grösten Drangsal der Unterthanen zu bedienen, unter dem scheinbaren Vorwand, als ob dieses Ratio belli also erfordert. Solchemnach nun erachtete die Herrschaft einer hohen Nothdurfft zu seyn, etwas Volck zu unterhalten, und dasselbe an gelegene Oerter zu verlegen, in fester Zuversicht, es werde Ritter- und Landschafft daraus die treugemeinte Sorgfalt für dero Wohlfahrt gebührend erkennen, und sich deßfals also angreiffen, und bezeigen, wie es der Noth, und ihrer Schuldigkeit gemäß, mithin zu Erlangung eines solchen Zwecks dienlich, und vorträglich, welches wenigstens 2500 Mann ausmachen müsten, dahero denn unumgänglich seyn werde, sich insgesammt zu berathen, woher die Kosten ein solches Volck, welches der König, und Hertzog ohne sonderbare Weitläufftigkeit leicht mächtig zu werden sich getraueten, zu besolden, genommen, und aufgebracht werden könnte. Die Ritter- und Landschafft begehrete hierauf geziemend einen Abtrit von denen Königl. und Fürstl. Herren Räthen, sodann aber liessen sie sich den 22 Jun. vernehmen: Die 2500 Mann wären zu wenig einer feindlichen Armee Widerstand zu thun, und im Gegentheil viel zu

gros

groß einige streiffende Rotten abzuhalten, die man schon mit der bey der Hand habenden Reuterey, und dem Aufbot der Ritterschafft, Städte und Bauren zu bezwingen sich getrauete. In Ansehen der **Kayserlichen** Armee stehe der zu **Lübeck** gemachte Friede im Wege, und von den Königl. **Schwedischen** Völckern habe man eben so wenig etwas zu befürchten. Hingegen könnte diese neue Werbung, wenn solche gleich noch so gering, und nur zur Verthädigung angesehen, sich gar leicht bey den Potentaten verdächtig machen, und Gelegenheit geben, wie an andern Orten bereits geschehen, in die **Schleswig-Holsteinische** Fürstenthümer zu rücken. Ferner sey schon hiebevor auf denen verstrichenen Land-Tägen die Unvermögenheit der Stände mit stattlichen Gründen angezogen, welche annoch kundbar vorhanden, also, daß nicht abzusehen, woher die Kosten zu Unterhaltung der obberührten 2500 Mann kommen sollten, zumal noch sehr vieles abzutragen in Rückstand geblieben. Daferne aber die benachbarte Evangelische Reiche, benebst umliegenden Fürstenthümern, Ständen, und Städten, in Betracht der Religion sich zu einer augenscheinlichen Würcklichkeit verstehen mögten; so wäre die Ritterschafft nicht minder geneigt mit beyzutreten, und Leib, Guth, und Bluth mit aufzusetzen. Immittelst dieselbe Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. geziemend bitten müste, Sie geruheten bey Ihro Königl. Majest. vermöge

Ders

Dero hochansehnlichen Vermittelung so viel immer möglich, es dahin zu bringen, daß die Zweyhelligkeit mit der Stadt **Hamburg** zum gütlichen Vergleich gebracht, mithin zwischen denen Königreichen, Fürstenthümern und Städten **Lübeck**, und **Hamburg** eine nähere Beysammensetzung aufgerichtet würde. Und da man auch überdem verabspüret, daß in hiesigen Landen, und in der Nachbarschafft, bevorab im Stifft **Lutin**, und Grafschafft **Schauenburg** eine Zusammenkunfft fremder Völcker befindlich, woraus denen Hertzogthümern gar leicht eine Gefahr erwachsen könnte (2); als wären beyde gemeinschafftlich herrschende Regenten ebenfals demüthigst zu ersuchen, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie eine solche Versammlung deß geworbenen fremden Volcks am besten zu verhüten (3).

Anmerckungen.

(1) Der Verfasser der so betitelten Defension-Schrifft deß Fürstl. Hauses Schleswig-Holstein-Plön wider einen so genannten erwiedrigten Bericht lässet sich p. 171. seq. vernehmen, es habe der Hertzog zu Plön 1631 den 2 Octob. einen Dero Diener also bevollmächtiget: Er solle mit dem ihm zugestellten Post-Geldes (wegen der verwilligten vier Reichsthaler vom Pflug) nach Kiel reisen, und sich dabey also verhalten, daß er besten Fleisses sich erkundige, ob von denen Königl. und Fürstl. Gottorpischen Aemtern etwas beygebracht worden. Wann er dann das vernommen, so sollte er J. F. D. wegen, die anbefohlene Gelder denen Einnehmern auch zustellen. Im Fall aber er vermercken würde, daß die Königl.

und Fürstl. Gottorpische Aemter nichts beygebracht, so solle er auch J. F. D. wegen nichts von sich geben. Was aber Ritterschafft und Städte dieser Fürstenthumen etwa thun, oder nicht thun würden, darauf hätte er nicht zu sehen. Woraus denn erhellet, daß damals ebenfalls ein Land-Tag zu Kiel gehalten, woran auch nicht zu zweifeln, anerwogen in dem Schreiben, welches CHRISTIAN. IV. zu Rendesburg am 5 Nov. seinen Räthen zugesandt, mit klaren Worten von einem Land-Tage Erwehnung geschiehet, wenn es heisset: Ueber das haben wir in gutem Andencken, was Unsere Ritterschafft vor diesem, wegen Anordnung eines Stadthalters, bey uns unterthänigst anbringen, und wir Ihnen damals zum Bescheid ertheilen lassen, daß nemlich ihre Privilegia ein weiteres nicht im Munde führten, als daß ein Land-Marschal, dem der Ritterschafft Angelegenheit zu wissen und zu verantworten obliege, von der gemeinen Regierung solle verordnet werden, deswegen ihr denn mit der Ritterschafft hieraus communiciren, und ihnen nochmals andeuten wollet, daferne Sie die Verordnung eines solchen Marschals auf itzigem Land-Tage begehren werden, daß Uns solches an Unserm Orthe nicht zuwider seyn sollte, und würde derselbe, dem solches Officium anvertrauet würde, zugleich die Land-Folge, oder was an Volck zur Defension des Landes geworben wird, imgleichen die Direction über die gantze Versicherung, und was dem anhängig ist, führen können, worüber ihr ihre Inclination vernehmen, und uns davon weiter avisiren werdet. Weil aber in der hin und wieder aufbehaltenen Sammlung der Land-Tags-Schlüsse, und auch in unserer Abschrifft nichts von diesem Land-Tage vorkommt; so haben wir ein mehres nicht davon anführen können.

(2) Dieses sind Zweifels-frey diejenige neu angeworbene Völcker gewesen, weßwegen der Graf von TILLY

TILLY wider den Herrn Ertz-Bischof JOHANN FRIEDERICH so aufgebracht worden, wie wir §. 12. mit mehren angezeiget haben.

(3) Vol. geschriebener Land-Tags-Schlüsse ad a. 1631.

§. 15.

Hiemit endiget sich der Kielische Land-Tag, und wenn man andere Begebenheiten in Erwegung nimmt, so zeigen sich die **Liderstädter** in diesem Jahr besonders geschäfftig, den sogenannten **Schwencken-Rog**, der ein Theil von **Johann Adolphs-Rog**, zum völligen Stande zu bringen, das Land aber deß **Dreyer-Landen-Rogs** bey **Vollerwick** ward denen daran Theil habenden dergestalt abgehandelt, daß es zu ewigen Tagen ein Ufer bleiben sollte (1). Am 20sten Februar. erhielten IACOB BVSCH, und LAFRENTZ PETERSEN, 2 in **Tönningen** wohnende Schiffer, in Ansehen deß kümmerlichen Zustandes eines daselbst angeordneten Schiffer-Hauses, und der Schiffer-Armen, auf ihre bey Hertzogen FRIEDERICH gethane bewegliche Vorstellung, daß, bis zu anderer hoch-Fürstl. Verordnung, sie nicht allein von denen Unterthanen, so aus **Liderstädt** absegeln würden, sondern auch von Fremden aus denen Orten, woselbst denen Fürstl. Angehörigen dergleichen abzufordern gewöhnlich, in mehrgemeldten **Liderstädt** ankommenden Schiffen, für der Wiederabsegelung von jedweder Last nachfolgendes, als von einem Schiffe unter 18 Last 8 ßl. von 18 oder 20 Lasten 16 von 25 Lasten 24 von 30. 40 und

mehr Lasten 32 ßl. von dem Besitzer, oder Einheber obgedachten Schiffer-Hauses einfordern zu lassen bemächtiget. (2) Am 26 Jul. erging von Gottorp aus ein gemeinschafftlicher Befehl, deß Inhalts: Die Stände hätten auf den Land-Tage zu Itzehoe im August 1629 König CHRISTIAN IV. zu Abdanckung deß Kriegs-Volcks eine gewisse Summe Geldes in bestimmten Terminen einzubringen sich erkläret, es habe sich aber befunden, daß so wol im Umschlag 1630 als 1631 da ein jeder aus der Ritterschafft von dem Pflug 9 Rthlr. und von jeden 1000 Rthlr. freyen Geldes eben so viel abzustatten schuldig gewesen, ihrer viele dasjenige, was sich gebühren wollen, nicht geleistet, und ward dannenhero solchen nunmehr auferleget, sothane Gelder den Montag vor Francisci, oder den 30 Octob. und in folgenden zweyen Tagen bey den bestimmten Einnehmern in Kiel einzubringen, dafern sie nicht wollten eine gedoppelte Strafe gewärtigen. (3) Von dieser Satzung ist diejenige wohl zu unterscheiden, welche zwar auch zu eben derselben Zeit ausgefertiget, aber dahin eigentlich gerichtet ist: Es würden sich die gehorsame Stände zu erinnern wissen, wasmassen in nächst verwichenen Jahren von ihnen unterschiedliche Abgifften zu deß Landes Vertheidigung, und Abtragung der damahligen Crays-Steuren bey allgemeinen Land-Tägen bewilliget. Da aber hievon, aller Pönal-Befehle ohngeachtet, noch sehr viel in Rückstand

geblieben, worüber die gehorsamen aus der Landschafft sich nicht wenig beschweret, und dann 1623 so wol von der Schleswig, als Holsteinischen Landschafft von jeder Pflug 4 Rthlr. und von jedem 1000 Rthlr. freyes Geldes, 4 Rthlr. in dreyen Terminen zu erlegen bewilliget, ferner 1626 erstlich im Jan. von jeder Pflug, und jedem 1000 Rthlr. Baarschafft im Schleswigschen, 2 Rthl. im Holsteinischen, 6 Rthlr. anderweit im Octob. selbigen Jahrs von jeder Pflug, und Tausenden im Schleswigschen 4 Rthlr. im Holsteinischen aber 5 Rthlr. angesetzet, und drittens 1627 anfänglich im Jan. von jeder Marsch-Pflug 9 Rthlr. 36 ßl. und der Geest-Pflug, wie auch jedem tausend freyes Geldes 4 Rthlr. 16 ßl. von den Schleswigschen, und Holsteinischen Ständen zu entrichten beliebet; so solten diejenige, welche sothane Terminen versessen, nunmehro es zweyfach (gestalt sie in selbige Poen schon hiebevor erklähret) bey den Einnehmern CHRISTOPH POGWISCH zum Hagen, BREDE RANZOW zum Borckkamp, und RVDOLPH FAVST Land-Gerichts-Notario in den nächsten zweyen Tagen nach Andreä in Kiel entrichten, widrigenfals sie mit schärfferen Processen unausbleiblich dürfften verfolget werden. Eine nicht weniger am itztgedachtem 26 Jul. ausgelassene anderweitige Satzung führete im Munde: Es hätte sich die aller und höchste Herrschafft gewiß ver-

versehen, man würde dasjenige, was zu Unterhaltung der zu Kiel auf dem Land-Tage im Novemb. 1630 bewilligten ein hundert geworbenen Reutern designiret, benanntlich von jeder Pflug, und jedem tausend freyer Baarschafft einen halben Rthlr. in den beyden bestimmten Monaten Januar. und April richtig abgestattet haben, da gleichwol bey Nachsehung der Land-Register das Gegentheil sich geäussert, dahero nun wäre anjetzo nöthig befunden worden, die säumige zum ersten, andern, und dritten mahl peremptorie auf nächstem gelegentlich auszuschreibendem Land-Gericht vorzuladen, damit sie alsdann könnten anhören, wie sie in die denen vorigen Befehlen einverleibte, augedrohete pœn dupli verdammet. Und weil auch auf gemeldter Reuter Unterhalt, und Abzahlung ein mehres gegangen, weder obenberührte beyde Ziele austragen mögten, und aber die Sache nicht so wichtig, daß deßfals eine sonderbahre Land-Tags-Versammlung ausgeschrieben werden dürffte; als zweifelte die Herrschafft keinesweges, es würden Prälaten, Ritter, und Landschaft zu Ersparung der Kosten, so zu einer neuen Zusammen-Berufung erforderlich, noch einen Ziel, dem vorigen gemäß, in obgemeldter Frist einzubringen sich nicht verdriessen lassen. Fast eben also, wenn man letzteres in Erwegung nimmt, erklähreten sich der König, und Hertzog den 11 Aug. daß sie nemlich sich zwar wol erinnert, wie zum Behuf der Steuren, so in den Fürsten-

thü-

thümern angesetzet, und eingebracht werden müssen, die Zusammen-Forderung der Landschafft, und Stände mehrentheils gewöhnlich, man auch nicht gemeinet, davon abzutreten, oder deßfals einige nachtheilige Aenderung einzuführen. Allein da diesesmahl die Nothdurfft es also erfordert, eine Zulage in dem Land-Kasten zur Land, und Leute besten einbringen zu lassen, und dazu, wegen Mangel der Zeit keine Land-Tags-Versammlung, die ohnedem kostbar, können ausgeschrieben, und angestellet werden, auch es mit sothaner Anlage zum allgemeinen Nutzen, und Landes-Beschützen angesehen, wovon man auf dem nächsten Land-Tage zur Gnüge verständiget werden sollte; als würde sich niemand seiner schuldigen Pflicht entziehen, mithin von jedem Pflug, und 1000 Rthlr. freyen Geldes 4 Rthlr. halb nach 14 Tagen von nun an, nemlich den 25 26, und 27 Aug. den andern halben Theil aber auf Michael, oder den 30 Sept. 1 und 2 Octob. bey Vermeidung der Strafe des zweyfachen im Kiel einliefern, welche gehorsame Bezeugung gleichwol auf allem Fall denen Schleswigischen Ständen und Unterthanen, vermöge der hiebevor ausgegebenen Versicherungs-Scheine, allerdings nnnachtheilig seyn sollte. Doch am 5 Septemb. ward abermahl geboten, daß, weil der erste Termin von der den 11 Aug. ausgeschriebenen Anlage nicht entrichtet worden, indem die deßfals ausgefertigte Patente der Eil halber nicht insgesammt

können herum geschicket werden, die Stände obbesagte 2 Terminen den 30 Sept. 1 und 2 Oct. bezahlen mögten, wie denn auch dieserwegen die anderweitige Zahlungs-Zeiten vom 26 Jul. etwas weiter hinausgesetzet, also, daß sothane in Rückstand gebliebene Gelder, benebst dem, was CHRISTIAN IV. bewilliget, erst am Montage nach Martini, oder den 14 Nov. und in nächstfolgenden 4 Tagen in Kiel durfften richtig gemacht werden (4). Hiernächst machte CHRISTIAN IV. von Glückstadt aus am 17 Oct. bekandt, daß er zwar schon ehedem der Niederländischen Nation aus sonderbarer Gnade unterschiedene Privilegien, und Freyheiten um in dem neuerbauetem Glückstadt sich ruhiglich nieder zu lassen, zu handeln, und bürgerliche Nahrung zu treiben, mitgetheilet, deren sie doch, wegen eingefallener Krieges-Empörung, und ihrer daher erwachsenen Zerstreuung, sich nicht recht erfreuen, und bedienen können. Wann aber endlich die Fürstenthümer, Land, und Leute wiederum zu einem friedlichen Stand gediehen, mithin rathsam, und dienlich, auch insonderheit dem neuangelegten Glückstadt höchst förderlich zu seyn erachtet worden, die Fremden, und fürnemlich die Nieder-Länder, welche die Stadt mit ihren Häusern so ansehnlich vermehret, wieder herzurufen, so habe Se. Königl. Majest. zufolge der hiebevor gegebenen Versicherung (5), ihnen nicht allein die vorigen Privilegien bestätigen, sondern auch auf

der-

derselben Anhalten, solche mit neuen Freyheiten so wol für sich, als im Nahmen dero Herrn Sohnes CHRISTIAN deß Vten, erwählten Printzen, vermehren wollen, und zwar solchergestalt:
1) Sollten die von der **Nieder-Ländischen** Nation, so sich zu **Glückstadt** niederlassen würden, insgesammt, geist- oder weltliche Personen, Kauff- oder Handwercks-Leute, Rentener, Schiffer, oder Bauren, gleich anderē, deß Königs Unterthanen, nebst ihren Erben, und Haus-Gesinde Schutz, und Sicherheit, um ein ehrbares, und stilles Leben zu führen, folglich eines sicheren Geleits vor ihre Personen, Haus-Gesinde, Güter, und alles was ihnen zuständig, imgleichen Hülffe, und Beystand von andern Bürgern, denen es bey Ablegung ihres bürgerlichen Eides also einzubinden, in vorfallenden Feuers-Brünsten, Wasser-Fluten, oder andern etwa hereinbrechenden Ungelegenheiten, wie nicht minder deß Vortheils sich zu erfreuen haben, niemals in Furcht zu stehen, ausserhalb der Königreiche, und Fürstenthümer weggeführet, oder vor fremde Richter gestellet, noch auch von denen verordneten Richtern, ohne Proceß, und rechtmässige Erkenntniß verwiesen, oder von dannen zu ziehen gedrungen zu werden, gestalt dieselbe in Civil, oder Criminal-Sachen ihre Klage an den Ort wo sie wohnhafft, vor dem allda bestellten Richter vorbringen, in der ersten Instantz gebührenden Ausschlags gewärtigen, und da sie hiemit nicht friedlich, durch

Appellation an die Ober-Gerichte, oder wol gar beschaffener Wichtigkeit nach, bey dem König, Stadthalter, und Räthen anhängig machen, und rechtmässige Entscheidung erlangen könnten, wie denn auch allen denenjenigen, so tüchtig befunden, gleich denen andern Eingebohrnen, öffentliche Aemter zu verwalten, erlaubet. 2) Mögten sie alle bürgerliche Nahrung zu Wasser, und Lande mit Kauffmannschafft, Handwercken, und anderer Handthierung an allen Orten, in Jahr-Märckten mit offenen Buden, Laden, und Winckeln, Gewicht, und Maß, gleich den übrigen Unterthanen, ungehindert treiben, ohngeachtet sie nicht schuldig in andere Bürger-Zünffte, Gilden, Aemter, und Gesellschafften sich zu begeben, immassen einem jeden unter ihnen unverwehret, sein Brodt zu suchen, und sich zu ernähren, wie er es am nützlichsten, und bequemsten finden würde, wenn er es uur auf eine ehrliche, und redliche Weise zu erwerben geflissen. 3) Wollte der König denen, welche ihre Handlung zu Wasser, und Lande zu führen gewilliget, auf ihr unterthänigstes Anhalten, offene Pässe auf **Spanien, Portugal, Italien, Alexandria, Indien, Ginea, Nordland, Grönland**, und andere Oerter, wie es ihnen beliebig, mittheilen, auch ihre Personen samt ihren Commercien in Schutz, und Obhut nehmen, alle gute Beforderung bey ausländischen Mächten, und Herrschafften denenselben erweisen, damit die Niederländische Nation

tion allda eben solche Freyheiten, wie die eingebohrne **Schleswig-Holsteinische** Unterthanen zu geniessen hätte, wobey ihnen denn auch folglich verstattet, sowol mit den Eingesessenen in deß Königs Reichen, und Fürstenthümern, als mit Fremden, und Auswärtigen zu verkehren, und mit derselben Geld und Wahren ihres Gefallens, gleich wie mit ihren eigenen Gütern zu schalten, und zu walten. 4) Begebe es sich, daß Krieg, oder Uneinigkeit zwischen deß Königs Reichen' und Landen, und solcher participanten Obrigkeit entstünde; alsdann wollten Se. Majest. nicht gestatten, daß derselbe Fremde mit denen in der **Glückstadt** angesessenen in Handlung eingelegte Gelder, oder Wahren dürffte angehalten werden, vielmehr sollte es frey stehen, dieselbe ohne Beschwerung abzufordern, wenn nur nicht jemand in Person gegen den König sich gebrauchen lassen. 5) Entstünde der Fall, daß durch Unglück, und Ungewitter die Schiffe, und Güter der **Niederländischen** Nation in deß Königs Reichen, und Fürstenthümern strandeten, wäre hiemit verordnet, ihnen beydes samt, und besonders um ein liederliches, und billiges wieder abfolgen zu lassen. 6) Würden sie von allen, und jeden Auflagen, Haupt-Geldern, und andern dergleichen Lasten, sowol in Ansehen der Personen und Güter, (jedoch vorbehaltlich deß Zolles, so von den aus, und eingehenden Wahren, vermöge der Zoll-Rolle zu entrichten,) auf 25 Jahr losgezählet, und nach

deren

deren Verfliessung sollten sie keinesweges mehr, denn andere Nationen, und Bürger beschweret werden, wol aber itzo, und alsdann von allen denen Schulden, welche die Gemeine der **Glückstadt** vor diesem gemachet, befreyet seyn, und bleiben. 7) Müsten sie in Krieges- und Friedens-Zeiten mit keiner Einquartirung der Soldaten, und andern Bürden belästiget werden. 8) Sollte ihnen der Zoll zu keiner höhern Beschwerde als andern eingesessenen Bürgern gereichen, und was sie an Perlen, Kleinodien, Edelgesteinen, Gold, und Silber Handelsweise ein, und wieder ausführen würden, solches wäre benebst Haus-Rath, und andern Mobilien vom Zoll entfreyet, dergleichen sich auch der dürffte zu erfreuen haben, welcher mit seiner gantzen Familie, und Gesinde sich ausserhalb der Fürstenthümer an fremde Oerter zu begeben, so ihnen gleichfals erlaubet, und anderwerts zu wohnen entschlossen. 9) In vorfallenden Streit-Sachen wären die Kauff-Bücher der **Niederländer**, in ihrer eigenen, oder Frantzösisch-Teutschen, und anderer Sprache, gleich andern Beweisthümern, wie in **Hamburg** unter den Kauff-Leuten, und sonst gebräuchlich, wenn selbige eidlich bestärcket, vor gültig zu achten, und eben ein solches Ansehen hätten auch die Gezeuchnisse der **Nieder-Länder**, und deren Anhänger in, und ausser Gerichten, daferne es sonst unberüchtigte Personen, die im Leben, und Wandel treu, und redlich befunden worden.

worden. 10) Würde unter ihnen einer durch einen unverhofften Fall, Unglück, und Schaden zu Fallieren, oder in Verderben gerathen, und daher einigen mit Schulden verhafftet bleiben, sollten die Obrigkeiten eine gewisse Zeit aussetzen, innerhalb welcher ihre Committenten, und Correspondenten ihr an die Güter habendes eigenthümliches recht gebührendermassen beweisen, und ausführen könnten, da immittelst die Güter, Waaren, Wechsel-Brieffe, und andere Sachen in guter Verwahrsam genommen, und nichts davon kommen dürffte, ehe denn die Rechnung nach Ordinantz, und Gebrauch geschlichtet, jedoch mit Vorbehalt deß Königlichen Interesse. 11) In Civil, und Kauffmanns-Sachen, so zwischen ihnen selbst entstehen, und vorfallen mögten, hätten ihre eigene Richter, und Zugeordnete, welche ihnen vergönnet allezeit von ihrer Nation zu erwählen, Macht, auf 150 Rthlr. definitive zu sprechen, und eben diesen stehe nicht weniger frey, die Zwistigkeiten, so sich etwa in Testament, Erbschafften, Matrimonial- und Braut-Schatz-Sachen eräugnet, nach ihren Gesetzen, und Gebräuchen, ohn einiges Appellirens zu schlichten, wesfals auch die vom König verordnete Obrigkeiten ihnen jedesmahl in Betracht der würcklichen Execution die hülffliche Hand zu leisten. 12) Wenn sie mit einem von einer andern Nation, oder Ausländischen zu schaffen, alsdann stünde die Erkenntniß dem vom König gesetzten Rath, und

Ge-

Gerichte zu, und wann sie mit solchem Ausspruch nicht zu frieden, wären sie keinesweges schuldig, vor einige Städte zu erscheinen, sondern sie dürfften unmittelbar den König angehen, und sich darauf berufen. 13) Wollten Ihro Majest. nicht allein in dero Reichen, und Fürstenthümern sie schützen, und schirmen, sondern auch diejenige, so sich in **Glückstadt** nieder zu lassen gewilliget, mit Vorschrifften versehen, damit die Obrigkeit, worunter sie angesessen gewesen, erlauben mögte, daß sie mit ihrer Haab, und Gütern nach dero Landen Gerechtigkeit ausgestattet würden. 14) Daferne noch Plätze in **Glückstadt** übrig, so noch nicht vergeben, sollten solche denen zu bauen entschlossenen ohne eintzige Wieder-Erstattung, oder Bezahlung deß Platzes, angewiesen, und eingeräumet werden, gleichergestalt ihnen auch nicht untersaget sey, Häuser, und andere unbewegliche Güter in, und um die Stadt vor sich, und ihre Erben zu häuren, zu kauffen, und auf Plätze, so ihnen ehedem bereits zugetheilet gewesen, oder künfftig zufallen mögten, zu bauen, mithin sich derselben eigenthümlich zu gebrauchen, und wenn auch erwehnte Plätze von andern etwa eingenommen, und bebauet, sollten dennoch selbige ihnen gegeben, und wieder eingeräumet werden. 15) Wann es ihnen nicht länger gefällig in **Glückstadt** zu bleiben, und ihre Handthierung daselbst zu treiben, ward ihnen verstattet, mit demjenigen, so sie dahin gebracht, oder erworben, und gewonnen,

nen, ohne eintzige Entgeltnisse wegzuziehen, und einen Ort zum Aufenthalt zu erwählen nach eigenem Belieben. 16) Erhielten sie die Vergünstigung, daß sie zu **Glückstadt** Schiffe zimmern, und das nothwendige Holtz dazu in den Hertzogthümern, oder sonst anschaffen, mithin die Störhinab durfften bringen lassen, da sie denn solche Schiffe entweder selbst befrachten, oder auch verkauffen konnten zur Stelle, oder in fremden Landen, ohngeachtet aller dagegen streitenden Rechte, Gebräuche, und Gewohnheiten. 17) Bekamen sie Macht, und Erlaubniß, Eichen-Holtz um billige Bezahlung zu Erbauung ihrer Häuser, und Schiffe, gegen eines vorzuweisenden von dem Stadthalter bekommenen Gezeuchnisses, daß sie zu **Glückstadt** angesessen, aus **Norwegen** abzuholen. (*) 18) Ward ihnen vergönnet, daß sie ein freyes Exercitium ihrer Religion in ihrer Sprache ehrbar, und still treiben, eine Schule, zum Unterricht der Kinder im Lesen, und Schreiben auf ihre Kosten anrichten, bey ihrer Tracht in Kleidern, auch andern Gewohnheiten, bey Hochzeiten, Kinder-Tauffen, Begräbnissen, Gastereyen, Zusammenkünfften, und dergleichen verharren, und sonst dasjenige, an Speise, Tranck, und Kleidung, was sie zu bezahlen fähig, geniessen mögten. 19) Würden sich Bauren, und Haus-Leute aus **Holland**, und andern fremden Orten entschliessen, in der Wildniß, Cremper, oder Wilstermarsch sich niederzulassen, wollte der Kö-

nig

nig auch solche vor seine Unterthanen auf, und annehmen, sie schützen, und schirmen, ohne jemand an seinem Gewissen Eintrag zu thun, oder zu der üblichen Religion zu zwingen, vielmehr bliebe ihnen frey, sicher, und ungehindert (jedoch ohne Anrichtung eines Privat-Gottesdienstes,) allda in aller Stille ein ehrliches, bürgerliches Leben zu führen, allerwerts Handel, und Wandel zu treiben, in Glückstadt aber nur allein sich deß freyen Religions-Exercitii zu bedienen. 20) Die sogenannte Menoniſten sollten an statt deß Eides mit ihrem einfältigen Ja, und Nein, und in Ansehen der nicht zu gebrauchenden Waffen, mit einem gebührlichen Jahr-Geld, wenn es der Noth halben erforderlich, sich behelfen können, auch von der Kinder-Tauffe befreyet bleiben. 21) Zu einem Kirch-Hofe würde ihnen ein Platz vor der Stadt von ohngefehr 2 Morgen Landes angewiesen werden, da sie ihre Todten hingraben, und von andern Orten, ohne Zoll, oder Unpflicht, hinbringen dürfften. Auf dem Lande, so etwa zum Kirch-Hof nicht nöthig, mögten sie nach gemachter Vertheilung, Gärten, Häuser, und dergleichen sonder einige Grund-Heuer setzen, jedoch müsten sie deßfals eines vor allemahl 50 Rthlr. erlegen, damit sie deß Besitzes, so lange sie in der Glückstadt wohnhafftig, vergewissert. 22) Blieb ihnen frey Testamente zu machen, und über ihre beweg- und unbewegliche Güter zu disponiren. Nach ihrem tödtlichen Hintritt, sollten

die

die Güther laut deß Testaments denen eingesetzten Erben, oder wenn keiner vorhanden, denen so den Rechten nach dazu befugt, in, und ausserhalb Landes abgefolget werden. Daferne sich aber keine Erben so bald angeben würden, und die Verstorbene keine Verordnung, wie es mit ihren Güthern zu halten, hinterlassen, wären Bürgermeister, und Rath, oder der Stadt-Vogt nicht befugt, sich derselben anzumassen, sondern es lege denen Deputirten der Nation ob, alles aufzuzeichnen, und das hinterlassene zum Besten der sich hernach angebenden Erben zu bewahren. 23) Im Fall auch einige andere Fremde in **Glückstadt** wohnende, und insonderheit die **Portugiesen** Hebräischer Religion einige andere hierin nicht begriffende Freyheiten schon erlanget, oder allererst künfftig erlangen mögten (7), hätte die **Niederländische** Nation sich ebenfals solcher also zu gebrauchen, als wenn sie ordentlich allhie nahmhafft gemacht, und wörtlich ausgedrucket worden. 24) Gleichwie obgesetzte Privilegien steif, und unverbrüchlich, wie zugesaget, und versprochen, zu halten; so sollte es, wenn etwa ein, oder ander darinnen enthaltener Artickel einer Auslegung bedürfig, ebenermassen denen **Niederländern**, und ihren Anhängern zum ersprießlichen Besten gereichen, und wurden 25) alle so der Königl. Bothmässigkeit unterwürfig, als Stadthalter, Amtleute, Gubernatores, Vögte, Obrigkeiten, und sonst alle, und jede Amts-Träger ernstlich befehli-

get, in Krieges- und Friedens-Zeiten sothane Freyheiten getreu in acht zu nehmen, zu schützen, und zu beobachten, auch 26) alle geist- und weltliche Rechte, Gesetze, Statuten, Ordnungen, Decrete, und Gebräuche, welche diesen Privilegien zuwider laufen mögten, aus Königlicher Macht, und Gewalt, hiemit aufgehoben, und zernichtiget (8). Auf solche Art trachtete CHRISTIAN IV. das neu angelegte **Glückstadt** insonderheit mehr, und mehr empor zu bringen, und aufzuhelfen, dahingegen Hertzog FRIEDERICH den 29 Octob. die, Krafft seines durch JOHANN FEHRING (wie dafür gehalten wird) ausgewürckten, an den Land-Schreiber HENRICH SAGERN ergangenen Befehls (9), in **Norder-Dithmarschen** gesetzte General-Landes-Pfenning-Meister, und nach Art der weiland gewesenen 48 Regenten ernannte Kirchspiels-Gevollmächtigte, 24 an der Zahl, bestätigte (10). Am 23 Novemb. erfolgete eine gemeinschafftliche Satzung, laut welcher denen gesammten Ständen zu Gemüthe geführet, wie sie 1629 zu **Lübeck** der Landes-Herrschafft mit einer gewissen Summa Geldes verpflichtet worden, und grösstentheils im bezahlen einen ziemlichen Anfang gemacht. Da aber glaubwürdig berichtet, daß es bey Einbringung deß andern Termins im Umschlag 1631 sehr langsam, und säumselig daher gegangen, so hätte nothwendig hiemit die Erinnerung geschehen müssen, die noch im Rückstand geblie-

bliebene Summe deß 2ten Termins, benebst denen auf dem künftigen instehenden Umschlag betagten 25000 Rthlr. als den dritten Post dem im Kiel verordneten Land-Gerichts-Notario richtig, und ohnfehlbar zu erlegen (11). Die Einnehmer deß Landes Nordstrand gaben ihrem regierenden Landes-Fürsten tausend Tonnen Habern, und weil damahls auch ein Pflug-Schatz zu den Soldaten auf den Holsteinischen Gräntzen gefordert ward, muste deßfals nicht weniger ein jeder Pflug eine halbe Tonne Habern bewilligen, und darreichen (12).

Anmerckungen.

(1) WALTH. Nordfres. Chron. p. 331. seq.

(2) Sammlung Hoch-Fürstl. Verordnungen und dergleichen das Land Eiderstädt betreffend. MSS.

(3) Unter gleicher Verwarnung ward nicht minder ein jeder ermahnet, den letzten Termin dieser Contribution in den nächsten 4 Tagen nach Antonii 1632 abzuführen.

(4) Volum. Königl. und Fürstl. Schlesw. Holst. Befehle und Verordnungen.

(5) Sub dato Glückstadt den 9 Decemb. 1629.

(6) Daß dieses hernachmals aufgehoben worden; solches wird in einer Rand-Glosse in dem wiederholten Abdruck dieser Privilegien bemercket.

(7) S. den dritten Theil dieser Einleitung p. 494 seqq.

(8) Wir haben dieses aus der neuen Ausgabe mehrberegter Gerechtsame also angeführet, welche gedruckt 1692 in 4. und betitelt ist: Wieder aufgelegte Privilegia, oder Freyheiten, welche CHRISTIAN. IV. Dero zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Königl. Majest.

höchstseligsten und rühmlichsten Andenckens ꝛc. der Niederländischen Nation, auch ihren Adhärenten, und Familien, so in der Veste Glückstadt anjetzo wohnen, und ins künfftig kommen mögten, allergnädigst hat mitgetheilet und gegeben A. 1631 den 17 Octobr. auf 25 Jahr.

(9) Dieser Befehl ist eigentlich 1631 den 21 Septemb. ergangen.

(10) Hievon handelt der Hessische vormalige Rath, und Doctor beyder Rechte Henrich SEEDORF mit mehren in seinem kurtzen Bericht deß Ursprunges, und Amptes der Landes- und Kirchspiels-Gevollmächtigen deß Norder-Dithmarschen aufgesetzet 1670, woraus es Anton VIETH angezogen in seiner Beschreibung und Geschicht. deß Landes Dithmarschen p. 462.

(11) Sammlung gedruckter und ungedruckter Königl. und Hoch-Fürstl. Befehle und Verordnungen.

(12) WALTHER Nordfres. Chron. p. 265.

§. 16.

Zu den Kirchen-Geschichten deß 1631 Jahres rechnen wir billig, daß der regierende Hertzog FRIEDERICH ungewöhnliche Wege, und Drifften über dem Kirchen-Lande zu machen, imgleichen die Capitalien, so denen Kirchen zuständig, aufzuheben, durch den General-Probsten M. JACOBVM FABRICIVM verbieten, und nachdrücklich untersagen lassen (1). Im Süder-Dithmarschen muste der Probst D. CLUVER auf Königl. Befehl gewisse Emendations-Articul, die Kirchen-Disciplin betreffend, ausfertigen (2), und am 13 Sept. erhielten die Räthe,

und

und Amt-Leute zu Flensburg, und Hadersleben CAY, und JVRGEN von ALFELD, benebst dem Land-Cantzler THEODOR. BVSSIO von Glückstadt aus eine schrifftliche Vollmacht, die wegen deß juris patronatus an der Kirchen zu Lycken auf Alsen zwischen die Hertzoge PHILIPP, und FRIEDERICH Sunderburgischer Linie entstandene Zweyhelligkeiten zu untersuchen, und so dann näheren Bericht davon zu erstatten (3), welches jedoch der bald darauf erfolgte Tod deß gedachten BVSSII (4) behindert; dahingegen der Prediger zu Meldorp M. JOACHIM RACHEL den 16 Sept. sich in einer besonderen Zuschrifft bey dem berühmten Superintendenten zu Lübeck D. NICOL. HVNNIO über seine widerspenstige Zuhörer, und die unter ihnen eingerissene ἀταξίας, und Unordnungen, an der Zahl bey 22 sich beklagete, nachdem er zugleich die augenscheinliche Gefahr, so die ihm anvertraute Gemeine, bey Unterlassung der dawider zu gebrauchenden Mittel lauffen würde, klärlich vorgestellet (5).

Anmerckungen.

(1) WALTHER. Nordfres. Chron. p. 308.

(2) Einige derselben erwehnet GRASSAV im kurtzen Anlaß zu einem Auszuge aus den Schleswig-Holsteinischen Kirchen-Ordnungen, und andern Constitutionen in dem Capitul von Ehe-Sachen p. 57 und 64.

(3) Acta inter Regem & Duces Sunderb. Manuf. die Kirche Eicken betreffend.

(4) Er hatte dem in diesem Jahr zum Kiel gehaltenen Land-Gericht vom 26 Sept. bis auf den 15 Octob. und also vom ersten Anfang bis zum Beschluß in Gegenwart deß Herrn Hertzog FRIDERICHS, als deß 1631sten Jahrs regierenden, und präsidirenden Herrn, aufs emsigste beygewohnet, und starb darauf den 23 Octob. wie Er nur ein Alter von 48 Jahren erreichet, da dann D. Christian. SLEDANVS oberster Dom- und Stiffts-Prediger in Schleßwig, nicht allein auf dem Sarg deß Verstorbenen zum ewigen Gedächtniß in Zinn schreiben lassen: Theodorus BVSSIVS Schoninga-Brunswicensis vixit & Deo qui Autor est vitae & conscientiae, quae vita est vitae, & famae, quae vita est post vitam, sondern auch an denselben nachstehendes sehr rühmliches gepriesen: Es ist der gantzen löblichen Ritter- und Landschafft allhie, ja jedermänniglichen nicht unbewust, daß dieser vnser Herr Cantzler allewege geliebet, geschützet, und befordert alles, was RECHT gewesen, und so viel an Jhm war, mit allem Ernst das Vnrecht gestewret habe, vnd sey Jhm eine grosse Frewde vnd Lust gewesen, wenn Er in seinem Beruf könnte, vnd möchte Recht thun, wie Er denn auch von Hertzen wünschete, vnd nichts liebers sahe, denn wenn es allenthalben recht zugeben möchte, nnd betrübte sich sehr über Frevel vnd Vngerechtigkeit. Denn Er war vom Heil. Geist gelehret, daß wer in Gerechtigkeit wandelt, vnd redet was recht ist, wer Vnrecht hasset sampt dem Geitz, vnd seine Hände anzeucht, daß er nicht Geschencke nehme, der werde in der Höhe wohnen, vnd Felsen werden seine Schutz vnd Veste seyn, sein Brodt werde ihm gegeben, sein Wasser habe er gewis ꝛc. Esa. 33, 15. Zu dem kan vnd mus ich hie für dem Fürsten der Könige auf Erden, JEsu Christo (Ap. 1. 5.) zeugen, daß ich vom Herrn Cancellario hab selbst gehöret, Er

Er setzte weder von Königl. Majest. noch von Fürstl. Gnaden ab, sondern wie Er diesen beyden höhesten Herrschafften ingesampt mit hochthewren Eyden sich vnd sein Gewissen obstringiret hatte, also wollte Er auch den Ruhm mit sich in die Grube nehmen, daß Er nemlich beyden Theilen (Königl. Maj. vnd Fürstl. Gn.) mit vngespartem Fleiß, Trew, Eyfer vnd Aufrichtigkeit, nach dem Vermögen, das GOtt ihm darreichet, bißhero gedienet hette, vnd hinfort in aller Vnterthänigkeit dienen wolle, ob schon der Teuffel ein Lügener vnd Vater derselben, ihn bey andern verdächtig machen, und gleichsam einen Klatten, wie man pfleget zu sagen, in den Bardt werffen möchte. S. dessen Leich-Predigt, oder Auslegung deß Geist- Lehr- vnd Trostreichen Sprüchleins Esaiae am 56 Capittel, zu Rostock gedruckt 1632. p. 160. seqq.

(5) Dergleichen Briefe sind dermalen häufig bey HVNNIO eingelaufen. S. nur STARCKENS Lübeckisch. Kirchen-Historie erst. Band p. 782. allwo auch zu lesen, daß M. Martin WILDE, Past. und Inspector zur Burg auf Femern eine Waysen-Sache an denselben in einem Briefe vom 16 Jul. gelangen lassen.

§. 17.

Nunmehro kommen wir zu einer dermahlen durch den Druck bekannt gemachten Schrifft, die so wol in Ansehen ihres Durchlauchtigsten Verfassers, als auch wegen ihres Inhalts, und zierlichen Schreib-Art von denen einheimischen Geschicht-Schreibern, und andern mehr angeführet, und hoch gepriesen (6), einfolglich auch in diesen Jahr-Büchern nicht gäntzlich mit Still-

schweigen darf übergangen werden. Es bestehet dieselbige nur aus wenigen Blättern, und wird billig denen Seltenheiten kleiner Schrifften von der Gattung an die Seite gesetzet. Der Königl. Printz VLRICH aber ist davon Urheber, mithin derjenige, welcher verursachet, daß diese Bogen also betitelt, und ausgefertiget worden: *Vitiorum Strigilis: illustrissimi & celsissimi principis ac domini dn. VLDARICI, Episcopatus Suerinensis Administratoris; Haeredis Norvegiae, ducis Slesvigae, Holsatiae, Stormariae, ac Dithmarsiae; comitis in Oldenburg & Delmenhorst &c. Hafniae Typis Melchioris Martzan Anno 1631. 4.* Dieser führet sich allhie satyrisch, jedoch zugleich nicht weniger allezeit ernsthafft, und lehrreich auf, als es dergleichen Materien, und Vorwürfe der Sitten-Lehre verdienen, und durchgehends sind seine Gedancken überzeugend, und in einem lebhafften Vortrag ausgedrucket (7). Obschon auch eine jedwede unordentliche Leidenschafft sehr schädlich ist, und den Menschen nicht selten in gefährliche, und bedaurenswürdige Umstände setzet; so werden dennoch in dieser Abhandlung nur drey Haupt-Laster, nach ihrer unglücklichen Folge, und Wirckungen bemercket, mithin die Trunckenheit, Wollust, und Hochmuth in ihrer wahren Gestalt, und eigentlichen Heßlichkeit dargestellet. Dabey aber ist allenthalben, sowohl Vernunfft, als Erfahrung zu rath gezogen, und hat solchergestalt ein grosser Printz die böse Neigun-

gungen zu besiegen angewiesen, und tugendhaffte Empfindungen in dem Hertzen zu erwecken vormahls auf der Academie zu Sora seine edle Beschäfftigung seyn lassen, einfolglich sattsam dargethan, daß auch in den Palläſten erleuchteter, hoher Fürsten geschickte Redner, rein denckende, und Besserung suchende Welt-Weisen anzutreffen, welche sonst von unwissenden, oder niederträchtigen Schmeichlern nur zum schmutzigen, verächtlichen Schuel-Staube verdammet, und verworfen.

Anmerckungen.

(6) S. nur BARTHOLIN. de scriptis Danorum p. m. 149. und MOLLERI Hypomnemata p. 465. auch die zum §. 41. gehörige Anmerckung (44) drunten, nicht weniger Andreae HOJERN kurtzgefasste Dännemärckische Geschichte p. 401. seq. Hr. Gundaeus ROSENKRANZ aber hat diese Schrift also besungen:

Gaudete exosi passim virtutis alumni
Patronum adepti & VLDARICVM principem.
Exul eras nuper virtus, nunc laeta redibis
Adepta Patriam Vldaricum principem.

Imgleichen D. Casp. Erasm. BROCHMAND, wenn er schreibet:

VLDRICE PRINCEPS, nate regum sanguine;
Ausis stupende bellicis; & ingeni
Rarissimis donis propinque mentibus
Coelestibus: tanta domas teterrima
Foelicitate monstra, vt Herculis labor
Jam sordeat. Qua nominis Fama tui,

Dani triumphant, atque PRINCIPI SUO Sacrant columnam gemmeam, his claram notis:
SEPTEMTRIONALIS PLAGAE MIRACULUM.

(7) Die verschiedener Sprachen kundige, und in gelehrten Wissenschafften sehr erfahrne Susanna JUUL hat diese Schrifft aus dem Lateinischen ins Dänische übersetzet, gleich solches aus Alberti THURA Gynaeceo Daniae Litterato p. 77. vereinbahret mit MOLLERI Hypomnemat. ad BARTHOLINUM p. 465. seq. mit mehren zu ersehen.

§. 18.

Wir beschliessen dieses Jahr, wenn wir nur noch einiger Geburths- und Sterb-Fälle, in so ferne hohe Häuser daran Theil nehmen, werden erwehnet haben. Solches zu beobachten, so kommt anfänglich in Erwegung, daß am 21 Octob. zu **Glücksburg** der Printz ADOLPH gebohren (8), und auf **Gottorp** den 14 Nov. (9) die Printzessin MAGDALENA SIBYLLA das Licht dieser Welt erblicket (10), dahingegen eben dasselbe regierende hoch-Fürstliche Haus durch den Verlust deß Hertzogs ADOLPHS in Trauer, und Leid gesetzet. Dieser hatte sich nach dem Beyspiel seines glorwürdigen Groß-Herr Vaters in **Kayserl.** Krieges-Dienste begeben (*), und muste folglich in der damahligen allgemeinen Krieges-Unruhe auch dem oberwehnten blutigen Treffen ohnweit **Leipzig** mit bey-

beywohnen, war aber so unglücklich, daß er tödlich verwundet, denen **Schweden** in die Hände gerieth, nach **Eulenburg** gebracht ward, und allda am 3ten Tage nach dem Treffen, nemlich den 9ten Septemb. (11) sein Leben in der besten Blüthe deß Alters einbüssete, ohngeachtet er mit seinem gantzen Regiment, so nebst dem lincken Flügel von dem Corpo der Bataille sich abgerissen, den Feind, und insonderheit die von der Reuterey etlichemahl rechtschaffen zurück getrieben (12), und sein Cammer-Page ADAM LVTZAV auf ihn, da er allbereits zur Erden gefallen, sich geleget, und die seinem Fürsten beygebrachte Streiche aufgefangen (13), auch sonst alle dienliche Mittel zu dessen Genesung gebrauchet, und angewendet worden. Einige Scribenten wollen wissen, es habe der **Schwedische** Feld-Marschalck dem verwundeten ihm zugeführten Printzen nachdrücklich verwiesen, und vorgehalten, warum er sich als ein Evangelischer Herr gegen seine Glaubens-Genossen auf solche Art gebrauchen lassen, welches jedoch dieser damit entschuldiget, es sey ihm nicht eher, als da es schon zu spät, kund worden, daß der Krieg um der Religion willen angefangen, und in Ansehen der Protestirenden etwas widerrechtliches würde vorgenommen werden (14). Gewiß ist es, daß der erblaßte Cörper gen **Lichtenburg** abgeführet, und Hertzog HANS aus dem Hause **Gottorp** auf Veranlassung seiner Frau Mutter, und ih-

res

res Herrn Sohnes dahin abgereiſet, um den entſeelten Leichnam ſeines Herrn Bruders bis nach Gottorp zu begleiten, worauf derſelbe in dem hoch-Fürſtl. Begräbniß zu Schleswig in der Dom-Kirche befindlich, niedergeſetzet, Hertzog HANS aber zum Coadjutor deß Hoch-Stiffts zu Lübeck hinwiederum erwählet worden (15). Hatten ſich nun alle dieſe Veränderungen in dem Hauſe Gottorp eräugnet, und zugetragen; ſo war dieſes Jahr nicht minder dem Königl. Hauſe in dem Betracht merckwürdig, daß in demſelben die verwittwete Königin SOPHIA, welche durch ihre vortrefliche Eigenſchafften verdienet, an einen groſſen Monarchen verbunden zu werden, gleichfals das zeitliche mit dem ewigen verwechſeln müſſen. Das Andencken derſelben iſt um deſto geſegneter, je gröſſeren Eifer ſie jederzeit vor die Evangeliſche reine Lehre verabſpüren laſſen, wovon unter andern Merckmahlen, auch inſonderheit dasjenige Schreiben zeugen kann, welches ſie wegen deß von ſeinem Bruder WOLFGANG WILHELM ſehr bedrengten Pfaltz-Grafen AVGVST zu Sultzbach nicht lange vor ihrem Ableben an CHRISTIAN IV. abgehen laſſen (†). Allein ſothane Zuſchrifft mogte kaum ausgefertiget, und gehöriges Orts behändiget ſeyn, wie es ſich mehr, und mehr anſehen ließ, daß die allweiſe Vorſehung nunmehro mit der gottſeligen Königin zum ſterben eilen, mithin dieſelbe zu einer himmliſchen, vollkommenen

Ku-

Ruhe bringen würde. Dieses ihr Lebens-Ende konnte sie auch nicht anders denn getrost, und Hoffnungs-voll erwarten, nachdem sie sich dazu vorlängst gefasst gemacht, das ist, großmüthig, und christlich bereitet. Sie verschied also sanfft, und selig den 4 Octob. (16) auf dem Schloß zu **Nicoping** in **Falster**, ihrem Wittwen-Sitze (17), da sie ein Alter von 74 Jahren erreichet, den Ruhm eines grossen Verstandes, vieler Vollkommenheiten, und Tugenden hinterlassen (18), den 24 Novemb. aber zu **Roschild** begraben worden (19).

Anmerckungen.

(8) S. den Königl. Dänischen, und Hertzogl. Schleswig-Holsteinischen Stamm-Baum bey Olear. Chron. p. 28. und den Curieusen Geschichts-Calender des Königreichs Dännemarcks, und Holsteins p. 23. womit auch die Ritterhus. Tübingisch. und Hübnerische Geschlechts-Tafeln übereinstimmen.

(9) Im Stamm-Baum der Könige in Dännemarck, und Hertzogen von Schleswig-Holstein stehet unrecht der 24ste November angeschrieben, und SCHOWARTUS hat in seinen Obseruationibus Historico-Genealogicis nur bloß das Jahr berühret. p. 145.

(10) Also ist der Geburths-Tag in Joh. REINBOTHS Hoch-Fürstl. Ehren-Gedächtniß p. 43. und von M. Nicolao KOCH, der ebenfals eine Leich-Predigt auf den höchst-seligen Herrn Hertzog FRIEDERICH gehalten, und in Druck ausgefertiget, dermahlen ver-

verzeichnet worden, womit auch der curieuse Geschichts-Calender, und die besten genealogische Tabellen zutreffen.

(*) Von diesem ist es vermuthlich zu verstehen, (wo sonst die Erzählung in der Wahrheit gegründet,) was TENZEL in seinen Monathlichen Unterredungen A. 1692. p. 355. anziehet, daß nemlich der Hertzog von Holstein, Obrister über ein Kayserlich Regiment, einsmahl vor deß General WALLENSTEINS Gemach, da er eben zu Tafel gesessen, mit andern hohen Officierern spazieren gegangen, und ziemlich laut geredet. WALLENSTEIN habe wissen wollen, wer die Bestie wäre, die draussen so starck zu plaudern sich gelüsten lassen: Ob er nun gleich vernommen, daß es der Printz von Holstein, sey er doch, seiner Gewohnheit nach, heraus gefahren: Lasst die Bestie hencken, worüber gedachter Printz ergrimmet, hinein vor die Tafel gelaufen, und gerufen: Du elementischer Butter-Fürst, ich bin ein gebohrner Reichs Fürst, was sagst du vom hencken? Da denn WALLENSTEIN verstummet, und kein Wort mehr gesprochen.

(11) P. LANSBERGIUS in seinem Bello Germanico GUSTAVI Magni p. 329. und der Verfasser deß 2ten Theils vom Theatro Europaeo p. 425. behaupten, es sey der Printz 3 Stunden nach der Schlacht gestorben. Nun ist das Treffen am 7 Sept. 1631 Nachmittags um 4 angegangen, und hat bis in die Nacht gedauret, folglich müste ADOLPH am 7. oder höchstens den 8ten darauf verschieden seyn. Da aber PUFENDORF, imgleichen CHEMNITZ, und andere schreiben, daß der Printz kurtz nach der Schlacht todes verblichen, mithin keine eigentliche Zeit bestimmen, auch BUCHOLCERUS in seinem Indice Chronologico ad h. a. einiger wenigen Tage gedencket, die der verwundete

nach

nach dem Treffen annoch gelebet, und dann ferner der obbenannte Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. der curieuse Geschichts-Calender deß Hertzogthum Holsteins, benebst denen bewährtesten Geschlechts-Tafeln den Tag deß Absterbens auf den 9 Septembr. angesetzet, finden wir nicht weniger Ursache, solcher Rechnung beyzupflichten.

(12) Solches hat der Königliche Schwedische Historiographus von CHEMNITZ selbst nicht verabläugnen können, der nicht minder versichert, daß ein jeglicher von diesem Holsteinischen Regiment fast den Platz, darauf er lebendig gestanden, auch in seinem Tode bekleidet. S. nur den ersten Theil Königl. Schwed. in Teutschland geführten Krieges p. 211. und verbinde damit PVFENDORF. Rer. Suec. Lib. III. P. 29. p. 51. wie auch BVRGVM de bello Suecico p. 244.

(13) Der Verfasser deß curieusen Geschicht-Calenders von Holstein lässet uns dieses p. 32. und zugleich den Umstand wissen, es habe ADOLPH verschiedene Wunden bey seiner tapfern Gegenwehr empfangen, BUCHOLCERUS aber berichtet nur, daß die eine Knie deß Printzen mittelst einer Kugel gefährlich getroffen worden.

(14) CHEMNITZ, und PVFENDORF haben l. c. nichts davon erwehnet, allein LANSBERG, und der Verfasser deß 2ten Theils vom Theatr. Europ. sind es, die sich l. c. solcher Ausdrückungen bedienet, mehrerer Zeugnisse voritzo zu geschweigen.

(15) Dieses beglaubiget das Lob- und Ehren-Gedächtniß, so D. JANVS bey dem Absterben deß Gottseligen Bischof HANS ausgefertiget, woraus es auch COGELIVS im 3ten Theil seines noch ungedruckten Uthininischen Bischof-Gedächtnisses angeführet.

(†) Es

(†) Es mag dieses Schreiben auch billig allhie einen Platz ausfüllen, wie es dermahlen also abgefasset worden:

Durchleuchigster Fürst, freundtlicher, hertzlieber Sohn, vnd Gevatter, aus Ewer Liebden uns zugefertigtem Handbriefflein, und Einschluß haben wir mit mehrerm eyngenommen, vnnd verstanden, was gestalt deroselben, auff vnser Freundt Mütterliches gesuch, wegen vnsers freundtlichen vielgeliebten Sohns, vnd Gevatteren, Pfaltzgraffen Augusti zu Sultzbach, an seinen lieben Brudern Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms zu Newburg Liebden vnlängst abgangenes wohlgemeyntes Intercession-Schreiben, nicht allein nit operiret, vnd gefruchtet, besonderen auch gedachten Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms Liebden jhr vnrechtmässiges, wider dero Herrn Bruder, biß anhero verübtes Procedere, theyls mit der Vätterlichen Dispositition, vnnd Brüderlichen Verträgen, theyls mit der Landsfürstlicher Obrigkeit, vnnd dannenhero dependirenden Iure superioritatis, zu justificiren vnnd zu behaupten gemeynet, ꝛc.

Nun haben wir vns zwar deßwegen in keinen Disputat mit jetzterwehnten Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms Liebden eynzulassen, Allein setzen wir ausser Zweiffel, es werde Ewer Liebden sich von jhren abgewichenen Jahrs nacher Regenspurg abgeordneten Gesandten (weil demselben die angezogene Documenta, nichts weniger, als vnserem Cantzler von Pfaltzgraff Augusti Liebden Communiciret) schon für diesem Vnderthänigst haben referiren vnnd berichten lassen, wie daß so wohl die Vätterliche Verordtnung, vnnd derselben völlig accommodirte Brüderliche Vereynigungen, vnnd Transactiones Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms Liebden nicht allein in dem Passu Sonnenklar vnder Augen stehet, besondern auch deß Herrn Vettern Disposition die Reformation sub pœ-

na

na exhæredationis außdrücklich inhibire, vnd verbiete, zugeschweygen, daß Jh. Lbd. ein solche Gewalt dannoch solte indulgiret, vnnd nominatim gegeben seyn.

Ob nun aber durch das angezogene Ius superioritatis oder die Landtsfürstliche Obrigkeit ein solcher, für dem im Heyl. Röm. Reich Teutscher Nation vnerhörter Proceß, sich entschuldigen lässet, solches stellen wir Ew. Liebden zu diiudiciren anheymb, vnnd bleiben dabeneben vnsers theyls in denen Gedancken, daß wann alle drey G. G. G. Gebrüdere, so wohl in der Päbstlichen, als Lutherischen Religion, erzogen, der Eltern aber nachmaln zur Evangelischen, wie jetzo zur Päbstlichen, sich gewendet, vnd darauff ex iure superioritatis oder Krafft der Landtsfürstlicher Obrigkeit, seine G. G. Bruder, vnnd deren Territorium zu reformiren, vnnd die Päbstliche Religion abzuschaffen sich vnderfangen, er deßwegen am Kayserlichen Hoff, nicht auff den geringsten Bawren, zugeschweigen einen gantzen districtum, Indult vnd Concession erlanget hätte, an jetzo aber da es zu exterminirung eines Evangelischen Standes angesehen, muß auch denen, welchen sonsten in Ecclesiasticis keine Dispositio zukompt, die Execution verstattet werden.

Dann dieweil in dem zu Augspurg Anno 1555. publicirtem Religion-Frieden, respectu der Protestirenden, oder Evangelischen Fürsten, vnnd Ständen, außdrücklich geschlossen, daß es bey deme, was sie in jhren Kirchen vnnd Schulen entweder bereyts angeordnet, oder auch inskünfftig anordnen möchten, sein verbleiben haben, vnnd das Ius Episcopale inmittelst siliren soll, folget nothwendig, daß bey den Päbstischen Fürsten vnnd Ständen die Episcopi, vnd andere Ecclesiastici jhr ius illæsum behalten haben, dannenhero auch Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms Liebden so bald sie zur Päbstischen Religion getretten, die Disposition in Geistlichen Sachen dem Episcopo,

vnder dessen Sprengel das Territorium gelegen, ipso facto wiederumb abgetretten, zum Fall nun in Pfaltzgraff Augusti Liebden District vnd Aemtern Propitio iure & salua pace Religionis kan reformiret werden, warumb thuts der Bischoff von Dillingen oder Eychstatt nicht, aber weil derselbe, gegen einem Fürsten deß Reichs, damit schwerlich würde fortkommen können, muß es ein Laicus, welchem sonst die Geistlichkeit wol ein viel geringers nicht verstattete, prætenso iure superioritatis, deme doch die Ecclesiastica Iurisdictio, weil er ein Päbstischer, keines Wegs anhängig, verrichten.

Deme seye nun aber wie jhm wolle, so ist doch einmahl gewiß, vnd haben es deß Churfürsten zu Sachsen Lbd. Ew. Lbd. durch ihre abgewichenen Jahrs nacher Wien abgeschickte Gesandten, dann auch die sämptliche Evangelische Protestirende Churfürsten vnd Stände der Röm. Kayserl. Mayest. vnd Liebden außführlich remonstriret, daß Pfaltzgraff Augusti vnnd deren Herren Bruders Pfaltzgraff Johann Friederichs Liebden Liebden als gebohrne vnd belehnte Reichs-Fürsten deß hochbethewerten Religion Friedens vollkömplich fähig, auch durch die Brüderliche Theylung dero Fürstlichen Würde vnnd Dignität nicht priviret, noch entsetzet, oder durch die Absonderung Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms Liebden Recht vnd Gewalt vber dieselbe, dero Hoffstatt, Officianten, Diener, vnnd dero angehörigen Familien, vnnd Vnderthanen, Circa punctum reformandi Religionem eyngeraumet, ein solches auch im Heiligen Römischen Reich nie erhört, sondern vielmehr ein anders herbracht, vnnd mit geringeren Standes-Personen hergangen. Dannenhero auch offtgemeldtes Pfaltzgraff Augusti Liebd. auff dem abgewichenen Jahrs zu Regenspurg vorgewesenen Chur Fürstlichen Collegial Tage, deßwegen keine Tractaten, so schon von der Kayserlichen Maye-

stat

stat und Liebden angeordnet gewesen, gedulden, vnnd vber dasselbe, was jhr als einem freyen Reichs Fürsten ipso iure zustehet, erst Tractationen gewärtig seyn wollen, zugeschweygen, daß sie oder jhre Diener solches von Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms Liebden erst precario (welches stündtlich pro libitu revociret werden kan) suchen vnnd bitten solte. Vnnd was könte doch einem freyen gebohrnen Reichs Fürsten ärgers vnnd vnleydlichers zu handen stossen, als wann er seine Cantzeler, Räthe, Beampten, vnnd Diener, ad alterius nutum bestellen, vnd mit denselben sein Regiment führen solte, wir meynen ja, es solten die Heymblichkeiten eines Evangelischen Fürsten, wann dieselbe Päbstlichen Räthen, vnnd von denen den Pfaffen, in der Ohren Beicht hinwiederumb vertrawet, oder wohl gar dem Gegentheyl verrathen wurden, stattlich verschwiegen bleiben, Lieber wie köndten doch päbstische Beampten, welche jhr Absehen nicht auff den Herren, welchem sie mit Eyden vnnd Pflichten verwandt, besondern vielmehr denjenigen, welcher der mächtiger vnnd jhrer Religion zugethan, haben, in officio, sie handelten gleich wie sie wolten gehalten werden, daß also, daferne es in dem Standt, worinn es sich mit Pfaltzgraff Augusti Liebden an jetzo befindet, sein verbleyben forth vnnd forth haben vnnd behalten solte, vnsers Ermessens nichts gewissers, dann daß sie endlich der vbermachten Pressuren vberdrüssig, sich von Landt vnnd Leuthen, weil jhro darinn alles Gebiethe vnnd Disposition wider GOTT, Recht vnnd alle Billichkeit benommen, anders wohin zusampt jhren vielgeliebten Gemahlinnen vnd Kindern begeben, vnnd also das Elendt werden bawen müssen.

Wir geleben aber dannoch der tröstlichen Hoffnung vnnd Juversicht, der Allmächtige vielgütige GOTT, dermahl einst in das Mittel tretten, dem erschrecklichen andern verübten Gewissens Zwang, nicht länger

nachsehen, besonders sein armes trostloses Häufflein forderlichst hinwider erfrewen, vnd auß dem Aegyptischen Dienst-Hause durch seinen mächtigen Arm mit Triumph herauß führen werde, Ersuchen vnnd bitten darneben Ewer Liebden gantz Freundt-Mütterlich, daß, so viel an jhr, sie auch ins künfftig offterwehnten vnsers Sohns Pfaltzgraff Augusti Liebden fürrähtig, vnnd behülfflich zuerscheynen, auch in diesem jhrem hohen Creutz vnnd Verfolgung bey aller Begebenheit, nach Müglichkeit zu relevіren jhr wolten angelegen seyn lassen; Welches wir, 2c.

(16) Im Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. stehet zwar p. 28. der 4te Octob. richtig bemercket, allein das Jahr 1630 muß daselbst sowohl als im curieusen Geschichts-Calender deß Königreichs Dännemarcks p. 3. allwo auch unrecht der May-Monath angeschrieben, mit 1631 verbessert werden.

(17) Diese Landschafft ward nebst Laland nach der Königin Absterben dem Cron-Printzen CHRISTIANO V. eingethan, und übergeben.

(18) Daher schreibet auch CLVVER. Epitom. Historiarum Lib. X. Append. p. 777. SOPHIA eminentissima Daniae Regina LXXIV. vitae annos sanctissime actos, beatissimo fine clausit, praecipuorum melioris orbis principum aut genitrix, aut cognata. Jhrer Sparsamkeit haben besonders JAMES HOWEL Epistol. Vol. I. Sect. V. Epist. 40. LAVRENZEN in Mus. Reg. CHYTRAEVS Epp. Corpore p. 726. und HOJER in seinen kurtzgefassten Dännemarckischen Geschichten erwehnet p. 305. seq. Sonst aber sind ihre edle Neigungen, und Eigenschafften durchgehends in einer zu Rostock gehaltenen, und im Druck ausgefertigten Rede dermahlen gepriesen worden, wovon D. Petr. LAVRENBERG Urheber.

(19) Die-

(19) Dieses lässet uns SVANING. wissen in seiner Chronol. Danic. p. 105. und die Verfasser vom zweyten Stück der Dänischen Biblioth. ertheilen in ihren Auszügen aus RESENII Dänischen Atlasse p. 71. den Bericht, daß auf dem Grabe der Königin SOPHIA unter andern auch zu lesen sey: Trew ist Wilpret, aber GOtt verläst die seinen nicht.

§. 19.

Den Anfang deß 1632sten Jahrs machen wir von der Handlung deß Königs in **Schweden**, da er sich bemühet CHRISTIAN IV. durch den General-Lieutenant BAVDIS, so seiner eigenen Angelegenheiten halber nach **Holstein** reisen muste, zu bewegen, daß er sich gegen den **Kayser** erklähren, und als ein Verfechter der teutschen Freyheit, und der protestirenden Parthey, die Macht deß Hauses Oesterreichs, und der Römisch-Catholischen Staaten in gebührende Schrancken zu erhalten, trachten mögte, wozu sich jedoch dieser gar nicht verstehen, und bequemen wollte (20). Alldieweil aber das Ertz-Bisthum **Bremen** nahe an **Holstein** gelegen, und der Königl. Printz FRIEDERICH allbereits vor Jahren zum Coadjutor, und künfftigen Ertz-Bischof erwählet worden; so stehet leicht zu ermessen, daß der König die **Schweden** davon gerne entfernet gesehen, und ihm dasjenige nicht mißfällig seyn können, was der Gouverneur PENZ zu **Glückstadt**, in Ansehen deß Städtleins **Freyburg** ins Werck zu richten übernommen,

wenn es nur damit nach Wunsch gelingen, und ausfallen wollen. Dieser hatte mit Vorwissen der Kayserlichen, welche damahls überall ihre Völcker zusammen zu ziehen beschäfftigt waren, und beregtes Ertz-Stifft Dännemarck am liebsten gönneten, um solches wider Schweden dadurch aufzubringen, in aller Stille die Verfügung gemacht, daß sich in die 300 Mann, von Glückstadt aus, unter dem Obrist MARQVARD RANZOV den 12 Februar. über die Elbe setzen lassen, und in Freyburg einlagern musten, unter dem Vorwand, daß sie allda für ihr Geld zehren, und sich aller Wachten, und Dienste enthalten sollten. Allein da solches weder mit Vorwissen deß Königs von Schweden, noch Einwilligung deß Ertz-Bischofs JOHANN FRIEDERICH, den König GVSTAV in Schutz genommen, und der die Dänen eben so wenig, als die Kayserlichen in seinem Stifft sahe, war geschehen, und CHRISTIAN IV. von wegen seines Herrn Sohnes, so lange der Ertz-Bischof noch im Leben, kein Anspruch an das Ertz-Stifft machen konnte, (wiewohl SALVIVS schon Befehl gehabt, ihn mit dem König zu vergleichen, und dem Dänischen Printzen der Succession zu versichern, gestalt er dieses verschiedentlich dem Gouverneur PENZ, dem von PODEWILS, und FRIEDERICH GVNTERN angedeutet, auch letzterem deß Königs eigenhändige Briefe vorgezeiget haben sollte,) so machte

sich

sich der Ertz-Bischöfliche Obrist-Lieutenant KIEGLER auf Befehl seines Herrn, der voller Hitze, und Ungeduld sich deß Wercks allein unternehmen wollte (21), ohne längeren Verzug fertig, und trieb die Dänen aus Freiburg dergestalt zurück, daß 30 davon ihr Leben einbüsseten, die andern schier alle sich gefangen gaben, und nur 4 im blossen Hemde einen Kahn zur Rettung ergriffen, der Capitain aber, Nahmens DRENGENBERGER, verwundet in der Ertz-Bischöflichen Gewalt gerieth (22), und würde es gewiß zur grösseren Weitläufftigkeit gediehen seyn, wenn nicht Entschuldigungen, und Behelfe allem fernerem Unheil, und Uebel zuvorgekommen (23), und CHRISTIAN IV. den Verdacht dadurch von sich abzulehnen gesuchet, als wenn er den Anwachs deß Schwedischen Glücks auf teutschen Boden gäntzlich zu verhindern getrachtet. Eben deßwegen, und damit er sich in keinen neuen Krieg, zum äussersten Verderb seiner Unterthanen mögte verwickelt sehen, trug er nicht wenig Bedencken, weder gegen die damahls in Holstein sich eingefundene Schwedische Partheyen etwas feindseliges auszuüben (24), noch der Stadt Strade sich so gleich zu bemächtigen, wie ihm selbige der Kayserliche Feld-Marschalck PAPPENHEIM einzuräumen sich schrifftlich erboten. Es muste der Gouverneur PENTZ, wie er sich zuforderst nebst dem Königl. Rath von WARTENSLEBEN deßfals mit PAPPENHEIM

zu Stade besprochen, mit SALVIO reden, und erforschen, ob dieses mit gutem Willen der Schweden geschehen könne, zumahl da PAPPENHEIM der Stadt viel schlimmes zugedächte, und dieses folglich das eintzige Mittel seyn würde, den im äussersten Elend, und gleichsam auf der Spitzen seines Unterganges stehenden Ort zu retten, und in Sicherheit zu setzen. Als aber SALVIUS sich nicht undeutlich mercken ließ, es wäre nunmehro, wegen der Kreyburgischen Händel nicht so leicht an einem Vergleich mit dem Ertz-Bischof zu gedencken, wenigstens müsse es allererst an diesen, und den König in Schweden gelangen, da jedoch der Gouverneur aus christlichem Mitleiden den Feind bereden könnte, daß er die Stadt, und das gantze Ertz-Stifft ohne ferneren Schaden der Unterthanen räumen wollte, würde man solchen nicht im Wege stehen, sondern es gerne geschehen lassen; so blieb es dabey, und CHRISTIAN IV. verlangete bey solchen Umständen nicht das Ertz-Bisthum Bremen seinem Printzen FRIEDERICH mit Erregung einiger Ungelegenheit zu versichern (25).

Anmerckungen.

(20) CHEMNITZ l. c. p. 318.

(21) Im andern Theil deß Theatri Europ. p. 538. und anderwerts stehet, es hätten sich die Unterthanen und Einwohner deß Landes Wursten mit etlichen Bischöfl. Bremischen Soldaten zusammen gethan

than, und die Dänen aus Friburg geschlagen. Allein CHEMNITZ bezeuget l. c. p. 338. das Gegentheil, und der Verfasser des Historischen Berichts von dem Lande Hadeln und Wursten würde es nicht verschwiegen haben, wenn die Wurster hieran mit Theil gehabt hätten, da Er sonst p. 124. genau angeführet, wie sich die Einwohner in denen dermahligen Krieges-Händeln bezeuget und verhalten.

(22) LOCCENIVS irret, wenn er Histor. Suecan. Lib. VIII. p. 597. glaubet, daß der Ertz-Bischof JOHANN FRIEDRICH die Königl. Dänische Völcker aus Freyburg durch Hülffe der Schwedischen Trouppen gestäubert, worin ihm so wol CHEMNITZ als PVFENDORF zu wider.

(23) Der Verfasser vom andern Theil deß Theatri Europ. schreibet p. 538, es sey CHRISTIAN. IV. übel zufrieden gewesen, daß seine Soldaten also zugerichtet, und habe deßwegen einen Gesandten an den General TOTT abgeschickt, um zu erkundigen, wie es damit beschaffen. Weil nun dieser General sich deßfalls entschuldiget, und hoch betheuret, daß weder er noch ein anderer hoher Schwedischer Officier darum gewust, wäre es dabey geblieben. CHEMNITZ hingegen vermeldet l. c. p. 337, daß der König von Dännemarck durch einen Gesandten sich gegen den Feld-Marschalck TOTT entschuldiget, und kund gemacht, daß seine Leute ohne Befehl und Geheiß nach Friburg gezogen, und sich dessen bemächtiget. PUFENDORF aber setzet l. c. §. 22 noch hinzu, es hätten die Schweden schon Befehl gehabt in Holstein einzufallen, daferne die Dänen sich nur im geringsten regen würden.

(24) Dieser unter dem Nahmen Schwedischer Partheyen 1632 in Holstein verhanden gewesener Fremden Gäste erwehnet CLüVER Epitom. Histor. Lib. 10. Append. p. 781.

(25) CHEM-

(25) CHEMNIZ l. c. p. 340 vereinbaret mit PVFENDORF l. c. §. 29. Was aber zu der Zeit, als sich der Feld-Marschalck PAPPENHEIM zu Stade befunden, mit einem aus der Festung Glückstadt in Grund geschossenen Schwedischen Schiffe vorgegangen, kam damahls in keine sonderliche Erwegung, weil man bey angestellter Klage nicht anders wissen wollte, denn daß solches aus Unachtsamkeit und Versehen, wie man mit 3 Stücken, als der Dänischen Losung, dem Herkommen gemäß, geantwortet, also getroffen, und zu Grunde gerichtet worden. S. CHEMNIZ l. c. p. 339 seq. und was man hernach daher gefolgert bey BOECLER. in Historia belli Suecо-Danici p. 35.

§. 20.

Dieses ging vor, wie eben CHRISTIAN IV. in **Rendesburg** einen zu **Hadersleben** von der Herrschafft den 29 Januar. ausgeschriebenen, und auf den 11ten April angesetzten Land-Tag hielt, dessen mit mehrern zu gedencken, wir daher nicht unfüglich Anlaß nehmen, wenn wir zuforderst eines Schreibens werden erwehnet haben, welches der Königl. **Schwedische** General-Commissarius (26) IOHANN SALVIVS dermahlen an die daselbst versammlet gewesene Prälaten, Ritterschafft, und Städte deß Hertzogthums **Holstein** abgehen lassen. Es war solches den 10 April in **Hamburg** ausgefertiget, und hauptsächlich dahin gerichtet: es wäre bekannt genug, in was Gefahr, und Noth die Evangelische Reichs-Stände bisanhero geschwebet, und die vielfältig ergangene

Klagen

Klagen, nebst denen darauf endlich erzwungenen Krieges-Verfassungen bezeugeten das Gegentheil, wie hoch alle insgesamt so wohl, als ein jedweder insonderheit solches zu Hertzen genommen, und wie billig, recht, und christlich solche Mittel auch ergriffen, solches habe GOtt selbst mit dem Erfolg, der gewiß nicht menschlich, sondern dem Allerhöchsten allein zu zuschreiben, sattsam bewiesen. Ob nun wohl das Hochfürstl. Haus **Holstein** nicht weniger, sondern vielmehr, und eifriger, dann alle andere Stände deß **Nieder-Sächsischen** Crayses seine Stimme auf den vorgegangenen Versammlungen dazu auch gegeben, daß man dahero keine geringe Hoffnung geschöpfet, man würde starck genug aufkommen, so stehe doch leider zu beklagen, daß solches dem Crayse bishero viel schädlicher denn nützlich gewesen, indem man sich darauf verlassen, keine andere Werbung statt dessen vorgenommen, ohngeachtet es nicht blosse Worte ausgemacht, sondern etliche weit aussehende Tractaten mit dem Feinde, andern Evangelischen Ständen zum Nachtheil immittelst gepflogen, und andere Thätlichkeiten aus dem Lande zu **Holstein** mit **Holsteinischem** Volcke verübet worden. Zwar hätten deß Königs zu **Dännemarck** Majest. nach der Zeit ihr Mißfallen ob dergleichen Händeln durch öffentliche Absendung bezeuget, und daß darunter keine Weiterung gesuchet, sattsam versichert, mit welchen

chen Königl. Worten man sich auch billig zu begnügen; weil aber vor gewiß ausgegeben, als ob wiederum ein Land-Tag in **Holstein** gehalten, und darauf zu einer mehreren Vereinigung, ja stärckeren Werbung geschlossen werden sollte, der Feind auch von der Weser hereindringe, daß man folglich ansehen müsse, wie man sich mit der Königl. **Schwedischen** Armee, die jetzo im Ertz-Stifft gelegen, zwischen sothanen Anschlägen zu verhalten; so wäre es unumgänglich gewesen die Stände, als vornehme Seulen deß Landes hiemit schrifftlich anzugehen, und von obigem allen näheren Bericht einzuziehen. Wollten sie das allgemeine Evangelische Wesen, deß **Nieder-Sächsischen** Crayses, und ihres eigenen Vater-Landes Heil, und Wohlfahrt rechtschaffen behertzigen, ein gutes Verständniß zwischen den Evangelischen Ständen, und Mächten beybehalten, mithin alle Unruhe, und Weiterung von ihrem selbst eigenen Lande abwenden, mögten sie nicht allein (wie sie darum hiemit zum höchsten ersuchet würden) alle bedenckliche Zusammensetzungen, und unnöthige Werbungen einstellen, sondern vielmehr ihren treuen Eifer, und christliches Gemüth gegen GOtt, der Evangelischen Religion, und dem lieben Vaterlande in der That bezeugen, der andern Evangelischen Chur-Fürsten, und Ständen löblichem Exempel folgen, die bey diesen Zeiten höchst schädliche Neutralität, und Absonderung verwerfen, und die Sache dahin

hin befordern, damit das versprochene Holsteinische Volck, (nebst der zu dessen Unterhalt verwegerten Landes-Abgifft) je ehe je lieber zu der von allen Ständen deß Römischen Reichs beliebten, auch von auswärtigen Potentaten, und Republiquen sehr angerathenen Vereinigung mit Ihro Königl. Majest. zu **Schweden** geschicket werden könnte, und würden sie solchergestalt vielfältigen Nutzen davon verabspühren, ihr Land in Ruhe gesetzet sehen, und sich bey In- und Ausländischen einen löblichen Nahmen erwerben, und zuwege bringen (27). Die Stände waren bereits in **Rendesburg** gegenwärtig, wie dieses Schreiben einlief, und am 12ten April ward ihnen von wegen deß Königs, und Hertzogs daselbst eröffnet, wasgestalt in Betracht der je länger je gefährlicher sich anlassender Zeit-Läuffte wohl zu erwegen, ob es rathsamer, sich in weit aussehende Sachen zu flechten, oder die geworbene Mannschafft im Lande zu dessen Verthädigung an die Hand zu behalten, damit auch diejenige, so sich in dem **Schleswig-Holsteinischen** Hertzogthümern Sammel-Plätze, und Einquartirungen nach eigenem Gefallen, wie es die Erfahrung neulich bezeuget, zunehmen unterstehen mögten, dadurch könnten zurück getrieben, und die Unterthanen bey dem Ihrigen geschützet werden. Weil aber zu fernerer derselben Unterhaltung kein Geld mehr vorhanden, und die Landes-Herrschafft von ihren Cammer-Gefällen

fällen bereits ein grosses hergeschossen; als bleibe kein Zweiffel übrig, es würden Prälaten, Ritter, und Landschafft nach vorgängiger reiffen Uberlegung so wohl in Ansehung der erforderlichen Geld-Mittel, das benöthigte vorkehren, als auch darauf vornemlich gedencken, ob nicht diensam, weil auf einen, und andern Fall die Soldaten alle besorgliche Gefahr von den Fürstenthümern abzuwenden nicht Bestand, sich mit der Cron Dännemarck in eine nähere Vereinigung einzulassen, und die Pässe, oder sonst bequeme Oerter zu befestigen, weil im freyen Felde wenig auszurichten, auf obigem Fall aber mehr mit 6000, als ausser demselben mit 18000 Mann zu beschaffen, und zur Würcklichkeit zu bringen. Hiemit endigte sich Nachmittags zwischen 3. und 4. der Vortrag, zugleich aber ward auch angezeiget, daß annoch wegen der von Hertzogen FRIEDERICH verlangten 125000 Rthlr. welche die Stände ehedem König CHRISTIAN IV. bewilliget, etwas vorzubringen, und daß keiner, ehe, und bevor er solches angehöret, und darauf ein Schluß erfolget, und alles andere zur endlichen Richtigkeit gebracht, bey Vermeidung Königl. und Fürstl. Ungnade aufbrechen, und abziehen sollte. Und ob schon die Landschafft gar beweglich anhielte, daß solcher Punct denen bereits vorgestellten sogleich mit mögte beygefüget werden, geschahe es dennoch aus bewegenden Ursachen, und bis der Ausschuß verordnet, erst den

fol-

folgenden Morgen, und den 15 April liessen sich die Stände also hinwiederum vernehmen: Es hätte das Fürstenthum Holstein, wenn die geworbene 2500 Köpfe an denen Gräntzen, vorgeschlagenermassen, zu behalten, sich von allerhand anrennenden Truppen viel besorgliches zu befahren, immassen solches aus dem bey der gegenwärtigen Land-Tags-Versammlung eingekommenen Schreiben deß SALVII nicht undeutlich zu folgern, und müsten sie also die aller, und gnädigste Herrschafft geziemend ersuchen, solchem Unheil, mittelst einer forderſamen schleunigen Abschickung an den Kayser, und König in Schweden Landes-väterlich in Zeiten vorzubauen, anerwogen selbige Absendung nicht kostbahr fallen, sondern irgend durch 2 geschickte Personen mit gutem Erfolg ins Werck gerichtet, und bey solcher Gelegenheit die Neutralität, welche andern geringen Ständen schon ertheilet, zugleich für die Fürstenthümer erhalten werden könte. Unterdessen wäre zu Verpflegung der gedachten 2500 Mann bewilliget, aus dem gemeinen Land-Kasten bis auf den November, da das Volck in Guarnison geleget, dem alten Gebrauch gemäß, nach Hufen, oder Pflug-Zahl, und von jeden Tausend vor itzo ferner zu steuren, und also am 28 May von jedem Pflug 4 Rthlr. und von jedem Tausend eben so viel, vermöge voriger beliebter Eides-Leistung, herzugeben, und solches zu besserer Gewißheit in dem Lege-Kasten dergestalt einzubringen, daß

davon

davon kein Gelehrter, oder Ungelehrter, Amtschreiber, Vogt, oder sonst ein Officier, wenn er gleich noch so sehr privilegiret, für ausgenommen zu achten, sintemahl diejenige, welche davon unter denen Aemtern, Capittuln, und Städten gesessen, dahinihre Abgifft der Obrigkeit zuzustellen verpflichtet, auch stünden zu Verhütung alles Unterschleifs nicht allein in Kiel, sondern auch an andern dienlichen Orten besondere Einnehmer zu verordnen, welche sich mit Fleiß darnach zu erkundigen, und Obacht zu halten hätten, daß niemand übersehen würde. Alldieweil aber der Herr Ertz-Bischof, und die abgetheilte Herren deß Fürstl. **Sunderburgischen** Hauses mit verbunden, von denen zugekauften adelichen Gütern, und ihren Aemtern solche gemeine Contribution zu ertragen, und nicht weniger auf dem Noth-Fall mit denen Roß-Diensten zu erscheinen; so mögten der König, und Hertzog die Verfügung bey denenselben zu beschaffen geruhen, daß sie nach deren Exempel, und Beyspiel sich damit ebenermassen müsten würcklich finden lassen, nachdem vorbemeldte 2500 Soldaten zusamt dero Rollen aus der Guarnison denen Ständen übergeben, auch die Verordnung gemacht daß solche bey der Ablieferung gemunstert, von andern abgelegenen Ohrten aus den Fürstenthümern ab, und allein auf die Gräntzen geführet, und allda eingelagert würden, dieweil es daselbst am besten denen streiffenden Truppen zu wi-

widerstehen, massen auch sothanes geworbenes Volck auf dem Nothfall mit dem Ausschuß deß Land-Volcks, und Roß-Dienstes zu verstärcken, und man sich zu dem Ende damit gefasst zu halten, dabey jedoch unumgänglich, zu Bezahlung dieser Mannschafft, und auf andere Vorfälle mit Obacht zu haben, einen Commissarium aus der Ritter- und Landschafft zu bestellen, gleichwie sich im Gegentheil die Herrschafft wegen dessen, der über die Soldaten Befehlshaber seyn sollte, um selbige in guter Disciplin zu halten, freundvetterlich vergleichen würde. Und da es ferner befindlich, daß eine grosse Anzahl derer, so die hiebevor eingewilligte Auflagen nicht entrichtet, aller ernstlichen Straf-Befehle ohngeachtet, hinterstellig geblieben, welches grosse Verwirrungen verursachet, indem solcher Restanten halber keine gewisse Anlagen wiederum zu bestimmen, und bey denen Gewierigen deßfals allmählig eine Unwilligkeit verabspüret worden; als wolle die Noth nicht minder erheischen, die säumseligen durch forderſamste Vorladung, und Ueberzeugung, daß sie solche poen in der That verwürcket, anzustrengen, wiewohl in Betracht dieses Puncts die Prälaten, Klöster, und Abgeordnete aus denen Städten sich herausgelassen, und ersuchet, daß ihnen wegen der von 1626. 1627. und mehren Jahren, da sie mit starcken, und kostbaren Durchzügen, und Einquartirungen beschwürdet gewesen, in Nachstand gebliebenen Ziele

eben so wenig etwas zur Last kommen mögte, als wie die Städte besonders den Mangel wüster Häuser, vorgeschützet, und die Schleswigsche Stände durchgehends sich zur Unterhaltung offt besagter Soldaten, nicht weiter, dann dieselbe in, und auf denen Gräntzen der Fürstenthümer zur Verthädigung deß Vaterlandes brauchbar, verbindlich machen, und daferne solche ausserhalb Landes geführet, und zum Dienst deß Nieder-Sächsischen Crayses angewendet werden dürfften, sich dazu gar nicht verstehen wollten. Und da auch CHRISTOPH POGWISCH zum Hagen sein 3 Jahr geführtes Einnehmungs-Amt aufgegeben, so sey an dessen Statt auf Königl. und Hochfürstl. Gutheissen OTTO RANZOV zu Radmanstorf hinwiederum verordnet, und bleibe es ebenmässig der Herrschafft Gutdüncken heimgestellet, ob, und in wie weit das erwehnte Schreiben deß Herrn SALVII, von Ihro selbst, oder von den Ständen glimpflich zu beantworten. Bey dem andern Capittel der näheren Verbindung der Fürstenthümer mit der Cron Dännemarck hätten die Stände zuforderst den mit solcher Verknüpfung beständig vergesellschaffteten Nutzen, und wie in diesem Betracht eine Erweiterung im Jahr 1623 bereits wohlbedächtlich aufgerichtet, sich zu Gemüthe geführet, und müsten deßfals nochmahls nachdrücklich bitten, daß selbige höchstgedeyliche Vnion auch nunmehro auf die späte

Nachkommenschafft gebracht, jedoch nicht weiter vermehret, und erhöhet würde. Dann da aus dem 1623 den 10 May übergebenen Land-Tags-Receß ersichtlich (28), wasgestalt die Landschafft bey damahligen blühenden Wohlstand der Fürstenthümer beweglich dargethan, wie sie sich dergestalt angegriffen, daß ein mehres zu leisten unmöglich, mithin darauf die der Zeit gehorsamst bewilligte Erweiterung von der Herrschafft genehmiget worden, itzo aber der Zustand deß Landes wegen der vielen Ueberzüge, Steuren, Krieges-Lasten, Ausmergelung der Einwohner, niederliegender Handlung, und anderer grossen Zerrüttungen, überaus schlecht beschaffen, wünschete ein jeder, daß es bey voriger Extension sein Bewenden haben mögte, voraus, da Inhalts derselben ein jedes Theil dem andern im äussersten Nothfall mit höchster Macht beyzuspringen verpflichtet, und überdem ohne der übrigen, als benanntlich der Bischöfe zu **Schleswig**, und **Lübeck**, imgleichen der Fürsten **Sunderburgischer** Lienie, worauf solche sehr ersprießliche Vnion mit gerichtet, und welche die daher rührende Bürden gleichfals ertragen helfen müsten, gemeine Beliebung nichts schließliches hierin könnte verabschiedet werden. Der im 3ten Punct erwehnten Festungs-Wercke halber schwebe annoch im frischen Andencken, daß, ob schon die Gräntzen allerwerts im Lande, vor den Krieg, und nach wieder erlangten Frieden in Augenschein

genommen, dennoch zu Anlegung gehöriger Festung sich keine bequeme Lage wollen ausfündig machen lassen, und wenn ja ein, oder ander dazu tüchtiger Platz vorhanden, stehe ungezweifelt zu vermuthen, daß die in der Nachbarschafft befindliche starcke Armeen itzo darauf ein besonderes Absehen werffen, selbige in ihrer Ergäntzung stöhren, ja wohl gäntzlich daher Ursache suchen dürften, herein zu rücken. Sollte aber eine solche Festung tieffer ins Land verfertiget werden, so blieben die vorhin auswohnende dadurch deß Schutzes entblösset, und die denen Festungen nechst gesessene der Gefahr zweyfach unterworffen, indem sie nicht allein von denen Feinden gedrucket, sondern auch von denen Freunden mit vielfältigen Ausfällen unnachläßig beunruhiget, zu geschweigen, welche Kosten zu solchem Werck erforderlich, wie viele Jahre ein solches zu vollenden nöthig, und endlich wie unnützlich, und fruchtlos es seyn würde, wenn die benachbarten Städte mit den Hertzogthümern nicht in gutem Vertrauen, und friedsamen Verständniß gesetzet (29). Betreffend die dem Vortrag angehängte, erforderte Ergiebigkeit wegen der dem regierenden Herrn Hertzog ebenergestalt wie Ihro Königl. Majest. zu entrichtenden 125000 Rthlr. wollte die Landschafft wünschen, daß die Zeiten also beschaffen, ihrem gnädigsten Landes-Fürsten, bey dessen Regierung die gesamte Stände sich so wohl befunden, sich in Unterthäniger Würcklichkeit bezeigen zu können. Weil

aber

aber kund, und offenbahr, wie sehr die Fürstenthümer beschweret, und zu befürchten, es dürfften viele unter denen andern bereits eingewilligten Ausgaben erliegen, und das ihrige verlassen müssen, so wären sie genöthiget, Ihro Hochfürstl. Durchl. demüthigst anzugehen, auf daß sie hiemit bis zu einer erträglichern Zeit übersehen würden, alsdann sie an ihrer Schuldigkeit nichts wollten ermangeln lassen, jedoch führeten sie dabey diese Meinung, daß, in Ansehen der in der Proposition ausgedruckten Bewegnissen, sich die Städte dessen nicht zu entheben hätten, obschon sie demselben mittelst beschehener Protestation widersprochen, und sich erkläret, diese Forderung sey daher geschehen, daß die 125000 Rthlr. dem König A. 1629 von der Ritterschafft unterthänigst geschencket, Ihro Majest. aber der Zeit die Städte damit verschonet, weil solche mit vielfältigen Durchzügen, und schweren Einquartirungen zu Roß, und Fuß schon sehr ausgemergelt, die Ritterschafft auch sie gestriges Tages selbst abzutreten verstattet, anderer 1629 erwogener Ursachen nicht zu gedencken, dahingegen die übrigen Stände sich diesem allen widersetzet, auf den vorbemeldten Vortrag fussend, darinnen unter andern diese Forderung als eine Land-Bitte angezogen, dabeneben sie auch der vermeintlichen gestrigen erlaubten Abtretung gäntzlich widersprochen (30).

Anmerckungen.

(26) So nennet ihn CHEMNIZ insgemein, sonst war er damahls eigentlich Königl. Schwedischer Geheimer-Rath, Secretarius Status, gevollmächtigter Abgesandter in dem Nieder-Sächsischen Creyse, und Resident in Hamburg, zu Alatzküri, Tülnige und Kroppenhof Erbgesessen.

(27) Volum. documentor. var. MSS.

(28) S. den 2ten Theil dieser Einleitung p. 576 seqq.

(29) Man erkennet so wol hieraus, als auch aus andern Zeugnissen gar leicht, daß die Landschafft gerne gesehen, es mögten die Verweiterungen, und Mißverständnisse, welche zwischen Hamburg und CHRISTIAN. IV. noch immer fortdaureten, zur gütlichen Entscheidung kommen, jedoch also und dergestalt, daß die dem Hause Holstein an die Stadt gebührende Hoheit, und Gerechtsame ungekräncket blieben.

(30) Solches alles gründet sich auf die hieher gehörige geschrieben verhandene Urkunden. Da im Gegentheil PVFENDORF l. c. zwar auch dieses Land-Tages erwehnet, allein kurtz, unvollkommen, und zum Theil unrichtig.

§. 21.

Und bey dieser Vorstellung, oder Erklährung würden es die Stände dermahlen Zweifels ohne haben bewenden lassen, wenn nicht noch einige Beschwerden zu erledigen gewesen, welche sie zu dem Ende am 15 April in Rendesburg schrifftlich übergaben. Diese nun bestunden hauptsächlich darinn 1) nachdem sich eine zeither be-

fun-

funden, daß die Zöllner in denen Städten, und auf dem Lande die Zoll-Gefälle viel höher, als dem alten Herkommen gemäß, und unter andern auch von dem Vieh, welches die Ritterschafft selbst aufgezogen, und zu ihrer eigenen Nothdurfft benöthiget, hätten erhoben, müste die aller- und gnädigste Herrschafft unumgänglich ersuchet werden, solche Ersteigerung zu mildern. 2) Obwohl auf verschiedenen Land-Tägen ausdrücklich verabscheidet, daß die untergetretene Untergehörige der Ritterschafft, wo sie anzutreffen, wiederum auszufolgen, verspüre man dennoch in der That, wann dieselbe in Dithmarschen, und sonst an vielen Orten betreten, und abgefordert, daß sie nicht allein nicht herausgegeben, sondern die abgeschickten Diener noch dazu mit Schlägen, und andern Thätlichkeiten bedrohet würden. Dieweil aber die Schatzungen von Tage zu Tage vergrössert, und solche auch vermöge der Recesse von denen wüsten Hufen abgestattet werden müsten, einfolglich der höchsten Billigkeit gemäß, die ausgetretene Unterthanen herbeyzuschaffen, und mit denenselben die Hufen zu besetzen, könnte solches nicht besser, dann mittelst Königl. und Fürstl. öffentlicher an alle, und jede Beamten gerichteter ernstlichen Befehle geschehen, und seine Würcklichkeit erreichen. 3) Da nicht minder zu verabspüren, daß Burgermeister, und Rath in denen Städten die adelichen Frey-Häuser der alten Gewohnheit zu wider mit Soldaten beleget,

selbst aber sich von solcher Einquartirung entfreyet, wäre auch solchen anzubefehlen, daß sie sich solcher Neuerung hinfort enthalten sollten, wogegen jedoch die Städte durch einen förmlichen Widerspruch sich zu verwahren gesuchet (31). In wie ferne diesen Beschwerden abgeholfen worden, wird sich bald zeigen, wenn wir nur annoch werden bemercket haben, wie man auch gut befunden, das von obgedachtem SALVIO der Landschafft bey ihrer Versammlung, und Anwesenheit in **Rendesburg** zugefertigte Hand-Schreiben nicht im Nahmen der Herrschafft, sondern der gesamten Stände den 15 April kurtz zu beantworten, mithin demselben zu Gemüthe zu führen, wasgestalt die gesamte Gliedmassen deß Fürstenthums **Holstein** der ihnen von GOtt vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit, dem König zu **Dännemarck**, benebst dem regierenden Herrn Hertzog unterwürfig, und dahero denenselben keinesweges anständig, für sich selbst von denen ihnen schrifftlich bekannt gemachten Sachen zu handeln, zumahl denen annoch gegenwärtigen **Holsteinern** der wahre Zustand eines so wichtigen Wercks, und was deßhalben vor diesem etwa vorgegangen seyn mögte, unbekannt, auch, ob schon Ihro Königl. Majest. in **Rendesburg** persönlich zugegen, dennoch der mitregierende Landes-Fürst, Hertzog FRIEDERICH davon in itziger Enge, und Eilfertigkeit nicht allerdings könnte benachrichtiget werden. Indessen wäre ausser allen Zweiffel zu

setzen,

setzen, es würden beyde Schleswig-Holsteinische Regenten sich also hiebey betragen, daß es Sr. Königl. Majest. zu Schweden gefällig seyn, und er, SALVIVS zu keinen andern Gedancken Ursache erlangen dürffte (32). Hiernechst nun erwiederten der König, und Hertzog den 20 April in Betracht der von denen Ständen auf dem Land-Tage eingebrachten Erklährung, wie sie wollten geschehen lassen, daß zum Unterhalt der 2500 Fuß-Völcker, und wegen der gewöhnlichen, schuldigen Roß-Dienste, als einer gemeinen Landes-Verthädigung, die gelahrten, Amt- und andere Schreiber, Land- und Kirchspiel-Vögte, niemand ausgenommen, mit steuren mögten, jedoch könne der König nicht verstatten, daß die sehr heruntergekommene, und noch neulich mit einem sonderbahrem Vorrecht der Befreyung auf 2 Jahre versehene Stadt **Flensburg** mit darunter begriffen seyn sollte. Dahingegen wären Ihro Majest. erböthig dero Soldaten, bis auf 300 Mann, so in deß Königs Diensten verbleiben müsten, der Ritter- und Landschafft samt denen Rollen zur Musterung zu überlassen, jedoch, daß sie die Compagnien, so nicht vollständig, auf ihre Kosten zu ergäntzen, und für allen Dingen dahin zu sehen hätten, mit denen im gemeinen Land- und Lege-Kasten einkommenden Geldern hinfort die Anordnung zu machen, daß auch von Seiten der Herrschafft gewisse Personen bestimmet, denen zu einer gesetz-

ten Zeit gleichsam unter gleicher Hand die Ausantwortung eines jeden Quotâ beschehe, und keiner für den andern ein mehres ins künfftige erheben dürffte, insonderheit weil Ihro Majest. an dem hiebevor schon eingelieferten zu ihrem Antheile annoch dem Vermuthen nach ein ansehnliches ermangele, nachdem zur Unterhaltung der Soldatesque eine Zeither nicht geringe Summen aus dero Königreich vorgeschossen, und es also der Billigkeit gemäß, solche zuforderst von denen ersten Geldern hinwiederum vergütet zu bekommen. Ferner sey es recht, und billig, daß hiezu, und in Ansehen der Roß-Dienste nicht minder die abgetheilte Herren das ihrige mit beytragen müsten, was aber die Hertzoge zu **Schleswig-Holstein Sunderburgischer** Linie von denen Güthern, die ihr Herr Vater, Hertzog HANS von König FRIEDERICH II. zur Abfindung erhalten, abzutragen schuldig, solches habe der König also beurtheilet, daß es seiner Meinung nach nicht in dem Lege- und Land-Kasten gehörig, sondern ihm allein zustehe, und gebühre. Anstatt deß vorgeschlagenen einen Commissarii müsten zwey tüchtige Personen aus der Ritterschafft benennet, auf Kosten aber der gantzen Landschafft die Gesandten wegen Erhaltung der Neutralität bey dem Kayser, und König in **Schweden** je eher je lieber abgefertiget werden. In Betracht der von 1626 1627, und vorigen Jahren in Rückstand gebliebenen Gelder, wollte die Herrschafft

ebenfals begehrtermassen, die Gebühr beschaffen, wiewohl sie der Meinung, daß Prälaten, Klöster, und Städte, der grossen, kostbaren Durchzüge, und vielfältigen in solcher Zeit gehabten Einquartirungen halber, damit zu übersehen, und wenn gleich dieses nicht in Obacht zu nehmen, stehe dennoch der König in den Gedancken, daß selbige Restanten ihm, weil er die schweren Kriege in der Frist auf seine Kosten geführet, und nicht dem Land-Kasten zu berechnen, da übrigens der vorgeschlagene CHRISTOPH POGWISCH zum Einnehmer könnte deputiret werden. Ueber die angezogene Erhöhung deß Zolles, sollten sich Prälaten, Ritter, und Landschafft hinfort nicht zu beschweren haben, wiewohl nicht erinnerlich, daß auf der Ritterschafft Güther, und Vieh, so sie selbst zugezogen, und zu ihrer eigenen häußlichen Nothdurfft gebraucht, einige Zoll-Steigerung geschlagen, womit sie nicht zu belästigen, dahingegen sich niemand beklagen könnte, wenn die Kauffleute wegen ihres daran veräusserten Viehes mit Erhöhung deß Zollens beleget würden. Der andern Beschwerde sey schon in vorigen Land-Tags-Recessen abgeholffen, und müsten solchemnach die ausgetretene adeliche Untergehörige, wo sie betroffen, der Ritterschafft, wenn sie deßfals bey Amtleuten, Burgermeister, und Rath, oder andern jedes Orts verordneten Officialen angesuchet, jedesmahl abgefolget werden, wovon jedoch die-

diejenige, so sich in den Königl. und Fürstl. Aemtern, und Städten über Rechts verwehrte Zeit ausser der Ritterschafft Bothmässigkeit aufgehalten, und niedergelassen, gäntzlich ausgenommen. Anlangend das dritte Gravamen; so gehe der Herrschafft Meinung dahin, wann einer, oder ander aus der Ritterschafft von denen Bürgern in den Städten käuflich, oder sonst Häuser an sich gebracht, und die Ankunfft solcher adelichen Häuser von denen Bürgern herrührig, daß alsdann die adel. Besitzer einer mehreren Freyheit, als die Bürger sich nicht zu erfreuen, folglich die Einquartirung eben so wenig abzulehnen hätten, doch, daß die Bescheidenheit dabey in Acht zu nehmen, und sie von denen Häusern, so sie selbst bewohnen, oder wüste stehen, die Einquartirung mit Gelde abstatten mögten, und wäre es inzwischen wegen der Burgermeister, und Raths-Verwandten Häuser also zu lassen, wie es in den Städten hergebracht, und in Ansehen ihrer Diensten, geringer Besoldung, und Mühe proportionirlich, welche insgemein mit denen Einquartirungen vergesellschafftet (33).

Anmerckungen.

(31) Es ergiebet sich von selbst, daß der Beweis hievon in den verhandenen schrifftlichen original Documenten, betitelt: Grauamina, den 15 April A. 1632 auf dem Land-Tage zu Rendsburg übergeben, zu suchen sey.

(32) Volumen document. varior. MSS.

(33) Samlung der Land-Tags-Schlüsse A. 1632. MSS.

Dieses

§. 22.

Dieses insgesamt trug sich dermahlen auf dem Land-Tage zu **Rendesburg** zu, wenn man den gantzen dasigen Verlauff in seiner unzerbrochenen Folge in Erwegung ziehet. Weil es sich aber bald darauf anließ, daß die daselbst im Vorschlag gebrachte Gesandtschafften an den **Römischen** Kayser, und König in **Schweden** vor ihrer gäntzlichen Erfüllung leicht wieder rückgängig werden könnten; so hatte bereits CHRISTIAN IV. geforget, daß es nicht den Schein haben mögte, als wenn dergleichen nur mit leeren Worten angetragen. Denn nachdem er so wol seine eigene Umstände mit dem Glück, und der Macht deß Königs in **Schweden** genau überschlagen, und sich dessen erinnert, wozu ihn der obgedachte General-Lieutenannt BAUDIS bey seiner Anwesenheit in **Holstein** auf Befehl seines Herrn zu überreden gesuchet, als auch die gefährliche Folgen sich vorgestellet, wann bey verändertem Zustand der Sachen man **Kayserlicher** Seits die erhaltene Vortheile gegen die **Augspurgische** Religions-Verwandten anwenden, und gebrauchen dürffte; so erachtete er es am fürträglichsten zu seyn, sich von neuen der ehedem übernommenen Vermittelung deß **teutschen** Krieges zu unterziehen, und sandte zu dem Ende 2 von seinen besten Reichs-Räthen, nahmentlich TAGETOTTEN, und CHRISTIAN THOMASSON an König GVSTAV welchen diese in dem

Feld-

Feld-Lager vor Ingolstadt antraffen (34), und wie sie zum öffentlichen Verhör waren verstattet, also anredeten: Ob wohl ihr König, und Herr nichts liebers gesehen, und sich mehr angelegen seyn lassen, als seine Religions-Verwandte zu vertreten, und in Sicherheit zu setzen, gestalt er sich deren selbst angenommen, ins fünfte Jahr dabey ausgehalten, und die letzten 2 Jahre in seinen eigenen Reichen, und Ländern mit deß Kayserß, und der übrigen Macht zu schaffen gehabt, wäre er doch endlich von jederman verlassen, und sowohl deßfals, als auch wegen deß Abfalls seiner Bunds- und Glaubens-Genossen, unumgänglich genöthiget worden, sich der ihm von selbst angebotenen Friedens-Handlung zu bedienen, welche denn auch zu seinen Vergnügen ausgefallen, geendiget, und bestätiget. Solchemnach müste er nunmehro deß Königs in Schweden selbst eigenem, vernünfftigen Bedencken anheim stellen, ob es recht, und thunlich, sothanen Vergleich, ohne einige dazu gegebene Ursache zu überschreiten, und einen nur gar zu offenbaren Friedens-Bruch zu begehen. Wiewohl er aber bey so bewandten Umständen wider den Kayser sich weder allein, noch mit andern vereiniget einlassen dürffte; so mögte dennoch der König in Schweden vergewissert leben, wasgestalt bey ihm das allgemeine Evangelische Wesen weit höher geachtet, als daß er bey der itzigen, und künfftigen Welt die Nachrede auf sich laden würde, deß Königs löbliche

Absichten, und Unternehmungen, das teutsche Reich in seinen vorigen Zustand wieder zu setzen, gehemmet, und behindert zu haben, worauf er sich, nebst sämtlichen Evangelischen Chur-Fürsten, und Ständen gewiß verlassen könnte, und wären sie, die Abgesandten zu dem Ende abgeschicket, Ihn hievon im Nahmen deß Königs zu Dännemarck völlig zu überzeugen, mithin aller Furcht deß Gegentheils gäntzlich zu überheben. Allein, da der Ausgang deß Krieges zweifelhafft, und der Fall leicht möglich, daß bey Veränderung deß Glücks, das allgemeine Evangelische Wesen eines elenden Zustandes sich befahren müste; als hätten sie nicht minder Befehl zu vernehmen, ob es Ihro Majest. gefällig, daß ihr König, und Herr sich in die Sachen schlagen, und durch seine Vermittelung dieselbige zu einen guten, beständigen, und sichern Frieden verhelfen mögte. Diß war der Inhalt deß disseitigen Vortrags, da im Gegentheil aus dem jenseitigen Betragen sattsam zu ermessen, wie wenig König GVSTAV Lust, und Belieben verabspüren ließ, dem Kriege so bald ein Ende zu machen, indem er denen Gesandten zu erkennen gab: Er hätte zwar gerne gesehen, daß der König zu Dännemarck, in Betracht seines eigenen, und seiner Söhne mercklichen Vortheils, in diesem Kriege sich so wohl, als andere Evangelische Chur-Fürsten, und Stände hauptsächlich mit einlassen, oder doch zum wenigsten einigen Zuschub, und Beystand leisten wollen,

weil

weil er aber durch den Lübeckischen Friedens-Schluß, so sehr davon abgehalten würde, so müsse es dahin gestellet bleiben, und wäre er inzwischen mit der von den Gesandten ertheilten Versicherung wohl vergnügt, auch jederzeit erböthig, und bereit, allen guten Willen, und Freundschafft hinwiederum zu unterhalten. Die angebothene Vermittelung sey ihm hertzlich lieb, und angenehm, wünschend, dergleichen Mittel anzutreffen, wodurch ein beständiger, sicherer, und ersprießlicher Friede gestifftet werden könnte. Er vor seine Person finde sich um desto mehr dazu geneiget, je schwerer ihn die obliegende Last beburdet, worunter er, da niemand das Werck recht mit anzugreifen begehret, schier erliegen müste. Zwar hätte er Ursache GOtt zu dancken, der seine Waffen so weit gesegnet, daß er mit gnugsamer Ehre, und Vortheil, ohne alle Tractaten aus dem mühsamen Krieges-Wesen zu scheiden vermögte, sintemahl seine Königreiche, und Länder so weit von deß Kayserß Anfall entfernet, daß er vor demselben wohl eine geraume Zeit in Sicherheit, und Ruhe verbleiben könnte. Gleichwie er aber bey diesem Kriege keine menschliche, oder Staats-süchtige Absichten geheget, und nur insonderheit auf die Wohlfahrt deß gemeinen Evangelischen Wesens sein Augenmerck gerichtet gehabt; also wäre aus deß Feindes Rathschlägen, und Vorhaben nichts anders zu schliessen, denn daß, in Ermangelung einer vor den geschlossenen

Frie-

Frieden abseiten der Evangelischen gemachten einträchtiglichen, beständigen Verfassung, derselbe hernachmahls, wenn sie von einander getrennet, und ein jeder vor sich zum Widerstande zu schwach, bald Ursache finden werde, einen nach dem andern ins Verderben zu stürtzen, welches dann die Früchte eines unzeitigen, ungegründeten Friedens, und weßfals nothwendig das letzte ärger, als das erste beschaffen seyn dürffte. Derohalben nun finde er nicht heilsam, sich so leicht in eine Friedens-Handlung einzulassen, ehe, und bevor unter seinen Glaubens-Genossen, ein guter, sicherer Grund geleget, und eine Vereinigung getroffen worden, wodurch man im Stande gesetzet, dem Gegentheil beständig, erforderten Falls, widerstehen zu können. Dieses würde unumgänglich zuforderst müssen bewerckstelliget werden, daferne der König von Dännemarck die Mühe über sich zu nehmen, und das gewünschte, hochwichtige Friedens-Werck zu treiben, mithin zur glücklichen Endschafft zu bringen gedächte. Wann man erst hierüber sich verglichen, bleibe kein Zweifel mehr übrig, es dürffte mit der angebothenen Vermittelung desto ersprießlicher ablaufen, und ihrem Urheber, und Vollender daher ein unsterblicher Nachruhm erwachsen (35). Mit dieser Nachricht kamen vorgedachte Dänische Reichs-Räthe zurück, und weil CHRISTIAN IV. gewollt, daß auch der Kayser von sothaner Gesandtschafft, und deren Verlauf

Wissenschafft haben sollte; als hatte er bereits mittelst eines zu Glückstadt den 18 Mart. ausgefertigten Schreibens FERDINAND. II. zu Gemüthe geführet, es sey leidentlich mehr zu bedauren, dann mit vielen Worten beyzubringen, welchermassen viele edle, und vornehme, ja die meisten Provincien, und Lande deß Römischen Reichs viele Jahre her mit schrecklichen Blut-Stürtzungen überschwemmet, und erbärmlich verwüstet worden. Eben dieses habe verursachet, daß er vor etwa 2 Jahren durch den Hertzogen von Friedland antragen lassen, ob es nicht gefällig, daß zwischen dem Hause Oesterreich, und Schweden durch Dännemarcks Vermittelung Friedens-Vorschläge könnten gethan, und versuchet werden, welches jedoch bis anhero unterblieben, und gar in Stecken gerathen, weil verschiedene Behinderungen eingefallen, ob schon man bey der erfolgten Abordnung eines vornehmen Gesandtens damahls sattsam verabspühret, daß dem Kayserl. Hofe sothanes zur Ruhe, und Frieden abzielendes Anerbieten keinesweges mißfällig, und unangenehm gewesen. Wann aber zeithero, und nach der Hand das blutige Krieges-Wesen je länger, je weiter um sich gegriffen, und die rühmliche Verfassung deß Römischen Reiches in grössere Verwirrung gesetzet; so könne der König nicht umhin, Ihro Kayserl. Majest. im Vertrauen zu hinterbringen, wasgestalt er den Entschluß gefasset, als ein dabey, nicht

allein

allein wegen der Nachbarschafft, sondern auch in Betracht seines im Reich belegenen, und daher Lehn-rührigen Fürstenthums **Holstein**, höchlich interessirter Potentat, durch eine absonderliche abermahl abgehende Schickung, bey dem König in **Schweden** sich zu erkundigen, ob er zum Frieden geneigt, und verstatten wolle, daß **Dännemarck** das Amt eines unpartheyischen Mediatoren führen mögte, und sollte die Erklährung hierauf, so bald selbige erfolget, übersandt werden, in gewisser Zuversicht, daß der **Kayser** solche sonderbare Sorgfalt im besten vermercken, und wie vor diesem allezeit geschehen, friedfertigen Rathschlägen Platz geben, mithin dadurch nicht allein viele tausend jämmerlich winselnde Seelen erquicken, sondern auch einen hohen, alle Triumphe übertreffenden ewigen Nach-Ruhm zu erwerben, einfolglich das Heil, und den Wohlstand seiner Unterthanen mehr, als sonst irgends etwas anders suchen, und erzwecken würde (36). Der Kayser hielte auch sothane von neuen angetragene Interposition vor den nächsten Weg, Teutschland in seinen vorigen Ruhe-Stand wieder gesetzet zu sehen, und gab am 4 May hierauf schrifftlich zu erkennen, daß sein zum Frieden geneigtes Gemüth aus dem bisherigen Betragen gnugsam zu verabspüren, und Se. Majest. nichts liebers wünschen mögen, denn daß die erste zu Dantzig vorgewesene Friedens-Handlung ihren glücklichen Fortgang erreichet hätte. Wiewohl

nun aber solches fehl geschlagen, wäre deßwegen nichts desto weniger keine Gelegenheit entwischet, den gesuchten Endzweck zu erlangen, sondern, wie im jüngst verwichenen Jahre der Land-Graf GEORG zu Hessen eine Vermittelung von beyden Religionen angeboten, habe man sich derselben belieben lassen, und gerne gesehen, daß solche zur Würcklichkeit kommen mögen, es würde auch der König theils aus andern Nachrichten, theils aus angeschlossenen, unterschiedlichen von dem Land-Grafen eingelangten Briefen verstehen, warum solche Handlung verschoben, und endlich in gar keine Krafft getreten. Uebrigens wollte man, in Betracht der gethanen Abschickung an Schweden, den Erfolg gewärtigen, und sich sodann darüber aufrichtig, und friedfertig zu erklähren wissen (37). Doch es lief, obbesagter massen, mit sothaner Gesandtschafft an König GVSTAV nicht nach Wunsch, und Verhoffen ab, und wie CHRISTIAN IV. den 31 May FERDINAND. II. davon vergewisserte, und zugleich versicherte, daß er sich, dem ohngeachtet, äusserst zu bearbeiten nicht unterlassen würde, die darunter verborgene heilsame Absicht, so viel immer möglich, zu erzielen (38), ließ es der Kayser in der Antwort vom 30 Jul. dabey bewenden, nicht ohne Grund dafür achtend, es habe der allmächtige GOtt die Ruthe seines väterlichen Zorns Zweifels frey der Sünde halber, noch nicht abgewendet, auch seine Strafe denenjenigen,

gen, so daran Schuld, und Ursache, aufbehalten, da inzwischen Se. Kayserl. Majest. nicht gewilliget, von ihrer Ruhe, und Eintracht liebenden Gemüths-Neigung abzusetzen, sondern vielmehr eben so wie der König gesinnet bleiben, und alles beytragen wollten, was zur Erlangung deß allgemeinen Nutzens, und eines beständigen Friedens dienlich, und ersprießlich (39).

Anmerckungen.

(34) Hierauf zielet D. Petr. WINSTRVP, wenn Er oratione parental. de Augustissimo Heroe CHRISTIANO IV. p. 50. schreibet: Dn. Christianum THOMAEUM & Dn. Tagonem Tot Otthonivm, regni Senatores eminentissimos Anno 1622 legatum ire iussit in castra Ingolstadiana, ad ipsum Sueciae Regem, GVSTAVVM ADOLPHVM, vt recuperandam Germaniae pacem illic molirentur. Wozu aber in HOIERN kurtzgefassten Dännemarck. Geschichten p. 332. unrecht das Jahr 1631 angesetzet.

(35) Dieses alles lässet uns CHEMNITZ wissen l. c. p. 318. seqq.

(36) S. Copiam Königl. Maj. zu Dennemarcken, Norwegen ꝛc. ꝛc Schreibens ahn die Röm. Käys. Maj. darin notificiret wird, daß durch eine Schickung bey dem König in Schweden, man sich erkundigen wolle, ob er gütliche Tractaten leiden und einreumen wolle.

(37) S. Copiam der Röm. Käyserl. Maj. Antwort-Schreibens ahn die Königl. Maj. zu Dennemarcken, Norwegen, ꝛc. belangendt die beschehene Notification der Schickung ahn den König in Schweden, zu Beförderung der Friedens-Tractaten im Röm. Reich.

(38) S. Copiam Königl. Maj. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Schreibens ahn die Röm. Käyserl. Majest. darin berichtet wird, daß die beyde Reichs-Räthe, so wegen der Interposition bey dem König zu Schweden sich angegeben, vnverrichter Sachen zurück kommen.

(39) S. Copiam der Röm. Käyserl. Maj. Antwort-Schreibens ahn die Königl. Maj. zu Dennemarcken, Norwegen ꝛc. belangend die gethane Advisation, daß die unternommene Interposition auß Bedencken keinen Vortgang gewinnen könne.

§. 23.

Bey diesem allen war der regierende Hertzog FRIEDERICH der Meinung zugethan, daß es vor ihm, und dem Antheil seiner Fürstenthümer am zuträglichsten, wenn er sich in den Schrancken einer Neutralität enthalten, und nichts vornehmen dürffte, wodurch er sich sonst gar leicht in einem fremden Krieg hätte können verwickelt sehen. Die vor dem zu Lübeck geschlossenen Frieden in den Schleswig-Holsteinischen Landen eingewältzte Waffen, waren allein vermögend, ihn sattsam zu überführen, daß solche nichts anders, denn ein ausgesogenes, entvölckertes Land, arme Unterthanen, Eifersucht, und Neid verursachet, und hinterlassen. Da er nun dermahlen diese Unruhen, auch wider seinen Willen mit fühlen, und nachdrücklich empfinden müssen, so bestrebete er sich anitzo um desto mehr, mit Vorsatz, und Wissen nichts zu beginnen, welches entweder

dieser,

dieser, oder jener streitenden Parthey anstössig seyn mögen, um sich deß Teutschen Krieges in keine Wege theilhafftig zu machen, sondern vielmehr, wie es neutralen Freunden eignet, und obliget, in seiner Stille den Frieden zu wünschen, und so wohl einem, als dem andern durch Erstattung der algemeinen Freundschafts-Pflichten seine Gefälligkeit, und aufrichtigen Eifer an den Tag zu legen (40). Gleichwie er nun dieses der Vernunfft, und Staats-Klugheit gemäß zu seyn erachtete; so erwies sich CHRISTIAN IV. hinwiederum nicht allein bey deß Königs GVSTAV Leben zur Friedens-Unterhandlung gar willfährig, sondern auch bald nach der Zeit, da dieser christlichgesinnte, zum siegen gewohnte Held in dem Treffen bey **Lützen**, als er seine Soldaten theils mit Worten, theils mit Wercken, und seinem selbst eigenen Beyspiel treflich angereitzet, sich auch vor seine **Schmaländer** gestellet, und solche an den Feind geführet, allein anfänglich durch einen unglücklichen Schuß hart verletzet, demnechst aber von tödtlichen Schüssen getroffen, auf der Wahlstatt am 6 Novemb. seinen heldenmüthigen Geist aufgeben müssen, und man abseiten der **Schweden** dem ohngeachtet einen zwar kostbaren, jedoch denen bedrengten Evangelischen sehr vortheilhafften Sieg erfochten. Es veranlasseten ihn dazu verschiedene Staats-Ursachen, indem er eines Theils bemerckte, daß die vornehmen Glieder deß Senats zu **Stockholm**,

benebst denen damahligen Schwedischen hohen Krieges-Bedienten die ihnen unverborgene Absichten ihres entseelten Königs keinesweges rückgängig machen würden (*), andern theils aber befürchtete, es mögten die Feinde der bedrückten Protestanten in Teutschland hinfort ihre Forderungen aufs höchste treiben, und leicht auf die Gedancken gerathen, als wenn durch den unschätzbahren Verlust deß grossen GVSTAV ADOLPHS, das Spiel so schlecht vor Schweden auf dem Teutschen Boden vermischet worden, daß die Charte nicht so leicht wieder in ihre gäntzliche vormahlige Ordnung gebracht, mithin künfftig von ihrem bisherigen Glück nicht so viel gefährliches mehr besorget werden dürffte. Diesemnach nun fertigte er einen eigenen Gesandten, HANS JOACHIM von WARTENSLEBEN an den Kayserl. und Chur-Sächs. Hof ab (41), allwo der Königl. Printz VLRICH ohnlängst Obrister geworden (42), und woher sich CHRISTIAN IV. viel fruchtbahrliches versprach, da er bereits vorher den Chur-Fürsten vor der gemeinen Sache wohlgesinnet gefunden (43), am 1 Decemb. aber erinnerte er Sr. Kayserl. Majest. mittelst eines absonderlichen Hand-Schreibens, wie gantz freundlich, und willfährig Sie hiebevor, in Ansehen der würcklich angebothenen Vermittelung sich in Antwort erkähret, und vernehmen lassen. Nun wäre zwar nach der Zeit, und gantz neulich durch deß Allerhöchsten un-

unerforschliche Vorsehung, der König von Schweden todes verblichen, allein dem ohngeachtet würden Ihro Majest. eben so geneigt, und begierig seyn einen Frieden zu erlangen, als der König annoch willig, und unverdrossen, alles, was in seinen Kräften, anzuwenden, damit solcher, wie er mit unmenschlichen, tausend Seufftzen, und Thränen von allerseits Religions-Verwandten längst gewünschet, wiederum hergestellet, und in den Gemüthern ein rechtschaffenes, altes, teutsches Vertrauen gestifftet, hergegen dem mächtigen Blut-Vergiessen, und kläglichen Landverderblichem Unwesen nunmehro ersprießlich gesteuret werden mögte. Es wäre der König nicht minder erböthig, nächst göttlichem Beystand, solche Bedingungen, und Mittel vorzuschlagen, welche so wohl dem Kayser anständig, als denen Chur-Fürsten', und Ständen annehmlich, und gefällig seyn könnten (44). Damit es auch ohne Widerspruch deß Hertzogen von Friedland mit sothanen Friedens-Geschäffte einen desto glücklichern Fortgang gewinnen mögte; schrieb der König zu gleicher Zeit ebenfals an denselben, in der festen Hoffnung, und Zuversicht, daß auch dieser für sich der Ruhe, und Eintracht nachhängen, und Ihro Kayserl. Majest. durch sein vielgeltendes Ansehen dazu besten Fleisses bewegen würde (45); dergleichen Schreiben er nicht weniger dem Churfürsten zu Brandenburg übersandte (46), wozu noch kam, daß der König heimlich,

wiewohl vergeblich, durch den Reichs-Rath, und CHRISTIAN PENZ sich in Schweden bewarb, seinen Sohn Printz VLRICH mit der jungen Königin, so damahls noch unmündig, dereinst vermählet zu sehen (47), auch die Dänischen Reichs-Räthe CHRISTIAN FRIES, CLAVS DAA, ANDREAS BILDE, TAGE TOTT, CHRISTOPH VLFELDT, HANS LINDENOW, und JOST HOGH am 24 Decemb. dem Schwedischen Reichs-Cantzler OXENSTIRN zu Gemüth führeten, wie grossen Fleiß, und Sorgfalt CHRISTIAN IV. etliche Jahre her angewendet, die Mißverständnisse zwischen dem Kayser, König in Schweden, glorwürdigsten Andenckens, und andern deß Römischen Reichs Evangelischen, und Ligistischen Chur-Fürsten, nnd Ständen, durch christliche, und zulängliche, friedsame Mittel gäntzlich nieder zu legen, und zu dämpfen, demnechst aber zugleich anzeigeten, wasgestalt ihr König, und Herr, obschon dessen friedliebende Absichten bisher nicht den gewünschten Ausgang erreichet, annoch sich belieben lassen, obgedachte Friedens-Handlung abermahl vor die Hand zu nehmen, und fort zu setzen. In so ferne nun, und dieweil der Herr Cantzler insonderheit viel fruchtbahrliches dabey zu leisten vermögend, hätten sie nicht ermangeln wollen, demselben solches heilsame Werck bestens zu empfehlen, und ihn dabeneben freund-nachbarlich

zu

zu ersuchen, daß er seinen guten Rath, und Vorschlag eröffnen mögte, auf welche Weise, und durch was Mittel oberwehntes Friedens-Geschäffte nützlich anzustellen, und zur glücklichen Endschafft zu bringen. Anlangend den deßfals zu erkiesenden Ort, dürfte Franckfurth am Mayn ohne Zweifel beyden Theilen der bequemeste, die dazu bestimmende Zeit hergegen aus vielen Ursachen die erste die beste seyn, und könnte übrigens der Herr Cantzler sich versichert halten, daß deß Königs Meinung vornemlich dahin gerichtet, welchergestalt das Haus Schweden, und dessen Wohlstand dadurch mögte behertziget, und in Obacht genommen werden (48).

Anmerckungen.

(40) PVFENDORF wil Lib. IV. §. 68. wissen, daß Hertzog FRIDRICH gewilliget gewesen, sich öffentlich mit König GVSTAV zu verbinden, und die Schwedische Parthey zu ergreiffen, wenn es nicht CHRISTIAN. IV. schlechterdings verhindert hätte. Allein die Worte, welche er hinzu füget: dum ipse eam occasionem auide captat eius ditionem inuadendi, si Dux eo nomine Caesaris edicto notatus esset, machen diese Erzehlung verdächtig, indem man dasjenige nicht zu hintertreiben pfleget, wobey man einen Vortheil zu erhaschen gedencket. Uberdem stund Hertzog FRIDERICH damahls mit Dännemarck in sehr gutem Vernehmen, und da Er in dem Teutschen Kriege, in so ferne CHRISTIAN. IV. darinn hiebevor eingeflochten worden, sein Augenmerck so gar klüglich ge-

genommen, und die Neutralität beobachtet; so ist nicht abzusehen, warum Er nach hergestelltem Lübeckischen Frieden sich zu etwas sollte entschlossen haben, welches augenscheinlich dem streitenden Theil mehr, als ihm selbst und seinen Staaten nützlicher, zu geschweigen, daß unsere einheimische Scribenten so wenig, als CHEMNITZ, oder sonst einige unpartheyische Geschicht-Schreiber etwas hievon erwehnet und angezogen.

(*) Zwar scheinet PVFENDORF Lib. V. §. 5. überredet zu seyn, als wenn bey Dännemarck der Neid über der Schweden Glück durch deß tapfern GVSTAV ADOLPHS Tod sehr verringert, und habe der König vermeinet, daß die Schweden nun alle Hände voll zu schaffen, und Ihm daher ins künftige nichts übles, und nachtheiliges zu besorgen. Allein wer bedencket, daß CHRISTIAN. IV. eben also gleich nach deß Königs Hintritt, und fernerhin, wie bey dessen Leben verfahren, und daß demselben die Neigungen, Verdienste, Eigenschafften, und Rathschläge derer, so damahls das Schwedische Staats- und Krieges-Ruder geführet, nicht unbekannt seyn können; der wird leicht eines andern überführet werden.

(41) WINKELMANN 3. Theil Oldenb. Histor. Beschreibung p. 242. der auch bezeuget, daß der Graf ANTHON GüNTHER, als Er von solcher Gesandschafft vergewissert, bey der Königl. Majest. in Dännemarck erhalten habe, daß gedachter Herr von WARTENSLEBEN die Oldenburgische Neutralität-Sache am Kayserl. Hofe zu befördern, zugleich bevollmächtiget worden.

(42) BVRGIVS lib. 3. de bello Suecico p. 302. Er war in solcher Bedienung in diesem 1632sten Jahr mit gegenwärtig, als die Stadt Neisse in Schlesien ein-

eingenommen, und da er hieselbst den schönen Globum Caelestem deß weltberühmten Tychonis BRAHE zu Gesichte bekam, ließ er ihn aus der Stadt nehmen, und wieder nach Copenhagen bringen. S. OGERII Iter. Dan. p. 109. seq. und HOLBERGS Dännemarckische Staats- und Reichs-Historie p. 330 sq. Hergegen hatte der Printz HANS aus dem Hause Gottorp im Februar. bereits eine Reise nach Schweden gethan, und hernach den König GVSTAV in allen Feld-Zügen begleitet, auch mit demselben vor Ingolstadt eine gemeinschafftliche Gefahr ausgestanden. Wonegst Ihro Majest. denselben bevollmächtiget, 2 Regimenter, eines zu Roß, und das andere zu Fuß anzuwerben, welches aber der in der Schlacht bey Lützen erfolgte unvermutete Tod deß Königs unterbrochen, nach dessen Hintritt Er auch aus bewegenden Ursachen dem Kriege nicht länger beygewohnet. S. OLEARII fortgesetzte Chron. p. 68. Phil. ARLANIBAEI fernere Beschreibung deß Krieges, welchen GVSTAV. ADOLPHVS wider FERDINAND. II. geführet, p. 9 und 11. vereinbaret mit denen Personalien bey D. JANVS Lob- und Ehren-Gedächtniß befindlich.

(43) Daher ist es auch um so viel weniger zu bewundern, daß der Reichs-Cantzler OXENSTERN auf seinen damals zu Dresden gethanen Vortrag eine so kaltsinnige Antwort erhalten. Siehe nur CHEMNIZ im andern Theil Königl. Schwedischen in Teutschland geführten Krieges p. 13 seqq. Dännemarck stund der Zeit sehr wohl mit Chur-Sachsen, und wie Schwedens angewachsenes Glück vorlängst CHRISTIAN. IV. sorgfältig gemacht; so schiene auch Sachsen seine Rechnung dabey zu finden, wenn es sich von Schweden zu trennen, und allmählich abzuziehen trachten würde, wie es denn

un-

unstreitig ist, daß geheime Staats-Absichten unter dem süssen Nahmen deß Friedens damahls verborgen gelegen.

(44) S. Copiam Dero zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Königl. Majest. Schreibens ahn die Römis. Kayserl. Majest. darin nach deß Königs zu Schweden Tod, Ihro Königl. Majest. zu Dännemarcken, sich zur Interposition abermahl ahnerbieten.

(45) Man lieset dieses Schreiben im andern Theil deß Theatri Europ. p. 690 seq. und bey KHEVEN-HüLLER. Annal. Ferdin. Tom. XII. p. 260.

(46) Theatr. Europ. Tom. 3. p. 25.

(47) PVFENDORF lib. V. §. 5.

(48) S. die translatirte Copiam der Dennemarckischen Herren Reichs-Räthe Schreiben ahn den Schwedischen Herrn Reichs-Cantzler, belangend die Friedens-Tractaten. Welches Schreiben auch der Wiederlegung und wohlgegründeten Antwort auf das Dänische Manifest 1644 unter den Beylagen Lit. Aa beygefüget worden.

§. 24.

Um aber auch andere dem 1632sten Jahr beyzurechnende Begebenheiten zu verfolgen; so zählen wir denenselben nicht unfüglich bey, was damahls mit der Schantze bey **Pries-Ohrt** vorgegangen, und verschiedene Bedencklichkeiten erwecket. Es hatte der König den Entschluß gefasset, solche ohnweit **Kiel** zum Schutz **Dännemarcks** auf einem zu adelichen Güthern gehörigen, unter der gemeinschafftlichen Regierung begriffendem Grunde anzulegen, und nach seinem

Nah-

Nahmen heissen zu lassen, wogegen der mit regierende Hertzog FRIEDERICH verschiedenes eingewendet (49). Und ob schon demselben unterm 24 April zu Coldingen, und am 9 Jul. von Glückstadt aus, die schrifftliche Versicherung auf Gottorp ertheilet ward, daß sothane angeordnete Festung zur Sicherheit, und Verthädigung deß Königreichs höchst nöthig, mithin das dieserwegen ins Werck zu richtende allbereits bey der Tage-Fahrt zu Coldingen mit denen Reichs-Räthen vorher überleget, und reiflich beschlossen, folglich unmöglich mehr zu ändern stehe, da jedoch der König erböthig sey eine besondere acte de non praejudicando denen gesamten Hertzogen zu Schleswig deßfals auszustellen; so konnte dennoch der Hertzog damit nicht zu frieden seyn, sondern muste unumgänglich den 20 Jul. Se. Königl. Majest. schrifftlich hienwieder angehen, und ersuchen, mit solchem Unternehmen zum wenigsten so lange einzuhalten, bis deßhalben beyderseits Nothdurfft, Krafft der Vnion, ausgeführet, und die Sache verglichen, oder in Verfehlung der Güte, durch Königl. und Hochfürstl. Räthe, oder einen zu erkiesenden Obmann entschieden worden, dieweil sonst die Vollenziehung sothaner Feste dem Hertzog, und seinem Fürstl. Hause um vieler Ursachen willen, und zumahl an dessen Ströhmen, auch Inhalts der in Händen habenden Privilegien, und Fortstellung freyer Commercien in der Stadt Kiel,

und

und sonst zum grossen Nachtheil ausschlagen, ja, bey seiner Posterität nicht verantwortlich fallen, und die Ihro beykommende zu solchem Bau behufige Geld-Summe unerschwinglich seyn würde (50). Allein dem allen ungeachtet waren weder diese, noch jene Vorstellungen kräfftig genug, den Vorsatz, welchen der König dieserwegen einmahl gefasst zu haben schiene, rückfällig zu machen, vielmehr hinterbrachte er in einem zu **Glückstadt** den 3 Aug. ausgefertigtem Schreiben Hertzogen FRIEDERICH, wie er sich nicht entsinnen, noch ermessen mögte, daß demselben, und dem Fürstl. Hause aus dem unternommenen Festungs-Bau etwas nachtheiliges entstehen könnte, da das Werck selbst angebothenermassen, nicht mehr in deß Königs, als Hertzogs Devotion stehen, sondern die Besatzung beyden Theilen mit Eides-Pflichten verwand seyn, auch überdem sothane Festung bey eräugnetem Kriege, nicht weniger zur Versicherung deß Fürstl. Antheils, als zur Defension der Königl. Reiche, und Lande gereichen solte. Der Grund von der an dem Strom gelegenen Schantze entlehnet, komme Sr. Majest. nicht so wichtig vor, daß dadurch dieses Fortification-Wesen zu behindern, anerwogen das regale deß aus der **Ost-See** nach **Kiel** gehenden Armes bis an die **Levens-Aw** Deroselben ungezweifelt zuständig, deß Königs Territorium auch cum flumine tanquam accessorio aus der Ost-See an den Ausgang der **Levens-Aw** sich

sich erstrecke, und daher die Freyheit den in beregtem Territorio angefangenen Bau fortzusetzen eben so wenig könnte abgeschnitten werden, als der Hertzog an denen auf seinem Grund, und Boden hiebevor aufgeführten Fortressen, und Schantzen von dem Könige niemahls annoch wäre gestöret, und beeinträchtiget worden. Aus Verlesung der Freyheiten, welche Hertzog WOLDEMAR von **Schleswig** 1334 wie auch NICOLAVS, und GERHARD Grafen zu **Holstein** 1390 gegeben, sey zu ersehen, daß dieselbe denen **Kielischen** Bürgern liberum portum von **Kiel** aus, bis **Bülcke** Howede ertheilet, und sie dabeneben mit der Zoll-Immunität privilegiret, wobey denn auch die **Kieler** Königlich sollten gehandhabet werden. Es lasse sich aber a concesso libero portu & immunitate vectigalis, ad abdicationem, & consignationem superioritatis principalis & regalis Fortalitiorum in manus Chilonienſium nicht schiessen, sondern solche Landes-Fürstliche Superiorität, und das regale fortalitiorum verbleibe bey bemeldten Hertzogen, Grafen, und deren Nachfolgern, gestalt die vom **Kiel**, als Privat-Personen dessen unfähig. In dem von CHRISTIAN I. verliehenem Privilegio wäre dem König das regale fortalitiorum ebenfals nicht genommen, sondern vielmehr, besage der demselben einverleibten Worte: **Doch so ferne dat idt uns unsern Erben, und Landen nicht**

thom Vorfangen sy, reserviret, und wenn also diese Fortification einzustellen, würde solches dem König, seinen Erben, Reichen, und Landen zum äussersten Präjuditz gedeyen, denen zudringlichen Feinden aber Thür, und Thor hereinzubrechen eröffnen, dahero denn sothanes Privilegium nicht vor, sondern wider die Kieler gerichtet, denen es auch eben so wenig, in Ansehen ihrer Commercirungen eine Hinderniß gebehren könnte, da die Festung zu keiner Kauff- und Handel-Stadt gewidmet, sondern nur deß Königs Reichen, und Fürstenthümern zum Schutz dienen sollte, und indem das Fürstl. Landes-Antheil dadurch gleichergestalt verassecuriret, würde die Ausführung solcher Festung bey der Nach-Welt nicht verweislich, wohl aber rühmlich seyn, und müste man die Unmöglichkeit der aufzubringenden Kosten an seinem Ort gestellet seyn lassen, deßwegen jedoch die Berthädigung beregter Reiche, und Fürstenthümer nicht zu verabsäumen, zumahl bey itzigen gefährlichen Läufften, und weil der Hertzog den Fortgang deß Baues in ungutem nicht vermercken könnte, höchst vernünfftig betrachtend, wie er ehedem im Nordstrand, Liderstätt, und Stapelholm, folglich an Orten, so von der Cron Dännemarck Lehn-rührig, verschiedene Festungen, und Schantzen unersucht angeleget, und daran nicht behindert worden, noch behindert seyn wollen, daß also die Vollenführung der Festung in deß

Kö-

Königs Territorio ohne einige Fugsame streitig gemacht werde (51). Solchergestalt nun glaubete CHRISTIAN IV. daß dieser Sache halber keine Klagen, oder Beschwerden übrig geblieben, mithin ließ er auch solche abermahl auf dem am 6 Octob. förmlich ausgeschriebenen Land-Tage öffentlich vortragen, dessen wir nunmehro mit mehren gedencken wollen.

Anmerckungen.

(49) DANCKWERTH irret, wenn er in der Landes-Beschreibung p. 155. glaubet, daß Christian Pries 1637 allererst angeleget worden.

(50) Was daher in dem so betitelten Actorum publicorum fasciculo quarto einiger fernerer zu mehren Begriff und Erläuterung der gegenwärtigen Schleswig-Holsteinischen Affairen dienlicher Stücke, imgleichen erst neulich von M. J. B. des Roches Histoire de Dannemarc Tom. 5. p 385. und sonst hie und da gefolgert worden, findet bereits seine Beantwortung in gedachtem fascicul. 4. p. 63 seq. §. 59 & 66 seqq. §. 63 u. f. f.

(51) Actor. publ. fascicul. 4. p. 67 seqq. §. 63.

§. 25.

Es nahm derselbe zu **Schleswig** den 15 Novemb. seinen Anfang, und gerieth zuforderst in Erwegung; daß die zu Unterhaltung der Soldaten auf dem vorigen **Rendesburgischen** Land-Tage bewilligte Contribution itzo aufgegangen, ja über solche von der Landes-Herrschafft

ein ansehnliches verschossen, gleichwohl die Zeiten, und Läuffte in- und ausserhalb deß Teutschen Reichs eine gefährlichere Gestalt gewonnen, folglich nöthig seyn wolle, also bald Commissarien zu Abhörung der Rechnungen zu erfordern (52), imgleichen zu überlegen, ob das Volck abzudancken, oder wegen der allenthalben, und rings herum vor Augen schwebenden Gefahr noch länger zu behalten, und woher auf solchem letztem Fall die Kosten zu dessen Verpflegung zu nehmen, auch ob nicht die Anlage also anzuordnen, daß der König, und Hertzog ihre verlegte Gelder daraus ohne Verzug wieder bekommen könnten. 2) Weil bey dermahligem gefährlichem Zustande gar leicht auch denen Fürstenthümern, und Schleswig-Holsteinischen Landen etwas widriges, und feindseliges begegnen mögte; so ward für rathsam erachtet, und befohlen, daß ein jeder, so zum Roß-Dienst verbunden, sich mit denen gewöhnlichen Pferden, und in Krieges-Sachen geübten Knechten, benebst gutem Gewehr, forderſamst in Reitschafft stellen sollte, um sich bey erfolgter Ankündigung, an dem deßfals zu benennenden Ort, und Tage untadelhafft damit einzufinden. 3) Kam in Betracht, was wegen der Fortification bey Pries-Ort auf besagten jüngsten Land-Tage, und sonst vorgegangen, und wie der König zur Verthädigung deß Landes damit allbereit einen Anfang gemacht, nunmehro aber den Entschluß

schluß der Stände gewärtigen wollte, auf welche Weise solches Werck zur Vollkommenheit zu bringen, und im Stande zu erhalten. 4) Bezeugete der regierende Hertzog FRIEDERICH denen Prälaten, und der Ritterschafft seine Danckbarkeit, daß die Ihro Königl. Majest. 1629 zu Itzehoe bewilligte, anitzo in denen dazu angesetzten Terminen baar eingebrachte 125000 Rthlr. ihm auch zugestanden, gnädigst begehrend, daß man sich deßhalben ferner bereden, und entweder zur Bezahlung solcher Gelder eine gewisse kurtze Zeit benennen, oder so viel assignirte Schulden annehmen, und dieselbe nach Bequemlichkeit, über kurtz, oder lang, nebst denen verschriebenen Zinsen abführen mögte, in Betrachtung, daß beyde Landes-Herren in Verwaltung der gesamten Regierung, und wegen Beschützung deß Vaterlandes zu der Eingesessenen Versicherung, Heil, und Wohlfahrt gleiche Bürden tragen müsten, und überdem das Hochfürstliche Gottorpische Haus hiebevor keine Mühe, Arbeit, oder Kosten gespahret, den werthen Frieden im Schleswig-Holsteinischen wieder herzustellen, nachdem es nicht weniger, sondern an ein, und andern Orte, noch mehr Schaden, weder der König in währendem Kayserl. Kriege ausgestanden, und erlitten. Hiebey erhielt es dermahlen sein Bewenden, und die Landschafft erwiederte mit möglichster Abkürtzung aller Verzüglichkeit am 19 Novemb. wie man sich verglichen 1)

Aufnehmung der Rechnung gewisse Commissarien abzuordnen, und daß alsofort, auf der Herrschafft Gutachten, aus denen Königl. und Fürstl. Land-Räthen, CAI von ALEFELDT, und GEORG von der WISCH, aus denen Prälaten, WVLF von BVCHWALD, aus der Ritterschafft, WVLF POGWISCH zum weissen Hause nebst Schack Rumor, und von denen Städten, die Bürgermeister zu Schleswig, und Itzehoe, JOACHIM PISTORIVS, und ERICH MORITZ ernennet, selbige von dem Land-Gerichts-Notario annoch bey daurendem Land-Tage abzuhören, da denn auch zu desto mehrerer Nachricht, ausser denen baaren Geldern, wovon man noch keine Wissenschafft erlanget, die Summa der Retardaten, und bey welchem solche nachständig, imgleichen, was wegen der dem König unterthänigst bewilligten 125000 Rthlr. in Rückstand geblieben, diesen Receß unter einer besonderen Beylage zugefüget worden, mit geziemender Bitte, gegen sothane Nachlässige, besage nächsten Rendesburgischen Land-Gerichts-Abschiedes, alsofort gehörige Processe ad poenam dupli, samt der würcklichen Execution, zu ertheilen, wie auch die Versehung zu thun, daß von denen abgetheilten Fürsten, zugekaufften adelichen Güthern, Städten, und Aemtern der Rest entweder eingebracht, oder in Bezahlung der Soldaten mit angenommen werden, folglich es bey Ergäntzung der

Ma-

Matricul verbleiben, und kein Stand über den andern bebürdet seyn mögte. Da aber in Ansehen deß denen Soldaten annoch beykommenden Nachstandes nun sogleich keine richtige Summe füglich zu treffen, ehe denn, versprochener massen, die Rollen überlassen; als wären, um selbige, und andere Rechnungen aufzunehmen, verschiedene Commissarien ernennet, denen die Herrschafft auch die Jhrigen aus der Regierungs-Cantzeley bey währendem Land-Tage zufügen würde. Und dieweil nicht minder dem Bedencken der Stände anheim gestellet, ob das Volck bey diesen gefährlichen Zeiten abzudancken, oder nicht; so fünden sie bey reiffen Nachsinnen das erste am rathsamsten, nachdem beregte Mannschafft einer andringlich, ziemlichen Gewalt Widerstand zu thun unvermögend, der Unterhalt aber, so dazu erforderlich, sich auf ein hohes belauffe, und auf vorigem **Rendesburgischen** Land-Tage von der Zeit nur bis zum November eingewilliget, dann auch die aus den Städten ausser der Ritterschafft ihre bewegliche Beschwerden fürgewandt, und Minderung ihres Anschlages flehentlich gesuchet, mithin etliche insonderheit angebracht, daß sie wegen Entweichung, und Abgang der Nahrung ihren Eingesessenen die Abgifften mit Thränen abzuzwingen genöthiget, und in vieler Einwohner Häusern nicht mahl ein Pfand woraus Geld zu lösen, erpresset werden könnte, nicht zu gedencken, mit

wie vielen Schwierigkeiten selbige Steuren bey dem angeordneten Dienst-Gelde aus denen Aemtern einzutreiben. Inzwischen würden Prälaten, und Ritterschafft sich mit dem Roß-Dienst ohne das gefast halten, als welche bey begebenden Noth-Fällen zur Verwehrung einer streiffenden Rotte, auf Ankündigung, sich an dem ihnen bestimmten Ort einzufinden verpflichtet. Ferner wäre bey dem ersten Capittel der gethanen Vorstellung dieses ihr unvorgreifliches Ermessen, wann von denen Commissarien, nach zugelegter obbesagter Rechnung, wegen der Soldaten Richtigkeit getroffen, und denenselben über dasjenige, so die Herrschafft zu ihrer Bezahlung allbereits verschossen, noch etwas nachständig seyn dürffte; alsdann mögte solches, um die Abdanckung dadurch zu erleichtern, von denen bey währendem Land-Tage eingebrachten, und im Kiel von etlichen Restanten niedergesetzten Geldern abgetragen, und, im Fall es nicht zureichlich, mittelst aufzunehmender, und im künfftigen Umschlage von denen noch ausstehenden executive einzutreibenden Restanten, oder auf andere Weise wiederum zu bezahlenden Geld-Pösten entrichtet werden. 2) Sollte bey dem Roß-Dienste an Knechten, und gutem Gewehr kein Mangel seyn, nur müsten Prälaten, und Ritterschafft bitten, sie ausser dringenden Noth, mit der kostbaren Steurung nicht zu beladen, und die Veranstaltung zu machen, daß von denen abgetheil-

ten

ten Fürsten, und in Betracht der zugekaufften adelichen Güthern solcher Roß-Dienst ebenermassen geleistet, und die Landes-Matricul sowohl deßfals, als der übrigen Anschläge, und Anlagen halber, nicht geschwächet würde, zu welchem Ende auch ein besonderes Verzeichniß übergeben worden (53). Bey dem dritten Punct ersuchten 3) die Stände Landes-väterlich zu erwegen, was der Fortification halber schon auf vorigen verschiedenen Land-Tägen, und erst neulich zu **Rendesburg**, wie man allda versammlet gewesen, zwischen den Königl. Fürstl. Räthen, und Deputirten aus der Ritterschafft wohlmeinend angezogen, und da eben dieselbe erhebliche Bewegniß, und der Fürstenthümer erschöpftes Vermögen noch immer fort daure, mithin die Stände zu mehrern Kräfften, und Aufnehmen nicht gelanget, als fünden sie sich nothdringlichst verursachet, sothaner **Rendesburgischen** Land-Tags-Erklährung auch itzo nachzugehen, und den vorgeschlagenen Festungs-Bau demüthigst abzubitten. Die 4) von dem regierenden Herrn Hertzoge begehrte 125000 Rthl. erweckten nicht weniger ein billiges Nachdencken, ob, und welchergestalt man sich deßfals verbindlich zu machen, und könnte also im Wercke nichts erfüllet werden, woferne nicht in andern Bürden Erleichterung geschehe, dahero dann der Hertzog sich nicht allein selbst gnädig gefallen lassen, sondern auch den König dahin lencken mögte, daß die Landschafft

mit keinen andern Steuren, und Anlagen beschweret würde, da dann auf solchem Fall, und wann die Ziele nach Gelegenheit erstrecket, auch der Billigkeit gemäß, das Capitul, und Clöster dazu gezogen, gegen Herausgebung eines gewöhnlichen Reverses sie sich also zu erweisen erböthig, daß es Sr. Hochfürstl. Durchl. zu gnädiger, und gefälliger Annehmlichkeit gereichen sollte, wiewohl der Königl. Land-Rath WOLF von BVCHWALD, Probst deß Closters **Preetz** daher, daß unter denen Prälaten ihm das erste Suffragium nicht zuständig, sich zuforderst wegen der Clöster mit denen übrigen Prälaten zu **Itzehoe**, und **Uetersen** zu bereden, bittlich vorbehalten. Schließlich hätten sich verschiedene aus der Ritterschafft über die Unerträglichkeit der Ausgifften, und aus denen Städten, die von **Schleswig**, **Flensburg**, **Rendesburg**, **Hadersleben**, **Eckernförde**, **Crempe**, **Itzehoe**, **Neustadt**, und **Oldenburg**, nebst schier allen übrigen, imgleichen die Königl. **Nordingsharder** Unterthanen eines Theils, ihrer Ungelegenheit halber, anderweit aber, daß sie vorher in keine Contribution gesetzet, und drittens wegen Abgang, und Minderung der Gewerbe, Handlung, und Nahrung beklaget, wesfals denn einige der Anlagen gäntzlich entlediget zu seyn, andere Erleichterung darinn zu haben wünscheten, welches, wenn es auch nur **Flensburg**, und **Hadersleben** sollte zugestanden werden, denen übrigen Ständen

zum

zum mercklichen Nachtheil, und Schaden unausbleiblich gereichen dürffte, weil die geringerte Ausgaben denen andern wiederum zu wachsen, die Anlagen so viel öffters wiederholet werden, die alten Anschläge in Abbruch, und Verletzung kommen, und endlich in den Fürstenthümern daher solche Verwirrungen entstehen müsten, daß sich hinfort allmählig dieser, oder jener aus fürgewendeter Schwächung der Bürde entheben, und solche denen andern zweyfach aufzuweltzen suchen mögte; dannenhero es bey den alten Anschlägen zu lassen, da immittelst die Herrschafft, zu folge ihrer bisher für gemeine Stände höchstrühmlich getragenen Landes-väterlichen Fürsorge, auf gute ersprießliche Mittel bedacht seyn würde, wodurch es nächst göttlicher Verleihung zum gedeylichen Stande zu befordern, und die in den Städten abgegangene Nahrung hinwiederum zu ersetzen.

Anmerckungen.

(52) Diese musten auch untersuchen, wasfür Gelder eingekommen, wohin solche verwendet, ob die Retardaten, Inhalts deß nechst vorher gegangenen Rendesburgischen Abschiedes eingebracht, und damit dasjenige, welches denen Soldaten im Rückstand geblieben, so weit es zureichen wollen, abgetragen worden.

(53) Solche so benahmte Designatio der Fürstl. Sunderburgischen Schleßwigschen Aempter, so in den Land-Kasten contribuiren, dann auch der zugekauften Adel. Güter sub Lit. C. beym Land-Tage übergeben,

geben, enthält nachfolgendes: Glücksburg gehöret Hertzog PHILIPP. Sunderburg: Hertzog ALEXANDERS F. Gn. Witwe. Arröe: Hertzog CHRISTIAN. Norburg: Hertzog FRIEDERICH.

Zugekauffte Adel. Güther:

Bülck, Seekamp, Knop, Rathmanstorp, Claustorp, Wandesbeck, Bramstede, Hanrow, Roleustorf, Sarhausen, Ihro Königl. Majest. gehörig. Satrupholm, Dalroth, Bulschuby-Garde, Bultbüll, Hertzogen FRIEDERICHS regierenden Fürstl. Gn. zuständig. Arlewath und Hoyerswurth, der Fürstl. Witwen. Koselau, Schlamin, Lasbeck, dem Herrn Ertz-Bischofen zuständig. Rübel, Elgard, Vnewald, Nordgard, Hertzogen PHILIPP. Norbuy, Hertzogen ALEXANDER. Rethwisch, Hertzog IOACHIM ERNST. Wulfstorf, Wulfsfelde, und Thumenberg ebenergestalt denen Sunderburgischen Fürsten zuständig.

(54) Nach Anzeige der geschriebenen Land-Tags-Acten haben diesen Receß dermahlen unterzeichnet, und besiegelt: Henrich RANZOW, Wolf BLOME, Cai v. AHLEFELDT, Jürgen von der WISCH, Georg von AHLEFELDT, Breide RANZOW, Wolf POGWISCH, Schack RVMOR, Ioachim PISTORIVS, und Erich MORITZ.

§. 26.

Solches eräugnete sich dermahlen auf dem Land-Tage in Schleswig, da im Gegentheil CHRISTIANVS IV. den 11 Jun. von Friedrichsburg aus, denen General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande vorläufig eine schrifft-

liche

liche Erklährung ertheilte, und zugleich ein kurtzes Verzeichniß der Beeinträchtigungen, so die Kauff-Städte in Norwegen von den Holländischen Schiffen öffters empfindlich erlitten. Denn da besagte Republique gleichsam zu beständiger Unterhaltung, und Vermehrung guten Vertrauens den bisherigen Commissarium CARL von KRAROWEN zum ordentlichen Residenten in Oresund ernennet, auch verschiedene Schreiben durch denselben ohnlängst einreichen lassen; so setzete der König in der Antwort zum voraus, daß alle Handlungen, die zwischen Fremden, und Benachbahrten einmahl beliebet, und geschlossen, von beyden Theilen ohne Unterscheid steif, und fest müsten gehalten, und beobachtet werden, und da bey letzter Tractation in Glückstadt verabscheidet, daß nicht allein abseiten Dännemarcks die angezogene Erhöhung deß Zolles abgeschaffet seyn, sondern auch denen Königl. Unterthanen dagegen, in Ansehen deß ihnen wider Recht, und Billigkeit zugefügten Schadens, wie solches mehrmahls eingeklaget, und verzeichnet worden, eine Ersetzung, und nicht unbillige Vergeltung geschehen sollte, und aber dieses von denen Holländern, so viel man erfahren können, nicht ins Werck gerichtet, ja vielmehr noch zur Zeit vergeßlich auffer Acht gelassen; so lebete der König zuforderst der Zuversicht, es würden die Herren General-Staaten sothaner ihrer Zusage, und Verpflichtung mit dem allererstenen

nach-

nachkommen, und ihn zugleich dadurch anfrischen, und verbinden, den oberwehnten Abschied auch forderſamſt zu erfüllen, und wollte er übrigens gewärtigen, ob, und was ſie deßfals mit ſeinem im Haag anweſenden Cammer-Secretario FRIEDERICH GVNTHERN, welchem zu dieſem Ende gewiſſe Puncten aufgegeben, weiter etwa verabreden mögten. Anlangend die Sache zwiſchen ihn, und die von Hamburg, würde es ihnen gleichfals im Gedächtniß ſchweben, wasgeſtalt ſie, ehe er ſich in einige Handlung mit dieſen ſeinen Unterthanen einlaſſen wollen, betheurlich verſprochen, nicht das geringſte ihm unangenehmes, oder nachtheiliges für ſich, oder durch andere zu betreiben, und weil ihnen keine eintzige Urſache gegeben worden, davon nunmehro abzuſetzen, mögten ſie ſich in dem unverantwortlichen Verfahren der Hamburger, welches nicht allein gegen ihm, ſondern auch itzo wieder das gantze Römiſche Reich gerichtet, durchaus nicht miſchen, vielmehr dem Rechte am Kayſerlichen Hofe, und Cammer-Gericht, wo die Sache reſpectiue per litis Conteſtationem ſchon anhängig, ſeinen ungehinderten Lauff laſſen, immaſſen er gnugſam vermercket, daß die Hamburger ſich äuſſerſt beſtrebet, Ihro Hochmögenden in ſothanem, allein dem Römiſchen Reich angehörigen Streit, mit einzuflechten. Was aber wegen deß Tonnen-Convoy, und Backen-Geldes gleichſam zur Beſchwerde, und Verhinderung

rung der freyen Commercien angebracht, wäre von der Beschaffenheit, daß er sich zu ihnen, als seinen in guter Verständniß, und Nachbarschafft begriffenen Freunden nicht versehen wollte, ob könnten sie ihm auf einige Weise anräthig seyn, ein solches Regale, welches er, geschweige der dazu gehabten vorigen Berechtsamkeit, mit gewaffneter Hand erstritten, und erlanget, so liederlich wiederum abzutreten, insonderheit, da er gewiß versichert, daß, so ferne dem Gegentheil das Glück so gütig geschienen, dergleichen zu ererben, derselbe in Ewigkeit sich dessen, denen Herren Staaten zu Gefallen, nicht würde begeben haben. Dahero dann auch unstreitig, daß die mittelst göttlicher Hülffe von dem **Elb-Strom** weltkündig mit Macht vertriebene **Hamburger**, sich einer solchen Recognition wozu sie niemahls rechtmässig befugt gewesen, und bloß eigenmächtig, ohne der hohen Obrigkeit Erlaubniß gekommen, gäntzlich verzeihen müsten. Im übrigen wäre er bereit, und erböthig, die angedeutete geringschätzige Abgifft, so hiebevor auf der **Elbe** durch seine Bediente zur **Glückstadt** denen Unterthanen der vereinigten Provincien etwa abgenommen, wann die Personen, und Summen zuforderst eigentlich nahmhafft gemacht, und die in seinen Reichen, und Landen wohnende ihres Verlustes halber, vielfältig gethanem Verheissen nach, zur Gnüge befriediget, gefällig zu vergüten, indem er für seinem Antheil zu allen dem, welches

ches den freyen Handel, und Wandel nur irgend ersprießlich, jederzeit gantz wohl geneigt, nicht zweifelnd, es würden die Herren Staaten General an ihrer Seiten sich auch eines ebenmässigen Beginnens befleissigen, und sich von unruhigen Leuten, so es bald mit dieser, bald mit jener Parthey, wohin sich der Wind deß Glückes gedrehet, zu halten gewohnet, zu keiner Ungelegenheit verleiten lassen, sondern selbige vielmehr an die Oerter als forum Competens, gerades Weges verweisen, allwo sie die in ihrer Einbildung gegründete Privilegien vermeintlich geholet, und sub & obreptitie erlanget (55). Schiene nun solchergestalt CHRISTIAN IV. den festen Vorsatz ergriffen zu haben, keinen andern Austrag der Sachen zu geben, so brachten ihn dennoch einige bald hiernächst erfolgte Gegen-Vorstellungen zu einen vortheilhaffteren Entschluß, wie er sich, in Betracht der durch obbesagten Holländischen Residenten eingelieferten Proposition, den 23 Jun. zu Copenhagen vernehmen ließ, daß obgleich Ihro Majest. nach aller Völcker Recht, so wohl, als ihre Vorfahren von undencklichen Jahren gnugsam befugt, die Zölle auf ihrem unstreitigen Paß, und Strom, so offt es zu ihrer, und deß Reichs Nothdurfft erforderlich, anzulegen, und zu erhöhen, auch in so ferne keinesweges geringer, denn andere Könige, und Potentaten seyn könnten; so wollten sie dennoch zu Unterhaltung eines guten, nach-

bahr-

bahrlichen Verständnisses, dem Gesuch der hoch- und mögenden Herren Staaten General bloß, und allein aus angebohrner Königlichen Zuneigung willfahren, mithin die Erhöhung deß obangezogenen Zolls gegen bevorstehenden 10 Jul. abschaffen, und deßfals die Zöllner im Ohresundt zulänglich bevollmächtigen, sich hinwieder gnädigst versichernd, daß wegen der ihren Unterthanen in **Norwegen**, und sonst verschiedentlich weggenommenen Schiffen, und deß dadurch verursachten Schadens, schleunige Rechts-Hülffe erfolgen sollte, und die beleidigte gäntzlich klaglos gestellet würden. In Ansehen der Streitigkeiten mit **Hamburg**, und daher entstandenen Weiterung, sey es ja denen Herren Staaten sowohl, als der gantzen Welt bekannt, wasgestalt itztgedachte **Hamburger** allen schuldigen Gehorsam, und Respect, womit sie Ihro Königl. Majest. als gehuldigte Erb-Unterthanen verwandt, hätten hindan gesetzet, und also sich selbst in dem Labyrint gestürtzet, woraus sie zu erretten, der König wenig Ursache finden können. Nichts desto weniger aber, und damit seine friedliebende Absicht, und wie gerne er bereit sey, denen Herren Staaten seine Dienstfertigkeit zu bezeugen, kund werden mögte, wäre er geneigt, im Fall die **Hamburger** ihren grossen Unfug erkennen, dafür 100000 Rthlr., ohne was sie ehedem noch dem erwählten Printzen, benebst denen Hertzogen FRIEDERICH, und VLRICH ver-

sprochen, an baarem Gelde erlegen wollten, sich der Elbe nicht weiter, und mehr, als wie er 1624 befugt gewesen, anzumassen, auch (wiewol mit Vorbehalt deß ihm gebührenden Rechts, und denen am Kayserlichen Hofe, und bey der Cammer angehängten Processen unverfänglich) gnädigst nachzugeben, daß sie die Tonnen, und Backen auf beregten Strom wiederum legen, ferner frey, und unaufgehalten mit Schiffen, und Waaren darauf segeln, und in deß Königs Reichen, und Landen, wenn sie wie andere den Zoll erleget, ungestört Handel, und Wandel treiben mögten. Allein daferne die Hamburger etwa sich hiezu nicht verstehen, sondern die ihnen hierunter angebotene Gnade, ihrer Gewohnheit nach, in den Wind schlagen sollten, müste zwar solches dahin gestellet bleiben, doch habe es damit nicht die Meinung, daß der Holländer Unterthanen deßfals in einige Wege zu belästigen, vielmehr wäre der König wohl zu frieden, wenn die Herren Staaten ein Mittel vorzuschlagen wüsten, wodurch die Ihrigen ohne Setzung für Glückstadt zu unterscheiden, da sie denn mit Schiffen, und der Ladung ungehindert die Elbe auf, und abfahren könnten (56). Die Ursache nun, daß die von Hamburg damahls die Billigkeit von sothaner Erklährung, samt dem Betragen, dessen sie sich dabey bedienen sollen zu spät begriffen, da gleichwol nach aller Völcker Maximen, um schön Wetter zu bitten mehr dem besiegten,

und

und schwächeren Theil, weder dem Ueberwinder, und Mächtigern oblieget, vermeinen etliche darinn gefunden zu haben, daß sie in dem Kayserl. Hofe der Zeit ein gar zu grosses Vertrauen gesetzet (57).

Anmerckungen.

(55) S. den so betitelten Abtruck Schreibens dero zu Dennemarcken, Norwegen Königl. Maj. an die hoch und mogende Herren Staten General dero vereinigten Niederlanden, zusampt einer Designation von höchstged. J. K. M. Vnderthanen erlittenen Schadens, sub dato Friedrichsburg den 11 Jun. A. 1642. 4.

(56) S. den Abtruck dero zu Dennemarcken, Norwegen, ꝛc. Königl. Majestät anderweitige gnädigste Erklärung auf der hoch und mögenden Herren Staaten General jüngsthin von deroselben ordinari Residenten im Ohresundt albie übergebene Propositionsub dato Copenhagen 23 Juni A. 1632 4. vereinbahret mit deß Theatri Europ. Tom. II. p. 690. seq. und KHFVENHILLERS Annal. Tom. XII. p. 258.

(57) S. HOYERS Dännemarckische Geschichte p. 135. und HOLBERGS Dännemarckische Staats- und Reichs-Historie p. 327.

§. 27.

Wir unsers Theils lassen dieses dahin gestellet seyn, und bemercken im Gegentheil, daß im Nahmen Ihro Königl. Majest. der erwählte Printz CHRISTIAN der fünfte, und der regie-

rende Hertzog FRIEDERICH verschiedene Befehle in diesem Jahr ertheilet, mithin denen, so zu Unterhaltung der geworbenen Soldaten die schuldige Zahlung vom Pflug, und jeden 1000 Rthlr. zinsbahrer Gelder 4 Rthlr. der angekündigten Strafe ungeachtet, nicht geleistet, am 24 Jan. auferleget worden, bey Verhütung der ihnen schon vorhin angewiesenen Poen, ihren Rest innerhalb einer Sächsischen Frist abzustatten. Im Tunder-Amte erhielten etliche Nieder-Länder gleichfals im April von Hertzogen FRIEDERICH dem dritten gewisse Octroyen, und fingen darauf an von Waygard nach Fahretofft, Dagebull, oder Westermarsch, und Galmsbull, und also ferner nach Emsbull in Widingharde hinüber zu teichen, um dadurch in die 16000 Demth-Landes vermeintlich einzuholen, woran bereits die Benachbahrte vor vielen Jahren grosse Unkosten fruchtlos, und vergebens angewendet (*). Am 30 April ward denen gesamten Ständen der Fürstenthümer Schleswig-Holstein mit mehren eröffnet, wasmassen auf dem am 17. 18. und 19. gedachten Monats zu Rendesburg gehaltenen Land-Tage beschlossen, 2400 Mann Fuß-Völcker zur Landes-Verthädigung anzuwerben, und solche aus dem Lege- oder Land-Kasten bis auf den künfftigen Novemb. zu unterhalten. Wann aber es wegen der im Römischen Reiche vor Augen schwebenden Gefahr nicht rathsam, mit sothaner Werbung lange fort zu fahren, sondern viel-

vielmehr mit dem Volcke je ehe, je lieber sich in Bereitschafft zu setzen, und zu dem Ende die von jedem Pflug, und was statt dessen gerechnet, die beliebte 4 Rthlr. spec. in dem Land-Kasten einzuliefern ersprießlich; so ward Prälaten, Amtleuten, denen von Adel, (worunter auch die adel. Wittwen, Jungfrauen, und Pupillen mit begriffen) Burgermeistern, und Rath-Männern in den Städten, Stallern, gelahrten, Land, Amt, und andern Schreibern, Land, Hardes, und Kirchspiel-Vögten, zunebst allen andern Königl. und Fürstl. Unterthanen ohne Unterscheid anbefohlen, mit der einem jeden bestimmten Summe mittelst Eides, gegen Empfahung gewöhnlicher Quitung bey denen verordneten Einnehmern zum Kiel, als BREIDE RANZOW zum Botkamp, OTTO RANZOW zu Rathmansdorff, und RVDOLPH FAVST, Land-Gerichts-Notario am 11. 12. und 13. Jun. ohnfehlbahr, bey Vermeidung der Poen dupli, (worinn zugleich diejenige, so von 1630. und vorigen Jahren mit ihrer Gebührniß hinterstellig blieben, auf dem nächsten Land-Gericht sich sollten verfallen sehen) zu erlegen, und abzutragen. Da aber auch wenige ihr Antheil in Betracht der Sr. Königl. Majest. A. 1629 zu Abführung der Milice bewilligten 125000 Rthlr. völlig abgestattet, und das ihrige zu denen vor diesem geworbenen, und nachhero licentirten hundert Harquebusier Reutern in 3 Zielen ver-

sprochenen Reuter-Geldern entrichtet, noch die zur Defension in 2 Terminen angesetzte Contribution eingebracht; als erging auch deßfals den 29 Jun. eine gemeinschafftliche Verordnung, um den Rest von beregten 125000 Rthlr. in **Kiel** bey CHRISTOPH POGWISCH zum **Hagen**, und BREIDE RANZOW auf **Bothkamp**, am 28 Aug, und in folgenden dreyen Tagen hingegen den Rückstand der übrigen Gelder bey OTTO RANZOW, zum **Kiel**, JVRGEN von ALEFELD, zur **Lindow**, und RVDOLPH FAVSTEN ebenmässig bey obangedroheter Strafe, und gäntzlicher Ausschliessung von allen Land-Fürstl. Begnadigungen, und Privilegien den 1 Septemb. einzubringen, fals die ungehorsame, und säumige nicht auf dem nächst künftigen Land-Gericht durch Urtheil, und Recht verdammet seyn wollten (58). Gleichwie nun dieses im Nahmen beyder regierenden Herren ausgefertiget; so entschied Hertzog FRIEDERICH nicht minder den 7 Jul. zu **Gottorp** verschiedene zwischen Burgermeister, und gemeiner Bürgerschafft an einem, und den Land-Leuten auf der Insul **Fehmarn** andern Theils vorgefallene Streitigkeiten wegen deß Korn-Kaufes, Jahr-Marckts, der Handwercker u. s. f. und zwar durch einen besondern Macht-Spruch, wobey denn viel heilsames, und dem itzerwehntem Lande nützliches verfüget worden (59). Allein in Ansehen der Nacht-Tumultuanten erging

in

in gesamten Nahmen eine Satzung, und den 20 Septemb. (60) gaben CHRISTIAN IV. und Hertzog FRIEDERICH, von Rendesburg aus, hiesigen Ständen zu vernehmen, wasgestalt etliche aus der Ritterschafft sich beklaget, daß die väterliche Macht, und Gewalt von ungehorsamen Kindern, deren Corruptoren, und Raptoren eine Zeithero sehr gekräncket, woher viel böses fernerhin zu befürchten, wenn solchem Uebel nicht, mittelst einer Herrschafftlichen Verordnung abgeholfen würde, indem bey den vergangenen schwierigen Läufften verschiedene sich an vornehmer von Adel Töchter gemacht, dieselbe verleitet, und mit ihnen ohne der Eltern Vorbewust, und Einwilligung geheime Verlöbnisse getroffen, ja wohl gar das Crimen Raptus begangen, mithin die geraubte adel. Jungfrauen sich heimlich antrauen, und beylegen lassen, aus begierde, und in gewisser Hoffnung, einen grossen Braut-Schatz, und künfftiges Erb-Guth dadurch zu überkommen. Solchemnach nun ward Krafft tragender hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit ernstlich geboten, daß niemand, der, oder dieselbe, Adel, oder Unadel, Sohn, oder Tochter ohne vorhergehende Bewilligung der Eltern sich eigenmächtig ehelich einlassen sollte (61), daferne sie nicht erbloß gemacht werden, und sichaller Mitgabe, oder Aussteuer, ja so gar der so benahmten Legitimae wollten beraubet sehen. Uebrigens sey diese Constitution

auch auf die Fälle, so sich von 1627 begeben, jedoch nicht weiter, zu erstecken, und würden verhoffentlich christliche Eltern, die ihren Kindern dienliche, und annehmliche Heyrathen weder ausschlagen, noch behindern, und da es etwa über Vermuthen geschehen mögte, sollte respective dem Land-Gericht, Hof-Gericht, und geistlichen Consistoriis zustehen, zu erkennen, ob die Ursachen, die Heyrath zu verwehren, gültig oder nicht, und bis zu solcher Erkenntniß mit der Copulation eingehalten, die Ehe aber derer, so keine Eltern mehr im Leben, mit Gutheissen der Tutoren geschlossen, und denen Predigern bey Verlust ihrer Dienste untersaget werden, einige dawider handelnde Personen zu trauen, und dadurch ehelich zu verbinden. Ferner erlangten die Eingesessene in **Pilworm**, benebst denen dazugehörigen Nordstrandischen **Halligen** den 8 Octob. die Bestätigung, daß die Einwohner, und andere so im Lande etwa Handel, und Wandel treiben mögten, mit keinen neuen Zollen von ihren ein- und ausgehenden Waaren sollten beleget werden (†). Und dieweil die in den Hertzogthümern niedergesetzte Schatz-Einnehmer berichtet, daß zu 2400 geworbenen, und unterhaltenden Soldaten, noch etliche, wegen der bewilligten beyden Contributionen, im Nachstand geblieben, wogegen man füglich, dem **Rendesburgischen** Bescheid gemäß, mit der Execution verfahren können, als wurden sie zwar deßfals übersehen,

gleich-

gleichwohl aber nachdrücklich angestrenget, sothane Restanten in itzerwehntem Monath gewiß einzuliefern, da sonst eine schwere Ahndung erfolgen, und im Fall die Völcker aus Mangel der Gelder länger müsten behalten werden, solches denen in der Zahlung säumselig befundenen, zum grossen Nachtheil, und Schaden gereichen würde (62), welches, wie es den 4 Dec. also geboten; so ist nicht weniger den 11ten von Hertzogen FRIEDERICH im Nordstrand verordnet, und denen Hallig-Leuten auferleget, das gewöhnliche Land-Geld jährlich mit 205 Rthlr. wie hiebevor geschehen, zu vermehren, um denen binnen Teiches der Orten wohnenden dadurch in etwas zu Hülffe zu kommen, und unter die Arme zu greiffen (63).

Anmerckungen.

(*) WALTHER. Nordfres. Chron. p. m 338.

(58) Sammlung verschiedener Königl. und Fürstl. Schlesw. Holst. Befehle, und Verordnungen.

(59) Solches kann nicht besser, denn aus der Satzung selbst ersehen werden, worinnen dermahlen dieses fest gestellet: Was anfänglich den Korn-Kauf anlanget, weilen solche Handlung auf ermeldte unsere Stadt-Burg alleine nicht gebracht, und dadurch, wider alle Rechte, gleichsam ein monopolium eingeführet werden kann; so soll, und mag ein jeder unsers Landes Eingesessener nach als vor sein Korn seiner guten Commodität, und Gelegenheit nach, den Eingesessenen, oder Fremden verkaufen, es wäre dann, daß der Verkäufer sein Korn einem, oder

mehr Bürgern unser Stadt Burg vorhin, ehe es ein Fremder gekauft, oder Geld darauf gethan, verschrieben, versetzet, oder verkaufet hätte, auf welchem Falle demjenigen, so das Korn hat, gäntzlich benommen, und verboten seyn soll, besagtes Korn andern zu verkaufen, sondern er, der Debitor ohne einige Exception, oder Einrede, wie zur Zeit der Bezahlung der Marck-gängige Kauf ist, so weit sich die Schuld erstrecket, unnachläßig liefern, mit dem Anhang, wofern einer, oder der ander unsers Landes Unterthanen auf Femarn dawider handeln, daß alsdann nicht allein die Veräusserung deß Korns, so an Fremde geschehen, ipso jure annulliret, krafftlos, null, und nichtig seyn, sondern auch der Fremder das ihm in fraudem der Stadt ältern Creditoren alienirtes Korn heraus zu geben, oder da er es zu der Zeit allbereits verkaufet, und wieder zur Hand zu schaffen unmöglich, die Schuld als seine eigene den Creditoren in unser Stadt Burg zu bezahlen, auch jedesmahl, so offt solcher Betrug, in den Rechten hoch verbotener Unterschleif befunden wird, sowol der Debitor, und fremder Creditor, als derjenige unter dem Land-Vogt, Cämmerern, und Richtere, so um Hülfe gesuchet werden, und es nicht also bald behindern, da sie es sonsten wehren und verbieten können, und zwar ein jeder der Verbrecher absonderlich für jede Last, welche obverstandener massen in fraudem der Stadt ältern Creditoren veräussert, 50 Rthlr. Strafe, so offt dawider gehandelt wird, unserm Land-Schreiber, uns dieselben gebührlich habend zu berechnen, erlegen, und einbringen soll. Bey dem andern Punct ordnen, und wollen wir, daß das Jahr-Marckt, wie auch sonsten alle Krämereyen, Weinschencken, und Brandwein, bey unser Stadt Burg allein verbleiben, und auf dem Lande gäntzlich abgeschaffet seyn

sollen

sollen, auch hinführo keinem fremden Krahmer bey Confiscation, und Verlust seiner bey habenden Krahm-Waaren, und Vermeidung andern ernstlichen Einsehens, in dem Lande zu hausiren, oder sonsten mit seinen Krahm-Waaren auszustehen erlaubet, sondern gäntzlich verboten seyn soll. Den dritten Punct, das Brau-Wesen betreffend, soll einem jeden auf dem Lande, der es ohne Feuers-Gefahr thun kann, erlaubet seyn, zu seiner eigenen Haushaltung nothdürfftig Bier zu brauen, zu feilen Kauf aber soll keiner zu brauen berechtiget seyn, sondern die Brau-Pfannen, und Dahren alsobald abgeschaffet, oder denen Contravenienten nicht allein das Brau-Zeug zu nehmen erlaubet seyn, sondern sie auch zur Strafe 50 Rthlr. so offt sie dawider handeln, unnachläßig unserm Land-Schreiber erlegen sollen. Zum vierten, die Handwercker anlangend, können, und mögen dieselben, so wegen Fortstellung deß Acker-Baues gar nicht entrathen werden können, als grob-Schmiede, und Rademacher, auf dem Lande geduldet werden, die andern aber sollen darauf hinführo nicht, sondern in unser Stadt Burg allein geduldet werden, jedoch daß die Bürger das Land-Volck deßwegen in keinem zur Ungebühr übersetzen, alles um ein billiges Geld geben, und mit einem, oder andern, was das Land-Volck jedesmahl benöthiget, gefast seyn, oder je die Leute mit der Arbeit nicht aufhalten, und dann zu Peterstorf die Brauer, und Handwercker, welche daselbst wohnen, die Brauerey, und Handwercker in demselben Kirchspiel, und nicht weiter, üben mögen.

(60) So stehet es in der revidirten Land-Gerichts-Ordnung Tit. XXII. und sind folglich daraus die Abschrifften, welche auf den 5 Octob. 1630 gestellet, zu verbessern.

(61) Die-

(61) Dieser Worte halber ist hernachmahls die Frage entstanden, ob daher ad dissolutionem Sponsaliorum könne geschritten werden, wenn der Eltern Einwilligung nicht erfolget? Es haben aber die Rechts-Gelahrte auf der Hochfürstl. Holsteinischen Universität den 24 April 1666 geantwortet, daß daraus nicht zu folgern stehe, als wenn der Actus, oder dergleichen Sponsalia ex eo capite nulla & irrita seyn sollten. Aliud enim est, actum illegitimum prohibere, aliud, eundem irritum facere ac nullum.

(†) WALTHER Nordfres. Chron. p. m. 383.

(62) Sammlung Königl. und Hochfürstl. Schlesw. Holst. Befehle, und Verordnungen.

(63) S. WALTHERS Nordfres. Chron. p. m. 263. vereinbahret mit p. 399. da er der dem Hertzogen FRIEDERICH III. eingewilligten Erhöhung deß Land-Geldes noch besonders gedencket.

§. 28.

Zu den vornehmsten Kirchen-Sachen deß vorhabenden 1632sten Jahrs zählen wir zuforderst das von CHRISTIAN IV. am 9 Februar. seinen Räthen, und Amt-Leuten in **Flensburg**, und **Hadersleben**, CAI, und JVRGEN von ALEFELD, auf **Meelbeck**, und **Quarnbeck** Erbgesessen, gerichtete Schreiben, krafft welches denenselben bekannt gemacht, wasgestalt wegen deß streitigen jur. patronatus an der Kirche zu **Lycken** auf **Alsen** zwischen die Hertzoge PHILIPP, und FRIEDERICH, an statt deß verstorbenen D. BVSSII, hinwiederum ihnen D. JO-

JOHANN SCHOENBACH zugeordnet worden, das übrige aber alles bey voriger allbereits ertheilten Vollmacht sein Bewenden haben solle (64). Der um die reine Evangelische Lehre unsterblich verdiente Lübeckische Superintendens D. NICOL. HVNNIVS eröffnete dem Ministerio zu Lüneburg am 20, und dem in Hamburg den 21 Febr. daß ihm ein zu Lüneburg, oder vielmehr, nach anderer Bericht, in Wandesbeck ohnweit Hamburg gedruckter Bogen, so betitelt: Zweifelhafftige Gewissens-Frage eines Evangelischen Predigers wegen deß Haupt-Grundes der Evangelischen / und anderer Religion / so sich von dem Pabst abgesondert ꝛc. zu Händen gekommen, woraus ersichtlich, wie der Verfasser seinen Leser bereden wollen, als ob solcher aus der geoffenbahrten heiligen Schrifft, die Gewißheit deß Glaubens, und Lebens nicht schöpfen könne, mithin demselben noch ein ander Principium der himmlischen Lehre nöthig sey, anderer ärgerlichen mit untergemengten Dinge zu geschweigen, weßfals er denn, und dieweil verschiedene Exemplarien von beregter schwärmerischen Schrifft nach Lübeck geschicket worden, nachdrücklich ersuchete, sich fleissig zu bestreben, daß zu Lüneburg, und Hamburg die Druckereyen in gute Aufsicht genommen, die Urheber solcher ärgerlichen Scarteckeu ausgekundschaftet, und ihnen so viel möglich Einhalt gethan würde, auch bat er einzuberichten,

ob

ob sothaner Bogen vel nomine communi & publico, vel priuato, oder gar nicht zu widerlegen? (65). Es bezeugete auch die bald hierauf eingelaufene Antwort, daß die Muthmassung nicht ungegründet, und **Wandesbeck** allerdings der Ort gewesen, allwo man diese, und dergleichen zur Verführung, und Irrung reitzende Bücher im Druck ausgefertiget, und hin und wieder versendet. Denn am 15 Mart. liessen sich Senior, Pastores, und sämtliche Prediger in **Hamburg** vernehmen, wasmassen sie wegen der gedruckten Scartecken, so viel möglich Untersuchung angestellet, aber zugleich eingestehen müsten, daß der gröste Schaden von **Wandsbeck**, und andern Orten herrühre, so der **Hamburgischen** Jurisdiction nicht unterworfen, und den 20 ertheilete das Ministerium in **Lüneburg** die Versicherung, daß nach fleissiger Erkundigung die phantastische Bogen **von der zweifelhafften Gewissens-Frage** bey ihnen nicht zum Vorschein gebracht, STERN auch gar eifrig sich erbothen habe, solche, und andere ketzerische Tractate weder zu drucken, noch zu verkaufen (66). Hatte nun HVNNIVM hieran eine Pflicht-mässige Schuldigkeit erinnert; so erklährete er sich nicht weniger gewissenhafft, aufrichtig, klug, und lauter, in Ansehen der im Lutthertum herrschenden Zwistigkeiten, indem er nicht allein heilsam, und ersprießlich, sondern auch möglich, und thunlich zu seyn erachtete,

daß

daß ein gewisses Collegium von Theologis bestellet könnte werden, die Controversien gründlich zu untersuchen, und zu entscheiden, mithin die Widersacher mittelst bündiger Vorstellungen, oder Widerlegungen von ihren Irrthümern zu überführen. Schon 1628 war der Vorschlag von demselben denen beyden hochberühmten Männern, JOH. GERHARD, und MATTHIAS HOE benahmet, schrifftlich bekannt gemacht, mit Anzeigung derjenigen GOttes-Gelahrten, welche seinem Urtheil nach in diese Gesellschafft nützlich, und fruchtbahrlich aufzunehmen (67). Allein in dem gegenwärtigem Jahre ließ er sich hierüber umständlicher, und öffentlich heraus, da die durch ihn also genannte **Consultation, oder wohlmeinendes Bedencken von den itzt schwebenden Religions-Streitigkeiten, ob, und wie solche entweder friedlich beyzulegen, oder durch christliche, und bequeme Mittel fortzustellen, und zu endigen?** herfür trat, und zweyen angesehenen Häuptern der Christ-Lutherischen, Evangelischen Kirche, nemlich GVSTAV ADOLPH, König in **Schweden**, wie auch dem Chur-Fürsten zu **Sachsen**, JOHANN GEORG in der Absicht zugeeignet ward, um der Sache ein desto grösseres Gewicht zu geben (68). Wiewohl dieser treugemeinter Vorschlag lange nach HVNNII Ableben allererst verschiedentlich, und auch an dem **Dänischen**, und **Gottorpischen** Hofe in Erwegung gerieth,

wie

wie solches der richtigen Zeit-Folge gemäß gehöriges Orts soll gedacht werden, dahingegen wir itzo noch einige andere Kirchen-Vorfälle in Betracht ziehen wollen. Denn es erregete der damahlige Probst zu Itzehoe DETLEV MEIER wegen der Hölle, und Höllen-Fahrt Christi einen ärgerlichen, unnützen Streit, und wie er vor dem niedergesetztem Königl. Consistorio zu **Glückstadt** seine wunderliche Meinung, so schrifft- als mündlich verthädigen wollte, ward er am 13 August seines Amts entsetzet, jedoch im folgendem Jahre von dem **Bremischen** Ertz-Bischof in **Vörde** zum Prediger bestellet, nachdem er mittelst einer im Druck ausgelassenen Abhandelung seine Irrthümer öffentlich widerrufen (*). am 18 Aug. erging von **Glückstadt** aus eine Königl. Verordnung mit den Kirchen-Zehenden in **Neuharde** gebührlich zu verfahren (69), und in **Süder-Dithmarschen** muste der Probst D. J. CLVVER sich mit Verbesserung der Kirchen-Ceremonien beschäfftigen, wovon die Ausfertigung in dem Caland zu **Meldorp** den 18 Septemb. erfolget (70). Zu **Wandesbeck** ward eine neue Kirche gebauet (71), die Stadt-Schule in **Husum** mit neuen Einkünfften, und noch einem Collegen, oder Sub-Rectore vermehret, wozu JOHANNES CHRISTIANVS von **Ratzeburg** berufen, auch muste der Rector M. GOTTFRIED BECKER abfassen, und in **Hamburg** der Presse untergeben:

ben: *Directorium, hoc est: Didactice, & Lectionum Elenchus pro S. P. Q. HVSENSIS recens in Cimbris amplificata Schola, jussu superiorum editum. Mantissa Leges Rei Scholast. exhibet*, welches, da es einigen mißfällig gewesen, bald hernach abermahl in Hamburg gedruckt, mit nachstehenden Beschluß-Worten:

Didactico mastigi.

Zoile, cur rides, quae non capis? abjice nasum:
Quam nescis, artem capere stultitia est.

Worüber aber der zeitige Haupt-Pastor PETER DANCKWERTH mehr denn einmahl seinen Unwillen an den Tag geleget, da solches alles ohne dessen, als ältesten Auffsehers der Schule, ins Werck gerichtet, und gleichwohl in dem erwehntem Directorio gesetzet worden: *Allaborante Reuerendo Ministerio* (72). Nicht minder nahm in diesem Jahr die beschriene ANNA OWENA HOYERINN ihren Abschied aus Husum, und folgends ihren Weg nach Schweden (73), allwo sie ihrem eigenen Geständniß nach, von der Hertzogin zu Husum der Königin Majest. schrifftlich empfohlen, wenn sie in ihrem Freuden-Liedlein auf die glückliche Ankunfft Ihro Königl. Majest. den 29 Augusti, Anno 1648 in der Königl. Residentz-Stadt Stockholm gestellt (74), also schreibet, und ihre Schicksale besinget:

6.

Nein, nun ist kein Zeit von trawren,
Frölich sind Bürger, und Bawren,

Und auch ich bin Frewden voll,
Hab zwey gnädigst Königinnen,
Wie solt ich dann trawren können,
Stehn nicht meine Sachen wol?

7.

Ja GOtt sey dafür gepreiset,
Er hat mir viel Gnad beweiset.
Mich als bey der Hand geführt,
Auß Holstein hieher ohn Schaden:
Ich bin von Ihr Fürstlich Gnaden,
An Ihr Maystät commendirt.

8.

Ob wol ich viel Jahr gesessen,
Arm und Elend, als vergessen,
Hab gewohnt bald hie bald dort,
In der Stadt und auff dem Lande,
Im betrübten Witwen-Stande,
Hie an diesem frembden Ort.

9.

In Gefahr auch offt geschwebet,
Dennoch hat, der ewig lebet,
Mich errettet immerdar,
Seine Gnade lassen walten,
Und beym Leben mich erhalten,
Nun ins vier und Sechszigst Jahr (75).

Da sie denn auch ihr Leben in **Schweden** geendiget (76), und also hiesige Fürstenthümer, nachdem sie sich einmahl solchergestalt mit den Ihrigen (77) daraus entfernet, nicht wieder persönlich beunruhiget, sonst aber nicht unterlassen, die Prediger im Hertzogthum **Schleswig** mit Ehren-rührigen Redens-Arten, und) Verunglimpfungen auch abwesend anzutasten, und ih-

re

re Gedichte hin, und wieder mit gar vielen unverschämten Lügen, und Lästerungen, zur Krönckung der lauteren Evangelischen Lehre, und Erhebung der Schwenckfeldischen, und anderer groben Irrthümer zu besacken (78), anerwogen ihre Schmähsucht schier über alles, so ihren wunderlichen Einfällen entgegen war, ist ergangen, mithin der wütende Haß gegen die Christ-Lutherische Kirche sich nicht weniger bey ihrem Aufenthalt in Schweden gnugsam verrathen.

Anmerckungen.

(64) Acta inter Regem & Duces Sunderburg. die Kirche Eicken betreffend. MSC.

(65) S. die Beylage zur Lübeckischen Kirchen-Historie deß Herrn Past. STARKENS No. 15. p. 969.

(66) Auch dieses erhellet aus den Beylagen ißterwehnter Lüb. Kirchen-Hist. N. 17 und 19. p. 970 seqq.

(67) Das Schreiben an D. GERHARD ist in der Lübeck. Kirchen-Historie p. 965 seq. an D. HOë aber in D. GOETZENS Biblioth. Anti-Pontificia Presbyterii Lubec. p. 21—23 zu lesen.

(68) Den weitern Inhalt sothaner Consultation haben schon STARK l. c. p. 784 seqq. und die Verfasser vom zweyten Stück der Dänischen Bibliothec p. 246 bekannt gemacht, daß wir uns füglich darauf, zur Vermeidung aller Weitleufftigkeit, hiemit beziehen können.

(*) S. nur ALARDI Nordalbing. inter monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum perilluſtris Dn. de WESTPHALEN p. 1989.

(69) Register der bisher gesammleten meistentheils Königlichen allgemeinen Kirchen-Constitutionen unter dem Anhang zum Grassauischen Auszuge aus den Schleswig-Holsteinischen Kirchen-Ordnungen, p. 119.

(70) Woraus man auch ein, und anders angezogen findet bey GRASSAV im kurtzen Anlaß zu einem Auszuge aus den Schleswig-Holsteinischen Kirchen-Ordnungen p. 59 und 62

(71) Geschriebene Nachrichten aus verschiedenen Kirchen-Rechnungen gezogen.

(72) KRAFFT. Husum. Kirchen- und Schul-Historie p. 335 seqq. und 355

(73) ibid. p. 172

(74) Es ist solches ihren geistlichen, und weltlichen Poemat. einverleibet p. 279 seqq.

(75) Gottfried ARNOLD muß ohne Zweifel dieses Gedicht mit gefärmelten Augen angesehen haben, wenn er im IIIten Theil seiner Kirchen- und Ketzer-Historie p. m. 104, und im IV. Theil p. m. 1109 glaubet, es sey die HOYERINN erst 1644 nach Schweden kommen im 64 Jahr ihres Alters, nachdem sie von den Priestern aus Holstein vertrieben, und von der Hertzogin von Holstein an die Königin CHRISTINA recommendiret worden. Denn 1) ist das Frewden-Liedlein, worauf ARNOLD fusset, nicht auf 1644, sondern 1648 gestellet. 2) finden sich in der Sammlung ihrer Gedichte verschiedene Lieder, so weit früher in Schweden ausgefertiget, z. E. Schreiben an Peer Niels Sohn tho Westerwyck, den 10 Sept. A. 1633. p. 74: das Buch Ruth in Teutsche Reimen gestellet, und ans Licht gebracht 1634, so der verwittweten Königin MARIAE ELEONORAE in Schweden zugeschrieben: kurtz Bedencken von der alten Weiber Heyrath,

rath, da GOtt nichts mit zu schaffen hat, gestellt in Wästerwick im Julio A. 1643: Lob-Liedlein zu Ehren der Schwedischen Cronen, und allen, die darunter wohnen, gestellt den 7 Septembris A. 1644 in der Königlichen Stadt Stockholm, u. a. m. 3) ist aus dem mehrgedachten Frewden-Liedlein sattsam zu ersehen, daß die Verfasserin A. 1648, da sie diese Gebuhrt zur Welt gebracht, nicht aber zu der Zeit, wie sie sich nach Schweden begeben, ein Alter beynahe von 64 Jahren erreichet gehabt. 4) stehet es nicht zu erweisen, daß offt erwehnte HOYERIN von den Priestern aus Holstein vertrieben, indem sie vielmehr von 1624, da die Priesterschafft in Husum sich ihrenthalben zum letzten mahl an die auf dem Schloß residirende verwittwete Hertzogin AVGVSTA gewandt, unangefochten blieben, und folgends 1632 freywillig nach Schweden gezogen, wiewol Hr. M. KRAFFT nicht uneben l. c. p. 175 muthmasset, daß der von beregter Stallerin wider den Husumschen Magistrat in Gottorp angefangene, und wider sie ausgefallene Proceß dieselbe insonderheit mit veranlasset, sich aus dem Schleswigschen nach Schweden zu begeben. 5) kann die HOYERIN nicht der CHRISTINA von der verwittweten Herzogin AVGVSTA schrifftlich empfolen seyn, weil diese damahls erst 6 Jahr alt, und minderjährig gewesen, wie ihr Hr. Vater GVST. ADOLPH in der Schlacht bey Lützen sein Leben eingebüsset, dahero denn solches von der Königin MARIA ELEONORA zu versteben, wie schon itzt belobter Hr. KRAFFT bemercket l. c. p. 176

(76) Exstincta est tandem in loco solitario, in quem, Mortalium neminem Excessus sui habitura arbitrum, paulo ante commigraverat, schreibet MOLLER. Isagog. Part. II. p. 144. Allein das Jahr, und den Tag ihres Absterbens hat er so wenig, als andere Scribenten bestimmet.

(77) Ihre Kinder sind gewesen: CASPAR, CHRISTIAN, FRIEDRICH HERMANN, MARIA und CHRISTINA, die sie mit dem Hoch-Fürstl. Staller in Eiderstädt Hermann HOYERN von 1599 bis 1622 gezeuget, und welchen von derselben das Gedicht, in der offt besagten Sammlung p. 131 seqq. befindlich: Christi Gülden Cron, Trewer Kämpffer Lohn, gewidmet, und zugeeignet worden.

(78) Statt vieler anderer Proben erhellet solches zur gnüge aus dem so genannten judicio vber des in GOtt seeligen Herrn Caspari SCHWENCKFELDS Buch vom Worte GOttes ꝛc. gestellt im Julio, Anno 1642. unter ihren Poëmat. p. 157 sq. Und wie sie in eben solchem Jahr auch ein Schreiben an die Gemeyn im Land Holstein in den heiligen Ostertagen gedichtet, welches in der Samlung ihrer Lieder p. 231 seqq. zu lesen; so hat sie sich nicht gescheuet, das Priesterthum, besonders in Husum, Schleswig und Eiderstädt also zu beschimpffen:

Ihr Vnterthanen groß und klein,
Der gnädig'n Herrschafft in Holstein,
Sehr gut ichs mit euch allen meyn,
Vnd bitt, redet dem Fürsten ein,
Daß Er wolle gewarnet seyn,
Vnd nicht mehr der Warheit zuwieder,
Vertreiben JEsu Christi Brüder,
Vnd seiner Kirchen ware Glieder,
Wie er vor diesem hat gethan,
Seligen Teting und Lohmann,
Durch sein Fürstlich gestreng Mandaten,
Auff falsch Angeben der Praelaten,
Husumer vnd Schleßwiger Pfaffen,
Die mit Klaffen viel böses schaffen:
Wie auch nun thun die Cantzel-Herrn
Zu Eyderstedt, die viel verkehrn,

Vnd

Vnd alß die Phariseer pflegen,
Das Volck bewegen, Streit erregen,
Versammlen ihren Rath zu hauff,
Lehnen sich wieder Christum auff.
Satans Wag' geht in vollem Lauff;
Der Teuffel aller Boßheit voll,
Ist in den Pfaffen rasend toll,
Vnd macht sie tobend wie die Heiden,
Daß sie Fried-liebend Leut nicht leiden,
Vnd im Fried sitzen lassen künnen,
Noch ihnen ihre Wolfart günnen.
Der friedsam Fürst darff sie nicht schützen,
Die doch sind seines Landes Stützen,
Vnd haben durch fleissig Gebeth,
Bißher erhalten Eydersteth.
Itz müssen sie von Hoff und Hauß,
Der Pfaffen-Teuffel treibt sie auß,
Er lest nicht ab zu suppliciren,
Der Fürst soll, wie er will, regieren.
Ist er dann nicht dazu geneigt,
So wird die Straff ihm angezeigt,
Vnd muß er sich bald von den Schwätzern
Auffs gräseligst lassen mit verkätzern.
Das machet allen Leuten bang,
Helt Herrn und Fürsten auch im Zwang;
Denn es erschrecket jedermann,
Für Pfaffen-Zorn und ihrem Bann
Vnd meynet, GOtt werd die nicht lassen
Gedeyen, die die Pfaffen hassen. ꝛc.

§. 29.

Inzwischen war daher weiter nichts nachtheiliges zu besorgen, wohl aber der verdächtigen, und Sectirischen Bücher halber, welche allmählig in Liderstädt einzuschleichen begun-

ten, und weßfals nachhero ein besonderer Hochfürstl. Befehl muste ausgebracht, und gegeben werden (79). Nicht weniger geschahe durch Hertzogen FRIEDERICH von Gottorp aus den 25 Novemb. denen Amt-Männern, Stallern, Land-Vögten, Amt- und Land-Schreibern, Hardes-Vögten, und andern dergleichen zur Beobachtung der Gerechtigkeit, und Berechnung der Herrschafftlichen Gefälle verordneten Bedienten, die Anzeige, wasgestalt man höchst mißfällig verabspüret, daß in den Hertzogthümern Fürstl. Antheils, je länger je mehr viele grosse für GOtt, und Menschen unverantwortliche Laster, und Ausschweiffungen begangen, und öffters von einigen wiederholet, durchgehends aber entweder gar nicht, oder nur mit gar schlechter, und geringer Geld-Busse bestrafet würden. Wann nun die Nothwendigkeit, und die der hohen Obrigkeit obliegende Pflicht erheischet, sothanen barbarischen, in der Christenheit fast unerhörtem Wesen, zur Erhaltung GOttes Hulde, guter Zucht, Ehrbarkeit, sicherer Beywohnung, und Abwendung deß sonst zu befahrenden Zorns deß Allerhöchsten, nicht ferner nachzusehen; als ward nachdrücklich befohlen: 1) Wenn in Wirths-Häusern, oder sonst irgendwo Uneinigkeit entstanden; so sollten diejenige, so dabey gegenwärtig, solches behindern, und da einer, oder der andere sich beschweret erachtet, denselben an die Obrigkeit jedes Orts, gebührlich zu klagen verweisen, auch die

Gast-

Gast-Wirthe verbunden seyn, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, nach dem Essen die Gewehre, und Messer, bis auf den Morgen, hinweg zu schaffen, und da, über Verhoffen, unversehens gefährliche Verwundungen, oder Todschläge, die nicht abzuwenden gewesen, erfolget, den daran schuldigen, oder die Thäter anzuhalten, bis solche zum Verhafft verwahrlich eingebracht worden. 2) Sollten denen ausgetretenen, oder noch im Lande anzutreffenden, in Leib, und Leben belangenden, oder auch zur Milderung, oder Schärfung stehenden Fällen, von denen Fürstl. Bedienten keine Geleite gegeben, sondern die Missethäter, oder deren Freunde damit an die Herrschafft verwiesen werden, und müste sich keiner mit einigen Geleits-Briefen, wo solche nicht von Sr. Durchl. eigenhändig unterschrieben, hinfort behelfen. 3) Damit auch in Ehe-Sachen desto richtiger verfahren, und dem Stiffter deß Ehe-Standes so wenig, als der Schleswig-Holsteinischen Kirchen-Ordnung der nahen Verwandniß wegen, nichts verfängliches geschehen mögte, wurden alle, und jede einseitige Unterthanen verpflichtet, hinfort Dispensation gegen ein beglaubtes Gezeugniß, wie es mit der Verwandschafft in linea aequali, oder inaequali beschaffen, allein bey der höchsten Landes-Herrschafft zu suchen, indem niemand weder inn- noch ausserhalb beregter Fürstenthümer ehelich, mittelst Priesterlicher Copulation, zu verknüpfen, bis ein un-

ter deß Hertzogs Hand, und Siegel mitgetheilter Schein deßfals erfolget, und vorgewiesen. 4) Nachdem die Ehebrecher, und Ehebrecherinnen bis anhero nicht eben mit dem Schwerdt, sondern mehrentheils mit einer liederlichen Geld-Busse beleget, selbige aber, dem göttlichen Worte, denen gemeinen beschriebenen Rechten, auch andern Chur, und Fürstlichen Satzungen gemäß, mit dem Leben zu bestrafen; als sollten dergleichen Laster hinfort für die ordentliche Gerichte nicht erörtert, sondern die hierin sich eräugnende Begebnisse mit allen Umständen nach Hofe berichtet, und daher die Ahndungen, und Strafen lediglich gewärtiget werden. 5) Ward in Betracht der aufferhalb der Fürstl. Schlösser geschehenen Vermischung lediger Personen, aufs erste mahl dem Gesellen 15. Rthlr. und dem Weibs-Bild 10 Rthlr. Brüche bestimmet (80), zum andern mahl aber ersterem 30. und der letzteren 20 Rthlr. zum dritten mahl hergegen denen Ubertretern die Strafe der Landes-Verweisung, bis auf künfftiger Erlassung zuerkannt, und wann 6) die Unzucht auf den Hochfürstl. Schlössern verübet, alsdann müsten beyde schuldig befundene, nach zuvor erstattetem Bericht, und erfolgter Erklährung, am Leben gestrafet, 7) ledige Leute aber, so in verbotenen Graden sich fleischlich vermischet, nach Verordnung der gemeinen beschriebenen Rechte gezüchtiget, und 8) diejenige, welche in ihrer Herren, und Frauen

Häu-

Häusern solch geiles Wesen betrieben, und also ihr eigen Brod beschändet, entweder mit gedoppelter Geld-Strafe, oder mit Gefängniß, und Dienste, wie obgedacht, beleget werden, und daferne 9) einer den andern ohne Lebens-Gefahr verwundet, solches mit 8 Rthl. büssen, gleichermassen 10) der, so seine Eltern, oder Groß-Eltern geschlagen, auf vorhergegangene Relation, und Verurtheilung, seines Lebens verlustig, oder wenn er sie etwa gestossen, und sonst beschädiget, in hoher Strafe verfallen seyn, und 11) die Lebens-Strafen, ohne Vorwissen, und gnädigster Erlaubniß, in keine Geld-Strafen verändert werden sollten. 12) Wer einem andern durch sein Vieh, welches ledig, oder bloß gegangen, am Leben, oder sonst Schaden zugefüget, hatte eine unausbleibliche Strafe, benebst denen, so 13) auf eine andere Art ausgeschweifet, wie es in solchen Fällen Herkommens zu gewärtigen, und musten 14) die Gerichte also angestellet, und gehalten werden, daß alle Jahr die ohne Unterschleif berechnete Geld-Strafe zu bedingen, und im Umschlag baar einzubringen (81). Erstreckete sich nun diese Satzung über alle einseitige Unterthanen Fürstl. Antheils; so betraff hergegen der Bescheid, welchen Hertzog FRIEDERICH zu Gottorp den 8 Decemb. ertheilete, nur bloß die Eingesessene deß Landes Nordstrandes, krafft dessen ihnen erlaubet, entweder aus ihren eigenen, oder anderwerts befindlichen

Pre-

Predigern, zum Praeposito, oder Probsten, nach Absterben deß damahls lebenden General-Superintendenten, und Probstens, vorzuschlagen, damit Ihro Durchl. daraus einen zu solchem Amte erwählen, und bestätigen mögten, auch ward denenselben verstattet, eine Land-Schule anzurichten, doch unter dieser Bedingung, daß der höchsten Obrigkeit anzudeuten, woher die zur Versorgung der Praeceptoren, und zum Unterhalt sothaner Schule erforderliche Kosten, ohne deß Hertzogs Zulage, herzunehmen, imgleichen, daß der künfftige Praepositus die Aufsicht darüber haben sollte (82).

Anmerckungen.

(79) S. nur M. Anton. Heimreich WALTHERS Schleßwigische Kirchen-Historie p. 244.

(80) Daferne aber beyde, oder ein Theil solches Geld zu geben nicht vermögend wären, sollten sie Einhalts der Fürstl. Tax-Ordnung dafür dienen, und falß sie keine eigene Pferde hätten, vor jeden Thaler einen Tag und Nacht mit Gefängniß beleget, und nur mit Wasser, und Brod gespeiset, und getränket werden.

(81) Sammlung verschiedener Königl. und Fürstl. Schlesw. Holst. Befehle und Verordnungen.

(82) Nordstrandica MSS. S. auch WALTHERS Schleswigische Kirchen-Historie p. 207 seq. und dessen Nordfres. Chron. p. m. 265.

§. 30.

Und hiemit könnten wir die Geschichte, in so ferne solche das 1632ste Jahr merckwürdig gemacht,

macht, endigen, wenn nicht annoch einige wenige Begebenheiten übrig, die sich nicht minder füglich unter einander verknüpfen, und zusammen fassen lassen. Dahin rechnen wir zuforderst, daß CHRISTIAN IV. den Ertz-Bischöfl. Bremischen Geheimen-Rath, und Marschalck, DETLEV REVENTLAW, dessen Klugheit, und Erfahrung in Staats-Sachen, Er aus verschiedenen Verrichtungen, und Gesandtschafften eine Zeithero verabspüret, durch den Herrn von WARTENSLEBEN dahin vermogt, in Königl. Dienste zu treten, worauf er auch zum Geheimen-Rath, und teutschen Cantzler ernennet worden (83). Am 5 Februar. hielt Hertzog FRIEDERICH zu Norburg mit seiner andern Gemahlin ELEONORA, einer Tochter RVDOLPHS, Fürsten zu Anhalt-Zerbst, Beylager (*), und auf Gottorp ward den 29 Sept. am Abend nach dem Fest Michael. der Printz JOHANN ADOLPH gebohren (†). Endlich erfolgete noch im Nordstrand, allwo auch der Tammensiehl wieder erneuret (84), am 6 Decemb. in Betracht deß Vormahls erregten Aufruhrs, eine vollkommene Verzeihung (85), wobey zugleich die Gevollmächtigte der dreyen Harden, BENNO NVMMENSEN von Volgsbull, OCKE LEVESEN von der Lith, und OCKE HARSEN aus Pelworm sich deß Landes wegen erklähreten, das Land-Geld von nun an zu erhöhen, und dem Hochfürstl. Hause,

so lange die Gottorpische Linie dauren würde, hinfort jährlich von einem jeden binnen Teichs belegenen Demth-Landes, 8 gute alte Schillinge, oder einen Reichs-Ort auf Martini zu entrichten, dagegen denn Se. Hochfürstl. Durchl. nicht allein die Ländereyen beregter Gevollmächtigten Schatz-frey machten; sondern sich auch den 8 Decemb. gnädigst heraus liessen, daß 1) die Land-Leute mit keinen Steuren, und Teichen dem Spadelandes Recht zu wider, wie auch mit keinem bauen, oder Hofe-Diensten zu ewigen Tagen zu beschweren. 2) Daß der neue Zoll abgeschaffet, und der alte im Stande bleiben, 3) der Kauf-Handel mit Eingesessenen, und Fremden ungehindert verstattet, 4) die Kirchspiel-Dinge bewilliget, 5) das Schantzen aufgehoben seyn, und Versehung gethan werden sollte, daß von denen in der Lith-r Schantze verlegten Soldaten über gemeiner Contribution aller Fürstl. Unterthanen sie nicht zu beschweren, auch wurden 6) dem Lande 14898 Rthlr. grösstentheils vorgestreckte Gelder, nachgelassen, und 7) die Verfügungen gemacht, daß zur Erleichterung der Execution in jedem Harde dem Staller ein Fuß-Knecht zugeordnet, und einem jeden derselben aus denen zu solchem Ende höher anzuschlagenden Brüchen jährlich 100 Marck entrichtet, imgleichen das Land-Geld von dem mit herrschafftlicher Genehmigung ausgeworfenem Lande, davon die Erde, wenn

der

der See-Teich eingerücket, aufgespetet wird, nachgegeben werden sollte (86).

Anmerckungen.

(83) Personalien in CLOTZII Cypressen-Kräntzlein Decad. IV. p. 36. und aus CHEMNITII andern Theil deß Königl. Schwedischen in Teutschland geführten Krieges p. 28 seq. ist zu ersehen, daß CHRISTIANVS IV. dermahlen seinen Rath Detlev von REVENTLOV mit eben derselben Commission an den Kayserl. Hof nach Wien geschicket, die Er seinem dahin abgeordneten Gesandten Joachim von WARTENSLEBEN aufgetragen gehabt, der auf der Rückreise Todes verblichen. S. den §. 23. dieses 4ten Theils.

(*) Königl. Dän. und Herzogl. Schlesw. Holst. Stam-Baum bey OLEAR. Chron. p. 28. und curieuser Geschichts-Calender deß Königreichs Dännemarcks und Holsteins p. 33 seq. womit auch die Rittershus. Tübingische, und Hübnerische Geschlechts-Tafeln zutreffen.

(†) Weil dieses der erstgebohrne Printz gewesen, hat Ioh. MATTHIAE, Lub. Saxo dessen Gebuhrt in einem Frewden- Danck- und Wundsch-Gedicht besungen, so zu Hamburg gedruckt 1632. 4.

(84) WALTHER. Nordfres. Chron. p. 382.

(85) Dieses beglaubiget nicht allein WALTHER l. c. p. 264, sondern es mag auch aus nachstehender bisher ungedruckten Urkunde mit mehren also zu Tage liegen:

Von GOttes Gnaden Wir FRIEDERICH, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kundt, vnd bekennen

kennen hiemit für vns vnd vnsere Nachkommen an der Regierung gegen menniglichen. Ob zwar kurtz verrückter Zeit etliche, und zwar der mehrer Theil vnser gemeinen Vnterthanen im Nordstrande, ohne einzige ihnen dazu gegebene Vrsache, aus lauteren bösen Vorsatze einen Aufruhr im Lande angefangen, vnsere Bediente, vnd Soldaten gefangen genommen, die Glocken nicht anders, als wann ein öffentlicher Feind vorhanden gewesen, überall gezogen, und so wol deßfals, als sonsten in viele andere unverantwortliche Wege, unser Gegenwart und gebrauchter Fürstl. Milte, und Güte ungeachtet, mit Zurückstellung des vierten Gebotes GOttes, nicht zu weniger unser Behelligung, gar ungebürlich bezeiget, also, daß wir solch ungeziemendes unverantwortliches Beginnen ernstlich, auch die Nachfolge dadurch zu verhüten, und abzuwenden, an Leib, und Leben zu strafen, gnugsam Ursache hetten. Daß Wir dennoch aus angeborner Fürstl. Milte, und Gütigkeit, auch andern uns sonderlich dazu bewegenden Vhrsachen, alles, was deßwegen vorgegangen, gentzlich remittiret, ihnen es saumpt, und sonders perdoniret, und nachgelassen, thuen es auch hiemit, und in Krafft dieses Briefes also, und derogestalt, daß wir, oder unsere Nachkommen dessen in alle Ewigkeit nicht mehr gedencken, weniger die Delinquenten strafen, sondern das gantze Land nach als vor, dessen ungeachtet, was deswegen anitzo vorgangen, bey ihren Rechten, Gerechtigkeiten, und hergebrachten Privilegien, Inhalt unser A. 1618 ergangener Confirmation, geruhiglich verbleiben lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß gegen uns, und unsere Nachkommen an der Regierung, sie, die Eingesessene deß Landes Nordstrandt, sich hinfüro auch, wie es getreuen, gehorsamen Untertbanen wol anstehet, erzeigen wollen, und sollen. Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen

zeichen, und Fürstlichen Cammer-Secret. Signatum auf unserm Schloß Gottorf den 6 Decemb. A. 1632.

FRIEDERICH.

(86) S. WALTHERS Nordfres. Chron. p. m. 264. sq.

§. 31.

Es folget in der Ordnung das Jahr 1633. welches uns sogleich den im Kiel dermahlen gehaltenen Land-Tag eröffnet. Denn wie solcher im Januar. seinen Anfang nahm; so ward am 17ten itztgedachten Monaths sämtlichen Prälaten, Ritter- und Landschafft vorgestellet, daß 1) weil sie hiebevor (87) schlüssig worden, zufolge deß gethanen Vorschlages, durch die von ihnen zu Commissarien benannte, die Rechnung von dem, was zu Verpflegung der Soldatesque einkommen, wohin solche Gelder verwand, was deßwegen noch rückständig, oder der König, und Hertzog vorgeschossen, aufnehmen zu lassen; als gelebe man der Hoffnung, es würde dieses bereits geschehen seyn, oder wenigstens gewiß erfolgen, allenfals aber sollte es deßfals an ferneren guten Bericht nicht ermangeln. Die Abdanckung deß Volcks anlangend, wären zwar die Zeiten, und Läuffte noch immer schwierig, und gefährlich; allein da die Anzahl deß geworbenen Volcks ziemlich spediret, und männiglich für Augen schwebe, daß sowohl denen Land-Ständen, als mittelbahren Unterthanen zu dem Ende etwas mehr zu steuren, wo nicht gar unmöglich, doch

schwer fallen mögte, und deßhalben dieselbe auf jüngstem Land-Tage in Schleswig mit Einführung vieler beweglichen Ursachen solch Volck zu erlassen nachdrücklich angehalten, und sich anerboten, den von der Herrschafft gethanen Vorschuß, zur völligen Befriedigung, der Officirer, und Soldaten, der mit ihnen errichteten Capitulation gemäß, aufzubringen, woran denn auch vermuthlich kein Mangel erscheinen würde; so hätten der König, und Hertzog hierin gewilliget, auch mit der Abdanckung schon einen Anfang gemacht, und sollten nicht minder die übrige beyde Compagnien gleicherstalt unverzüglich enturlaubet werden, so bald sich die Stände nur wegen einer dazu erforderlichen, erträglichen Anlage verglichen, und vereinbahret. 2) Sey leider mehr denn kund, und offenbahr, wasgestalt das im Römischen Reich eingeführte, weit aussehende, hoch verderbliche Krieges-Unwesen zum gäntzlichen Verderb desselben, mit vielen auch von den Heyden verabscheuetem Christen-Blut-Vergiessen noch immer fort daure, und ob schon die aller- und gnädigste Landes-Herrschafft sich darinnen auf ein, oder andere Art nicht mischen wollen, sondern sich vielmehr dahin gemässiget, daß man von der Zeit an, da der Lübeckische Friede geschlossen, in den Schleswig-Holsteinischen Fürstenthümern Friede, und Ruhe gehabt, und sich auch hinfort, vermittelst göttlicher Verleihung, dergleichen zu erfreuen haben würde,

de, nachdem man sich ohne besondere, grosse Noth zu andern Gedancken bringen zu lassen nicht gewilliget; so wäre es doch an dem, daß nicht allein der Chur-Fürst zu **Sachsen** den regierenden Herrn Hertzog FRIEDERICH theils schrifftlich, theils mündlich angelanget, zur Wiederbringung deß edlen Friedens bestmöchlichsten Fleiß anzuwenden, sondern es habe auch Hertzog FRIEDRICH VLRICH zu **Braunschweig**, und **Lüneburg**, als mit ausschreibender Fürst, bey dermahligem Zustande deß Ertz-Stiffts **Magdeburg** in gleicher Absicht gegen den 24 in **Lüneburg** einen Crays-Tag ausgeschrieben, und solches dem **Gottorpischen** Hofe einberichtet, dergleichen Schreiben auch dem Verlaut nach an Jhro Königl. Majest. ergangen, wiewohl es nichts destoweniger von Hertzogen FRIEDERICH bey eilender Post deroselben kund gemacht worden. Weil es sich aber mit der Antwort, und Erklährung deß Königs leicht in etwas verweilen könnte, und gleichwohl besagter Tag herannahe; als fünde man nicht undienlam zu seyn, zur wohlgemeinten Abwendung einer anderweitigen Zusammenkunfft, denen Ständen deß Fürstenthums **Holstein** solches vorzutragen, und zu vernehmen, was der Friedens-Tractaten halber zu thun, da sonst in Ansehen deß übrigen Jnhalts Jhro Hochfürstl. Durchl. nicht gemeinet, sich in eine Defensions- oder Offensions-Verfassung einzulassen. Letztlich

lich und 3) ward abermahl hiedurch abseiten deß Hochfürstl. Hauses der Ritterschafft Danck abgestattet, daß sie auf beyden zu **Rendesburg**, und **Schleswig** gehaltenen Land-Tagen, die ehedem Ihro Königl. Majest. zu Itzehoe bestimte 125000 Rthl. gleichfals Hertzogen FRIEDERICH bewilliget, und obwohl derselbe solche Gutwilligkeit in Gnaden dahin erkannt, daß, in Betracht der gehabten grossen Bürden, auf baare Auszahlung dieser Gelder nicht sollen gedrungen werden, jedennoch aber nunmehro das verheissene würcklich erfüllet, und Se. Durchl. gebetenermassen, an ihrem möglichen Fleisse nichts erwinden lassen, Ihnen auch daran gelegen, der Terminen halber eine Gewißheit zu haben, als müste man itzo unumgänglich die löbliche Ritterschafft anmuthen, zur Einbringung obgedachter Gelder allenthalben erträgliche, und so viel immer thunlich, kurtze Fristen zu benennen, oder sich den Betrag an Schulden anweisen zu lassen, dahingegen der Herr Hertzog hinwiederum geneigt, begierig, und schuldig, nach wie vor die heilsame Justitz, ohne deren Handhabung ein Regiment eben so wenig, als der Erdboden ohne Sonne zu bestehen fähig, einem jeden ohne einigen Verzug aequa lance schleunig zu erweisen, auch Prälaten, Ritter- und Landschafft bey Gleich, und Recht ihrer in Händen habenden Einigkeit schützen zu helfen, uud überdem, sothaner gutwilligen Bezeigung wegen, den gesuch-

suchten Revers in bester Form herauszugeben, wie nicht minder dieses bey allen Begebenheiten in Gnaden Dancknehmig zu erkennen. Sothaner Vortrag geschahe zu einer solchen bequemen Zeit, da der gröste, und mehreste Theil der gesamten Stände deß Umschlags halber im Kiel Beysammenkunfft haben muste, und wie diese dadurch der Kosten, zu einer anderweitigen Versammlung häufiger erforderlich, dermahlen enthoben; so bezeugeten sie nicht allein in der den 21 Januar. eingebrachten Erklährung ihre besondere Zufriedenheit, und Verbindlichkeit, sondern zeigeten auch dabey geziemend an, wasgestalt aus denen von dem Königl. Land-Rath, und Gouverneur CHRISTIAN PENTZEN, und dem Fürstl. Cammer-Meister eingekommenen Verzeichnissen, wegen Verpflegung der eine zeither unterhaltenen 2400 Mann, ersichtlich, daß solche Abrechnung nicht gleichförmig, und deß Hertzogs Forderung höher, als deß Königs angelaufen (88), dahero sie zuforderst um Erleichterung derselben, und daß solche, wegen der Verpflegung Anfang, und Ende, mit Entheb̃ung der Lauf-Gelder, Servicen, und deß Abdanckungs-Monats übereinstimmend gemacht, und solchermassen das Volck sämtlich seiner Dienste erlassen werden mögte, in Erwegung, daß die Soldatesque so lange mit guten Quartiren versehen gewesen, und ohne den geringsten Abzug, auf alle Compagnien, als wenn dieselbe

be von Anfang her vollständig, Bezahlung erlanget, auch bey vor daurender Land-Tags-Versammlung der Bericht eingekommen, wasmassen noch ohnlängst bey der zu **Neumünster** vorgegangenen Munsterung, und Abdanckung der daselbst eingelagerten Compagnie, zu Ergäntzung der völligen Anzahl etliche Leute aus dem **Bothkamper** Guth mit untergestellet worden, zu geschweigen, wie die übergebene Rechnungen dermassen hoch, daß wenn schon selbige zu obgesuchter Gleichförmigkeit gebracht, und der Abdanckungs-Monath davon abgezogen, dennoch eine höchstmerckliche, ansehnliche Zusteuer, nemlich von jedem Pflug 4 Rthlr. und von jeden 1000 Rthlr. eben so viel herzuschiessen nöthig, anerwogen sothane Anlage bereits also eingewilliget, und anbeneben verabredet, dasjenige, so zur Entrichtung der von der Herrschafft vorgeschossenen, und zur Abdanckung angewendeten 32000 Rthlr. der Landschafft zum besten aufgenommen, wiederum forderſamst herbeyzubringen, und denen deßfals gestelleten Bürgen Hand, und Siegel einzuliefern, auch den König, und Hertzog, wegen deß übrigen Nachstandes, imgleichen die Officiers in solchen Betracht unverlängt zu befriedigen, mithin die itztgedachte Anlage den 24. 25. und 26. laufenden Monats zum **Kiel** in deß Land-Gerichts-Notarii Behausung, bey denen deßfals ernannten Königl. und Fürstl. Land-Räthen HENRICH

RAN-

RANTZOW auf Schmohl Erbgesessen, und GEORG von der WISCH nach ergangenem Special-Befehl einzuliefern. Nachdem aber auch befindlich, wasgestalt von verschiedenen Zielen annoch ansehnliche Retardaten, so wohl aus deß Königs, Hertzogs, und dero Frau Mutter, als denen Ertz-Bischöfl. Aemtern, und zugekauften Gütern, wie nicht weniger von denen abgetheilten Fürsten **Sunderburgischer** Linie, von der Ritterschafft, und andern hinterstellig; so hätten die Stände zu deren endlichen Abhelfung dafür gehalten, daß erstere Rückstände beyden regierenden Herren beyzurechnen, und in denen von Ihnen vorgeschossenen Geldern abzukürtzen, dahingegen, in Betracht der letzteren, ob schon vorlängst die säumige **poenam dupli** verwircket, und die gehorsamen, wegen der so vielfältig fruchtlos ergangenen Befehle, ebenermassen schwierig, und mit der Bürde um so viel mehr angehäufet, dennoch nur das einfache zuerkennen, dergestalt, daß wenn sie den 24. 25. und 26. Jan. bey denen verordneten Einnehmern ihr Gebührniß eingebracht, auf solchen Fall selbige mit dem duplo nicht beleget, welche aber sich nochmahl nachlässig bezeigen dürfften, nicht allein mit dem bereits verwirckten duplo den 28. Februar. 1. und 2. Mart. unausbleiblich bestrafet, sondern auch dann als itzo, und jetzo als dann in **poenam banni** verfallen seyn sollten, immassen dieses alles dahin angesehen, daß der

König, und Hertzog zu Wiederabstattung der Verpflegungs-Kosten schleunig gerathen mögten, zumahl glaublich verlauten wollen, ob würde auch solches Wercks halber vom Nieder-Sächsischen Crayse, oder sonsten noch absonderlich Anspruch wider die Landschafft erreget, dahero sie, um nicht mit einer dreyfachen Bürde belästiget zu werden, demüthigst bitten müsten, dieselbe auf die wegen mehrberegter Verpflegung entrichtete gantze Summe, wenn solche erleget, nicht allein mit völliger, und gnugsamer Quitung zu versehen, sondern sie auch gegen alle deß Crayses, oder anderer Ansprüche zu vertreten, und deßfals einen Schein in Gnaden herauszugeben. Was ferner in Absicht auf das ergangene Schreiben zum bevorstehenden Crays-Tage wissend gemacht, daraus erhelle sattsam, wie geneigt beyde Landes-Regenten, den güldenen, und wehrten Frieden zu handhaben, und obwohl die Wiederherstellung desselben hertzlich zu wünschen, wären dennoch die Stände ohne einige Maßgebung der Meinung, daß mit Besuchung sothanen Crays-Tages noch zur Zeit ein Anstand zu nehmen, indem man per majora in einem, oder andern nachtheiligem Wercke leicht eingeflochten werden könnte. Daferne aber der König, und Hertzog dergleichen Abschickung nothwendig erachten sollten, würde höchst nöthig seyn, sich darunter allenthalben dergestalt behutsam zu verwahren, damit nichts widriges darob zu muthmassen,

und die **Schleswig-Holsteinische** Fürstenthümer bey dem von GOtt verliehenem friedlichen Wesen auch hinfort erhalten werden mögten. Angehend die Ihro Hochfürstl. Durchl. vor diesem bereits bewilligte 125000 Rthl. habe es billig deßfals bey der einmahl gethanen Versprechung sein Verbleiben, jedoch, daß auch das Capitul zu **Schleswig**, und die Clöster sich von der Ritterschafft nicht absondern dürfften, immassen die Prälaten wegen der Clöster umzutreten sich vereinbahret, und solche Ergiebigkeit neben denen aus der Ritterschafft übernommen, derowegen das Capitul um so viel weniger davon abzusetzen berechtiget. Und ob schon die Ritterschafft, der in verwichenen Jahren ertragenen grossen Zusteuren halber, an Güthern sehr abgenommen, und durch die abermahlige Land-Tags-Schatzung der oberwehnten 4 Rthlr. noch mehr geschwächet, sey dem ohngeachtet, zum Merckmahl unterthänigster Pflicht-Erweisung, die Vereinbahrung getroffen, die obbenannte Gelder in 4 Zielen abzutragen, nemlich in den ersten 8 Tagen der Heil. 3 Könige künfftiges Jahrs 25000 Rthlr. und in denen darauf unmittelbahr folgenden 3 Jahren zu gleicher Zeit das übrige, mithin solchergestalt die gantze Summe zu erlegen, wiewohl mit Vorbehalt, daß Capitul, Clöster, und Ritterschafft immittelst mit keinen Crays- oder andern grossen Anlagen (die Fräulein-Steuer ausgenommen) insbesondere aber das

Capitul, und die Clöster mit keiner Einquartirung zu beläſtigen, oder da ſolches etwa unvermeidlich, daß ſodann der Termin ſelbiges Jahrs bis auf eine andere Friſt zu erſtrecken, und wenn allenfals Capitul, Clöſter, und Nobleſſe nicht gemeinſchafftlich, ſondern unter ihnen ein, oder ander Stand mit Steuren, oder Einquartirung über Verhoffen bebürdet, deß alſo beſchwerten Standes Antheil in deſſelben Jahres Ziel nicht zu computiren, vielmehr ſolcher Abgang dem Herrn Hertzog anzurechnen, imgleichen, daß ein jedweder nicht weiter, als wie er nach Hufen-Zahl, und auf 1000 zu ſeinem Antheil angeſchlagen, ohne Ubertragung deß andern dazu gehalten ſeyn, hergegen Prälaten, und Ritterſchafft nach beſchehener gäntzlicher Abrichtung eine Quitung, und beſonderer Schein zugeſtellet werden ſollte, deß Inhalts, daß ſie bey währenden obbenannten Zielen, und Jahren zur Einquartirung, oder andern Abgifften, auſſerhalb Fräulein-Steuren, nichts beygetragen, oder da ſolches ja die Nothdurfft erfordert, dieſe Freywilligkeit, bis ſie davon erlediget, und es ihnen möglich, ſuſpendiret bleiben, auch in keine ihren Privilegien nachtheilige Folge gezogen werden dürffte, und würden nicht minder Ihro Königl. Majeſt. wegen der ihnen allbereit abgeforderten 125000 Rthlr. zu Abfolgung dergleichen ſchrifftlicher Verſicherungen ſich in Gnaden verſtehen. Dieſes erwiederten die geſamten Stän-

de

de auf dasjenige, so im Nahmen der Herrschafft auf dem öffentlichen Land-Tage dermahlen vorgetragen worden. Alldieweil aber eine Zeither am **Schley-Strom**, und zu **Messund** die Ueberfuhren dem Herkommen zuwider übermässig erhöhet, indem vorhin nur 6 Pfennige, 1. oder 2. Schill. nach Proportion entrichtet, und nun noch einmahl so viel gefordert, nicht weniger, der Ritterschafft Vieh, dem alten Gebrauch entgegen, zu **Cappeln**, und **Messund** nicht über die **Schley** gestattet, zu **Apenrade** inzwischen der Zoll gesteigert, mithin der Adel sein eigenes zugezogenes, und zu seinem Nutzen auf die Futterung, oder Grasung gekauftes Vieh, und unter andern dasjenige, so einer dem andern geschencket, deß Zolls halber in **Gottorp** zu verzollen, und das vieh dahin umtreiben zu lassen genöthiget worden. Ferner, da der löbliche Einlagers-Gebrauch in etwas zum Abgang gerathen, angesehen nicht allein die **Ratlauen** zu **Lürgenburg** sich deßwegen über CLAVS von BVCHWALD, der das Einlager im **Riel** nicht gehalten, sehr beschwehret, sondern auch die Ritterschafft insgesamt klagen müste, daß die Beobachtung deß Einlagers in deß Königs, und Hertzogs Aemtern, und Städten, so wohl auf der **Geest**, als in der **Marsch**, von denen die sich dazu verschrieben, der bekannten **Haderslebischen** Verordnung schnur stracks zuwider, unter allerley Vorwand, und Ausflüchte hindan gesetzet würde. Nicht

min-

minder, da denen aus der Ritterschafft die entwichene Unterthanen von denen Officiren, und andern in den Aemtern, beyden regierenden Herren angehörig, nicht wollten abgefolget werden, und wann gleich darum angehalten, nur mandata cum clausula ertheilet, wogegen die Verlaufene noch erst nichtige Ausflüchte gesuchet, und die Ritterschafft in grosse Geld-Spilderung, und weitläufftige Rechtfertigung, ja so gar ihre abgefertigte in Leib, und Lebens-Gefahr gestürtzet, mithin die ausgetretene nach langer vorsetzlichen Wegerung in andere unbekannte Oerter geflüchtet; so wären sie gezwungen nachdrücklich zu bitten, daß solchen Beschwerden, und Klagen samt, und sonders mögte Wandel geschaffet, und abgeholfen werden, womit diese Erklährung beschlossen, nicht aber der Land-Tag im Kiel geendiget. Denn weil 1631 den 11 Aug. eine gemeinschafftliche Satzung wegen Entrichtung 4 Rthlr von jedem Pflug, und eben so viel von 1000 Rthlr. freyen Geldes zum Nutzen der gesamten Hertzogthümer, und derselben Verthädigung, ohne der Stände erfolgte Zusammenberufung, und Land-Tags-Bewilligung, denen Privilegien, und üblichem Herkommen zuwider ergangen (89), gleichwohl aber sothane Gelder zur angesetzten Zeit in dem gewöhnlichen Lege-Kasten eingebracht worden; als geschahe deßfals den 21 Januar. eine besondere unterthänigste Vorstellung, Anzeige, und Bitte, um der Landschafft

schafft einen Schein in Gnaden mitzutheilen, daß solche Ausschreibung hinfort zu keiner Nachfolge gereichen sollte (*), und sodann liessen der König, und Hertzog die obangezogene, schrifftlich übergebene Erklährung der Stände, bey noch fortdaurender Land-Tags-Versammlung am 23 Januar. hinwiederum beantworten, und zwar dergestalt: wie Ihro Hochfürstl. Durchl. gar ungerne vermercket, daß die Land-Stände die überreichte Rechnung dero Nachstandes zweifelhafftig zu machen sich unternommen, sintemahl der Hertzog seinen Grund auf die zwischen beyden regierenden Herren am 12 Aug. 1631 aufgerichtete, wohlerwogene Capitulation gesetzet, und sey daher nicht abzusehen, wie demselben, gestalten Sachen nach, gebühren möge, darauszutreten, indem es gewiß, daß alles, so darinnen enthalten, eintzig, und allein zur veranlasseten Defension beyder Fürstenthümer, und nicht zu einem unziemlichen Gewinn, oder der Land-Stände nachtheiligem Abgang, und Schaden angesehen, wie denn auch unstreitig, wasgestalt sothane gantze Defensions-Veranlassung dem Lande zum Schutz, und guten gemeinet gewesen, als welche viele wohlerspriessliche Würckungen gehabt, und in welchem Betracht Prälaten, Ritter- und Landschafft den völligen Unterhalt (wozu Lauf-Geld, und Servicen mit gehörig,) anzuschaffen versprochen, einfolglich würde man es itzo dabey also bewenden lassen, jedoch, wenn es nöthig, wollten

Ih-

Ihro Durchl. davon Sr. Majest. Nachricht geben, da denn der König in der Rechnung sich verhoffentlich gleichförmig bezeigen dürffte, wiewohl es sodann leicht etliche 1000 Rthlr mehr austragen mögte, und man über 32000 Rthlr. erspahren können, wenn die Herrschafft noch in **Schleswig** bey jüngst gehaltenen Land-Tage zum Gelde Rath geschaffet, und mit der Werbung deß Volcks den Anfang gemacht. Diesemnach nun wäre der Hertzog die von Ihm verlegte Gelder so gewiß baar gewärtig, als Er dieselbe ohne Abrechnung einiger Zinsen mit besonderer Ungelegenheit denen Ständen zum besten, und zu Abwendung aller sonst besorglichen Unordnung gerne vorgeschossen, es mögten auch die Restanten wegen der Aemter **Reinbeck**, und **Trittau** davon abgehen, daß er sich aber mehr dergleichen sollte anweisen lassen, könne ohne seine Genehmigung der Natur, und Eigenschafft der Sachen nach eben so wenig geschehen, als er es anzunehmen gemeinet, sondern es müste alles in dem Lege-Kasten, wohin es gewidmet, eingebracht werden. In Betracht deß gantzen, oder halben Abdanckungs-Monaths, wie auch wegen der Licenten, und Erlassung deß annoch habenden Volcks, mögte es bey der bewilligten neuen Anlage, so weit dieselbe dazu erklecklich, sein Bewenden behalten, und dürfften die Stände nur gewisse, bequeme Personen abordnen, mit denen Officiren, und Soldaten zu handeln, wo-

bey

bey die Herrschafft geneigt, zu ihrer billigen Erleichterung die Hand zu bieten, immassen auch der Hertzog, wie die beyden Compagnien abgedancket, alles an die Königl. und Fürstl. Commissarien lediglich anhero verwiesen. Daferne aber über Verhoffen solche geneigte Erklährungen eines, oder andern Puncts halber, nicht angenommen, sondern die Abdanckung deß Volcks aufgeschoben, und darüber wegen Unterhalts der beyden noch übrigen Compagnien mehrere Unkosten erfordert werden sollten; so würde die Herrschafft sich deren nicht weiter annehmen, sondern es müste alsdann solcher Verzug nicht die mittelbahre Unterthanen, sondern bloß die daran schuldig befundene Stände treffen, da immittelst, wenn sonst alles richtig, nicht unbillig, daß von der Herrschafft die Landschafft gebührlich quitiret, und überdem gegen anderweitiger Bezahlung deß **Nieder-Sächsischen** Crayses vertreten würde, auch könnte man geschehen lassen, daß anitzo das Simplum von denen Retardaten eingebracht, und das Duplum ausgesetzet werde. Den andern Haupt-Punct angehend, sey es nicht unrathsam, zur Beforderung deß edlen Friedens, jemand nach **Lüneburg** auf den Crays-Tage abzuordnen, und wollte man den dahin abzusendenden wohlmeinentlich erinnern, allenthalben behutsam zu verfahren, und nur insonderheit auf die Friedens-Handlung Hertz, und Augen zu wenden. In Ansehen der hiebevor zu **Rendesburg**

und

und **Schleswig** bewilligten 125000 Rthlr. müsten Jhro Durchl. ihre Danckſagung nochmahl wiederholen, jedoch auch dabey erinnern, daß, wie Jhro Majest. dergleichen in **Itzehoe** 1629 zugestanden, die Prälaten nichts dazu contribuiret hätten, die gleichwohl itzo zur Erleichterung der Ritterschafft, und verhoffentlich auch das Dom-Capitul in **Schleswig**, das ihrige beyzutragen erböthig, wozu ferner der Umstand komme, daß der König sowohl in **Itzehoe** auf die damahls eingewandte Reservation, als auch auf dem Land-Tage zu **Rendesburg**, in Erwegung der angeführten stattlichen Gründe, nemlich daß Jhnen beyden die Regierung der Fürstenthümer **Schleswig, Holstein** zukomme, und sie gemeinschafftlich die Defensions-Bürde tragen, wie auch den erlittenen Krieges-Schaden stehen, und andere Beschwerde empfinden müsten, folglich daher keiner vor dem andern zu übergehen, sich durch den Land-Cantzler D. BVSSIVM, und den Rath D. SCHONBACHEN öffentlich herausgelassen, wasgestalt es billig, und recht, daß darinn gebührende Gleichheit gehalten würde, und wollten demnach Jhro Durchl. sich gnädig versehen, es werde die Ritterschafft, da dieselbe zur Anticipation, und engeren Einziehung nicht zu bringen, sowohl ratione terminorum solutionis, als sonst zur Beobachtung gleicher Devotion, und Zuneigung ohne einige nachdenckliche Appendicirung auf eine durchgehende

Gleich-

Gleichheit bedacht seyn, dahingegen es an würcklicher Erfüllung dessen, wozu sich der Hertzog in propositione anheischig gemacht, nicht ermangeln sollte, wie denn auch billig, daß es der Schulden, und Execution halber bey dem **Hadersle-bischen** Abschied, und wegen der Prälaten, und Ritterschafft ausgetretenen Leute, bey der zu **Rendesburg** genommenen Abrede sein Verbleiben behalte, das übrige beruhe eines Theils auf besondere, oder gesamte Erkundigung, andern Theils aber auf deß Königs, und Hertzogs Vereinbahrung, und was beyde vor gut finden würden, dabey sich denn unter andern zeigen könnte, daß deß Zolls halber ein scheinbahrer Mißverstand mit untergelaufen, wiewohl die zu **Rendesburg** ergangene endliche Erklährung dem Wercke eine richtige, klare Masse verliehen. Was der König wegen der Quitung, und deß Reverses zu thun gemeinet, dazu wollte sich der Hertzog seines Theils, wann der letzte Termin eingebracht, oder auch allenfals sonst, zu der Prälaten, und Ritterschafft billigem Vergnügen also bequemen, daß der Consequence halber nichts zu besorgen, auch sollte die Protestation, und Reservation, wegen deß kurtz vorhin ausgeschriebenen Land-Tages, denen Land-Tags-Acten beygeleget, und zu andern Zeiten darinn dem alten Herkommen nachgegangen werden. Dieses alles nochmahl zu erörtern, und näher zu überlegen, erbahten sich die im **Kiel** anwesende Stände einen kleinen Aufschub,

und am 24 Januar. lieſſen ſie ſich hinwiederum vernehmen: Ob wohl ſie in der zuverſichtlichen Hoffnung geſtanden, es würden Ihro Hochfürſtl. Durchl. ſie mit demjenigen, worinnen dero Abrechnung die Computation deß Königs übertroffen, verſchonet haben, indem Prälaten, Ritter- und Landſchafft ſo viele Auflagen gehorſam, und willig erſtattet, unangeſehen ſie in verſtrichenen Jahren mit ſtetswährenden Steuren dermaſſen erſchöpfet, daß dadurch ihrer viele nicht wieder zu Kräfften kommen, ſondern von ihren altväterlichen Güthern, und Sitzen kundbar zu weichen, mithin ſelbige nicht ohne ſtetigem Seufftzen denen Fremden zu überlaſſen genothdringet worden; müſten ſie dennoch, aller ferneren groſſen Verſchwächung ohngeachtet, da es anderer Geſtalt nicht zu erheben, ſelbiges über ſich nehmen, und hätten alſo ſich vereinbahret, Deroſelben den berührten Nachſtand der 8025 Rthl. 12 ßl. 4 Pf. in Unterthänigkeit abzurichten, und zwar, daß davon dasjenige, ſo aus denen Aemtern **Trittaw**, und **Reinbeck**, wie auch von denen Güthern **Satrupholm**, und **Dolroth** rückſtändig, abzukürtzen, das übrige aber von deß Fürſtl. **Gottorpiſchen** Amts Contribution einzubehalten, und wenn ſolches nicht zureichlich, den Nach-Reſt aus dem Land-Kaſten, wann die 34000 Rthlr. und die Zinſen vorher wieder bezahlet, neben dem, was Ihro Königl. Majeſt. annoch gebührlich, abzuführen. Wobey jedoch der König, und

Her-

Hertzog die ernstliche Verfügung zu thun geruhen würden, daß aus dero übrigen Aemtern, und Güthern die bewilligte Anlage der 4 Rthlr. in den bestimmten Zielen eingebracht, und aus denen Ertz-Bischöfl. und abgetheilten Herren Aemtern, und zugekauften Gütern, wie auch aus denen Königl. und Fürstl. Städten die Retardaten nach angeführtem Verzeichniß, um dadurch zur gäntzlichen Richtigkeit zu gelangen, erleget werden müsten. Insonderheit aber wolle unumgänglich seyn, gegen den **Nordstrand**, der von vielen Zeiten her im Nachstand begriffen, (dessen Anschlag nach Maßgebung deß annoch vorhandenen Landes auf 600 Pflüge, und also auf 200 weniger, als in der Landes-Matricul, geschätzet,) unverlängte scharfe Execution zu verhängen, selbige hinterstellige Ziele mit denen auf itzigem Land-Tage beliebten 4 Rthlr. alsdann zugleich abzutragen, sintemahl leicht zu ermessen, daß sonst denen übrigen Ständen solcher mercklicher Abgang zum äussersten Nachtheil unausbleiblich gereichen werde. Zur Abhandelung mit denen Officirern, und Soldaten wären aus denen Land-Räthen, Prälaten, und Ritterschafft deputiret: Obrister GEORG von AHLEFELD, WOLF von BVCHWALD, Probst zu Pretz, GEORG, und DANIEL von BVCHWALD, um die Abrechnung nach Anweisung der zwischen den Königl. Marschalck DANIEL von PVDEWELS, und dem Hochfürstl. Cantzler ERICH HEIDE-

MANN aufgerichteten Capitulation, und wie es sonst hergebracht, anzustellen, in Zuversicht, daß sich die Officirer, in Betracht der gehabten guten Quartiren, richtiger baarer Bezahlung, und vorgewandter vollständigen Compagnien, zur Erträglichkeit bequemen, widrigen Falls aber die Herrschafft ins Mittel treten, und mittelst ihrer Auctorität zur Abwendung mehreren Schadens selbige ernstlich dazu anweisen würde, wie denn auch die Stände eine Quitung, und Schein (jedoch unter keiner Vorgreiffung) wegen beschehener Erlegung, und Enthebung der in voriger Erklährung erwehnten vom **Nieder-Sächsischen** Crayse, und andern vermuthlich zu machenden Ansprüchen, abgefasset, sich mit erbathen, damit beydes, weil es in der Replic nicht für unbillig gehalten, also mögte unterschrieben, und besiegelt werden. Die Abschickung zum **Lüneburgischen** Crays-Tage müste die Landschafft lediglich der Landes-väterlichen Sorgfalt beyder Regenten überlassen, und der nicht ohne Beschwerden in engeren Zielen zu entrichtender 125000 Rthlr. halber, wäre der Abschied getroffen, dieselbe in dreyen folgenden Terminen abzuführen, nemlich 1634 im Octob. einen in oct. tr. Regum mit 25000 Rthlr. und 1635 imgleichen 1636 zu gleicher Zeit jedesmahl 50000 Rthl. wiewohl unter der Bedingung, wovon in voriger Resolution Meldung geschehen, und daß der darinn angedeutete Revers auch dahin erstrecket wür-

würde, wasgestalt diese Freywilligkeit zur Erleichterung deß erlittenen Krieges-Schadens, und zu Wiederherstellung deß heilsamen werthen Friedens, und der deßfals angewendeten grossen Kosten (90) beliebet, und dem Hochfürstl. Hause zugestanden worden. Uebrigens müsten sie nicht weniger nachdrücklich ersuchen, denen angezogenen Beschwerden, und insonderheit, der ungleichen Einlagers-Beobachtung in der **Marsch**, und auf der **Geest** abzuhelfen, und da sothanen Klagen noch mit angehörig, daß die Handwercker in denen Städten die Waaren ihres Gefallens nicht allein mercklich übersetzeten, sondern auch nicht gestatten wollten, daß Prälaten, und Ritterschafft ihre eigene, auf den Güthern habende, oder sonst gedingte Meister zu Reparirung ihrer Häuser in denen Städten gebrauchen dürften, anerwogen die Zimmer-Leute, Tischler, und Klein-Schmiede in **Kiel** sich eines solchen sonderbahren Privilegii angemasset, daß alles dasjenige, so die Noblesse draussen auf ihren Güthern an Thüren, Fenster-Posten, und dergleichen zum Behuf ihrer Häuser verfertigen, und hereinbringen lassen, in der Stadt nicht eingehefftet, ja so gar die auswärts gemachte Thüren, und Laden auf der Tischer Betrieb nicht einmahl von denen Klein-Schmieden mit Schlössern, und Eisen beleget werden wollten; als fünde sich die Ritterschafft genöthiget zu bitten, die Handwercker wiederum frey zu lassen, und ihnen zum

wenigsten eine solche Masse zu geben, damit die Waaren nicht zur Ungebühr gesteigert, und die benannten Mißbräuche abgeschaffet würden. Schließlich könnten die Stände auch nicht umhin geziemend anzuzeigen, wasmassen mit der in voriger Erklährung absonderlich angehängten Bitte nicht so sehr auf dem in Eile ausgefertigtem Land-Tags-Ausschreiben, sondern weil 1631 eine sonderbahre Anlage von 4 Rthlr. ohne vorhergegangene Bewilligung der Landschafft gemacht, sey gezielet, indem solches denen Privilegien zur Schmählerung, und Abbruch gereichet, und müsten sie dannenhero in aller Unterthänigkeit um einen Schein nach, wie vor, anhalten, daß es zu keiner nachtheiligen Folge gereichen sollte (91).

Anmerckungen.

(87) Nemlich am 19 Decemb. A. 1632 auf dem Land-Tage bey deß ersten Capitis erstem Membro.

(88) Dieses rührete eigentlich daher, daß darinnen das so benahmte Lauf-Geld zu 3600 Rthl. angesetzet, und überdem der Verpflegung Anfang von dem in Kiel gehaltenen Land-Tage gemacht, einfolglich 2 Monath mehr, als in deß Königs Computation berechnet, welche allererst vom 1 Sept. 1631 eingeführet, wie denn auch nicht weniger die Service darinn mit angeschlagen worden.

(89) S. den 15 §. dieses IVten Theils droben.

(*) Diese Erklährung der Ritter- und Landschafft ist dermahlen unterschrieben, und besiegelt worden von HEN-

HENRICH RANZOW, WOLF BLOME, HANS von der Wisch, SCHACK RVMOR, DETLEV AHLEFELD, BREIDE RANZOW, HANS RANZOW, und PAVL KOHLBLAT.

(90) Damit wird auf den 1629 in Lübeck geschlossenen Frieden gezielet, welchen der grosse Hertzog FRIDERICH nicht wenig befordert, und kan auch die Erwegung dieses Umstandes gescheite, aufrichtige Gemüther überzeugen, wie wenig die Beschuldigung derer gegründet, die vorgeben, als wenn das Hochfürstl. Gottorpische Haus schon damals nach Inhalt der aufgerichteten Verträge widerrechtlich verfahren, und am meisten der Gegen-Parthey von Dännemarck zugethan gewesen.

(91) Solche Resolution der Schleswig-Holsteinischen Stände auf vorgesetzte der Herrschafft Erinnerung haben mit Unterschrifft und Siegeln bestärcket: HENRICH RANZOW, DETLEV von AHLEFELD, WOLF BLOME, BREDE RANZOW, HANS von der WISCH, und HANS RANZOW. Wie solches aus denen zur Hand gehabten Abschrifften der Land-Tags-Schlüsse ersichtlich.

§. 32.

Weiter eräugnete sich nichts erhebliches auf dem in Kiel zur Würcklichkeit gekommenen Land-Tage, wobey CHRISTIAN IV. nicht gegenwärtig war, der mit Ausrüstung seiner Schiffs-Flotte zu thun hatte (*), jedoch auch bey näher hereindringender Gefahr sich bestrebete, einen heilsamen, beständigen Frieden in Teutschland auszuwürcken. In dieser Absicht musten seine Gesandten an verschiedenen Höfen solches

ihre edelste Arbeit seyn lassen, und es wird sich bald zeigen, daß sothanes Friedens-Geschäffte gleichfals in dem vorhabenden 1633stem Jahre, als eines der wichtigsten Staats-Angelegenheiten, nicht kaltsinnig getrieben worden. Denn in **Leipzig** rühmete der Chur-Fürst zu **Sachsen** den 14 Januar. in der dem Königl. **Dänischen** Gesandten, dessen droben allbereits Meldung geschehen, ertheilten Abfertigung, zuforderst das wohlgemeinte Anerinnern Ihro Königl. Majest. zum Frieden, dieweil billig, auch mitten im Lauf deß Sieges, und Glücks auf einen guten Vergleich zu gedencken, und sey derjenige am glückseligsten zu achten, welcher sich deß ihm günstig anscheinenden Glückes zur sichern Ruhe zu gebrauchen wisse. Es wären auch Sr. Chur-Fürstl. Durchl. die Vortheile deß Friedens, und gefährliche Folgen deß Krieges sattsam bekannt, und hätten sie dahero jederzeit zum Frieden treulich gerathen, mithin für den verderblichen Krieg höchlich gewarnet, und könnten nicht anders, als ein so löbliches Anerbieten deß Königs mit dienstfreundlichem Danck erkennen, wie denn ungezweifelt Ihro Majest. sich um die höchstbetrübte, nothleidende Kirche GOttes, um das gleichsam in letzten Zügen liegende **Römische** Reich, und um die allgemeine Wohlfahrt sehr verdient machen, und dero hohen Königl. Nahmen, Lob, und Ruhm der Unsterblichkeit widmen würden, wann sie bey ihrem christlichen Vorsatz beharren, und den Frieden treulich zu

Vor-

befordern fort fahren mögten (92). So weit ging die Chur-Sächsische Erklährung, und die Schweden wollten ebenfals nicht davor angesehen werden, als wenn sie der Ruhe in Teutschland entgegen, jedoch aber auch, in Betracht der denen bedrängten Evangelischen erwiesenen Hülfe, und aufgewandten Krieges-Kosten, bey dem Schluß deß Friedens nicht leer ausgehen, sondern vielmehr dasjenige erzwecken, was der entseelte GVSTAV, wie er den Teutschen Boden betreten, tief zu Gemüthe genommen, anderer Ursachen zu geschweigen, welche im Wege stunden, daß zum besten der zerrütteten Christenheit nicht so leicht vortheilhaffte Friedens-Bedingungen zu erhalten. Gleichwie nun dieses der kluge Reichs-Cantzler OXENSTIRN gar wohl beherzigte, und leicht einsahe, daß noch verschiedene andere Wege von denen Schweden zu noch grössern Unternehmungen würden betreten werden müssen; so richtete er nunmehro mit allem Fleiß seine Gedancken auf eine glückliche, und ersprießliche Fortsetzung, und Vollendung deß Teutschen Krieges, erneurete auch zuforderst dem JOHANN SALVIO seine bisanhero mit Ruhm verwaltete Bedienung, dergestalt, daß solcher insonderheit in den Stifftern Bremen, und Verden, imgleichen in den Fürstenthümern Mecklenburg, Holstein, und Nieder-Sachsen, benebst denen Städten Lübeck, Hamburg, und Bremen das nöthige besorgen sollte,

und indem bey Hertzog GEORGEN von Lüneburg, und deß Feld-Marschalck KNIEPHAVSENS Einbruch in Westphahlen sich gute Progressen eräugneten, ward er auch deßfals mit bevollmächtiget, mithin durffte derselbe nicht allein im Nieder-Sächsischen, sondern zugleich im Westphälischen Crayse residiren, der Erb-Princessin, und deß Reichs Schweden, zusamt deß gemeinen Evangelischen Wesens Angelegenheiten beobachten, alles, was die Nothdurfft deß Krieges erheischen würde, zur Würcklichkeit befordern, die ihm aufgegebene Gewerbe an Fürsten, Stände, und Städte besagter Crayse bringen, hingegen von ihnen Erklährungen annehmen, darüber sich mit ihnen berathschlagen, und nicht minder der Schwedischen Generalität mit Anschlägen, und der That beyspringen, zu welchem Ende er denn mit gewissen Creditiven an beyde regierende Herren deß Hertzogthums Holstein, und an andere Höfe, oder Städte versehen ward (93), wiewohl noch eine besondere Staats-Ursache dieses alles veranlasset (94). Alldieweil aber mit dem Schluß deß nächst abgewichenen Jahres die Königliche Dänische Reichs-Räthe, der Friedens-Tractaten halber, mehrbesagten Schwedischem Reichs-Cantzler ein besonderes Schreiben zugefertiget (95), so demselben am ersten Februar. eingehändiget; als beantwortete er auch solches unverzüglich am 4ten iztgedachten Monats, und bezeugete zuforderst

derst seine Zufriedenheit darüber, daß der König von Dännemarck versichern lassen, vermittelst sicher, und guter Friedens-Bedingungen, den beschwehrlichen, weitaussehenden Krieg beyzulegen, und insonderheit der Cron Schweden Wohlstand dabey in Obacht zu nehmen. Es wäre ihm Ihro Königl. Majest. friedliebendes Gemüth aus vorigen löblich geführten Handlungen bekannt, und könne er nicht anders urtheilen, denn daß sothane Sorgfalt wegen deß gemeinen besten, von allen müste hochgeachtet werden, immassen derjenige, so solches zu thun nicht entschlossen, für einen unvernünfftigen, und unbedachtsamen, ja für einen Menschen kaum zu halten, deßwegen er auch nichts lieber wünsche, denn daß so leicht gute, und sichere Mittel, verlangtermassen, mögten fürzuschlagen seyn, als ein heilsamer Friede ohnläugbar fast von allen begehret würde. Nicht minder wolle er dabeneben vermuthen, daß Ihro Majest. zu Dännemarck Vermittelung, in Betracht dero hohen Respect, und Ansehen, bey beyden Partheyen so viel Frucht in dieser Sache zuwege bringen könnten. Seines Theils aber etliche zur Nachricht dienliche Friedens-Mittel an Hand zu geben, falle ihm schier beschwehrlich. Denn obwohl in diesem Kriege die Cron Schweden mit eingewickelt, und er nach seines in GOtt ruhenden Königs Ordre dazugezogen worden; so wären dennoch die Evangelische Chur-Fürsten,

sten, und Stände höchst dabey interessiret, und da **Schweden** in **Teutschland** mit ihnen genau verbunden, erkühne er sich nicht ohne deren Vorwissen einige Vorschläge zu thun. Es habe auch der Feind bishero seine Consilia so geführet, und führe selbige noch itzo also, daß alles, was wegen deß Friedens abgehandelt, und geredet, in Geschmück, und Künsten bestanden, um der Evangelischen Rath, und Wesen in Verwirrung zu setzen. Solchemnach wäre höchst nöthig, deß Feindes Absichten, und Vorschläge zu erfahren. Denn da solcher dieses Krieges wohl hätte können enthoben seyn, und gleichwol durch seine gefährliche, und mächtige Unternehmungen Ihro sel. Königl. Majest. samt dero meisten Bundes-Genossen gezwungen, zu Ihro, und anderer Befreyung, die Waffen zu ergreiffen, sey es auch nothwendig, dessen Meinung zu vernehmen, welchergestalt der Cron **Schweden**, und deren obbesagten Bundes-Verwandten mögte gebührende Genugthuung erstattet, und welche Versicherung darüber könnte vermuthet werden. Uebrigens wäre er bereit, und erböthig, so weit ihm seines Vaterlandes Vortheil zu beobachten anbefohlen, deßfals bey vorfallender Gelegenheit mit beregten Chur-Fürsten, und Ständen zu communiciren, und, da er etwas wegen solcher Bewerbung erkundigen sollte, würde er nicht ermangeln, solches denen Herren Reichs-Räthen in Dänne-

marck

marck getreulich zu entdecken, und könnte man sich, deß Orts, und der Zeit halber, hernach vereinbahren, und, denen Umständen gemäß, bequemen (96). War nun dieses gen Copenhagen abgesandt; so machte FERDINAND. II. nicht minder von Wien aus den 9 Februar. mit mehren CHRISTIAN IV. wissend, wie Er, nachdem nunmehro der König in Schweden durch göttliche Schickung aus dem Mittel genommen, seinen schrifftlich gethanen vorigen Erklährungen nach, keine Gelegenheit aus den Händen gehen zu lassen entschlossen, welches zu Wiederbringung eines rechtschaffenen Friedens immer fürträglich, es sollte ihm auch deß Königs, und anderer Unterhandlung nicht allein nicht zuwider seyn, sondern er würde vielmehr die ihm fernerhin vorzuschlagende Mittel gerne vernehmen, mithin deß Königs weiteren Entschluß mit allem Verlangen gewärtigen (97).

Anmerckungen.

(*) PVFENDORF schreibet hievon also: Daniae Regi illa tunc consiliorum summa erat, gliscentem Sueciae potentiam castigare, & inter turbida Germaniae aliquid piscari. Igitur cum post GVSTAVI mortem & Sueciam turbatum iri, & res per Germaniam vltro collapsuras speraret, commodam sibi occasionem rei gerendae arbitrabatur, solicitante praesertim hinc Polono, inde Caesare. Vnde initio anni classem diligenter adornabat, naues primum ali-

aliquot ad nouum quod vocant profundum miſſurus, quae Stralſundenſes vectigal poſcerent, abnuentes vi adacturus, initium belli in Suecos ſi eam vim repulſum irent. Etſi Oxenſtierna ſuaderet, vt ſi Danus iſta tentaret, Sueci tantiſper conniuerent; cum ea res Stralſundenſium animos Danis alienatos, arctius cum Suecis conjunctura ſit. Rer. Suecicar. Lib. V. §. III. p. 129. Gewiß iſt es, daß der in dieſem Jahr von CHRISTIAN. IV. angelegte Zoll bey Ruden denen Schweden unangenehm, und beſchwerlich geweſen, wie denn auch die Pommerſche Landſchafft Marcum von EICKSTEDT gen Dännemarck abſandte, der beydes um Aufhebung deß itzt gedachten Zolles, als auch um Auslieferung deß transportirten Wolgaſtiſchen Zeughauſes, und Burgk-Geräthes anhalten muſte, wiewol er wenig ausrichten konnte, indem der König ſich auf die Ausrüſtung, ſo zu Befreyung der Ströme, und Verſicherung der Commercien nöthig, hauptſächlich berief, und wegen der geſuchten Abfolgung etlicher Stücke, Munition, nnd anderer von Wolgaſt nach Dännemarck gebrachter Sachen, die üblichen Krieges-Gebräuche anführete, und zugleich bezeugete, es hätten ſeine vormahlige Feinde ſich deß Landes Pommern zu ihrem Vortheil gebrauchet, und ſey er dannenhero unumgänglich veranlaſſet worden, ſochane Oerter von Stücken, uud Munition zu entblöſſen, und wie hiernegſt zwiſchen ihm, und dem Römiſchen Reiche ein general-Frieden behandelt, und geſchloſſen, wären dadurch folglich alle aus dem Kriege etwa herrührende Forderungen gäntzlich aufgehoben. S. nur MICRAELII fünftes Buch der Pommerſchen Jahr-Geſchichte p. 310. ſeq. woraus es in dem ſo betitelten alten, und neuen Rügen ſtehet p. 120.

(92) Extract dero Churf. Durchl. zu Sachsen resolution betreffend die interposition.

(93) S. CHEMNIZ andern Theil deß Königl. Schwedischen in Teutschland geführten Krieges p. 19

(94) Solche entdecket PVFENDORF l. c. §. 13. p. 93. und soll dieselbe in dem mit Ausschliessung der Schweden von Hertzogen FRIEDRICH VLRICH zu Braunschweig ausgeschriebenen Nieder-Sächsischen Craps-Convent gegründet gewesen seyn, und die Zusammenkunfft deßfalls, mit nicht geringem Verdruß deß Königs von Dännemarck, der selbige veranlasset, nicht ihre Würcklichkeit erreichet haben.

(95) Es ist dessen bereits erwehnet §. 23. dieses 4 Th.

(96) S. Translation deß Schwedischen Hrn. Reichs-Cantzlers Antwort-Schreibens, an die Dennemarkische Herren Reichs-Räthe, belangendt die Friedens-Tractaten, woraus auch CHEMNITZ das nöthigste mitgetheilet l. c. p. 20

(97) S. Copiam der Römisch Kayserl. Majest. Antwort-Schreibens an die Königl. Majest. zu Dennemarcken, Norwegen, &c. belangend die nach deß Königs zu Schweden Thodt von newen ahnerbottene Interposition, wegen der Friedens-Tractaten.

§. 33.

Der Königl. Dänische gen Wien nach deß Herrn von WARTENSLEBEN Tode abgeschickte Gesandter DETLEV von REVENTLOW hatte sowohl dieses Schreiben ausgebracht, als auch andere das Vermittelungs-Werck angehende Sachen am Kayserlichen Hofe besorget, und eben dieser war nicht minder

der bevollmächtiget, ein schier gleiches Gewerbe bey **Sachsen**, und **Brandenburg** abzulegen, wozu sich eine bequeme Gelegenheit eräugnete, indem beyde Chur-Fürsten in **Dreßden** gegenwärtig, und er also daselbst ihnen den 10 Febr. nachdrücklich vorstellen konnte, wasgestalt sein König von Hertzen beklagen müste, daß der leidige, in die 14 Jahr daurende Krieg, ohngeachtet aller versuchten friedlichen Mittel, noch immer fortgesetzet, die Gemüther durch das eingerissene Mißtrauen mehr, und mehr getrennet, und von Tage, zu Tage mit äusserstem Nachtheil, Schaden, und Verderb deß gemeinen Vaterlandes **Teutscher** Nation, zur grösseren Unruhe verleitet würden; welches er um desto hefftiger empfunden, weil die Gefahr der um sich fressenden Krieges-Brunst demselben nicht allein, als einem benachbarten Potentaten zur nächsten Thür, sondern ihn auch, als einen vornehmen Stand, und Glied deß **Römischen** Reichs, dessen endlicher Untergang hieraus nicht unzeitig zu befahren, angehe. Daher denn auch niemand mit Fug zweifeln könnte, daß er nicht aufrichtig das benachbarte Feuer zu löschen geneigt, anerwogen er nach dem Zeuchniß seines Gewissens nichts liebers sehe, und wünsche, denn daß solchem Reichs-verderblichen Unwesen durch dienliche Mittel bey Zeiten abgeholfen würde, und man nicht alles dem gantz zweifelhafften Ausgange deß Krieges, und unbeständigem

Glück

Glück vertrauen, sondern auf allen Seiten rechte christliche Friedens-Gedancken hegen, und ergreiffen mögte. Dieses halte er vor das einzige, nützlichste, und ersprießlichste Mittel, wodurch Teurschland aufzuhelfen, und derowegen sey er entschlossen, dem allgemeinen nothleidenden Wesen zum besten, und zur Rettung so viel Millionen armer, bedrängter Menschen, da eine wahre Lust zum Frieden allerseits verspühret würde, zur Unterhandlung sich gebrauchen zu lassen, und das Werck, so viel möglich, zur glücklichen Endschafft befordern zu helfen, der Hoffnung lebend, nachdem Römisch-Catholischen Theils der Krieg lange gedauret, und ihnen allerley Ungemach zugezogen, sie dessen auch überdrüssig, satt, und müde seyn würden. Auf Evangelischer Seite, wäre ihm der Chur-Fürsten hochrühmlicher Vorsatz zum Frieden, welchen sie eintzig, und allein durch die Waffen zu erhalten gesuchet, gantz wohl bekannt, er zweifele auch nicht, daß Sachsen, und Brandenburg damit einig, mithin einen christlichen, ungefärbten, aufrichtigen, beständigen Frieden würden allen Siegen vorziehen, und selbigen, so viel an ihnen, befordern. Solches nun habe er hiemit beyden Chur-Fürsten aus gutem Vertrauen zuforderst kund machen, zugleich aber auch dieselbe ersuchen wollen, ihm ihre darüber hegende Gedancken hinwieder zu eröffnen, und ihn in seinem Vorhaben, nach Vermögen zu un-

terstützen. Dieses konnte dem Herrn von REVENTLOW zu seiner Absicht, und Ausrichtung deß ihm aufgetragenen genug seyn, und der Chur-Fürst von Brandenburg erklährete sich unverzüglich am 12 Februar. dagegen, daß er zu sothanem Land-verderblichem Uebel niemandem einige Ursache jemahls gegeben, sondern vielmehr, wenn er nur Gelegenheit gehabt, nicht unterlassen, mit Bitten, Flehen, Erinnern, und Vermahnen allen äussersten Fleiß anzuwenden, damit man auf denen zur Hand genommenen Extremis nicht beharren, wohl aber der übermässigen Tyranney, und denen vielfältigen Blut-Stürtzungen steuren, und wehren mögte, um das Römische Reich nicht denen undisciplinirten Soldaten zum Raube, und der Verwüstung gleichsam aufzuopfern. Allein da er, nebst andern Chur-Fürsten, und Ständen kein mehreres ausgerichtet, denn daß man ihn höhnisch, und damit abgewiesen, man wollte seine Erinnerungen aufheben, und verwahren, ja gar ein Gewölbe von neuen dazu aufbauen, wodurch ihm endlich alle Hoffnung zum Frieden abgeschnitten, auch die Noth täglich grösser, keiner Reichs-Fundamental-Gesetzen noch anderer Verordnungen fast mehr gedacht, sondern allein das sic volo, sic jubeo ins Werck gerichtet worden, habe er nebst andern die durch äusserste Noth ihnen abgedrungene Waffen ergreiffen müssen, jedoch nicht zu dem Ende, als wenn er an dem schwehren Land-

ver-

Verderben ein Belieben trage, oder darinn dem Gegentheil gleich zu kommen begehrte, sondern damit er den Frieden, welchen er mit so vielen beweglichen Erinnerungen viele Jahre nach einander umsonst gesuchet, vermittelst seiner gerechten Sache, und der von GOtt, und der Natur zugelassenen Waffen, dermahleins erhandeln mögte. Solchen Absichten gehe er auch noch itzo nach, und sollte ihm nichts liebers seyn, als wenn er einen beständigen, aufrichtigen, allgemeinen Frieden, und darüber gnugsame, nothwendige Versicherung zu erlangen wüste. Ob aber bey der gegenseitigen Parthey ein ebenmässiger Vorsatz, und Zuneigung zur Ruhe sich befinde, daran sey nicht wenig zu zweifeln, indem alle dessen Rathschläge, und Handlungen auf die Ausrottung aller Evangelischen gerichtet, so man als verdammte Ketzer, die keinesweges zu gedulden, und denen weder Treue, noch Glauben zu halten, beurtheilet. Dahero denn folglich höchst ungewiß, wenn schon der Gegentheil sich zum Frieden geneigt zu seyn vermercken liesse, ob es auch demselben damit ein rechter Ernst, und ob er nicht vielmehr hiedurch nur Zeit zu gewinnen suche, die Evangelische desto sicher, und in ihren Verfassungen nachlässiger zu machen, sie von ihren Freunden, oder unter sich selbst zu trennen, ja ihnen wohl gar die Waffen hinwiederum aus den Händen zu spielen, mithin an ihnen, und ihren Landen dasjenige zu vollziehen, was ihnen

von langer Zeit zugedacht gewesen. Würde man nun abseiten der Protestanten sich um die Friedens-Tractaten gar zu inständig bewerben, stehe zu befürchten, es dürffte denen Widersachern der Muth dadurch zu sehr wachsen, und es denen Evangelischen für eine Kleinmüthigkeit, als ob sie ihrer Sache nicht mehr traueten, ausgedeutet werden, immassen man sich schon sollte haben verlauten lassen: es wären nunmehro keine Feinde, wohl aber lauter Rebellen vorhanden, die man zu seiner Zeit würde finden, und abstrafen müssen. Ferner, so viel schädlicher, und verderblicher die innerlichen Kriege, weder auswärtige, so viel schwehrer liessen sich Mittel zu einer Versicherung antreffen, welche gleichwol um desto nöthiger, je genauer die Stände unter einem Haupt zusammen verbunden, zumahl der eine Theil vom Haupte selbsten bishero feindlich verfolget worden. Es sey dem König in Dännemarck schon vorhin bekannt, wie ungleich, und übel man die Evangelische Chur-Fürsten, und Stände begegnet, wovon ein Theil mit Gewalt bedrücket, theils unterm Schein Rechtens, deß ihrigen entsetzet, oder sonst auf andere Weise vielfältig gefähret; wollte man nun einen solchen Frieden schliessen, vermittelst dessen man künfftiger Zeit in gutem Vertrauen, rechter Gleichheit, und Sicherheit, (ohne welche kein rechtschaffen Vertrauen seyn könnte,) noch länger bey einander zu wohnen, und zu leben

ben gedächte, so müsten alle diejenige Dinge aus dem Wege geräumet werden, welche denen Protestanten fast alle Vermuthung, und Hoffnung, sich auf deß Gegentheils Versprechen hinfort mehr zu verlassen, gäntzlich benommen. Wenn also durch deß Königs Vermittelung ein solcher Friede, der aufrichtig, billig, und zugleich sicher, ohne Betrug, und Gefährde zu erhandeln stünde, wollte er, der Chur-Fürst, nebst allen, so in diesem Kriege mit eingeflochten, GOtt, und demselben hoch davor dancken, auch nicht ermangeln, wie mit dem Chur-Fürsten zu Sachsen bereits geschehen, mit dem Schwedischen bevollmächtigten Gesandren, dem Herrn Reichs-Cantzler, und andern seinen Anverwandten, und Freunden hierüber sich zu besprechen, nicht zweifelnd, es würde der König von seinem Vorhaben auch andern mit interessirenden Evangelischen Ständen Nachricht geben, und insonderheit von deß Gegentheils Endzweck, und Meinung sich gewiß machen, mithin sich dieses Werck zur ferneren Fortsetzung bestens angelegen seyn lassen. Daß aber der König sich hierunter selbst ins Mittel zu schlagen, und solche Müh-Waltung zu übernehmen verheissen, solches erkenne er, der Chur-Fürst mit allem Danck, und sey überzeuget, daß seinen gesamten Mit-interessenten dieses eben so angenehm, und erfreulich seyn werde. Doch könne er nicht umhin an die Hand zu geben, es mög-

te der König nochmahl nachdencken, ob derselbe vermeine, daß dem Wercke durch weitläufftige Tractaten zu helfen, oder ob nicht besser, alles auf gewisse Media zu richten, und damit ohne Weitläuftigkeit zu verfahren? denn daß alle mit der jenseitigen Parthey noch zur Zeit gepflogene Handlungen, nur zu einem schädlichen Aufzuge der Sachen, und zu sehr grossem Nachtheil, und Schaden der Evangelischen ausgefallen, solches habe bishero die Erfahrung leider zur Gnüge bestätiget. Uebrigens würde man sich abseiten **Brandenburgs**, wegen der Zeit, und deß Orts, gerne demjenigen, was andere sich mögten belieben lassen, gleichförmig erweisen. Und gleichwie dieses alles mit Vorwissen deß Chur-Fürstens zu **Sachsen** abgefasset; so bedaurete nicht minder derselbe in seiner dem **Dänischen** Bothschaffter ertheilten Antwort am 18 Februar. den recht elenden, und betrübten Zustand, worinn das geliebte Vaterland **Teutscher** Nation gerathen, zog dabey sein friedliebendes Gemüth, Sorgfalt, und Bemühung an, solches zu retten, und nachdem er deß Königs Absichten, zu Erhandlung eines christlichen, billigen, und sichern allgemeinen Friedens sehr gerühmet, gab er solchem nächst zu verstehen, daß, ob er schon aufs höchste beleidiget, er dem ohngeachtet einen zuverlässigen, gleich durchgehenden Universal-Frieden nimmer verworfen, und dannenhero annoch bey ihm die Liebe deß beängstigten Vaterlandes, das allgemeine Wohl, und so viel tausend unschul-

schuldiger Christen Seufftzen, Winseln, und Weh-Klagen das Ueber-Gewicht behalten. Weil er auch ferner vom Könige versichert, daß er es mit der wahren Kirche GOttes, und deren Ruhe, und Aufnehmen, imgleichen mit deß **Römischen Reichs Teutscher** Freyheit, und allerseits Evangelischer, und Protestirender Stände Wohlfahrt treulich meine, so wie er insbesondere ihm, dem Chur-Fürsten, und seinem Hause mit aller beständigen Liebe, und Freundschafft zugethan; als trage er wegen deß Königs Person, und wohlgemeinten vorgeschlagenen Vermittelung gar kein Bedencken, vielmehr könnte er seines Orts unverfängliche, gütliche Handlung zu einen obbeschriebenen, seiner ächten Beschaffenheit nach abgebildeten Frieden, leicht einräumen, und geschehen lassen, daß solche bequemes Orts mögte vorgenommen werden, in guter Zuversicht, es würden die Cron **Schweden**, der Chur-Fürst zu **Brandenburg**, nebst andern dergleichen Fürsten, und Ständen hiezu ebenfals geneigt seyn, und dem bekümmerten, nothleidenden Reichs-Wesen einen bessern, und friedlichen Zustand gerne gönnen, um die gantze Welt dadurch zu überführen, daß man durch die abgedrungene Waffen nichts anders, denn Ruhe, und Frieden gesuchet, und erzwecket (98). So wohlgesinnet liessen sich beyde Chur-Fürsten zu **Brandenburg**, und **Sachsen** vor der gemeinen Sache heraus, und CHRISTIAN IV. verhofete nunmehro mit desto gewünschtern Fortgang

das Friedens-Werck im Gange zu bringen, zu welchem Ende er auch den König von Groß-Britannien an sich zu ziehen suchte, wiewohl nicht minder verschiedene andere anfingen, nach dessen Exempel, und Beyspiel sich zur Vermittelung darzubieten (99), nemlich der König in **Pohlen**, der Pfaltz-Graf zu **Neuburg**, imgleichen die Chur-Fürsten zu **Maynz**, und **Cöln**, welches denen Friedens-Tractaten nicht vortheilhafft schiene, indem so viele, und mancherley Interponenten schwerlich zu vereinigen, und die **Kayserlichen** dem **Dänischen** Gesandten von REVENTLOW sollten in **Wien** mit dürren Worten zu erkennen gegeben haben, daß wenn **Engeland**, **Franckreich**, und **Holland** den Vergleich zu treffen sich mit unternehmen wollten, alsdann das Haus **Oesterreich** unausbleiblich auch **Spanien** auf seine Seite lencken, mithin sich dessen ebenmässig dabey nützlich bedienen würde (100). Da indessen CHRISTIAN IV. nicht verabsäumete von **Friedrichsburg** aus, dem **Schwedischen** Reichs-Cantzler den 17 Mart. abermahl zu Gemüthe zu führen, wie so wohl aus unterschiedlichen Schreiben, als auch mündlichem Anbringen seiner an den König zu **Schweden** abgeordneten Gesandten sattsam zu ersehen gewesen, wasgestalt er sich mit höchstem Fleiß das in **Teutschland** um sich gefressene Krieges-Feuer zu dämpfen, habe angelegen seyn lassen. Weil er aber verabspühret, daß nach

den

den betrübten Fall, und tödlichen Hintritt Sr. Majest. sothane Gefahr nicht weniger worden' sey er bereit, und schlüssig, benebst dem Könige von **Groß-Britannien** alle Mittel zu suchen, und an Hand zu geben, wodurch alle Uneinigkeit aus dem Grunde gehoben, und dagegen der edle Friede dermahleins wiederum gestifftet werden mögte. Von deß **Kaysers** friedliebender Meinung wäre er zur Gnüge versichert, die auch aus angeschlossenem Schreiben ersichtlich, und da ihm gleichfals wohl bewust, daß der hiebey mit interessirten Crone **Schweden** an Beförderung obgedachter Handlung gelegen; als habe er vor gut befunden, dem Herrn Reichs-Cantzler solche Zusammenkunft anzudeuten, begehrend, daß er seines Orts alles mögliche dazu beytragen, und nicht allein wegen der Cron **Schweden** darinn willigen, sondern auch andere daran mit Theil nehmende so zubereiten wolte, damit man sich eines glücklichen Ausganges zu getrösten haben könnte, und sollten alle diejenige Puncten, und Vorschläge, worauf der Friede zu gründen, und zu schliessen, bey der nächstens zu bestimmenden Versammlung, angebracht, und behandelt werden (I).

Anmerckungen.

(98) CHEMNITZ l. c. p. 29 seq. und WINCKELMAN lässet uns in der Oldenburg. Histor. Beschreibung p. 243. wissen, daß der Churfürst zu Sachsen dem Grafen zu Oldenburg sothane deß Königs von Dännemarck durch seinen Gesandten Detlev von

REVENTLOV angebothene Vermittelung kund gemacht, in Hoffnung, er würde deß Königs rühmliche Interposition, als ein von GOtt gezeigtes Mittel, die so lang gewünschte Ruhe wieder zu erlangen, mit befördern, und reiflich überlegen, was etwa zu mehrerer Erleichterung der künftigen Tractaten dienlich. Es ist aber auch nicht weniger in der Wahrheit gegründet, daß beregter Churfürst an verschiedene andere Höfe, und Staaten dergleichen Briefe dermahlen gelangen lassen.

(99) CHEMNITZ l. c. p. 76.

(100) Idem l. c. und PVFENDORF in vita GVSTAV. ADOLPHI §. 31. und §. 33. p. 101. vereinbaret mit der continuirten Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten von Europa p. m. 363. da er beglaubiget, daß OXENSTIRN zwar die Mediation deß Königs von Dännemarck nicht gäntzlich abschlagen wollen, jedennoch aber auch Franckreich und Holland zur Vermittelung mit angepriesen, in der Hoffnung, wo der Kayser dieselbe verwerfen, oder ihnen Spanien beyfügen sollte, Er sodann Gelegenheit bekommen würde, alle Unterhändler ohne Unterscheid abzuschaffen.

(1) CHEMNITZ l. c. p. 116 seq. und ist sonst dieses Schreiben nach der Verdolmetschung hin und wieder befindlich, auf den 27 Mart. gestellet worden.

§. 34.

Doch die Vorstellung, es könnte sich diese vorhabende gütliche Unterhandlung leicht in die Ferne verziehen, und allerley Ursachen halber endlich wohl gar fehl schlagen, veranlasseten Se. Majest. dem im April zu Copenhagen berufenen

Dä-

Dänischen Reichs-Rath anheim zu geben, ob es nicht dienlich, und ersprießlich, im Fall der König sich deß übernommenen Vermittelungs-Werckes zu entschütten würde genöthiget sehen, mittelst einer förmlichen Krieges-Ankündigung, allen zu besorgenden gefährlichen Folgen zeitigst vorzubeugen, und das Gleich-Gewicht in Norden, wider das benachbarte Schweden zu beobachten. Er zeigete ferner an, wasgestalt der verblichene GVSTAV ADOLPH keinen männlichen Erben, sondern bloß eine minderjährige Princessin hinterlassen, das Reich auch nicht in der besten Verfassung anitzo stehe, und also nunmehro die Zeit vorhanden sey, da man denen weit aussehenden Anschlägen der Schweden Einhalt thun, und auf eine unstreitige Herrschafft deß Baltischen Meers dencken müste. Se. Majest. bezogen sich nicht minder auf verschiedene Klagen, und Beschwerden, so man wider Schweden hätte, denen auf solche Art füglich könnte abgeholfen werden. Allein der itzterwehnte Dänische Reichs-Rath hegete hierüber gantz andere Gedancken, weder der König mogte vermuthet haben. Es bewilligten dieselbe viel eher den Fortgang, oder die Folge deß Friedens, als denen dem Reich so nahe gelegenen Schweden den geringsten Schaden zu zufügen. Sie vermeineten, es würde gar vortheilhafft seyn, wenn Se. Majest. unter der Hand um eine künfftige Heyrath dero Printzen VL-

RICHS

RICHS mit der unmündigen Königin CHRISTINA wollten anhalten lassen (2). Wegen der Mißhelligkeiten, so der Zoll im Wege geleget, könnte der Senat gen Stockholm schreiben, und solchergestalt gütlich alles abthun, damit es auch deßhalber zu keiner Verweiterung kommen dürffte (3). Diese, und andere Vorstellungen nun verursachten, daß CHRISTIAN IV. bey seinem schon vorhin gefassten Vorhaben fest beharrete, die Ruhe in Teutschland durch einen sichern, und beständigen Frieden wieder herzustellen, und unermüdet zu befordern, ohngeachtet an sothaner Vermittelung auf dem sobenahmten Heilbrunner Convent schier nichts auf die Bahn gebracht, und OXENSTIRN nur gegen einen Ausschuß anwesender Stände, und Gesandten, davon eine Eröffnung sollte gethan haben (4), da jedennoch der hieselbst gemachte Schluß am 26 April. auch Ihro Majest. mit kund gemacht ward, unter der Versicherung, wie man in keinen Zweifel gesetzet, der König würde das zu Heilbrunn getroffene Bündniß, zum löblichen, und allgemein nützlichen Ende angesehen, nicht allein billigen, sondern auch mit seiner Gunst, und Gewogenheit beglückseligen, sich darinn mit begeben, und als ein christlicher Regent, und hochansehnliches Mit-Glied deß Reichs durch ersprießliches Einrathen, und mögliche, mächtige Beyhülfe bewürcken, daß, vermittelst göttlichen Beystandes, und einmüthiger Zusammensetzung, der darunter gesuchte heil-

same Zweck erlanget, zuforderst Evangelische Chur-Fürsten, und Stände, samt den höchst bedrängten Unterthanen, und Religions-Verwandten von dem ausgestandenen unermeßlichem Bedruck, und Gewissens-Zwanck errettet, die mit so viel edlen, theuren Blute erworbene Freyheit wiedergebracht, und der so sehnlichst erseufzte Leibes- Seelen- und Gewissens-Friede hergestellet, mithin auch benachbahrten Potentaten, und Republiquen gleichmässige Sicherheit erworben, die Commercien aller Orten eröffnet, und eine durchgehende Ruhe erhalten werden mögte (5). Welches Schreiben bey Sr. Majest. fast zu gleicher Zeit einlief, da FERDINAND. II. von Wien aus, am 29 April. Deroselben eröffnete, wasgestalt man bis hieher der Erfüllung deßjenigen, wozu sich der König wegen der im vergangenem Jahre gedachten Interposition anerbothen, vergeblich entgegen gesehen. Wann aber sonder Zweifel Verhinderung vorgefallen, um derenwillen die dermahlige Königliche Erklährung nicht in Krafft getreten, und unterdessen gleichwohl der Land-Graf zu Hessen aus sorgfältiger Begierde zu Wiederbringung deß gewünschten Friedens dem Wienerischen Hofe im Vertrauen Andeutung und Vorschläge gethan, wodurch deß Königs freundwillige Vermittelung gar viel erleichtert, und befordert werden könnte; als hätten Ihro Kayserl. Majest. zu Gewinnung der Zeit sich dahin herausgelassen, wie sie gerne sehen mögten,

daß

daß die Haupt-Tractaten ehestens, und mit Ende deß May-Monaths zu Prage, indem die sonst von der andern Seite vorgeschlagene Stadt Breßlau gantz nicht dazu bequem, sondern sehr weit abgelegen, fürgenommen würden, es sey auch denen Chur-Fürsten bereits zugeschrieben, mit Ersuchen, ihre Abgeordnete, gnugsam bevollmächtiget, dahin abzuschicken, welches denn selbige (wie von etlichen schon einberichtet,) zu thun nicht verabsäumen wollten. Und ob schon ermeldter Land-Graf aufs neue erinnert, und gebethen, um der von dem andern Theil zu besorgenden Schwierigkeiten willen, die Stadt Breßlau zu erwählen, und die Zeit bis auf den 3ten Jul. neuen Calenders zu erstrecken; so habe sich dennoch der Kayser aus allerhand wichtigen Bedencken zu einem andern Ort nicht verstehen können, in Ansehen deß letzteren Umstandes aber geantwortet, daß im Fall einige Hinderniße im Wege kommen sollten, alsdann ein kleiner Verzug nichts machen würde, da inzwischen Se. Majest. ein besonderes Verlangen trage, deß Königs wohlmeinende gütliche Vorschläge ehestens zu vernehmen (6).

Anmerckungen.

(2) Daher rühret es Zweifels frey, daß nicht allein deßfals die Dänischen Reichs-Räthe an OXENSTIRN bald nach GVSTAV ADOLPHS Ableben geschrieben, sondern auch Christian PENTZ an die verwittwete Königin abgesandt worden, wie PVFENDORF versichert l. c. §. 5. p. 89. Hergegen ist es

es nicht wahrscheinlich, daß CHRISTIAN. V. der erwählte Printz, diese Heyrath sollte gesuchet haben, um dadurch beyde Nordische Cronen zu vereinigen, nach HOYERS Bericht l. c. p. 400.

(3) Damit uns niemand einer Partheyligkeit möge beschuldigen können; so folgen wir hierin treulich PVFENDORF l. c. §. III. p. 129. indem wir deß Gegentheils aus andern Zeugnissen, und Erzählungen nicht sind überführet worden.

(4) CHEMNITZ l. c. p. 87.

(5) Idem l. c. p. 81 seq.

(6) S. Copiam der Röm. Kayserl. Maj. Schreibens an die Königl. Maj. zu Dennemarcken, Norwegen ꝛc. darin zu den bevorstehenden Friedens-Tractaten die Stadt Praag, und etwa der 15 May-Tag angesetzt wird.

§. 35.

Ein solches abseiten deß Hauses Oesterreichs in Sr. Majest. gesetztes Vertrauen hatten dieselbe bereits aus verschiedenen andern dergleichen Briefen verabspühret, und weil der König, so viel an ihm, nicht gerne etwas an dem, so zu schleuniger Fortsetzung deß Friedens-Wercks nöthig, wollte erwinden lassen; so entdeckte er zu Glückstadt am 15 May FERDINAND. II. seine Gedancken ohne längeren Aufschub, und zwar dergestalt, daß zu denen von beyden Kriegenden Partheyen beliebten Tractaten kein besserer, und bequemer Ort, als Breßlau könnte ernennet werden, immassen er daselbst den 13, 23. Jul. einzukommen, der Cron Schweden, und deren Bun-

Bundes-Genossen schon einberichtet, nicht zweifelnd, es würde sich auch der Kayser solches also gefallen lassen. Denn obgleich von dem Hertzogen von Friedland im Nahmen Ihro Kayserl. Majest. dazu Prage vorgeschlagen, habe der König dem ohngeachtet aus allerley beweglichen Ursachen, und um der Haupt-Sache keine Hindernisse, und unnöthige Zänckereyen im Wege zu legen, ernannten Ort zur Beförderung der Tractaten fürträglicher erachtet, der sicheren Hoffnung lebend, daß es dabey sein Verbleiben behalten, und der Kayser dahin seine Gesandten zur bestimmten Frist abzuordnen, wie auch die deßfals beyden Theilen nöthige Geleits-Briefe auszufertigen, sich nicht entlegen werde(7). Und nachdem der an verschiedene auswärtige Höfe verschickt gewesene Königl. Gesandte DETLEV REVENTLOW mit einer gewünschten Erklährung deß Chur-Fürstens zu Sachsen nunmehro zurück gekehret; als erging zu eben derselben Zeit auch nach Dreßden ein Schreiben gleiches Inhalts, und mit der Nachricht, daß Se. Majest. entschlossen, gegen den 13 Jul. ihre Reichs-Räthe, und Amt-Leute zu Helsingburch, und Uhlburch, CHRISTOPH VLFELD zu Schwenstrop, und OTTO SCHELEN zu Hamelmoß, nebst dem ihnen zuaefügten ORATOR. CHRISTOPH von der LIPPE, Rath, und Doctor. der Rechte gen Breßlau abzufertigen, indem sothaner Ort mit keiner Guarnison beleget, und sich solcher bishero zwischen

bey-

beyden Theilen neutral erwiesen (8). Zweifelsohne sind dermahlen noch verschiedene andere Briefe, den gesuchten Zweck zu erreichen, ausgefertiget worden (*), unangesehen bald darauf CHRISTIAN. IV. ein von OXENSTIRN am 17 May abgelassenes Schreiben behändiget. Es war solches eine Antwort auf dasjenige, womit der König ihn am 17 Mart. beehret, welches demselben aber den 16 May allererst eingeliefert. Hierinn nun erwieß er sich wiederum dem Ansehen nach sehr friedlich mit deß Königs in **Dännemarck**, **Groß-Britanniens**, und mehrerer Potentaten christlichem Vorhaben die in **Teutschland** angebrandte Krieges-Gluth zu löschen, war auch damit einstimmig, daß darzu kein ander Mittel ausfündig zu machen, als eine Zusammenkunfft, und Friedens-Handlung, dergleichen der hochselige König zu **Schweden**, und nach dessen Hintritt die Königliche Regierung und der Reichs-Rath, ihrer Königin, und der Crone wegen, jederzeit höchlich begehret. Wann aber Ihro Majest. es also gefallen, Ihn von dero hiebey habenden Absicht zu verständigen, würde es Ihnen nicht mißfällig seyn, daß Er darüber, so weit Ihm der Sachen Umstände bekannt, seine Gedancken unvorgreiflich entdecken müste. Man zweifele nemlich keinesweges, der Feind würde, seiner Gewohnheit, und Art gemäß, den Frieden stets im Munde führen, allein wie er in der That gesinnet, stehe aus der gegenwärtigen Beschaffenheit **Teutschlandes** zu fol-

gern, und hätte manger, der bis zuletzt auf der Kayserlichen Seite gestanden, sich über sein Verhalten zu beklagen. Es suche derselbe bekannter massen, nichts hauptsächlichers mit seinen angepriesenen Tractaten, denn eine Trennung zwischen der Cron Schweden, und denen Evangelischen Chur-Fürsten, und Ständen anzustifften, und würde der König verhoffentlich der Meinung, , wie andere seyn, und urtheilen, daß man sich insonderheit davor wohl zu hüten. Eben dieses hätte am meisten verursachet, daß die 4 Ober-Crayse sich unter einander, und mit der Cron Schweden starck zusammen verbunden, damit ihnen die übrige gleichgesinnte Reichs-Glieder beyfallen, und sich zu einen Endzweck gemeinschafftlich bearbeiten könnten. Da man also eine Friedens-Handlung mit dem Gegentheil anstellen wollte, ehe, und bevor alle Interessenten unter sich selbst ausgemacht, worauf sie zu schliessen gewilliget; so sey leicht zu ermessen, daß solche Zusammenkunfft nicht allein ohne Frucht ablaufen, sondern noch überdem Gelegenheit dem Feind geben werde, seine Absichten mit List, und Behändigkeit zu erzielen, mithin zwischen den Evangelischen, zu ihren gäntzlichen Untergang, nichts denn Zanck, und Zwiespalt anzuzärteln. Es habe die widrige Parthey ihren Schluß schon längst gefasset, und dieser wäre immer von einerley Art, wenn gleich die Umstände, und der modus procedendi bisweilen

mit

mit der Zeit sich geändert. Abseiten der Evangelischen verhalte sich, wie dem König wohl bewust, die Sache gantz anders, derohalben auch von nöthen seyn wollte, vorsichtig damit umzugehen. Betreffe es die Cron **Schweden** allein, so mögte es zwar wohl seine Schierigkeiten haben, jedoch dürffte vielleicht ehe ein Ausweg gefunden werden. Anitzo aber, da mehr Interessenten vorhanden, deren Absichten nicht gar einerley, wäre die Sache mit desto grösseren Difficultäten verknüpfet, welchen allen der König, nebst andern hohen Interponenten, wo man vermittelst der Friedens-Handlung etwas fruchtbahrliches wollte ausrichten, zuförderst abhelfen müste, damit man zu einem glücklichen Ausgang der recht gegründeten Tractaten gute Hoffnung schöpfen könnte. Es sey Ihro Majest. unverborgen, daß die Stände in **Teutschland** sowohl, als andere gewohnet, limitirte Vollmachten auszugeben, insonderheit, wenn es unbekannt, worauf man zu tractiren gewilliget. Solchemnach erheische die Nothwendigkeit, daß die Friedens-Bedingungen vorher entweder von denen Partheyen selbst entworfen, oder von denen Mediatoren vorgeschlagen, mithin an ihrem gebührenden Ort überwogen, und alsdann zum endlichen Schluß gebracht würden. Ohne gnugsame Sicherheit aber, und was solcher anhängig, stehe nicht so bald, und leicht unter so vielen eine Vereinigung zu treffen. Immittelst sollte alles der Kö-

nigl. Regierung, und denen Reichs-Räthen in Schweden hinterbracht, imgleichen an die alliirte Chur-Fürsten, und Stände im Reich, und den König in Frankreich, der sich auf solchem Fall ebenmässig anerbothen, welches auch dem Verlauten nach beyde Chur-Fürsten, Sachsen, und Brandenburg angenommen, forderſamſt gelangen, wie denn nicht minder er, der Reichs-Cantzler das äusserste bey diesem christlichen Wercke zu thun sich befleissigen würde (9).

Anmerckungen.

(7) S. Copiam Dero zu Dennemarck, Norwegen, Königl. Majest. Schreibens an die Röm. Kayserl. Maj. darin zur Interposition, und Friedens-Handlung die Stadt Breslaw, und der 13, (23) Jul. berahmet, verglichen mit PVFENDORF l. c. §. 56 p 108.

(8) S. Copiam Königl. Maj. zu Dennemarcken, Norwegen ꝛc. Schreibens an den Churfürsten zu Sachsen, darin zur Interposition die Stadt Breslaw, und der 13, (23) Jul. angesetzet.

(*) Gewiß ist es, daß am 30 May von Glückstadt aus dergleichen Schreiben an die Churfürsten zu Maynz, Cölln, und Trier, wie auch an den Bischofen zu Würtzburg, und Pfaltzgrafen WOLFGANG WILHELM von Neuburg ergangen, nachdem CHRISTIANO IV. von seinem Cammer-Secretario Friederich GüNTHERN hinterbracht, daß die vorgeschlagene Tractaten, und Interposition auch von denenselben insgesamt wohl aufgenommen, und zur weiteren Fortsetzung angepriesen worden. Was aber die an den Churfürsten zu Brandenburg und Oxenstirn in solchem Betracht gesand-

gesandte Hand-Briefe anlanget, so wird drunten davon besonders gedacht werden.

(9) CHEMNITZ l. c. p. 117 seq.

§. 36.

Solchergestalt bezeigete sich OXENSTIRN in der That noch immer schwürig, und eben so wenig verfing es, wie der Königl. Dänische Printz VLRICH, so dermahlen bey der Sächsischen Armee in Schlesien gegenwärtig war, sich zu dem General WALLENSTEIN begab, nachdem dieser kurtz vorher süsse Hoffnung zum Frieden gemacht, und deßfals verschiedene Puncten vorgeschlagen (20). Denn obschon er sich sehr vertraut erwieß, und dem Obristen BORGSDORF seine Aufrichtigkeit aufs theureste versicherte, auch daneben einen sonderbahren Haß, und Widerwillen gegen die Jesuiten vermercken liesse, mithin itztberegten Printzen freudigst bewillkommete, und aufnahm (11); wuste er dennoch seine Tücke meisterlich zu verbergen, und er that sein möglichstes, bey dermahligen sonderbahren Läuften im trüben zu fischen, mithin erstarb gleichsam die gute Hoffnung zum Frieden in der ersten Blüthe (12). Dem ohngeachtet aber wollte CHRISTIAN. IV. nicht ruhen, der allstets in der auf den 13, (23.) Jul. anberahmten Versammlung zu Breßlau ein grosses Vertrauen gesetzet. Und weil er davon dem von OXENSTIRN noch keine schrifftliche Nachricht ertheilet,

let, als geschahe solches am 16 Jun. da er nicht minder zu verstehen gab, wasgestalt er die media pacis assecurationis belangend, annoch bey seiner vorigen Meinung verbleibe, daß nemlich dieselbe bey den Friedens-Tractaten von beyden Partheyen am allerbequemsten könnten begehret, und behandelt werden, sintemahl die Zahl der Interessirenden beträchtlich, deren ein Theil dem König unbekannt, und überdem wäre eines jeden Vortheil, Gefahr, und dergleichen so unterschiedlich, daß es einem Vermittler solche Vorschläge, und Bedencken, welche allen fürträglich, und anständig, zu eröffnen unmöglich, zu geschweigen, daß sothane langwierige Uberlegungen die Friedens-Handlung zum höchsten Beschwer der Christenheit zweifels frey nicht allein mühseliger machen, sondern auch zuletzt gäntzlich über einen Haufen werfen würden (13). Allein der Reichs-Cantzler besaß Geschicklichkeit genug, auch dißmahl CHRISTIAN. IV. von dem sich vorgesetzten Zweck mit guter Manier abzuleiten, oder wenigstens die Zusammenkunfft in **Breßlau** rückgängig zu machen. Er schützte, da den 20 Jul. der **Dänische** Reichs-Rath dem **Schwedischen** von der Gesandtschafft gen **Breßlau** Nachricht gegeben, und demselben die Friedens-Handlung, mit Einführung verschiedener wichtigen Gründe empfohlen (*), zu gleicher Zeit vor, es wäre obberührtes Schreiben zwar durch einen eigenen Curier, jedoch erst den 12 Jul. ihm in **Franckfurth** ein-

ge-

geliefert, und wiewohl seine Gedancken nimmer auf was anders, als einen redlichen, und beständigen Frieden gerichtet, mithin er Ihro Majest. hochlöbliches Vorhaben an seinem Ort möglichst zu befordern, gar nicht ungeneigt gewesen; so falle dennoch, anderer hiebey vorfallender Bedencken zu geschweigen, der bestimmte Termin in Breßlau zusammen zu kommen, ihm zu kurtz, indem zwischen Empfang deß Schreibens, und der angesetzten Erscheinung, nicht mehr denn eine Nacht, und Tag übrig, einfolglich die Unmöglichkeit selbst deßfals im Wege gelegen. Ferner sey er der Meinung, daß zu einem so hochwichtigen Werck dergestalt nicht geeilet, und noch viel weniger von ihm allein etwas beständiges darinn verhandelt werden könnte, sondern solches mit mehreren Fundament billig vorzunehmen stehe, daferne es zu einem gewünschten Ausschlage kommen sollte, immassen die mit der Königin, und Cron Schweden veralliirte Chur-Fürsten, und Stände der vier Ober-Crayse so sehr dabey interessiret, daß dergleichen die Haupt-Sache betreffende Schlüsse mit zuvor gehaltenen reiffen Rathschlägen billig einmüthig gefasset werden müsten. So bald dieses in Zukunfft geschehen, und ins Werck gerichtet, zweifele er nicht, sie sämtlich würden ihres Theils dem Könige alle mögliche Satisfaction thun, gleichwie er ebenfals nicht unterlassen wollte, dasjenige insgesamt, was zu der Inte-

ressenten bestes, und einem sichern, allgemeinen Frieden dienlich, auf alle Weise zu befordern (14).

Anmerckungen.

(10) Es sind solche im dritten Theil deß Theatri Europaei zu lesen p. 71 seq.

(11) Im Curieusen Geschichts Calender deß Königreichs Dännemarcks, und Holsteins ist dieses p. 34. also erzählet, als wenn es den 29 Sept. 1632 vorgegangen, welchem andere beglaubte Nachrichten insgesamt widersprechen.

(12) S. nur den dritten Theil deß Theatri Europaei p. 72.

(13) CHEMNITZ hat das dahin gehörige Schreiben l. c. p. 142. seqq. mitgetheilet.

(*) CHEMNITZ l. c. p. 231. Womit denn so wenig als sonst dasjenige bestehen kann, was PVFENDORF vorgiebt l c. §. 56. p. 107. wenn er behauptet, es habe sich der Dänische Reichs-Rath in dem Vermittelungs-Wercke nicht mischen wollen, indem er geglaubet, es sey nicht leicht möglich ein Temperament zu finden, so beyden Partheyen, und sonderlich denen Schweden gefällig, da man indessen zugelassen, daß der König durch seine Hollsteinische Räthe die Sache treiben mögte. Allein der König wäre fest darauf bestanden, sein Vorhaben an den Tag zu geben, und wo nicht Friede, doch wenigstens eine Trennung unter den Protestanten zu stiften, oder etliche von der Schwedischen Alliantz abzusondern, und dabey die Schuld denen Schweden aufzubürden, daß kein Friede erfolget.

(14) S. auch hievon CHEMNITZ. l. c. p. 143. woraus es PVFENDORF kurtz angezogen l. c. §. 56. p. 108.

§. 37. Eine

§. 37.

Eine schier gleiche Bewandniß sollte es mit dem an Chur-Brandenburg, der Breßlauischen Versammlung halber, von CHRISTIAN. IV. abgeschicktem Bericht-Schreiben gehabt haben (15), und stehet also leicht zu ermessen, daß OXENSTIRN auch in Ansehen dessen, so die Königl. Dänische Gesandten ihm, da sie sich in Franckfurth an der Oder befunden, am 22 Jul. zugefertiget, nicht vortheilhaffter, und gewünschter heraus gelassen. Denn es gab derselbe ihnen am 10 Aug. sattsam zu erkennen, wie er zwar hiebevor verstanden, daß ihres Königs Interposition vom Kayser, und Chur-Fürsten zu Sachsen angenommen, es wäre auch hernach ein gemeiner Ruf erschollen, ob sollten die darauf folgende Friedens-Tractaten zu Breßlau angestellet werden, jedoch habe weder er, noch sonst jemand der confoederirten Stände gewisse Nachricht davon gehabt, oder sich einbilden können, daß man einen so abgelegenen, unsicheren Ort zu einen solchen, die allgemeine Wohlfahrt betreffenden Tractat ohne Einwilligung anderer Mitgenossen verordnen würde, bis deß Königs eigenhändiges Schreiben vom 16 Brach Monats, ihm den 12 Jul. dessen vergewissert, da es ihm unmöglich gewesen nebst andern den bestimmten Ort zu erreichen. Es sey sehr rühmlich, daß der König entschlossen, das Blut-Vergiessen zu stillen, und dahin zu se-

hen, daß bey sothanem Tractat nichts zu der Cron Schweden Nachtheil sollte verhandelt werden. Auch vernehme Er gantz gerne, daß zu solchem Ende, und vermittelst ihrer Intervention, der Sache abzuhelffen, Sie die Gesandten verordnet, und wollte Er vor seine Person wünschen, daß der Höchste deßfalls einen guten Ausschlag verleihen mögte. Daß Er aber, und andere seines Vaterlandes Alliirte, nicht in einer solchen Eile Gevollmächtigte abzufertigen wüsten, solches verursache zuerst der Sachen Wichtigkeit, darnach die Vielheit der Interessenten, welche nothwendig sich zusammen gründlich zu besprechen, und abzureden hätten, worauf Sie zu handeln gewilliget, damit dem Feinde nach seiner gewöhnlichen Listigkeit nicht Gelegenheit gegeben würde, eine Trennung zwischen ihnen anzuzärteln, welches alles Zeit erfordere, bis man sich unter einander vereiniget, und alles zu einerley Zweck gerichtet. Uberdem wäre es unumgänglich, daß die Vermittler zuforderst der Zeit, und deß Ohrts wegen, so allen Theilen gleich bequem, beyder Partheyen Bedencken vernommen, und sich darüber mit Ihnen verglichen, indem sonst nicht abzusehen, mit was Grunde, oder Hoffnung eine Friedens-Handlung anzustellen stehe. Weil Er aber unter andern Ursachen, auch um dieser willen, die Stände in den 4 Ober-Crayſen, als der Königin, und Cron-Schweden Bundes-Verwandte, nach Franckfurth versammlet, sich mit Ihnen deßfals

zu

zu berathen, und solches zu bewerckstelligen schon begriffen; habe Er dieses denen Gesandten zum voraus berichten, und sie dabeneben auf eine endliche Resolution, so bald der Convent zu Ende gebracht, zuverlässig vertrösten wollen (16). Glaubete nun solchergestalt der von OXENSTIERN sich zur Gnüge gerechtfertiget zu haben; so ergriffen nicht minder die Oberländische Stände, in ihrem an CHRISTIAN. IV. den 7 Septemb. gerichtetem Schreiben fast eben denselben Weg, und benachrichteten S. Majestät, wie der Herr Reichs-Cantzler dasjenige, so der König, in Betracht der Breslauischen Friedens-Tractaten, an ihn gelangen lassen, denen sämtlichen dabey interessirten Ständen mitgetheilet. Sie hätten daraus zu sonderbahrem Trost verabspüret, daß S. Maj. der betrübte Zustand im **Römischen Reiche** sehr zu Hertzen gehe, und sie durch gütliche Interposition solche Mittel zu erkiesen gedächten, **wodurch Teutschland** dereinst aus den Krieges-Flammen gerissen, mithin im vorigen Flor versetzet werden mögte. Und nachdem die unermeßliche Beschwerde, und Drangsahlen, womit die Evangelischen von ihren Feinden, der Kayserl. Capitulation, güldenen Bulle, geist- und weltlichen Friedens-Schlüssen, auch andern Reichs-Satzungen, Ordnungen, und Freyheiten zu wider, belästiget, dem König unverborgen, worüber Er selbst sich offtmahls beklaget, und durch kostbare Schickungen, bewegliche Erinnerungen, und Abmah-

mahnungen am Kayserl. Hofe gethan, warum auch denen Ständen eine unvermeidliche Verthädigung abgedrungen; als stehe um destoweniger zu zweiffeln, Er würde bereits solcher billigen Mittel, und Vorschläge gewiß seyn, wodurch die oberzählten Drangsahlen hinweg geräumet, Evangelische Chur-Fürsten, und Stände künfftig, und zu ewigen Zeiten vor dergleichen vom Gegentheil gnugsam gesichert, und Ihnen der gelittenen, und zugefügten Schaden, wie auch der Unkosten, Treue, und Verdienste halber, so man der Cron Schweden schuldig, Abtrag, und Gnugthuung erstattet werden könnte. In so ferne liessen sie sich deß Königs Vermittelung nicht entgegen seyn, zumahl beyde Churfürsten, Sachsen, und Brandenburg dieselbe ebenmässig beliebet, hätten auch zu solchem Ende von conditionibus, mediis pacis, & assecurationibus die Nothdurfft bedencken, nachgehends mit gedachten beyden Chur-Fürsten, und andern Evangelischen Ständen darüber communiciren, und dem Herrn Reichs-Cantzler, samt dem Bundes-Rath ihre Gedancken in sothanem hochnothwendigem Wercke hinterlassen wollen, einfolglich müsten sie den König ersuchen, daß fals er in obhabender Interposition gedächte fortzuschreiten, derselbe mit erwehntem Reichs-Cantzler, und dem Bundes-Rath zuforderst darüber sich berathen, auch mit solchen einer gewissen Zeit, und sichern Ohrts halber, (indem Breslau also beschaffen,

daß

Evangelischen Theils dahin zu erscheinen, sehr bedencklich) sich vergleichen mögte (17). Es kam also mit dem in **Breslaw** angesetzten Friedens-Congreß nicht zur Würcklichkeit, und wie die vom Kayser ertheilte Geleits-Briefe zu **Franckfurth** eintrafen, mithin denen Evangelischen alda anwesenden Ständen, und Schwedischen Reichs-Cantzler von denen zur Friedens-Handlung Bevollmächtigten Dänischen Gesandten überschicket, und behändiget wurden, entstunden gleichfals daher allerley Erweiterungen, oder Mißhelligkeiten. Nicht allein die Confoederirte, sondern auch andere Chur-Fürsten, und Stände erhielten davon durch OXENSTIRN gleichlautende Abschrifften, mit der Erinnerung, daß schon daraus zur Gnüge ersichtlich, wie so gar nicht der Gebühr nach, mit einem solchen hochwichtigem Wercke umgegangen, und an wem es gelegen, daß die geschöpffte Hoffnung zum Frieden voritzo zerrinnen müssen, denen Königl. Commissarien hergegen sandte Er den Geleits-Brief am 14. Sept. wieder zurück, dabey andeutend, daß Er sich zwar unterschiedlicher Aliancen zu erinnern wisse, die der hochselige König im **Römischen Reiche** geschlossen, die auch unter den 4 Ober-Creysen zu ihrer Erhaltung, und nothwendigen Verthädigung zu **Heilbrunn** fester verknüpffet worden, sonst aber wäre Ihm gantz unbekannt, daß entweder GUSTAV ADOLPH bey seinem Leben, oder die Königin, und Cron **Schweden** her-

hernachmahls zu einigen Leipziger Schluß zu treten sollte ersuchet worden seyn, geschweige sich darinn begeben haben. Er könne nicht absehen, wie der übermachte Geleits-Brief seine hohe Principalen, oder ihn im geringsten, weder als Gesandten, noch als Bundes-Directoren angehe, zweifele gleichwol nicht, wann der gütige GOtt eine glückliche Stunde zu den Friedens-Tractaten bescheren sollte, sodann dieselbige, nebst dem Ohrt, dergestalt würden berahmet werden, daß die Königin, und Cron Schweden, samt dero Bundes-Verwandten, zuforderst ihre Commissarien selbst assecuriren, und begleiten, auch übrigens, so weit es von nöthen, mit dem Gegentheil sich leicht der Form eines richtigen, denen streitigen Partheyen bequemen, und zur Sicherheit dienlichen Geleits vereinigen könnten. Nicht minder setzten die in Franckfurth versamlete Oberländische Stände, in einem vor ihrer Abreise an CHRISTIAN. IV. den 16 Septemb. abgelassenem Schreiben fest, und ausser allen Zweiffel, der König würde selbst hochvernünfftig ermessen, daß der von seinen Gesandten eingekommene Geleits-Brief nicht allein zu dem darinn vermeldeten Zweck, und denen Ständen zu einiger Sicherheit undienlich, sondern auch die Furcht erwecket, es mögte die Königin und Cron Schweden, als der vornehmste mit-Confoederirte, daher nicht geringes Nachdencken, und Beleidigung empfangen, und müste dannenhero das-

dasjenige vorhero unvermeidlich beobachtet werden, wozu sie in ihrem vorigen Briefe Anleitung gegeben, ehe und bevor man zur Haupt-Sache schreiten, und die Tractaten zur Hand nehmen könnte (18).

Anmerckungen.

(15) Wie ebenfals CHEMNITZ versichert l. c. p. 143 und 145 seq. Imgleichen PVFENDORF l. c. p. 108.

(16) CHEMNITZ l. c. p. 145. zusammen gehalten mit p. 175.

(17) Idem l. c. p. 176 seq.

(18) Ibid. l. c. p. 180 seq.

§. 38.

Hiemit verlieff eine gute Zeit fruchtlos, in Betracht deß in Teutschland wieder herzustellenden Friedens, aber eine nicht geringere sollte verstrichen seyn, ehe die von dem Dänischen Reichs-Rath an den Schwedischen Senat gerichtete Zuschrifft, deren wir oben erwehnet (19), zu recht gefunden, indem solche erst nach 3 Monath am 10. Octob. eingeliefert. Es erfolgte zwar darauf den 20. die Beantwortung, allein selbige war nicht anders abgefasset, als man sich bereits vorhin abseiten der Cron **Schweden** erkläret, jedoch geschahe aufs neue die Verheissung, daß man dem Reichs-Cantzler sothanes Werck abermahl zum höchsten empfehlen wolle, der auch verhoffentlich darin nichts verabsäumen, sondern alles, so viel thunlich, zu deß allgemeinen Evan-

ge-

gelischen Wesens Beförderung anwenden würde (20), und CHRISTIAN. IV. hatte schon auf einen wiederholten Versuch gedacht, als Friedens-Stifter auf eine andere Art seinen Zweck zu erreichen. Der Herr von OXENSTIERN empfing deßfals ein, am 21. itztbesagten Monaths, ausgefertigtes Schreiben, Krafft dessen der König nicht zweiffeln wolte, es würde derselbe, seinem vorigen Erbieten gemäß, in so langer Frist bey allen Interessenten vorläuffig veranstaltet haben, daß nunmehro gnugsahm Bevollmächtigte zu einer gelegenen Zeit, und Stelle sich versammlen könnten, wovon er gerne vergewissert seyn mögte. Die Zeit betreffend, wäre seiner Meinung nach, die erste, die beste, und da eine Pestilentialische Seuche die von Ihm sonst vorgeschlagene Stadt **Breslau** unsicher gemacht, der Zustand deß Krieges auch in der Gegend hernach verändert, so erachte Er **Mühlhausen**, **Marburg**, oder **Lübeck** dazu fast am bequemesten, wo nur dieses oder jenes denen Kayserlichen, und der Liga nicht etwa zu weit entfernet. Solchemnach mögte man wegen der Cron **Schweden** sich vorgemeldte drey Städte gefallen lassen, damit, wenn eine derselben ungelegen, die andere alsdann von beyden Partheyen könnte beliebet werden, und man nicht mit langer, unnöthiger, den Grund der Sachen nicht berührender Abhandlung sich aufhalten dürffte, da immittelst die Abzuordnende, so bevollmächtiget zur Tracta-

tion

tion erscheinen würden, als es zu Erlangung eines guten, sicheren Friedens dienlich. Hiebey aber ließ es CHRISTIAN. IV. nicht bewenden, sondern es ging auch ein Schreiben eben desselben Inhalts nach **Sachsen** ab, und es muste der **Dänische** Agent in **Stockholm** der Königl. Vormundschaffts-Regierung hievon Nachricht geben, und zugleich anzeigen, wie man sich fest versichert halte, der **Schwedische** Reichs-Rath werde den Vorsatz deß Königs, die Friedens-Handlung wiederum im Gange zu bringen, völlig gut heissen, ohngeachtet die Abordnung nach **Breßlau**, verschiedener Ursachen halber, vergeblich gewesen, und die **Dänische** Gesandten unverrichteter Sache zurück kehren müssen. Wogegen zwar die Cron **Schweden** sich nicht weiter äusserte, als daß sie sothanes heilsame Friedens-Werck sich gebührend befohlen seyn, mithin an Ort, und Enden bestmöglichst fort treiben lassen wollte, OXENSTIRN aber etwas näher zum Ziel traff, wie er den Brief deß Königs vom 21 Octob. am 9 Decemb. beantwortete. Denn hierin stellete er vor: Ob wohl der Feind sein widerrechtliches Beginnen immer fort treibe, sich je länger je stärcker in Verfassung setze, auf neue Ligen, und Bündnisse gedencke, alle, und jede der Evangelischen Parthey wohlgewogene irre, und abwendig zu machen suche, und insonderheit sowol durch den ohnlängst beyden Chur-Fürsten zu Sachsen, und **Brandenburg** angebotenen,

doch von ihnen nicht angenommenen schimpflichen Vergleich, als sonst die Evangelischen zu trennen suche; so habe dennoch solches ihn, und die Confoederirte zu einem Widrigen gar nicht bewoget, sondern vielmehr zu einer höchstnohtwendigen tapfern Gegenwehr angefrischet, und stehe er bereits etliche Wochen in voller Arbeit, zuforderst die 4. confoederirte Crayse, damit sie, was zur Erleichterung deß mehrgedachten Frieden-Zwecks diensam, nochmahl reiflich bedencken mögten, wieder zu versammlen, auch ferner solches Vorhaben allen andern daran Theil nehmenden Potentaten, Chur-Fürsten, Ständen, und vornemlich Sr. Königl. in Dännemarck, und Holstein regierenden Majest. kund zu machen, mit Bitte, daß sie insgesamt zu solchem Ende den vorhabenden, gar nicht nachtheiligen Convent durch ihre gevollmächtigte tüchtige Gesandten beschicken, und dabey nützliche, selbst zu erwählende Wege, wie, und welchergestalt zu dem vorgesetzten Friedens-Zweck zu gelangen, mit mehren eröffnen mögten. Deß Königs Schreiben wäre es, so ihn zur würcklichen Fortstellung dieses Vorsatzes, und hauptsächlich darum veranlasset, weil desselben Inhalt nicht nur die 4. Ober-Crayse, und darinn gesessene Confoederirte, sondern alle andere Evangelische Chur-Fürsten, und Stände zugleich mit betroffen, wesfals er auch ihnen sowohl, (ohne welchen hierunter kein sicher, und beständiger Schluß füglich zu fassen,) als

auch

auch dem Könige, dieses Convents halber, zeitigst Nachricht ertheilen wollte, damit Se. Majest. zur Erhebung deß Haupt-Wercks, und besserer Beschleunigung der vorgenommenen Vermittelung, sich derselben gebrauchen könnte. Solches nun geschahe ohnverzüglich, und wie hiernächst zu der erwehnten Zusammenkunfft die Stadt Franckfurth, und der erste Mertz-Monath folgenden Jahres bestimmet; so erging auch dieserwegen am 22 Decemb. ein besonderes Schreiben an CHRISTIAN. IV. worin Ihn OXENSTIRN nachdrücklich anlag, den Convent durch seine Gesandten zu besuchen, und nicht allein die übernommene Interposition zum glücklichen Ausgang zu richten, sondern auch vornemlich als ein hochansehnliches Mitglied deß Römischen Reichs, durch vernünfftigen Rath, und getreuer bearbeitung den edlen Frieden nebst andern mit bewircken zu helfen (21).

Anmerckungen.

(19) S. nur §. 36. dieses vierten Theils.

(20) CHEMNIZ l. c. p. 231. seq. und PVFENDORF l. c. §. 90. p. 120. vereinbahret mit §. 111. allwo er besonders deßjenigen gedencket, so der Dänische Reichs-Rath damahls wegen deß von Hermann WRANGEL beschimpften, und übel zugerichteten Königl. Agenten, auch sonst wider Peter SPRINGENS Zoll-Forderungen schrifftlich antragen lassen.

(21) CHEMNIZ l. c. p. 232. seqq. WINCKELMANN Oldenb. Chron. p. 247. u. a. m.

§. 39.

Solchergestalt war die Bemühung CHRISTIAN. IV. in diesem Jahr die streitige Partheyen in Teutschland mit einander auszusöhnen, schier von keinem Nachdruck gewesen, und beruhete es daher mit dessen ferneren Vermittelung auf eine nicht kleine Hoffnung, daß es damit künfftig besser würde von statten gehen. Was den Gottorpischen Hof anbetrifft; so ist es nicht minder gewiß, daß derselbe sich zwar auch fruchtlos, allein eben so behutsam, und billig gegen das Friedens-Werck dermahlen betragen, und viele Proben von seiner aufrichtigen Absicht gegeben, wann nur solches etwas fleissiger von unsern inländischen Geschicht-Schreibern, woran es sehr fehlet, wäre bemercket, und verzeichnet wordē. Der Kayser ließ demselben verschiedentlich den vortheilhafftesten Vortrag thun, worauf er seinen Anschlag wider Schweden, und deren Bundes-Genossen zu bauen gedachte, indem man sich damit schmeichelte, daß, wenn CHRISTIAN. IV. und das Gottorpische Haus mit Oesterreich zusammen treten, und gegen die Cron Schweden kōnten aufgebracht werden, alsdann das Glück bald wieder anfangen dürffte, sich denen Römisch-Catholischen günstig zu erweisen, und man wegen der weit aussehenden Anschläge der Schweden nichts erhebliches würde zu befürchten haben (22). Allein je weniger diese geheime Absichten dem Hertzogen FRIEDERICH

RICH anstunden, desto besser befand er sich bey seiner wohleingerichteten ruhigen, und friedlichen Regierung. Jedennoch war er allstets geschäftig, durch Briefe, und Gesandten die kriegenden Theile zum Vergleich zu bewegen, und die Wunden Teutschlandes, so zu reden, wiederum zu heilen. Er selbst vor seine Person hatte deßfals eine eigene Reise nach Dreßden gethan, weil er wohl wuste, wo sein Herr Schwieger-Vater, der Chur-Fürst hinaus wollte, und im August-Monath war er wieder heim kommen, da man seine Gedancken und Meinungen sehr gebilliget (23). Es blieb dieses CHRISTIAN. IV. unverholen, und der Hertzog befliß sich alles zu vermeiden, was Dännemarck nur irgend zu einer nachtheiligen Muthmassung hätte Anlaß, und Gelegenheit geben können. Dieses beobachtete er auch insonderheit zu der Zeit, da bey dem Ablauf deß Novembers König CARL in Engelland einen Gesandten an ihn abfertigte, und er gar leicht den Kayser sowohl, als CHRISTIAN. IV. eifersüchtig, und mißtrauisch hätte machen können. Zu solcher Botschafft war ROBERT ANSTRVTHER ernennet, ein gescheuter, und in Gesandtschafften verschiedentlich gebrauchter Minister, und der auch sonst hin, und wieder dergleichen auszurichten damahls befehliget. Auf Gottorp muste er bey öffentlicher Audientz und wo er es ausserdem nöthig erachtete, den Verfall, worinnen die Protestanten in Teutsch-

land gerathen, beweglich vorstellen, und wie alles durch vereinigte Kräffte, und Anschläge, in einem friedlichen, geruhigen Stande zu setzen, auch Chur-Pfaltz zu conserviren stehe (*). Allein dieser Vortrag that nicht diejenige Würckung, welche man davon mogte gehoffet haben, und es wieß sich bald, daß es weder deß Hertzogs eigener Nutzen, noch sein Wille jemahls gewesen, wider den Kayser sich einzulassen, und Dännemarck zugleich mit in die Waffen zu bringen. Es wurde demnach ein glimpflicher Weg erkieset, sothanes Ansuchen abzulehnen, und der Gesandte empfing am 1 Decemb. die Erklährung, wasmassen der Zustand deß Hochfürstl. Hauses nicht also beschaffen, daß man in dergleichen wichtigen Händeln sich von dem Könige in Dännemarck, wider das unauflösliche Band der nahen Blut-Verwandniß, und Vereinigungen trennen könnte, sondern es müste alles mit gemeinem Rath gehandelt, erwogen, und beschlossen werden, derowegen der Hertzog Se. Majest. davon zu benachrichtigen, und sich hiernächst, auf gepflogene Berathschlagung, nebst deroselben näher darüber herauszulassen, erböthig, und gewilliget (24).

Anmerckungen.

(22) PVFENDORF l. c. §. 5. p. 89.

(23) S. nur Nicolai SCRIBONII Lusuum Gottorpicor. juuenil. Lib. II. p. 64. allwo eine besondere Religionis, justitiæ, & pacisEuphemia super reditum

ditum ex superiori Germania ad subjectissimos suos illustriss. ac celsiss. principis FRIEDERICI befindlich.

(*) Es war der unglückliche König, und Pfaltz-Graf FRIEDERICH 1632. ohne Wiedererstattung der Cron Böhmen, und seiner eigenen Länder verstorben.

(24) Wie dieses nachhero der Königl. Hof ausgedeutet, und was abseiten deß Hochfürstl. Hauses dagegen erinnert worden, lieset man grösstentheils in der so rubricirten Nachricht wegen der zwischen Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. und Herrn Hertzogs FRIEDRICHS zu Schleswig-Holstein-Gottorp Durchläuchtigkeit erwachsenen Irrungen, gedruckt 1695. und in den Anmerckungen über sothane Nachricht, vereinbahret mit der 1696. ans Licht gestellten Causae Conjectione, mehrerer dergleichen Streit-Schrifften zu geschweigen.

§. 40.

Was andere Begebenheiten anlanget, welche nicht weniger ein Augenmerck verdienen; so kommt uns zum ersten die von Hertzogen FRIEDERICH zu Gottorp den 29 Januar. dem Lande Eiderstädt gegebene Bestätigung deß durch Hertzogen PHILIPP ertheilten Privilegii, keine eines alten Adelichen Herkommens, auch im Lande nicht begüterten, sondern darinn gesessene, gnugsam tüchtige, und von der Landschafft vorgeschlagene Personen zu benennen, damit Se. Durchl. und dero Nachfolger in der Regierung einen daraus zum Staller erwählen, bestätigen, und deßfals einführen, oder nach Befinden einen geschicktern erkiesen lassen könnten (a), wogegen

dem Hochfürstl. Hause 10000. Rthlr. erleget, und andere Vortheile zugestanden wurden, immassen zuvor obbesagtes Privilegium in keine Krafft getreten, sondern der damahlige Amtmann zu Schleswig GEORG von der WISCH, und der Hertzogin Hofmeister GEORG von BVCHWALD daselbst nach einander Staller gewesen, auch in dem Eiderstädtischen Land-Rechte klar versehen, daß die regierende Landes-Fürsten, einen Staller dem alten Gebrauch gemäß verordnet, mithin unterschiedliche alte von Adel dazu eingesetzet, und bestimmet worden, ehe die Landschafft mehrbesagte Freyheit erhalten (25). Hinter Risem unterfingen sich einige Holländer mit grossen Kosten den hohen Mansbuller-Teich, der die Fahretoffer Gemeine mit dem festē Lande verbindet, da sie vorhin eine abgeschiedene Insul gewesen, aufzuführen, um den dahinter liegenden Kog von 4000 Dämt Landes zu gewinnen, waren aber nicht so glücklich, weder diejenige, so in kurtz verlaufenen Jahren weit aussen vor demselben ein Stück Landes von 16000. Dämt dem Welt-Meer entnommen (26). Die Helffte der in Wagrien belegenen Stadt Lütkenburg ward in Staub, und Asche geleget, als ein starckes Donner-Wetter einen so unglücklichen Brand verursachet (b). Zu Itzehoe beehrete CHRISTIAN. IV. benebst seinem erwählten Cron-Printzen die Hochzeit-Feyer, da der Königl. Schwedische General-Lieute-

Lieutenant WOLF HENRICH von BAVDIS (c) den 5 Aug. mit SOPHIA, einer Tochter deß grossen Stadthalters GERHARD RANZAV zu Bredenburg, ehelich verknüpfet (d). In Glückstadt fand sich ROBERT SIDNEY, Graf zu Leicester, als Englischer abgeschickter Gesandte ein, indem König CARL I. aus dem Hause Stuart für sich, und Nahmens seiner Frau Schwester, der verwitweten Pfaltz-Gräfin ELISABETH, an die Verlassenschafft der zu Nykoping verstorbenen Königin SOPHIE, seiner Groß Frau Mutter, Anspruch machte, wobey nicht minder ein, und anderes wegen der von König IACOB hiebevor CHRISTIAN. IV. zur Zeit deß Kayserl. in Holstein vorgewesenen Krieges ausgezahlten Gelder, ferner, wie ein nützlicher sicherer Frieden in Teutschland wieder zu behaupten, und die Stadt Hamburg mit dem Könige am besten auszusönen, als woran Engeland sehr gelegen, auch eine Vergewisserung, daß man deß Königs Willen, in Betracht der Englischen in Island mit dem Fischfang beschäfftigten Unterthanen, erfüllet, in Erwegung kam (e), wiewol der Gesandte, welcher in Rendsburg Audientz erhielt, eben so vergeblich in den meisten angetragenen Puncten seinen Zweck erreichete (f), als die zu Glückstadt dermahlen angelangte Lübeckische und Bremische Abgeordnete sich mit demselben hatten fruchtlos bemühet, die der Stadt Hamburg halber obschwebende

Streitigkeiten gütlich hinzulegen, weil der König von seinen Gerechtsamen nicht abstehen wollte (27), und Ihm der Kayser samt dem Chur-Fürstl. Collegio auf 4 Jahr lang den Elb-Zoll zu erheben eingewilliget, daher auch solcher nunmehro denen Hamburgern gesteigert wurde (28). Zwischen dem Nieder-Sächsischen und Westphälischen Creyse gerieth der schon mehrmahls erregte Streit (29) wiederum in Anfrage, ob die Holsteinische Grafen wegen Pinnenberg zu dem Nieder-Sächsischen, oder gleich wie mit ihrer übrigen Grafschafft Schauenburg, zu dem Westphälischen Creis-Tage gehören sollten, da denn CHRISTIAN. IV. sich hierin zu mischen, und am 12 Sept. den Kayser inständig zu ersuchen veranlasset ward, daß der Graf von Schauenburg mit seinen Pinnenbergischen Landen bey dem Nieder-Sächsischen Creise gelassen werden mögte (30). Nicht minder ereigneten sich verschiedene Zwistigkeiten der zu theilenden Insul Arroe halber zwischen Glücksburg und denen übrigen Erben (31), dahingegen am 17 Decemb. in einem besondern Pacto Familiæ das jus primogenituræ bey dem Fürstl. Hause Sunderburg eingeführet, und festgestellet (32), der feyerlichen Handlung nicht weitleuftig zu gedencken, krafft welcher die Söhne Hertzogen ALEXANDERS von Königl. Majest. mit ihrem Antheil im Hertzogthum Schleswig nebst der gesamten Hand daran, und am Lande Fe-

marn,

marn, als einem rechten Fürstlichen, alt-väterlichen anererbten Fahnen-Lehen dermahlen belehnet worden. (33)

Anmerckungen.

(a) Da WALTHER in der Nordfresischen Chron. p. 261 dieser Bestätigung gedencket, hat er darin aus Partheyligkeit etwas verkehrt angeführet, und gesetzet, daß, wenn etwa keiner unter 6 vorgeschlagenen Landes-Leuten tüchtig befunden, alsdann von den Eyderstädtern eine gelahrte und geschickte Person vorgestellet, und von dem Hertzoge confirmiret werden sollte. Da doch dieses dem Inhalt der Bestätigung schnurstracks entgegen, und vielmehr der Herrschafft ausdrücklich vorbehalten worden, auf solchen Fall einen andern, so aus dem Lande entsprossen, und begütert, dahin als Staller zu verordnen.

(25) Sammlung der Eiderstädtschen Landes-Privilegien MSS. und WALTHER lässet uns in der Nord-Fres. Chron. p. 287. wissen, daß HANS LORENZEN von Oldenswort den 13 Februar. 1633 zum Staller ernennet, so den 15 Nov. 1635 gestorben, und hätten zwar die Eiderstädter zu solchem Amte gewisse Land-Leute in Vorschlag gebracht, weil aber der Hoch-Fürstl. Hof keinen darunter zu dieser Bedienung tüchtig geachtet; als wäre Theodor DANCKWERTH, J. U. D. von Husum, deß Cantzlers D. Erici HEIDMANNS Tochter Mann, am 21 Dec. 1635 zum Staller angenommen worden.

(26) PONTOPPIDAN. Theatr. Daniae p. 301. zusammen gehalten mit der DANCKWERTHischen Landes-Beschreibung p. 87. ALARDVS gedencket l. c. ad a. 1633. noch einer andern Einteichung, wenn

er

er schreibet: Agger in paroecia Margarethanæ Albi obiectus exterius, & per inundationes crebras ante hac ruptus de nouo reparari coepit.

(b) ALARDVS Nordalbing. l. c. ad a. 1633.

(c) Dieser war anfänglich Sächsischer Obrist zu Roß, sodann Königl. Dänischer General-Major, endlich aber ging er in Schwedische Dienste, und ward ihm hiernägst, wie der Feld-Marschalck Acke TOTT seiner Leibes-Schwachheit halber resignirte, und der starck verwundete General-Major LESLI nicht fort kommen konnte, Ao. 1632 die Armee in Nieder-Sachsen anvertrauet. Bey CHEMNITZ, imgleichen in PVFENDORFS Reb. Suecic. kommen viele Zeugnisse von seinen Helden-Tugenden vor, und Er hat sich nicht minder mit der an der Polnischen Grentze ohnweit Lissa bey dem Storchnest angelegten in der Glogauischen Land-Charte deutlich ausgedruckten Baudis-Schantze ein dauerhafftes Andencken gestifftet, auch sind seine hertzhaffte Thaten in einem besondern Liede von der Stadt Cöln und dem General Baudis A. 1633 besungen worden. Inzwischen bildet Ihn doch obbesagter PVFENDORF in seinen Schwedischen Geschichten, und zwar L. 4. §. 46. p. 76. nicht zu vortheilhafft ab, wenn er vorgiebt, Er sey zwar ein guter Reuter, allein in der Infanterie schlecht erfahren gewesen, und habe vorhin unter fremdem Commando gute Execution gethan, aber ein Haupt-Wesen zu führen nicht vermogt, welches vielleicht von dem General LOHVSEN mag ausgebracht seyn, der jenen scheel ansahe, weil er als jüngerer General diesem vorgezogen.

(d) ALARD. Nordalbing. ad a. 1633.

(e) Es kann dieses alles klärlich ersehen werden aus der

der Vollmacht, so der Englische Gesandte damahls erhalten, welche wir hieselbst aus D. Iacob. HOWELL. Tractat de legatis, nach D. I. HARMARI Verdolmetschung wiederholen wollen, da unsere einheimische Scribenten hievon entweder gar nichts, oder kaum mit 3 Worten etwas angeführet:

CAROLUS R.

Mandata pro fidissimo, dilectissimoque nostro Cognato *Roberto Comite Leicestriæ*, *Barone* de *Sulnia*, & *Legato* nostro ad charissimum nostrum *Avunculum Christianum* quartum *Daniæ* Regem.

Præfecimus Te, ante alios, huic Honorabili Negotio, propterea quod animadvertimus Te semper fuisse assiduum Virtutis cultorem, & nobilibus & honorificis Actionibus te nunquam non assueviſſe; & velimus, ut omnibus innotescat, nos non probare honoris titulos in illos collatos, qui in latebras se abdunt, & in vitia se ingurgitant; sed illos duntaxat, qui existimationem suam augent & illustrant, dum id agunt, ut in Bello, & in Pace, Reipublicæ inserviant; unde vera & Germana nobilitas, supra vulgus, & fœcem *Populi*, assurgit. Mittimus te ad *Magnum Regem*, quem & honore & amore prosequimur, non solummodo propter Dignitatem Regiam, & necessitudinem illam quæ illi mecum intercedit, sed etiam ob illam cognationis propinquitatem qua me attingit.

Nuncii tui pars prima, ceremoniam in se complectitur, quæ congrua est amori mutuo & reciprocis Principum officiis; ut significetur quanto dolore afficiantur ob fatalem amicorum fragilitatem suorum. Quod negotium magnatum opera commodissime expeditur, qui

a generoſa ſua indole iſtiusmodi rebus tanguntur. Summa vero *Legationis* Tuæ huc redit, nempe, ut pax publica ſtabiliatur, & ut Fratris mei *Comitis Palatini* emolumentum curetur, à quo pendet etiam cariſſimæ ſororis noſtræ incolumitas.

Ad hoc ingens opus promovendum, quam primum poteris fac ut parentur omnia itineri tuo accommoda; deinde mare transmittas conſcenſa navi in hunc uſum comparata, nempe ut ad portum vulgo dictum, Oriſundam, vel ad *Albim fluvium* te devehat; uti in tranſitu certior fies, ubi *Rex Avunculus* noſter nunc temporis commoretur. Ubi appuleris, facito, ut adventus innoteſcat tuus Aulicis, ut eo ſcil. honore recipiare, qui *Legato* tui Ordinis debetur.

Poſtea, ubi ad Aulam veneris, Tu noſtro nomine *Audientiam* depoſces, & de acceſſu tuo præſtolabere Regis voluntatem; ſed neminem adibis alium, dum ille, ad quem mitteris, præſentiæ ſuæ honore fuerit te dignatus.

Sub primam *Audientiam*, *literas noſtras fiduciarias Avunculo* noſtro reddes; deinde, quam diligentiſſime ſignificabis, quam ardenti amore, ab intima amicitia noſtra profecto, & crebris benevolentiæ officiis, illum complectamur, & quam moleſte & graviter una cum Illo feramus *Aviæ* noſtræ chariſſimæ, nuperæ *Reginæ Matris* obitum; cujus memoria non ſine grandi aliquo elogio recolenda eſt, & meritis laudibus ornanda, prout narratio de ejus vita & morte, & tuum ipſius judicium te docebit.

Hoc officio apud *Regem* defunctus (de nulla re alia (tunc temporis) mentione facta) *Principem* ipſum, ſi tum præſto ſit, aggrediere; vel etiam per privatam *Audientiam*; & *Literas* noſtras *Fiduciarias*, conſimiliter illi reddes, eumque

certio-

certiorem facies, nos itidem deflere mortem tantæ Heroinæ, & quam efflictim Illum amemus, utpote cognatum, cui omnia felicia precamur, nec expetimus quicquam magis, quam ut arctissimo amoris vinculo nos invicem ferruminemur.

Literas autem nostras amitis nostris *Regis* Sororibus missas reddes postea; & illarum utri velis, dicito, quam ardenter illas amemus, & quantus mœror, ob nuperam *Reginæ* mortem, nos absorpserit: & si alii cognati nostri ibidem sint, itidem illis omnia dicas, & erga illos perinde te geras.

Dum huic *Ceremoniæ* præstandæ das operam, *Averium* & convenies, & consules qui res nostras *Hamburgæ* curat, & etiam pro *Sorore* nostra *Commissionarius* electus est. Quæres insuper, in cujus manus devenerit illa Rei familiaris *Pars*, quam reliquit *avia* nostra, quæque mihi jure optimo debetur, ut patet ex *Avunculi* nostri literis tibi jam nunc reddendis. Quam partem, quanta quanta sit, sorori nostræ indulsimus, & *Commissionariis* potestatem fecimus, ad eandem, præstituto tempore, exigendam. Et, si modo, ex voto & sententia *sororis* nostræ præstiterint (uti *Literæ* nostræ priores, in ejus gratiam missæ, innuebant) illud imprimis animadvertes, & Avunculo nostro gratias ages quantas potes maximas, quod hoc negotium tanta cum celeritate & non inexspectata benevolentia expediverit. Atqui vero si recusare occeperit, aut si cunctatior sit ad ejusmodi æs, nostris demendum, de quo alienum tractatibus in prioribus & colloquiis egimus, & quod per ultimas ejus literas *Avunculus* noster exigit; certiorem illum facies, nos, antequam istæ literæ redderentur, quæ ejusmodi æs alienum compensatum memorant;

morant; nos (inquam) per instrumentum dedisse *Sorori* nostræ, jus omne nostrum ad illa *Bona*; & etiam *Commissionariis* astipulati sumus, ut *Divisio* eorumdem fieret, illis ipsis præsentibus. Ac proinde, spe ducimur *Avunculum nostrum* ex benignitate sua & Regali justitia, erga *sororem* nostram, ejusque *Neptem*, & numerosam ejus familiam, auxilio destitutam, sublevaturum, & nolle miseriam miseriæ accumulare, & salem (quod aiunt) nitro adspergere; quin potius promptitudine sua opitulaturum illis. dono hoc nostro perspecto, quod non possumus ullo modo rescindere aut revocare; quod si verba mea apud illum non valeant, tum verecunde rogabis eum ut edicere velit, quodnam sit illud æs alienum nondum solutum. Et ut res unicuique luculenter appareat, hoc instituendum est discrimen. Æs alienum quod Avunculus noster sibi vendicat, non est unius generis, & totum illud quicquid sit, a Patre nostro (τῷ μακαρίτῃ) minime vero a nobis, est contractum.

Primum, *Patris nostri Majestas* (postquam *Avunculus* noster *Bello Germanico* sese immiscuisset) misit per *D. Robertum Anstrutherum* quadraginta & sex librarum millia numeratæ pecuniæ, præ manu; & promisit etiam, se singulis mensibus soluturum triginta librarum millia, modo *Avunculus* noster exercitum aleret, qui contineret in se mille equites, & quatuor peditum millia, ut per hasce copias, *Frater* noster & nostra *soror* ad avitas suas opes, & *Dignitates* restituerentur. Quod si Avunculus noster dixerit, hoc æs alienum illud esse, quod apud se statuit de *Bonis* distributis demere & resecare; tum modeste (& quasi invito) illi in memoriam rediges, quid ab illo fuerit præstitum; & quam lentos progressus habuerint illi molimina, ad quæ promovenda (ut Regium amo-

rem

rem ſuum teſtatum faceret) tantam pecuniarum vim Patris noſtri Majeſtas ſe largituram eſt pollicita. Et hoc eo nos impulit, ut *Buckingamiæ Ducem*, & *Hollandiæ comitem Hagam* miſerimus, ad *Avunculi* noſtri *Legatos* ibidem conveniendos, & ad confuſas iſtas aſſumptiones moderandas, factas *de bene eſſe*, in præſens, ſine diſceptatione de *Articulis* utrinque æquis. Deinde (ut *Azunculus* noſter probe novit) fecimus ſubductam rationem altero niti fundamento; ac proinde revocandi non ſumus ad iſta Poſtulata, quæ tantopere modum excedunt, & quaſi extra orbitam vagantur; quæ tamen (ſi inſtituatur juſtæ pecuniæ numeratæ ſubductio, & ſi erogationes & impenſæ in copias noſtras auxiliares, & diverſiones expendantur) in tantum ſuperavimus, ut (ſemota lite de conditionibus nondum præſtitis) retributionem, nec injuria expoſcere poſſimus; aut ſaltem gratam debitamque benevolentiæ agnitionem; nedum, redhoſtimenti loco, ad æris alieni ſolutionem adigendi ſumus. Dominus *Henricus Vanus* Averio grandis expenſi codicem transmiſit, cujus exemplo tibi nunc tradendo uti poteris, ut iſto ære alieno exoneremur, quod videtur nobis incumbere.

Sed & aliud eſt æs alienum ob pecuniam a Patre noſtro conductam, cujus & *ſummam* & *uſuram* agnoſcimus, & ut liquido conſtet ratio, *Legatum* noſtrum *D. Hen. Vanum* non ita pridem monuimus; qui ex *Germania* reverſus, miniſtros *Regis Hagæ Comitis* aggredietur, & rationem inibit, ut omnia *Avunculo* noſtro cedant ex animi ſui ſententia & pariter ex voto noſtro. Hoc congreſſu (ſi aliter nequeas) teipſum liberabis; & ubi ſtatutum fuerit de diviſione *partis bonorum*, & hoc modo computum abſolveris, poſtea opportunitatem nactus, ad negotiationem

communis cauſæ, quæ eſt majoris momenti, perrexeris, præſentem *Chriſtiani Orbis* ſtatum *Avunculo* noſtro exhibens & repreſentans, Maxime vero *Germaniæ*, communis Bellorum Theatri, ut re mature & ſerio deliberata, optimum ineamus Conſilium, quomodo res noſtræ gerantur, non minus in incolumitatem propriam, quam ad jus noſtrum tutandum, quod nobis cum aliis intercedit, præcipue vero ut in *Bonum publicum* firmam pacem indipiſcamur. In hunc finem, ages cum illo, ut ſecum reputet *Sveciæ* Regem (Vicinum ſuum) præter omnium opinionem, ſtricto gladio, in ipſa propemodum Imperii viſcera penetraſſe; & ut pro inſigni ſua ſapientia & ſagacitate præſpeculari velit, quæ Cataſtrophe ſit futura, ſi penes illum victorem fuerit *Principibus* & *Dynaſtis*, arbitratu ſuo, leges imponere; id quod pertimeſcendum eſt, niſi aliqua ineatur ratio qua, (puta vel Colloquio, vel aliquo modo) impendens periculum mature declinetur.

Deinde, ex altera parte, ponas ob oculos ejus, *Auſtriacam Familiam* eſſe etiamnum præpotentem, cum qua etiam fœderata eſt Bavaria, & alii compluſculi *Germaniæ Principes*; & utramque partem habere pro adminiculis ſuis auxiliatores Exteros; illi nummo & nutu *Hiſpaniæ* ſuffulciuntur; *Hi Galliæ* copiis quaſi in procinctu ſtantibus, & ad pugnam paratis; His adjicias *Hollandiæ* & *Italiæ* diverſiones. Adeo ut veriſimile ſit, bellum in longum productum iri, & lancem eo ſe inclinaturam, quo *Principes* propendere velint.

Et quoniam *Rex Sveciæ* Propinquos, & Affines ſibi, & complures alios ſollicitat de ineundo fœdere ad libertatem *Germaniæ* aſſerendam, & ad *Pacem* inſtaurandam, & nos etiam ad par-

tes

tes ejus evocat; & quoniam *Imperator* etiam, desiderium *pacis*, & *Colloquii* præ se fert; ut res rectius intelligamus, *Avunculus* noster est a te consulendus, & exorandus, ut nos certiores faciat, ad quas partes se flectat, & an ejusmodi tractatui sive *Colloquio* se interfuturum stipulatus fuerit, & quibuscum, & quousque; & an suffragium nostrum cum aliorum consensu expetatur. Et rogandus est, ut indicet, cui potissimum, ex ejus consilio, adhærescamus, ut per istud *Colloquium*, *Frater* noster, *Sororque* nostra, ad Patrimonii sui jura & *bona* ex asse, cum Dignitatibus suis, restituantur (quod stipulationis nostræ futuræ caput est) & ut omnia fiant ex sententia & voto nostro. Quod si ex his subindiciis nostris *Rex* patefaciet vobis, *Colloquium* sive *tractatum* jam nunc institui, & in eo consensum nostrum efflagitari, singula nobis actutum significabis, & rationem singulorum, una cum omnibus *Personarum*, *Temporum*, & *Locorum* circumstantiis, ut hoc pacto, majorem tibi potestatem faciamus, & idoneis te consiliis instruamus, ut negotia nostra cum *Avunculo nostro*, & cum aliis quibuscunque *Principibus*, sic transigas, prout Consilio nostro commodissimum censebitur.

Præterea, ubi hoc ingens negotium transegeris, fortean, ad commodum nostrum promovendum, alias etiam occasiones arripere poteris; etenim si ex colloquio cum *Averio* habito perspexeris, *Mercatorum* nostrorum commercium *Hamburgæ* commorantium, impediri, propter simultatem aliquam inter oppidum & *Regem illum* ortam; vel ideo quod Rex obtendat flumen Albim suo solius subjici imperio; tu, meo nomine proxenetam sive conciliatorem ages inter *Avunculum* nostrum & *oppidum*,

ad offenſas amoliendas, & ad ineundum amicitiæ fœdus (*Regi* tamen honorificum) nequa innovatio, ſive veterum conſuetudinum immutatio ſubſequatur, qua *Colloquium* inſtitutum præpediatur; vel etiam libera ſubditorum noſtrorum *Mercatura* ibidem inhibeatur, cujus multos jam annos fuere compotes. Et quandoquidem *Polonia* & *Suecia* belligerantur inter ſe, & mutuis vulneribus ſe confodiunt, anſam præbuerunt ad nova vectigalia irroganda in *Pelluvio*, & alibi; quibus accedunt etiam alia venditionis & emptionis impedimenta, quæ aliquando, cum *Mercatores* noſtros, tum *Batavos* etiam eo adigent, ut *Eſtlandiæ* mercimonia petant ex *America*; id quod plurimum deminuet de vectigalibus *Regis Elſinoriæ*; has ob cauſas *Avunculum* noſtrum conſules, & cum eo ages de veteri negotiationis libertate, & qua ratione conſimiliter in integrum reſtitui poſſit.

Islandiam quod attinet, *Avunculum* noſtrum certiorem facies, nos *Poſtulatis* ſuis, in nuperis ipſius literis perſcriptis, noſmet ipſos attemperantes, ſubditis noſtris qui in iſtis Pelagis piſcaturam exercent, in mandatis dediſſe, ut ne accipitres ab iſtis locis petant, neve (in Firmariorum ſuorum detrimentum) quicquam mercium, vel inde exportent, vel aliunde importent; minime dubitantes, quin reciprocæ benevolentiæ vices, erga ſubditos noſtros, in licitis ſuis omnibus inceptis, rependerit. De noſtro Rubinorum torque, quem nuper ad pecuniam conducendam oppignoravit *Averius*, quicum ſi agas, ille tibi narrabit, quo modo ſe res habeant, & in eo negotio conficiendo, progrediere, prout a nobis monebere.

Et ut res tulerit, & occaſio ſe oſtentarit, *Legatos* noſtros & *Agentes*, ubicunque commoran-

tes,

tes, per literas identidem affabere, iisque reciprocam familiaritatem præstabis, maxime vero *Domino Henrico Vano*, cui cum *Rege Sueciæ* negotium intercedit, & *Domino Roberto Anstruthero* in *Aula Imperatoris agente*.

JOANNES COCUS.

(f) S. nur ALARDI Nordalbing. ad h. a.

(27) Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem Kirchlichen, und Politischen Zustande der Stadt Hamburg dritt. Th. p. 273.

(28) Geschichts-Calender deß Königreichs Dännemarck und Holsteins p. 36. und ALARD. Nordalb. ad h. a. PVFENDORF aber will überführet seyn, daß es damit wider Schweden, um einen desto vortheilhafftern Frieden in Teutschland zu überkommen, abseiten deß Kayserl. Hofes, gemüntzet gewesen. S. nur Rer. Suecicar. lib. V. §. 31. und hätten deßfalls die Hamburger den ihnen sonst verstatteten Elb-Zoll nicht mehr zu fordern Befehl erhalten. ib § 111. Hergegen lieget aus zuversichtlichen, geschriebenen Nachrichten zu Tage, daß auch der regierende Hertzog FRIEDERICH an diesem Zoll mit Theil haben wollen, wie denn solcherwegen verschiedene Briefe zwischen Dännemarck und Gottorf gewechselt worden.

(29) Nahmentlich 1617 und 1627

(30) Iustit. Caus. RANTZOV. zweyter Theil p. 79.

(31) Defension-Schrifft deß Fürstl. Hauses Schleßwig-Holstein-Plön, wider einen so genannten erwiedrigten Bericht p. m. 240.

(32) Es war dazu schon per testamentum Auitum den 12. May A. 1627 der Grund geleget.

(33) Status Controuersiae zwischen der zu Dennemarck, Norwegen Königl. Majestät, und Hertzog CHRISTIAN ADOLPHEN, über das Hertzog-

thum Schleßwig-Sunderburg p. 19 seq. und in CLUVERS Epit. Histor. Lib. XI. Append. p. m. 794. läſſet man ſich alſo darüber vernehmen: Dum haec concipio, refertur e Dania, Regem fortiſſimum Hafniae, poſtridie Kal. Iulii, collato Alexandri Sunderburgenſis filiis feudo Ducatus Slesuici, vndecim praecellentes prudentia & armis viros aureo donaſſe Baltheo. Nimirum Georgium Henricum Witfeldium, Tagonem Tottum, Andreanum, Georgium Urn, Regni Daniae Mareſchallum, Nicolaum aut Claudium Dua, Admiralem, Tagonem Tottum Ottonidem, Magnum Kaas, Chriſtophorum Ulefeldium, regni Senatores. Adhæc Canutum Guldenſternium, Brahaeum, Palaemonem Roſencrantzium, Fridericum Rees, praefectos regios.

§. 41.

Solches alles hatte ein in itztbeſagtem Hoch-Fürſtl. Hauſe ſich begebener Todes-Fall veranlaſſet. Denn nachdem am 12. May Hertzog IOACHIM FRNST zu Plön auf dem Schloß Gottorp, mit der Princeſſin DOROTHEA AVGVSTA (34), Beylager gehalten (35); ſo muſte deſſen älteſter Herr Bruder, Printz CHRISTIAN, der unverehliget blieben, und welchem der dritte Theil, nemlich die Inſul Arroe, aus der väterlichen Verlaſſenſchafft heimgefallen (36), den 4. Jun. den Weg aller Welt gehen (37), hergegen ward auf Glücksburg den 27. itztgedachten Monats die Princeſſin AVGVSTA gebohren (38), und CHRISTIAN. IV.

nicht

nicht lange hernach durch einen den Printzen VLRICH betroffenen, höchst-unglücklichen Zufall, aufs empfindlichste gerühret. Dieser befand sich als Churfürstl. Sächsischer General über die Cavallerie, und Obrister über ein Regiment zu Roß, in Schlesien, da der Hertzog von Friedland um einen Waffen-Stillstand anhielt, und zu einer neuen Friedens-Handlung Hoffnung machte. Wie nun unter solcher Zeit der Kayserl. Obrist PICCOLOMINI, nach der Mahlzeit, denselben zu sich auf ein Gespräch ins Feld erfordert, und sich mit ihm verschiedener Sachen halber besprochen, auch der Printz bereits von solchem Abschied genommen, jedoch auf dem Rückwege von besagten Grafen noch auf ein Wort bey Seite gerufen, ward er von einem, so im Graben verborgen (39), mittelst eines gezogenen Rohrs, meuchelmörderischer Weise den 11. August (40) also verwundet, daß Er den folgenden Morgen frühe zwischen 2 und 3 verschied, der Thäter aber von WALLENSTEIN nicht zur gebührenden Strafe gezogen wurde. Der General-Lieutenant ARNHEIM gab CHRISTIAN. IV. davon unverzüglich Nachricht, und dieser erwiederte von Glückstadt aus den 27. Aug., wie er wünschen mögen, daß der christ-selige Printz dem väterlichen Willen, und seinem eigenen söhnlichen Versprechen gemäß, sich in keines streitenden Theils Diensten eingelassen, sondern nur den Krieg, um etwas redliches zu erfahren, und zu lernen, mit-

hin der Cron Dännemarck dereinst ersprießliche Früchte zu zeigen, hätte ansehen wollen (41). Dieweil aber demselben ein anders beliebet, daß er sich in Sächsische Dienste begeben, und darin sein junges Leben Fürstlich geendiget, und zugesetzet; so würde auch ungezweiffelt der Chur-Fürst dem verblichenen die Ehre anthun, und erweisen, welche in dergleichen Fällen einem solchen Printzen zukommen, und gebühren könnte, zumal der König für seine Person der Verlassenschafft deß seligverstorbenen nicht zu geniessen gewilliget (42). Wie weit es gegründet, daß VLRICVS damahls die gröste Hoffnung zu einer Pohlnischen Princessin, und dem Hertzogthum Preussen soll gehabt haben, solches müssen wir dahin gestellet seyn lassen (43). Viel überzeugender sind die Beweisthümer von dem schier allgemeinen über diesen betrübten Zufall verabspürten Mißvergnügen, und es ist unläugbar, daß besonders freyen Künsten und Wissenschafften ergebene Männer nicht Worte gnug finden können, den Verlust eines so tapfferen, gelehrten, und leutseligen Printzen schmertzhafft genug zu beklagen, und zugleich dessen ungemeine Vorzüge nach Verdienst und Würden sattsam auszudrucken (44). Indessen da man schon vor einiger Zeit bey IOHANN GEORG in Sachsen an eine Heyrath zwischen den erwählten Cron-Printzen, CHRISTIAN. V. und der Chur-Princessin MAGDALENA SYBILLA sich beworben; als

ward

ward solche mit demselben in Anwesenheit Königlicher Dännemarckischer nach Dresden abgeschickter Reichs-Räthe den 26 Sept. ehelich versprochen (45), auf Gottorp aber der Printz IOHANN ADOLPH den 19. Novemb. aus dem zeitlichen ins ewige versetzet (46).

Anmerckungen.

(34) Es war solche Hertzogen JOH. ADOLPHS hinterlassene Tochter, wie schon im 2ten Theil dieser Einleitung p. 357. erwehnet, und ist eine gewünschte Stamm-Mutter deß Hochfürstl. Plönischen Hauses geworden.

(35) Personal. der auf Hertzogen JOACHIM ERNST durch Christian HOFFMANN gehaltenen Leich-Predigt beygefüget.

(36) S. nur den 2ten Theil der Einleitung p. 550.

(37) Im Stam-Baum bey OLEAR. Chron. findet man dieses Absterben auf 1634, und im curiösen Geschichts-Calender Dännemarcks und Holstein gar nicht, wol aber in den besten Geneal. Tabellen richtig angesetzet.

(38) Personal. bey der auf Hertzogen PHILIPP durch Henning PETERSEN gehaltenen Leich-Predigt, woraus nicht weniger ersichtlich, daß es noch in dem 1633sten Jahre der Insul Arroe halber zum freundlichen Vergleich kommen, mithin Hertzog PHILIPP sein Antheil davon in Besitz genommen, auch selbiges nachgehends mercklich verbessert habe. Hergegen ist es im Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. ein Druckfehler, wenn die Gebuhrt auf den 27 Jun. 1634 berechnet.

(39) Im Theatr. Europ. Tom. 3. p. 111. stehet, daß vorgegeben worden, es sey der Thäter ein Bedienter,

ter, und zwar Schalcks-Narr deß Obristen PIC-COLOMINI, eigentlich aber sein Jäger gewesen, der sich hernach eine gute Weile zu Wien aufgehalten. Andere haben geglaubet, als ob WALLENSTEIN dieses Unglück also anstifften lassen, der sich doch gegen CHRIST. IV. entschuldiget, und versichert, daß er diese Missethat, der Gerechtigkeit gemäß, bestrafen würde. Es verdienet inzwischen Martin OPITZ, in seiner zu Franckf. 1633 gedruckten laudat. funebr. auch deßfals gelesen zu werden.

(40) Die Zeit, da der Printz verwundet, muß mit dem Tage nicht vermischet werden, an welchem er gestorben. Denn am 11 Aug. ward der Grund zu seinem Tode gelegnet, und den 12 Morgens frühe ist er darauf verschieden. S. nur Alardi NORDALBING. l.c. ad h.a. Dahingegen so wol SUANING. Chronol. Dan. nebst andern dieses nicht richtig genug aus einander gewickelt, wiewohl einige nur bloß den Monath, oder das Jahr bestimmen, worunter SCHOWART am meisten irret, wenn er observ. Histor. geneal. p. 126. vorgiebt, es sey dieser fatale Sterb-Fall 1636 geschehen, und eben so wenig kann solcher den 25 August, wie ADELUNGK in seiner histor. Beschreibung der Stadt Hamburg p. 112. vermeldet, erst erfolget seyn, da CHRISTIAN. IV. bereits am 27 Aug. zu Glückstadt Nachricht davon gehabt, anderer hiebey vorkommenden Zweiffel zu geschweigen.

(41) PVFENDORF. wil wissen l. c §. 84. daß CHRISTIAN. IV. sich dieser Ausdrückung dem Kayser zu gefallen bedienet, damit es nicht scheinen mögte, als wenn der Printz mit Genehmhaltung, und guten Willen seines Herrn Vaters wider Oesterreich sich gebrauchen lassen.

(42) Theatr. Europ. dritter Theil p. 121. KEVENHILLERS Annal. Ferdinand. T. XII. p. 589. und MEIER, Londorp. Continuat. T. III. p. 645.

(43) Dem

(43) Der Herr von PVFENDORF scheinet l. c. hievon versichert gewesen zu seyn, und in den HOYERIschen Dännemärckischen Geschichten wird ihm p. 402. beygepflichtet, Herr Professor HOLBERG ist anderer Meynung, weil es nicht in eines Pohlnischen Königes Macht stehet, etwas vom Reiche zu veräussern. S. dessen Dännemarck. Norwegische Staats- und Reichs-Historie p. m. 330. Nun findet sich freilich hiebey viel bedenckliches. Denn ohngeachtet die vormahlige Pohlnische Regenten sich grösserer Freyheit angemasset, als nachhero, weiß man doch, daß die Stände zu SIGISMVNDI Zeiten, so hiebey hauptsächlich in Betracht kommen, ihre Gerechtsame genau zu beobachten wissen, und da dieser König kurtz vor seinem Absterben ihnen seine Kinder bestens empfohlen, welches auch nicht vergeblich gewesen, gleichwol von der Heyrath der einzigen Princessin, ANNA CATHARINA genannt, nicht das geringste gedacht worden, wie aus der Hist. ULADISLAI ad excessum SIGISMUNDI III. Auctore Stanislao a KOBIERZYCKO Lib. XI. p. 939 sqq. ersichtlich. Nichsdestoweniger aber mag hierüber wol insgeheim ein und anderes dermahlen bey SIGISMUNDS Leben, oder nach dessen 1632 erfolgtem Tode, mit ULADISLAO verhandelt, und Hoffnung gewesen seyn, das Hertzogthum Preussen denen Pohlen abzuzwingen, welches schon ehevem Brandenburg durch König GVSTAV ADOLPH, aus einer gegründeten Staats-Ursache, ins Werck zu richten soll versuchet haben.

(44) Nicht allein Casp. Er. BROCHMANN, Lambertus ALARDVS, M. Nic. SASSIVS, Joh. MEIER, und Nic. SCRIBONIVS, sondern auch der trefliche Martin OPITZ haben solches bewerckstelliget. S. nur MOLLER. Hypomnemat. ad Bartholin. de Scriptis Danor. p. m. 465. (welchem

chem noch die ihm von Johann RIST zu Ehren gesetzte Verse hinzu zu fügen bey ADELVNGK l. c. p. 112 seq.) Denn gleichwie beregter OPITZ diesem Printzen, da er gelebet, und in Schlesien bey der Chur-Sächsischen Armee gestanden, ein besonderes Gedicht, und nicht minder sein so betiteltes in Cimbrien vor etlichen Jahren geschriebenes Trost-Gedicht in Wiederwärtigkeit des Kriegs gewidmet; einfolglich denselben aufs vortheilhaffteste abgebildet; so hat er Ihn gleichfals nach dessen kläglichen frühzeitigen Hintritt durch ein öffentliches Zeugnis allgemeiner Betrübniß, und wahrer Hochachtung unsterblich zu machen gesuchet, welches inter vitas selectorum aliquot virorum Guil. BATESII p. 435. mit mehren zu lesen.

(45) Bey CLüVER. l.c. p. m. 779, und in den HOYERischen Dännemarck. Geschichten stehet p. 402. das Jahr 1632 dazu bestimmet, und der Verfasser deß Dänisch-Holst. Geschichts-Calenders wil p. 37. daß 1633 die Vermählung, und demnechst 1634 die Heimreise nach Dännemarck erfolget. Allein MüLLER setzet in seinen Annal. deß Chur- und Fürst. Hauses Sachsen p. 344. mit völliger Gewißheit die rechte Zeit an, da die Printzeßin dem Printzen feyerlichst zugesaget worden.

(46) Ehren-Gedächtniß Hertzogen FRIEDERICH von M. Nicol. KOCH aufgerichtet, womit auch andere Personalien, und die besten Geschlechts-Tafeln überein kommen.

§. 42.

Die mannigfaltige Abwechselung der Dinge bringet uns auf andere Vorfälle, so noch sonst in dem gesamten Schleswig-Holsteinischen Staat dermahlen einen Einfluß gehabt, wobey jedoch

jedoch die gehörige Ordnung nicht weniger soll beobachtet werden. Um nun zuforderst auf Kirchen, und Schulen zurück zu sehen; so erging von Hertzogen FRIEDERICH am 14 April ein nachdrückliches Rescript an diejenige, welche zur Aufsicht über die Schule zu Husum bestellet, nachdem S. Durchlaucht. mit grossem Mißvergnügen vernehmen müssen, daß, an statt man gehoffet, es würden sich nach und nach mehrere Fremde zur beregten Schule einfinden, und also dieselbe in besseres Aufnehmen kommen, so gar die Husumer selbst ihre eigene Kinder anderswo hin zu schicken sich unterfangen, dahero denn itzt-besagte Inspectores auf Abschaffung dieser und anderer Mängel ernstlich bedacht zu seyn befehliget wurden (47). In Betracht der Kirchen deß Hoch-Fürstl. Antheils geschahe in eben diesem Monath, weil der General-Probst, und Superintendens M. JACOB FABRICIVS in seinem mit sonderem Fleiß, Treue, und Eiffer eine geraume Zeit geführten Amte viel Ungemach, Arbeit und Beschwerde empfunden, und man demselben deßfals bey seinen hohen Alter alle mögliche Erleichterung gönnen wollen, die Verfügung, daß JOHANN ADOLPH BECKER zum Kirchen-Commissario angenommen, und Vollmacht erhielt, in den Visitationen der Kirchen dem erwehnten Superintendenten, welchem die Direction vorbehalten blieb, beyständig zu seyn, und solche nach Maßgebung der Kirchen-Ordnung,

und

und anderer Satzungen, jedesmahl mit verrichten zu helffen (48). Denen Predigern bey den Nordstrandischen Kirchen, und sonst, ward den 20 Jun. geboten, Braut und Bräutigam, so unter einander verwandt, nicht ehe zu trauen, bis ihnen von denen Landschreibern ein Schein vorgewiesen, daß die Dispensations-Gelder erleget, wie denn auch niemand zur öffentlichen Busse dürffte gelassen werden, wo er nicht ebenfalß ein solches Gezeugniß eingebracht, daß die Brüche wegen geschehener Mißhandlung entrichtet, und bezahlet worden (49). Zu Süderow ward die im Kayserl. Kriege zerstöhrte, und hernach aufgebrannte Kirche wiederum neu erbauet (*), und in Eutin muste man den Haupt-Prediger bey der Stiffts-Kirche, VALENTIN BREITHERD, und den Capellan, oder Diaconum, HENRICH HAMER den 11 Jul. ihrer Dienste entsetzen, weil beyde in die 4 Jahre lang ärgerliche Streitigkeiten erreget, so weder durch Güte, noch Schärffe zu dämpffen gewesen. Jener zog so dann Dienstlos allenthalben herum, und verstarb im Elend, dieser aber (zu dessen Zeiten die Capellaney in Eutin aus dem alten Schul-Hause, samt der Schule gebauet, wodurch das Diaconat, wiewohl mit Verringerung der Schul-Gelegenheit so viel verbessert, daß der jüngste Prediger freye Wohnung bekommen) begab sich nach Plön, alwo er anfänglich an die Schule gelanget, und hernach zum Pastorat in Gnissou

befor-

befordert (50). In Glückstadt war am 26. Sept. ein Befehl ausgefertiget, D. CLÜVERI Erklärung, oder Auslegung der Offenbahrung Joh. bey allen Kirchen, Königl. Antheils, anzukauffen (51), und den 25 Sept. ward die Superindentur deß Südern Theils Dithmarschen durch dieses so wolverdienten Mannes Absterben erlediget (52).

Anmerckungen.

(47) Dieses so wol, als wodurch die Stadt-Schule zu Husum der Zeit im Verfall gerathen, lieset man umständlich in der Krafftischen Husum. zweyhundertjährigen kurtzen Schul-Historie p. 335 seq.

(48) Es erhellet solches aus der demselben ertheilten schrifftlichen Bestallung, welche zu Gottorp den 16 April 1633 ausgefertiget.

(49) WALTHER. Nordfres. Chron. p. m. 307.

(*) ALARDVS Nordalbing. ad h. a.

(50) COGELII Uthinisch. Kirchen-Gedächtniß, darinnen alle Evangelische Prediger, und Schul-Bedienten zu Uthin, auch die gesamte Prediger, welche in allen Stiffts Kirchen seit der Evangelischen Lehr-Zeit gelebet, kürtzlich vorgestellet worden, mit beygefügten Denck- und merckwürdigen Sachen. MSS.

(51) S. das von dem GRASSAUIschen kurtzen Anlaß zu einem Auszuge aus den Schleswig-Holsteinischen Kirchen-Ordnungen beygefügte Register der bisher gesammleten Kirchen-Constitutionen p. 119. Es ist aber sothane Erklärung erst nach deß Verfassers Tode also betitelt ans Licht gestellet worden: Johannis Cluueri, Stormari S. Theol. Doctoris ejusdemque quondam in Regia Equestri Sorana

rana Danorum Academia Profeſſoris, ac poſtea Auſtralis Dithmarſiae Superintendentis Diluculum Apocalypticum, ſeu commentarius poſthumus in b. Apoſtoli & Euangeliſtae Johannis Apocalypſin hactenus tenebris ſepultus; nunc demum poſt obitum Autoris in lucem extractus, orbique Chriſtiano exhibitus per M. Michaelem Cluuerum Ioh. Fil Eccleſiae Sueder-Hartſtadenſis in Auſtrali Dithmarſia Paſtorem. Lübecae ſumptibus Henrici Schernwebel, Bibliopol. Stralſundii Literis Michaelis Mederi excuſus Anno MDCXLVII. fol. das gantze Werck beſtehet aus 3 Tom. und iſt Ihro Majeſt. CHRISTIAN. IV. von dem Herausgeber gewidmet, der denn ſich dabey ſolcher Ausdrückungen in der Zueignungs-Schrifft bedienet, daß daher zu ſchlieſſen, es ſey der obgedachte Königl. Befehl auch nach deß verſtorbenen Superintendenten Tode, nichtsdeſtoweniger in ſeine Erfüllung getreten, wenn er ſchreibet: Deinde vidimus & experti ſumus, Sereniſſimam Maieſtatem veſtram, non tantum ſuis Regnis & Principatibus de pace tam ſacra, quam ciuili conſultum ſemper voluiſſe, ſed etiam in id totis animi corporisque viribus incubuiſſe, & adhuc incumbere, ne Religio orthodoxa opprimatur & exhauriatur, ſed vt vigeat ac floreat, & apud nos præſertim magis magisque propagetur. Cuius conſtantis & nunquam ſatis laudandi, vereque Regii propoſiti certiſſimum exſtat indicium, quod Regia V. Maieſtas per Mandatum benigniſſime velit & iubeat, omnes & ſingulas totius Holſatiae ſuae Eccleſias ſingula huius commentarii exemplaria ſibi comparare, ac paratum in vſum verbi diuini miniſtrorum, adſeruare. Regi itaque pro ſalute tot hominum & populorum excubanti, hunc commen-

mentarium maxime deberi, quiuis mecum cordatus vltro fatebitur. Schon 1627 hat der weitberühmte Dänische Theologus, D. BROCHMANN in einer stattlichen Rede bey dem Doctorat deß CLUVERII, diesen damahls noch ungedruckten Commentarium Apocalyptic. sehr gerühmet und von dem verschiedentlich gleichfals mit Ruhm gedachten Lamperto ALARDO ist derselbe in einer besondern Ode nach seinem Wehrt beurtheilet, und zierlich besungen worden, welche Odarum lib. II. die XIte ausmachet.

(52) Nach dem Bericht der in Niedersächsischer Sprache geschriebenen Dithmars. Chronick, wovon Hans DETLEV zu Windbergen Urheber, soll im Sommer 1633 ein Hase durch die Kirche zu Meldorp gelaufen, und solches eine grosse Wasserfluth, imgleichen den Tod deß Probstens CLUVERII, (welchen Er einen frommen, gelehrten und leutseligen Mann, ernsthafft, und scharf in seinen Predigten nennet,) theils vorbedeutet, theils nach sich gezogen haben. So leichtgläubig sind etliche Menschen; dahingegen in der durch Nicolaum BULLENIUM, Predigern zu Meldorff, bey der Beerdigung gehaltenen, und 1635 zu Glückstadt gedruckten Leich-Predigt (woraus in der Hellmannischen kurtz-verfassten Süder-Dithmarsischen Kirchen-Historie p. 73 seqq. das vornehmste angeführet), hievon nicht das geringste erwehnet worden.

§. 43.

Nicht minder, damit wir auch einiger politischen Verordnungen, und Befehle gedencken, erinnerten beyde regierende Herren, in einer den 22. Januar. ausgelassenen Satzung, denen gesamten Ständen der Hertzogthümer, wasgestalt

 beso-

besage deß auf dem nächst verstrichenen Land-Tage gemachten Schlusses, zur Entrichtung der dem Lande zum besten, in jüngst-abgewichenen Octav. trium Regum, von denen Land-Räthen und etlichen aus der Ritterschafft auf Zinsen genommenen ansehnlichen Geld-Summen, und Ablegung deßjenigen, so die Herrschafft aus besonderer Wohlgewogenheit im vorigen Jahre verschossen, wie auch zu Abdanckung deß zur Verthädigung der Fürstenthümer eine Zeithero unterhaltenen Volcks eine nothwendige, unverzügliche Anlage von 4 Rthl. auf jeden Pflug, und eben so viel auf jedes Tausend dergestalt bewilliget worden, daß solche von denen Willigen am 24. 25 und 26 Januar. in dem Lege-Kasten bey denen dazu verordneten Land-Räthen, und Amt-Leuten, HENRICH RANZOW zu Schmohl, GEORG von der WISCH, DIEDERICH BLOME zu Obbendorf, GEORG von AHLEFELD zum Kiel in deß Land-Gerichts-Notarii RVDOLPH FAVSTEN Behausung eingebracht, von denen aber, welche so bald dazu nicht Rath schaffen könnten, ihr Gebührniß am 28 Febr. den 1 und 2 Mart. sub pœna dupli bezahlet werden sollte; dahero dann ein jeder befehliget, mittelst der hiebevor schrifftlich abgefasseten, und aufs neue wiederholeten, auch durch Hand und Pitschafft vorzuzeigenden Eidesleistung, Richtigkeit zu treffen (53), und ebenermassen mit denen auf etliche Tausend sich erstreckenden Retardaten

zur

zur obgesetzten Zeit sich einzufinden, falls sie nicht sothanen Rückstandes wegen, in den Land-Bann ohne einige fernere Erkenntniß verfallen seyn, und die würckliche Execution wider ihre Person, Haabe, und Güther unausbleiblich verhänget, erfahren wollten. Alldieweil aber auch der bestimte Tag nicht mehr weit, da die Gottorpische Princeßin mit dem Hertzog zu Holstein-Plön ehelich zu verbinden, und dann von Alters hergebracht, daß in solchen Fällen zur Landes-Fürstl. Aussteuer, und Abfertigung ein so genañter Fräulein-Schatz jederzeit erleget werden müssen; als ward im Nahmen deß Königs durch den erwählten Printzen CHRISTIAN den Fünften, und durch Hertzogen FRIEDERICH die Vertheilung den 5 April also gemacht, daß Prälaten, und von der Ritterschafft, so wol die Eigenthümer, Besitzer, und Einwohner der Land-Güther einen Orth Rthl. in Spec. von jedem Pflug, die Städte hergegen ihr gewöhnliches, und die Amt-Leute von denen ihnen anbefohlenen Unterthanen einen Reichs-Ohrt von jeder Hufe, oder was sonst jedes Ohrts in dergleichen Begebenheiten von denen Güthern zu geben gebräuchlich gewesen, in denen 8 Tagen nach h. 3 König deß nächstkommenden Jahres auf dem Rathhause zum Kiel bey dem Burgermeister PAVL KOHLBLADT, RVDOLPH FAVST, und STEPHAN HENNINGS gegen Empfang gehöriger Quitungen zusammen zu bringen hat-

ten. Ferner und zu eben itzt gedachter Zeit erhielten diejenige, so auf den Land-Gerichten von 1604 an, bis 1632 zur Geld-Strafe verdammet, und solche gleichwol nicht abgeführet, oder auch bewiesen, daß ihnen selbige nachgelassen, den Befehl, solche hinterstellige Geld-Busse innerhalb einer gedoppelten Sächsischen Frist, bey Vermeidung einer zwiefach zu erlegenden Summe, ohnweigerlich zu entrichten (54). Und nachdem das vor etlichen Jahren neu angelegte, mit einer Provisional-Regierung, und Obrigkeit, interims weise zur Handhabung der Gerechtigkeit versehene Friedrichstadt dergestalt in Aufnehmen gekommen, daß man daselbst einen beständigen förmlichen Magistrat aus den geschicktesten Personen der Bürgerschafft durch abgesandte Hoch-Fürstl. Räthe, und Commissarien denen gesamten Bürgern vorgestellet (55), kein Land aber, oder Gemeine ohne Ordnung und Gesetze zu bestehen vermögend, mithin auch denen Einwohnern dieses Ohrts verstattet worden, ein zulängliches, nützlich befundenes Stadt-Recht aufsetzen, und beschreiben zu lassen, sodann aber zur Beurtheilung und Bestätigung dem regierenden Landes-Herrn einzureichen; so geschahe solches nunmehro, und es ward sothanes Gesetz-Buch in allen Puncten und Artickeln den 20 Mart. nicht allein, sondern auch in einer besondern Octroy öffentlich gut geheissen, bekräfftiget, und geboten, daß die neu verordnete Burgermeister, und

Rath

Rath dasselbe genau beobachten, und sich dessen in Policey- und Rechts-Sachen gebrauchen, diejenige aber, so dem Stadt-Gericht zu Friedrichstadt unterwürfig, es gleichfalls annehmen, und sich zu einer Richtschnur dienen lassen sollten, wobey jedoch Ihro Durchl. sich selbst, und Dero Nachkommen vorbehalten, solches nach Gelegenheit zu vermehren, oder zu mindern, ja wol gar allenfalls gäntzlich aufzuheben, und statt dessen ein anderes einzuführen (56). Hiernegst empfingen nicht weniger die Eingesessene der Insel Femarn den 7 Aug. eine Bestätigung der Recesse, so deß Brauwercks wegen zwischen der Stadt Burg und dem Lande gemacht (*), und die Nordstrandinger am 26 Octob. eine neue Executions-Ordnung, worin festgesetzet, daß Brüche, Land-Geld, und dergleichen ohne einigen Rückstand zwischen Michael und Martini eingebracht, und damit solchem desto besser gelebet würde, die von unbeweglichen Güthern entblössete Verbrecher entweder Bürgen stellen, oder auch der Knechte und Mägde Mobilien, bis die Zahlung erfolget, in Arrest genommen werden sollten. Wegen der Privat-Schulden ward dem Gläubiger auferleget, bey dem Land-Schreiber auszuwürcken, daß ihn der Schuldener innerhalb 15 Tagen bey Vermeidung 40 Marck Brüche, vergnügen müste, und wenn die Zahlung darauf nicht erfolget, mögte Er einen wiederholten Befehl, in 15 Tagen, unter angedro-

heter Strafe der Wardierung und 40 Marck Geld-Busse, solches zu bewerckstelligen, auszubringen. Daferne Er aber auch alsdann sich nicht gehorsam bezeuget, und keine in Rechten gegründete Ursachen angeführet, warum Er nicht schuldig zu zahlen, sollte der Säumige in solche zweyte Strafe verfallen seyn, und dem Gläubiger eine Wardirung zugestanden, mithin von unpartheyischen Männern aus denen am ersten zu verkaufenden besten Güthern des Schuldners so viel gegeben werden, als zulänglich, die richtige, volle Schuld dadurch zu tilgen. Und damit der Debitor sich nicht beschweren könnte, ob wäre Er in der Wardirung beeinträchtiget, blieb demselben frey, solches Guth in 6 Wochen mit baarem Gelde wieder zu lösen. Wenn jemand Kost und Biers, geliehenen Geldes, verdienten Lohns, Landhäuer, Ubertretung, und betagter Renten halber, nach Urtheil, und Recht erkañt, verhafftet, wäre selbiges auf oberwehnte Weise, jedoch Angesichts der Briefe in 3 Tagen einzufordern. Und es scheine auch nicht unbillig, daß ein Ausländer und Fremder ohne Aufschub, oder 3 Fluth-Zeit Rechtens, mit unläugbarer Schuld dieses zu geniessen hätte, wenn Er nur zuvor von der Obrigkeit deß Ohrts, da Er wohnhafft, einen beglaubten Schein vorgewiesen, und eingebracht, daß auch daselbst die Einwohner im Nordstrande eben desselben sich mögten zu erfreuen haben. Dürfte sich aber der in Schulden

den vertiefte, in Betracht der Wardierung, sperren, und sich ohne Rechtliche Verantwortung ausbriefen lassen; so sollte Er mit der Gefängniß zur Bezahlung gezwungen werden. (57) Am 19 Nov. führeten beyde regierende Landes-Herren denen gesamten Ständen zu Gemüthe, wasgestalt der Allerhöchste seine über Teutschland von vielen Jahren her hart verhängte Kriegs-Ruthe, überhäufter Sünden halber, annoch aus gerechtem Zorn nicht einzuhalten gewilliget, indem die kriegende Armeen von Tage zu Tage denen Schleswig-Holsteinischen Ländern sich wiederum in grosser Anzahl genähert, dergestalt, daß man bey so beschaffenen Umständen, und da die benachbarten Oerter mehrentheils am Vermögen äusserst ausgesogen, daher eine nicht geringe, sondern in reife Erwegung zu ziehende Gefahr leicht zu besorgen. Solchemnach nun mögte ein jeder darauf negst inbrünstigem Gebeth, und wahrer, rechtschaffener Busse acht haben, auch vermöge deß Anschlages, und der vorigen aufgerichteten Munster-Rolle, mit seinem Roß-Dienst, und Ritter-Pferden, der Gebühr gemäß, ausgerüstet, sich in Bereitschafft halten, damit bey hereintretender Noth solche Macht an die Grentzen verleget werden, und mit dem Land-Volck, in Ansehen der äusserlich einbrechenden Gewalt, eine tüchtige Gegenwehr geschehen könnte (58). Und gleich wie dieses ein gemeinschafftlicher Befehl; so ward herge-

gen einseitig von Hertzogen FRIEDERICH den 11 Dec. auf Femarn noch ein und anders, wie im vorigen Jahr bey denen unter dem Magistrat und Land-Leuten sich eräugneten Zwistigkeiten, bewerckstelliget, heilsamlich verordnet, und wo etlichen Nachrichten zu trauen, sind denen Einwohnern beregter Insel auch ihre Privilegien von demselben samt und sonders aufs neue bestätiget, und bekräfftiget worden. (59)

Anmerckungen.

(53) Es ist aber von sothaner einzubringenden Anlage gar viel nachständig und zurück geblieben, weßfals den 5 April darauf ein wiederholter Befehl ergangen, krafft dessen die Säumige bey Strafe deß 4-fachen angewiesen, mehrerwehnte Gelder zweyfach den 3. 4. und 5 Jun zu erlegen.

(54) Diese Befehle sind denen geschriebenen Land-Tags-Acten beygefüget worden.

(55) Der Magistrat bestehet theils aus Evangelisch-Lutherischen, theils Remonstranten, und von dem Stadt-Gericht ergehet die Appellation, wie es genannt wird, nach Gottorp. S. DANCKWERTHS Landes-Beschreibung p. 137, und PONTOPPIDANI Schau-Bühne deß alten, und jetzigen Dännemarcks p. 285.

(56) Diese Octroy, und Bestätigung ist dem 1635 in 4. der Presse entnommenen also betiteltem Policy Gerichts-Ordeninghe ende Stadts-Recht Het welcke van Godes Genaden, wy FREDERICK, Erve tot Norwegen &c. Onse Stadt Fredericksstadt na ripe Overweginge van Saeken in Genaden gegeven, ende geconfirmeert hebben,

hebben, theils beym Anfang, theils am Ende beygefüget, und das in der Nieder-Ländischen Sprache abgefasste Stadt-Recht selbst, soll auch in die hoch-Teutsche übersetzet, jedoch nicht gedruckt seyn, S. ARPII fer. aestiual. §. 131. p. 329.

(*) Volum. privil. & constitut. Femar. MSS.

(57) WALTHER Nordfres. Chron. p. m. 279 seq.

(58) Auch dieser Befehl ist denen in MSS. verhandenen Land-Tags-Acten einverleibet worden.

(59) Denn sonst hat er schon sothane Privilegien 1617 bestärcket, wie im 2ten Theil der Einleitung p. 425. erwehnet. Sollte aber demjenigen zu glauben stehen, was der Verfasser einer geschriebenen Nachricht: kurtze Remarquen wegen des Landes Fehmern, betitelt, will wissen, daß nemlich dergleichen auch 1633 erfolget, müste es unsers Ermessens deßfalls geschehen seyn, weil die Insel von CHRISTIAN. IV. nach wieder hergestelltem Frieden, und da das Haus Gottorp völlig mit Ihro Majestät ausgesöhnet gewesen, förmlich abgetreten, und seinem rechten Herrn eingeräumet worden, mithin Hertzog FRIEDERICH solche wiederum aufs neue in Besitz genommen.

§. 44.

Wir endigen dieses Jahr, und bahnen uns zugleich einen Weg zum folgenden mit Erzählung dessen, so in Ansehen der von Hertzogen FRIEDERICH gen **Moscow** abgefertigten Gesandschafft dermahlen vorgelaufen, welches Beginnen viel Aufmerckens verursachet, und allerley Muthmassungen erwecket, wiewol man sothane Schickung nicht so stracks, sondern erst lange her-

nach ungleich mag beurtheilet, und ausgedeutet haben (60). So unwahrscheinlich es aber ist, daß es damit wider Schweden angesehen gewesen, und der Gottorpische Hof nebst andern seine weit hinaus gegangene Absichten nur darunter verbergen wollen, so gewiß ist es, daß sich der glorwürdige Hertzog FRIEDERICH sehr geneigt erwiesen, die nach Ihm benannte, trefflich angebaute **Friedrichstadt** mehr und mehr empor zu helffen, und dahin noch verschiedene andere aus **Holland** zu ziehen, mithin in seinen Staaten Handel, und Wandel in Flor zu bringen, anerwogen Er sein grösstes Vergnügen suchte, in Ausbreitung seiner Herrschafft, und in Beforderung deß Wohlstandes, und der Aufnahme seiner Länder. Solchemnach gab Er gar leicht dem Rath derjenigen Gehör, die da glaubten, es würde seinen Provintzen zum höchsten Vortheil gereichen, wenn eine Persische, und Ost-Indische Handlung durch **Moscow** künftig über **Schleswig** könnte angerichtet werden, indem die **Moscowiter** schon in vorigen Zeiten mittelst ihrer Schiffe und Waaren diesen Ohrt in die Höhe gebracht, ehe die in dem Hafen sothaner Stadt vormahls befindliche Russische Schiffe von dem Dänischen Könige SVENO GRATHE so mißgehandelt, daß die darauf vorhandene Güther denen Soldaten zur Beute geworden (61). Der arglistige, und in seinen Unternehmungen emsige OTTO BRVGMAN (62), wuste Ihm insonderheit die Wichtigkeit dieses

Anschla-

Anschlags aufs scheinbarste, und so nachdrücklich einzureden, daß Er denselben, benebst einem andern seiner Räthe, PHILIPP CRVSE (63), nach Moscow, in Gesandschafft an den Czaren und Groß-Fürsten MICHAEL FEDEROWIZ abzuschicken schlüssig ward, um den freyen Durchzug in Rußland gen Persien anzuhalten. Diese reiseten am 22 Octob. von der Fürstl. Residentz Gottorp zum ersten mahl ab, und kamen, da alle zur Gesandschafft nöthige Sachen herbey geschaffet, von Hamburg den 6 Nov. in Gesellschafft von 34 Personen, am 7 in Lübeck, und den 8 zu Travemünde an, alwo sie einen erfahrnen Schiffer, Namens MICH. CORDES, um denselben auf dem Caspischen Meer zu gebrauchen, mit sich führeten, und so dann am 9 unter frohem Glückwunsch vieler Freunde aus Hamburg, und Lübeck, zu Schiffe gingen, nachdem sie den Doctor. Medicin. WENDELIN SYBELIST, welchen der Groß-Fürst zu seinem Hof- und Leib-Artzt berufen, und der Hertzog S. Czarischen Majestät schrifftlich empfolen hatte (64), gleichfalls zu sich genommen (65), und also Abends um 9 Uhr fortsegelten, biß sie mit dem Schluß des Jahrs Liefland erreichten, mithin zu Riga, und Dörpt eine kurtze Zeit verweileten. (66)

Anmerckungen.

(60) PVFENDORF vermeldet lib. V. §. 110. bey dem Jahr 1633, es hätten einige geargwohnet, als ob die Holsteinische Gesandten befehliget gewesen, Rußland

Rußland heimlich zu überreden, daß es Friede mit Pohlen machen, und da die Schweden in Teutschland zu schaffen, in Ingermanland einfallen, einfolglich an der Ost-See sich fest setzen mögte, weil solchergestalt zu vermuthen, es würde der Handel nach Persien weit sicherer seyn, und besser von statten gehen. Allein lib. XI. §. 61. ad a. 1639 berichtet Er, der Fürstl. Holsteinische Obrist REVSNER habe erst in Stockholm das rechte unter dieser Gesandschafft versteckte Geheimniß bey einer sonderbaren Veranlassung entsiegelt, und ausgesaget: Es hätten sich dermahlen Spanien mit CHRISTIAN. IV. und dem Gottorpischen Hertzog FRIEDERICH verglichen, die Holländer auszurotten, und zu dem Ende Ihnen den Einzang in die Ost-See zu versperren, auch ihre Handlung in Persien, und zum Theil in Ost-Indien zu behindern. Weil aber ersteres nicht eher geschehen können, bevor Schweden unterwürffig gemacht; als wäre solches auszuführen dem Könige in Dännemarck, zufolge deß Vergleichs, überlassen, das andere vergegen Spanien, und Gottorp zugeeignet, mithin Ihnen anheim gegeben, Handel, und Wandel mit den Persianern anzufangen, die Waaren aus selbigem Reiche, und aus dem benachbarten Indien über das Caspische Meer auf den Moscowitischen Flüssen in die Ost-See zu bringen, wobey Friedrichstadt zum Ablager erkieset, und weßfalls die Ost-See mit der Nord-See durch einen Canal im Schleswigschen, die Fahrt zu erleichtern, vereiniget werden sollen. S. auch Memoires de Suede de MSS. Chanut. T. II. p. 45.

(61) S. nur CYPRÆI Annal. Episcopor. Slesuic. p. 173. der seine Erzählung auf den Bericht SAXON. Grammat. gegründet.

(62) Dieser war in Hamburg gebohren, und ein bemittel-

mittelter Kaufmann daselbst, so durch vieles Reisen, unterschiedlicher Völcker Sitten und Sprachen erlernet, der aber zu Ausschweiffungen sehr geneigt, und sich gar zu hohe Gedancken im Kopf steigen lassen. Hertzog FRIEDRICH war dermassen von ihm eingenommen, daß Er selbigen zum Rath, und zweiten Gesandten, um den gemachten Entwurf wegen deß Persischen Handels nach Wunsch auszuführen, erklärete. S. KELCHENS Liefländische Geschichte p. 563. Das Portrait von ihm siehet man in OLEAR. Pers. Reise-Beschr. p. m. 402.

(63) Es ist derselbe J. U. L. gewesen, und nicht in Hamburg, wie im dritten Theil deß Versuchs einer zuverlässigen Nachricht von Hamburg p. 294. vorgegeben, sondern zu Eisleben gebohren worden. Er kam zuerst 1622 in hiesige Fürstenthümer, und bezeugete sich sehr unterthänig, treu, und aufrichtig, weßfalls Hertzog FRIEDERICH ihn a. 1627 bey damals fürgenommener Kayserl. Einquartierung in Holstein verschiedentlich an die Kayserl. Herren Generalen verschickte, und zu seinem Commissario in Dithmarschen Norder-Theils bis 1627 verordnete, da Er mit Hoch-Fürstl. Genehmigung, und Erlaubniß 1628 im May zum Kayserl. Kriegs-Commissair in der Wilster, Cremper, und benachbarten Marsch-Ländern bestellet, jedoch nach dem 1629 zu Lübeck geschlossenen Frieden, in Italien für Mantua von dem General-Wachtmeister Joh. ALDRINGEN mit Ehren wieder erlassen, mithin A. 1633 abermahl in Gottorpische Dienste trat, und nicht allein zum Rath von Haus aus angenommen, und in verschiedenen Gesandschafften nach Schweden, Moscow, und Persien nützlich gebrauchet, sondern auch 1639 über sothane Raths-Bestellung zum Hoch-Fürstl. Residenten in Reval erkohren, endlich aber aus besonderen Gnaden von der Königl. Majest. zu Schwe-

den

den in den Adel-Stand erhoben, und Philipp von KRVSENSTIERN benennet, auch Königl. Schwedischer Hof-Rath, Burggraf zur Narva, und General-Director der Commercien in Estonien, und Ingermanland wurde, daß wir also seiner noch zum öfftern werden gedencken müssen. Das Bildniß von Ihm stehet in OLEARII Pers. Reise-Beschreibung nach der Hamb. Ausgabe von 1691. p. 45

(64) Zu dieser Reise, und Bedienung hat Ihn unter andern Nicol. SCRIBONIVS öffentlich Glück gewünschet, und deßfalls ein nettes Poëma seinen Ius. Gottorp. juvenil. p. 70. einverleibet.

(65) Beregter SYBELIST aber hat hinwiederum mit sich einen geschickten Humanisten, und der Artzeney Beflissenen, benanntlich Garlev LüDERS, geführet, welcher in Moscow 1634 mit Margaretha BRAVNS den 3 Octob. verebliget, und nach seiner Zurückkunft 1636 auf Empfehlung der verwittweten Hertzogin zu Husum Præceptor der Princessinnen auf Gottorp worden, wie solches aus den Personalien ersichtlich, welche der von D. REINBOTH auf Ihn gehaltenen, und 1648 gedruckten Leich-Predigt beygefüget.

(66) Es stehet zwar in KELCHENS Liefländ. Geschichten p. 556, daß die Gesandten auch 1633 auf Reval zugegangen, allein dahin sind sie erst 1634 kommen.

§. 45.

In dem folgenden, und zwar den 3 Januar. 1634 kamen sie zu Narva an, und musten sich daselbst, wegen deß langen Aussenbleibens der Schwedischen Gesandten, welche sich mit ihnen zugleich nach Moscow erheben wollten, in die 22 Wochen vergeblich aufhalten, auch, wie es

allda

allda an Proviant gebrach, mit 12 Personen nach Reval aufbrechen, da unterdessen die Abgeordnete aus Schweden, Obrist HENRICH FLEMMING, ERICH GYLLENSTIERNA, und ANDREAS BVREVS zur Narva eintrafen, und die Holsteinische Gesandten einwarteten, welche auf den 18 May sich einfunden, wonegst beyde Partheyen ihre Reise gen Moscow fortsetzeten, und wurden die Schwedische Bevollmächtigte zuerst von den Russen, und hernach die Gottorpische auf der Grentze bewillkommet, und empfangen (67). Am 14 August hielten diese ihren feyerlichen Einzug in die Groß-Fürstl. Residentz-Stadt Moscow, und den 19 gelangeten sie zum öffentlichen Verhör, nachdem die mitgebrachte Fürstl. Geschencke, nemlich ein schwartzer Hengst, mit einer schönen Decke beleget; ein Apfel-grauer Wallach; noch ein grau Pferd; ein Pferd-Zeug von Silber wohl ausgearbeitet, mit Turkois, Rubinen, und andern Steinen versetzet; ein Creutz, fast bey einer Viertel Ellen lang von Chrysoletten in Gold gefasset; eine kostbare Chimische Apother, dessen Gehäuse von Ebenholtz, mit Golde beschlagen, die Büchsen auch von Gold mit Edelgestein versetzet; ein Crystallen Kännichen mit Golde beschlagen und Rubinen gezieret; ein grosser Spiegel 5 Quartier lang, und einer Ellen breit, in Ebenholtzern Rahm, und mit dicken von Silber gegossenen Laubwerck, und Bilder besetzet; ein

künstlich

künstlich Bergwerck, mit einer schlagenden Uhr, wobey die Historie vom verlohrnen Sohn in beweglichen Bildern vorgestellet; ein silbern vergüldeter Stab, worin ein Perspectiv; ein groß Uhrwerck in Ebenholtz verfasset, und mit Silber beschlagen, geziemend, benebst denen an den Groß-Fürsten, und dessen Herrn Vater, den Patriarchen PHILARET NIKIDIZ gerichteten Credentz-Schreiben überliefert worden. Der Czaar erwieß sich so wol damahls, als auch in den folgenden unterschiedlichen geheimen Audientzen, wozu etliche von den Schwedischen Gesandten, GYLLENSTIERN, BVREVS, und SPIERING ebenfalls gelassen, indem ihre Verrichtung mit auf das Gesuch der Gottorpischen abzielete (68), sehr gnädig, und in der 5ten oder letzten, da die Schwedische Bothschaffter vorher den 28 Octob. ihren völligen Abschied erhalten, ward Ihnen angekündiget, daß Ihro Czaarische Majestät, nach sattsamer Erwegung der Sachen, sich endlich erkläret, Ihro Fürstl. Durchl. Hertzogen FRIEDERICH zu Schleswig-Holstein, als ihrem Freund, Oheimb, und Schwager, aus sonderbarer Liebe in Dero Begehren, ob schon es vielen Potentaten abgeschlagen, zu willfahren, und zu vergönnen, daß Ihre Gesandten durch Rußland in, und aus Persien gehen mögten, jedoch so ferne Sie erst wieder zurück nach Holstein reisen, und über den gemachten Vergleich deß Hertzogs Bekräfftigungs-

Brief

Brief einbringen würden (*). Es erfolgete hierauf den 16 Dec. nicht minder das letzte öffentliche Verhör, da sie 2 vom Groß-Fürsten an Chur-Sachsen (**) und Hertzogen FRIEDERICH abgelassene Schreiben empfingen, zum Hand-Kuß gestattet, und mit vielen Gutthaten überschüttet, in allem gebührenden Respect danckbarligst sich beurlaubeten, mithin am 24 gedachten Monats die Rück-Reise antraten, von den Pristaffen, Teutschen, und andern auf eine halbe viertheil Meile aus der Stadt Moscau begleitet (69).

Anmerckungen.

(67) Dem Vorgeben nach soll es wegen Mangel der Loddigen, oder Böthe, und Pferde, so sie zur Reise benöthiget, geschehen seyn, daß die Holsteinische Gesandschafft nachgeholet werden müssen.

(68) Die Waaren solten aus Persien durch Moscow, und Ingermanland ins Schleßwigsche gebracht, und denen Schweden deßfals gewisse Zoll-Gelder, wie es am 6. Jun. verglichen, entrichtet werden, woher so wol, als sonst, diese sich merckliche Vortheile versprachen, mithin deßfals sich bestens angelegen seyn liessen, den Rußischen Hof zu gewinnen, und zwar so, daß sie den vornehmsten Antheil bey dem Werck bekommen, auch in dem darüber zu ertheilenden Vergünstigungs-Privilegio sich mit benennet, ja gar darin dieses ausgedrucket sehen mögten, daß die Handlung denen Schweden zu gefallen erlaubet worden. Jedoch verfuhren die Gesandten nicht behutsam, und verschwiegen genug, drunzen auch darauf mehr aus eigenem Betrieb, als Befehl, einfolglich, und da der

Englische Bothschaffter ANSTRUTER die Holsteinische Gesandten solcherwegen verwarnet, wollte der Streich nicht gelingen, vielmehr bemüheten die Gottorper sich eifrigst, selbiges zu hintertreiben, indem sie befürchteten, es würden die Schweden hernach, falls die Handlung gut dürffte von statten gehen, sich leicht derselben, unter einem scheinbaren Vorwand, allein anmassen, zumahl Arend SPIRING, der die Kauffmanschafft wol verstund, hatte verlanget, es sollten die Moscowiter mittelst zweyer Urkunden die Freyheit deß Durchzuges versichern, da denn eine dergleichen denen Schweden, und das andere Instrument dem Hertzoge von Holstein könnte zugestellet werden. S. PVFEND. Lib. V. §. 110. und Lib. VI. §. 115.

(*) PVFENDORF weiset Lib. VI. §. 115. daß die Russen bey diesem Gesuch und Dessein der Holsteiner auf alle mögliche Zufälle, sonderlich aber in Ansehen ihrer Nachbahren, ein wachsames Auge gehabt. Sie gaben denen Gottorpischen Gesandten zu verstehen, daß es ihnen fast unbegreiflich, warum sie nicht lieber mit dem König in Dännemarck, statt der Cron Schweden, bey diesem Geschäffte sich verbunden, und aus welchen Ursachen sie nicht vielmehr den Weg nach Archangel gesuchet hätten. Wie die Legaten antworteten: die Schweden wären deßfals hierin mit eingeflochten, damit nicht die Russen in Betrachs ihrer die Tractaten nach Gefallen abbrechen mögten, bevorab, da die Holländer sich eifrigst bearbeiten würden, eine Sache zu verhindern, womit es schlechterdings darauf angesehen, um ihnen wegen der Persianischen Seide vorzugreiffen; so ward alles wiederum reiflich abseiten jener überleget, und fürnemlich erwogen, ob auch dadurch die Moscowitische Commercien in Persien, und bey Archangel Schaden leiden, oder auch die Schweden ihrer Länder allzu-

kundig

kundig werden könnten. Ja als sie letzteres besorgeten, bedungen selbige ausdrücklich, daß unter den Reisenden kein gebohrner Schwede seyn, noch sich jemand unterfangen sollte, mit den Tartarn Freundschafft zu stifften, oder Waffen, um deß Russischen Jochs sich zu entschütten, denenselben zuzuführen. Und war diese Vorsicht um desto nöthiger, indem die Schweden schon zuvor einen Gesandten an die Tartern, und diese einen dergleichen an die Schweden abgefertiget hatten. Weil auch die Gottorper in allen, und so gar in unbilligen Dingen, um die Persische Handlung vor sich allein zu behalten, gehelet, die Geld-Summe aber, so denen Russen jährlich versprochen, weit grösser war, als der zu hoffende Gewinn, insonderheit, da diese gewisse Waaren, ihrer einheimischen Kaufleute zum besten, ausgenommen hatten; so erforderte es nicht weniger die Klugheit, den Tractat nicht völlig zu schliessen, bis eine neue Ratification von Hertzogen FRIDERICH eingekommen. Aus welchen allen denn sattsam erhellet, wie sehr damahls bereits der Zustand deß Russischen Reichs verbessert gewesen, in Vergleich der finstern, und roben Zeiten, da kein allgemeines, unumschränckes Oberhaupt Moscow beherrschet, und schier niemand sich um eine gründliche Wissenschafft von denen affairen deß Staats bekümmert.

(**) Der Chur-Fürst von Sachsen hatte dem Czaren das Verlangen deß Gottorpischen Hofes ebenfals empfolen, und es war ihm solcherwegen auch ein Schreiben von denen Gesandten mit eingereichet worden.

(69) Einige neuere einheimische Scribenten, so von diesem grossen, und kostbaren Vorhaben deß Gottorpischen Hofes Erwehnung gethan, übergehen die erste gen Moscow abgefertigte Gesandschafft gäntzlich mit Stillschweigen, welche doch von OLEARIO in

der Fortsetzung der Schleßwig-Holst. Chron. p. 89. seq. kürtzlich angeführet, und in der berühmten Persianischen Reise-Beschreibung Cap. 11. biß 15. p. m. 3. seqq. umständlich beschrieben stehet.

§. 46.

Daurend solcher Verschickung war verschiedenes in Ansehen deß zu befordernden Friedens, und der in Teutschland zu stillenden Krieges-Unruhe vorgegangen, nachdem auch der König in Groß-Brittannien, wie droben bereits umständlicher erwehnet (70), sich hin, und wieder, mithin nicht weniger an dem Gottorpischen Hofe deßfals beworben. Um nun demjenigen ein Genügen zu leisten, was Hertzog FRIEDERICH, König CARL versichert, und dieweil Dännemarck, und Gottorp sich beyderseits deß Friedens-Wercks eifrig annahmen, theilete Se. Durchl. nicht allein den 6 Jan. CHRISTIAN. IV. alles mit, was der Gesandte ROBERT ANSTRVTHER kurtz verrückter Zeit in Krafft deß überreichten Königl. Creditiv-Schreibens mündlich, und in Schriften angebracht, und ihm darauf zur Erklährung gegeben worden, sondern stellete auch Ihro Majest. anheim, ob nicht rathsam, daß die Königl. und Fürstl. Räthe bey ihrer, wegen Revidirung der Land-Gerichts-Ordnung, und anderer zu erörternder Sachen halber, gleich nach bevorstehenden Umschlage erfolgten Zusammenkunfft, auch hierüber in Unterredung treten, und bis zu der Herr-

Herrschafft Genehmigung, ihr Gutachten absonderlich eröffnen mögten (71). Dieses gerieth in nähern Betracht, wie Fürsten, und Stände deß Nieder-Sächsischen Crayses mit Vorwissen, und Willen deß Schwedischen Reichs-Cantzlers auf Hertzogen FRIEDERICH VLRICHS zu Braunschweig Ausschreiben in Halberstadt am 27 Januar. sich einfinden sollten, allwo der Ertz-Bischof zu Bremen, und Bischof deß Hoch-Stiffts Lübeck, auch einige mehr, ihre Vollmacht andern aufgetragen, und sich erboten, dem gemeinen Schluß mit beyzustimmen, der König aber, und Hertzog wegen Holstein ausblieben (72), dahingegen CHRISTIAN. IV. das von OXENSTIRN mit dem Ablauff deß vorigen Jahrs empfangene Schreiben (73) den 10 Febr. dergestalt beantwortete, daß er anfänglich deß Käysers sonderbahre Zuneigung zum Frieden, und wie derselbe höchst bereitwillig, wegen der von ihm begehrten Umfertigung der Geleits-Briefe, und Bestimmung eines allerseits annehmlichen Orts sich zu bequemen, nicht genug zu rühmen wuste, demnächst aber deß Convents halber anzeigete, wasmassen er zwar bey demselben kein Bedencken habe, allein nachdem ihm das Vermittlungs-Amt aufgetragen, müsse er sich billig, allen ungleichen Verdacht abzuwenden, der Beywohnung einseitiger Zusammenkünffte, und damit verknüpfften Berathschlagungen entäussern, und solches um

desto mehr, je deutlicher aus denen ihm mitgetheilten Abschrifften der an andere Fürsten, und Stände abgegangener Briefe ersichtlich, daß man daselbst insonderheit zu erörtern gewilliget, wie eine einmüthige Conjunctio armorum & Consiliorum Evangelischen Theils zu fassen, wozu er mit seinen Rathschlägen nichts beyzutragen vermögend, so lange er mit der Interposition beladen, indem sonst seine Persohn denen Catholischen leicht verdächtig, und die gantze Handlung dadurch stutzig gemacht werden könnte, da er jedoch dem ohngeachtet entschlossen bliebe, die versammlete Chur-Fürsten, und Stände, oder deren Abgesandte zur Friedens-Stifftung, und Beliebung der vorgeschlagenen Tractaten inständig zu ermahnen (74).

Anmerckungen.

(70) S. den 39. §. dieses vierten Theils.

(71) Beylage No. 10. zur kurtzen Anzeige, worinnen der Auctor der sogenannten Fürstl. Anmerckungen über die Nachricht wegen der zwischen Dännemarck und Gottorp erwachsenen Streitigkeiten geirret, im Februar. 1696 gedruckt, worauf zweiffelsohne der Verfasser von denen so betitelten rechtmässigen Ursachen Actor. publ. fascicul. IV. p. 17. sein Augenmerck gerichtet.

(72) Der Hertzog zu Braunschweig war dazu veranlasset, weil OXENSTIRN Ihm zu erkennen gegeben, daß der König zu Dännemarck ehestens wiederum die Friedens-Handlung in Würcklichkeit zu setzen gemeinet, immassen zu solchem Ende, und um eine einhellige Verbindung, und Haupt-Verfassung

deß

deß gantzen Evangelischen Cörpers zu machen, eine allgemeine Zusammenkunfft gegen den 1. Mertz in Franckfurth beramet. Es wurden also gewisse Puncten zu Halberstadt gleichsam vorläuffig in Erweguna gezogen, weßfals CHEMNITZ weiter nachzulesen l. c. p 301 seqq.

(73) S. den 38sten §. dieses vierten Theils.

(74) Act. publ. LVNDORP. contin. & supp. part. IV N. LXV. p. 392. vereinbahret mit CHEMNITZ. l c. p. 315 seq.

§. 47.

Suchte nun auf solche Weise CHRISTIAN. IV. die Besuchung deß Franckfurther Convents glimpflich abzulehnen, so war nicht minder Graf ANTHON GüNTHER zu Oldenburg darauf bedacht, und es verursachte, daß selbiger sich vorsetzete, deß Königs von Dännemarck gnädigsten Anrath, wegen der nahen Verwandniß, und Interesse darüber einzuholen, mithin zu vernehmen, wie er sich hierunter der Gebühr nach zu bezeigen. In solcher Absicht reisete er am 12 Febr. in eigener Person ab, und traf Ihro Königl. Majest. auf dem Schlosse Schanderburg in Jüdland an, welche denn gar nicht dienlich, und heilsam befunden, daß man sich Gräfl. Seits aus den Schrancken der von beyden kriegenden Theilen erhaltenen, bestätigten, und dabey bishero unverweislich sich bezeigten Exemtion, und Salvagardi, Land, und Leuten zum gäntzlichen Verderb, begeben und

partheyisch machen sollte, sondern vielmehr anrieth, der Neutralität, wie bishero geschehen, beständig anzuhangen, auch zu dem Ende an den Schwedischen Reichs-Cantzler, und Chur-Fürstl. Sächsische, in Franckfurth anwesende Gesandten, Vorschrifften ertheilete (75). Inzwischen hatten die zu Halberstadt eingekommene Fürsten, Stände, und Bothschaffter denen allda in Anfrage gebrachten Puncten, gegen den 16 Febr. ihre abhelfliche Masse gegeben, und umsowol Holstein, als Lübeck, so beyde nicht erschienen, zum Beytrit deß am 18 Febr. vollzogenen Schlusses zu bewegen, stellete OXENSTIRN den 20 darauf ihnen unter andern Gründen auch ihren eigenen hierunter waltenden sehr grossen Nutzen schrifftlich vor Augen, und daß, im Fall die Feinde der allgemeinen, Evangelischen, und Teutschen Freyheit zuwider, ihr böses Vorhaben, eingebildeter massen, zur Würcklichkeit bringen, und ihren vermeinten Hispanischen Dominat behaupten sollten, alsdann sie ihrer Christlichen, Evangelischen Religion, Staats und Freyheit eben so wenig, denn andere, versichert seyn könnten. Es hätten nunmehro durch GOttes deß Allmächtigen wundersame Schickung die meisten Evangelische Churfürsten, und Stände deß Reichs sich rechtmässig, wider den gemeinen Feind vor einen Mann zu stehen, verbunden, derohalben mögten sie sich von sothanen nützlichen, höchstnöthigen, und auffer

Zweifel

Zweifel GOtt wohlgefälligen Crays-Schluß keinesweges absondern, vielmehr demselben in der That beypflichten, und nebst andern Evangelischen Ständen ihre bevollmächtigte Gesandten im nächst kommenden Monath nach Franckfurth abfertigen, mithin, da der König in Dännemarck sich einer Friedens-Vermittelung unternommen, und man auch insonderheit über diesen wichtigen Punct sich zu bereden gewilliget, den Zweck der Versammlung bestens befordern helfen (76). Allein Lübeck gab so wenig, als Holstein diesen Erinnerungen Gehör, und es schienen die in Halberstadt abgefasste Artickel nicht von der Beschaffenheit zu seyn, daß man viel Rechnung darauf machen dürfen (77), indem bey der geringsten Veränderung der Sachen daher mehr Schaden, denn Vortheil denen Holsteinischen Landen hätte zuwachsen können. Im Gegentheil sahe CHRISTIAN. IV. gnugsamen Grund mittelst eines an die in Franckfurth gegenwärtige Chur-Fürsten, und Stände den 27 Febr. gerichteten, durch einen eigenen Curier abgeschickten Schreibens, die Versammlung zu ermuntern, bey dem rühmlichen Friedens-Verlangen beständig zu verharren, auf erträgliche Mittel sich zu vereinbaren, und dabey dasjenige, so zur Fortsetzung, der von ihm übernommenen gütlichen Handlung ersprießlich, mit allem Fleiß zu befordern, auch wegen der von demselben vorgeschlagenen Oerter, benanntlich

Lübeck, Mühlhausen, oder Marburg, imgleichen eines Salui Conductus halber auf die Abgesandte vom andern Theil sich ehestens gewierig heraus zu lassen (78). Ferner erging, dem Grafen ANTHON GüNTHER von Oldenburg zu Gefallen, und weil dieser sich von einigen auf der Weser zu vermuthenden Schiffen, und der offenen Werbung, so JOHANN OXENSTIRN in Engeland suchete, viel schlimmes besorgete, den 10 Mart. eine von CHRISTIAN. IV. erlangte Vorschrifft an König CARL STVART, damit solcher denen in Teutschland gehenden Befehlhabern ernstlich auflegen mögte, ihren Zug also anzuordnen, daß nicht allein deß Königs in Dännemarck eigene, sondern auch seines Vettern, deß Grafens zu Oldenburg Lande verschonet würden (79), auch beantwortete der Schwedische Reichs-Cantzler am 25 Mart. bey seiner Wiederkunfft in Franckfurth das von CHRISTIAN. IV. ihm gesandtes Schreiben (80), und wünschete, daß der König die Franckfurther Versammlung durch seine Botschaffter, wo nicht als ein Stand deß Reichs, doch wie ein ausländischer, mächtiger, Christlicher Potentat besuchen, die übernommene Interposition eröffnen, und hinwiederum darüber der Anwesenden Gedancken anhören lassen, mithin die Gemüther allerseits in dem guten Vorhaben stärcken mögte, sintemahl dieses sehr nützlich seyn, und dem Gegentheil keine un-

ungleiche Gedancken erwecken könnte, auch hätten weder solcher, noch der König sich deßfals mit Fug zu beschweren Ursache, daß in dem Ausschreiben eine Uniuersal-Conjunction animorum & armorum gedacht worden. Denn da die verzehrende Krieges-Flammen alle und jede Evangelische Chur-Fürsten, und Stände deß Reichs durchgehends betroffen, so müste auch der Friede einhellig ergriffen, und geschlossen werden, wo er anders sicher, beständig, und universal seyn sollte (81) Wie aber hiernächst OXENSTIRN den Franckfurther Convent am 28 Mart. in Bewegung brachte, übersandte dieser nicht allein CHRISTIAN. IV. den 29 eine Abschrifft von seiner gethanen Vorstellung, um daraus seine, und der Confoederirten Neigung zu einen sichern Frieden zu erspühren, und Se. Maj. zu eben dergleichen anzufrischen (82), sondern es bewerckstelligten auch den 5 April die gesamte Evangelische Stände daselbst schier ein gleiches, wiewol die völlige Antwort auf das eingekomene Königl. Schreiben aufgeschoben ward, weil man etlicher Stände Gesandten noch erst erwartete, da jedoch CHRISTIAN. IV. am 19 April denenselben von neuen versicherte, daß es ihm unmöglich, den Franckfurther Convent zu beschicken, mit dem Ersuchen, seinen schon sonst angewandten Entschuldigungen statt zu geben, und deßfals nicht weiter in Se. Majest. zu dringen, zumahl die angeführten Gründe bey dem

Kayser

Kayser selbst Eingang gefunden, wie er den Kö-nig hiebevor um eine Gesandtschafft zur Behand-lung gewisser Mittel, und Friedens-Bedingun-gen angelanget (83).

Anmerckungen.

(75) WINCKELMANN. Oldenb. Histor. Beschrei-bung 3ter Theil p. 251.

(76) CHEMNITZ. l. c. p. 305.

(77) Das unangenehmste mogte wol seyn, daß der Nie-dersächsische Crays sich bearbeitet, Holstein in Con-tribution zu setzen, und muthmassete Dännemarck, daß es also von Schweden angezärtelt worden, wie PVFENDORF vermeldet Lib. VI. §. 112. S. in-sonderheit drunten den 49. §. dieses 4. Theils, alwo solche Sache, auf öffentlichem Land-Tage in näheren Betracht gezogen, mit mehren Umständen erörtert.

(78) LVNDORP. l. c. N. III. p. 394. und CHEM-NITZ. l. c. p. 316.

(79) WINCKELMANN. l. c. p. 251.

(80) Nemlich das Schreiben vom 10. Febr. dessen dro-ben §. 46 erwehnet.

(81) LONDORP. l. c. N. II. p. 393 seqq. vereinbaret mit CHEMNITZ l. c. p. 316 seq.

(82) CHEMNITZ l. c. p. 367. woraus es PVFEN-DORF genommen Lib. VI. §. 35. p. 145.

(83) Man liesest die Antwort in der Fortsetz. LON-DORP. l. c. N. V. p. 395 seqq.

§. 43.

Unter solchen friedfertigen Gedancken brei-tete sich das Gerücht aus, als ob in Teusch-land

land mit denen Schwedischen Völckern eine andere Einrichtung gemacht, mithin viele nach ihrer Heimath zurück zu kehren Befehl erhalten, und man konnte aus verschiedenen Begebnissen nicht unwahrscheinlich schliessen, daß die Vertraulichkeit zwischen Schweden, und Dännemarck einen Anstoß müsse erlitten haben (84). Gleichwol war dieses nur Vorrath zum Feuer, welches erst künfftig angezündet werden sollte, und es gingen die Berathschlagungen zu Franckfurth mitlerweile immer fort, es empfing auch daher CHRISTIAN. IV. in Antwort auf seines, ein von denen Ständen, und Gesandten den 30 May nach langem Uberlegen aufgesetztes Schreiben (85), krafft dessen sie sich zuforderst deß vorgeschlagenen Orts halber entschuldigten, anerwogen Lübeck denen meisten Evangelischen, und sonderlich denen 4 Ober-Craysen zu weit entlegen, Mühlhausen durch den Krieg sehr verderbet, und dannenhero an Mobilien, und anderen Bedürffnissen entblösset, Marburg aber theils zu klein, theils mit der Pest angestecket gewesen, als unbequem beurtheilet worden. Hiernächst ersucheten Se. Majest. dieselbe, sich nicht entgegen seyn zu lassen, daß die Tractaten, wo nicht in Franckfurth, welche Stadt sonst denen meisten beliebig, und vieler Vortheile wegen anständig, doch zu Erfurth, Speier, oder Worms vorgenommen, und ins Werck gestellet würden, allermassen man willig, und erbietig,

tig, die darinn befindliche eingelegte Mannschaft, zeit daurender Versammlung, abzuführen, oder, wie in solchen Fällen nicht ungewöhnlich, beyden Theilen gleich hoch zu verpflichten, damit ein jeder gesichert, und man gegenseitig ebenfals zu frieden seyn könnte. Die zum Behuef der Friedens-Handlung dienende Zeit überliessen sie der Willkühr deß Königs, und baten nur, daß er solche in Erwegung, wie kein Tag ohne vielfältige Blutstürtzungen, und unwiederbringlichen Schaden deß Reichs, und dessen Glieder vorbey gehe, nicht zu weit aussetzen, auch einen Monat vorher in seinem Ausschreiben kund machen wollte, damit alle Theile sich zur Reise anschicken, und am bestimmten Ort eintreffen mögten. Den Saluum Conductum anlangend, wäre es billig, daß beyderseits Interessenten, und dero Gesandten gnugsam gesichert denen Tractaten beywohneten, einfolglich alles erforderliche darinn fest gestellet, und insonderheit mit klaren Worten ausgedrücket würde, daß denen, so es vonnöthen, zulängliche Convoyen zugegeben werden sollten. Nicht minder sey unumgänglich, daß der Gegentheil seine Geleit-Briefe nicht bloß, wie vor diesem geschehen, auf die zu Leipzig gewesene Stände, sondern auf alle Evangelische Chur-Fürsten, und Stände, bevorab, auf die Königin, und Cron Schweden, dero Rath und Cantzler, als gevollmächtigten Legaten in Teutschland, und der 4 Ober-Crayse Directoren, nebst dessen Depu-

putirten, wie nicht weniger auf assistirende Könige, Potentaten, und Republicken richten müste, und habe man die Formeln, welchermassen man dissеits deß Geleits halber Sicherheit zu stellen, und Vollmachten zu ertheilen gemeinet, vor itzo beygefüget, auch wollten die Evangelischen insgesamt, um alle weitläufftigkeit zu vermeiden, nebst der Cron Schweden, und obgedachten Legatens-Geleit, denen 3 weltlichen Chur-Fürsten, und dergleichen ausschreibenden Evangelischen Fürsten Vollmacht auftragen, im Nahmen aller Evangelischen Stände die Geleits-Briefe zu ertheilen, mit angehängter Verheissung, daß solchen in allen Landen der Evangelischen Respect erwiesen werden, und dem Gegentheil frey stehen sollte, ob er von allen insgemein, oder von einem oder mehr berührter Chur- und Fürsten Geleit zu nehmen entschlossen, und mögte dahero gleichergestalt der König, da er nach Endigung deß Convents denen Evangelischen Ständen irgend etwas zu hinterbringen nöthig fünde, selbiges an gemeldten Schwedischen Gesandten, die 3 Chur-Fürsten, und weltliche ausschreibende Fürsten jedes Crayses zeitigst gelangen lassen, damit denen übrigen Sach-Verwandten davon zu rechter Zeit Nachricht, keinem aber Ursache und Anlaß gegeben werden könnte, sich der Friedens-Handlung zu entziehen (86). Dieses Schreiben ward durch den Dänischen Curier fort geschickt, nachdem selbigem auch ein

an-

anderer zugeordnet, auf daß man dadurch deß Königs fernere Gemüths-Meinung, und was er etwan weiter deßfals zu erinnern, desto eher vernehmen mögte. Weil aber bey Ausfertigung solcher Erklährung, die wegen der Præeminentz zwischen den Städten, und der freyen Reichs-Ritterschafft, in Bunds-Händeln fürnemlich obschwebende Streitigkeiten sich blicken lassen, und zu deren Verhütung die Unterschrifft, und Besiegelung ohne Zuziehung der Reichs-Ritterschafft ins Werck gerichtet worden; so schrieb diese am 2 Jun. absonderlich an CHRISTIAN. IV. und bezeugete mit mehren, daß sie alles, so Ihro Majest. berühret, reiflich erwogen, gut gefunden, und gebilliget, nachdrücklich ersuchend, der König wollte die gesamte freye Reichs-Ritterschafft, als mitconfoederirte nicht allein bey allen, und jeden Friedens-Vorbereitungen, und Handlungen in Betracht ziehen, sondern auch selbige dabeneben, zur Erhaltung ihrer vordem bürgerlichen Stande so ritterlich erworbenen, und der bey allen Königreichen, und Völckern unstreitig hergebrachten Præeminentz, und Freyheiten, sich bestens empfohlen seyn lassen (87). Dieses, und obiges veranlassete, daß CHRISTIAN. IV. am 22 Jun. in seiner Antwort nicht mißbilligen konnte, sondern vielmehr sich gefallen ließ, daß die Stadt Franckfurth zur künfftigen Versammlung erkieset, auch verhieß, alles mit völligen Umständen dem Kayser

und

und denen 3 geistlichen Chur-Fürsten forderſamſt zu eröffnen, und zu erforſchen, ob nicht ihnen ebenmäſſig, auf Beſchaffung der von den Evangeliſchen angebotenen Bedingungen, ſolcher Ort gefällig, wovon denn eheſtens weiter Bericht erfolgen ſollte. Die Zeit ſtehe nicht leicht geſchwinder, als mit dem Anfang deß Wein-Monaths, der von ferne nothwendig einzuholenden Erklährung halber, anzuſetzen, da er jedoch inzwiſchen die Geleits-Briefe, dem überſandten Entwurf gemäß, der Kayſerl. Parthey zufertigen, und ſobald ſie behörig abgefaſſet, zu weiterer Vertheilung, und Ausantwortung eilends fortſchicken würde. Dahingegen mögten die Stände bey itzigem Franckfurther Convent die ihrigen vollziehen, und Ihm, um Zeit zu gewinnen, mit der Poſt überſenden, ſo bey demſelben mit gebührender Behutſamkeit ſollten bewahret bleiben, bis er vom Kayſerlichen Hofe Nachricht erhalten. Die Vollmachten betreffend, deßfals habe er nichts weiter zu begehren, denn daß ſie ihren zu den Tractaten verordneten Abgeſandten eine auf alle möglichſte Verhandlung deß Friedens zielende Plenipotentz ertheilen wollten. Ein gleiches ging den 23 Jun. an OXENSTIRN ab, und gleichwie der König ſehr gute, vernünfftige Vorſchläge gethan; ſo bezeigeten ſich auch die Stände benebſt dem Schwediſchen Reichs-Cantzler den 19 Jul. damit ſehr friedlich, und in allen willfährig (88). Nur

der Kayser erregte einige Schwierigkeit, und gab CHRISTIAN. IV. den 23 August zu verstehen, wie er zwar bey seinem friedfertigen Betragen zu verbleiben erbötig, gleichwol aber über die abgefasste Concepten der Gewalt- und Geleits-Briefe sich beklagen müsse, indem darinn seiner keine ziemliche, reputirliche Meldung geschehen, noch zwischen ihm, und andern Ständen ein Unterscheid gemacht worden. Nicht weniger begehrete Er eine glaubwürdige Abschrift der Vollmacht im Nahmen aller Evangelischen Stände die Geleits-Briefe zu ertheilen, so denen Evangelischen Chur-Fürsten, und ausschreibenden Fürsten aufgetragen. Wegen deß Orts der anzustellenden Tractaten, bezog er sich auf dasjenige Schreiben, so aber vielleicht dem Könige nicht eingeliefert, worinnen die mitten im Reich belegene Stadt Bamberg benennet (89), wobey er es auch itzo wollte bewenden lassen. Nun gab zwar CHRISTIAN. IV. ohne Anstand denen Ober-Ländischen Ständen am 26 Sept. hievon Nachricht, und zugleich zu verstehen, es würde der Kayser von der vorgeschlagenen Stadt schwerlich absetzen, und also am rathsamsten seyn, so wohl der Cron Schweden, als der alliirten Crayse, und Stände halber, darinn zu willigen, es erklährten sich auch diese hinwieder den 4 Decemb. daß sie mit dem, was der König nebst Chur-Sachsen, und Brandenburg, in Ansehen deß Orts gut befinden mögten,

ten, gantz einig, und geneigt, alles wegen der vom Kayser verlangten copeylichen Abschrifften zu veranstalten (90); dem ohngeachtet aber muste man abseiten der Evangelischen, nach der bekannten unglücklich ausgefallenen Nördlinger Schlacht, und Niederlage der Schweden (91), wodurch die Gegen-Parthey eine nicht kleine Hoffnung geschöpfet, die Festigkeit deß Bandes der vereinigten Gemüther mehr, und mehr aufgelöset zu erblicken, der Zeit weichen, wie solche die göttliche Vorsehung, und Allmacht verhänget, einfolglich verlief das gantze Jahr mit vergeblichen Unterhandlungen, worauf gleichwohl so viele Bemühungen, und Kosten verwendet worden.

Anmerckungen.

(84) PVFENDORF bringet §. 112. Lib. VI. verschiedenes bey, woraus zu folgern, daß CHSIST. IV. theils heimlich, theils öffentlich sich denen Schweden abgeneigt bewiesen. Denn so soll Er mit Chur-Sachsen einig gewesen seyn, letztere von dem Teutschen Boden zu bringen, auch durch seinen nach Franckreich, und Spanien unter dem Schein, selbige Könige zur Hochzeit zu bitten, abgeschickten natürlichen Sohn, Christian Vlrich GüLDENLöW sich bearbeitet haben, die andern Staaten, und Mächten obschwebende Gefahr anzuzeigen, wenn die Schweden solche Macht an der See behalten, und ihnen nicht in Zeiten die Nägel beschnitten, mithin die Zölle, wodurch sie so grosse Dinge thun könnten, abgeschaffet werden dürfften. Ferner ist im April ein Krieges-Schiff ausgerüstet, und

in der Ost-See herum gefahren, Händel anzufangen, wenn etwa die Schwedische Schiffe die Segel nicht streichen mögten, ja es soll der König einen Schiffs-Capitain mit dem Strange bedrohet haben, der die Segel verstecket, welche der Ober-Zollmeister SPIERING auf dem Dantziger Ufer dem Dänischen Schiffe, so den Zoll nicht entrichten wollen, abzuziehen gewilliget gewesen, u. s. f.

(85) Es erhellet dieses sattsam aus LUNDORPS der Städte Bedencken wegen Abfertigung des Königl. Dännemarckischen Curiers: Memorial der confoederirten Evangelischen Ständen der 4 Ober-Crayse in eadem materia an Herrn Reichs-Cantzlern OXENSTIRN: Votum des Gräfl. Collegii, wegen Abfertigung deß Dänischen Curiers: Der Evangelischen zu Franckfurth versammleten Stände Erklährung auf deß Herrn Reichs-Cantzlers an sie beschehene Erinnerung wegen Abfertigung deß Dänischen Curiers: Fernere Erinnerung Herrn Reichs-Cantzlers OXENSTIRNS bey dem Antworts-Schreiben an Dännemarck, den 20 May A. 1634. durch D. LöFFLERN, und INGOLTEN beschehen: Memorial der vier Ober-Crayse an Herrn Reichs-Cantzlern OXENSTIRN.

(86) LONDORP l. c. N. XII. p. 398. seqq. und CHEMNIZ l. c. p. 379. seqq.

(87) CHEMNIZ l. c. p. 380.

(88) LONDORP l. c. N. XIV. p. 401. seqq. wie auch CHEMNIZ l. c. p. 435. seq.

(89) Sothanes Schreiben sollte am 31 Mart. ausgefertiget seyn, weil aber der Kayser vermercket, daß es nicht behändiget, ward ein ander Original davon itzo mit überschicket.

(90) CHEMNIZ l. c. p. 569. seqq.

(91) PVFENDORF will wissen, es wäre der Verlust von Regenspurg so wohl, als die Nördlinger Schlap-

Schlappe CHRISTIAN. IV. heimlich sehr lieb gewesen, und hätte der Dännemarckische Cantzler Christian FRISE so gar öffentlich deßfalls seine Freude blicken lassen. Da auch bald darauf der Pohlnische Gesandte KORF in Copenhagen um Freyheit zu werben, und daß die hin, und wieder vor Pohlen angeworbene Soldaten in den Dänischen Holsteinischen Landen einen unbehinderten Durchzug haben mögten, imgleichen, daß man der Republic mit Schiffen beyspringen wollte, wenn es mit den Friedens-Tractaten in Preussen Fruchtlos ablaufen dürffte, inständig angesuchet; so sey demselben gute Vertröstung gegeben, wiewol aus wichtigen Staats-Ursachen, und deß Stiffts Bremen halber, noch nichts gewisses geschlossen worden. S. Lib. VI. §. 112. p. 176.

§. 49.

Bey so bewandten Umständen, und da sich fremde Völcker denen Holsteinischen Landen mehr, und mehr näherten (92), auch sonst allerley bedenckliches vorfiel, ward CHRISTIAN. IV. schlüssig, bey Herzogen FRIEDERICH zu Gottorp den 31 Mart. wegen Erneurung der vorlängst zwischen dem Königreich Dännemarck, und denen regierenden Herzogen zu Schleswig-Holstein aufgerichteten Vnion, Vorstellung zu thun, worinnen dieser auch bald willigte, jedoch kam es damit nicht ehe zur weiteren Erörterung, bis der dem Herkommen gemäß öffentlich ausgeschriebene Land-Tag in Kiel sein Ende erreichet. Es nahm solcher im April seinen Anfang, und erschienen auch unter

andern einige Abgeordnete von der Landschafft Semarn, ohngeachtet solche hiebevor von denen Land-Tägen abgewiesen worden (93), hergegen hatte der deßfals von Herzog JOACHIM ERNST zu Plön bevollmächtigte, Befehl erhalten, auf die Königl. und Fürstl. Gottorpische Absichten, und Erklährungen gute Acht zu haben, mithin so viel immer thunlich denenselben beyzupflichten, und dasjenige gäntzlich aus den Augen zu setzen, was die Ritterschafft etwa thun, oder nicht thun würde (94). Am 28. itzgedachten Monaths geschahe denen gesamten Ständen der Vortrag dieses hauptsächlichen Inhalts: Obwohl der König, und Hertzog der gäntzlichen Zuversicht gelebet, es würde bey ihrer unpartheyischen Bezeigung, und Ihro Königl. Majest. von allen Theilen angetragenen Interposition sich niemand unternommen haben, sie nebst ihren Land, und Leuten mit in das beschwerliche Krieges-Feuer zu mischen, und noch viel weniger irgend etwas zu beginnen, so Se. Majest. bey der Gegen-Parthey zu Hintertreibung der vorhabenden höchstnöthigen Vermittelung verdächtig machen können; so hätte man dennoch, der wegen nicht Beschickung deß Convents zu Halberstadt gethanen Entschuldigung ohngeachtet, vernehmen müssen, daß nicht allein bey der jüngst daselbst angestellten Zusammenkunfft jedem Fürsten, und Stand deß Nieder-Sächsischen Crayses sich auf 1 Jahr an Volck

mit dem 18ten, sonst aber an Gelde mit dem 12fachen Römer-Zug, bey Vermeidung der militärischen Execution, gefasst zu machen auferleget, sondern es sey auch bereits solches beyden höchsterwehnten regierenden Herrn im Nahmen der allda anwesenden Crays-Stände kund gemacht, und zugleich begehret worden, mit sothaner Angebührniß, in Ansehen deß Herzogthums Holstein, nächstens einzukommen. Allein es habe die aller- und gnädigste Landes-Herrschafft in reiffen Nachsinnen befunden, daß dieses ein weitaussehendes, nachdenckliches Werck, indem eine im Römischen Reich bey dessen vorigen grösten Flor nie erhörte, geschweige anitzo unerzwingliche Anlage unter dem Nahmen der Crays-Verfassung aufgebürdet werden wolle, da gleichwol aus denen Reichs-Abschieden, und Besage uralter Gewohnheit bekannt, zu welchem Zweck, auf was Masse, und mit welcher nothwendigen Requisition die Crays-Verordnung heilsamlich verfasset, wie genau solches auch 1625. da es doch eine weit andere Beschaffenheit gehabt, in Obacht genommen, und was dieserhalben gegen die damahlige Crays-Schlüsse für Entschuldigungen angeführet worden. Der König besonders wäre der Zeit, in Betracht einhellig ihm verheissener, aber nicht erfolgten Crays-Hülffe, dergestalt verlassen, daß er sich in Ermangelung derselben gezwungen gesehen, den in Lübeck getroffenen Frieden

einzugehen, welchen ohne gegebene Ursache zu brechen, weder gewissenhafft, noch vor der ehrbahren Welt zu verantworten. Zwar erforderе die Christliche Liebe, dem Nothleidenden Nächsten in allen Fällen beyzuspringen, es hätten sich auch der König, und Herzog die Erhaltung göttlicher Ehre, und Lehre, imgleichen der bedrängten Stände Vortheile, mit Hindansetzung alles Privat-Nutzens sehr angelegen seyn lassen; ob aber durch diese Zulage nicht vielmehr Oel, als Wasser zugetragen werde, solches müste allen Unpartheyischen zur ferneren Erwegung heimgestellet bleiben. Der König, und Herzog könnten mit allen ungefärbten Patrioten nicht anders absehen, deñ daß für Teutschland nächst Göttlichem Beystande kein Hülffs-Mittel ausser der Wiederbringung deß wehrten Friedens ausfündig zu machen. Die Fortsetzung deß Krieges gereiche demselben zur grösten Last, und die treflichsten Siege schienen gefährlich, dahero folglich Ihro Königl. Majest. allezeit den Frieden angepriesen, auch Ihre wahre Liebe dem bedrückten Wesen in solchem Betracht kräfftig empfinden zu lassen, keine Mühe noch Kosten ersparet, und nicht minder hinfort anzuwenden entschlossen, welches alles aber durch die begehrte Hülffe abermahl verhindert würde, und woher also ein unersetzlicher Schade billig zu befahren. Indessen sey es auch an dem, daß die von der Halberstädtischen Versammlung an-

gedeutete Gefahr abseiten deß Crayses, und folglich von dem Fürstenthum Holstein nicht gering zu achten. Denn es näherten sich unterschiedene Armeen, und die Noth erheische, darob ein wachsames Auge zu halten, ob man schon gegenwärtig mit niemand in Feindschafft begriffen. Die Herrschafft habe in diesen so wichtigen Sachen nichts schließliches verabscheiden, sondern zuförderst die Stände mit ihrem Bedencken, und vernünfftigen Einrathen darüber hören wollen, um zu vernehmen, auf welche Weise dem Halberstädtischen Ansinnen zu begegnen, und wie solches etwa füglich abzulehnen, damit wegen der Execution keine Weitläufftigkeiten entstehen, sondern hiesige Herzogthümer in Ruhe, und Friede erhalten, mithin gegen alle Gefahr gnugsam versichert werden mögten. Gleichwie nun diese Vorstellung eigentlich auf 3 Puncten beruhete; so erwiederten Prälaten, Ritter, und Landschafft in Ansehen deß ersten am 29 April, wasgestalt sie sich guter massen erinnern könnten, daß sowol vor dem jüngstverloffenen Nieder-Sächsischen Krieges-Wesen, als auch hernach, und insonderheit auf der zu Hamburg 1631 gehaltenen Crays-Versammlung, wie nicht weniger bey dem zu Rendesburg jüngsthin angestellten Land-Tags-Convent, und sonst verschiedentlich dieser Vereinbahrung halber bereits Anforderung geschehen, jederzeit aber vergeblich, und umsonst, indem sothanes Anmuthen schlechter-

dings verwegert worden, und da anitzo nicht allein eben solche Ursachen vorhanden, sondern auch noch besondere Bewegnisse sich gehäuffet, warum man gegenwärtig nicht darinn gehelen mögte; als sey nicht wohl zu ermessen, mit welchem Fug eben nunmehro ein anderweitiger Entschluß zu fassen, allermassen ein solches weitaussehendes Verbündniß höchst bedencklich, bevorab, da der Ober-Sächsische Crays allemahl darauf ein besonderes Auge gehabt, mithin solches noch zur Zeit nicht angenommen, zugeschweigen, daß die Bewilligung deß 12. und 18fachen Römer-Zugs mit denen dabey angehängten Verordnungen, dem erschöpften, und fast kleinen Fürstenthum Holstein zu einer unerträglichen Beschwerde, ja zur wahrhafften Unmöglichkeit ausschlagen würde, wie man denn auch hiesiges Orts den einmahl eingegangenen Lübeckischen Friedens-Vergleich vor sich habe, wovon beyde Landes-Regenten nicht abzutreten gemeinet, dahero folglich dieselbe dem ersten Punct der Proposition schon seine abhelfliche Masse gegeben, und könnten die Stände ebenfalls einhellig nicht anders urtheilen, denn daß keinesweges dienlich, und rathsam, in dem Halberstädtischen Schluß sich einzulassen, und müsse solches Ansinnen vielmehr mit aller Höflichkeit und Glimpf abgelehnet werden. Den andern Vorwurff der Consultation betreffend, wollte man der Herrschafft anheim stellen, ob

dero-

deroselben gefällig, denen hiebevor angefangenen Friedens-Tractaten wiederum nachzugehen, oder auf andere Weise Rath zu schaffen, daß die Schleswig-Holsteinische Fürstenthümer bey einer wahren Neutralität verbleiben könnten. Wegen Anrichtung einer unumgänglichen Landes-Rettung, wider alle besorgliche, geschwinde Ueberfälle, so das dritte Stück deß Vortrages gewesen, gebühre Ihro Königl. Majest. und Sr. Hochfürstl. Durchl. welche deßfalls eine recht-väterliche Sorgfalt verabspüren lassen, alle Pflicht-schuldige Danckſagung, es wäre auch nicht zu verabläugnen, daß bey so gefährlichen, und sorgsamen Zeiten, da das Feuer so nahe gekommen, eine sonderbahre Wachsamkeit nöthig, ja es stehe daher hertzlich zu wünschen, daß der Holsteinischen Lande, und überhaupt hiesiger Hertzogthümer Gelegenheit, und Beschaffenheit eine ansehnliche, erkleckliche Gegen-Verfassung abgeben könnte, so aber schwebe es annoch im frischen Andencken, wie grosse, und fast unglaubliche Geld-Summen in nächstverwichenen Jahren auf dem Unterhalt der wenigen Compagnien gegangen. Sollte man nun anitzo eben denselben Weg ergreiffen, und dieses Mittel mit einer schlechten, und geringen Verthädigung zur Hand nehmen, würde daher ein gleichmässiger schlechter Nutzen entspringen, indem es Weltkündig, daß man nicht vermögend im Holsteinischen, und benachbahrten damit verknüpften

Orten

Orten eine zulängliche Macht wider einer starcken Krieges-Gewalt aufzubringen, und noch vielweniger zu erhalten, einfolglich gehe der Stände bittliches suchen dahin, daß beyde regierende Herren mit solchem Wercke so lange Anstand zu geben geruhen wollten, bis es sich geäussert, wohin die verhoffte, obangezogene Friedens-Handlung ausgeschlagen. Sollten sodann über alles Vermuthen keine glimpfliche Mittel Platz, und Gehör finden, wäre die Sache künfftig weiter in Berathschlagung zu ziehen, und würden auf solchem Fall die Stände sich geziemend erbitten, die Mittel zu eröffnen, wie sie sich deßfalls zu verhalten, wobey sie erböthig, an ihrer schuldigsten Gebühr, so viel dem Vaterlande erträglich, nichts erwinden zu lassen, da hergegen etliche mit Anwesende aus der Ritterschafft deß Fürstenthums Schleswig ausdrücklich bedungen, daß ihnen solches zu keinem Nachtheil mögte gereichen, sie sich auch weder zu dem Halberstädtischen noch andern Crays-Schlüssen bekennen, sonst aber denen das gesamte Vaterland betreffenden, und von gemeinen Ständen angenommenen Verordnungen ihrer Pflicht, und uralten aufgerichteten Compactaten gemäß, in allen Stücken gehorsam bezeugen würden. Kaum waren diese Gründe von denen Ständen herbey gebracht, da schon eine anderweitige Erklährung abseiten deß Königs, und Hertzogs von Christianprieß aus erfolgete, welche dahin abzie-

zielete, daß man beobachtet, es wären die von der Landschafft vorgeschlagene Mittel, Friede, und Ruhe in den Hertzogthümern zu erhalten, nicht also bewandt, daß bey dermahligen, zerrütteten, nachdencklichen Zeiten die Wohlfahrt von Land, und Leute einig, und allein darauf zu setzen. Was der Halberstädtische Schluß mit sich führe, imgleichen die angedrohete militärische Execution, sey von der Wichtigkeit, daß man auf andere Wege, und Rückstärckung gedencken müsse. So habe man sich auch nicht bloß auf eine ungewisse Hoffnung deß glücklichen Ausgangs der Interposition zu steifen, wenigstens würde es denen Schleswig-Holsteinischen Regenten übel anstehen, wenn sie darauf das Heil ihrer Länder, und Unterthanen gründen wollten. Solchemnach nun wäre es am sichersten, bey so gefährlichen Läufften den Frieden zwar mit treugemeintem Ernst beyzubehalten, jedoch auch auf allem Fall sich in Bereitschafft zu setzen. Dieses zu erzwecken, dürffte nicht eben mit Werbung ein weitläufftiges Aufsehen gemacht, noch unnöthiges Geld, welches im Nothfall besser zu gebrauchen, angewendet werden. So wäre es auch deß Königs, und Hertzogs Meinung nicht, anitzo mit Aufbietung deß Land-Volcks der Ritter- und Landschafft beschwerlich zu seyn, sondern sie befünden nur vorträglich, daß man sich mit Pferden gegen allen Nothfall in Bereitschafft halten, das Land-Volck gemustert,

stert, in eine Defensions-Verfassung gebracht, und ein jeglicher unaufgebothen bey seinem Hause, und Nahrung verbleiben mögte. Weil aber unstreitig mit dem Land-Volck allein nichts auszurichten, so müste man vor allen Dingen darauf gedencken, wie eine Contribution zusammen zu bringen, wodurch in äusserster Noth zur Werbung könnte geschritten werden, und walte kein Zweifel ob, es würden die gesamten Stände, der hochbedrängten Nachbahren Beyspiel zufolge, keine Kosten ansehen, dem bedrückten Teutschland den Frieden wieder herzustellen. Es lebe nicht leicht eine Privat-Persohn, so nicht bey gefährlicher Zeit eine Geld-Provision gemacht, und sey es also gantz unverantwortlich, in solchen Umständen das Vaterland bloß zu lassen. Wann man nun solchergestalt diese, und oberwehnte Vorschläge billigen, und wie hoch der Proportion nach die Anlage zu erstrecken, reiflich erwogen, auch die Göttliche Allmacht hinkünfftig mit wahrer Busse, und Besserung deß Lebens mehr, wie hishero leider geschehen, anrufen würde; so könnte der mit keinem Gold, oder Geld zu bezahlende Friede ferner in den Schleswig-Holsteinischen Fürstenthümern blühen, zumahl die Herrschafft sich desselben nach wie vor bestens annehmen, und solche Unpartheylichkeit in allen beweisen wollte, daß niemand dero respective Königreiche, und Lande mit Fug anzufeinden Ursache haben dürffte.

All-

Alldieweil aber nicht allein dieses, sondern auch eine stärckere Vereinigung mit dem Reiche Dännemarck auf itztberegtem Kielischen Land-Tage in Betracht gekommen, als waren zuforderst die Stände in ihrer den 2 May übergebenen Duplic darinn einig, daß der mehrgedachten Fürstenthümer friedlicher Stand auf solchen ehedem aufgerichteten, und vor kurtz verstrichenen Jahren renovirten, und extendirten Verbündniß guten Theils beruhe, einfolglich nichts höher zu wünschen, denn daß ein dergleichen nützliches Unions-Band fest verknüpfet fort dauren, und mittelst desselben alle sonst besorgliche Gefahr von hiesigen Provintzen abgewendet werden mögte. Zwar hätten sie bey beschehener jüngsten Extension sich bereits zum höchsten angegriffen, jedoch, wenn es der König, und Hertzog in Gnaden genehmigen wollten, einmüthig abermahl beschlossen, zur allgemeinen Verthädigung mit denen beyden Königreichen **Dännemarck**, **Norwegen** sich aufs neue also zusammen zu setzen, daß sothanes Verbündniß nicht perpetuirlich gemacht, sondern nach Anlaß, und Gelegenheit der bevorstehenden Gefahr auf eine gewisse Zeit errichtet, und weil in der gedachten Union sich etwas ungleiches befunden, anitzo eine nähere Proportion, und Billigkeit beobachtet, gleichwohl aber beydes die vorige uhralte, als hernach erweiterte Union gewissermassen in ihrem Wesen gelassen (95), auch de modo tractandi noch vor der

Ab-

Abreise ein Vergleich erfolgen, und gewisser Deputirten halber eine Vereinbahrung getroffen werden sollte. Wegen deß in der Replic angedeuteten, erforderlichen Vorraths an Gelde wollten sie von jedem Pflug in beyden Fürstenthümern 1 Rthlr. spec. und von jeden Tausend Baarschafft eben so viel steuren, und solches den Mitwochen nach Pfingsten, und in denen darauf folgenden 2 Tagen bey den ernannten Einnehmern JüRGEN von AHLEFELD, DETLEVS zur Lindow Sohn, DIEDERICH BLOM zu Obbendorff, OTTO RANZOW auf Rappenstorff, und MARTIN KOHLBLAD zum Kiel im Land-Kasten einbringen, nur würde nöthig seyn, daß die in poenam dupli gefallene säumselige die Execution unaufhaltlich gewärtigen, und die Einnehmer befehliget werden müsten, nicht allein die Einnahme vorberührter massen zu verrichten, sondern auch nach Vollendung derselben die Schlüssel zum Lege-Kasten denen Königl. und Fürstl. ältesten Land-Räthen zu behändigen, auch keinem irgend etwas von diesen Geldern ohne Vorwissen, und Bewilligung gesamter Landschafft, oder dero verordneten Ausschusses abfolgen zu lassen. Allein da sich Prälaten, und Ritterschafft hiebey zu Gemüthe geführet, wie Ihro Hochfürstl. Durchl. sie mit einer ansehnlichen im Umschlag zu erlegenden Summe verhafftet, und es ihnen zu höchsten Unstatten gereichen würde, wenn sie so

wol

wol dieses, als obiges zu gleicher Zeit bezahlen sollten; so fünden sie sich gezwungen, unterthänig zu bitten, daß, besage deß jüngsten Land-Tages-Recesses, die ihnen gegenwärtig beykommende Quota an der im Umschlag fälligen Summe gekürtzet, und der Abgang nicht ehe denn A. 1637, daferne keine andere Anlagen in solcher Frist sich eräugneten, ersetzet werden dürffte. Nicht minder habe man bemercket, daß nicht allein viele sich säumig erzeigeten, sondern auch im starcken Nachstand geblieben, andere hergegen allerley Exemtiones vorgeschützet, oder auch Intercessionales bey ihren Herrschafften ausgebracht, imgleichen, daß die verkauffte adel. Güther absque onere eximiret, und endlich das Angebührniß der abgetheilten Herren nicht allerdings richtig eingekommen, woher denn verschiedene Zerrüttungen erfolget, und denen Willigen ein nicht geringer Nachtheil zugezogen. Die Stände könnten also nicht umhin, geziemend zu ersuchen, daß sowol diesem Uebel, als anderen Beschwerden, so von ihnen schrifftlich verfasset, und itzo übergeben, ehestens mögte zulänglich abgeholfen werden (96).

Anmerckungen.

(92) Daß auch würcklich 1634. einige dergleichen in die Aemter Steinhorst, und Trittow eingefallen, jedoch wegen der guten Anstalten bald zurück getrieben worden, ist aus geschriebenen, beglaubten Nachrichten mit mehren zu ersehen.

(93) Wie solches in dem Fürstl. Rescript von 1578. zwischen der Stadt Burg, und der Landschafft Fe-

marn ergangen, bereits zu erkennen gegeben, und fest gesetzet worden.

(94) Defension-Schrifft deß Fürstl. Hauses Schleswig-Holstein-Plön wider einen sogenannten erwiedrigten Bericht, allwo p. 154 dieses aus der Instruction vom 27. April 1634. stehet.

(95) Die Absicht der Stände ging eigentlich dahin: Es sollte die alte Union, so lange die neu zu errichtende gültig, suspendiret seyn, nach Ablauf aber der verglichenen Zeit, und wenn die neue Confoederation aufgehoben, ihre vorige Krafft behalten, damit die Landschafft nicht mit einem zweyfachen Onere, und Succurs bebürdet werden mögte.

(96) Diese so benahmte Duplic haben im Nahmen Prälaten, Ritter- und Landschafft unterschrieben: Detlev RANTZOW, Wolf BLOME, Jürgen von der WISCH, Wolf von BUCHWALD, Henrich RANTZOW, Otto BLOME, Cai von AHLEFELD, Otto POGWISCH, und Hans BOYESSEN.

§. 50.

Sothane Beschwerden enthielten 6 besondere Puncten, und ging der erste dahin, daß, weil an vielen Orten hiesiger Fürstenthümer keine gewisse Betstunden bis daher im üblichen Gebrauch kommen, und gleichwol zu Abkehrung deß göttlichen Zorns, und Verhütung der bevorstehenden grossen Gefahr kein besser Mittel, als dem Allerhöchsten in die Ruthe zu fallen, dessen gefassten Eifer mit wahrhaffter, hertzinniglicher Reue, und Busse zu brechen, und die wolverdiente Strafen zu mildern, so sey höchstnothwendig, daß mittelst Königl. und Fürstl. Befehle gewisse Beth- und Buß-Tage gehalten, und angestellet würden.

den. 2) beklagte sich die Ritterschafft, wasmassen ihre gemeine Sachen, und Angelegenheiten in grosse Verwirrung geraten, und fast alles, so zur Richtigkeit zu bringen, stecken geblieben, indem kein gewisses Directorium verordnet, und in vielen Vorfällen, als bey Aufboth Roß, und Mann-Diensten, Land-Folgen, und sonst sich ein Mangel an einem Haupte eräugnet, da doch schon vor etlichen Jahren von der Herrschafft zu Verrichtung aller dergleichen Handlungen ein Landes-Marschalck sollen ernennet werden (97), solches auch denen uralten Privilegien ähnlich, und gemäß, einfolglich ward die Herrschafft in gebührendem Respect ersuchet, entweder einen Land-Marschalck, oder Land-Drosten (weil anderen Stelle einen Stadthalter zu setzen noch zur Zeit bedencklich gewesen) hinwiederum zu bestimmen, und dadurch denen häufig entstehenden Irrungen dermahleins in Gnaden abzuhelfen. 3) geschahe Anregung, wasgestalt im Kiel eine gewisse Accise auf die fremde Biere vor etlichen Jahren geschlagen, wobey es auch bisanhero auf vielfältiges Anflehen sein Bewenden behalten. Da aber solches denen Land-Freyheiten nicht wenig abbrüchig, als wollten die Land-Stände zuversichtlich hoffen, sie würden hierin geschützet, und von solchen Mißbräuchen künfftig gäntzlich entfreiet bleiben. 4) ward es zu einer nicht kleinen Beschwerde angerechnet, daß bey den Cantzelleyen nichts gewisses der Briefe, und Processen halber ausgesetzet, und die Land-Stände

deßfals ihren Endzweck niemahls erreichen können, ohngeachtet sie darob vielfältig vertröstet worden, einfolglich baten selbige inständigst, daß eine gewisse Taxa bey denen Land- und Quartal-Gerichten, wie auch bey denen Regierungs-Cantzelleyen gemacht, und die Partheyen über die Gebühr nicht ferner belästiget werden mögten. 5) ersuchte die gantze Landschafft um ein Königl. und Fürstl. vielgeltendes Abmahnungs-Schreiben, nachdem etliche in der Nähe bey Lübeck gesessene von Adel, benebst Einwohnern der Städte eingeklaget, daß bemeldte Stadt von denen abseiten deß Adels, und der Bürger zu ihrer selbst eigenen häuslichen Nothdurfft erkaufften Sachen einen gewissen Zoll, unangesehen ihre Leute deßwegen einen gebührlichen Schein vorgezeiget, wie nicht weniger eine bestimmte Abgifft von etlichen dergleichen hineingebrachten Dingen, denen bekañten Privilegien, und hochbejahrten zwischen dem Hause Holstein, und Lübeck aufgerichteten Compactaten schnur stracks entgegen, begehret, und angenommen. 6) zeigete die Ritterschafft an, wie zwar auf unterschiedenen Land-Tags-Versammlungen, und sonst öffters festgestellet, daß denen von Adel ihre leibeigene Unterthanen nicht allein nicht vorenthalten, sondern wo solche betreten, ohne Verzug abgefolget werden sollten, allein demselben, so wol von etlichen Städten, und insonderheit Lübeck, als auch in denen Königl. und Fürstlichen Aemtern, zumahl in denen Marsch-Ländern, so gar kei-

ne

ne Folge geschehen, daß wol bisweilen, wenn die von Adel sich ihrer Leute wiederum bemächtiget, und zur Stelle gebracht, man dieselbe mit Gewalt zu entführen sich unterstanden. Diesemnach, und da der Ritterschafft hohe, ungewöhnliche Cautions-Bestellungen aufgedrungen, auch die Bürgen abgespannet, oder die Verhafftete losgelassen worden, ging der Adel den König, und Hertzog gehorsamst an, selbigem, wenn dergleichen Forderungen rege gemacht, und die Flüchtlinge verfolget würden, nothdürfftige mandata sine clausula zu ertheilen, mithin ohne längern Verzug in solchen Sachen verfahren zu lassen, nicht minder auch bey der Stadt Lübeck es dahin zu lencken, daß denen von der Ritterschafft deßfals gebührliche Rechts-Mittel angedeien musten. Diese also nahmhafft gemachte Beschwerden erhielten fordersamst ihre Erledigung, immassen beyde regierende Herren verhiessen, es sollte künfftig in denen Städten wöchentlich ein gewisser Beth-Tag, auf dem Lande aber in denen Aemtern, auch in denen Clöstern und adelichen Güthern zum wenigsten ein gantzer Tag im jeden Monathe, bis eine neue Kirchen-Ordnung aufgerichtet, eben wie andere Feste, feyerlich, und bußfertig begangen werden. Die Bestellung eines Marschallen, oder Land-Drosten blieb ausgesetzet, so lange der König und Hertzog sich darüber noch nicht freund-vetterlich besprochen, und vereinbahret. Die Abstattung

der Tranck-Steuer im Kiel ward deß regierenden Herrn Hertzogs Verfügung überlassen, und die Taxa Cancellariae zu nächstkünfftiger Revision der Land-Gerichts-Ordnung verschoben. Wegen der von Lübeck geforderten Zoll-Gelder, und dergleichen Zunötigungen sollte forderlichst ein Abmahnungs-Schreiben an den Rath ergehen, und was zur Ausantwortung der adelichen Unterthanen erforderlich, solches versprachen Ihro Königl. Majest. mit dem Hochfürstl. Gottorpischen Hause näher in Erwegung zu ziehen, da sie indessen der Meinung zugethan, daß diejenige, so innerhalb 10 Jahren aus denen adelichen Güthern entwichen, wiederum aus dero Städten und Aemtern abgefolget werden müsten. Hiebey hatte es noch nicht sein Bewenden auf dem Land-Tage zu Kiel, sondern es kam nicht weniger eine so benahmte nochmahlige Erkläh-rung der Stände zum Vorschein, worinnen sie anzeigeten, daß da die Landes-Herrschafft, in Ansehen der bewilligten Contribution sich vernehmen lassen, wie sothane Summe nicht allein so hohen Potentaten verkleinerlich, sondern auch der Landschafft schimpflich, ja andern, so etwa ein Auge darauf geworffen, geringschätzig, Prälaten, und Ritterschafft, ihrer Untergehörigen grossen Armuth ohngeachtet, vor sich geneigt wären, und per majora beschlossen hätten, von jedem Pflug, und jedem tausend Baarschafft 4 Rthl. zu schatzen. Weil aber eines Theils die Un-

Unvermöglichkeit der Amts-Unterthanen beweglich angezogen, und man dafür gehalten, daß ihnen unerzwinglich, mehr denn 2 Rthl. zu ertragen, so müsten sie erst erwarten, und sehen wie viel die Königl. und Fürstl. Unterthanen erlegen sollten, um sich eben also anzugreiffen, womit denn die Königl. Städte einig, dahingegen die Fürstlichen sich erkläret, dasjenige zu thun, was Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. ihrer Unterthanen halber bewilligen würden. Dasjenige, so Ihro Kön. Maj. wegen der dem Herrn Hertzog annoch zukommenden Gelder, denen Prälaten, und der Ritterschafft unter der Bedingung, woferne im Umschlage die Zeiten, und Läuffte erträglich beschaffen, mithin keine sonderliche Gefahr zu befürchten, folglich man in guter Sicherheit seyn würde, gnädigst verheissen, und daß alsdañ sie selbige wiederum erheben mögten, und mit den übrigen die Anstalt gemacht werden sollte, daß die Stände auſſer befugte Klage bleiben könnten, solches stehe nicht anders deñ mit unterthänigsten Danck anzunehmen, und sey also der Schluß dahin getroffen, daß die abseiten Prälaten und Ritterschafft von Pflügen und Capitalien einkommende Summa, jedes absonderlich in einer unterschiedenen Casse geworffen, und mit der Städte, auch anderer Königl. und Fürstl. Unterthanen Gelder nicht vermischet, sondern existente conditione, wovon oben Meldung geschehen, wiederum ausgefolget werden sollte, dem jedoch die

Städte, mit Bitte solches ad protocollum zu bringen, und hernach der Relation einzuverleiben, feyerlichst widersprochen, indem sie nicht minder dabey angezogen, daß auf vorigen Land-Tage, Krafft der Stände duplic, ausdrücklich festgesetzet, die Collecten-Gelder aus dem Land-Kasten niemanden abfolgen zu lassen, weil solche eintzig und allein zur Verthädigung der Fürstenthümer gewidmet, man auch nicht versichert, wie bald die Zeiten einer Veränderung unterworfen, da dann der solchergestalt entblößte Land-Kasten nicht also wie sonst angegriffen, noch vielweniger aber auf dem äussersten Nothfall zur Werbung der Soldaten dienen könte, und hätte alsdann folglich die Ritterschafft zu der itzigen Contribution in der That nichts beygetragen, zugeschweigen, daß bey anzustellender Werbung die Städte mit Einquartierung, und dergleichen beschweret, gleichwol ihr Angebührniß würden abstatten müssen. Allein solches alles wollten die übrigen Stände ihnen nicht zugestehen, und ward nur einhellig wegen der etwa, angedeuteter massen, zu bezahlenden 4 Rthl. gut geachtet, solche Anlage in 2 Terminen zu vertheilen, und den ersten auf den 28. 29. 30. und 31. May, den anderen aber auf den 25. 26. 27. und 28. Jun. zu bestimmen. Anlangend die angebotene neue Confœderation, wollte man nächstens beschaffen, daß solche ihre Würcklichkeit erreichen möchte, nachdem die von der Herrschafft vorgeschlagene

gene Deputirte dazu gebrauchet, und die Handlung am ernannten Ohrt vorgenommen worden. Weil aber die deßfalls anberahmte Zeit, als der 23ste May zu kurtz, und sonst etliche Verhinderungen eingefallen, als ersuchten die Stände, es damit etwas weiter zu verschieben, da sie denn erbötig auch die ihrigen gnugsam bevollmächtiget abzufertigen, immassen von Prälaten dazu WOLF von BUCHWALD, CAY von AHLEFELD, von Königl. und Fürstl. Land-Räthen, HENRICH RANTZOW auf Schmol, WOLF BLOME, JüRGEN von der WISCH, und JüRGEN von AHLEFELD, aus der Ritterschafft, SCHACK RUMOR, PAUL RANTZOW zu Kohövt, DELEV RANTZOW, HENRICH von AHLFELD auf Lehmkuhl, und aus denen Städten JOACHIM PISTORIUS, CARSTEN BEYER, RVDOLPH BüRENEVS, und ERICVS MORITZ, Bürgermeistere zu Schleswig, Flensburg, Kiel und Itzehoe albereits nahmkündig gemacht, welche mit Ihro Durchl. so das Directorium hiebey zu führen hätten, zuforderst hierüber Rath pflegen, und der von S. Majest. angedeuteten Puncten halber, sich ferner vergleichen sollten, auch sey es billig, daß die Kosten aus denen gemeinen Anlagen hergenommen würden. Zu dem in viele Wege dem Vaterlande ersprießlichen Ausschuß, wären auf herrschafftliche Genehmigung folgende gebüh-

render massen in Eyd und Pflicht zu nehmende Personen angezeichnet, und zwar aus dem Prälaten-Stande 4, nemlich Clöster Itzehoe, Preetz, Utersen, und Capitul zu Schleswig, ferner die sämtliche Land-Räthe beyder regierenden Herren, und dañ von der Ritterschafft 16. benañtlich, aus dem Schleswigschen SCHACK RVMOR, DETLEV von AHLEFELD zu Lindow, HANS von AHLEFELD zu Seekamp, PAUL RANZOW zur Lindow, CAY von AHLEFELDT zum Schinckel, HENRICH BROCKDORF zu Himmelmarck, BREDE RANZOW zu Nör, FRANTZ von AHLEFELDT zu Königsförde, aus dem Holsteinischen, GOSCHE WENSIEN, CHRISTOPH POGWISCH, DETLEV RANTZOW zu Helmstorf, OTTO BLOME, DETLEV SEESTEDT von Borstel, OTTO POGWISCH, HENRICH von AHLEFELDT, und endlich aus denen Städten die 4 kurtz zuvor genennete Bürgermeistere, wobey jedoch die Stände dieses noch erinnern müsten, daß die Zusammenkunfft im Kiel, wie gewöhnlich, gehalten werden mögte, wann sothaner Ausschuß zu erfordern, und der König und Hertzog selbst in Person nicht zugegen seyn sollten. Diese abermahlige Erklährung der Stände war den 3. May eingereichet, und am 4ten erhielt

hielt solches alles seine gäntzliche Erledigung (98), anerwogen der Ritterschafft, in Betracht der nöthigen Defensions-Verfassung, geboten, mit dem Ritter-Dienst in guter Bereitschafft zu seyn, das Land-Volck zu munstern, in Compagnien zu vertheilen, und mit wol erfahrnen, aus der Land-Contribution zu unterhaltenden Officirern zu versehen, welches man zwar gegenwärtig bey seinem häußlichen Wesen zu lassen, allein im Nothfall auf die Frontiren zu verlegen entschlossen. Damit aber die hiezu erforderliche Verpflegung nicht zu schwer fallen mögte, hatten der König und Hertzog rathsam befunden, daß zehen den elfften unterhalten sollten, dabey ihnen auch frey blieb, daß einer ihres Mittels dazu von denen Officiren deputiret, oder die elffte einen geworbenen Knecht in dero Stelle schaffen dürfften. Die general-Aufsicht hierüber ward dem in so ferne beyden Landes-Regenten sich besonders verbindlich zu machendem Obristen RANTZOW (99) anbefohlen. Damit aber bey so sorgsamen Zeiten, da alles einer schleunigen, vielfachen Veränderung unterworffen, desto geschwinder gebührende Vorsicht zu gebrauchen; als hatte die Herrschafft ein gewisses Consilium verordnet, und auf Seiten deß Königs die Land-Räthe DETLEV RANTZOW, HENRICH RANTZOW, und WULF von BUCHWALD, hergegen von wegen deß Hertzogs, JÜRGEN von der WISCH, und JÜRGEN von BUCH-

WALD

WALD dazu ernennet, die neben dem Directore, was verlauffen fleißig in Obacht nehmen, davon Bericht abstatten, und im Nothfall mit Zuziehung deß Ausschusses von allen dem König, und Hertzog, mittelst der Post, Nachricht geben könten. Deß Directorii halber sey vorträglich zu seyn befunden, solches demjenigen, bey welchem die jährlich umwechselnde Regierung jedesmahl vorhanden, zu übertragen, doch daß vorberührte Räthe mit dazu gebrauchet würden. In Ansehen der 4 Rthl. a Pflug bewilligten Contribution, wäre zwischen den Königl. und Fürstl. Hause der Vergleich getroffen, daß es damit nach dem Einhalt deß Landtags-Recesses zu lassen, und wenn durch Göttliche Verleihung die Gefahr gäntzlich verschwinden mögte, bliebe der Herrschafft frey, wiederum zu sich zu nehmen, was von einem jeden Theil ihrer Unterthanen eingebracht worden. Mit der anzustellenden Werbung bekam es bis zur anderweitigen reiffen unter beyden Herren gepflogenen überlegung, einen Anstand, und nachdem es vorjtzo nicht thunlich gewesen, wegen Unterhalt der Officirer im Ausschuß eine Richtigkeit zu treffen, war dienlich erachtet, vorgedachten Räthen anzubefehlen, mit dem Obristen RANTZOW deßfals so wol, als seiner eigenen Person halber, zu reden, und einen Vergleich zu machen, doch also, daß sie insgesamt mit gewisser jährlichen Besoldung, und keinem Monath-Gelde zu versehen,

da

da denn auch der Ausschuß, dem Land-Tags-Receß gemäß, nächstens sollte beeidiget werden. Schließlich ward noch, in Betracht der Union, angedeutet, daß man deßfals am 2 Jun. in Coldingen zusammen zu kommen, und sich auf gewisse Jahre in noch grössere Verbindung zu setzen, auch die reciproque Hülffe zu verstärcken entschlossen.

Anmerckungen.

(97) Es ward deßfals ein Auszug deß Königl. Schreibens de dato Rendsburg den 5. Novemb. mit beygefüget, dessen wir droben in der 87ten Anmerckung bey §. 14. gedacht haben.

(98) Der dahin gehörige, so benahmte Königl. und Fürstl. Receß ist ebenfals zu Priesohrt ausgefertiget, woselbst vermuthlich CHRISTIAN. IV. Zeit daurenden Land-Tages, als in der Nähe, selbst gegenwärtig gewesen, man lieset denselben unter der Rubrique eines Defensions-Recesses Num. XV. der Beylagen zum wiederholtem Abdruck einiger in Annis 1683 und 1700 bereits publicirter Schleßwig-Holstein-Gottorpischer Schrifften, p. 45 seq.

(99) Es war eigentlich Marquard RANTZOW, so auch Commendant in Glückstadt, General-Major und Amtmann zu Hanerow gewesen, mit dessen Bestallung jedoch, in Ansehung der Defensions-Verfassung, es sich ins folgende Jahr verzögert.

§ 51.

Auf solche Weise hatte endlich alles auf dem Kielischen Land-Tage seine abhelfliche Masse erlanget, und wie der regierende Hertzog FRIE-

DE-

DERICH den 14 May den Hertzogen JOACHIM ERNST in Plön, als welcher in der zwischen Dännemarck, und den Hertzogthümern errichteten Union mit begriffen, zu denen am 2. Jun. in Coldingen angesetzten neuen Unions-Tractaten durch einen Abgeordneten beyzuwohnen, schrifftlich eingeladen (100); so traten die gesammte, bestimtermassen, zu itztgedachtem Coldingen sich eingefundene Bevollmächtigte in Unterredung, wiewol sie sich aus Mangel genugsamer Befehle nicht nach Wunsch vereinbahren konnten. Immittelst setzten dieselbe zum voraus fest, daß die 1533. aufgerichtete, und A. 1623. erweiterte Union in allen Stücken itzo, und zu ewigen Tagen in ihre Krafft, und Gültigkeit zu lassen, jedoch auch, in Hoffnung, es würden der König, und Hertzog nebst den Ständen der Fürstenthümer solches genehmigen, nachfolgende Puncten über vorige aus denen Unionen herrührende Verbindlichkeiten zu verabscheiden, nemlich 1) daß Ihro Königl. Majest. und die Crone Dännemarck von jetzo anzurechnen, in denen nächsten 5 Jahren (wovon jedoch die Fürstl. Gesandten, und die Abgeordneten der Stände nur 4 sub spe rati angenommen) Ihro Hochfürstl. Durchl. und denen Fürstenthümern über die Unions-Hülfe 3000 wolgerüstete Soldaten zu Fuß auf erstes Erfordern zum Beystand zu schicken, und dagegen die Fürstenthümer in vorerwehnter Zeit Ihro Königl. Majest. und der Crone über

über die wegen der Union schuldige 300 Pferde, 1000 bewehrte Knechte zu Hülfe zu senden hätten, wobey aber zugleich erinnert, daß der Requirent nach allem Vermögen sich erst rüsten, und in Bereitschafft setzen müste, damit er sich der Hülfe desto besser, und sicherer bedienen könte. 2) sothane erhaltene Völcker sollten von dem Requirenten, so lange sie derselbe in denen obbestimmten Jahren benötiget, mit gebührlicher Zahlung, und Unterhalt versehen, auch zu dessen Behuef Ihnen Commissarien gegeben werden. 3) damit die Hülfe auf Begehren desto schleuniger erfolgen mögte, wären von Zeit der Notification anzurechnen, innerhalb 6 Wochen, oder so bald es thunlich, anfänglich aus dem Land-Volck, und Ausschuß, so viel wie nöthig abzusenden, um hernach in Zeit von 8 Wochen die Hülfe von dem geschickten Land-Volck, und das übrige in den nächsten 4 Wochen auf Verlangen allenfals mit geworbener, zuvor gemunsterter Mannschafft abzulösen, und auszutauschen. 4) müsten zum Behuef sothaner Werbung, und um selbige desto eher würcklich zu machen, beyde contrahirende Theile so viel Geld, als zu eines jeglichen Anzahl Volcks erforderlich, in Bereitschafft haben. 5) die Hülfe würde von dem, so sie erfordert, wo möglich, an Enden, und Orten an der Grentze der Königreiche, und Fürstenthümer, da man derselben am höchsten bedürfig, abgeschicket, die Compagnien aber 6) der Abrede gemäß auf 250

Mann,

Mañ, die Officirer mit eingeschlossen, gerichtet, und die Hülfe 7) gebraucht, da einer unter denen Contrahenten zu Wasser, oder Land überzogen, überfallen, oder feindlicher Weise angefochten, vergewaltiget, und sonst auf einige Weise benachtheiliget. Allein ehe dagegen etwas thätliches von einem, oder andern Theil angefangen, sey nicht allein alles von beyden Theilen reiflich zu überlegen, sondern es müste auch derjenige, so um die Hülfe angesuchet, zuvor alle gütliche Mittel, und Wege, besage voriger Union, versuchen. 8), ob zwar unter diese vorige auf gewisse Jahre gerichtete Verbündniß alle gehörig, so mit unter die vorigen Unionen gerechnet; wäre doch niemand, davon Ungelegenheit zu besorgen, hierunter zu ziehen. 9) dürffte auch kein Theil irgend einige Alliantzen (die alten zu erneuren ausgenommen) ohne vorgängiges Mitwissen deß andern einzugehen bemächtiget seyn, und weñ dergleichen gemacht, sollte dennoch dabey aller Schaden, und Nachtheil, so denen Unionen, jetziger Verbündniß, denen Königreichen, und Fürstenthümern daher etwa erwachsen könte, bestens verhütet werden. 10) Nach Verlauff der 4. oder 5. Jahre, wie auch in währender solcher Zeit, verbleibe es bey denen Unions-Verbündnissen, und der dariñ versprochenen Hülfe, und müsste diese ausserordentliche Assistence keinem Theil zu einigem Präjuditz gereichen, noch gegen etwas angezogen werden, so in der Union enthalten.

11) Wenn

11) wenn die Genehmigung verhoffter massen von der Herrschafft, und denen Ständen erfolgete, so sollte die Ratification gegen den 26 Jul. eingeschickt werden, oder auch sonst eine Erklährung ergehen, da inzwischen diese Appunctuation alle zu Coldingen anwesende Gesandten, und Deputirte, als ALBERT SKIEL, CHRISTIAN THOMBSEN, OTTO SCHEEL, DETLEV REVENTLOW, WOLF BLOME, JÜRGEN von der WISCH, ERICH HEDEMANN, HANS GEORG von MANTEUFEL, THOMAS GROTE, WOLF von BVCHWALD, CAY von AHLEFELD, HENRICH RANZOW, CHRISTIAN PENTZ, DETLEV RANZOW, SCHACK RVMOR, HENRICH von AHLEFELD, HANS von AHLEFELD, JOACHIM PISTORIVS, CARSTEN BEYER, COSMVS STEVENS, und ERICVS MORITZ den 9. Jun. mittelst eigenhändiger Nahmens-Unterschrifft bestärcketen (†). Doch es trat dieses alles, so dermahlen in Coldingen verabscheidet, nicht ehe als nach 3 Jahren in Krafft, und Gültigkeit (1), wiewol mitlerweile in diesem Jahre der Ausschuß, wovon droben mehrmahls Meldung geschehen, auf 5000. Mann gesetzet, und deßfals verschiedene Briefe zwischen den König, und Hertzog gewechselt worden (2), auch im Monath Jul. wiederum ein Land-Tag im Kiel seine Würcklichkeit erreichet.

Anmerckungen.

(100) Dieses Schreiben ist denen Land-Tags-Acten mit einverleibet.

(†) Es ist solche in denen geschrieben vorhandenen Land-Tags-Acten von 1634 mit befindlich.

(1) Also hat M. des ROCHES Tom. V. Histoire de Dannemarc bey dem Jahr 1634 irrig geschrieben: En effet on entra en negociation, & ces deux Princes convinrent d'une alliance 4. Maj. defensive, par la quelle il fut arreté, que suivant ce qui s' étoit pratique par le passé, les levées ne se devoient faire, dans les Duchés, que du consentement du Duc & du Roi.

(2) Es geben solches insonderheit die in Archiven annoch vorhandene Briefe vom 3. 31. Jul. und 7 Aug. 1634.

§. 52.

Es geschahe dermahlen abseiten der Herrschafft die an gesamte Stände gerichtete Vorstellung auf diesem Land-Tage nicht schrifftlich, wie sonst gewöhnlich, sondern es kamen nur mündlich einige wenige Puncte in Erörterung, als nemlich, was ohnlängst in Coldingen der Union halber vorgegangen, nicht minder der Vorwurff wegen deß Ausschusses-Plenipotentz, und wie solcher nach der von Ihro Königl. Majest. überschickten Vorschrifft nunmehro in Eid zu nehmen, auch ward der Ritterschafft insbesondere angedeutet, sich zum Empfang, und Begleitung Ihro Printzl. Durchl. Gespons persönlich

lich anzuschicken, und bestimmtermassen einzustellen (3). In der hierauf am 16 Jul. erfolgten Resolution bezog sich die Landschafft zuforderst auf die eingegebene sub spe rati in Coldingen zu Papier gebrachte Appunctuation, zumahl aber der Jahre halber ein Unterscheid sich geäussert, auch denen Land-Ständen nicht wol erschwinglich seyn würde, einen dergleichen starcken Succurs so lange anf ihre Kosten zu unterhalten, bevorab, da sie ohnedem zur Unions-Hülfe verbindlich bleiben müsten; so sey fast bedencklich gefallen, die in Coldingen abgefasste Puncten, insonderheit bey so ungleicher Proportion gut zu heissen. Allein nichts desto weniger, habe man sich vereinbahret darin zu willigen, weil die Königl. Herren Abgesandte auf die 5 Jahre hart, und eifrig gedrungen, und Ihro Majest. solches beyden Contrahenten nützlich zu seyn erachtet, auch S. Hochfürstl. Durchl. wobey die Direction der gantzen Handlung bestanden, es also genehmiget. Nachdem aber bey denen Coldingschen Tractaten unter andern deß Muster- und Sammel-Platzes halber Erwehnung geschehen, und weñ künfftig etwas wegen derselben von der Cron Dännemarck in den Fürstenthümern vorgenommen werden sollte, dieses nothwendig zum unausbleiblichen Ruin deß Landes gereichen müste, zu geschweigen, was sonst etwa bey dem künfftigen Concept annoch zu ändern, und wol zu beobachten (4); so mögten Ihro Durchl. geruhen, sol-

ches alles in gnädigen Betracht zu ziehen, und die Verordnung thun, daß ein förmlicher Aufsatz von der auf 5 Jahre zu extendirenden Union forderſamſt gemacht, mithin denen Amt-Männern zu Flensburg und Gottorf CAY von AHLEFELD, und JÜRGEN von der WISCH, imgleichen GEORGEN von BVCHWALD, PAVL RANZOW auf Kohövet, und dem Land-Syndico D. THEODORO DANCKWERTH zugefertiget, auch was dabey erinnert, gehörig bemercket, und wañ man ſich darüber verglichen, Ihro Königl. Majeſt. nach Copenhagen zur Vollziehung eingeſchicket würde. Wegen der Plenipotentz deß von denen Land-Ständen verordneten Ausſchuſſes, wäre bereits eine gewiſſe Formel abgefaſſet, und denen Deputirten zugeſtellet, es hätten aber etliche Bevollmächtigte aus den Städten ſich beklaget, daß ihrer etlichen die Zehrungs- und andere Koſten aufgeweltzet, hingegen die übrige Städte damit überſehen, wie denn auch ſie die Deputirte, in Erwegung der durch Beſuchung der Conventen angeurſachten Verſäumniß, in groſſem Nachtheil geſetzet, einfolglich ſey verabſcheidet, die Speſen alſo zu nehmen, daß es keinem unter den gemeinen Städten ſchädlich, und die Deputirte ſollten ſich nicht auſſerhalb unvermeidliche Ehehafften der Verſammlung entäuſſern, ſonſten gleichwol eine tüchtige Perſon zu ſubſtituiren befugt ſeyn, die man entweder bewandten Umſtänden nach

mit

mit dem Juramento übersehen, oder belegen wollte. Betreffend die Vorschrifft deß Eides, wodurch der Ausschus, deß Königs und Hertzogs Meinung gemäß, zu verpflichten, deßfals fünden sich die ernañte Deputirte in etwas beschweret, indem sie glaubeten, daß beyden regierenden Herren, und dem Vaterlande sie ohnedem, und vorhin schon aufs theureste verbindlich worden, einfolglich man verhoffentlich kein Mißtrauen in dieselbe setzen würde, wie sie sich denn auch anerboten, bey solchen Pflichten in allen Begebenheiten als getreue Patrioten zu verbleiben, und der bey dieser neuen Eides-Zumutung gehegten Absicht zufolge, alles geheim zu halten. In soferne nun, und da solches denen vorigen Land-Tags-Schlüssen nicht zuwider, müsten die Land-Stände gehorsamst bitten, daß die Deputirte bey solchem Erbieten gelassen, und die Land-Tags-Versammlungen, wenn keine erhebliche Ursachen, ein anderes erheischeten, zu Kiel, oder Rendesburg jederzeit angestellet werden mögten, dahingegen die, wiewol in geringer Anzahl anwesende Ritterschafft, nicht ermangeln wollte, bey Annehmung, und Begleitung deß Printzl. Gespons persönlich zu erscheinen, und sonst sich dermassen zu bezeigen, daß es Ihro Königl. Majest. hoffentlich zum Vergnügen gereichen könte (5). Ein mehres kam dermahlen auf dem Kielischen Land-Tage nicht zur Erörterung, jedoch wurden bey dem Schluß desselben einige Gravamina, und

Desideria in einer absonderlichen Schrifft kürtzlich zusammen getragen, geziemend eingereichet, in Zuversicht, daß die Herrschafft sich mit deren Erledigung denen gehorsamsten Ständen in Gnaden willfährig erweisen würde. Es bestunden aber sothane Postulata hauptsächlich dariñ; 1) es hätten die Einnehmer der jüngst bewilligten Contribution berichtet, wie nicht allein von denen sowol im Land-Tags-Reces, als nachgehends publicirtem Mandat erwehnten sich anmaßlich eximirenden Personen guten Theils nichts, sondern auch von denen Baarschafften gantz wenig eingekommen, welche also wiederum durch scharfe, ernstliche Befehle zur Erstattung ihrer Schuld anzustrengen, wesfals auch denen Beamten auf dem Lande, und dem Magistrat in denen Städten anzubefehlen, um die Execution wider die Säumige unverlängt zu verhängen, imgleichen wäre nötig, herrschafftliche Verfügung zu machen, daß die hiebevor gebrauchte Eides-Formeln im Gange wieder gebracht, und ein jedweder erinnert würde, die Einbringung deß Pflug-Schatzes bestens zu besorgen, und seiner Baarschafft halber nicht minder sub fide juramenti die Gebühr zu entrichten. 2) wäre die Ritterschafft vergewissert, wasgestalt das Gut Hanerow von denen gewöhnlichen Roß-Diensten entfreyet, und jure praefecturae deßfals geschätzet werden wollen, immassen solches aus dem Königlichen an den Obristen MARQVARD RAN.

RANZOW abgelassenen Schreiben mit mehren ersichtlich, gleichwol aber sey es unläugbar, und zur Gnüge bekañt, daß von sothanem Guthe die Roß-Dienste, und Geld-Anlagen eben so, wie von andern Ritter-Gütern, und nicht als von einem Königl. Amte länger, weder man dencken könte, unstreitig abgetragen, wie dann der Zeit zwischen der Herrschafft, und denen Land-Ständen der Vergleich getroffen, daß künfftig die zugekauffte adeliche Güter unter die Aemter nicht gezogen, sondern als Membra der Ritterschafft angesehen werden sollten, und da Hanerow ehedem adeliche Besitzer gehabt, und solchemnach ex jure nachgehends auf Ihro Königl. Majest. devolviret; so sey billig die proxima caussa possidendi zu attendiren, und versichere sich folglich die Ritterschafft, daß sie auf diesen Bericht ihres hergebrachten Besitzes würde ruhig, und unverändert hinfort zu geniessen haben. 3) sahen die Land-Stände sich genötiget, ihre Klage, der im Kiel auf die fremden Biere geschlagenen Accisen halber zu wiederholen, und um deren Abstellung unterthänigst anzusuchen. 4) geschahe wegen Verordnung eines Land-Marschalcks abermahl Anregung, und 3) zogen einige aus der Ritterschafft an, wasmassen, dem alten Herkommen zuwider, ihnen ihr Vieh bey der gewöhnlichen Zoll- und Fahr-Städte zu Messund nicht über den Schley-Strom gelassen, sondern die ihrige mit grosser Beschwerde

nach Gottorp, (ohngeachtet sie die Zölle treulich zu erlegen unter eigenhändigem Schreiben sich erboten) dasselbe treiben, und daselbst den Zoll entrichten müssen. 6) hatten die Land-Stände in Erfahrung gebracht, daß der König, und Hertzog die denen zur Musterung, und Abrichtung ihres Land-Volcks bestalten Krieges-Officirern versprochene Gage aus dem neulich zusammen gebrachtem Vorrath zu nehmen bedacht, da doch selbige Gelder, vermöge Land-Tags-Recesses, weñ im äussersten Nothfall zur Werbung zu schreiten, nur bewilliget, welches auch abseiten der Herrschafft gut geheissen, einfolglich baten sie nachdrücklich, daß es deßfals bey dem einmahl beliebtem Schluß sein Verbleiben behalten mögte. Als aber die Stände sich befürchtet, daß, woferne bemeldte Officirer aus dem Land-Kasten die Bezahlung nicht erlangen sollten, solches ihnen künfftig zur Last fallen dürffte, gleichwol unläugbar, daß der collectirte Vorrath zur Landes-Defension gewidmet, auch mehrbesagte Officirer zu eben diesem Zweck, und nicht bloß die Städte, und Aemter zu schützen, in Bestallung genommen, anderer Gründe zu geschweigen; so richtete die gesamte Landschafft ihr Verlangen dahin, woferne sothaner Unterhalt denen Land-Ständen, und zumahl denen Städten sollte, und köñte angesinnet werden, daß man alsdeñ die gemeine Gelder aus dem Land-Kasten dazu gebrauchen, und die Städte mit einer doppelten Bürde nicht beschweren wollte (6).

Anmer-

Anmerckungen.

(3) Hievon werden wir bald drunten ausführlicher zu handeln Gelegenheit haben.

(4) Solche hauptsächliche Aenderungen sind zwar in der Resolution der Stände nahmhafft gemacht, wir übergehen aber solche, um alle unnötige Weitläufftigkeit zu vermeiden, und wollen beym Jahr 1637. mit mehren bemercken, in wie weit dasjenige, so der Zeit in Ansehen der extendirten Union ausgefertiget worden, mit der 1634. zu Coldingen abgefassten Appunctuation nicht übereinstimmend befunden.

(5) Diese Resolution haben abseiten Prälaten, Ritter- und Landschafft beyder Hertzogthümer Schleswig, Holstein unterschrieben, und besiegelt, Henrich RANZOW, Wolf BLOME, Wolf von BUCHWALDT, Jürgen von der WISCH, Hans RANZOW, Georg von AHLEFELDT, Detlev SEESTED, Otto POGWISCH, Detlev RANZOW, Christoph POGWISCH, Henrich von QUALEN, Hans von AHLEFELDT, Schack RUMOR, Diederich BLOME, Jürgen NISSEN, Hans BOYESSEN, Rudolph BVRRENEVS, und Georg MEYER.

(6) Sammlung der Land-Tags-Schlüsse A. 1634. MSS.

§. 53.

Aus diesem, und vorigem Land-Tage sind verschiedene Befehle, und Rescripte erwachsen, welche wir dannenhero nebst einigen andern Verordnungen, und Gesetzen hiemit unmittelbar verknüpfen wollen. Solchemnach, und wie es sich gezeiget, daß eine Zeithero im Süder Theil

Dithmarschen wegen deß Noth-Rechtes, und desselben Haltung in peinlichen Sachen vielfältige Unordnungen eingerissen; so ließ CHRISTIAN. IV. zu unnachläßiger Bestrafung der Missethäter, und Rettung deß unschuldigen Bluts eine besondere Ordinantz den 22. Februar. ergehen (*), krafft welcher 1) deß entleibten Leiche, ehe sie zur Erden bestätiget, im Kirchspiel Meldorf, vor dem Gerichts-Hause, in andern Kirchspielen aber vor einem andern Hause bey der Kirchen, so die untergesetzte Obrigkeit deßfals zu verordnen, sollte im Sarck niedergesetzet werden, da solches vorhin auf dem Kirchhofe ungezimend bewerckstelliget. 2) ward bestimmet, daß hierauf der Thäter, und andere, so mit ihm in Streit geraten, und sich zur Flucht begeben, durch den Land- oder Kirchspiel-Vogt vor dem Noth-Recht dreymahl nach einer gewissen Vorschrifft zu heischen, oder vorzuladen. 3) es mögten sodañ der, oder die, welche angeklaget, persönlich, oder durch ihren Defensorem erscheinen oder nicht, müsten dennoch deß Entleibten Freunde durch jemand der ihrigen, oder per Procuratorem ordentlich erzählen, wie, und welchergestalt es mit dem Niederschlage zugegangen, und hiernechst die Obrigkeit um Mittheilung der Justitz anrufen, fünde sich alsdañ wegen deß Thäters jemand, dem stünde frey, seine Antwort, und Gegen-Bericht dawider ordentlich einzubringen, welche Klage, und Verantwortung durch den

Land-

Land-Schreiber mit Fleiß im Protocoll zu verzeichnen, und zu Buche zu bringen. 4) würden die Angeklagte selbst sich vor dem Noth-Rechte stellen, und ihre Unschuld aus dem Gefängniß (auf dem Fall er, oder sie nicht von der hohen Obrigkeit auf vorhergegangene gnugsame Erkundigung der Sachen Umstände zum Rechten vergleitet) zu beweisen sich erbieten, oder, daferne in deß Thäters Abwesenheit, desselben Defensor solches thäte, wären sie schuldig, dieses (wo sie nicht aus vorgebrachten, erheblichen Ursachen längeren Aufschub erhalten) innerhalb einer Sächsischen Frist zu bewerckstelligen, und hernach weiter damit nicht zu hören. Jedoch bliebe den vorgeflogenen Thätern, so nicht persönlich vor Gericht erschienen, ihre Unschuld darzuthun mit dieser Bedingung allein verstattet, daß sie vorher nach uraltem Meldorfischen Gerichts-Gebrauch in casum succumbentiae, da sie bey Publicirung der Urtheil nicht selbst gegenwärtig seyn wollten, auf 2000. Mlüb. Bürgschafft zustellen gehalten, von welcher Bürgschafft dennoch die hohe Obrigkeit in den Fällen, da die Beklagte selbige also zu leisten nicht vermögend, etwas zu übersehen, oder, bewandter Beschaffenheit nach, um keinem seine rechtmässige Verthädigung abzuschneiden, in casu impossibilitatis selbige wol gäntzlich nachzugeben bemächtiget. 5) sollten deß Entleibten Eltern, Freunde, und Verwandte schuldig seyn, ihre ordentliche Klage innerhalb

einer

einer Sächsischen Frist am Meldorfischem Gerichte anhängig zu machen, und mit den forderlichsten zu afterfolgen, wo sie nicht der Erbschafft deß Verstorbenen unfähig, und dem Fisco heimgefallen, erkähret werden wollten. Derselben Entleibten Necem aber, so noch keine eigene Güter gehabt, sondern in sacris paternis gewesen, müsten die Eltern, oder nächsten angesipten Freunde nichts desto weniger gebührlich verfolgen, oder, da sie solches unterliessen, so wären sie mit schwerer, willkührlicher, von der Obrigkeit zu bestimmender Strafe zu belegen, welche alsdañ auch ex officio die Thäter zu verfolgen hätte, damit das unschuldig vergossene Blut nicht über das gantze Land kommen mögte. 6) da die Thäter bey dem Noth-Recht nicht persönlich erscheinen würden, sollten er, oder sie durch den Land- oder Kirchspiel-Vogt mittelst einer vorgeschriebenen Formel, dreymal nach einander friedlos geleget werden. 7) begebe es sich, daß jemand den Handthäter hinweg zu helfen, und Vorschub zur Flucht zu leisten getrachtet, ward selbigem eine Leibes, oder andere willkührliche Strafe zuerkañt. 8) wann das Noth-Recht, und nach Befinden, die Friedloslegung also geschehen, mögten die Freunde deß Entleibten, oder die sonst dazu erbeten, die Leiche desselben, (wo er sich nicht, der Policey-Ordnung entgegen, über Jahr, und Tag vom heiligen Sacrament gehalten) christlich mit gewöhnlichen Solennitä-

täten zur Erde bestätigen. 9) so offt sich ein Todschlag zugetragen, sollten die Wirthe, und andere, in deren Häusern das Unglück geschehen, Thüren und Fenster versperren, mithin dadurch dem Thäter die Flucht hemmen, auch könnten sie ein Geschrey machen, worauf die Benachbarte zulaufen, das Haus berennen, und bis die Obrigkeit ihre Diener hingeschicket, bey unausbleiblicher Ahndung, bewahren müsten. 10) wegen Verzeichnung der dem flüchtigen Thäter zustehenden Güter, behielt es sein Verbleiben bey dem, wie es damit nach alter Gewohnheit gehalten, und beobachtet worden (†). Aus diesen Artickeln bestund die in Schanderburg zum Behuf deß Süder-Dithmarschen Noth-Rechts abgegebene Verordnung, hergegen bestätigte der regierende Hertzog FRIEDERICH den 31 Mart. ein hiebevor von seinem Herrn Vater wegen der Kirchspiel-Schreiberei auf Femarn, abgegebenes Decret (7), und da CHRISTIAN. IV. zu Christianpries am 29 April sich erkläret, wie es mit der Visitation im Amte Steinburg, und Segeberg zu halten (8); so bezeugete vor hochbesagter Hertzog am 30 April itztbesagter Landschafft Femarn sein Mißvergnügen, daß sie bey jüngstem Kielischen Land-Tage durch etliche ihres Mittels dem Hochfürstl. Befehle zuwider erschienen, wesfals deñ die verwürckte Strafe ausdrücklich vorbehalten blieb, jedoch auch gantz ernstlich bey Poen 500. Rthlr. und Vermeidung

der

der höchsten Ungnade nochmals anbefohlen ward/ sich hinführo der Land-Tags-Versammlung gäntzlich zu entäussern, und überdem der Stadt Burg die zu Besuchung der Land-Tage aufgewandte, verlegte, und restirende Unkosten, saluo judiciali moderamine pro quota unwegerlich zu bezahlen (9). Am 4ten May verfügeten beyde regierende Herren, daß diejenige, so von 1630. bis dahin ihrer sehr hoch aufgelaufenen Anlagen halber im Nachstand geblieben, mithin ihr Angebührniß wegen Abführung der Soldatesque, wie auch in Ansehen deß Reuter-Geldes, und Unterhaltung der 2400. ehedem geworbener Mannschafft nicht entrichtet, vor dem Schleswig-Holsteinischen Land-Gericht erscheinen, und in die angedrohete Poen sich erkläret sehen, andere aber, die Hertzogen FRIEDERICH annoch in Betracht der 25000 Rthl. verhafftet, hiemit bey denen verordneten Einnehmern, DIEDERICH BLOME, GEORG von AHLEFELD, und MARX KOHLBLATT zum Kiel unnachläßig, um nicht schärfere Ahndungen, und Processe zu gewärtigen, einkommen sollten (10). Nicht minder erging den 12 Jun. ein gemeinschafftliches Edict, krafft dessen denen gesamten Ständen zu Gemüthe geführet, wasgestalt der allmächtige GOtt das teutsche Reich, und etliche benachbahrte Orter viele Jahre mit unaufhörlichem Kriege, Bluth-Vergiessen, und erbärmlicher Verheerung dermassen heimgesuchet,

chet, daß der König, und Hertzog längst bereits um Abwendung solcher Strafen in ihren Aemtern, und Städten gewisse Beth-Tage anstellen lassen. Weil aber vorgemeldete Unruhe noch nicht gestillet, sondern vielmehr die angrentzende Fürstenthümer in vollem Feuer begriffen, einfolglich höchst nötig, mit grösserer Ehrerbietung, inbrünstigerm Gebeth, und Besserung deß Lebens, weder man bishero verspühret, sich zu erweisen; so müste vom 16 Jul. an in den Städten, und Clöstern wöchentlich, und zwar am Mittwochen ein Beth-Tag, mit Haltung einer Vormittags-Predigt, Gesang der Litaney, Buß-Psalmen, und anderer, Zeit und Umständen gemässen Ceremonien, auf den Pfarr-Dörfern aber monathlich an dem itztbestimmten Tage eben also feyerlich begangen werden, wobey sich deñ ein jeder aller Ueppigkeit in Kleidern zu entäussern, im gegentheil der Masse in essen, und trincken zu befleissigen, aller Gästereyen, Unziemlichkeiten, insonderheit deß Wein- Bier- und Brandweinschenckens unter dem Gottesdienst, imgleichen aller Arbeit, und weltlichen Handels zu enthalten hätte, und sollten zu dem Ende die Laden der Krämer, Kaufleute, und Handwercker versperret bleiben, auch die Untergehörige in den Aemtern, Klöstern, und adelichen Gütern mit keinen Diensten, und Fronen beleget werden, sondern die Hauswirthe nebst Weib, Kindern, und Haus-Gesinde sich zeitigst

zur

zur öffentlichen Andacht einfinden, auch bis zum Ende, und Absprechung deß Seegens fleissig auswarten, um einmütig in wahrer Reue, Busse, und Vorsatz ernster Lebens-Besserung den Allerhöchsten aufs inbrünstigste anzuflehen, daß dessen Güte seinen gerechten Zorn schwinden lassen, die Schleswig-Holsteinische Länder, in Ansehen der beschwerlichen Krieges-Bedrängnisse schützen, und die von Ihro Königl. Majest. nochmahls vorhabende, und wolmeintlich continuirende Friedens-Tractaten mit einem glücklichen Ausschlag beglückseligen mögte (11). Wie solches Edict dermahlen gewöhnlichermassen ausgefertiget, befand sich CHRISTIAN. IV. in Copenhagen, und von daher erging den 17 Jun. ein Königl. Rescript an dessen Räthe, und Amtmann in Flensburg, welche zur Revision der Land-Gerichts-Ordnung bevollmächtiget, deren wir drunten nahmhafft gedencken werden. Hierin machte der König ihnen kund, was bey dem jüngsten allgemeinen Land-Tage wegen Ausantwortung der adelichen Unterthanen, Verordnung eines gewissen Taxtes in den Cantzelley- und Land-Gerichts-Sporteln vorgefallen, und welchergestalt Se. Majest. sich dagegen erkähret, auch wie ihm der Fürstl. Hof deßtals beygestimmet. Solchemnach wurden sie ferner beordert, künfftig, da sie sich mit deß Herrn Hertzogs Deputirten zur Revision besagter Land-Gerichts-Ordnung ohnedem zusammen thun müsten, der Unterthanen hal-

halber, einer gewissen Constitution, und in dem andern eines ziemlichen Taxtes, der Billigkeit, und voriger bey dem Land-Gericht einmahl bewilligter Gebühr nach, sich zu vereinbahren, mithin beydes zur Obrigkeitlichen Ratification einzuschicken (12). Alldieweil aber nicht weniger auf nächst verstrichenem Land-Tage, von denen verordneten Einnehmern zum Kiel eingeklaget, wie so gar viele sich von der einhellig bewilligten Contribution gäntzlich zu entziehen getrachtet; als bekamen diejenige, welche vermöge deß vorigen Land-Tags-Recesses zu steuren einmahl pflichtig erkannt, ein ernstliches Mandat, sich ungesäumt ihrer Schuldigkeit zu erinnern, oder zu gewärtigen, daß die Beamte auf dem Lande, und der Magistrat in denen Städten die Execution verhängen würde (13). Allein, da hiernegst dergleichen Executoriales sub pœna proscriptionis publiciret, und die säumselige, von anderer Gattung, bey ihrer Contravention dem ohngeachtet beharret, dieselbe folglich in dem Land-Bann verfallen, öffentlich hätten müssen declariret werden, entgingen sie dennoch solcher, nebst der von etlichen verwirckten pœn tripli, und legten vielmehr der König, und Hertzog ihnen am 22. Nov. zum Uberfluß auf, daß sie den 19. Januar. und in beyden nächstfolgenden Tagen, kommenden Jahrs, ihren Nachstand ohnfehlbahr einbringen, oder als muthwillige, widerspenstige Schuldner verurtheilet, auch von denen Executoren (welchen

sich niemand bey Leib und Lebens Ahndung entgegen zu setzen) theils ihre Häuser gesperret, theils ausgepfändet, oder wenn weder Korn, noch Mobilien zu erlangen, sich mit Immission in die Güter unausbleiblich bestrafet sehen sollten (14).

Anmerckungen.

(*) Wie häuffig und unbestrafet dermahlen Mord und Todtschlag in Süder-Dithmarschen verübet worden, zeiget unter andern ALARDUS l. c. ad h. a. mit verschiedenen jämmerlichen Exempeln.

(†) Nicht allein WALTHER ziehet diese Verordnung an in der Dithmars. Chron. p. 226, sondern es ist auch solche unter andern Constitutionen dem Dithmarsischen 1667 und 1711 in Glückstadt gedrucktem Land-Recht p. 161 seqq. und 150 seqq. beygefüget.

(7) Es wird dessen erwehnet in einer anderweitigen Constitution, deren wir drunten bey dem Jahr 1637 mit mehren gedencken werden.

(8) Register der allgemeinen Kirchen-Constitutionen bey dem GRASSALLIschen kurtzen Anlaß zu einem Auszuge aus den Schleßwig-Holsteinischen Kirchen-Ordnungen p. 119.

(9) Daß die Insul Femarn längst zuvor, samt Prälaten, Ritterschafft, und Städten mit verschrieben und berufen worden, wenn entweder ein gemeiner Land-Tag, Gerichts-Tag, oder dergleichen im Schleßwig-Holsteinischen angestellet, solches lieget aus der Urkunde sattsam zu Tage, welche unter den Beylagen zu den vormahls von uns öffentlich geführtem Beweiß: Daß die Insel Femarn von jeher ein gantz separirtes Land gewesen, N. II. befindlich. Es stehet auch dieser Fürstl. Befehl vom 30. April

1634

1634 solchem nicht entgegen, sondern ist nur wider die Landschafft gerichtet, und hat es zu Vermeidung der Kosten, und anderer Verweiterungen genug seyn sollen, daß der Stadt-Magistrat zur Burg die Beschickung der Land-Täge besorget. Indessen kann nicht weniger mehrbesagter Befehl zum unverwerfflichen Zeugniß dienen, mit welcher Uberführung der treffliche Cantzler, und Geschicht-Schreiber HUITFELD glauben können, daß ehedem, wie König WALDEMAR III. Femarn 1364 an Grafen ADOLPH. VII, JOHANNIS in Wagrien Sohn, verlehnet, dasselbe Land zwar ein besonderes Lehn gewesen, allein mit der Zeit dem Hertzogthum Schleswig einverleibet, (S. Chron. Dan. in vita WALDEMARI III. p. m. 531.) indem es vielmehr fest stehet, daß offt bemeldte Insel bis 1658 ein eigenes feudum vexilli, oder Fahn-Lehn geblieben, auch nachgehends, da bekannter massen das Haus Gottorp von der Lehns-Empfängniß deß Hertzogthums Schleßwig, und der Insel Femarn befreyet, beständig als ein besonderes Land angesehen, und beherrschet worden.

(10) Diese Satzung ist denen Land-Tags-Acten mit beygefüget.

(11) Sothanes Edict stehet in der revidirten Land-Gerichts-Ordnung P. IV. Tit. XXIII.

(12) Volumen Documentorum var. MSS.

(13) Solches Mandat ist gleichfals unter die Land-Tags-Acten befindlich.

(14) Es ergiebet dieses mit mehren die l. c. vorhandene Königl. und Fürstl. zu Flensburg den 22. Nov. A. 1634 in Executions-Sachen abgesprochene Urtheil, über diejenige so ihre Contributiones nicht eingebracht.

§. 54.

Dieses ward in beyder regierenden Herren Nahmen zu Flenßburg abgesprochen, dahingegen CHRISTIAN. IV. auf dem Schloß Skanderburg in Jütland sich befand (15), wie die Hamburger den Entschluß fasseten, etliche der ihrigen gesands-weise dahin abzuschicken, um aufs neue zu versuchen, ob die bisherige Mißhelligkeiten nicht mögten aus dem Grunde gehoben werden, da sie hiezu vorher Anlaß und Erlaubniß erhalten. Es wurden dazu erkieset, der Bürgermeister Licentiat ULRICH WINCKEL, der Syndicus D. JACOB GARMER, die beyde Raths-Herren, RUDOLPH AMBSING, und HENNING MATTHIESSEN, J. U. L. welche den 24. Febr. ihre Reise vornahmen (16), jedoch allererst am 13. Mart. mit den Königlichen Herren Reichs-Räthen in Handlung traten. Diese begehrten anfänglich zu wissen, auf welche Weise die Hamburgische Deputirte vermeineten, daß denen deß Elb-Stroms halber entstandenen Irrungen am besten zu begegnen stehe, indem diese gütliche Tractaten von ihnen veranlasset, und erbeten, auch aus den vorigen Ihro Majest. Gemüths-Wille sattsam bekannt, und also deroselben wegen mehrmahls vergeblich gethaner Vorschläge, nicht anzumuthen, einige Mittel weiter anzubieten. Allein solches war nicht zu erhalten, und schlugen dannenhero die Reichs-Räthe mit deß Königs Bewilligung vor,

von

von der Aussöhnung, von Erlangung der Hulde, und Gnade Ihro Majest. wie ehedem geschehen, den Anfang zu machen, in reiffer Erwegung, wie der König von seiner erbgehuldigten Stadt Hamburg mannigfaltig, gantz unverantwortlich, weltkündiger massen, benachtheiliget, und dagegen ein im Römischen Reich in solchem Fall, gebräuchliches Mittel erwählen müssen, welchem man dennoch durch viele andere Wege, als aperta vi & armis, hätte vorbeugen können. In so ferne nun wurden die Hamburger zur obangezogenen Aussöhnung, und Refundirung der verursachten Krieges-Kosten fleissig ermahnet, und ihnen hinwiederum verheissen, die Puncten der freyen Navigation, Erlassung der Arresten, nebst Legung der Tonnen, und Baaken von Königl. Majest. verhoffentlich zu erhandeln, wobey man aber auch nicht weniger erinnerte, daß es rathsam sey, die Zwistigkeiten, in Betracht deß Zolls, weil man solcherhalben zu Wien im Werck begriffen, mitlerweile auszusetzen. Die Gesandten erboten sich hierauf zur Aussöhnung, und verstunden sich wegen der Krieges-Kosten zu der Summa, so in der von Ihro Majest. dem Holländischen Residenten CRACOW zu Copenhagen den 23. Jun. A. 32. ertheilten Resolution enthalten (17), begehreten aber nicht allein dasjenige, wozu die Reichs-Räthe Hoffnung gemacht, sondern auch vornemlich die Abschaffung deß Zolls, ohngeachtet diese ihnen vielfältig zu

Gemüthe führeten, daß der König an solchem itzt-besagtem Residenten eröffneten Schluß, vermöge seines am 1. August 1632 publicirten Schreibens, nicht mehr gebunden, die Zoll-Concession auch nirgends besser, als bey Kayserl. Majest. die bey dergleichen ihren höchsten Regalien, und Reservaten am meisten interessiret, gesuchet werden könte. Wie solchergestalt die Tractaten keinen gewünschten Fortgang gewinnen, und die von Hamburg keine Vorschläge, und Mittel zu Einstellung deß obangezogenen Zolles, an die Hand geben wollten, so wiesen die Herren Reichs-Räthe, wiewol ohne Vorwissen CHRISTIAN. IV. 2 Wege an, die Sachen endlich einmahl zu entscheiden, als 1. daß Ihro Majest. die Hamburger jährlich, seit der 4 Jahren, eine gewisse Summa Geldes erlegen mögten, damit der Zoll eingestellet, und eine unbehinderte Fahrt erzwecket würde, oder 2. den Zoll Pensions-weise einzuheben sich veraleichen sollten, wodurch die Anfahrt zu Glückstadt abgeschaffet, und alles zum Vortheil der Commercien eingerichtet werden könte. Doch auch dieses wollte nichts verfangen, und da die Hamburgische Deputirten auch die gäntzliche Aufhebung deß Zolles zu bekommen, 30000 Rthl. darboten, solches aber ebenmässig nicht angenommen ward, anerwogen die Stadt ein so grosses beneficium am Kayserl. Hofe auf etliche 100000 Rthl. sollte geschätzet haben; so geschahe ihnen die Erklährung, wann 1) die Ham-

Hamburger wegen Ausrüstung der Schiffs-Flotte 120000 Rthl. bezahlet, und 2) deß Elb-Stroms nicht weiter, und mehr, als wie sie dazu A. der wenigern Zahl 24. befugt gewesen, sich anmassen, auch 3) der Glückstadt an Nahrung und Gewerbe weder heimlich, noch öffentlich hindern würden, daß sodann, abseiten deß Königs, alles Widrige vergessen, und vergeben, ihnen die sichere Navigation im Reiche Dännemarck mit Aufhebung aller Arreste vergönnet, die ungehinderte Legung der Tonnen, (wiewol ohne Präjuditz deß Fürstl. Hauses Holstein) verstattet werden, und wann solches alles seine Richtigkeit, eine solche Declaration deß Zolls halber erfolgen sollte, daß die Stadt sich mit Raison darüber nicht zu beklagen. Diese Puncten schienen Beyfall zu finden, allein im Erfolg zeigete sich gar ein anders. Denn die Hamburgische Bevollmächtigte verlangten eine Explication über den zweyten Punct, und wie man dahero nothwendig deß 1628 erhaltenen, Ihro Majest. und dem Hause Holstein sehr nachtheiligen Kayserl. Privilegii gedencken muste, die von der Stadt hingegen solches zum ordentlichen Rechte auszusetzen, oder wie, und auf welche Art man den König deßfals ohne Beeinträchtigung der Commercien vergnügen sollte, zu wissen begehrten, liessen sich zwar die Reichs-Räthe gefallen, solches nebst der Zoll-Concession auszusetzen, oder das Privilegium, in Betracht der Unter-Elbe gäntzlich zu zernich-

tigen, oder auch nur in soweit aufzuheben, als Ihro Majest. und Dero Fürstl. Haus, wegen ihrer auf beregtem Fluß nicht allein ratione riparum adjacentium, sondern bey allen empfangenen Belehnungen, über das Hertzogthum Holstein, confirmirter Jurisdiction, Hoch- und Bothmässigkeit, etwas präjudicirliches daher zu befahren. Aber die Abgeordnete wandten wider alles Vermuthen ein, wie sie nicht zulänglich bevollmächtiget dieses einzugehen, indem ihre Obern nicht verhoffet, daß solches vorkommen würde. Solchergestalt stieß die gütliche Vereinbahrung sich schlechterdings an den vorgeschützten Mangel einer gnugsamen Plenipotentz, welches denn die Dänische Reichs-Rähte nicht wenig befremdete, und verursachte, daß, da der Gegentheil, aller Einrede ohngeachtet, sich mit der eingewandten Entschuldigung lediglich behalff, und sich auf keine andere Gedancken wollte bringen lassen, hievon nothwendig S. Majest. muste Nachricht gegeben werden, so es gleichfals Wunder nahm, daß die Hamburger die Endigung einer so wichtigen Sache, sehnligst eine geraume Zeit gewünschet, und dennoch darauf die ihrigen nicht bevollmächtiget haben sollten, woran sich fast alle vorige Tractaten gestossen, daher folglich ihnen nicht unbekannt seyn können, daß zu Schanderburg nichts neues vorkommen würde, allwo auch in der That nichts anders, als was bey denen von den Gene-

ral-

ral-Staaten gepflogenen Handlungen bereits vorgewesen, gegenwärtig angezogen, mithin sey es ein ungereimtes Begehren, daß die Stadt ein tempore belli, zum höchsten Schaden deß Königs erwörbenes, durch die folgende Friedens-Tractaten zernichtetes Privilegium in Krafft zu behalten, und doch Ihro Majest. die Cassirung der Ihr ertheilten Zoll-Concession anzusinnen, sich erdreisten dürffte. Es war also nicht abzusehen, wie solcher Beschaffenheit nach voritzo die angefangene Handlung weiter fortzusetzen anständig, immassen man disseits denen Hamburgern sattsam gewillfahret, und der König nun schon zum fünfftenmahl mit seinen ihm verpflichteten Unterthanen eine gütliche Beylegung versuchet, allein jederzeit durch allerhand Ausflüchte an gütlicher Endschafft gehindert worden. Indessen geschahe nichtsdestoweniger denen Hamburgern zum Beschluß die Verheissung, daß, weñ sie künfftig einige mit vollkommner Gewalt versehene, und auf alle mögliche Fälle bevollmächtigte Deputirten gen Copenhagen absenden, und billige, reputirliche Mittel vorschlagen würden, sodañ Ihro Majest. sie durch Dero Reichs-Räthe ferner hören, und sich auf alle Puncten dergestalt erklähren wollte, daß sie mit Fug darob sich zu beschweren keine Ursache haben könnten (18).

Anmerckungen.

(*) Weil CHRISTIAN. IV. einen Theil seiner Jugend auf diesem hochbejahrtem und wol angelegtem

Schloß zugebracht, auch, in Ansehen der ihm zur Lust, und Ubung gebauten kleinen Schiffe, auf der dasigen frischen See manches Vergnügen empfunden, hat er sehr gerne an diesen Ohrt seyn mögen, und also im Winter, und Sommer zum öfftern daselbst verweilet.

(16) Der Verfasser vom dritten Theil deß Versuchs einer zuverläßigen Nachricht von Hamburg ist unrecht daran, wenn er p. 273. glaubet, daß die Hamburgische Gesandten dermahlen nach Sunderburg abgeschicket worden.

(17) S. droben den 26. §. dieses 4ten Theils.

(18) Theatr. Europ. dritt. Theil p. 189 seqq. KHEVENHILLER. Annal. Ferdin. Tom. XII. p. 1505. LVNDORP. cont. Act. publ. part. 3. p. 658. Auch ist es absonderlich dermahlen im Druck ausgegangen, unter der Rubrique: Copia was zwischen den Königl. Dännemarckischen Herrn Reichs-Räthen, und der Stadt Hamburg Deputirten zu Schanderburg vorgegangen, sub dato den 21. Mart. A. 1634. in 4.

§. 55.

Mit diesem Bescheid kehreten die Hamburgische Gesandten unverrichteter Dinge wiederum zurück, und wenn wir andere Vorfälle beherzigen wollen, so bestätigte CHRISTIAN. IV. den 12. Januar. das in dem Fürstl. Hause Sunderburg gemachte pactum familiæ, worinnen das jus primogenituræ hinführo zu ewigen Zeiten fest gestellet (19), in allen Articuln, Puncten, und Clausuln (20), zu Wien aber ward am 27 Mart. in Sachen, weyland Herrn JOHANSEN, und nachgehends dessen Sohn JOACHIM ERNST

ERNST für sich, und als Gewalthabers seiner Herren Brüder, CHRISTIAN, FRIDERICH, und PHILIPSEN, wie auch seines Bruders weyland Hertzogs ALEXANDRI Söhnen, JOHANN CHRISTIAN, ALEXANDERS, HENRICHS, ERNST GÜNTHERS, GEORG FRIEDERICHS, AUGUST, und PHILIPP LUDWIGS, insgesamt Hertzogen zu Holstein, Klägers, wider die Ritter- und Landschafft deß Hertzogthums Holstein, Beklagte, mandati cum clausula, die Erbhuldigung und Contribution der Fräulein-Steur betreffend, zu Recht erkañt, daß obgemeldte Ritter- und Landschafft, wegen ihres Ungehorsams, und weil sie dem unterm dato 30. Jul. längst verwichenen 1599sten Jahrs ausgegangenem, verkündigtem, und reproducirtem Kayserl. Befehl, benebst der darüber am 12. Decemb. 1605 eröffneten, den 18. Sept. 1614 bestätigten, und am 28. Mart. 1628 nochmahl confirmirten Paritori-Urtheil, und darauf verlangten prorogatione termini, in angesetzter Zeit keine gebührende Folge geleistet, in die Pön, so vorgedachtem Kayserl. Mandat einverleibet, nunmehro verfallen, auch von Kayserl. Majest. klagenden Herren Hertzogen arctiores processus zuerkennet, solches alles aber in contumaciam gesprochen worden (21). Nicht minder daurete der Streit zwischen dem Niedersächsischen und Westphälischen Crayse, wohin die Schaumburgische Grafen wegen Pinneberg

neberg gehören sollten, noch beständig fort (22). Auf Gottorp verschrieb Hertzog FRIEDERICH die 3 Kirchspiele **Padeleck**, **Simensberg**, und und **Lundenberg**, so bey 60 Pflüge Marsch-Landes macheten, ein Stück des Amts **Husum**, benebst dem Einkommen der Stadt **Husum** seiner Gemahlin (23). Der entseelte Cörper deß meuchlerischer Weise in Schlesien erschossenen Printzen ULRICHS bekam in **Roschild**, und zwar in der Capelle CHRISTIAN. IV. von andern der **Catharinä Dott** genannt, so in der Cathedral Kirche daselbst befindlich, seine Ruhe-Stäte (24), nachdem solcher mit einem stattlichem Gefolg von der Sophien Kirche zu **Dreßden**, in Begleitung Jhro Chur-Fürstl. Durchl. auf die **Elbe** gesetzet, und über **Hamburg** gen **Dännemarck** abgeführet (25), auch die Leiche deß an der Pest verstorbenen Feld-Marschalck HOLCKENS mit dahin gebracht, uud in Copenhagen standesmässig beerdiget worden (26). Am 8. April erblickte in **Plön** der Printz JOHANN ADOLPH, den 24. May aber die Princessin ELISABETH JULIANA zu **Norburg** (27); und den 6. Jun. MARIA ELISABETH zu **Gottorp** das Licht der Welt (28), hergegen verstarb den 7. Jul. SOPHIA aus dem Hause **Gottorp**, eine Gemahlin Hertzogen JOH. zu **Mecklenburg** (29), und den 3. Septemb. muste nicht weniger der **Bremische** Ertz-Bischof, und Bischof zu **Lübeck** JOHANN FRIEDERICH,

RICH, auf der Zurück-Reise von Franckfurt am Mayn, alwo er sich eine Zeitlang, um in der Nähe zu seyn den Schwalbacher Brunnen zu gebrauchen, hatte aufgehalten, wovon er auch ziemliche Leibes-Besserung empfunden, seine mühselige Wallfahrt auf Erden endigen (30), und im Alten-Closter nahe bey Burtehude, woselbst er ein Recidiv bekommen, das zeitliche mit dem ewigen verwechseln (31), da denn seine Diener Ihn heimlich wegzubringen gedachten, denen jedoch der General-Major LESLE zuvor kam, und bewürckte, daß der Leichnam durch den Commendanten und Obristen BIELEFELD mit Ceremonien, so viel Zeit und Gelegenheit leiden wollte, in Burtehude nieder gesetzet ward (32), bis man hernach auf Gottorp ein anders veranstaltet.

Anmerckungen.

(19) S. droben den 40 §. dieses 4ten Theils.

(20) Status controversiæ zwischen Dännemarck und Sunderburg A. 1668. p. 19.

(21) Man liefet diese paritoria tertia unter den Beylagen zur Apologie deß Fürstl. Hauses Sünderburg wider DANCKWERTH N. XII. auch ist es sonst verschiedenen Actis publicis beygefüget.

(22) Iustit. caus. RANTZOV. zweyter Theil, p. 79.

(23) DANCKWERTH. l. c. p. 142. der uns auch wissen lässet, es habe S. Durchl. hernach einen solchen Tausch gehalten, daß an statt der itztgedachten 3 Kirchspielen, und der Stadt Husum Gefällen, die Hertzogin den Genuß deß Guths Arlewat Zeit Lebens bekommen.

(24)

(24) Dänisch. Biblioth. zweytes Stück, p. 71.

(25) Theatr. Europ. 3ter Theil, p. 191. und ALARDVS l. c. ad a. 1633.

(26) Curieuser Geschichts-Calender des Königreichs Dännemarcks p. 37. zusammen gehalten mit OGERII Itin. Dan. p. 55. und ALARDI Nordalbingia ad a. 1634.

(27) Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. p. 29. Dän. und Holst. Geschichts-Calender p. 37. womit auch die besten Geschlechts-Tafeln überein kommen.

(28) Im offterwehnten Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. stehet unrecht der siebende Jul. welchem die Personalien, denen auf Hertzogen FRIEDERICHS gehaltenen Leichen-Predigten, und dem so betiteltem Fürstl. Hessen-Holsteinischen Ehren-Gedächtniß beygefüget, wie auch die bewährtesten geneal. Tabellen widersprechen. SCHOWART aber hat dieser Princessin MARIA ELISABETH gar nicht erwehnet observat. Historico-Geneal. p. 145.

(29) Wir haben ihres Absterbens schon gedacht im ersten Theil der Einleitung, es ist aber der eigentliche Tag des Todes ausgelassen, welcher im Staim-Baum bey OLEAR. Chron. bestimmet worden p. 29.

(30) Dieser Printz wird in des Hayes Vojages en Denn. p. 182 seq. in den HOYERIschen Dännemarck. Geschichten p. 354, und sonst hin und wieder nicht vortheilhafft beurtheilet. Ja CHEMNITZ l. c. p. 554. und aus demselben WINCKELMANN l. c. p. 256 wollen gar wissen, Er sey in seiner letzten Kranckheit, und bey seinem Ende so schlecht bedienet, und aufgewartet worden, daß er nicht einmahl eines Predigers habhafft werden können. Hergegen begläubiget DANCKWERTH in der Beschreibung deß Hertzogthums Holstein p. 275, daß er tapffer, wohl, und klüglich regieret. Gewiß ist es,

daß

daß er das Pfort-Haus an der vordersten Brücke, auf dem Bischöfl. Sitz gantz neu verfertigen, das gantze Schloß überall ausbessern, und die Schloß-Kirche von Grund auf erbauen lassen, auch ausser dem viel nützliches bewerckstelliget, übrigens viele Widerwärtigkeiten erlitten, Lehrer, und Prediger, wenn sie ärgerlich gelebet, ernstlich bestrafet, sonst aber sehr gnädig angesehen, wie solches nicht allein COGELIVS mit verschiedenen Zeugnissen in seinem geschrieben verbandenen Uthinischen Bischof-Gedächtniß, sondern auch M. HENRICH MASS, in der an JOH. FRIEDERICH 1617 gerichteten Zuschrifft, 4 Predigten über den 65. Psalm voran gesetzet, nicht weniger damit bestärcket, daß hochbesagter Bischof denen Capellanen zur Burg auf Femarn das beneficium, Kalandes Lehn genannt, mildiglich angedeien lassen.

(31) Wegen deß Tages findet sich eine etwas ungleiche Rechnung. In der genealogischen Tabelle unter den Beylagen zur Apologie deß Hauses Sunderburg wider DANCKWERTH N. IV. worauf COGELIVS, l. c. und der Dänisch-Holsteinische Geschichts-Calender p. 38. sich gründen, stehet eben wie im 3ten Theil deß Theatr. Europ. p. 297. der 4. Sept. WINCKELMANN setzet l. c. p. 256. den 2ten, und der Verfasser der gründlichen Nachricht von der Stadt Lübeck den 13. Allein CHEMNITZ hat l. c. den 3. Sept. bestimmet, womit auch die besten Geschlechts-Tafeln, und Histor. Remarques A. 1705 zutreffen.

(32) CHEMNITZ l. c. p. 554.

§. 56.

Aldieweil aber letzteres nicht so bald geschehen konnte, so ließ indessen der Hertzog FRIEDERICH die dadurch ledig gewordene Fürstl. Aemter

Aemter wiederum im Besitz nehmen (*), und da der verblichene Ertz-Bischof den Ruhm gehabt, vortrefliche, gelahrte, und geschickte Leute an sich zu ziehen, auch unter andern besonders mit CHRISTOPH HANS von BüLOW sehr wohl versehen gewesen, welchen Er schon 1603 zum Rath, und Cammer-Juncker angenommen, nach zen Jahren zum Stallmeister, A. 1609 zum Amtmann über Tremsbüttel, und 1611 über Steinhorst erkähret, folgends mit einem Canonicat im hohen Stifft Bremen, imgleichen mit denen Pröbsteyen im Lande zu Wursten, und Alten-Closter im Hertzogthum Bremen beglückseliget gesehen, auch auf unterschiedliche Reisen hie und da in Teutschland, Niederland, Franckreich, und andern abgelegenen Orthen, um sich gehabt, und nicht weniger in vielen Gesandschafften an hochansehnliche Königliche, und Fürstl. Höfe nützlich gebrauchet; als ward derselbe nunmehro gleichfals von hochbesagtem Hertzoge zum Geheimen-Rath, und Amtmann über beyde Aemter Tremsbüttel, und Steinhorst bestellet, demnechst aber in manchen wichtigen Verrichtungen abgeschicket, und zur Bedienung eines General-Krieges-Commissarii würdigst erhoben (33). Der damahlige Coadjutor deß Bisthums Lübeck, JOHANN, befand sich in Copenhagen, wie Er von dem Absterben seines Herrn Vetters vergewissert, Er beschleunigte aber unverzüglich seine Heim-Reise, langete auch

bald

bald auf Arensböck bey seinem Herrn Schwager JOACHIM ERNST an, und gab dem Dom-Capittel zu Lübeck von sothaner seiner Gegenwart in der Nähe Nachricht, worauf Ihn folglich dieses zum Bischofen des Hoch-Stiffts erwählete, und am 10. Novemb. auf dem Schloß Eutin mit gehörigen Solennitäten einführte, nachdem nicht minder die Stiffts-Bediente, und sämtliche Unterthanen den Eyd der Treue, und Gehorsams gebührend abschweren musten (34). Die Insel Femarn war bereits einige Jahre zuvor, und da CHRISTIAN. IV. nach hergestelltem Lübeckischen Frieden solche abgetreten, dem Hause Gottorp wieder heimgefallen, einfolglich nur noch das Ertz-Stifft Bremen übrig, weßfals der Schwedische, obgedachte General-Major LESLE nicht unklüglich einige Weitläufftigkeiten besorgete, und daher höchstnöthig fand sich zu verstärcken, mithin 4 Compagnien aus Wismar Tag und Nacht marschiren, und ins Stifft Bremen rücken zu lassen. Es bemühete sich auch CHRISTIAN. IV. gleich nach deß Ertz-Bischofs tödtlichen Hintritt das Ertz-Stifft vor seinen Sohn FRIEDERICH zu erlangen, und da ihm nicht unbekannt, daß Schweden die gröste Hinderniß im Wege legen dürffte; so suchte er durch den Cantzler CHRISTIAN FRIESE und andere Reichs-Räthe, JüRGEN URNE, Reichs-Marschalck, Admiral CLAUS DAA, und JüRGEN SCHULT den in Copenhagen

bey dem Beylager seines ältesten Printzen anwesenden Schwedischen Gesandten PETER SPARRE zu bewegen, diese Angelegenheit der Königin, und Vormundschaffts-Regierung bestens zu empfehlen, damit berührtes Ertz-Bisthum ruhiglich eingeräumet, und die eingelagerte Völcker abgefordert würden, als welche an andern Orten, oder im Felde nöthiger, und mit besserem Nutzen zu gebrauchen, auch sollte dieses alles der Cron Schweden zu keinem Nachtheil gereichen, vielmehr wäre man dissеits erbötig, und willig, dem Reiche Schweden, und gantzem Evangelischen Wesen allezeit beförderlich zu seyn, wiewol gemeldter Legat nichts deßfals zusagen könte, und mit dem Mangel gnugsamen Befehls sich entschuldigte. Indessen ging der König nicht weniger dieserhalben den Kayser an, um die vormahlige Postulation bekräfftiget zu erhalten, und da die Stände im Bremischen Ertz-Stifft weder CHRISTIAN. IV. noch seinem Sohne den Tod JOHANN FRIEDERICHS kund gemacht; als muste einer der Landsassen im Verdischen CASPAR SCHULTE, (so hiebevor bey dem Printzen in Dännemarck Marschalck gewesen, und darüber in deß Ertz-Bischofs Ungnade gefallen, doch folgends ausgesöhnet, und eine Zeitlang Droste zu Rotenburg worden) benebst dem Teutschen Cantzler DETLEV REVENTLOW solches ihnen hart verweisen, und zugleich sich bestreben, es dahin zu lencken, daß man mit Erneu-

neurung der alten Wahl ohne Verzug verfahren, sich durch nichts irre machen, oder etwan anders wohin, und auf den Sohn deß Printzen von Orange, der gemeinen Sage nach, seine Gedancken richten mögte, wobey denn grosse Verheissungen, und dergleichen geschahen, um sich eines gewünschten Erfolgs zu versichern (†). Nachdem aber diese Ansprüche dadurch am meisten unterstützet werden kōnten, daß Printz FRIEDERICH schon längst an offt besagtem Stifft die Anwartschafft gehabt; so erachtete dieser höchst ersprießlich zu seyn, nunmehro mit mehren schrifftlich darzuthun, wasgestalt Ihn 1621 das Dom-Capittel, und Stände zum Coadjutorn bey sothanem Ertz-Bisthum förmlich erwählet, wodurch Ihm die Succession sattsam vergewissert worden. Und ob zwar vor Jahren, zwischen den Kayser und seinen Herrn Vater bey der Friedens-Handlung in Lübeck, abseiten deß Kaysers, darauf starck gedrungen, daß man allen Befugnissen, so dem König, und dessen Söhnen, in Ansehen der Teutschen Stiffter, zu gute kommen kōnten, sich verzeihen mögte, habe er Hertzog FRIEDERICH doch darin̄ niemals gehelet, und sich seines ungekränckten juris quæsiti auf keinerley Weise begeben, immassen auch zu selbiger Zeit die Kayserliche Gesandten, aus Uberzeugung ihres eigenen Gewissens, an der Gültigkeit deß damahligen Vergleichs, in so ferne diese Clausul solchem einverleibet worden, nicht unbillig gezweifelt, und dahero

hero der Königlichen Printzen eigenhändige Unterschrifft sehr sorgfältig erfordert, so sie aber nicht erlanget, zugeschweigen, daß hernach der Kayser friedlich gewesen, und deß Königs Begehren an das Chur-Fürstliche Collegium endlich verwiesen, wie dieser ihnen zu Gemüthe geführet, daß sothaner Verzicht nicht weiter, deñ nur von seiner eigenen Person, und deren Handlung zu verstehen. Uberdem habe sich der Kayser in obangezogenen Lübeckischen Friedens-Receß ausdrücklich verbindlich gemacht, alle Fürsten, und Stände deß Römischen Reichs wider Recht, und Billigkeit nicht zu beschweren, welches Ihm folglich auch unverneinlich zu statten kommen müsse. Dieses eröffnete Printz FRIEDERICH am 24. Sept. dem Schwedischen Reichs-Cantzler, und Ständen der 4 Ober-Creise, mit der Anzeige, wie Er entschlossen, da die Stiffts-Stände auf ihre vorige Postulation fest bestünden, sothanes Recht gebührlich zu behaupten, in zuverlässiger Hoffnung, sie würden ihm solche Succession nicht allein nicht mißgönnen, sondern auch zu würcklicher Handhabung in derselben alle gewierige Hülfe erzeigen, oder durch andere leisten lassen. Jtzt besagte Stände waren im Begriff sich hierüber gewierig zu erklähren, und schon gewilliget, Hertzogen FRIEDERICH in Holstein deßfals Glück zu wünschen, wie der Reichs-Cantzler OXENSTIRN solches hintertrieb, und sie dadurch auf andere Gedancken brachte. Denn so bald dieser

von

von der jenseitigen Absicht benachrichtiget, erinnerte er ungesäumt den General-Major LESLE, wol auf seiner Hut zu stehen, und insonderheit daran zu seyn, daß die festen Plätze in der Königin, und der Crone Schweden Devotion verbleiben mögten, es erhielte auch der Resident LARS GRVBBE Ordre, seines Vaterlandes Interesse fleissig zu beobachten, und zielete alles dahin ab, die Stiffts-Stände dermahlen zu disponiren, daß die Sache unentschieden, bis auf einen allgemeinen Vergleich erhalten, die Landes-Regierung mittlerweile von ihnen verwaltet, sonst aber alles in dem Stande, wie es bey Lebzeiten deß Ertz-Bischofs gewesen, ruhiglich gelassen würde (35). Beregter GRVBBE war ein Mann der sich in allerley wichtigen Händeln augenblicks wol, und gescheid zu helfen wuste. Er begab sich demnach persönlich nach dem Bremischen, alwo er dreyerley Sorten Stände vorfand, nemlich Prälaten, oder Capitularen, die zwar vom Kayser ihrer Güter und Rechte entsetzet, allein durch Nachsicht der Schweden dazu wieder gelanget, ferner die Ritterschafft, und die Stadt, welche Stände insgesamt nach einigen kurtzen Zwist, wegen der Interims-Regierung sich also in Güte vereinbaret hatten, daß sie alle 3 sich deren unterfingen, und ihre Deputirte auf dem Residentz-Hause zu Vörden zusammen kommen liessen, die aber allerhand Neuerungen, dem zu wider, so der verstorbene Bischof geordnet,

macheten, und vornemlich in etlichen, von JOHANN FRIEDERICH eingezogenen Clöstern, ohne Rücksprache mit den Schwedischen Bedienten, verschiedene Römisch-Catholische Mönche, und Nonnen wieder einsetzeten, wiewol die Städte, bevorab Bremen anfangs gut Schwedisch gesinnet, und anderer Meinung gewesen seyn sollen, wozu selbige die Gelegenheit deß Gothenburger Meerhafens zum Theil mit mag angereitzet haben, dessen sie zu Verbesserung der Commercien nützlich zu geniessen verhoffet, dahingegen die Capitulares lediglich Dännemarck ergeben blieben, einfolglich mit einer neuen Hertzogen FRIEDERICH vortheilhafften Wahl, oder Erneurung der alten umgingen, woher sie sich viel gutes versprachen, mithin den Adel nach und nach ebenmässig beredeten, und die Städte nicht minder auf ihre Seite brachten, welche den Haß nicht allein über sich nehmen wollten. Bey solcher Beschaffenheit sahe sich der Resident GRVBBE gemüßiget, alle Vorsicht und Klugheit zu gebrauchen, etwas hinter dem Berge zu halten, und gleichsam nur die Boltzen zu drehen, welche die itztgenannten Stände verschiessen sollten. Er zeigete ~~daher~~ im Nahmen deß Reichs-Cantzlers an, wie es so wol der Königin, und Cron Schweden, als der gemeinen Wohlfart zuträglich, wenn das bisherige gute Vertrauen, bey der unvermuhteten Veränderung, beständig unterhalten, und nichts nachtheiliges verursachet,

oder

oder denen getroffenen Bündnissen entgegen veranlasset, sondern vielmehr alles, wie es bey dem Leben deß vorigen Ertz-Bischofs gewesen, verbleiben, und ein oder andere sich etwa eräugnende Schwierigkeit auf gütliche von allerseits Interessirenden angestellte Tractaten, oder gar bis zu einen Universal-Frieden verschoben würde, da immittelst sie versichert seyn könten, daß abseiten der Cron Schweden dieselbe bey ihren Privilegien, Würden, und Gerechtigkeiten geschützet, und in Betracht der schweren Reigierungs-Last hülflich unterstützet werden sollten. Doch die Stände führeten auch ihre verborgene Absichten, und wollten in der Antwort geflissentlich nicht begreifen, oder verstehen, wohin obiger Vortrag eigentlich abgezwecket, einfolglich muste der Resident am 31. Octob. sich brieflich näher erklären, und insonderheit sie wegen einer neuen Wahl, oder deren Erneurung nachdrücklich verwarnen, worüber diese ziemlich betreten, und in Zweifel gesetzet zu seyn schienen, anerwogen die Schweden sich der vornehmsten Plätze deß Ertz-Stiffts bemächtiget, und konnten demnach anfänglich nicht so gleich den Willen deß Königs in Dännemarck zu erfüllen sich entschliessen, sondern gaben dessen Abgeordneten, wie der Schwedische Reichs-Rath JOHANN SKYTTE dieser und anderer Ursachen halber an CHRISTIAN. IV. abgefertiget, und mehr erwehnter GRVBBE ihm an Hand zu gehen befehliget, am 12 Nov. zur Antwort:

Sie wüsten sich wol zu bescheiden, was wegen Hertzog FRIEDERICHS Wahl ehedem vorgegangen, und was sie ferner zu thun verheissen, wobey sie auch noch beständig zu verharren gedächten. Weil ihnen aber so gar schwere und grosse Hinderniſſe im Wege geleget, daß man zu Vollziehung deß Wercks nicht alsofort gelangen mögte, verhofften sie der König, und Hertzog würden deßfals in sie so gar hart nicht dringen, oder einen kleinen Verzug ihnen zuwider seyn lassen, vielmehr fortfahren, bey der Königin, und Cron Schweden nur weiter inständig anzuhalten, sie hergegen wollten Fleiß genug anwenden, ihres Theils alles aufzuräumen, was etwa der Sache anstöſſig, und hinderlich seyn könnte. Dieses waren die Haupt-Puncten der schrifftlichen Erklährung, und kam dermahlen nichts weiter in Erwegung, ohne daß sich die Stände noch zum Beschluß entschuldigten, daß sie niemahls ein Auge auf den Sohn deß Printzen von Orange gebabt, und ihrer keinem jemahls dergleichen Gedancken aufgestiegen (**). Indessen eräugneten sich neue Umstände, wodurch die Stände, nach reifferer Berathschlagung bewogen wurden, auf der andern Seite zu treten. Es hatten nemlich dieselbe sich zu Gemüthe geführet, wie die in Päbstlichen Rechten ihnen bestimmte Fatalia der 3 Monath, fast verlaufen, und man sodann nicht unbillig befürchten müste, daß der Pabst durch den Kayser ihnen ein Haupt

Kö-

Römisch-Catholischer Religion aufdringen mögte, zumahl verlautet, als ob der König von Dännemarck in seinem Gesuch am Kayserl. Hofe, da die Nördlinger Schlacht so glücklich vor Oesterreich ausgefallen, eine abschlägige Antwort erhalten. Und ob schon ihnen im Vertrauen die Eröffnung geschehen, es sey ein leichtes, sich in Ansehen der Fatalien, mittelst einer bündigen Protestation zu verwahren, indem solches dem juri canonico nicht zuwider, und eben darum das Schreiben deß Schwedischen Residenten etwas scharf und fast bedrohlich abgefasset worden; so daureten dennoch die Unterhandlungen der Dänischen Bevollmächtigten immer fort, welche in ihrem vorhaben, durch nichts sich wollten abwendig machen lassen, sondern sich äusserst bestrebeten, die Stände zu gewinnen, wozu nicht wenig beytrug, daß Hertzog GEORG das Ertz-Stifft mit Einquartierung, Recrüten-Plätze, und dergleichen, empfindlichst heimgesuchet, welcher Bürde man sich durch Dännemarckische Vermittelung zu entschütten verhoffte. Diese Vorstellungen nun bewürckten, daß die Stände von Schweden absetzten, (dessen Ansehen ohnedem wegen deß wandelbahren Glücks, und fürdringenden Feindes in Ober-Teutschland nachgerade aller Orten zu fallen begunte,) mithin sich entschlossen, die vorige Wahl zu erneuren, und Hertzogen FRIEDERICH von Holstein zum Ertz-Bischof zu postuliren, wiewol

sie dabey begehreten, und anriethen, es mögte derselbe seine persönliche Ankunfft, und Reise ins Ertz-Stifft eine Zeitlang verschieben, und allerley Bedencklichkeiten halber, noch in etwas aussetzen. Allein diese angerühmte Vorsichtigkeit fiel dem neuen Bischof nicht so, wie denen Bremischen Stiffts-Ständen in die Augen. Der Printz wollte nicht die Treue der Ihm perpflichteten Parthey, durch Verzug und Aufenthalt auf die Probe stellen, davon er nicht gäntzlich versichert, ob sie nicht wieder anders Sinnes werden dürffte. Er gab also denen Ständen am 9 Dec. zu erkennen, es stünden die bevorstehende Tractaten, mittelst einer gemeinen Landtags-Versammlung, zu befordern, und habe daher sein Herr Vater vor dienlich erachtet, daß er sich selbst bey ihnen in der Stadt Bremen ehestens einfinden sollte, so er auch nächstens ins Werck zu richten gewilliget. Man konnte sich im Ertz-Bisthum nunmehro leicht die Rechnung machen, daß der Hertzog forder samst ankommen, und das Haupt-Werck nicht länger verschwiegen bleiben würde, einfolglich schiene es nicht rathsam zu seyn, ferner hinter dem Berge zu halten, sondern es gingen einige Abgeordnete den 11. Decembr. mit der Sprache gegen den Residenten GRVBBE rein heraus, wasgestalt die Stände bey itziger Vacantz von einem und andern sich hart beschweret fünden, und dabeneben verabspühren müsten, wie sie von der Cron Schweden um

destoweniger Schutzes sich zu getrösten, je gewisser es sey, daß dero eigene Diener eines Theils dieses alles verursachet. Von solcher unerträglichen Last sich befreyet zu sehen, wären sie zur anderweitigen Wahl geschritten, und hätten Hertzogen FRIEDERICH von Holstein erkohren, dessen Ankunfft sie ehester Tagen vermuhteten, die würckliche Possession im Ertz-Stifft zu ergreiffen. Man mögte sich Schwedischer Seite dagegen nicht regen, weil solches dem Gothischen Reiche zu keinem Präjuditz gereichen, und der Ertz-Bischof sich zu allen Aliancen mit Schweden, und dessen Bundesgenossen bekennen würde, auch die beyden Plätze Stade, und Buxtehude, mit denen dieser Crone zuständigen Völckern so lange, bis ein völliger Vergleich erfolget, besetzet bleiben sollten. Das sonderbahreste aber hiebey war, daß die Oberländische Stände erst am 16. Decemb. mit ihrer Hertzogen FRIEDERICH schuldigen Antwort (36) einkamen, krafft deren sie sich erinnerten, wasgestalt das Bremische Ertz-Stifft noch bey deß vorigen, nun in GOtt ruhenden Ertz-Bischofs Lebzeiten, vom Feinde überwältiget, und nach dessen Gutdüncken so lange darin disponiret worden, bis der Glorwürdigste GVSTAV ADOLPH es durch seine siegreiche Waffen davon befreyet, dahero dañ leicht zu ermessen, daß Schweden itzo seine Ansprüche einzuwenden nicht unterlassen dürffte. Gleichwol zweifelten sie im geringsten nicht, daß,

gleich-

gleichwie der hochselige König mit Auffsetzung seiner Crone, Scepters, und Landen, ja mit Vergiessung seines eigenen Bluths, sich deß gantzen Evangelischen Wesens treu-eifrigst angenommen, und dadurch bemeldtes Ertz-Stifft dem Feinde wieder abgedrungen; so auch der Hertzog seine dieses Ohrts einwendende Befugnisse solchergestalt beobachten würde, daß es keinem Theil zur Offension, oder Weiterung ausschlagen könte, und wollten die Stände, fals es zu gütlichen Tractaten, (so ihres Ermessens der beste, sicherste, und billigste Weg) kommen mögte, sich gerne darunter eifrig bemühen, und alles beytragen, was zu Fortpflantzung eines beständigen, guten Vertrauens zwischen beyden Cronen heilsam, und ersprießlich. Fast auf gleichem Schlage, und zu eben der Zeit schrieb OXENSTIRN an CHRISTIAN. IV. und den Printzen FRIEDERICH, da er diesem versicherte, masmassen an Conservation deß aus Feindes Händen gerissenen Ertz-Bisthums, nicht nur Schweden, sondern auch Dännemarck, und andern benachbarten Mächten, ein merckliches gelegen, mithin dem Printzen nicht zuwider seyn würde, der Sache so lange einen Anstand zu geben, bis man vorhero darüber| mit allerseits Interessenten Belieben, und Beförderung zum freundlichen Vergleich gelanget, indem er vor seine Person darinnen nichts endliches, in Ermangelung einer special Instruction, verabscheiden, und schliessen dürffte, jenem her-

hergegen noch zu verstehen gab, wie es König GVSTAV zweifels ohne zum Gefallen hätte gereichen müssen, weñ Jhro Majest. Jhm bey dessen Leben dieser Succession halber zugesprochen, weil so denn unstreitig ein glücklicher Erfolg zu vermuthen gewesen. Nun aber, nachdem die Königin, und Cron Schweden so starck bey dem Ertz-Stifft interessiret, mögte der König mit der Occupation, bis zur friedlichen Vereinbahrung in Ruhe zu stehen sich gefallen lassen. Nicht weniger that der Resident GRVBBE denen an ihn abgeschickten Bremischen Deputirten die Erklährung: dasjenige, worüber man sich jenseits beklaget, gereiche weder seinen Principalen, noch dem Reichs-Cantzler zum Gefallen, nur gebühre denen Ständen keinesweges deßfals schädliche Consilia zu fassen, da noch andere Mittel verhanden, solchen Beschwerden abzuhelffen. Es könten wohl ihre gethane Vorschläge einen guten Grund zu den Tractaten legen, man müste sich aber nicht übereilen, ehe alles abgehandelt, deñ die Tractaten wären gemeiniglich ex post facto beschwerlich, und vermögten sie, weil sie zu solchen Vorschlägen vom Hertzog nicht bevollmächtiget, das factum tertii nicht zu prästiren. Es sey also nichts dienlicher, als bis auf deß Gesandten SKYTTENS Ankunfft in Gedult zu stehen. Doch dieses alles war nicht zulänglich, die Absichten deß postulirten Ertz-Bischofs zu verrücken, ohngeachtet auch der Resident Jhn schrifftlich ersuchet,

suchet, die vorhabende Reise bis dahin auszusetzen. Denn wie er diesem am 17. Decemb. mit mehrem vorgestellet, daß er zwar keine andere, denn zu der Cron Schweden Vergnügen gereichende Intention hege, und deßwegen schon an Ohrt und Enden, da es nöhtig, unterbauen würde, noch zur Zeit aber, da mit gesamten Ständen auf einer allgemeinen Land-Tags-Versamlung darüber keine ausführliche Berathschlagung geschehen, sich nichts gewisses unternehmen könte, sondern alles bis zu seiner instehenden Uberkunfft nach Bremen verschieben müste; so langete er ungesparter Eile würcklich an, nachdem er ebenmässig den General-Major LESLE von sothaner persönlichen Annäherung, und daß es damit zu allem guten gemeinet, kurtz zuvor briefliche Nachricht ertheilet. Solchergestalt sahe sich GRVBBE gezwungen, einen Entwurff neuer Anschläge zu machen. Er befand nützlich dem Printzen entgegen zu reisen, um nochmahl zu versuchen, ob er Ihn nicht von seinem Vorhaben mögte abbringen, und er erkundigte sich unverzüglich bey dem Gouverneur in Glückstadt CHRISTIAN PENTZ, wo der König, und Hertzog anzutreffen. Es ist auch wahrscheinlich, daß er den Ertz-Bischof eingeholet, weñ nicht PENTZ, der eben so viel Politic besaß, als sein Herr in ihm Vertrauen gesetzet, nur deß Königs wegen geantwortet, und den Hertzog stillschweigend übergangen. Solches verursachete, daß er Ihn

nicht

nicht ehe, denn zu Blanckenese angehen, am 21. Dec. mündlich anreden, und sagen konnte, was gestaltdiese Reise ins Ertz-Stifft der Königin, und Cron Schweden, indem sich der Printz der Tractaten unerwartet, in die Possession zu setzen gewilliget, höchst präjudicirlich fallen dürffte, da man gleichwol abseiten der Schweden hierunter nichts nachtheiliges suche, vielmehr erbötig sey, alsobald mit der Handlung einen Anfang zu machen, und alles viel nützlicher einzurichten, auch zwischen beyden Königen, und Reichen ein desto besseres Verständniß zu unterhalten, wenn nur der Hertzog disseits zu verbleiben sich bequemen wollte. Allein dieser lehnete letzteres mit einer gültigen Entschuldigung so wol, als dem Erbieten ab, daß er in der Stadt Bremen, bis zum Erfolg gütlicher Tractaten, in der Stille verbleiben, und alles (seiner erlangten Wahl unverfänglich) in gegenwärtigem Stande zu lassen geneigt sey, weñ nur besagte Tractaten innerhalb der Zeit, und den 8. Jan. folgenden Jahrs ihren Anfang gewinnen, und ohne einigen Aufschub fortgesetzet werden sollten. Er kam auch hierauf am 21. Decemb. würcklich in Bremen an, welches die Schweden mit Gewalt zu hindern, weder beordert, noch füglich zu thun im Stande waren, indem die Guarnison schlecht versehen, nicht gar viel Munition übrig verhanden, kein Proviant im Vorrath, und noch vielweniger Geld in Cassa sich befunden, einfolglich muste

sich

sich offtgemeldter Resident mit einer schrifftlich eingewandten Protestation behelfen, doch schrieb er zugleich den 22. Dec. an den Cantzler DETLEV REVENTLOW, und versicherte, die abgeredete Tractaten seines Ohrts ungesäumt zu beschleunigen, auch sich gefallen zu lassen, daß nach dem Willen der Ertz-Bischöflichen Parthey solche zu Bremen mögten vorgenommen, und abgehandelt werden (37).

Anmerckungen.

(*) Es wil zwar der Verfasser von der so benannten 1714 gedruckten justitia causæ Rantzovianæ p. 27. daß auch der jüngere Bruder, Hertzog HANS, A. 1635 die Helffte von seines Patrui, deß Ertz-Bischofs JOHANN FRIEDRICHS, Nachlasse genossen. Allein daher folget nicht, daß diesem dermahlen etwas von denen Fürstl. Holsteinischen, dem regierenden Hause zuständigen Aemtern eingeräumet worden.

(33) Wir theilen diese Nachricht mit aus den Personalien deß Herrn von BüLOW, welcher 1581 den 17. Sept. auf dem Hause Wedendorf im Fürstenthum Mecklenburg gebohren, A. 1619 zu Arnsburg, auf heil. 3 König, mit MARGARETH RANTZOW vermählet worden, und den 13. Sept. 1653 im 72. Jahr seines Alters, den Weg aller Welt gegangen.

(34) JANVS im Lob- und Ehren-Gedächtniß Hertzog HANSEN, woraus COGELIVS es auch anziehet im Uthinischen Bischofs-Gedächtniß, MSS.

(†) CHEMNITZ l. c. p. 587 seq.

(35) CHEM-

(35) CHEMNITZ l. c. p. 554. und PVFENDORF l. c. §. 60. p. 154. und §. 109. p. 173.

(**) PVFENDORF zeiget Lib. VI. §. 110. gar deutlich, woher eigentlich das Gerücht wegen deß Printzen von Oranien entstanden; Es wäre nemlich OXENSTIRN damit umgangen, wie er auf diesem die Wahl bringen mögte, auch würcklich ein Holländischer deßfals beorderter Gesandter in Bremen gegenwärtig gewesen. Allein die Stände im Ertz-Stifft hätten nicht daran gewollt, und es ist glaublich, daß sothaner Umstand die neue auf Prinz FRIEDERICH gefallene Wahl nicht wenig befordert.

(36) Nemlich auf das Schreiben von 24. Septembr. dessen droben in dem 56. §. erwehnet worden.

(37) CHEMNITZ l. c. p. 570 seq. 587 seqq. und PVFEND. l. c. §. 110. p. 174. §. 111. p. 175. welchem auch deß Bremischen Dom-Capituls, und Land-Standes-Verthedigung: Assertio jurium Archiepiscopalium & superioritatis: Fürstlicher Ertz-Bischöflicher Nachtrab, und dergleichen Bremische Acta publica mehr, nicht widersprechen, wenn darinn etwa ein, und anderes hieher gehöriges angezogen worden.

§. 57.

Solchermassen hatte Schweden bey diesem Vorfall sein mögligstes versuchet, und Dännemarck nicht wenige Kosten angewendet, seinen Zweck im Ertz-Stifft Bremen zu erreichen, wiewol selbige in Ansehung derjenigen geringe waren, so zur feyerlichen Begehung deß überaus prächtigen Beylagers in Copenhagen zwischen den Königl. zum Reichs-Nachfolger erwählten Printzen

CHRISTIAN. V. und MAGDALENA SYBILLA, Chur-Fürst JOHANN GEORG. I. zu Sachsen Tochter, bestimmet, welches Vermählungs-Fest, und was damit verbunden, vorjetzo umständlich beschrieben zu werden verdienet, da wir desselben droben hie und da nur zufälliger Weise haben gedencken dürfen. Nachdem hochbesagter Chur-Fürst aus Böhmen sich nach Dreßden begeben, und von der Princessin Braut einen zärtlichen Abschied genommen, trat sie am 17 Aug. ihre Reise gen Dännemarck an, und zwar in Gesellschafft ihrer Frau Mutter, beyder Herren Brüder, als deß Chur-Printzen JOH. GEORG. II. und Hertzogs AUGUST zu Sachsen, auch überdem noch mit einem stattlichem Gefolg von 532 Personen (8), und 479 Pferden versehen (39). Ueber Wittenberg, Magdeburg, und Lüneburg langete dieselbe den 2. Sept. zum Zollenspiecker ohnweit Hamburg an, wohin der Magistrat itztberührter Stadt einige abgeordnet hatte, welche sie daselbst gebührend empfangen, und mit denen gewöhnlichen Praesenten beschencken musten (40). Von dannen ging der Weg nach Holstein, und wie sie Lübeck mit ihrer Gegenwart beehret, ward sie mit vieler Solennität durch 2 Herren deß Raths, benañtlich DIEDERICH BRÖMSEN, und HENRICH BAHLMANN eingeholet, im Auszuge hergegen an der Lübecker Landwehr-Grentze von der Schleswig-Holsteinischen Ritterschafft

schafft bewillkommet, mithin bis Itzehoe, und ferner begleitet (41). Weil es aber mit der Reise langsam zuging, und der Cron-Printz sich nicht wol auf befand, machte man in Copenhagen unterdessen zulängliche Veranstaltungen, die von grosser Monarchen Höfen abgeschickte Gesandten, und andere hohe Gäste unter Erweisung aller nur ersinlichen Ehren-Bezeigung, und Vergnügungen auf und anzunehmen, auch vorläufig alles einzurichten, damit bey der Hochzeit-Feyer deß Ceremoniels wegen keine Zwistigkeiten entstehen mögten. Zwar hatte LUDWIG XIII. in Franckreich aus einer gantz anderen Absicht seinen ausserordentlichen Gesandten, nahmentlich CLAVDIVM de MESMES, Grafen von Auaux an die 3 Nordischen Könige, zu Dännemarck, Schweden, und Pohlen abgefertiget (42), jedoch muste dieser seine Reise also anstellen, daß er um die Zeit deß anberahmten Beylagers zu Copenhagen mit gegenwärtig seyn, und solchem auch dadurch, in Betracht deß allerchristlichsten Königes, ein desto grösseres Lüstre geben könte; Er setzte solches in einer ansehnlichen Suite unverzüglich ins Werck, worunter Ihm sein gelehrter Secretarius CHARL OGIER nicht wenig Ehre gemacht (43), und hernachmals ward dem Grafen auch der in verschiedenen Legationen nützlich gebrauchte Baron von Avaugour zugeordnet (44). Gleichwie aber der Frantzösische Gesandte zum ersten ankam;

so folgeten hiernechst nach und nach die übrigen, als der Pohlnische, NICOLAUS KORFF, Castellan in Wenden, der Spanische, CASPAR von THEBES, und GVHMA, Marquis della FUENTE, der Schwedische, PETER SPARR, Reichs-Rath, und der Römisch-Kayserliche, FRIEDERICH III. regierender Hertzog zu Schleswig-Holstein (*). Hergegen funden sich ausser schon gedachten Fürstl. Personen noch ein: MARIA ELISABETH von Gottorp, JOHANN, damahliger Coadjutor, und bald hernach Bischof deß Hoch-Stiffts Lübeck, PHILIPP, Hertzog zu Glücksburg mit seiner Gemahlin, und dem Printzen JOHANN, ferner JOHANN CHRISTIAN von der Frantzhagenschen, ALEXANDER HENRICH von der Catholischen, ERNST GüNTHER von der Augustusburgischen, und PHILIPP LUDWIG von der Wiesenburgischen Linie deß Hauses Sunderburg, imgleichen CHRISTIAN AVGVST Pfaltz-Graf zu Sulzbach, deß Grafen von Mansfeld, und anderer vornehmen von Geschlecht, und Würden zu geschweigen. Aus Engeland erschien kein Gesandter, und ist es glaublich, daß solches geschehen, um denen bey solchen Fällen schier unvermeidlichen Rang-Disputen zu entgehen (45). Es hat sich auch sattsam geäussert, daß wegen deß Ceremoniels allerley Zweifel, Streit und Bedencklichkeiten erreget worden. Der Graf von Avoux erklährete sich gleich anfangs, daß er nur

einzig,

eintzig, und allein dem Kayserlichen Gesandten ausweichen, von diesem aber das Prädicat Excellence, und die Ober-Stelle im Zimmer, weñ er ihn besuchen würde, haben, hergegen demselben den Titul Ihro Fürstl. Gnaden hinwiederum beylegen wollte, welches ihm ohnedem in Betracht seiner Gebuhrt, und grossen Hauses gebühren muste (46). Und da auch König LUDEWIG XIII. den Bräutigam in dem Gratulations-Schreiben, seinen Bruder betitelt, so vorhin nicht geschehen, einfolglich dieser den König in Franckreich eben also in der Antwort nañte, machte der Gesandte nicht weniger dawider Einwürfe, und gab zu erkennen, daß er solches nicht verstatten dürffte (47). Der oberwehnte Reichs-Rath SPARRE, so sehr prächtig aufzog, war beordert, keinem der übrigen Gesandten die Oberhand zu lassen, wozu sich Schweden theils deßhalber, weil die Königin CHRISTINA mit dem Printzen CHRISTIAN. V. und der von ihm erkieseten Braut verwandt, und befreundet, theils um deßwillen, weil daß Reich mit dem Dänischen benachbaret, und in der Nähe gelegen, berechtiget zu seyn erachtete (49), anderer Gründe voritzo nicht zu gedencken. Deß Königs von Spanien dem Marquis ertheilte Vollmacht schien hauptsächlich dahin zu gehen, daß sein Gesandter dem von Franckreich angekommenen bey keiner Gelegenheit den ersten Rang geben sollte, worüber sich der Graf d'Auvaux verschie-

dentlich sehr empfindlich bezeigete (40), auch wollte es nicht Beyfall finden, wie der Marquis vorschlug, die Kayserl. Stelle zugleich mit zu vertreten (†). Der Pohlnische Botschaffter legte der Session halber am wenigsten im Wege, und überließ es der Discretion, und Einsicht dessen, der seinen König eingeladen, wiewol er sich den noch bey dem im Gemach deß Kayserl. Gesandten abgestatteten Besuch in etwas benachtheiliget zu seyn geglaubet, und sonst nicht undeutlich sich äusserte, daß er nur denen Gesandten deß Kayserl. und Frantzösischen Hofes zu weichen gewilliget (50). Endlich, da sich die mehresten Legaten einander willfahreten, und denen Vorstellungen, so auf Gewohnheit, Billigkeit, und dergleichen gegründet, Platz gaben; so vereinigte man sich darin, daß der in deß Kaysers Nahmen anwesende Hertzog FRIEDERICH allen andern Gesandten jederzeit vortreten, der Schwedische Reichs-Rath bey keinem publiquen Actu sich einfinden, der Graf d'Auaux aber die Ehren-Bezeigungen von dem Kayserl. Gesandten gewärtigen sollte, die ihm dem alten Herkommen gemäß gebühren könnten. Und indem der Spanische Marquis unter dem Vorwandt, als ob sein König ihn eiligst zurück erfordert, vor der Trauung wieder abreisete, ohngeachtet das Dänische Ministerium sich sehr bestrebet, denselben auf ein oder andere Weise zu befriedigen, und in der Audientz, (wobey der Reichs-Cantzler JUSTUS

STUS HOEG antworten muste, da man sonst dem teutschen Cantzler DETLEV REVENTLOW (51), so der Italiänischen, und anderer Sprachen kundig, dazu gebrauchte) oder ausserhalb derselben vergnüglich zu unterhalten (52); als ward auch dadurch alles aufgeräumet, was sonst etwa zwischen ihn und den Pohlnischen Bevollmächtigten hätte eine Zwistigkeit erwecken mögen, mithin eräugnete sich fernerhin nichts erhebliches, so diesem, oder jenem der hochansehnlichen Herren Gesandten zu einigem Mißvergnügen gereichen mogte (53), vielmehr wurden die Beylagers-Solennitäten ruhig, und allererfreuet angefangen, und vollendet. Deñ wie die Princessin Braut mit ihrem Comitat sich Copenhagen genähert, geschahe am 1 Octob. die Einholung mit vielem äusserlichem Gepränge, und musten zu dem Ende 2 Compagnien wol mundirte Reiter voran reiten, denen hiernechst folgeten: 12 schöne geführte Pferde, mit Satteln beleget, von Gold und Perlen gesticket: 9 Königl. Edel-Knaben in einer Lieberey zu Pferde, so nach Römischer Art gekleidet, auf dem Haupte Sturm-Hauben von Gold, und Perlen besetzet, und in den Händen Spiesse trugen: 37 Stall-Knechte in deß Printzen Liberey: 2 treflich verguldete Gutschen: 3 Pferde, so beygeführet wurden: 1 Heer-Paucker zu Pferde, und 8 Trompeter in deß Printzen Lieberey: 4 Marschalle von 122 Dänischen Edelleuten geführet, die sämtlich kost-

bar gekleidet waren, und theils schön gestickte, theils mit Gold, und Silber gantz verbrehmte Sattel hatten, wiewol auch vieler Pferde Zeug aus reinem Silber gemacht: Der Adel, und andere Bedienten deß Hochfürstl. Kayserl. Herrn Abgesandten, benantlich 6 Trompeter, 37 ritterliche Personen, und 27. Stall-Knechte: 1. Heer-Paucker, und 14 Trompeter in deß Printzen Liberey: 6 vornehme Cavallier, worunter deß Königs natürliche Söhne, Graf WOLDEMAR, CHRISTIAN VLRICH, und HANS VLRICH: 2. Fürsten von Sunderburg: 3. Fürstl. Personen, als Hertzog FRIEDERICH, CHRISTIAN. IV. 2ter Printz, Herzog PHILIPP von Glücksburg, und Hertzog HANS Coadjutor deß Stiffts Lübeck, der Printz, und Bräutigam selbst, auch gingen auf beyden Seiten viele Trabanten, Pagen, und Lackeyen: 12 vornehme Ritter, und Reichs-Räthe, und zum Beschluß 4 Compagnien Reiter. Mit diesem Gefolge empfing der Printz seine Braut eine halbe Meile von Copenhagen, und ward sie darauf ferner durch die Stadt nach dem Schloß also begleitet, daß man der Ordnung nach erblickete: 4 Compagnien Reiter: 2 Trompeter deß Printzen: 2 Stallmeister Jhro Majest. und deß Printzen: 12 stattliche Pferde mit obbeschriebenen Satteln: 9. Edel-Knaben, wie gedacht: 36. Stall-Knechte: 2 Hand-Pferde: 1 vornehmen Officier: 4 Hand-Pferde: 9 Trompeter: 4

Mar-

Marschalle: 122 von Adel: deß Kayserl. Gesandten Edelleute, und Bediente wie zuvor: 1. Heer-Paucker deß Printzen: 14 Trompeter: die vorgenañte 6 Cavaliere, 2 Fürsten, imgleichen 3 Fürsten, noch, den Printzen, 14 Reichs-Räthe, und 10 Reiter, ferner wegen der Sächsischen Suite: 1 Officier: 2 Reiter: 12 treffliche Pferde, beygeführet: 3 Reiter: 1 Paucker: 9 Trompeter mit silbernen Trompeten: 38 Cavallier: 1 Hertzog von Sunderburg: 1 Graf von Mansfeld: 2 Brüder der Princessin aus Sachsen, nebst einer Menge Trabanten auf Schweitzerisch, mit weiten aus gelben Tafft geschürtzten Hosen, grossen Hüten, und schwartzen Manteln bekleidet; so dann aber: die Printzliche Braut, im prächtigen Wagen, mit der Frau Mutter, der Chur-Fürstin, und ihrer Frau Schwester der Hertzogin zu Schleswig, Holstein: deß Printzen Gutsche mit 6 Pferden: 7 andere dergleichen, mit dem Sächsischen, und Holsteinischen adelichen Frauenzimmer: 1 Hand-Pferd: 1 Officirer: 35 Carabiner, oder Reiter mit langen Röhren: 44 Reiter, so Pistolen bloß in der Hand hielten, und endlich machten 5 Compagnien Reiter den völligen Schluß. So bald sich dieser Zug dem Thor der Stadt genähert, brañten 10 grosse dahin gebrachte Feuer-Mörser, und kurtz darauf alle Stücken auf dem Wall, und Krieges-Schiffen los, von dem Thor aber an bis zum Schloß stunden auf beyden Seiten

der Gassen 9 Compagnien wolgerüstete, ausgeputzte Bürger, nahe am Schloß etliche von der Leib-Compagnie deß Königs in blauen Röcken, auf der Brücke bis an die Stiege deß innersten Platzes 100 Königliche in rothen Sammet mit gülden und silbernen Schnüren gekleidete Trabanten, deren rothe Mäntel mit gelben Tafft gefuttert, und mit besagten Schnüren rings umher besetzet. Ihro Königliche Majest. erwarteten die Ankunfft der Braut im innersten Platz deß Schlosses, alwo Sie solche bewillkommeten, und bis in Ihr Gemach begleiteten. Gleich darnach schossen 9 Compagnie vor dem Schloß übergeführte Bürger Salva, und alsdann bliesen 24 Trompeter nebst 2 Heer-Paucker zur Tafel, da ein jeglicher in seinem Zimmer, wie zuvor geschehen, speisete. Am 4. Octobr. wurden die Gesandten, und fremde Fürstl. Gäste dem Hochzeit-Fest mit beyzuwohnen, mittelst einer zierlichen Anrede, erbeten, und wie der 5. Octob. dazu bestimmet; so muste solcher dadurch erst merckwürdig gemacht werden, daß der König um 10 Uhr Morgens vornehme, und wolverdiente von Adel zu Ritter deß Elephanten-Ordens schlug (54), welche waren: CHRISTIAN THOMSEN, Reichs-Cantzler, OTTO SKIEL, und HANS LINDENOW, Reichs-Räthe, ferner, JOST HOEG, Präsident der Academie zu Sora, CHRISTOPH VRNE Reichs-Rath, und Stadthalter in Norwegen, CAY von AHLEFELD Land-Rath-

und

und Amtmann zu Flensburg, CASPAR von BUCHWALD, Land-Rath, und Amtmann zu Segeberg, CHRISTIAN PENZ, Land-Rath, Gouverneur zu Glückstadt, und Amtmañ in Rendesburg, DIEDERICH von AHLEFELD, Amtmañ zu Schwabstedt, OLUF PARSBERGK, ALEXANDER ARNFELD, und CORFIZ VLFELD. Nachmittages um 2 führete man die 3 Gesandten nach der Ordnung, wie sie abgeholet, zu Ihrer Printzl. Durchl. so auf dem blossen Haupt einen von der Princessin geschenckten, mit kostbaren Diamanten versetzten Perlen-Crantz, auf der Seite einen güldenen gleichfals mit Edel-Steinen reichlich gezierten Degen hatten, und im pretieusen Kleide einher gingen, da sie dero Herr Vater, und Herr Bruder über dem Schloß-Platz nach den grossen Sahl begleiteten, und der Kayserl. Gesand. ter in der Mitte, der Frantzösische zur Rechten, und der Pohlnische zur Lincken beysammen rengiret, nebst denen fremden Fürstl. Personen, dem Reichs-Cantzler, und Reichs-Räthen unmittelbar folgeten. Die Printzl. Braut erschien nicht lange hernach. Vor ihr sahe man 24 von Adel, die güldene Cräntze auf dem Haupt, und 24. Kertzen in gelber, und schwartzer Tracht trugen. Sie selbst ward von ihren beyden älteren Herren Brüdern geführet, sodann kamen ihre Frau Mutter, und Frau Schwester: 3 gräfl. Fräulein: das Sächsisch-Holsteinisch- und Dänische

Adel.

Adel. Frauenzimmer. Nach geendigter angenehmer Music, trat der Printz mit der Princessin unter einem Himmel, von 3 Sunderburgischen Fürsten, und dem Grafen von Mansfeld gehalten, allwo der von Sora entbotne Professor Theolog. und Pastor, D. CHRISTIAN. MATTHIAS über den 128 Psalm eben so erbaulich predigte (55), als er solches allbereits vor dem Beylager bey Erwegung deß 45. Psalms bewerckstelliget (57). Wie die Copulations-Predigt beschlossen, erfolgete die Trauung, und näherten sich zu dem Ende Bräutigam, und Braut dem Trau-Bette. Da sie sich darauf niedergesetzet, stellete sich zum Füssen desselben ein von Churfürstl. Durchl. bevollmächtigter Sächsischer von Adel dar, so in einer wolabgefassten Rede die Ehrengebührende Zuneigung der Princessin gegen dem Printzen mit mehren eröffnete, und hinwiederum öffentlich zu bezeugen ersuchete, daß Se. Printzl. Durchl. ihrer hohen beywohnenden Fürstl. Discretion nach, seine Gemahlin jederzeit mit beharrlicher, unauflöslicher Liebe, und Treue zu begegnen gewilliget. Solches versicherte unverweilet im Nahmen deß Printzen sein Hof-Marschalck in geziemender Beantwortung, und solchergestalt wurden der Printz, und die Princessin ehelich verbunden, mithin von 48 Edelleuten Confectüren, und Weine herein gebracht, trefliche Musiquen gemacht, die neu Vermählte aber wie vorhin nach ihre Zimmer begleitet,

und

und mit 9mahligem Salva-schiessen der Königl. Leib-Compagnie vor dem Schlosse begrüsset, wiewol auch die allda gepflantzte 18 grosse metallene Canonen, samt allem Geschütz auf den Wällen, und Krieges-Schiffen nicht weniger abgefeuret. Abends um 8 speisete man in dem Printzl. Vorgemach, wobey auch die Gesandten, und Fürstl. fremde Gäste, der König jedoch nicht gegenwärtig (57). Um 12 fing das Tantzen an (58), und um 3 Uhr Nachmitternacht brannte ein geschickt verfertigtes Feuer-Werck, so in die 2 Stunden lang schön anzusehen. Am 6 Octob. wie deß Mittags keine öffentliche Tafel gehalten, und der König, imgleichen die Gesandten nebst übrigen fremden Gästen von der Gemahlin deß vermählten Printzen durch einen Sächsischen von Adel mit schönen Perlen-Cräntzen, woran theils ein grosses Kleinod in einer kleinen güldenen Kette, theils nur ein Diamant hängend, gemacht, in ihren Zimmern beschencket, verrichtete zuvor D. MATTHIAS aus Hoseä Cap. 2. vs. 19. 20. die Einsegungs-Predigt (59), da der Printz von beyden Brüdern seiner Gemahlin, und die Princessin von dem König, und dessen Sohn, Hertzogen FRIEDERICH, über dem Schloß-Platz in gewöhnlicher Procession nach dem grossen Saal geführet, welche nach geendigter Predigt aufstunden, und auf 2. Küssen eines mit güldenen Tuch bezogenen Fuß-Schemels knieten, den Segen über sich sprechen

liessen,

lieſſen, alsdann aber wieder ihre vorige Stühle einnahmen. Der hiernechſt eingebrachte Tiſch, dienete dazu, daß darauf zuforderſt die von wegen deß Printzen durch ſeinen Marſchalck mit gebührlichen Ceremonien überantwortete Morgen-Gabe geleget ward, wesfalls im Nahmen der Princeſſin der obgedachte Sächſiſche Cavallier die Danckſagung abſtatten muſte. Der König gab durch den Teutſchen Cantzler eine diamantene Hals-Kette mehr denn 100000 Rthlr. werth geachtet. Hertzog FRIEDERICH ließ durch ſeinen bey ſich habenden vornehmſten Miniſter eine von Kayſerl. Maj. geſchenckte Schnur Orient. Perlen auf 10000 Rthl. geſchätzet, einliefern (60), und der Pohlniſche Geſandte verehrete eine kleinere von Diamanten, auch wurden die Gaben im Nahmen deß Churfürſten von Sachſen, und der Chur-Fürſtin eingereichet, und die andern zum Beylager erbetene Fremde ermangelten gleichfals nicht, ſich damit einzufinden. Welches, wie es allezeit mit einer Anrede, und Beantwortung bewerckſtelliget; ſo erfolgete zu letzt eine Danckſagung von wegen Ihrer Printzl. Durchl. überhaupt. Deß Abends um 8 Uhr war öffentliche Tafel (61), und wie ſolche aufgehoben, daurete das Tantzen im groſſen Saal bis 3 gegen Morgen. Der 7 Octob. verlief alſo, daß die Princeßin alle Reichs-Räthe, und andere vornehme Officirer mit ſchönen Perlen-Cräntzen beſchencken ließ, als aber um 4 Nach-

mittag,

mittag, gewöhnlichermassen mit 24 Trompeter und 2 Heer-Paucker zur Tafel geblasen, schauete man solche in Ansehen der Session etwas anders, wie sonst eingerichtet. Die Gesandten deß Kayſers, und deß Königs von Franckreich sassen oben an beysammen. Weil der König nicht mit anwesend, hatte der Cron-Printz dessen, als Wirths, Stelle zur Rechten der Tafel eingenommen. Gleich über zur Lincken saß der Königl. Pohlnische Gesandter, und neben Ihm der Princessin Frau Mutter, sodann JOHANN GEORG zu Sachsen, gegen über sein Herr Bruder AVGVST, bey Ihm deß Printzen Bruder Hertzog FRIEDERICH, gerade über zur Lincken die Schwester der Princessin, Frau MARIA ELISABETH, und bey ihr die Princessin selbst, wie auch Hertzog PHILIPP von Glücksburg, gleich über zur Rechten Hertzog HANS, auf der andern Seite zur Lincken die Printzen HANS CHRISTIAN, und ALEXANDER HENRICH, gleich über ihr Herr Bruder ERNST GÜNTHER, zum Beschluß aber 3 andere junge Herren. Nach der Mahlzeit blieben 2 Stunden dem sogenañten Ballet-Tantzen gewidmet (62), und die übrige Zeit verstrich mit andern Täntzen, wobey die Musiquen ungemein lieblich anzuhören, worüber der König insonderheit sein Vergnügen bezeugete. Am 8ten Octob. speisete ein jeder in seinem Gemach, da aber die Gemahlin Hertzogen PHILIPPS zu Glücks-

Glücksburg auf dem Königl. Schloß niedergekommen, und den 22 Sept. die Princessin CHRISTIANA das Licht der Welt erblicket (63), selbige aber nach der Gebuhrt sich gar schwach befunden, und folglich sie gleich die heil. Taufe empfangen, mithin nach Jhro Königl. Majest. wie obgedacht benennet; so muste dieser Tag ausgesetzet seyn, daß Tauf-Fest feyerlichst zu begehen. Am Abend saß der König selbst mit bey der Tafel, auch waren 3 vornehme adel. Dames gegenwärtig, so den Gevatter-Stand vertreten (64), und die nach der Mahlzeit auf dem grossen Saal gespielte Comoedie gereichete denen hohen Zuschauern nicht minder zur sonderbaren Belustigung (65), mit welcher Ergetzung man ebenfalls den folgenden Abend verkürtzen wollte, so jedoch unterblieb, weil zu Mittag bey der Tafel im Garten ziemlich starck getruncken, und die dahin geladene gantze Gesellschafft erst nach 6 Uhr wieder zurück gekehret (**). Der 10te Octob. gab der Hochzeit deß Königl. Gouverneurs zu Glückstadt Hrn. CHRISTIAN PENTZ, (dessen droben bey Veranlassung der Ritter vom Elephanten-Orden, erwehnet), dem CHRISTIAN. IV. seine natürliche Tochter SOPHIA ELISABETH versprochen, einen mercklichen Glantz (66), da zuerst auf dem Schloß öffentliche Tafel gehalten, nach der Mahlzeit aber der Bräutigam von deß Kayfers, und Franckreichs Gesandten, und die Braut von

dem

dem Pohlnischen Legaten, und deß Königs Majest. zum grossen Saal geführet (67), mithin der Pastor der Teutschen Kirche die Trauung verrichtete, und nach geendigter Copulation das tantzen anfing (86), bis um 10 Uhr Abends ein grosses Feuerwerck angezündet, und mit einer Tragödie zu Mitternacht geendiget, dahingegen um 3 Uhr eine Feuersbrunst in der Stadt entstund, die ein nicht kleines Haus meisten Theils in Staub und Asche verwandelte, und würde die Gluth zweifels ohne viel weiter aufgeräumet haben, wenn der Wind stärcker gewehet, und dieselbe nicht durch gute Veranstaltung in Ihro Königl. Maj. persönlichen Gegenwart bald wiederum gedämpfet. Wie den 11ten bey offener Mittags-Tafel durch 8 Trompeter, und von denen Heer-Pauckern an allen Ecken der Stadt ausgeblasen, auch mittelst 2er Herolde verkündiget, daß der folgende Tag zum Anfang der Ritter-Spiele, und deß Ring-Rennens bestimmet, muste sich Herr CHRISTIAN PENTZ mit seiner Geliebten nach dem grossen Saal abermahl begeben, allwo der König Silber-Geschirr, so viel als zu einer Fürstl. Tafel erforderlich, überantworten ließ, und nicht weniger die anwesende adeliche Personen deß gantzen Königreichs mit einer beträchtlichen Anzahl güldener, silberner Kannen, vergüldeter ansehnlichen Pocale, und dergleichen einkamen (69). Der Uberrest der Zeit blieb bis um 8 Abends dem tantzen gewidmet, herge-

gen verhinderte der hefftige Wind, daß weder ein Fuß-Turnier bey Lichtern gehalten, noch ein Feuerwerck durffte angestecket werden. Denn das ungestühme brausen nahm mit der Nacht mehr und mehr zu, einfolglich warf es so gar die zum, vorerwehntermassen, angesetztem Ring-Rennen auf dem Amacker Marckte herrlich anzusehende Portale, und Triumpf-Bogen herunter, mithin muste man den 12. Octob. das Ritter-Spiel unterlassen, jedoch ward nach öffentlicher Mittags-Tafel, Abends eine Comödie vorgestellet, und als den 13. der Sturm-Wind sich geleget, ging das Ring-Rennen an, so auch den 14, und, da am 15. deß Königl. Cammerherrn TODTS Hochzeit geworden (70), den 16. bis Mittag fortgesetzet, wonegst am 17ten mit dem Ballien-Rennen, oder Roß-Turnier auf dem alten Marckt (71) ein so pretieuses, in der Welt weit berühmtes Beylager (72) seine Endschafft erreichete, nachdem man nicht ohne Verwunderung angesehen, daß ein so hochbejahrter König 2 gantzer Tage, wider alle ankommende Ritter im Ring-Rennen sich so tapfer gehalten, die vornehmsten Gewinne davon getragen, und folgends im turniren etliche Stunde gewaffnet zu Pferde sitzend seinem Gegner dermassen widerstehen können, daß alle Spiesse, deren Er sich bedienet, auf seine Widersacher mit Stärcke, und Macht gebrochen, und zerschmettert worden (73). Nun hatte der Schwedische Gesandter schon den 13.

Octob.

Octob. seine Abreise beschleuniget, allein der in deß Kayserς Nahmen verhandene Hertzog FRIEDERICH, brach erst den 18ten auf, da er eben also durch die Stadt begleitet, wie Er eingeholet, auch von demselben zuvor alle vornehme Officirer, und Edelleute, so Ihro Durchl. zur Aufwartung gegeben, reichlich mit güldenen Ketten, Brust-Bildern, Ringen, Pocalen, und dergleichen waren beschencket worden. Am 21. beurlaubete sich der Graf von AVAUX bey S. Majest. welche Ihn sehr huldreich erliessen (74), und den 22. ging der Pohlnische Gesandter zu Schiffe, auch nahmen die übrige Fürstl. Personen, und fremde Gäste theils vorher, theils hernach ihren Abschied, und kehreten eben so vergnügt, und glücklich zurück, als der regierende Hertzog FRIEDERICH am Abend deß 31. Octob. mit seiner Gemahlin, und bey sich habenden Suite zu Gottorp gesund, und wol wiederum angelanget.

Anmerckungen.

(38) Daß darunter gleichfals D. PAVL RÖBER, Profess. Past. und General-Superintendent in Wittenberg mit begriffen gewesen, und solcher binnen der gantzen Reise die Hof-Prediger Stelle vertreten, eröffnet nicht allein ALARDVS in s. Nordalbingia ad h. a. sondern Er selbst zeiget es auch mit mehren an in der Zuschrifft einer 1637 auf MARIA EBELIN gehaltenen, und 1640 gedruckten Leich-Predigt, da er sich unter andern dieser Worte bedienet: Bey solchem An- und Abzuge habe ich zwar viel Herrlichkeit, grosse Fruchtbarkeit, Handelung,

und reichen Segen GOttes bey der Cron Dennemarck gesehen, wie in Frieden, und Krieges-Zeiten, zu Wasser, und Lande, alles wohl bestellet, davon ich andere Leute schreiben, singen, und sagen lasse, aber sonderlich hat im gantzen Königreiche mir nichts bessers gefallen, als der König selbst, wegen seiner hochrühmlichen Gottesfurcht, die er auch mit öffentlichem Symbolo: Regna firmat pietas, aller Orten in Schlössern, und auf den grossen Schiffen bezeuget, und nach welcher Seine Majest. die herrliche Academien, und Kirchen mit Königlichen Unkosten erhält, (deren vortreffliche Herren Professores mit uns in der Lehr gantz einig) darneben auch die Kirchen-Disciplin mit Königlichen Ausschreiben schützet, Theologischen Conventen mit Dero Königlicher Person selbst beywohnet, davon dieses Orts nicht Gelegenheit ist weitläufftig zu handeln. Und nach solchen hochlöblichen Eifer, und schönen Folg-Exempel, stelleten auch die Einwohner ihr Leben an, und bezeigten sich sehr andächtig in ihrem Gottesdienste. Die herrliche Gewohnheit war mit Verwunderung, und geistlicher Belustigung anzuschauen, daß insgemein die Zuhörer Göttliches Worts, so bald sie in die Kirchen kamen, pflegten auf die Knie nieder zu fallen, und ihr Gebet zu thun, auch lange Zeit in solcher Andacht, und Demuth verharreten. Nicht ohne grosse Erfrewung habe ich angesehen die grosse Gemeine der Deutschen, die in der Königlichen Residentz-Stadt Copenhagen sich aufhielten, und ihre Handtierung trieben, denen Ihro Königl. Maj. die Deutsche Kirche statlich erweitern lassen. Daß also nicht zu verwundern, wenn aus Deutschland, und namentlich aus der Chur-Sachsen, sich etliche in die löblichste Cron Dennemarck, als in ihr newes Vaterlandt, wenden und begeben. Es sey aber ein Land so schön, und köst-

lich,

lich, als es mag zu wünschen seyn, so ist doch der Todt auch da hinein geschlichen, und finden sich so wol in Dennemarck, als Chur-Sachsen allerley trawrige Todes-Fälle. Als ich nur vom Wagen abgestiegen in der Königlichen Haupt-Stadt Copenhagen, erfuhr ich, daß der vortrefliche Theologus, und Professor, D. NICOLAVS PETRÆI, itzt sein Leben beschliessen wolle, wie auch bald erfolget, und hab ich seinem ansehnlichem Volckreichen Leich-Begängniß beygewohnet, auch dasselbe mit einem Epicedio in der Eyl zieren wollen.

(39) MüLLER Annal. deß Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, p. 351.

(40) In Hamburg ist sie allem Vermuthen nach deßwegen nicht persönlich gegenwärtig erschienen, weil die Stadt damahls mit CHRISTIAN. IV. zwistig, und noch nicht ausgesönet gewesen. Siehe indessen den dritten Theil deß Versuchs einer zuverlässigen Nachricht von Hamburg, p. 281 seq.

(41) KIRCHRING und MüLLERS Auszug Lübeckischer Chronicken, p. 302.

(42) Daher schreibet Franciscus OGERIVS bey einer Veranlassung, deren wir bald mit mehren gedencken wollen: Nuptiae Danicae praetendebantur, caeterum suberat majus ac seuerius negotium. Ardebat bellum inter Polonos ac Suecos. Illud componi nostrarum partium maxime intererat, ne armis Suecicis, quae tantum sui terrorem in Germania sparserant, post Gustauum extinctum pugnamque ad Norlingam male pugnatam, alio auocatis, occasionem suam facerent Austriaci, omnibusque viribus in nos incumberent. Verum bellicosissimis gentibus, pertinacissima contentione dimicantibus, quaerendus erat

eximius aliquis Artifex, qui posset ferocibus animis, aliis pacem suadere, aliis vtiliora bella ostentare, isque delectus est Auauxius.

(43) Er war bey dem Schluß deß 1595sten Jahrs in Paris gebohren, allwo seine Eltern Piere OGIER, und Marie DOLET wohneten. Den ersten rechten Grund zu seinen studiis legte er zu Bourges, und auf der Universität zu Paris musten ihn die besten Professores, und zwar im Griechischen, Georgius CRITONIVS, in der Critic, Theodorus MARCILIVS, in der Rhetoric, Joh. GRANGERIVS, in der Philosophie, Nicolaus VOINCHETIVS unterrichten. Von dannen ging Er nach Valence in Dauphine, um sich unter dem berühmten Julio PACIO in der juris-prudentz fest zu setzen, und da dieser fast bey seiner Ankunfft verstarb, erwählete Er deßfals andere dergleichen Lehrer, welche ihn so weit brachten, daß Er nach Jahres Verlauff öffentlich daselbst disputiren konnte, um die Doctor-Würde in der Rechts-Gelahrtheit rühmlig zu behaupten. Hiernechst ward Er Parlaments-Advocat in Paris, da ihm aber diese Lebens-Art, und was mit den vielen Processen verknüpfet, bald mißfiel, Er sich auch zu verehligen nicht gewilliget, und mit der Feder besser als mit Sachen, die ein gutes Gedächtniß erfordern, sich zu behelfen wuste, so begab er sich als Secretarius mit dem Frantzösischen Abgesandten, Grafen von AVAUX, der Ihn sehr liebete und hoch schätzete, wie solcher von seiner Italiänischen Gesandschafft zurück kommen, gen Norden, nachdem bereits der Præsident Henr. MEMM., ein Bruder deß Grafen, Ihn in gleichem Betracht mit nach Venedig zu nehmen gedacht, welche Legation aber ihre Würcklichkeit nicht erreichet. Wir haben allhie den-

denselben um deßwegen nicht mit stillschweigen übergehen dürfen, weil Er diese Nordische Reisen so gar nützlich angewendet, und ausführlich beschrieben. Daß man ihn in Dännemarck besonders distinguiret, hat er selbst gepriesen, und mit folgenden Worten in seinem Itin. Danico p. 41. womit man die 482ste Seite verbinden kann, ausgedrucket: Pigebit profecto illos tanti honoris mihi habiti, cum ex Fauerelli nostri versibus cognoscent, me hic (nemlich zu Paris, da man Ihn nach seiner Zurückkehr aus Norden nicht nach Verdienst angesehen) inter lixas & calones relinqui in suburbio sancti victoris, vbi etiam me infelix olus prandere queritur apud Nicolaum Borbonium sua nupera epistola optimus Legatus, qui mei obliuiisci non potest. Seine Reisebeschreibung, wornach itztgedachter BORBONIVS schon 1635 ein Verlangen getragen, wie aus dessen Schreiben an Claud. Memm. ersichtlich, hatte zwar seinen Ursprung dem gelahrten Grafen von AVAUX zu verdancken, allein hernachmahls hinderte Er selbst den Druck derselben, und wollte, daß sie binnen 20 Jahren nicht sollte gemein gemacht werden, da aber solche verlaufen, und OGERIVS, nach sothanes seines grossen Maecenaten Ableben, die Ausgabe zu besorgen vermeinete, ward Er durch eine tödliche Kranckheit, die Ihn am 11. Aug. 1654, im 59sten Jahr seines Alters, den Weg aller Welt geben hieß, daran verhindert. Es kam dannenhero erst nach seinem Tode dieses Werck zu Paris 1656 in 8vo heraus, da es deß Verfassers geschickter Bruder Franciscus OGERIVS also betitelt ans Licht gezogen: Caroli Ogerii Ephemerides, siue iter Danicum, Suecicum, Polonicum, cum esset in comitatu illustriss. Claudii Memmii Comitis Auauxii, ad septentrionis Reges Extraordi-

narii Legati, und kañ man es füglich denen raren und selten vorkommenden Büchern zugesellen.

(44) S. nur OGERII Iter. Dan. p. 41.

(*) Diese Gesandten sind insgesamt ohnferne der Stadt begrüsset, und mit Ceremonien eingeholet. Dem Grafen von Auaux wurden zu dem Ende in die 300 Reuter, und eine Königliche Gutsche, worinnen Christoph, und Corfitz ULFELD sassen, entgegen geschicket, auch bey dem Eintzug 3 Stücke gelöset. Dergleichen Ehr-Bezeigungen geschahen nicht weniger denen Pohlnischen, Spanischen, und Schwedischen Abgeordneten. Wie Hertzog FRIEDERICH von Gottorp den 11. Sept. abgereiset, und in Gesellschafft seines Herrn Bruders, HANS, damahligen Coadjutoris deß Bißthums Lübeck, Hertzogen CHRISTIAN AUG. Pfaltz-Grafen am Rhein, und PHILIPP LUDWIGS, Sunderburgischer Linie, mit einem grossen Gefolge seiner Amtleute, Holsteinischer von Adel, und Bedienten den 23. gedachten Monaths, zu Copenhagen einkam, ward Er von dem Königl. zweyten Printzen FRIEDERICH, und 2 andern Fürsten, auch vornehmen Dänischen Cavalliren, und durch eine starcke Anzahl Reuter eine halbe Meile ohnweit der Stadt bewillkommet, alwo Ihn der Teutsche Cantzler Detlev REVENTLOW, mittelst einer öffentlich gehaltenen Anrede, Nahmens Ihro Königl. Majest. empfing, und folgends nebst andern nach dem Schloß begleitete, wobey nicht minder Ihro Durchl. mit 9 Schüssen aus grossen Stücken begrüsset wurden. S. OGER. It. Dan. p. 36 seqq. Imgleichen die besonders zu Hamb. 1635. 4. edirte Relation von diesem Hoch-Fürstl. Beylager, wie auch eine darüber ausgefertigte so betitelte, erstlich zu Copenhagen gedruckte und hernach dem 3ten Theil deß Theatri Europ. eingeschaltete kurtze Beschreibung p. 311.

(45) Zwar

(45) Zwar hat der verstorbene Herr Etats-Rath HOYER l. c. p. 401. geglaubet, daß auch ein Englischer Gesandter mit in Copenhagen gegenwärtig gewesen. Allein dieses findet sich nicht, und ist aus dem OGERIO nicht zu erweisen, worauf er sich berufet.

(46) OGER. l. c. p. 69. vereinbahret mit einer besonderen zu Hamburg 1635 von diesem Beylager gedruckten Relation.

(47) PUFENDORF. Rer. Suec. Lib. VI. §. 112.

(48) S. die obgedachte 1635 gedruckte Relation, und PUFENDORF l. c.

(49) OGERIVS l. c. p. 73.

(†) Relat. de A. 1635.

(50) S. die 1635 ausgefertigte Relation, zusammen gehalten mit OGERIO l. c. p. 45 und 77.

(51) OGERIUS schreibet dahero p. 103: Erat iste pro sua facundia, & oris dignitate Aulae Daniae perpetuus interpres, atque Mercurius, allein sonst nennet Er Ihn durchgehends unrecht JOHANN REVVENCLAVV, wiewol er sich in solchen Kleinigkeiten mehrmahls verstossen, auch beregter Cantzler mit eben diesen Vornahmen in HOYERS Dennemarckischen Geschichten p. 398. beleget worden.

(52) Wenigstens ist es äusserlich geschehen, und widerspricht diesem nicht, was OGERIVS davon p. 56 seq. anführet, insonderheit wenn man damit p. 58. 69 und 73 vereinbahret.

(53) Der Verfasser von der mehr erwehnten 1635 gedruckten Relation so wol, als OGERIVS, beglaubigen zwar, daß der Frantzösische Gesandte den Kayserlichen, wegen deß Ceremoniels, gar nicht besuchet, und PUFENDORF wil wissen l. c. es wären

die meisten Gesandten gleicher Ursachen halber empfindlich gemacht worden. Allein es hat der regierende Hertzog FRIEDERICH, wie aus dem OGERIO selbst p. 78. deutlich zu ersehen, (obschon Er p. 86. sich selbst widerspricht) die Visite deß Grafen d'Avaux klüglich, und geflissentlich abgelehnet, indem er demselben nicht das allergeringste einwilligen wollen, welches künfftig bey dergleichen hohen Versammlungen Exempels-weise der Kayserl. Maj. zum Nachtheil etwa können angezogen werden, zumahl sattsam bekannt, daß ein Fürst deß Römischen Reichs sich so gar gegen seines gleichen Fürstl. Personen keines andern Ehren-Tituls, denn Ew. Liebd. zu gebrauchen gewohnet, und daß Er als Kayserl. Gesandter dem Königlichen das prædicat Excellence, dem Herkommen zuwider, hätte beylegen müssen. Gleichwie aber diese Sache der Zeit nicht höher getrieben; so haben auch die übrige Gesandten nichts weiter gethan, als das Ansehen ihrer Höfe durch unterschiedliche Wege zu behaupten, welches alles ist, was man bey einer solchen Gelegenheit zu thun pfleget, und kan Dennemarck deßfals, nach PUFENDORFS Absicht, nichts beygemessen werden, weil das Ceremoniel nicht bloß auf der Wilkühr deßjenigen beruhet, in dessen Gebieth der Gesandte sich befindet, und CHRISTIAN. IV. sonst denen Gesetzen deß Völcker Rechts, und Wohlstandes zufolge, auf alle Weise vor die Ehre, Sicherheit, und Bewirthung der Gesandten insgesamt gesorget, die zur Verherrligung deß Beylagers dermahlen gen Copenhagen abgeschicket gewesen.

(54) Die dabey beobachtete Ceremonien kommen mit denenjenigen schier überein, so schon beschrieben stehen in dem 2ten Theil dieser Einleitung p. 397. worauf wir uns, zu Vermeidung aller unnöthigen Weitläufftigkeit, beziehen wollen.

(55) Er

(55) Er hat solche unter der Aufschrifft: Actus Copulationis hernachmahls zu Copenhagen 1637 ans Licht gezogen, und sothane Copulation-Predigt dem erwählten Printzen CHRISTIAN. V. samt der Gemahlin MAGDALENA SIBYLLA zugeschrieben, von welchen beyden er rühmet, wie es nicht allein im Lande wissend, sondern auch Weltkündig gewesen, daß sie nach dem Beyspiel Königs CHRISTIAN. IV, und deß Chur-Fürsten HANS GEORGS, Gottes Wort von Hertzen lieb gehabt, dasselbe gerne gehöret, und reichlich unter sich wohnen lassen, auch die Diener Gottes hoch geschätzet, und wie ihren Aug-Apffel gehalten.

(56) Diese Predigt ist gleichfals von ihrem Urheber zu Copenhagen 1637 im Druck ausgefertiget, und betitelt: Geistlicher Rosen-Garte, oder Erklährung deß 45 Psalms, welcher ist ein Braut-Lied von den Rosen, das ist, von der geistlichen Vermählung Christi, und der Christlichen Kirchen. Der Verfasser hat selbige CHRISTIAN. IV. gewidmet, zum Beweis eines danckbaren Gemüths, für viele, und grosse ihm erzeigte Wohlthaten, fürnemlich aber, weil Ihro Majest. seine Person zu dem hohen Werck der Hochfürstl. Copulation Ihres Herrn Sohnes, allergnädigst brauchen wollen, und in der von D. BROCHMAND voran geschickten kurtzen Vorrede lautet es gar vortheilhafft, wenn er gleich Anfangs schreibet: Qui compendio quodam discere volet accuratum res sacras tractandi modum; huc oculos flectat & animum. Imgleichen am Ende, da er den Auctor. also anredet: Tu vero, vir Reuerende, clarisſ. & excellentisſime, Dn. D. Christiane Matthia, serio mihi rogandus es, vt quem in omnes Psalmos Dauidicos lingua Latina adornasti commentarium diductissimum & doctissimum, tandem pro-

promas. Feceris rem Ecclesiae Dei optatissimam & Te dignissimam.

(57) Daß CHRISTIAN. IV. deß Ceremoniels wegen, nicht damahls mit zur Tafel gekommen, zeiget OGER. l. c. p. 90. der auch die bey solcher Tafel beobachtete Ordnung in Rengirung der hohen Anwesenden, also beschreibet: A capite mensae sponsus & sponsa sedebant coronati, capiillique Sponsae a tergo more antiquo dependebant. Stola illius ex tela argentea floribus intertexta erat, armillis vero ac pretiosis gemmis circumquaque decorabatur. Sedebant a dextra parte mensae, ad dextram manum Principis legatus Imperatoris, deinde Poloniae. Erat post eos interuallum, vbi stabat incisor. Tum sedebant duo Saxoniae principes, inde alius praescindens cibos. Tum duo Sunderburgi Principes & Comes Mansfeldius. A siniſtra vero sponsae e regione Imperatorii sedebat Legatus Gallicus: deinde Princeps Electrix: tum ejus filia, Ducis Holsatiae conjux, cum Ducis Philippi uxor: Princeps Fridericus, sponsi frater: Dux Philippus: Dux Johannes, frater Ducis Holsatiae: tertius e Sunderburgi fratribus: duo alii pueri principes consanguinei Comitesque Ducis Holsatiae. Et denique Ducis Philippi filius.

(58) Nachdem OGERIVS l. c. p. 92. das Tantzen beschrieben, und erwehnet, daß der Printz, und die Princessin zuerst mit einander getantzet, setzet er hinzu: Tripudiauit secundo loco Imperatorius legatus. Tertio Rex Daniae. Noluit quarto Legatus Gallicus, quia professus semper fuerat, neminem inter se ac Legatum Imperatorium interjici oportere.

(59) Diese

(59) Diese Einsegungs-Predigt ist der oberwehnten Copulation-Predigt nicht weniger hinzu gefüget, und muß solches bey demjenigen, so der gelehrte D. ZELTNER, in Betracht der letzteren, in Vit. Theologor. Altorphinorum p. 162. angeführet, noch mit bemercket werden.

(60) Im dritten Theil deß Theatr. Europ. stehet p. 288, es sey dieses præsent dem nach Copenhagen abgereiseten Spanischen Gesandten mitgegeben, und es ist glaublich, daß dieser sich daher eingebildet, man würde ihm zugleich die hochansehnliche Kayserl. Stelle auf dem Beylager mit vertreten lassen, welches aber fehl geschlagen, und folglich seinen schleunigen Aufbruch nicht wenig mag befordert haben.

(61) Dabey war der Frantzösische Ambassadeur nicht gegenwärtig, als welcher den gantzen Tag nicht aus dem Gemach kam, indem er von seinem Hofe nichts zum Geschenck einzureichen empfangen, da man in Franckreich nicht gewust, daß dergleichen bey einer solchen Solennität zu geben, unter den Regenten in Norden gebräuchlich. S. nur OGER. l. c. p. 93 seq.

(62) Vnus ibi erat, vermeldet OGER. p. 95. tantum sedilium ordo. Prior sedebat Legatus Caesaris, secundo Gallicus, tertio Polonicus, quarto Rex Daniae, quinto Electrix, sexto Holsatiae Ducissa, septimo noua nupta, postremo Princeps Daniae. Aderat ipse stans tamen cancellarius magnus Daniae, Christianus Friis, procerae vir & grauis staturae, & iam profectae aetatis, aliique e Proceribus & senatoribus, licet enim interdum istis hominibus interesse spectaculis. Matronae Saxonicae, Holsatae ac Danicae per orchestras rite dispositae.

(63) Der

(63) Der Gebuhrts-Tag ist also in den besten genealogischen Tabellen, und in MüLLERS Annal. deß Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen p. 351. richtig verzeichnet, dahingegen SCHOWART. p. 211. und der Dän. Holst. Geschichts-Calender p. 38. nur bloß das Jahr angeschrieben.

(64) OGER. vermeldet p. 68, daß der Printz CHRISTIAN. V. bey der Princessin den Gevatter-Stand verrichtet, und in der mit allem Fleiß sonst verfertigten 1635 gedruckten Relation stehet, daß 3 adel. Matronen mit dazu gezogen worden.

(65) Der Frantzösische Gesandte war nicht mit bey der Einsegnung der Princessin gegenwärtig, Commodo praetextu, wie OGER. p. 97. hinzu setzet: quo a sequenti conuiuio se excusaret: cui adhibita est illa princeps, & Vlfeldiorum mater, duaeque aliae ex Holsatia nobiles Matronae - - - Legatus Caesaris, itemque Poloniae in capite mensae fuerunt. Rex a dextris, Electrix a sinistris. Caeteri suo quisque ordine. Bey der denen neu vermählten zu Ehren gespielten Comœdie war die Session etwas anders, indem zuerst der Kayserl. Gesandter, darauf der König, und alsdann der Polnische Gesandter sassen.

(**) Im dritten Theil deß Theatr. Europ. p. 312. stehet: Es sey den 9. Octob. der Schwedische Gesandter in Abwesenheit deß Pohlnischen bey der Tafel im Garten zugegen gewesen. Allein dieses findet sich sonst nirgends, und wir haben sothane l. c. eingeschaltete Beschreibung mehrmals unrichtig betroffen.

(66) Es kan keinen Zweifel verursachen, wenn in den HOYERIsch. Dännemarckischen Geschichten auf der 5ten Tafel, so die Güldenlöwen, oder natürliche Kinder der Könige, seit 100 Jahren vorgestellet, der 20. Octob. zur Hochzeit angesetzet, weil solches

nach

nach dem Stil berechnet, dessen sich OGER. in seinem Itiner. Dan. bedienet.

(67) OGER. wil p. 98. daß der König zuerst, und dann der Pohlnische Gesandte gegangen, allein in der offt genannten Relation stehet es anders.

(68) Daß auch damahls, wie am Tage deß Printzlichen Beylagers geschehen, der Frantzösische Gesandter sich deß tantzens halber entschuldiget, wird in der 1635 gedruckten Relation mit bemercket.

(69) Rex prior, (so drucket es OGER. p. 98. aus) dilectissimae filiae supellectilem argenteam ac deauratam duorum millium aureorum donauit. Cancellarius deinde prodiit suumque munus mensae, quae ibi parata erat, intulit. Tum Mareschallus, ac deinceps caeteri. Matronae deinde Nobiles sua obtulerunt, processeruntque non e maritorum dignitatis ordine, sed e matrimonii antiquitate incedentes. Nam hic Cancellarii Vxor, post eam, quae antiquius nupsit, incedit. Idemque obseruatur inter viros, nisi quod qui honores gerunt, alios antecedunt.

(70) OGERIVS machet uns p. 102. kund, daß den 14ten, oder nach seiner Berechnung den 25sten, das Todtische Hochzeit-Fest feyerlich vollzogen worden. Ob Er damit auf Hrn. Otto TODT gezielet, der weiland zu Ness Erbaesessen, und sich mit Dorothea ROSENKRANTZ, einer Tochter deß grossen Oliger. ROSENKRANTZ vermählet, solches müssen wir dahin gestellet seyn lassen.

(71) Diese Art der angestellten Ritter-Spiele, und wie es damit ausgefallen, hat der offt gepriesene OGERIVS umständlich beschrieben, welches von p. 99 bis 107 angenehm zu lesen.

(72) PUFENDORF wil wissen, es habe das Beyla-

ger

ger mehr denn 2000000 Rthl. gekostet, Lib. VI. §. 112. und OGERIVS berichtet p. 84, wie er in sichere Erfahrung gebracht, daß bloß in Ansehen deß dazu gekaufften Weins, 100000 Rthl. verwendet worden.

(73) Dieses ist wol der guten Natur, und der Erziehung deß Königs zuzuschreiben, und daß er dergleichen Ritterlichen Übungen so fleissig obgelegen. Wie es denn hiebey in besonderem Betracht genommen zu werden verdienet, wenn OGERIVS p. 54. sich darüber also heraus lässet: Rex Daniae procerae est staturae, quae sua mole non laborat, formosi vultus, nisi quod illi olim sclopeti ictus duos dentes excussit, quorum defectus nec illum deformat, sed vivo perpetuoque monumento virtutis suae obliuiisci non finit. Caeterum tantae alacritatis, tametsi quinquagesimum septimum aetatis annum tunc superaret, vt omnibus, quae corporis exercitatione fiunt, muneribus obeundis, imprimis idoneus sit, quod etiam quotidiano experimento quam diu Hafniae fuimus, nobis exhibuit; nimirum qui hora tertia surgat, quinta, equitatione & Cursibus ad annulum se quotidie exerceat cum Principibus filiis, qui & ipsi summae fortitudinis & industriae sunt, ita vt illi cum Aulicis, depositis pignoribus, certent. Indeque post prandium vel lanceis cataphracti inter se concurrunt, vel alio certamine ad belli artes se instituunt atque indurant.

(74) OGERIVS selbst bezeuget es, und gibt sattsam zu erkennen, daß der Gesandte sich kaum eine so gnädige Erlassung vermubtet. Legatus noster, sind seine Worte, expeditis demum, & satis quidem ex animi sententia, negotiis, quae cum Rege

Daniae

Daniae peragenda supererant, ab eo veniam abeundi petiit. Rex illi quam humanissime, & cum magna beneuolentiae significatione respondit, discedentemque ad januam cubiculi honorifice admodum prosecutus est, mirantibus nobis vniuersis, qui Regem legato minus aequum & fauentem suspicabamur, quod illi ipsi saepius, licet justas ob causas, restitisset. At in eo vis elucet virtutis, quae sui tandem amorem in iis ipsis excitat, quibus inuitis sese exercuit. Salutauimus Regem omnes manus osculo. Ille deinde per Vlfeldium tam Legato, quam nobis singulis, misit annulos. Und wenn man hiemit das folgende bis p. 115. verbindet, mithin daraus zur Gnüge ersiehet, wie vergnügt, und zufrieden der Frantzösische Gesandter von Copenhagen nach Schweden abgeschiffet, so wird dasjenige dadurch nicht wenig bestätiget, was wir droben n. (53) wider den Hrn. von PUFENDORF erinnert haben.

§. 58.

Gleichwie es aber auf dem weiten Schauplatz der Welt also beschaffen, daß angenehme, und widrige Zufälle abwechseln; so ward den 4. Novemb. Hertzog JOHANN CHRISTIAN zu Sunderburg mit ANNA, Grafen ANTHONS II. zu Oldenburg, und Delmenhorst Tochter, vermählet (75), im gegentheil ging den 15ten Decemb. Graf HERMANN. II. zu Schauenburg-Holstein mit Tode ab (75), und der oberwehntermassen am 11. Octob. erfolgte fürchterliche, hefftige, aus dem Süd-Westen entstan-

dene Sturm-Wind hatte durch Uberschwemmungen, und sonst in den Schleswig-Holsteinischen Landen es hin und wieder jämmerlich zugerichtet, zumahl nicht unglaublich, daß solcher mit einem Erdbeben vermenget gewesen, wozu nicht weniger der darauf den 12ten zur Nachtzeit eingetretene Neu-Mond ein vieles beygetragen, indem solches eine gefährliche Spring-Fluth verursachet, und sich der Wind nach dem Nordwesten gewendet (77). Zu Glückstadt schauete man das Wasser so hoch aufgeschwollen, daß ein Schiff von 130 Lasten, benebst einem andern bis an den Kirchhof, (der einem See ähnlicher, als der Erden geworden) fort gerissen, mithin um Krempe, und der Orten es eine klägliche Gestalt gewonnen (78), da in der Wilster-Marsch 29 Grund-Brüche gemacht, insonderheit bey St. Margarethen das Holten-Hövet (höltzerne Hövt) so in Königl. Befehlen Stein-Hövet benahmet, übern Haufen geworfen, und viele Mohr-Bülte, oder Mohr-Stücke aus dem daselbst gespalteten Mohr-Teiche, auf fruchtbahre Ländereyen in Büttel, und Nordbüttel versetzet, die in langen Jahren hernach mit grosser Mühe und Arbeit erst können hinweg gebracht werden (*). Im Süder Theil Dithmarschen vertruncken 47 Menschen, und eine grosse Menge Vieh es, nachdem 10 Schleusen gantz ausgerissen, und die übrige sehr beschädiget. In die 17000 Tonnen an reinem so wol, als ausgedresch-

dreschtem Korn trieben weg, und auf 2400 Morgen Landes war der Rocken, und die Weitzen-Saat gäntzlich verdorben, ohne was sonst im Kirchspiel Eddellacke, und an Theils Orten im Kirchspiel Marne also beschaffen gewesen. Ein und dreyßig Häuser lagen umgestürtzet, zugeschweigen, wie viel sonst ruiniret, und was denen Einwohnern an fahrenden Gütern, Haus-Geräthe, und dergleichen weggespület. Im Norder-Theil kamen im Kirchspiel Lunden 65 Personen, in Busum 168, in und bey Olwern 32 ums Leben, ja man hat die Zahl aller damahls in Dithmarschen ertrunckenen Menschen auf 383 berechnet, und den sonst geschehenen Schaden unschätzbar geachtet. Nicht besser erging es in Eiderstedt, im Amte Flensburg, im Tunderischen (79), und zu Ripen stund das Wasser einige Ellen hoch an den Pfeilern der Dom-Kirche, die gleichwol auf dem allerhöchsten Ohrt belegen, Lilienburg benahmet, wodurch 220 Menschen in und bey der Stadt ersäufet (80). Hauptsächlich aber sahe man den Nordstrand bedaurenswürdig heimgesuchet. Wenn die umliegende Halligen mit in Anschlag kommen, sind alda 6408 Personen (81), worunter 9 Prediger befindlich, ertruncken, 30 Windmühlen umgefallen, 6 der Glock-Thürmen zerbrochen, gantze Kirchspiele, und Dörfer mit Häusern, und allen Gebäuden versuncken, und ob schon die Kirchen nicht untergangen, ist dennoch vieles hin und wieder daran

beschädiget, auch gleichergestalt zu beklagen, daß der gröste Theil deß gar reichlich eingesammleten Korns, und Getraydes zernichtiget, mehr denn 50000 Stück Vieh, nebst barem Gelde, Kleider, Haus-Geräth, und dergleichen verlohren gangen, der vielen Teich-Brüche nicht zu gedencken, und nur noch 4 der grössesten, oder gefährlichsten zu erwehnen, wodurch das Wasser täglich ins Land, und wieder heraus gestürtzet, da die eine zur Lith, nahe bey der Schantzen, die andere zu Strintebull, die dritte zu Balum, und die vierte zu Bupten eingerissen (82), welche Züchtigungen ein 60-jähriger Prediger im Kirchspiel Lith, PETER CLIO, kurtz zuvor ehe das Unglück erfolget, aus göttlichem Antrieb soll vorher verkündiget haben (83), dahingegen andere nachgehends also dieselbe beurtheilet, daß sich die Einwohner sothane Strafen unter andern ihren groben frevelhafften Sünden (84) auch mit dem Ungehorsam, und Aufruhr wider ihren huldreichen Landes-Fürsten durch einen Fluch zugezogen (85), und indessen ehe die Uberschwemmung erfolget, sich auf die grossen, und starcken Teiche verlassen, indem dieser gesagt, daß man nun einen eisernen Teich hätte, jener, daß man hinter dem Teiche sicher schlafen könnte, und wiederum ein anderer, nach Verfertigung deß Teiches, seinen Spaden darauf gesetzet, und vermessentlich ausgerufen: Trutz nun blancke Hans, bald aber einer sich bedüncken lassen, daß

man

man dermahlen gnugsam die Heiliglander trotzen dürffte (86). Nächst dem Nordstrand hat das gegen über belegene Lundenberg, so mit itztbenannter Insel in alten Zeiten soll vereiniget gewesen seyn, am meisten eingebüsset, anerwogen die Fluth nicht allein an Menschen, Viehe, und Gütern gar viel verschlungen, sondern auch in den Teichen solche Fuhrten, oder Löcher, (welche die Einwohner Wehlen heissen) verursachet, die bey täglichen ein- und auslauffen der See immer tiefer geschnitten, daß in verschiedenen Jahren das Land nicht können gebrauchet werden (87). Und wer ist vermögend, alles auszudrucken, und anzuführen, was ausser dem die Einwohner in den beyden Fürstenthümern unter Sturm und Wasser der Zeit erlitten, bevorab, da auch hin und wieder das Feuer gewütet, wodurch die Gefahr und Noth desto unerträglicher gemacht (88), an andern Orten hergegen viele, so ihre Mittel auf auswärtige Ländereien zinsbar stehen gehabt, derselben urplötzlich beraubet geworden (89), ob schon sie sonst weder von Gluth und Winden, noch von Wasser, und Wellen beunruhiget. Nun konten zwar alle diese Einbusse im Lande nicht wieder ersetzet werden, jedoch unterliessen die Beherrscher desselben keinesweges sich derjenigen, welche obangezogene Elemente wider sich erreget gesehen, nachdrücklich anzunehmen, mithin nach und nach weise Anstalten, in Betracht der Teiche, Dämme, und sonst vor-

zukehren, wie solches unter andern die Teich-Ordnung, welche CHRISTIAN. IV. denen Eingesessenen in Norgesharde, Flensburgischen Amts, allwo man 800 Menschen, ein unsägliches an Vieh, und 150 Häuser vermisset (90), bald nach der Sündfluth ertheilet (91), mit mehren ergiebet. Und gleichwie die Gottorpische Regierung an dergleichen, und andere heilsame Verfügungen nicht weniger gedachte; so musten Rath, und Lehns-Leute in Eiderstädt, auch anderwerts Beamten, und Obrigkeitliche Personen ein genaues Verzeichniß deß verursachten Schadens einsenden, ja es erachtete Hertzog FRIEDERICH höchst nöthig, im Nordstrand, und der Orten alles selbst zu besichtigen, und demnegst mit äusserstem Fleiß zu berathschlagen, wie denen übriggebliebenen unglücklichen Leuten zu helfen, das beschädigte wiederum auszubessern, Beteichungen, und dergleichen mehr zu beschaffen (92).

Anmerckungen.

(75) WINCKELMANN. Oldenb. Chr. p. 139.

(76) Den Todes-Tag hat uns BIERLING in der 2ten, seiner dissert. de familia Comitum Holsato-Schaumburgicorum einverleibten geneal. Tab. bekannt gemacht, da sonst derselbe in den meisten andern Geschlecht-Registern nicht mit bemercket worden.

(77) S. nur M. PAVL WALTHERS zu Hamburg 1634 gedruckte Sturm-Predigt, p. 3. 19. 20. woraus es sonst hin und wieder stehet, auch kan man MOLLER.

LER. Isag. damit verbinden, part. 3. p. 344. Die obgedachte Sturm-Predigt aber ist von einer andern 1633 durch besagten WALTHER öffentlich ausgegebenen Straf- und Warnungs-Predigt zu unterscheiden, worinnen Er wider den Mißbrauch deß Verlarvens zur Fastnacht-Zeit geeifert, daher auch solche larua bachantium detecta betitelt worden.

(78) Theatr. Europ. Part. III. p. 313. und ALARD. Nordalbing. ad h. a.

(*) Der Prediger in der Stadt Wilster Gregor. CVLEMAN zeiget in der dritten und letzten Fortsetzung deß Denckmahls von den hohen Wassers-Flubten p. 325 seq. wie dergleichen ausgerissene ungeheure Mohr-Bülte der Wilster-Marsch besonders höchst schädlich, und vor allen andern Ländern, dieser Gattung, gleichsam eigen gewesen, wobey Er sich auf glaubwürdige, geschriebene Nachrichten beziehet, und ein in Platteutscher Sprache abgefaßtes Verzeichniß solcher von seltsam gestalteten Mohr-Stücken, in der 1634 geschehenen Überschwemmung bedeckter Ländereyen mitgetheilet.

(79) WALTH. Sturm-Predigt, worauf auch Anthon HEIMREICH in der Nord-Fresisch- und Dithmarsi. Chron. fusset.

(80) S. DANCKWERTH. l. c. p. 77. und TERPAGER. Rip. Cimbr. p. 739. insonderheit aber WALTHERS Sturm-Predigt, p. 18. Auch wird als etwas seltsames, und wunderns würdiges bemercket, daß nach deß Bischofs Jani Dionysii JERSINI Bericht in dessen Dänisch ausgefertigten Abhandlung von Wunderwercken, und abentheurlichen Begebenheiten, sich 1630 den 1. Advent-Sonntage auf der Fenster-Scheibe in Detlev JOHANSENS Hause zu Ripen eine unverständliche Inschrifft sehen lassen, die vorhin niemand allda erblicket, und al-

ler Bemühung ungeachtet, nicht auszulöschen gewesen, auch dem darauf 1634 hereingebrochenem Wasser gleichsam seine Grentze gesetzet, daß solches nicht höher daselbst steigen dürfen. Worunter beregter JERSINVS, nach ihm aber Christian FALSTER etwas göttliches verborgen zu seyn erkennen, und es dahero mit der Schrifft, welche in dem Saal Königs BELSAZER an der Wand bey Daniel. V. v. 5. verzeichnet gestanden, gewisser massen in Vergleichung setzen, obschon letzterem in Copenhagen deßfals widersprochen worden, wie er selbst mit mehren bezeuget Volum. II. seiner gelehrten Amœnitat. Philolog. p. 117 seq. nachdem er p. 116. die Inschrifft zugleich dargestellet, die man auch siehet im Anhang zu TERPAGER. Rip. Cimb.

(81) So rechnet Anthon HEIMREICH in der Nordfres. Chron. p. 363. weil er die Halligen mit gezählet, da sonst WALTHER in der Sturm-Predigt, und Matthias LOBETANZ in der Klag-Predigt über das ertrunckene Marsch-Land, Nord-Strand, 6123 Menschen heraus bringen.

(82) Hiebey verdienet DANCKWERTH p. 144 seq. gelesen zu werden, der den Nordstrand, wie es 1634 vor der grossen Wasserfluth befunden, zuerst beschrieben, und hernach die klägliche Veränderung beygefüget. S. auch WALTHERS Nordfres. Chron. Cap. XIII. L. 3. allwo von dieser Landverderblichen Fluth umständlich ebenfals gehandelt worden.

(83) Es bezeuget solches WALTHER in der Nordfres. Chron. p. 364, und vermeldet zugleich, daß besagter CLIO, nebst seiner Tochter, so gleichfals mit dem Vater das Leben eingebüsset, sey wieder gefunden, und mit Christlichen Ceremonien begraben worden.

(84) Viele glauben, daß dahin auch insonderheit mit zu rechnen stehe die abscheuliche, gotteslästerliche

That,

That, so die Rungholter mit einer truncken gemachten, und ins Bett gelegten Sau vorgenommen, wovon die gantze Erzehlung in der Nordfres. Chron. p. 142 seq. befindlich. Allein zu geschweigen, daß es noch ungewiß, ob solches frevelhafftes Beginnen in der Wahrheit gegründet, so trifft es mit der Zeit-Rechnung gar nicht zu, indem die 1634 erfolgte Nordstrandische Uberschwemmung in die 300 Jahr hernach erst ergangen. Indessen mag das Maaß der Sünden in beregtem Lande genug angefüllet gewesen seyn, da nicht allein M. Abel FINCK, aus dieser Insel bürtig, in seinem kläglichen Trauer-Gedichte, über dem erbärmlichen Untergang des Landes Nord-Strand, sondern auch der aus dieser Sünd-Fluth errettete Prediger, MATTHIAS LOBETANTZ, in seiner Klag-Predigt über das ertruncken Marsch-Land Nord-Strand p. 33 seq. sich also heraus gelassen: Damahls ging im schwange allerhand Ungerechtigkeit, ein frecheS und üppiges Leben, Mord, und wurde Gottes Wort nur für einen Schertz gehalten = = = gar gemein ist unter ihnen gewesen die Entheiligung des sonntäglichen Sabbaths. Viele mochten es nicht thun, und ihrem HErrn GOtt zu Ehren den einigen Tag von Welt-Geschäfften still halten, und seines Dienstes mit Betrachtung der seligmachenden Christen-Lehre, mit beten, und singen abwarten, ob man schon sagte, und man vor Augen sahe, daß die unzeitige Sonntags-Arbeit nichts verdiene, sondern die Häuser Nahrunglos, die Leiber Krafftlos, und die Seelen Gottlos mache. Grosse Sicherheit nahm hiebey überhand. Die ernsten Gottes Dräungen wurden mit tauben Ohren gehöret, die vielen Gottes Zorn-Zeichen in den Wind geschlagen, die hefftigen Gottes Strafen wenig geachtet. Man spürete eine schändliche Leichtfertigkeit in Schweren, und Fluchen, einen trotzigen Ungehorsam wieder die leibliche, und löbliche Obrigkeit. Das säui-

sche fressen, und sauffen ward ohne Scheu getrieben, mit Hurerey, und Ehebruch fast alle Winckel gefüllet. Gar viel besudelten ihr Hertz mit Zorn, und Rachgier, und ihre Hände mit Blut-vergiessung. Nicht wenige haben das Erkänntniß deß göttlichen Wortes, und Willens als unter die Banck stecken lassen, und nicht begehret, weder selbst noch ihre Kinder darnach zu leben. Christen rühmeten sie sich zwar, aber was Christliches zu thun, hatten sie keine Lust. Unter dem Christen-Nahmen führete man schier ein heidnisches Leben.

(85) OLEARIVS versichert in der Fortsetzung der Holsteinischen Chron. SOLINI, wie ihrer viele die begangene Rebellion wider den frommen Landes-Fürsten, als eine Ursache angesehen, wodurch sich das Land den Fluch, oder die Strafe der verderblichen Uberschwemmung zugezogen, und in den HOYERISchen Dännemarckischen Geschichten wird p. 368 dieses also ausgedeutet, als wenn Hertzog FRIEDERICH, wie Er die aufrührische Unterthanen zu strafen nicht im Stande gewesen, ihnen geflucht, und solchem Fluch zufolge, das Land 1634 durch eine Fluth verschlungen worden. Weil es aber so wenig mit der Großmuth, und Christ-Fürstl. Gemüths-Beschaffenheit deß Gottorpischen damahligen Regentens überein kommt, als sich nicht die allergeringste Spuren, und Zeugnisse antreffen lassen, daß S. Durchl. jemahls wegen der bewiesenen Untreue den Nord-Strand sollten vermaledeiet haben; so folget daher, es könne die Erzählung bey OLEAR. keine andere Auslegung verstatten, denn daß verschiedene geglaubet, es hätte nebst andern groben Sünden, auch der Aufstand, und Ungehorsam gegen den gütigen Landes-Herrn den Fluch über das Land gebracht, und über dasselbe ein so grosses Unglück verhänget.

(86) S. nur WALTH. Nordfres. Chron. p. 355.

(87)

(87) DANCKWERTH l. c. p. 145. woraus es in OLEAR. fortgesetzt. Chron. p. 90 seq. stehet.

(88) Es bezeuget dieses WALTH. in der Nordfres. Chron. p. 357.

(89) S. nur die KRAFFTIsche Husum. Kirchen- und Schul-Historie p. 344 und 356.

(90) WALTH. Nordfres. Chron. p. 362.

(91) Solcher Teich-Ordnung gedencket CVLEMANN in der dritten, und letzten Fortsetzung des Denckmahls von den hohen Wassers-Fluhten p. 377.

(92) S. WALTH. Nordfres. Chron. p. 360 seqq.

§. 59.

Doch diejenige Vorsorge, so CHRISTIAN. IV. zur Bewahrung der reinen Evangelisch-Lutherischen Lehre dermahlen verspühren lassen, ist nicht weniger bemerckens-würdig, wozu der Magdeburgische Administrator CHRISTIAN WILHELM, dessen schon mehrmahls in diesen Geschichten Erwehnung geschehen müssen (93), Anlaß, und Gelegenheit gegeben. Denn wie dieser Herr gar vielen sonderlichen Schicksahlen sich bloß gestellet gesehen; so hatte man Ihn von 1631, da Er bey Einnehmung der Stadt Magdeburg sehr verwundet, und durch den Grafen von PAPPENHEIM gefänglich gen Wien, folgends aber nach Neustadt abgeführet, so lange zugeredet, bis er 1632 zur Päbstlichen Religion übergetreten, nachdem Er dazu insonderheit von dem Kayserl. Beicht-Vater WILHELM LAMORMAIN angefrischet. Nicht lange hierauf,

nem-

nemlich 1633, kam zu itztgedachtem Wien eine Schrifft im Druck heraus, Speculum veritatis, oder Warheits Spiegel betitelt, darinnen der Marggraf sothanen seinen Abfall verschiedentlich zu entschuldigen, und gleich Anfangs dadurch zu behaupten suchte, daß die Grund-Sätze der Papistischen Kirche so gar nahe überein stimmend mit der Alt-Väter Lehre, und hergegen die Lutherische Glaubens-Bekäntnisse davon weit abgehend befunden worden. Weil nun dergleichen scheinbare Gründe noch mehr hinzugefüget, und vorgegeben werden wollen, ob sey zwischen der Römischen, und ersten Christlichen Kirchen in Glaubens-Sachen eine genaue Einhelligkeit wahrzunehmen: die Papisten wären sattsam überzeuget, daß sich die Lutheraner der ächten, göttlichen Schrifft nicht ohnfehlbahr versichern könten, und so ferner, einfolglich CHRISTIAN. IV. befürchtete, es mögte sich dadurch ein oder ander in seinen Reichen, und Fürstenthümern zu gleichem Absprung verleiten lassen; als empfing der stattliche Theologus D. CASPAR ERASMVS BROCHMAND ungesäumt Vollmacht, und Befehl, sich im Nahmen der Evangelisch-Lutherischen Kirche öffentlich dagegen zu setzen. Dieser bewerckstelligte auch solches mit allem Fleiß, und zog zu dem Ende 1634 seinen so benahmten λύχνον λόγε προφητικε ans Licht (94), worinnen zuforderst gründlich untersuchet, ob es billig, und Recht, in Glaubens-Sachen auf der

Väter

Väter Gutachten zu fussen (95), ob die Papisten solche Patres nur allein in gebührendem Wehrt gehalten, und so weiter, demnechst aber ward alles, und jedes in dem jenseitigen Wahrheits-Spiegel nicht minder also beleuchtiget, daß daher klar, und augenscheinlich zu ersehen, auf welchem unsicheren, und schlüpffrigen Fundament, abseiten Hertzog CHRISTIAN WILHELMS, die Gewißheit deß Glaubens, und seines Heils gebauet worden, so scharf auch immer itztbesagter Spiegel auf der Vernunfft-Mühle geschliffen, und auspoliret gewesen.

Anmerckungen.

(93) Indem Er nemlich es in dem Kayserl. Kriege mit CHRISTIAN. IV. gehalten, in welchem Betracht derselbe auch 1627 sich persönlich nach Dennemarck begeben, und von dannen gen Holland, um die allda versprochene Bezahlung der Dänischen Völcker zu befördern.

(94) Darauf zielet ALARD. Nordalbing. ad a. 1634. Es ist aber sothanes Werck eigentlich, und völlig also betitelt: λύχνος λόγε προφητικε̃ φαίνων ἐν ἀυχμηρῶ Τόπω: oppositus veritatis pontificiae speculo. Hoc est, succincta, sed solida causarum, quibus inductus illustrissimus Dux Christianus Wilhelmus Marchio Brandenburgensis &c. a Lutherana Ecclesia defecit, & se Ecclesiae pontificiae mancipauit, refutatio, Regio jussu adornata, a Casparo Erasmo Brochmand, primario ac totius Selandiae R. Dn. Episcopo, inque Regia Academia Hafnienſi

Hafnienſi S. S. Theologiae Doctore & Profeſſore ordinario. Hafniae impreſſit Melch. Martzan, ſumtibus Joach. Moltkenii bibliop. 1634. 4to. Der Verfaſſer hat dieſe Schrifft dem erwählten Printzen CHRISTIAN. V. zugeeiguet, theils demſelben zur Vermählung mit der Chur-Sächſiſchen Princeſſin Glück zu wünſchen, und theils die Vortheile anzuzeigen, in der Beherrſchung, und Regierung ſeines glorwürdigſten, und gerechten Königs gegründet, wovon Er unter andern ſchreibet: Diuina benignitate gaudemus Magiſtratu, cui vera Religio adeo curae eſt & Cordi, vt malit mille mortes oppetere, quam ab agnita Religionis veritate vel transuerſum vnguem deflectere. Weil aber ſolcher Leuchter in Lateiniſcher Sprache bekannt gemacht, die Päbſtiſche Prieſter hergegen ihr ſo benanntes ſpeculum veritatis um der Layen willen Teutſch verſchiedentlich drucken, und dem Leſer eifrig aufzudringen getrachtet; ſo ward auf Verlangen vieler frommer Evangeliſcher Chriſten, mit Rath, und Gutachten vornehmer hochgelahrter Theologorum, Lutheriſcher Religion, gleichfals ausgefertiget: Evangeliſch Licht, und Recht, deß veſten prophetiſchen Worts, das da ſcheinet in einem dunckeln Orth ꝛc. entgegen geſtellet dem genannten Spiegel Päbſtiſcher Warheit ꝛc. das iſt: Kurtze, und grundliche Wiederlegung derer Motiven vnd Vrſachen, welche den Durchleuchtigen, hochgebornen Fürſten und Herrn, Hn. Chriſtian Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. angeſtrengt, daß er der Lutheriſchen Religion valedicirt, vnd dagegen zu der Römiſch Catholiſchen Kirchen getreten. Vor dieſem auf Königl. Majeſt. in Dännemarck ꝛc. Chriſtlichen Befehl in Latein beſchrieben von dem Ehrwürdigen, Hochgelahrten Herrn Caſparo Erasmo Brochmand, der H. Schrifft Doctore, vnd der Königlichen Academy zu Copenhagen weitberühmten Profeſſore ꝛc.

Jetzo

Jetzo aber auf Wunsch vnd Begehren vieler frommen eyfferig Evangelischen Christen, zu mehrer Stärckung ihres Glaubens, vnd Versicherung der Lutherischen Warheit in selbiger Gewissen vnd Hertzen, getrewlich in die Deutsche Sprach übersetzet. Alles sonderes Fleisses nachgesucht, vnd mit 4 Registern geziehrt. Im Jahr M DC XXXVIII. 8. Wer diese Übersetzung zu Stande gebracht, getrauen Wir uns nicht gewiß zu bestimmen, und aus der Vorrede stehet fast zu folgern, daß verschiedene daran Theil gehabt, wenn es daselbst also lautet: Damit dem günstigen Leser nicht vnwissend seyn möge, was für ein modus darinn gebraucht worden, auf daß nicht vielleicht eines noch anders objiciret werden köndte, so wisse er erstlich, daß wir zwar, so viel immer möglich, vnd die teutsche Sprach leyden wollen, bey den Worten deß Authoris, sonderlich was sein eigen Arbeit ist, geblieben sein. Deßgleichen haben wir auch fürs andere der Alt-Väter angezogene Sprüch, vnd Wort so gut Teutsch gegeben, als es je seyn mögen. Dann ist etwas schwer zu vertiren, so ists der Alt-Väter stylus, als der bißweilen sehr perplex, vnd dem Teutschen weit abgelegen. Aber drittens in Anziehung deß Gegentheils Meynung, haben wir meistentheils vnsers Herrn Authoris Wort verlassen, vnd dieselbe angezogen, mit deß Gegentheils selbst eigenen Worten, wie sie in dem speculo formaliter zu finden, damit man nicht etwan vorwerffen könde, man hette wider die vorgesetzte intention, deß Gegentheils Meynung entweder nicht genugsamb verstanden, oder ihme dieselbe gar verkehret. Viertens, haben wir vns durch vnd durch der Bescheidenheit gebraucht, vnd gäntzlich beflissen, daß wir kein lästerlich, oder schimpfliches Wort mit untermenget, sonderlich was den Gegentheil vnd andere besondere Personen betrifft, deren wir mit ihren eigenen Nahmen, vnd Ehrentittul allewege gedacht,

die

die Sach aber haben wir beschrieben wie sie ist, vnd scapham, scapham genennet. Fünftens, in Auf- und Nachschlagung der fast unzehligen Citaten hat man unsäglichen Fleiß angewendet, vnd sich dahin bestens bemühet, daß man bey nahe alles gefunden, vnd vnsere editiones, die wir zu handen bringen können, darzu gesetzt, vnd doch dem Herrn Authori die seine zugleich auch stehen lassen. Sechstens deren editionum haben wir bißweilen vnderschiedliche gehabt, selbige aufgeschlagen, und allwegen bey die Citata gesetzt, damit wer etwan eine, oder die andere hette, das citirte desto ehender antreffen, vnd finden möchte. Siebendes, daß wir mehr indices, als der Herr Author, darzu gebracht, ist geschehen, daß man nicht allein deren Authoren, die hierinnen angezogen werden, editiones zu desto besserer Nachrichtung, wo eines oder anders zu finden stehe, wissen möge, sondern auch daß man eine jede Sach nach dem Alphabet desto richtiger auffschlagen, vnd antreffen könde. Achtens, haben wir in Auszeichnung der Authoren, die hier citirt worden, Nahmen, allein die, welche vom Herrn Authore benamset worden, aufgesetzt, deß Gegentheils Citationes haben wir mehrentheils auf sich selbst ersitzen lassen. Neundtens, im indice rerum haben wir allwegen den partem, das caput, die section, den numerum, vnd das Blatt zumahl hinzu gesetzt, damit wann das eine fehlete, daß mans doch bey der andern Zahl erholen köndte: vnd wann es etwan solte wieder umbgetruckt werden, man nichtsdestoweniger diesen indicem darzu gebrauchen möchte. Zehendes, in Ausschreibung der Sententz haben wir auch die Jrrthumb der Väter, vnd der Ketzer Schwermerey mit in den indicem gebracht, nicht daß wir dero Meynung, sondern daß man alle Ketzereyen desto leichter finden, vnd dieselbe in ihren eigenen Stellen aufzuschlagen wisse.

wisse. Gleichwie nun sothane Uebersetzung vorbesagter massen 1638 die Presse verließ, so kam auch in eben demselben Jahre unter dem Nahmen Christian WILHELMS eine Verthädigung deß speculi veritatis heraus, welche dem Könige in Dännemarck CHRISTIAN. IV. gewidmet, und worinn D. BROCHMANN aufs hefftigste angegriffen. Doch dieser blieb seinem Gegner nichts schuldig, sondern verantwortete sich treflich, nachdem inzwischen der von ihm biebevor ans Licht gezogene Leuchter nicht weniger 1640 zu Rostock aus der Druckerey Johannis HALLERVORDII in 4. herfür getreten, und einige Jahre darauf CHRISTIAN. IV. das zeitliche mit dem ewigen verwechselt, daher folglich erst nach dessen Hintritt im Druck ausgegangen: Confutatio Apologiae Ducis Christiani Wilhelmi, quatuor partibus absoluta a Caſparo Eraſmo Brochmand, Selandiae Episcopo, ad Augustissimum Daniae & Norwegiae Regem, &c. Fridericum III. Dominum Clementissimum. Hafniae Typis Melchioris Martzan, Regiae vniuersitatis Typographi, sumtibus Ioachimi Moltken Bibliopolae, A. clɔ Iɔc LIII. wiewol aus der vorangesetzten Zuschrifft ersichtlich, daß auf deß gottseligen Königs Befehl auch diese Schutz-Schrifft ausgearbeitet worden.

(95) Weil der Verfasser Part. I. c. I. erwiesen, daß die Kirchen-Väter der ersten 6 seculorum auch in Glaubens-Artickeln geirret, und THOMASIVS in Cautelis circa praecognita Jurisprudentiae Ecclesiasticae von Cap. X. bis XIV, dergleichen aus dem RIVETO, DALLEO, CLERICO, und andern reformirten Scribenten ebenfalls angemercket; so hat er sich im 2ten Theil seiner Gedancken über allerhand auserlesene Juristische Händel p. 255.

aus D. BROCHMANNS 1634 dem Marggräfl. ſpecul. veritatis entgegen geſetzten Schrifft dieſes zu Nutze gemacht, jedoch nicht unterlaſſen, die orthodoxen Lehrer dabey gewöhnlichermaſſen anzuſticheln.

§. 60.

Wir nahen uns dem Schluß deß vorhabenden Jahrs, und gedencken annoch etwas umſtändlicher der Schwediſchen Geſandſchafft in Dännemarck, wovon droben nur beyläufig Erwehnung geſchehen (a), und geſaget worden, daß die Stände deß Ertz-Stiffts Bremen darauf ehedem vertröſtet worden. Es erfolgete ſolche bey dem Ausgang von 1634, und der Freyherr JOHANN SKYTTE, ein in allen zu Welt-Händeln erforderlichen Wiſſenſchafften, und in Verſchickungen ſehr geübter Reichs-Rath (b), muſte ſich dazu gebrauchen laſſen. Dieſer traf den König zu Coldingen an, wohin er ſich, nach vollzogenem Printzlichen Beylager in Copenhagen, ohnlängſt begeben hätte. Bey dem ertheilten öffentlichen Gehör, gerieth wegen deß Ertz-Bisthums Bremen nichts ſonderliches in Erwegung, weil ſolches einige aufgeſtoſſene Zufälle erheiſcheten, obſchon anfänglich von dem Senat darauf die Vollmacht mit eingerichtet geweſen (c). Allein da die Schweden der Pohlniſchen Unruhe halber in Sorgen ſtunden, und ein Geſchrey ausgebrochen, als weñ Engeland und Dännemarck ein heimliches Bündniß mit

Poh-

Pohlen gestifftet, dessen der nach Copenhagen abgefertigte Obrist KORF sich sollte berühmet haben (d); so kam dieses hauptsächlich in Betracht, und der Gesandte erbat sich deßfalls eine zuverläßige schrifftliche Erklährung, nachdem Er nicht minder geziemend kund gemacht, welchergestalt die Königin CHRISTINA im Reiche succediret, in deren Nahmen er ferner ansuchte, der König mögte sich auch künfftig die Vermittelung deß teutschen Krieges empfohlen seyn lassen, denen Schweden, nicht aber Pohlen, Werbungen, und Durchzüge verstatten. Vielleicht hat man damahls nicht so gleich die eigentliche bey dieser Gesandschafft gehegte Absicht vermercket. Doch überlassen wir solches andern zur Beurtheilung, und erzählen vielmehr, wie sich der König in der Antwort geäussert, und betragen. Dieser nun versicherte, so bald der Vortrag geendiget, und abseiten Ihro Majest. in dem Audientz-Gemache das gegen-Compliment abgeleget, dem Königl. Bothschaffter hinwieder, sich deß Friedens in Teutschland nach wie vor anzunehmen, obschon damit grosse Schwierigkeiten verknüpfet, und von dem Ausgang deß Krieges nicht viel gutes zu hoffen, bevorab, da die Schweden gar zu scharff verfahren, einfolglich die Friedens-Tractaten dadurch am meisten behindert. Und wie er nach Beschaffenheit der Zeiten, und Umstände mit aller Vorsichtigkeit, und Welt-Klugheit sich hierüber, und sonst durchgehends heraus

ließ; so versprach Er nicht weniger zugleich, in dem Pohlnischen Wesen auf Verlangen sich ins Mittel zu schlagen, denen Schweden auch den Durchzug nicht zu verwegern, welchen Er jedoch, der alten Alliantz halber, denen Pohlen ebenfals zugestehen müste. Zuletzt empfing noch der Gesandte eine mündliche Vergewisserung, da man ihm solche schrifftlich zu geben abgeschlagen, daß es auf einen unsichern Grund beruhe, was wegen einer neuen zwischen Dännemarck, und Pohlen geschlossenen Alliantz vorgebracht, und daß S. Majest. selbst durch ein solches falsches Gerücht auf wunderliche Gedancken gerathen. Damit man auch in Schweden desto ruhiger dabey seyn könnte, musten gleichsam zum Uberfluß die Reichs-Räthe, benebst den Grossen deß Hofes, welchen das Interesse ihres Königs bekannt, ebenmässig betheuren, daß nichts dergleichen vorgegangen, sondern nur die vorige Alliantz durch KORFFEN, bey dessen Anwesenheit in Copenhagen, erneuret worden (e).

Anmerckungen.

(a) Nemlich §. 56. dieses vierten Theils.

(b) Der Frantzösische Gesandte d'AVAUX hat Ihn auf der Reise nach Schweden angetroffen, und da folglich auch OGERIVS den Herrn SKYTTE kennen lernen, hat er nicht vergessen, die von demselben gefaßte Schätzbarkeit in seinem Itin. Suec. p. 141 dergestalt an den Tag zu legen, daß man zugleich siehet, es sey sothanes Zeugniß auf eine wahre Hochach-

achtung gegründet gewesen, und eben so weit von einer Vergrösserung, oder blossen Höfligkeit, als unser Ausdruck, und Beyfall von aller Schmeicheley gäntzlich entfernet.

(c) Dieses ist aus demjenigen zu folgern, was PUFENDORF. Lib. VI. §. 110, und Lib. VII. §. 23, davon anführet, indem er beglaubiget, daß der Baron SKYTTE an CHRIST. IV. abgesandt, und bevollmächtiget geworden, Ihm unverzüglich das Stifft anzubieten, weñ er vermercket, daß der Kayser darinn zu willigen geneigt, im Fall er aber in Erfahrung gebracht, daß der Kayser es abschlagen würde, und man im Ertz-Stifft sich keiner sonderlichen Gefahr vom Feinde zu besorgen hätte, sollte er die Sache bis auf die Friedens-Tractaten verschieben, hergegen wenn Dännemarck einige Gewaltthätigkeit ausüben wollte, mögte er nur das Hauptwerck eingehen, und sich andere Wohlthaten ausbedingen. Allein weil bernachmahls Bericht eingekommen, daß Printz FRIEDERICH gen Bremen schon abgegangen, und den Vergleich über sich zu nehmen entschlossen, so wäre dem Hrn. SKYTTE eine andere Ordre zugefertiget, welche dann seine Reise mit dem Anfange deß folgenden Jahres ins Ertz-Stifft veranlasset.

(d) S. die Anmerckung n. 91. zum 48. §. dieses vierten Theils.

(e) PVFENDORF Lib. VII. §. 123.

§. 61.

Das Jahr 1635 erinnert uns wiederum derjenigen, so von dem Gottorpischen Hofe gen Moscow ehedem abgeschicket worden, und mit dem Ablauff deß vorigen Jahrs, obgedachter massen,

ihre Rückreise angetreten (96). Sothane Gesandten verfolgeten hiernegst ihren Weg schleunig, und kamen über Land durch Preussen, Pommern, und Mecklenburg den 1 April in Lübeck, und ferner zu Ahrensböck an, da Hertzog JOACHIM ERNST sie auf einer Carrette mit 6 Pferden zu Schloß holen, und nebst 3 Personen der vornehmsten ihrer Suite an die Fürstl. Tafel nötigen, auch sonst viele Ehre erzeigen ließ, bis sie von dannen weiter fuhren, und am Abend deß 6 April. zu Gottorp wieder eintrafen, mithin folgends dem regierenden Herrn Hertzog der Verrichtung halber, Pflicht schuldigen Bericht erstatteten. Weil es nun damit bis hieher nach Wunsch ausgefallen, so veranstaltete man fordersamst alles zu einer anderweitigen Gesandschafft, nachdem Ihro Czaarische Majest. den Zug durch Moscau in Persien, der vielen Potentaten sonst sollte versaget worden seyn, dem Hertzoge von Holstein-Gottorp, aus guter Affection, Oheim, und Schwiegerlicher Freundschafft vergönnet und zugestanden. In solcher Absicht ließ dieser nunmehro köstliche Sachen anschaffen, um den König in Persien damit zu beschencken, und in der Zeit, da der Comitat ansehnlich vermehret, und ausgerüstet, muste ADAM OLEARIVS, von Aschersleben aus Sachsen, der Gesandten Rath, und Secretarius, in gewisser Verrichtung nach Braband zu dem Cardinal Infanten abgehen, der jedoch, nach

be-

besiegter, auf der Rückreise erlittener hefftigen Kranckheit, bald wieder heim kehrete, und unter denen Personen deß zur Persischen Gesandschafft bestimmten Comitats, so nach Fürstl. Hof-Arth mit unterschiedlichen Aemtern, und Tituln beleget, seinen Platz würdigst behauptete. Denn in solcher Suite befunden sich HERMANN von STADEN, Marschalck: der itztgedachte OLEARIVS: JOHANN ALBRECHT von MANDELSLO, Stallmeister: JOHANN CHRISTOPH von UCHTERITZ, Cammer-Herr: HARTMANN GRAMANN (a), der Herren Abgesandten Leib-Medicus: HEINRICH SCHWARTZ, Hof- und Küchen-Meister. Die Hof-Juncker und Trucksessen waren: HIERONYMVS IMHOF: THOMAS MELUIL: M. PAVL FLEMING: HANS GRÜNEWALDT: SALAMON PETRI, Hof-Prediger: HANS ARPENBECKE, Ober-Russischer Dolmetscher: HENRICH KREBS und LYON BERNOLDI. Die Cammer-Pagen: CHRISTIAN LVDEWIG HÜBENER: GEORGPIVS PÖHMER: HANS VOIGT, und BEREND KOCH. Andere Pagen: THOMAS GLANTZ: ELIAS GALLE: HANS MICHEL, von kleinen Peßna bey Leipzig, und SIEGFRIED DESEBRUCH, von Haselow aus Holstein. Auf diese folgeten: ISAAC MERCIER, Cammer-Diener: FRANCISCVS MVRRER, erst Mund-Schencke, hernach deß

Gesandten BRüGGEMANNS Cammer-Diener: NICOLAVS GöSCHGE, Quartiermeister: ADAM MöLLER, Feld-Trompeter: CASPAR HERTZBERG, ebenfalls Feld-Trompeter: JOHANN HILDEBRANT, und BEREND OSTERMAN, Musicanten: CHRISTIAN HERPIG, der auf der Viol di Gamba spielete: HANS WEINBERG, Feldscheerer: JACOB SCHEVE, Küchenschreiber: SIMON KRETSCHMER, Silber-Diener: DIEDERICH NIEMANN, Conterfeyer, und Silber-Diener: MICHAEL PFAUNDLER, und HANS KöSEL, Uhrmacher. Trabanten: CHRISTOPH HARTMANN, Tischler: KNUT KARSTENSOHN, Reitschmidt: SIMON HEUSELER, Sattler: RICHARDT SCHMIL, Becker: MARTEN WITTENBERG, Schuster: THOMAS CRAIG: JOCHIM IKE, und GERD WESTERBERG, Schneider. Lackeyen: STEEN JENSON: JOHANN KOHMANN: HANS HOFFEMEISTER, Schlachter: EZERDT ADOLPH WELNER, Schneider: CASPER SEELER, Büchsen-Schmidt: FRANTZ WILHELM, Schneider: WILHELM ANRAU, dergleichen: JACOB ANDERSEN, Schuster, und HANS GERIKE. Hiernegst kamen; JOHANN ALGEYER, Mund-Koch, und 3 seiner Leute, so dann: TROX von ESSEN, Wagenmeister: MICHEL BLUHME, Feldscheerer Geselle: 12

Die-

Diener, so dem Marschalck, Secretario, Stallmeister, Cammer-Herrn, dem Medico, Hofmeistern, Hof-Junckern, und dem Hof-Prediger zur Aufwartung gegeben, ferner: GEORG WILHELM von HINCKENBRINCK, Russischer Dolmetscher: MARTIN ALBRECHT, ein Usbeker Tartar, Türckischer Dolmetscher, der an den Moscowiter verkaufft worden: GEORGIUS IVANOFFIN, und MARCUS FILIROFFIN, beyde Armener, und Persische Dolmetscher, noch 8 der Silber-Diener, Trompeter, Musicanten, Keller, Mundschencken, Stall- und Hunde-Jungens, wie auch 11 Schiffer, und Boths-Leute, überdem aber wurden hernachmals in Moscow noch 30 Groß-Fürstliche Soldaten und Officirer, nebst 4 Russischen Knechten angenommen, daß also mit denen Gesandten PHILIPP CRVSE, und OTTO BRüGGEMANN 126 Personen nach Persien abgingen. Damit auch diesen an den Moscowitischen Groß-Fürsten MICHAEL FöDOROWITZ, und fürters an den König in Persien abgeordneten Legaten in Besorgung der ihnen anbefohlenen Geschäffte, es zur Beobachtung der ihnen anvertraueten Fürstl. Reputation an nichts fehlen, und denenselben in Respect ihres Durchlauchtigsten Herrn Principalen alle schuldige Ehre, Folge, Aufwartung, und Gehorsam von männiglichen ihres Comitats geleistet werden mögte; so hatte Hertzog FRIEDERICH auf Gottorp den 1 Octob. eine be-

sondere deßfals nöthige Hof-Ordnung ausfertigen, und öffentlich ablesen lassen, damit sich keiner künfftig mit der Unwissenheit entschuldigen könnte (97). Solchergestalt ging die Reise am 22. Octob. von Hamburg aus vor sich, dergestalt, daß die Gesandten nach 2-tägigen Aufenthalt in Lübeck, mit bey sich habendem Gefolg, den 28sten von Travemünde absegelten, jedoch nach verschiedenen ausgestandenen Gefährlichkeiten, (wobey unter andern die Fürstl. Credentz-Schreiben verlohren gegangen, und weßfals von Calmer durch JOHANN VOIGT, und STEEN JENSEN neue aus Gottorp musten geholet werden) insonderheit aber nach einen auf Hochland erlittenen Schiffbruch (b), in diesem Jahre nicht weiter als bis Revel fortschiffeten, dieweil es wegen Ergäntzung etlicher durch sothanen Schiffbruch verdorbener köstlichen Sachen bequemer fiel, in einer Stadt zu verweilen (c), zumahlen auch die Gesandten hieselbst höchst nöthig funden, eine ernstliche, heilsame Satzung zu machen, nachdem sie mehrmals bemercket, daß etliche aus ihrem Comitat die oberwehnte Hoch-Fürstl. Ordnung aus den Augen gesetzet, im Gegentheil allerhand Gottlosigkeit, Muthwillens, und Uppigkeit sich beflissen, mithin ihnen, denen Legaten, nicht den schuldigen, ernstlich anbefohlenen Gehorsam, und Respect erwiesen (98).

Anmer-

Anmerckungen.

(96) S. droben den 45. §.

(a) Dieser hat hernach Groß-Fürstl. Bestallung in Rußland überkommen, sich nach Teutschland, um Doctor zu werden, begeben, auch mit Jungfrau Elisabeth FONNENS Hochzeit gemacht, und mit Paul FLEMING vertraute Freundschafft gepflogen. S. nur deß letzteren teutsche poemata p. 83. 200. 213. 393. 405. 408. 571. imgleichen eben desselben Epigrammatum Librum III. VI. IX. und X.

(97) OLEARIVS hat solche dem 7benden Capittel seiner Persianischen Reise-Beschreibung einverleibet, da sothane Hof-Ordnung gantz zu lesen, p. 45 seq.

(b) Daß der Rath, und geheimer Secretarius Adam OLEARIVS hierüber eine Rede gehalten, und solche von FLEMING besungen worden, lieget aus der OLEARIschen Reise-Beschreibung p. m. 43, deß letzteren Teutschen Poemat. p. 79. und Epigrammatum Libro IX. zu Tage. Womit dasjenige kann vereinbaret werden, so er gedichtet, wie die Gesandten nach erlittenem Schiff-Bruche auf Hoheland im November angekommen p. 457, und was Epigrammatum Libro VI. von dem Horologio quinquennalis laboris rarique artificii, welches dem König in Persien gewidmet gewesen, aber gleichfals im Schiffbruch verlohren, wie auch Libro IX. aus dem Stamm-Buche Hartmanni GRAMANNI zu lesen.

(c) In Revel hat man nicht allein deß Gesandten L. Philipp KRUSENS Nahmens-Tag feyerlich begangen, sondern dieser ist auch daselbst den 30. Dec. mit Jungfer Marien MöLLERS ehelich verbunden, wie aus FLEMINGS teutschen Poemat. p. 451 und 461 zu ersehen.

(98) Gleichwie obiges alles von mehrbelobtem OLEARIO in der Persianischen Reise-Beschreibung umständlich beschrieben, so hat er auch die von denen Gesandten zu Reval den 8. Decemb. publicirte Ordnung in ihrer völligen Gestalt dargeleget, und p. m. 50. nicht weniger angezeiget, daß gleichfals noch andere Gebote, und Befehle an unterschiedlichen Orten gegeben, und angeschlagen, darüber auch anfänglich mit Ernst gehalten, und wider die Verbrecher gebührende Strafe zur Hand genommen worden. Weil aber nicht lange hernach mit etlichen durch die Finger gesehen, ja gar von dem Gesandten BRüGGEMANN etlichen Lacquayen, und anderen gemeinen Völckern Beile, woran Flint-Röhre, zum bauen, nnd schiessen bequem, nebst der Freyheit gegeben, sich denen Revelschen, wenn solche ihnen zu nahe treten würden, eigenthätlich und feindlich entgegen zu stellen, so wären dergleichen gute Gesetze bald in Vergessenheit gekommen, einfolglich zwischen einigen aus der Fürstl. Gottorpischen Gesandschafft, und den Revelschen Kauf-Dienern, unterschiedliche Tumulte entstanden, die endlich sich mit Mord, und Todtschlag geendiget.

§. 62.

Hiernegst verdienet der Verlauff deß Teutschen Wesens, und was mit dem Ertz-Stifft Bremen weiter vorgefallen, eine fernere Untersuchung, und nähere Erörterung. Deñ da die Cron Schweden schon lange Rechnung auf die Bremischen Länder gemacht, und sich dadurch eben so feste im Niedersächsischen, als durch Pommern im Obersächsischen Crayse setzen konnte, solches aber nicht anders, als mit Vernichtung deß gantzen

Rechtes,

Rechtes, welches Dännemarck, in Betracht seines Sohnes, an besagtem Bisthum zu haben vermeinete, füglich ins Werck gerichtet werden mogte; so hatte bereits CHRISTIAN. IV. unter der Hand, und sonst verschiedentlich, bald diese, bald jene Vorstellungen gethan, woraus leicht abzunehmen gewesen, daß Er seine Absichten nicht gerne mit Unwillen der Schweden erreichen wollen, sondern die Unterhandlungen mit letzteren dieserhalben auf einen guten Fuß zu setzen, sich allen Fleisses bemühet. Zu keinem andern Ende muste der Dännemarckische, ohnlängst in Stockholm angelangte Resident, PETER WIBE, bey der Königin, und der in ihrem Nahmen angeordneten Vormundschaffts-Regierung um Gehör sich in diesem 1635sten Jahre geziemend melden, und wie ihm solches den 5. Jan. ertheilet, zuforderst wegen deß Ertz-Stiffts Bremen anhalten, um selbiges dem Printzen FRIEDERICH einzuräumen, und die darin noch vorhandene Schwedische Völcker abzuführen, wobey Er jedoch auch nicht weniger der grossen Gefahr, und Weitläufftigkeit erwehnete, so Teutland nebst Schweden betroffen, und daß es folglich nicht wol zu begreiffen, warum man abseiten sothanen Reiches der Dänischen angebotenen Interposition, und der darauf im verwichenem Jahr angestelleten Schlesischen Friedens-Handlung, die der Kayser eingewilliget, nicht also, wie es der Zustand damahls erfordert,

be-

begegnet, indem vielmehr selbige, etlicher wenigen Umstände halber, einer anderen Gelegenheit, Zeit, und Stelle ausgesetzet (*), da indessen Ihro Königl. Majest. unverändert deß Sinnes verblieben, alles mögliche zu glücklichem Ausgang der Sachen beyzutragen, daferne nur die Cron Schweden eben so gesinnet, und nicht zustehen wollte, daß dieses heilsame Werck durch weit gesuchte, unthunliche Vorschläge, und Einwendungen behindert, oder schwer gemacht, und auf die lange Banck geschoben würde. Der Senat unterredete sich hierüber mehr denn einmal, und da der Königl. Resident am 7. Jan. Antwort bekam, bezog man sich, in Ansehen deß ersten Puncts, auf Gewalt, und Vollmacht, die dem Gesandten JOHANN SKYTTE, wegen der Bremischen Handlung gegeben, übrigens aber ward Ihro Königl. Dänisch. Majest. aller Danck abgestattet, so wol vor die Mühe den Frieden hiebevor in Schlesien zu erwerben, als auch in Absicht auf die Verheissung, sich hinfort als Vermittler brauchen zu lassen. Es zeigete ferner hiebey der Reichs-Rath an, wasgestalt dem König vor allen andern Mächten, als einem Evangelischen, benachbarten, und bey Teutschlands Wohlstand so hoch interessirten Potentaten, die Ehre etwas gutes auszurichten, gar gerne zu gönnen, und man dahero mit Verdruß vernommen hätte, daß Dännemarck bey der Interposition in Schlesien nicht der Gebühr nach begegnet

gegnet worden. Schwedischen Theils wisse man sich nicht zu besinnen, von wem solches geschehen, sintemahl diese Crone so wol der Zeit, als beständig hernach lauter friedliche Rathschläge geführet, und der gantzen Welt vor Augen liegende billige Bedingungen gesuchet, auch darneben erbötig sey, dem Reichs-Cantzler, ihrem auswärtigen bevollmächtigten Gesandten, die Sache noch weiter zu empfehlen. Allein da jüngsthin bey den Kayserl. in Schlesien, nicht einiger geringen Ursachen halber, sondern wegen ihrer unzeitigen, unanständigen, und unsicheren Geleits-Briefe (anderer Unbilligkeiten zu geschweigen) der Mangel rückgängig gewordener Handlung unverneinlich zu befinden gewesen; so stehe dahin, ob nicht auch künfftig mehr ungebührliches Anmuhten, denn Ernst, und Billigkeit daher zu gewärtigen, wiewol deß Königs sonderbahre Vorsichtigkeit, und hohe Mühwaltung dieses verhoffentlich erheben würde, weßfals ihm viel Glück, und Heil nachdrücklich anzuwünschen (99). Mit solcher Bescheidenheit äusserte man sich dermahlen in Stockholm, und nachdem die Umstände der Schweden durch die Nördlinger Schlacht eine merckliche Veränderung erlitten, mithin keinesweges rathsam war, mit Dännemarck anzubinden, zumahl der Ertz-Bischof FRIEDERICH schon gen Bremen abgereiset, und sich zum gütlichen bequemen bereitwillig erwiesen; so empfing der Herr SKYTTE einen

neuen

neuen Verhaltungs-Befehl, krafft dessen ihm aufgetragen, sich ins Ertz-Stifft zu verfügen, und mit LARS GRVBBEN möglichst daran zu seyn, daß er die vorgeschriebene Puncten, worüber derselbe anfänglich mit CHRISTIAN. IV. sich vergleichen sollen, so viel thunlich erhalten mögte. Jedoch ließ man demselben Freyheit, der Bewandniß, und seiner eigenen Einsicht nach in diesem Geschäffte zu schalten, und zu walten, allenfalls auch das Land zu überlassen, weñ nur der Schweden Ansehen, und Freundschafft dadurch in keinem Stücke etwas genommen, und entzogen. Ein mehres koñte Dännemarck nicht verlangen, und CHRISIAN. IV. hatte selbst, wie Er dem Gesandten in Coldingen, obangeführter massen, Gehör verliehen (100), diese Handlung nach dem Ertz-Bisthum verwiesen, einfolglich begab sich SKYTTE nunmehro über Gottorp, allda ihn der regierende Hertzog FRIEDERICH stattlich empfangen, und gehalten (†), ungesäumt dahin, vereinigte sich auch, so bald er das Stifft berühret, mit dem Residenten GRVBBE, und traff mit solchem den 15. Januar. zu Bremen ein, woselbst ihm der Magistrat grosse Ehre wiederfahren ließ, indem einige deß Raths den Gesandten feyerlichst einholeten, die Stücke losgebrannt wurden, und die Soldaten auf den Gassen bis an dessen Zimmer, wohin ihn die Abgeordnete begleitet, in Gewehr stehen musten. Der folgende Tag blieb zu Ablegung der gewöhn-

wöhnlichen Complimenten bestimmet, und am 17ten überreichte er sowol Hertzogen FRIEDERICH, als denen anwesenden Ständen, einen Aufsatz, und Entwurff, nach dessen Maßgebung, und Anweisung Schweden dem Herrn Ertz-Bischof das Stifft einzuräumen entschlossen, worinnen nachfolgende Bedingungen enthalten: 1) daß der König, und das Reich Dännemarck, imgleichen der Ertz-Bischof, und die Stände der Cron Schweden alle Freundschafft versprechen, und insonderheit der König in dem Pohlnischen Kriege, so viel möglich, denen Schweden sich günstig bezeigen, auch bey dem Friedens-Schluß darauf bedacht seyn mögte, damit itzterwehnter Nordischen Crone anderwerts gute Satisfaction geleistet würde. 2) Sollte der Printz FRIEDERICH zu allen demjenigen, so dem Reiche Schweden vom vorigen Ertz-Bischof, und denen Ständen zugesaget, sich verbunden, und verpflichtet halten. 3) Müste der Königin die Ehre gelassen werden, einen Coadjutor im Stifft vorzuschlagen (I). 4) Dürffte denen Schweden nichts nachtheiliges aus dem Ertz-Bisthum weder itzt, noch künfftig zugefüget, hingegen allezeit freye Werbung verstattet, und dem Feind verwegert werden. 5) Mögte das Stifft sich anheischich machen, eine gewisse Summe Geldes auszuzahlen, und die Besatzung in Stade, und Buxtehude bis auf instehenden Frühling unterhalten. 6) Wären die Schwedische Bediente,

so in Betracht ihrer treuen Dienste in dem teutschen Kriege vom Directorio, oder denen Ständen einige Güther bekommen, dabey zu lassen, und endlich sollte 7) diese Abtretung deß Ertz-Stiffts denen Städten Lübeck, Hamburg, Bremen, und hauptsächlich denen beyden letzten an ihrer Freyheit, und Gerechtigkeit auf der Elbe, und Weser zu keinem Präjuditz gereichen. Doch es stunden die meisten also im Vorschlag gebrachte Puncten so wenig dem Printzen FRIEDERICH, als denen Ständen an, und trugen sie Bedencken, deß Königs halber etwas gewisses zu versprechen, weil er bey der Sache nichts, denn in so weit er seinen Hrn. Sohn bevräthig, zu schaffen, gleichwol versicherten dieselbe, Ihro Majest. so viel thunlich dahin zu bewegen, ob man schon sich dadurch zu nichts verbindlich machen könnte. Ferner wollte man mit demjenigen, so zwischen König GVSTAV, und dem Ertz-Bischof JOHANN FRIEDERICH hiebevor verglichen, nichts zu schaffen haben, sondern nur das Baßdalische Pactum von 1633, samt dem Halberstädtischen Schluß annehmen, und an statt deß zu ernennenden Coadjutors, gerieth das jus primariarum precum in Betracht, zufolge dessen die Königin einen im Vorschlag bringen mögte, welchen man so leicht nicht abweisen würde. Hierauf drang der Hertzog benebst denen Ständen unabläßig, und ob schon nachmahls letztere ein neues Bündniß nicht auszuschlagen

schie-

schienen, hatte dennoch der Ertz-Bischof dazu kein Belieben, als welcher das Bisthum, ohne gegen Schweden Verbindlichkeit zu hegen, durchaus begehrete, und war SKYTTE bereits gewilliget, wieder weg zu ziehen, mithin nichts weiter einzugehen schlüssig, bis er zuvor aus Schweden nähere Nachricht erhalten. Allein es kam nicht dazu, sondern man traff endlich dieses Mittel, daß der neu erkiesete FRIEDERICH neutral verbleiben, und die Stände sich zu der gedachten Alliantz bequemen sollten, da immittelst die Stadt Bremen bey dem besonderen mit Schweden gestiffteten Vergleich gelassen werden, übrigens aber derselben vergönnet seyn mögte, bey der alten Verbündniß mit dem Bisthum zu beharren. Dem in neutralem Stand gesetzten Ertz-Bischof zu gefallen, wollte man alsofort die Besatzungen heraus ziehen, und zwar zu Stade im Martio, wenn deßfals eine gewisse Summe Geldes erleget. Dahingegen verhieß dieser, seinen Herrn Vater schrifftlich, und durch Schickungen zu guter Erklärung auf den obangeführten ersten Punct bestthunlich zu bewegen, auch dem Versprechen der Stände, und der gemachten Alliantz mit Schweden nicht zu widerstreben, bis ihnen auf andere Weise Abtrag geschehen. Nicht minder erfolgte die Zusage, bey dem Dom-Capittel es also zu behandeln, daß zum Behuef der Ertz-Stifftischen Succession eine Präbende denen Schweden zur freyen Disposition offen gehalten

würde, auch daß Hertzog FRIDERICH die geschehene Darschenckungen, wenn um Bestätigung gebräuchlicher massen angesuchet, genehmigen, und sich der Stiffter Halberstadt, und Vehrden nicht eher anmassen wollte, bis deßwegen mit Schweden ein Vergleich ergangen (2). Hiebey hatte es in so weit sein Bewenden, weil aber die in Worms versammlet gewesene Stände, und Gesandten sich von einer absonderlichen rege gewordenen Pirnischen Friedens-Handlung nichts fruchtbarliches propheceieten, und mehr zur Königl. Dänischen Interposition Vertrauen, und Beliebung verabspüren liessen, begrüsseten dieselbe den 16. Febr. CHRISTIAN. IV. schrifftlich, und äusserten theils vor sich, theils in der übrigen abwesenden conföderirten Nahmen, ihr friedfertiges Gemüth, und daß sie sämtlich, wie jederzeit, also noch itzo, allen billigmässigen Bedingungen Platz zu geben gantz geneigt, mit Bitte, es mögte der König die übernommene Vermittelung, so viel immer möglich, dergestalt beschleunigen, als es zu der vor Augen schwebenden Gefahr erforderlich, und mit der Zuversicht bestehen könnte, welche man abseiten der Stände in S. Majest. gesetzet (3). Diesemnegst ward der Holsteinische Printz FRIEDERICH den 19. Febr. als Bremischer Ertz-Bischof öffentlich ausgerufen, worauf Er am 24. die Regierung antrat, seinen Sitz in Vehrden nahm, den Obristen RANTZAV, der von Donations-wegen

dabey

dabey mercklich interessiret war, zu befriedigen suchte, und das Ertz-Stifft von der Schwedischen Besatzung gäntzlich zu befreyen trachtete, in allen Stücken eine völlige Neutralität beobachtend, damit die Kayserliche keine Befugnisse bekommen mögten, sich über ihn im geringsten zu beschweren (4). Die Schweden säumeten ebenmässig mit der Ratification obberegter Artickel, nicht lange, sondern fertigten selbige den 20ten Mart. aus, und wie man auf Gottorp den 5. May dem verblichenen Ertz-Bischof JOHANN FRIEDERICH ein Fürstliches feyerliches Leichen-Begängniß ausgerichtet (a), so schien es, als ob Dännemarck nunmehro, offtberührten Ertzstiffts halber, keinen Widerstand mehr zu befürchten, es mogte auch CHRISTIAN. IV. wol eine grosse Rechnung auf Sachsen, in Ansehen der besonderen itztgedachten Pirnischen Tractaten gemacht haben, allein der Erfolg zeigete bald, daß er seinen Vortheil in keine Wege dabey gefunden. Denn da der König am 16 May den Römischen Kayser durch seinen in Wien gegenwärtigen Cammer-Secretarium FRIEDERICH GÜNTHERN die Beforderung der von ihm, zur Wiederbringung eines allgemeinen Friedens in Teutschland übernommenen Interposition bestens angepriesen (5), hatten sich schon vorher die Chur-Sächsische, und Hessen-Darmstädtische Gesandten mit den Kayserlichen Commissarien zu Prag vereinbaret, und daselbst dasjenige, so

auf beyderseits Ratification in Pirna abgefasset, hin und wieder geändert (b), den 20 May zur völligen Richtigkeit gebracht, welches nicht geringe Weiterungen verursachte (c), die CHRISTIAN. IV. zugleich mit betrafen, der bisher alle Sorgfalt angewendet, eine schädliche Trennung zu verhüten, und denen üblen Eingebungen der Widriggesinnten vorzubeugen. Der Kayser, und Sachsen hatten hiebey ihre eigene, besondere Absichten zu erreichen gesuchet, und da der Chur-Fürst leicht ermessen konnte, wasgestalt es Ihro Königl. Majest. sehr mißfällig seyn dürffte, daß der Lübeckische Friede durchgehends in dem Prager Schluß bestätiget, und nahmhafftig darin festgestellet worden, daß der Archiepiscopatus Bremensis & Collegia Ecclesiastica in dem statu vom 12 Nov. 1627 auf die damals bestimmte Zeit weiter verbleiben, die Conuentus Prouinciales fortgesetzet, und zum Vniuersali & perpetua pace die Tractatus vorbehalten seyn sollten (6); so war er darauf bedacht, sich gegen den König zu rechtfertigen, oder vielmehr zu entschuldigen, und der Kayser trug ebenfals länger kein Bedencken, dem Dänischen Cammer-Secretario GüNTHERN, in Ansehen seines übergebenen, oberwehnten Memorials, nunmehro am 11 Jun. Bescheid ertheilen zu lassen. Dieser nun bestund darinn, wasmassen Ihro Kayserl. Majest. anitzo, da der Friedens-Schluß mit dem Chur-Fürsten von Sachsen erfolget,

folget, sattsam versichert sey, daß kein Stand deß Reichs von demselben sich zu entbrechen, Fug, und Ursache habe, und müste man die Würckung davon durch die in sothanem Pragerischen Vergleich gesetzte Mittel erwarten, woferne aber über Verhoffen weitere Tractaten anzustellen nötig, wollte der Kayser sich deß Königs in Dännemarck Anerbietens zu bedienen nicht ermangeln (7). Chur-Sachsen hergegen deutete CHRISTIAN. IV. in einem Schreiben vom 12ten Jun. ausführlich an, wie es Ihm unmöglich gewesen, bey angeregter Pirner, und Pragischen Versammlung, für den Herrn Ertz-Bischof in Bremen ein mehres, weder geschehen, zu erhalten, weil die Kayserliche Räthe den Lübeckischen Vertrag, und daß der Ertz-Hertzog LEOPOLD WILHELM zum Ertz-Stifft durch ordentliche Wahl gekommen, zum hefftigsten urgiret, welche Wahl zu beweisen er nicht minder Sr. Majest. etliche Puncten, so das Bremische Dom-Capitul dem vorigen Ertz-Bischof auf dessen vor gemeldten Ertz-Hertzog gepflogene Solicitatur ehedem übergeben, mit überschickte (8), verhoffend, der König würde nun deßfals keine Bewegung machen, sondern dieses als eine Sache beurtheilen, die unvermeidlich gewesen, und nicht mehr könnte geändert, oder hintertrieben werden. Allein CHRISTIAN. IV. der sothanem Friedens-Schluß höchst abgeneigt, mithin nichts weniger, denn dieses im Sinne hatte,

erklährete sich darüber gantz anders, und gab in seiner bald darauf ertheilten Antwort mit deutlichen Worten zu erkennen, daß von diesem ohne Bewilligung der übrigen Reichs-Glieder, und etlicher benachbarten mächtigen Königreiche gemachtem Friedensschluß schwerlich etwas fruchtbarliches zu erwarten stehe, und er, der König gäntzlich der Zuversicht gelebet, es würde der Chur-Fürst, der nahen Verwandniß nach, und zufolge der zwischen beyden Häusern von Alters her gepflogenen, und deß bisher continuirten Vertrauens, dem Königl. Hause hiebey wo nicht genützet, doch zum mindesten alles nachtheilige verhütet haben. Es sollte, wie aus der ohnlängst eingesandten Zuschrifft unschwer ersichtlich, die Verstossung deß Ertz-Bischofs vom Stifft Bremen zwischen den Kayser, und Chur-Sachsen schier beschlossen seyn, ohngeachtet derselbe zu den Tractaten nicht mit gezogen, noch sonst je gehöret, mit dem Kriege aber gar nichts zu schaffen, und sich daher gebühret, mit solchem nach ordentlichem Recht, und dem Reichs-Herkommen zu verfahren. Hätte man ja diesen Weg nicht erwählen wollen, so wäre es dennoch dem Lübeckischen Vergleich nach (da selbigem so genau inhæriret) viel verantwortlicher gewesen, wenn man den darinn enthaltenen modum, die Irrungen zwischen den Käyser, und König beyzulegen in obacht genommen, und mit Vermeidung aller Thätlichkeiten, die streitige

Sa-

Sachen gewissen Schiedes-Richtern aufgetragen, welches dann mit destoweniger Befugniß hätte können unterlassen werden, je ohnfehlbarer man das Verfahren mit den Hrn. Ertz-Bischof aus berührtem Schluß zu behaupten getrachtet, da gleichwol dem König unbekannt, daß dieser unter allen der Augspurgischen Confession zugethanen Fürsten, vermittelst deß Lübeckischen Friedens, von den Ertz- und Stifftern allein ausgeschlossen, sondern nachdem Ihro Kayserl. Majest. die Einziehung sämtlicher Evangelischer Ertz- und anderer Bißthümer, laut deß hiernegst publicirten Edicts damahls vorgehabt, so hätten sie um solches desto besser, und sicherer auszuführen, inständig begehret, daß der König sich der Stiffter nicht annehmen mögte, welches Er denn auch zugesaget, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ihm ein gleiches, so andern seiner Religion ergebenen Fürsten begegnet, und also nicht weniger noch mehr wiederfahren müste, mit welcher Einschrenckung, und Bedingung die Kayserliche nicht allein der Zeit zu frieden gewesen, sondern es habe auch bey Anfang deß vordaurenden Krieges, wie der Kayserl. Rath, und Feld-Marschalck Graf von PAPPENHEIM die Besatzung deß Ertz-Stiffts dem König angemutet, solcher die Verheissung (ohne Zweiffel auf Kayserl. Befehl) gethan, daß Ihro Majest. nichts, ohne was im Römischem Reich sämtlicher geistlichen Güter halber geschlossen, angesinnet werden sollte. Sol-

chemnach nun sey hochvernünfftig zu erwegen, ob der König, im Fall man seinem Herrn Sohn, der Absicht des Lübeckischen Friedens schnurstracks entgegen, ein mehres als andern aufzubürden gemeinet, es verantwortlich gestatten könne, und mögte man ihn in diesem Betracht nicht in Versuchung führen, bevorab da deß Chur-Fürsten, und anderer Printzen Ansprüche auf Stifftер (ohngeachtet Ertz-Hertzog LEOPOLD WILHELM zu Oesterreich, theils deren vor diesem schon hesessen, auch Titul, und Abnützung gebraucht) gebilliget, und es mit dem Ertz-Stifft Bremen nie so weit annoch gekommen. Wie es aber mit der von Kayserl. Seiten prætendirten Election beschaffen, solches wäre Chur-Sachsen besser bekannt, als daß es dadurch in etwas Dännemarck hoch verfängliches zu gehelen, hätte verleitet werden können. Die deßwegen übersandte Copey etlicher præliminar assecuration-Puncten beweise keine in Capitulis hergebrachte ordentliche Wahl, sondern bestehe schlechterdings aus deß Bremischen Dom-Capituls Erklärung, so vorigem Bischof, auf dessen für Ertz-Hertzog LEOPOLD WILHELM gethanen Vorspruch übergeben, immassen Er auch deßfals im gantzen Concept nicht der Electus, sondern künfftiger Postulandus betitelt, mit der Zusage, da Er, (wie die Worte lauten) dem Capittul den Punct der assecuration versichert, daß auf solchen würcklich vorher adimplirten Fall der-

derselbe zu dem Ertz-Stifft sollte postuliret werden. Ob nun daraus eine sogetauffte ordentliche Wahl zu erzwingen, mithin solcherhalben der Königl. Dänische Printz zu depossediren, davon mögte die unpartheiische Welt urtheilen. Denen Chur-Fürstl. Räthen sey ein besseres bewust, und dazu unverborgen, wie offt hochgedachter Kayser sich gegen den vorigen Ertz-Bischof, in Betracht der überschickten obgenañten assecurations-puncten, abschläglich erkläret, zuletzt von keiner Election wegen publicirten Edicts etwas hören wollen, so inständig auch der Ertz-Bischof, um die Zeit seines Lebens in Ruhe zuzubringen, darum gebeten, der vielmehr sich bloß der Römischen Provision zu bedienen vermeinet, laut der im Druck ausgegangenen Resolution, dadurch Er nicht minder endlich bewogen, kurtz hernach deß Dom-Capittels Anerbieten gäntzlich zu verwerffen, die Capitulares zu entsetzen, und aller Hebungen zu berauben. Auch würde dem Chur-Fürsten ausser Zweifel noch im Gedächtniß ruhen, was er zu Dresden auf deß vorigen Ertz-Bischofs Ansuchen selbst der angemuhteten Stiffts-Abtretung halber gerathen, und intercedendo an Kayserl. Majest. gelangen lassen, dahero denn der König nicht verhoffet, daß dieses Vorgeben hätte attentiret werden sollen, zumahl ein Bremisches Dom-Capittel über dem, nach Absterben deß Hertzogs JOHANN FRIEDERICHS, der gantzen Welt bezeuget, daß es

sich

sich um keiner vollzogenen assecuration-puncten willen einige Gedancken zur neuen ihm competirenden Election zu schreiten gemacht, sondern den Dänischen Printzen FRIEDERICH zu dessen Haupt, und Ertz-Bischof einhellig erwählet, welches dieser einfolglich, da ihm kein Schluß, Zusage, und Verboth im Wege gestanden, und weil Er mit dem teutschen Kriege nichts zu schaffen, ohn Bedencken angenommen, und der König habe ebenfals, aus obangeführten Ursachen, fest geglaubet, es dürffte solches niemanden entgegen seyn, oder eine Mißgunst erwecken, Ihro Kayserl. Majest. aber gerne sehen, daß man das Ertz-Stifft aus Dero widerwärtigen Händen, zu deß Reichs Gehorsam, ohne Schwerdt-Schlag, Blutvergiessen, und Ruin der armen Leute, gebracht, mithin wollte der König auch noch nicht hoffen, daß unter allen Evangelischen, denen Stiffter eingethan, sein Herr Sohn gleichsam das Gelach bezahlen, und am ruhigen Besitz deß Bremischen Ertz-Bisthums sollte gestöhret werden. Der Chur-Fürst würde solches der Verwandschafft nach, so viel thunlich zu verhüten trachten, damit es nicht andern scheinen mögte, weil es nützlicher, und leicht mit stillschweigen vorbey gegangen werden können, als sey es nur dem Königl. Dänischen Hause zum Schaden gefliessentlich dem Prager Friedens-Vergleich inseriret. Es hätte der König zu Sachsen ein besser Vertrauen, und verhoffe, daß der Chur-Fürst,

als Kayserlicher, hochansehnlicher Commissarius, diesem leicht Wandel schaffen, alles zu Friede, und Einigkeit richten, und fernere Weitläufftigkeiten abwenden könnte, damit die annoch durch Mißtrauen verbitterte Gemüther sich hiebey in Betrachtung deß bekañten Reichs-Herkommens, und der Stände Freyheit nicht ärgern, und zu mehrer Verzweifelung kommen dürfften. Der König wäre erbötig zu gestatten, daß sein Herr Sohn allem demjenigen, was andern Evangelischen Besitzern der Ertz- und Stiffter wiederfahren, sich unwegerlich unterwerffen, sonst aber nicht geringer weder andere Fürsten in dergleichen Begebenheiten seyn sollte. Mögte also Chur-Sachsen, die unauslöschliche Disreputation, die dem Königlichen Printzen durch den Friedens-Schluß aufgebürdet, bestens ablehnen, oder, da solches nicht zu erlangen, nur dahin sehen, daß sodañ dem Lübeckischen Vertrag darin nachgegangen, und unterdessen diese Irrung aus pragmatischen Sanctionen gelassen, mithin nichts nachtheiliges verhänget, und verfüget würde (9). Solchen beweglichen Brief schrieb CHRISTIAN. IV. an Chur-Sachsen, jedoch ließ er es daran nicht genug seyn, sondern es ward auch unverzüglich veranstaltet, daß diese, und dergleichen Vorstellungen wegen deß mehrbesagten Prager-Friedens zu Glückstadt, allwo der König der Zeit persöhnlich zugegen, in offenem Druck ergehen musten (10), und der Dänische Cammer-

Se-

Secretarius GÜNTER zu Wien erhielt Ordre, in Absicht auf dasjenige, so ihm auf sein oberwehntes Memorial zur Antwort geworden, den 17. Jul. zu erwiedern, daß sein gnädigster König, und Herr es gerne bey der vom Kayserl. Hofe ertheilten Erklährung verbleiben lassen, und sich deß Vermittelungs-Wesens, womit nichts denn Mühe, schwere Unkosten, und Verdruß vergesellschafftet, gäntzlich entschütten könnte, weil Er aber solches gleichwol einmahl übernommen, und theils aus Mitleiden über das so jämmerlich verwüstete Teutschland, und die darunter nothleidende Fürsten, und Stände, deren die meisten ihm mit naher Bluts-Freundschafft verwand, theils aus Eyd, und Pflicht, womit er dem Kayser, und Reich, deß Fürstenthums Holstein halber verbindlich, dazu angetrieben worden, auch, da der Kayser, benebst sämtlichen Catholischen, protestirenden Chur- und Fürsten einmütig darin gewilliget, nicht mehr res integra vorhanden; so sey es nicht wol thunlich, und anständig, so lange die grausame Bewegungen im Reich noch nicht gestillet, mit guter Manier sich davon loszuwircken. Zwar würde es den König in Dännemarck höchst erfreuet haben, wann der mit der Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen gemachter Schluß, einen allgemeinen Frieden zu wege bringen mögen; allein es stehe aus vielen erheblichen Ursachen zu befahren, wañ schon die Stände sothanen Vergleich nicht anfechten, noch über

dessen

dessen Bedingungen neue Disputen erregen, sondern denselben in seine Consistentz, so gut er an sich, lassen wollten, welches denen, so dabey interessiret, anheim zu geben, daß sie dennoch aus dem hierunter geführtem modo procedendi, grosse Beschwerden anziehen, und wichtige Gründe anführen würden, warum sie zu demselben auf solche Weise, und Masse, wie ihnen vorgeschrieben, nicht treten könten. Denn 1) laufe das Verfahren wider die Gewohnheit, und Reichs-Satzungen, so nicht zu erweisen nöthig, indem es in dem Schluß zugestanden, und obgleich hinzu gesetzet, daß es künfftig zu keiner Consequentz sollte gereichen, wären doch die jetzige, durch den Schluß ihnen zugefügte gravamina dadurch nicht gelindert, und gebe es dem beleidigten Theil wenig Satisfaction, wenn man ihn drünge, das gegenwärtige über sich zu nehmen, auf mündliche Zusage, es werde hinfort nicht mehr geschehen. 2) Sey es sehr nachtheilig, daß man nicht einmal hören wolle, ob, oder was gegenseitig etwa dabey einzuwenden, welches doch der Natur, Billigkeit, und aller Völcker Rechten zufolge, keinem abzuschneiden. 3) Habe man Fürsten, und Stände in dieser wichtigen Sache, woran ihr Heil, und Wolfahrt gelegen, einen so kurtzen Termin bestimmet, daß sie es unmöglich innerhalb desselben mit ihren Freunden, und denen, so dabey interessiret, in Rath ziehen könten. 4) Wären ihnen impossibilia zu-

ge-

gemutet, anerwogen es ja sattsam bekannt, wie sie dergestalt unter einander, und mit der Cron Schweden verbunden, daß keiner absonderlich sich erklären dürffte, woferne er nicht dem zuwider, so er versprochen, und mit Hand und Siegel vollzogen, handeln wollte, und ob man hiegegen sagen mögte, warum man dergleichen Bündnisse gestifftet, sey doch bald darauf zu antworten, daß nemlich in solchen Fällen, da man einen gleichsam in letzten Zügen liegenden Stand durch gütliche Handlung, und Mittel zu helffen gemeinet, keine vergangene, oder geschehene Dinge wiederholet, und sorgfältig erörtert, wol aber die Sachen, wie sie beschaffen, angenommen, und allein die remedia zur Hülfe gesuchet werden müsten. Sollte man nun, dem allen ungeachtet, ja gar unerhöret, nach Anweisung deß Friedensschlusses, dem Gegentheil zu dessen acceptation durch Kriegs-Gewalt, und offene Befehdung zwingen, würde man ihn gantz desperat machen, die blutigen Kriege beständig fortsetzen, mithin auswärtige mehr, und mehr, ja wol endlich den Türcken selbst ins Römische Reich locken. Weil also der König von Dännemarck, vorbesagter massen der Interposition sich unterzogen: so befinde er, daß er dieses heilsame, GOtt wolgefällige Werck bey so gefährlichen itzigem Zustande der teutschen Nation gewissens halber nicht könne stecken lassen, ehe man zu allgemeinen Tractaten gekommen. Es mögten

Ihro

Ihro Kayserl. Majest. ferner zugleich erwegen, wie Sie in so vielen unterschiedlichen Schreiben dem König, die Unterhandlung nachdrücklichst empfohlen, darum dann derselbe auch davon alsobald der andern Parthey Nachricht gegeben, mit Bitte, nunmehro keinen Aufschub, oder Hinderniß deßfals im Wege zu legen, und diese hätte sodann unverzüglich schon vorm Jahr die Geleids-Briefe, neben dem Concept der Vollmacht, eingeschickt, worauf solche stracks dem Kayserl. Hofe samt denen assistirenden Chur- und Fürsten zugesendet worden. Uberdem hätte der Kayser anderweitig mittelst eines Hand-Briefes, der zwar den 31. Mart. deß abgewichenen Jahrs datiret, allein nicht überbracht, und hernach erst im Herbst aufs neue ausgefertiget zurecht gefunden, den König ersuchet, es an der andern Seite dahin zu lencken, daß der Kayserl. Majest. die Ehre, den Ort zu bestimmen verbleiben mögte, mit Versicherung, wenn dieses richtig, sich wegen der Gewalt- und Geleids-Briefe so zu äussern, daß niemand sich darüber mit Fug zu beklagen, Ursache haben sollte, worauf denn der König den andern Theil abermal beredet, daß er zu Annehmung deß vom Kayser ernañten Orts sich bequemet. Wann demnach die Tractaten, da der König sich schon dazu gleichsam verbindlich gemacht, keinen Fortgang gewinnen sollten, würde Dännemarck allenthalben deßfals grossen Verweis haben, und bedauren, daß es eine solche sonst

höchlich gepriesene Vermittelung mit Schimpf müssen stecken lassen, so gewiß die dabey gehegte redliche Absicht so wenig, als die damit verknüpfte vielfältige Bemühung verdienet, einfolglich setze der König annoch in Ihro Kayserl. Majest. das feste Vertrauen, Sie würden zu Abkehrung dieses, und insonderheit zur Erlangung eines allgemeinen Friedens dem ersprießlichen Interpositions-Wercke, wie im vorigem Memorial gebeten, und sie selbst sich ehemals zum öfftern erklähret, seinen Lauff gönnen, und übrigens dieses wiederholtes Ansuchen nicht ungleich ausdeuten, und vermercken (11). Auf diese Weise suchte GüNTHER die Ehre, und Würde seines Herrn bey der Friedens-Unterhandlung, in Wien zu behaupten, da man unterdessen bereits mit Schweden wegen deß Stiffts Vehrden sich gütlich vereinbaret, und dem Ertz-Bischof FRIEDERICH solches auf ebem dem Fuß wie Bremen eingeräumet. Ob schon auch der Umstand einigen Zwist gar leicht erwecken können, daß die zu Vehrden gleichfals verheissen, keinen andern Coadjutor, weder Schweden denominiret, anzunehmen, wozu Hertzog FRIEDERICH durchaus sich nicht verstehen wollte; so hatte man dennoch jenseitig nicht minder hierin nachgegeben, und der Ertz-Bischof die Neutralität in beyden Stifftern, so wie die Schweden ihre Ansprüche wegen deß aus dem Lande vertriebenen Feindes, bis zu Ausgang deß Krieges erhalten, mithin

ward

ward die Schwedische Besatzung zu Ende deß Julii aus Stade abgeführet, und der Resident GRVBBE muste in Ausräumung der Stadt, zum Merckmahl guten Verständnisses, die 2 kleine Dänische Gestücke, die der General TILLY in der Schlacht bey Lutter hiebevor erobert, und nach Stade gebracht, dem neuen Ertz-Bischof zum Geschenck überreichen, immassen der Reichs-Rath zu Stockholm, und OXENSTIRN in Teutschland beständig der Meinung zugethan verblieben, die Freundschafft mit Dännemarck zu unterhalten, und CHRISTIAN. IV. wo nicht der Cron Schweden, und gemeinen Sache näher zu verknüpffen, doch zum wenigsten zu keiner Offension vorsetzlich anzureitzen (12), daß also Hertzog FRIEDERICH nunmehro völlig, und ruhig in Bremen, und Vehrden ansässig ward, dahingegen der Kayser, in Betracht der allgemeinen Friedens-Unterhandlung, wozu sich CHRISTIAN. IV. von neuen offeriret, anitzo aus einen gantz andern Ton, wie zuvor, redete, woraus die Würckung deß ohnlängst getroffenen Pragerischen Vergleichs schon sehr deutlich zu erkennen. Denn am 1. Sept. that er dem König die schrifftliche Eröffnung von demjenigen, so der in Wien anwesende Cammer-Secretarius FRIEDERICH GÜNTHER eben zu der Zeit, als die mit Chur-Sachsen angestellte Tractaten geendiget, angetragen, und was demselben darauf zur Antwort ertheilet, welches also abgefasset

worden, daß man sich darüber nicht anders erklähren können, wiewol dem ohngeachtet der Abgeordnete damit nicht friedlich seyn wollen, sondern vielmehr eine Replic, mit Einführung weit aussehender Bewegungs-Gründe zu übergeben sich erdreistet. Nun wären Ihro Kayserl. Majest. von der friedfertigen Gemüths-Beschaffenheit deß Königs versichert, und keinesweges zu überzeugen gewesen, daß der Dänische Hof solche Maß, und Weise zu repliciren Befehl ertheilet, einfolglich hätten sie zu Erzeigung alles Freund-Oheimlichen Glimpfs die Verfügung gemacht, daß besagten Cammer-Secretarium einige Geheime- und Reichs-Hof-Räthe darum befragen, und fals er also beordert, die Edirung seiner Instruction dieses Puncts halber begehren müssen. Alldieweil aber derselbe sich vernehmen lassen, daß er alles gehöriges Orts zu verantworten sich getraue, und zur Auslieferung der Vollmacht nicht schuldig sey, indem wo er etwa zu weit gegangen, welches er doch nicht geständig, sein König, und Herr ihn deßfals schon würde anzusehen wissen; so habe der Kayser zu Verhütung aller Weiterung in ihm nicht ferner dringen, sondern dem König solchen Verlauf andeuten wollen (13). Dieser war noch in Glückstadt, da sothanes von FERDINAND dem andern abgelassenes Schreiben ihm zugestellet ward, und es schiene fast, als ob der Kayser unschlüssig gewesen, wie eigentlich demjenigen, so in

dem

dem letzten zu Wien eingereichtem Memorial enthalten, zu begegnen, und daß man dannenhero gleichsam einen Umweg erwählet, Zeit zu gewinnen, und abzusehen, welcher Schicksale sich hiernegst der Pragerische Friedens-Schluß würde zu erfreuen haben, dem bereits die Hansee-Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, und Braunschweig, nebst denen in Lüneburg versamleten Niedersächsischen Fürsten, und Ständen beygepflichtet (14). Gleichwie aber die Schweden so wenig, als Dännemarck ihre Rechnung dabey gefunden, und aus der in Glückstadt, abangezeigter massen, der Presse untergebenen Deduction nicht undeutlich zu folgern, wie weit dieser so beschriene Vergleich der güldenen Bulle, denen Kayserlichen Capitulationen, Reichs-Constitutionen, Gewohnheiten, Crais- und andern Verfassungen, oder auch dem 1631 gemachtem Leipziger Schluß, und darauf an Kayserl. Majest. ergangenem Schreiben, zusamt denen ferner erfolgten Verbündnissen, und dergleichen gemäß, welchen auch sonst verschiedene Staaten als eine geheime Zusammensetzung deß Kayserß, der Cron Spanien, und deß gantzen Oesterreichischen Hauses mit Chur-Sachsen, wider die benachbarte Königreiche, und andere Chur-Fürsten, und Stände deß Reichs ohn Unterscheid der Religionen, beurtheilet; so beklagte man sich nicht minder von Stockholm aus, wie der Kayser am 22. Nov. um Einbringung deß Holsteini-

schen Contingents, dergleichen in dem Prager Frieden bestimmet, beweglich geschrieben (d), den 10. Dec. bey CHRISTIAN. IV. und ward zu dessen Belieben gestellet, ob er seinem am Sächsischen Hofe vielgeltendem Vermögen nach, den Chur-Fürsten, woferne annoch vernünfftige Gründe statt fünden, von dem unbilligen Betragen abmahnen wollte, anerwogen, da man die Schweden sich zu verthädigen nöthigen, oder der Kayser, die Liga, und der Chur-Fürst sie verfolgen sollte, der meiste Tummel-Platz in Ober- und Nieder-Sachsen zum höchsten Schaden der benachbarten Religions- Bundes- und Bluts-Verwandten seyn würde, wie solches leicht voraus abzusehen, und womit man also sich lieber wünsche verschonet zu wissen. Allein wenn der Gegentheil keinen bündigen Vorstellungen Platz zu geben gemeinet, alsdann mögte der König in Absicht auf ihre Unschuld, und deß Feindes Unbilligkeit, sie entschuldiget halten, und ihrer guten Sache mit unveränderter Freundschafft zugethan verbleiben, so lange dieselbe in ihren abgedrungenen, rechtmäßigen Defensions-Waffen verharren müsten (15). Weil nun Dännemarck das Gewicht in Teutchland, welches die Pirnisch-Pragerische Tractaten nicht wenig zu verrücken schienen, durch einen allgemeinen, sichern Frieden aufs baldigste wieder herzustellen sich so vielfältig bestrebet, als bekam er auch wegen dieses ihm behändigten im Nahmen der Schwedi-

schen

schen Königin ausgefertigten Schreibens Anlaß, sich nochmahls in Stockholm durch seinen Residenten zum Vermittler der obschwebenden Zwistigkeiten anzubieten (16), nachdem er bereits dem Kayser, und Chur-Sachsen sich eben so gewierig und bereitwillig erwiesen.

Anmerckungen.

(*) Es ist leicht zu errathen, daß hiemit auf den Schwedischen Reichs-Cantzler insonderheit gezielet worden, wie denn nach PVFENDORFS Bericht Lib. VII. §. 138. CHRISTIAN IV. dermahlen öffentlich von OXENSTIRN sehr verächtlich geredet, und sich soll haben verlauten lassen, Es hätte nichts unbesonneners von einem so klugen und berühmten Manne können vorgenommen werden, denn da Er als ein blosser Edelmann sich der Ober-Herrschafft in Teutschland angemasset, und Chur-Sachsen nebst andern übergangen. Es sey ferner von Ihm verwegen gehandelt, daß Er dem Hertzog BERNHARD Francken, und dergleichen Länder, oder Geschencke andern zu geben sich erkühnet, ungereimt aber, daß Er itzo die Krieges-Kosten wieder fordere, da Er gleichwol zuvor eingestanden, König GVSTAV hätte sich an den Kayser wegen angethaner Injurien rächen wollen, einfolglich sollte längst in Teutschland Friede gewesen seyn, wenn man Ihn zum Vermittler gebraucht, welches der eintzige OXENSTIERN verhindert, der Ihn zwar mit Worten verlanget, aber in der That ausgeschlagen, mithin seine Meinung in dunckeln, weitläuftigen Worten versteckt. Und ob zwar nicht zu verabläugnen, daß der Kayser niemals sich mit Schweden in Tractaten wollen einlassen; so würde Er doch diesem

bald abgeholfen haben, wenn es nur denen Schweden ein rechter Ernst gewesen wäre.

(99) CHEMNITZ l. c. p. 619. LOCCEN. Histor. Suec. Lib. IX. p. 645 seq. OGER. Itin. Suec. p. 171 und PVFENDORF Lib. VII. §. 23.

(100) S. den 60 §. dieses vierten Theils.

(†) Es hat zwar keiner von denen einheimischen Geschicht-Schreibern bemercket, was dieser Königl. Schwedischer Gesandte damals auf Gottorp vorgetragen. Wir zweifeln aber nicht, Er werde daselbst hauptsächlich die Erhebung der Königin CHRISTINA zum Schwedischen Thron kund gemacht, und die obschwedende Friedens-Handlung dem regierenden Herrn Hertzoge bestens empfohlen haben, indem Er dergleichen Gewerbe an verschiedene andere Höfe der Zeit abgeleget, in Engelland aber auch den Ritter-Orden wieder mit zu überantworten, auch sonst hie, und da wegen der Stillstands-Tractaten mit Pohlen etwas anzubringen bevollmächtiget gewesen.

(1) PVFENDORF lässet uns l. c. wissen, daß bereits abseiten der Schweden, FRIEDRICHS zweyter Sohn aus der Pfaltz dazu bestimmet gewesen.

(2) CHEMNITZ l. c. p. 669 seqq. und PVFEND. l. c. §. 23. Auch lieset man es noch in einem, und andern ausführlicher in dem Extract aus der zwischen des Herrn Ertz-Bischofs zu Bremen F. D. und dem Königl. Schwedischen Gesandten, Herrn Johann SCHüTTEN, und Laars Grubben aufgerichteten Transaction sub dato Bremen den 8 Febr. 1635 unter den Beylagen zu der 1644 gedruckten so rubricirten warhafftigen Wiederleg- und Beantwortung des jüngst ausgekommenen Schwedischen Manifestes Lit. F.

(3) CHEMNITZ l. c. p. 631.

(4) WIN-

(4) WINCKELMANNS Oldenb. Histor. Beschreibung 3 Theil p. 261. und CHEMNITZ l. c. p. 673.

(a) ALARD. Nordalbing. ad a. 1635.

(5) S. die Beylage zur warhafftigen Wiederleg- und Beantwortung deß jüngst ausgekommenen Schwedischen Manifests, Gedruckt zu Copenhagen 1644 Lit. C.

(b) PVFENDORF lib. VII. §. 43. dem es jedoch unnötig und verdrießlich scheinet zu erzählen, wie der Pragische Friede von dem Pirnischen Vergleich abgeschritten, da ein eigenes Buch hievon herauskommen. Womit Er denn Zweifels frey die im Jahr 1636 ohne Benennung deß Orts gedruckte, und nach STRUVENS Zeugniß im Historischen Archiv P.II. p. 205. von LVNDORP in Act. publ. übergangene Schrifft bezeichnet: Pirnische, und Pragische Friedens-Pacten, zusampt angestellter Collation vnd Anweisung der Discrepantz vnd Vnterscheids zwischen denenselben; Auf Maaß vnd Weise, wie davon in der hiernächst gesetzten Vorrede an den Leser mit mehrem Bericht gethan wird. Nebst etlichen dienlichen Beylagen. 4.

(c) Wie schlecht man dazumahl mit dem Prager Friedens-Vergleich zu frieden gewesen, erhellet aus verschiedenen öffentlichen der Zeit und hernach im Druck ausgegangenen Vorstellungen, worunter eine der seltensten ist, die also zum Vorschein gekommen: Deploratio pacis Germanicae siue dissertatio de pace Pragensi, tam infauste quam iniuste inita Pragae Bohemorum $\frac{30}{20}$ Maii M. DC. XXXV. in qua artes & technae Austriacorum, vaecordia Saxonum, pericula Protestantium, & aequitas belli a Francis & Suecis iure prolati euidentissime ostenditur. Authore Iusto Asterio, I. Cto. Ierem. VI. §. 14. &

VIII. §. 11. Sonabant contritiones populi mei ad ignominiam, dicentes, Pax, pax: & non erat pax. Iuxta Exemplar Lutetiae Parisiorum, sumptibus Sebastiani Cramoisyi. Typographi Regii ordinarii, via Iacobaea, sub Ciconiis, MDC. XXXVI. cum priuilegio Regis. 4.

(6) Solches lieget aus dem Prager Friedens Schluß zu Tage, und man hat sich in den Act. publ. Bremens. mehrmals darauf bezogen. S. nur der Bremischen Hohen-Stiffts Kirchen, Dom-Kapituls, und Land-Standes, nebst übrigen Interessenten immerwährende Verthätigung p. 106.

(7) S. die Beylage zur warhafftigen Wiederleg- und Beantwortung deß Schwedischen Manifests Lit. C.

(8) CHEMNITZ l. c. p. 791.

(9) Theatr. Europ. dritter Theil p. 448 seqq. und LVNDORP. cont. Actor. publ. part. 3. p. 740 sqq.

(10) Solches beglaubiget die warhafftige Wiederleg- und Beantwortung deß Schwedischen 1644 ausgekommenen Manifests Lit. B.

(11) S. den Extract deß Königl. Dennemarckischen Cammer-Secretarii Memorialis übergeben in Wien den $\frac{17}{7}$ Julii Anno 1635 unter den Beylagen der warhafftigen Wiederleg- und Beantwortung deß Schwedischen Manifests Lit. C. welcher Auszug auch andern dergleichen Actis publicis beygefüget worden.

(12) PVFENDORF l. c. §. 23. und CHEMNITZ l. c. p. 620 und 637.

(13) S. den Extract Kayserl. Schreibens an Ihr. Königl. Majest. zu Dennemarck de dato Ort den 1 Septembr. Anno 1635. unter den Beylagen zur Wiederleg- und Beantwortung deß Schwedischen Manifests Lit. D.

(14) CHEMNITZ l. c. p. 785 und 793

(d) Weil dieses insonderheit auf öffentlichem Land-Tage deß folgenden 1636sten Jahrs in Betracht gezogen, wird drunten davon ausführlicher und füglicher gehandelt werden.

(15) Idem l. c. p. 897 seq.

(16) PVFENDORF l. c. §. 138. der auch wissen wil, man habe geglaubet, es sey dieses darum geschehen, daß der König Sachsen von der instehenden Gefahr, und weil dem Chur-Fürsten der Anfang deß Krieges nicht allzuglücklich gewesen, zu befreyen gesuchet, oder vielleicht zu dem Ende, damit Er die Nachbaren befriedigen, und der Ruhe geniessen mögte, zumal Er bereits ziemlich bejahret, und wol eingesehen, daß sein zum Reichs-Nachfolger erwählter Sohn CHRISTIAN. V. in Krieg und Friedens-Sachen nicht allzugrosse Dinge thun würde.

§. 63.

Dieses war das vornehmste, so in dem 1635stem Jahr deß teutschen Wesens halber, in so weit gegenwärtige Geschichte daran Theil haben, sich ereignet, und müssen wir nunmehro auf unsere Schleswig-Holsteinische Hertzogthümer wiederum besonders zurück sehen, und was sich darinnen ferner begeben, mit mehren beherzigen. Da denn der Zeit, und Ordnung zufolge, so gleich etliche streiffende Schwedische Völcker uns bekannt werden, die sich um Ostern aus bey Lübeck blicken lassen, und die Unterthanen obberegter Fürstenthümer zu beeinträchtigen, keinen Scheu getragen, welche man aber durch gemeinsame, ersprießliche Veranstaltung also den

Rück-

Rückweg zu weisen suchte, daß daher nicht die geringste Bewegung entstehen, oder es jemand CHRISTIAN. IV. und Hertzogen FRIEDERICH verübeln können, da Sie zu verhindern getrachtet, daß dergleichen Partheygänger nicht so nahe an Holsteins Gräntzen sich einnisteln dürffen (17). Am 26 Mart. ward dem zur Defensions-Verfassung als General-Major angenommenen Obristen MARQUART RANTZAU die gewöhnliche Bestallung ausgefertiget, mithin derselbe dadurch verbundē, über seine vorige Pflichte, beyden regierenden Herren, denen Reichen, und gesamten Fürstenthümern jederzeit treu zu seyn, Schaden, und Nachtheil äusserstен Vermögens abwenden zu helfen, insonderheit aber nach deßjenigen Befehl, wobey umwechslungsweise die Regierung, und die Direction befindlich, oder sonst, wañ etwa die Zeit zu kurtz, und Gefahr auf den Verzug verhanden, dem Rath, und Gutachten der deputirten Räthe gemäß, sich zu verhalten, und die ihm untergebene Officirer, nebst dem gantzen Ausschuß, mit Ernst dahin anzuweisen, wie er sich dazu eidlich, und in schrifftlichen Reversalen anheischig gemachet (18). Für solche dem Vaterland leistende nützliche Dienste sollten, so lange kein offener Feldzug, jährlich tausend Rthl. in Specie aus dem gemeinen Lege-Kasten von dem verordneten Einnehmer der Contribution, jedoch unter der Hand gemeinschafftlich ernannter Räthe, bezahlet werden, und war

dazu

dazu schon im nächst abgewichenem Jahr bey der öffentlichen Landtags-Versammlung der Grund geleget, einfolglich durffte diese Bestallung von jüngst verstrichenem Kielischen Umschlag an, ihren Anfang gewinnen. Und da auch in dem gegenwärtigen Jahre eine dergleichen Zusammenkunfft nötig; so muste der damalige Rath, und Land-Cantzler HENRICH von HATTEN von wegen deß Königs, und Hertzogs bey Prälaten, und Ritterschafft Anwesenheit im Kiel, nach Maßgebung der ihm gegebenen am 6. April datirten Instruction, mündlich aus denen zu Rendesburg, Schleswig, und Kiel publicirten Land-Tags-Abschieden kurtz wiederholen, wasmassen der Herrschafft aus denen der Zeit vorgebrachten Ursachen, in 3 unterschiedenen Pösten 125000 Rthl. zu geben bewilliget. Weil nun die beyden ersten Termine abgeführet, und 50000 Rthl. noch im Rückstand, wäre man zwar nicht gemeinet, auf deren völlige Einbringung zu dringen, allein da anitzo der Lege-Kasten fast bloß, die Beschaffenheit der Zeit-Läuffte gefährlich, und denen oberwehnten Land-Tags-Acten mit einverleibet, daß bey solcher Bewandniß, da der Gefahr nicht anders, denn durch eine Defensions-Verfassung zu begegnen, und deßfals einige Contribution anzulegen, sothane Termine, nach Gelegenheit etwas aus dem Lege-Kasten zu spendiren, gantz, oder zum Theil suspendiret seyn sollten, so lange eine solche Verthädigung fort-

dau-

dauren würde; als könnte die Herrschafft nicht umhin zu verlangen, die beregte letzte Summe der 50000 Rthl. also zu anticipiren, daß selbige in 4 Terminen abgetheilet, mithin zum ersten nemlich 2 Rthl. a Pflug, und jeden 1000 Rthl. freyen Geldes, Mittwochs, Donnerstags, und Freytags nach Pfingsten (19), wie auch 2. eben so viel Montags, Dienstags, und Mittwochen nach Jacobi (20), und 3. dergleichen am Mittwochen, Donnerstag, und Freytag nach Martini Bischof, endlich aber der letzte auf vorige Art bestimmte Termin nächstkünfftig Montags, Dingstags, und Mittwochens auf Antoni (22), bey denen zu Einnehmern verordneten von Adel, DIERICH BLOME zu Oppendorf, und JüRGEN von AHLEFELD, welchen der Städte halber MARX KOHLBLATT zugefüget, sub poena dupli ohnfehlbar im Kiel mögten eingebracht werden. Zum andern habe es sich gefunden, daß von vorigen zu verschiedenen mahlen bewilligten Anlagen noch ein ansehnliches hinterstellig, wie solches aus einem denen schuldigen mitzutheilendem Verzeichniß ersichtlich, einfolglich sey unumgänglich, auch diesen Rest ohne längeren Verzug innerhalb 14 Tagen nach dem bevorstehenden Convent einzuliefern, fals die Säumige nicht der Execution, besage deß Rendesburgischen Abschiedes, unausbleiblich gewärtigen wollten. Und nachdem drittens bekannt, wasgestallt der König, und Hertzog auf Ansuchen der

Prä-

Prälaten, und Ritterschafft erlaubet, daß in der Herrschafft Nahmen an Ihro Kayserl. Majest. der Land-Cantzler abzusenden, zu welchem Ende bereits der Verhaltungs-Befehl, Creditiv, und Paß ausgefertiget; so wäre nunmehro zu veranstalten, daß derselbe zu desto eiliger Fortsetzung seiner Reise mit nothdürfftigem Wechsel, und Gelde unterstützet würde. Vierdtens ruhe denen beyden aller- und höchsten Landes-Regenten annoch im Gedächtniß, wie ehedem vor gut erachtet worden, die Landgerichts-Ordnung mit allem Fleiß zu revidiren, zu ändern, und auszubessern, imgleichen wegen Besetzung eines geistlichen Consistorii, und peinlichen Ritter-Gerichts Verordnung zu thun; Es wären auch dazu unterschiedene Tage, und Oerter schon bestimmet gewesen, und nur ehehaffte Behinderungen eingefallen, warum solches seinen Fortgang nicht erreichet. Da es aber sehr dienlich, forderlichst dasselbe ins Werck zu richten, so liessen der König, und Hertzog verheissen, daß die ihrige nach instehendem Quartal-Gerichts-Tage deßfalls zu bevollmächtigen entschlossen, um in Schleswig alsdann den Anfang zu machen, und weiter fortzufahren. Zum fünften sey bemercket, daß in denen Nachbarschafften auf ausländisch Bier, und Brandwein, anderer Waaren zu geschweigen, Accisen geschlagen, und fast täglich zur augenscheinlichen Beschwerde der Schleswig-Holsteinischen Unterthanen erhöhet, mithin hätte die Herrschafft

nicht

nicht weniger in den Hertzogthümern dergleichen ersprießlich verfüget, und erinnere sich zwar dieselbe, was dieserwegen in den Privilegien deß Adels enthalten, weil sie aber darüber schon auf dem Land-Tage zu Rendesburg sich erkläret, und die Ritterschafft dadurch gnugsam gesichert, wollte man es nochmals dabey bewenden lassen. Wie hiernächst sechstens mit wenigen der dem Obristen MARQUARD RANTZOW behändigten Bestallung gedacht, und beweglich erinnert, die ihm verschriebene Gage jährlich zu entrichten, geschahe zum siebenden deß Schwedischen unvermuhtet in Holstein gerückten, und dem Bericht nach annoch darin befindlichen Krieges-Volcks Erwehnung, und ward deßfals der Königl. und Fürstl. Räthe Gutachten erfordert, welches denn auch bald erfolgete, nachdem die vorhergehenden Puncten nicht weniger von denen Ständen unverlängt in genauen Betracht gezogen, mithin versicherten Prälaten, und Ritterschafft am 10. April, wie sie einmüthig beschlossen, auf den letzten Ziel der benanntlichen sonst biß Umschlag künfftigen Jahrs ausgesetzten 50000 Rthl. anticipando 25000 Rthl. zur bestimmten Zeit abzuführen, doch also, daß dieselbe in dem Lege-Kasten zur gemeinen Landes-Nothdurfft im Vorrath bis Umschlag gelassen, und, wenn so dann kein sonderbar periculum in mora, von der Ritterschafft, den regierenden Herrn Hertzog damit zu befriedigen, unwiedersprechlich erhoben,

auffer

ausserdem aber nicht getrennet werden dürfften. Und dieweil von denen Königl. Städten, und Aemtern das meiste, Fürstl. Antheils hergegen gantz wenig eingekommen, als müsten sie nachdrücklichst bitten, dieses, um sich wider alle besorgliche Vorfälle in guter Bereitschafft zu stellen, ehestens dahin zu befordern, daß sothaner Nachstand bald möglichst herbey geschafft, und der sonst denen Ständen zum Nachtheil gereichende Mangel dadurch ergäntzet würde. Anlangend die übrigen 25000 Rthl. wären sie ebenmässig, wenn es vorher mit denen Restanten zur Richtigkeit, und ihnen eigentlich wissend, wie viel dazu noch nöthig, solche Summe in dem nächstfolgenden Umschlag, gegen eines ohnfehlbar gewärtigen, und mehrmals versprochenen Reverses, zusammen zu bringen. Die denen in mora beharrlich versirenden Contribuenten, nach Verfliessung eines wiederum indulgirten 14-tägigen Termins, laut jüngsten Flensburgischen Abschieves, angedrohete Execution, könnte Prälaten, und Ritterschafft in keine Wege zu wider seyn, vielmehr wollten sie gehorsamst ersuchen, dieselbe auf die Restanten aller, und jeder vom vorigem Kriege, nach erlangten wehrten Frieden, bis hieher fälligen Contributionen, ohn Unterscheid der Personen, einfolglich auch wegen der denen abgetheilten Herren zuständigen Länder, Aemter, Städte, und zugekaufften Adel. Gütern, vornemlich aber auf diejenige, so sich anmaßlich,

zur Ungebühr eximiret, und bey verstrichenen Land-Tagen zum Uberfluß beschrieben worden, (Kirchen- und Schul-Diener ausgenommen) zu erstrecken. Demnegst erkannte der gesamte Adel deß Fürstenthums Holstein mit sonderbaren Danck, daß der König, und Hertzog so huldreich gewesen, und bey den von weyland Hertzogen JOHANN zu Sunderburg, wider die Holsteinische Land-Stände angefangenen, beschwerlichen, weit aussehenden gerichtlichen Proceß, sich ihrer getreuen Unterthanen interveniendo gnädigst anzunehmen, und an Ihro Kayserl. Majest. dero Land-Cantzler D. von HATTEN abzuordnen geneiget. Es wäre hierauf ungesäumt verabredet, daß die Herren Land-Räthe im Nahmen der übrigen Holsteinischen Stände, etwa 1600 Rthl. um damit die Reise, und andere Kosten zu bestreiten, zinsbar angeliehen, und mittelst einer bey ehester, und füglichster Gelegenheit anzulegender Collecte, ihrer Obligation entnommen werden sollten. Nicht minder hätten Sie gantz gerne bemercket, was wegen der von langen Jahren her gewünschten, und zu Handhabung der heilsamen Justitz dienlichen Revision der Land-Gerichts-Ordnung verheissen. Allein da hiemit eine geraume Zeit verlauffe, und die Herren Land-Räthe, benebst andern Deputirten aus der Ritterschafft, die mehrentheils in, oder bey Kiel gesessen, und sich deß Ohrts bequemer aufhalten könnten, mit nicht geringer Ungelegenheit

so

so lange in Schleswig nothwendig verharren müssen, so lebeten sie der Hoffnung, es würde bey voriger Verordnung bleiben, und solches Werck in deß regierenden dermahlen das Directorium führenden Herrn Hertzogs Stadt Kiel, nach Ablauff deß nächstkünfftigen Quartals, vorgenommen, auch zum Behuf desselben ein jeder von denen Deputirten absonderlich durch gewisse Notifications-Schreiben dazu gefordert werden. Was aber hiebey, eines zu besetzenden peinlichen Gerichts halber, die Ritterschafft betreffend, angezogen, deßfalls stellete man ausser allen Zweifel, daß daher nichts, denn was dem alten Herkommen, und gantz neulichen Handlungen gemäß, zu erwarten, inzwischen da gleichwol desselben, und deß angedeuteten Consistorii nur general Meldung gethan, finde sich der Adel gemüssiget, eine nähere Belehrung hierüber geziemend zu erbitten, wie denn zugleich solcher wünschen mögen, in Betracht der auf fremde Biere, und Brandwein gelegten Accisen mit einer endlichen Erklährung zu erscheinen. Allein, weil kundbar und der Herrschafft sattsam bewust, wasgestalt die Städte, so mit denen übrigen Ständen in einem Corpore begriffen, und unter einander nicht zu trennen, hiebey interessiret, würden der König, und Hertzog es nicht in Ungnaden empfinden, daß man diesen Punct zu einer allgemeinen Landtags-Versammlung verschieben, und nur mit kurtzen vorläuffig anzeigen mögte, wie die

Stände von König FRIEDERICH dem ersten also privilegiret (23), daß ihnen keine Accisen, Zölle, oder Beschwerungen, und noch weniger einige Unpflichten aufzubürden. Ob schon auch ferner Prälaten, und Ritterschafft zu Abrichtung deß Land-Volcks gewisse Officirer zu bestellen, nicht undienlich erachtet, hätten sie dennoch auf letztem Kielischen Land-Tage stattliche Gründe angeführet, warum ihnen die Entretenirung solcher Officirer nicht anzumuthen, und da dieses in Absicht auf deß Obristen RANTZAUEN Person statt finde, indem derselbe von beyden regierenden Herren zum General-Major ernennet, nicht aber denen Leuten deß Adels vorgesetzet, welcher Roß-Dienste zur Landes-Defension, ohne Zuthun der Stände, und Aemter zu leisten, und deßfals absonderliche Rittmeister zu unterhalten schuldig; als gehe ihr Verlangen dahin, sich mit solcher Beschwerde in Gnaden verschonet zu sehen. Dahingegen wäre der sorgsame Zustand der Holsteinischen Länder, und daß eine ziemliche Anzahl fremder Völcker unverwarnet herein gerücket, von ihnen mit allem Fleiß behertziget, und rathsam zu seyn ermessen, nicht alsofort die Waffen zu ergreiffen, und dem Vaterlande dadurch noch mehr Beschwerde zu erwecken, insonderheit da es wahrscheinlich, daß solche gewaltsame Einlagerung aus eigenem Gutdüncken, ohne Vorwissen, und Ordre der Befehlshaber erfolget, mithin könnte am füglichsten durch bewegliche

Schrei-

Schreiben an diensame Oerter, solchem Beginnen ferner vorgebauet, das Land-Volck indessen zur Kriegs-Ubung abgerichtet, und die Ritterschafft mit ihren Roß-Diensten sich gefaßt zu halten ermahnet werden. Jedoch beruhe dieses alles auf Einsicht, und Wilkühr deß Königs, und Hertzogs, welchen am besten bewust, was vor Mittel zu erwählen, um ihre Hertzogthümer, und Unterthanen zu schützen, die auch denen mehrmals angeführten Beschwerden endlich abhelffen, und verstatten würden, 1) künfftig wie hergebracht, die Land-Täge zum wenigsten 6 Wochen vorher denen Ständen intimiren zu lassen, auch deßwegen etliche Hof-Räthe deß p.t. regierenden Herrn, zu desto bequemerer Schliessung in aufstossenden wichtigen Sachen, mit gnugsamer Vollmacht abzuordnen, imgleichen die Proposition denen Herren Land-Räthen vorhero zu communiciren, und deren Bedencken darüber in Gnaden zu vernehmen. 2) Denen Prälaten, und Ritterschafft der auf den andern Termin bezahlten 50000 Rthl. halber, wie es bey dem ersten geschehen, eine vollständige Quitung interims-weise, bis die gantze Summe erleget, gnädig zu ertheilen. 3) In denen Aemtern, und Marsch-Ländern denen Beamten mittelst gewisser Patente anzubefehlen, die adeliche, mit keinen gnugsamen Schein ihrer Erlassung, oder Abschieds versehene Untergehörige nicht anzunehmen, und zu dulden, sondern vielmehr dieselbe

unaufhältlich auszuantworten. 4) Zu Verhütung deß Mißbrauchs an denen Zoll- und Licent-Städten gewöhnliche Zeichen aufrichten, und daran die Gebühr, worüber die Einnehmer nicht schreiten sollten, deutlich ausdrucken zu lassen. 5) Die Verordnung zu machen, daß der Ritterschafft bey Einforderung der Schulden in Aemtern, und Ländern schleuniges Recht wiederfahren, und sie unverantwortlicher Weise deß ihrigen nicht defraudiret werden mögte. Schließlich, und nachdem eine Zeithero fast bey allen Land-Tagen, in Betracht der Ungleichheit zwischen denen Geest- und Marsch-Pflügen, also Erwehnung geschehen, daß sich der Adel eines Theils zum hefftigsten beschweret, bis hieher aber solches zu erledigen kein Mittel anzutreffen gewesen; so würde es sehr nützlich seyn, wenn die Herrschafft belieben wollte, die zur Revision der Land-Gerichts-Ordnung abgehende, darauf solchergestalt zu bevollmächtigen, daß sie hierüber ihre vernünfftige Gedancken eröffnen, und mithin der Sachen Beschaffenheit zufolge, und nach eingeholtem Gutachten der gesamten Ritterschafft zu gewärtigen hätten, was dabey weiter vorzunehmen (24).

Anmerckungen.

(17) ALARD. Nordalbing. ad a. 1635.

(18) S. NOODTS Versuch einer unpartheyischen Historischen Nachricht von der Hoch-Adelichen Rantzovischen Familie p. 19 seq.

(19) Diese Zeit ist damals auf den 20. 21 und 22 May eingefallen.

(20) War der 27. 28. 29 Jul.

(21) So der 30 Nov. der 1 und 2 Decemb. gewesen.

(22) Oder am 18. 19. und 20. Januar. A. 1636.

(23) Damit werden die Freyheiten bezeichnet zu Kiel 1524 verliehen.

(24) Sammlung der Landtags-Acten h. a. MSS.

§. 64.

So kurtz verlief dißmal der Kielische Land-Tag, wozu die Städte aus besonderen Ursachen nicht mit erfordert, daher auch die itzt gedachter massen eingebrachte Erklährung nur von einigen Gliedern der Ritterschafft, und zwar durch die Herren HENRICH RANTZOW, WOLF BLOME, CAY von AHLEFELD, JÜRGEN von der WISCH, DANIEL RANTZOW, GEORG von BVCHWALD, CASPAR von BVCHWALD, HANS RANTZOW, GOSCHE WENSIEN, OTTO BLOME, HENRICH von AHLEFELDT, und CAY RANTZAV unterschrieben, und besiegelt. Wie aber hiernegst CHRISTIAN. IV. im Oresund 14 Krieges-Schiffe, unter dem Vorwand, die Engländer von dem Belt abzuhalten, ausgerüstet (25), denen Pohlen dergleichen in Copenhagen zu bewerckstelligen, Boots-Leute anzunehmen, und Getraide aufzukauffen erlaubet, ja selbst 2 Schiffe hergegeben, um die Schwe-

dische Commercien zu verhindern. woferne kein Friede erfolgen mögte, auch versprochen, die Pohlnischen Schiffe in die Holsteinische Hafen einzulassen, solches bedarf keiner umständlichern Erzählung, weil es mit diesem allen nicht lange darauf eine andere Gestalt bekam, da ULADISLAVS IV. auf 6 Jahre hernachmals zu Stumsdorf in Preussen denen Schweden einen Stillstand bewilligte (26), und die Dänischen Schiffe bald wieder abgeführet wurden (27). Hergegen mögten wir wünschen, von deß Gesandten Verrichtung, welchen CHRISTIAN. IV. bey Anfang deß Sommers gen Gottorp abgefertiget, imgleichen von dem völligen Inhalt der Zuschrifft, die Hertzog FRIEDERICH den 22. Jun. (28) S. Königl. Majest. überschicket, einen umständlichern Bericht ertheilen zu können. Allein so ist uns in Ansehen deß ersteren nichts weiter aus einigen ungedruckten Papieren bekannt worden, denn daß der Umstand, da in diesem Jahr das Haus Gottorp zu seinem particulieren Behuef etliche 1000 Rthl. aus dem gemeinen Land-Kasten erhoben, laut deß dem Gesandten am 11. May behändigten Creditivs, mit in Erwegung gekommen, und Ihro Durchl. nachdrücklich vorgestellet worden, wie die Verwendungen solcher, zur gemeinen Landes-Verfassung gewidmeter Gelder, auf solche Weise viel schädliches bewürcken, die Herrschafften bey Verthädigung der Hertzogthümer trennen, und allerhand feind-

feindlichen Einfällen Thür und Thore nothwendig eröffnen müsten, daferne man sich Hoch-Fürstl. Seite uicht entschliessen würde, die der Land-Casse also gekürtzte Summen wiederum zu vergüten (29). Was aber das Schreiben vom 22. Jun. anbetrifft, wissen wir davon ebenmässig nichts anders, deñ daß der regierende Hertzog FRIEDERICH sich erkläret, daß weil dem buchstäblichen Inhalt der Union zufolge, nicht allein die Contrahentes, oder Paciscentes, sondern auch deren Erben und Nachkommen dadurch verbindlich gemacht, er auch dabey die Zeit seines Lebens, vermittelst göttlicher Hülfe, beständig zu bleiben gewilliget, wie solches nicht minder die nach ihn regierende Hertzoge zu Schleswig-Holstein-Gottorp zu thun schuldig, und gehalten, in getröstlicher Hoffnung, es werde Ihro Königl. Majest. in allen sich begebenden Fällen ein gleiches jederzeit unweigerlich bewerckstelligen, und man bey solcher und anderer zu allerseits gemeinen besten, und Wohlfahrt gereichender Fundamental-Satzungen steifer Beobachtung sich nach wie vor allenthalben wol befinden (30). Schier eine gleiche Bewandniß hat es mit der Zuschrifft vom 28. Nov. wovon wir nichts mehr anzuführen vermögend sind, deñ daß hochbesagter Hertzog FRIEDERICH dem Könige CHRISTIAN. IV. berichtet, wie er mit vor gut angesehen, das Land-Volck ferner zu mustern, zu bewehren, einen bequemen Ausschuß dar-

aus zu formiren, und denselben auf allen Noth-fall zu gebrauchen, gestallt er deñ in seinen Aemtern, und Städten allbereits einen Anfang damit gemacht, auch damit fortzufahren entschlossen, bis es abgeredeter massen zu völliger Richtigkeit gediehen (21).

Anmerckungen.

(25) PVFENDORF sagt, die wahre Absicht dabey sey gewesen, einen Krieg anzufangen, mithin entweder allein, oder nebst den Engländern, so eine grosse Flotte in Bereitschafft gehabt, die Schwedischen Zölle in Preussen zu zerstöhren. Lib. VII. § 138.

(26) Nicht allein CHRISTIAN. IV. wie PVFENDORF l. c. vermeldet, sondern auch die meisten Mächte in Europa haben sich dermalen verwundert, daß sich der König in Pohlen bereden lassen, einen Stillstand, denen durch die Nördlinger Schlacht ziemlich geschwächten Schweden zuzusteben. Allein wenn man bedencket, daß es Pohlen der Zeit sehr an Geld gefehlet, die Schweden zwar in Teutschland etwas entkräfftet, aber keinesweges gäntzlich besieget, denen Pohlen vergesen die neue Manieren Krieg zu führen unbekannt gewesen, auch ihr König, als ein dicker, starcker Herr, nicht wol denen Feld-Zügen persönlich beywohnen können, mehrerer Bewegungs-Gründe zu geschweigen; ergiebet sich hieraus so viel, daß ULADISLAUS trifftige, politische, und zum Theil noch andere geheime Ursachen gehabt, diesen 26-jährigen Stillstand zu genehmigen, bevorab da denen Pohlen hiedurch das Pohlnische Preussen von Schweden völlig restituiret, und diesem hinwiederum Liefland eingeräumet worden. S. nur Gotf. LENGNICHS Geschichte der Lande Preussen T. VI.

T.VI. 57--78. Paul. PIASECII Chronic. p. 480 seq. Christian KELCHENS Liefländ. Geschichte 5. Th. p. 558. Gotfridi LENGNICH Histor. Polon. p. 156. vereinbaret mit LONDORPS Act. publ. T. IV. p. 478 und 480 seq.

(27) Wir gründen uns hierin auf PVFENDORF Lib. VII. §. 138. weil keiner von den inländischen Geschichtschreibern ihn deß Gegentheils überwiesen.

(28) In einigen Schlesw. Holst. Act. publicis ist unrecht der 22. Jul. angesetzet.

(29) Es sind auch würcklich von wegen deß Hochfürstl. Hauses die Gelder dem Land-Kasten wiederum restituiret worden.

(30) Daß man daher so wol, als aus andern solchen Ausdrückungen nichts weiter dem Gottorpischen Geständniß nach folgern könne, denn daß die einmal wolbedächtlich gemachte fœdera, und Bündnisse von denen Paciscenten, und deren Nachkommen, insonderheit wenn sie auf diese mit nahmentlich gerichtet, heilig und zuverläßig beobachtet, und gehalten werden müssen, ist schon von dem Verfasser deß so betitelten Actor. publ. A. 1699 & 1700 fascic. IV. einverleibten scripti: Nochmahlige, und endliche Behauptung deß freyen, und unumschränckten Exercitii deß Schleswig-Holstein-Gottorpischen juris Armorum, Armandiae, fortalitii, foederum, &c. &c. §. 44. bemercket, mit der Anzeige, es sey der Schluß unrichtig: die Hertzoge zu Schleswig-Holstein-Gottorp wollen, und ihre Nachkommen sollen die zwischen dem Königreich und Hertzogthümern errichtete uniones halten. Ergo sind die uniones zwischen Glückstadt, und Gottorp gemachet. Ergo gelten die uniones auch zwischen denen Gottorp- und Glückstättischen Linien, wie sie zwischen dem Königreich, und gesamten beyden Hertzogthümern gültig seyn müssen? Ergo so

kan

kann kein regierender Hertzog ohne Communication, oder deß andern Consens das ihm zustehende jus armorum & armandiae exerciren. Woraus denn zugleich erhellet, daß es nicht gründlich genug, und der Sachen Beschaffenheit gemäß geredet, wenn Mſ. J. B. des ROSCHES Tom. V. Histoire de Dannemarc p. 387 seq. bey Gelegenheit deß angezogenen Fürstl. Gottorpischen Schreibens vom 22. Jun. (welches auch Extracts-weise in oberwehnten Act. publ. fascic. IV. p. 5. und sonst hin und wieder zu lesen), sich hierüber also vernehmen lassen: Ces unions ne doiuent pas etre considerées comme des Alliances, des deux Maisons, mais comme des Loix fondamentales des deux Duches: devorab, da in den Unionspactis ausdrücklich bedungen, und festgestellet: es sollten sothane geschlossene, und ferner extendirte Unions-Alliancen beyden paciscirenden hohen Theilen, nemlich der Cron Dännemarck, und denen Hertzogthümern Schleswig, Holstein, denen Königen, und Hertzogen, ihren Erben, und Nachkommen an all ihrer Hoch- und Gerechtigkeit, wie die immer Nahmen haben mögen, in alle Wege unpräjudicirlich seyn, und verbleiben, welche Clausul, wie vor angeführter Verfasser §. 43. spricht, vor eine Fundamental-Satzung sich um destoweniger schicket, je mehr das erste proprium, und die vornehmste Haupt-Qualität eines legis fundamentalis ist, wegen eigentlicher Exercir- und Administrirung der einem Staat anklebender Hoch- und Gerechtigkeiten Masse vorzuschreiben, und solche zu determiniren, nicht aber selbige, wie allhier offenbarlich geschehen, gar zu excludiren, und auszuschliessen.

(31) Auch diese Nachricht haben wir aus einigen Auszugs-weise aufbehaltenen zwischen Dännemarck, und Gottorp hiebevor gewechselten Hand-Briefen also mittheilen können.

§. 65.

§. 65.

In währender Zeit, daß dieses vorgegangen, hatten abermal die Hamburger die Entschliessung gefasset, sich an Kayserl. Majest. zu wenden, weil sie ihre Macht zu schwach befunden, mit Wehr, und Waffen dem Königl. Dänischen Hause sich zu widersetzen, da indessen die Elb-Streitigkeiten bis anhero auf keine Art gütlicher Unterhandlung ihr Ziel, und Ende erreichen mögen. Solchemnach nun, und zu besserer Unterstützung ihrer Absichten, musten 2 Abgeordnete, nemlich der Syndicus MEURER, und der Raths-Herr GEORG uth dem BUSCH, J. U. L. nach Regenspurg sich begeben, den Kayser allenthalben nachfolgen, mithin bey freyen Zutritt, und Gelegenheit, wo es nöthig, die Sache der Stadt aufs vortheilhaffteste vorstellen, und insonderheit eifrigst an Zernichtigung deßjenigen arbeiten, was FERDINAND II. hiebevor CHRISTIAN. IV. eingeräumet, und zugestanden (32). Wie dieses den abseiten deß Kayserß Jhro Königl. Majest. indulgirten Glückstädtischen Zoll betraf; so brachten solchem zuwider die von Hamburg eine ausführliche Satz-Schrifft dermalen ein (33), und wollten dadurch die von ihnen angelegte Zölle, und derselben Einnehmung, theils mit alten Privilegien, theils, und zwar so viel die Erhöhung deß Tonnen- und Backen-Geldes anlanget, damit behaupten, daß sie zu der Zeit mit grossen, unerträglichen Kosten beschweret, und die

Leute,

Leute, auſſer wenige, die Speſen willig tragen helfen. Die Erhöhung deß Schaumburgiſchen Zolles ward mit der Litis Pendentz, und daß ſententia in ſuſpenſo verblieben, abgelehnet, wobey ſie jedoch einräumeten, wasgeſtalt ihre Vorfahren in Steigerung deſſelben vielleicht zu weit gegangen, und die Maſſe in etwas überſchritten. Die Aufbürdung deß Convoy-Geldes ſucheten ſie alſo zu entſchuldigen: es habe damit nicht lange gewähret, wenig eingetragen, es ſey auch nicht als ein Zoll, ſondern wie ein Locarium anzuſehen, und endlich bemüheten ſie ſich die Einführung der Acciſen, und allerhand Conſumption-Gelder ſolchergeſtalt abzubilden, daß die Stadt ſolche Mittel zu ergreiffen ſich genöthiget erachtet, weil ihre Einkünffte ſich gemindert, und hergegen die Ausgaben, deß Krieges halber, angehäufet, und gröſſer geworden. Man kann aus dieſen Vorſtellungen eine Probe von dem Reſt machen, und zur Gnüge daher ermeſſen, wie und auf welche Weiſe die Hamburger ſich hauptſächlich zu rechtfertigen getrachtet, der Ausgang aber zeiget nicht weniger ſattſam, daß ſie deßfals Gehör, und Glauben gefunden. Denn am 31. Dec. erging ein ſo benanntes Decretum aſſecuratorium unter dem Kayſerl. Inſiegel, befohlener maſſen, von der Reichs-Cantzley in Wien ausgefertiget. Hierin führete ſich FERDINAND. II. zwar wol zu Gemüthe, daß dem Könige zu Dännemarck aus gewiſſen Urſachen, einen Zoll

auf

auf dem Elb-Strom in Glückstadt anzurichten, auf 4 Jahr lang freund-oheimlich bewilliget, und das gehörige Diploma darüber ausgegeben worden, allein, da nach Ausweisung der Rechten, und dem klaren Inhalt der itzt angedeuteten Urkunde zufolge, solches also zu verstehen, daß nach Verfliessung obbestimmter Zeit der 4 Jahren, sothaner Zoll nicht weiter abgefordert werden könte, und die Kayserliche Bewilligung alsdañ für sich selbst fallen, und erlöschen müste; so erklähreten sich höchstgedachte Kayserl. Majest. nunmehro, daß nach dem Ablauff der mehrgedachten 4 Jahren nichtes sollte vorgenommen werden, so zu Dero, und der Reichs-Stadt Hamburg habenden Privilegien, Gerechtigkeiten, und Immunitäten Abbruch, oder Schmählerung gereichen mögte (34). In so weit erreichten die Hamburger dißmal ihren Zweck, nachdem sie vorhin bey sothanem Gesuch, um etwas gewieriges zu erhalten, fast unabhelfliche Schwierigkeiten verabspühret hatten.

Anmerckungen.

(32) Versuch einer zuverlässigen Nachricht von Hamburg part. 3. p. 294.

(33) Darauf beziehet sich das Manifest Königl. Majest. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. abgegeben an Ihro Römische Kayserl. Majest. gegen Hamburg 164: Lit. d ii und e iii.

(34) Man lieset dieses Decret unter den Beylagen zur abgenöthigten in jure & facto wohlgegründeten Apo-

Apolog. Hamburg. N. 22. wie auch in LüNIGS Reichs-Archiv Part. ſpecial. contin. II. unter Holſtein p. 69. und im dritten Theil deß Verſuchs einer zuverläſſigen Nachricht von Hamburg p. 295 ſeq.

§. 66.

Damit wir aber auch von andern Geſchichten, die ſich nicht unfüglich verknüpfen laſſen, einen glaubwürdigen Bericht geben mögen, wird der Zeit-Rechnung zufolge nöthig ſeyn, dem Leſer wiederum daran zu erinnern, wie empfindlich im vorigen Jahr hefftige Winde, und Waſſer-Fluthen hieſige Hertzogthümer heimgeſuchet, und wie tief beide Schleswig-Holſteiniſche Regenten den dadurch hin, und wieder verurſachten Schaden zu Hertzen genommen. Dieſe nun beharreten nicht weniger auch itzo ſteif und feſt darauf, daß man alles veranſtalten müſte, die ſo übel zugerichtete Länder nach, und nach in ihre vorige Geſtalt, ſo viel nur immer thunlich, zu bringen. Der Nordſtrand hatte, wie droben erwehnet, das meiſte gelitten, und daher ſuchte der regierende Hertzog FRIEDERICH inſonderheit, dieſe Inſul beſtmögligſt nunmehro empor zu helfen, mithin darob zu halten, daß negſt wahrer Bußfertigkeit, Beſſerung deß Lebens, und emſigem Gebeths zu GOtt, um Linderung ſeines gerechten Zorns über die Sünde, und Erlangung deſſen gnädigen Beyſtandes, Hülfe, und glücklichen Succeſſes, Mittel, und Wege erkieſet würden, wodurch ſolch gutes Land zu recuperiren,

riren, vom saltzen Wasser zu erretten, und wieder fruchtbar, oder nützlich zu machen. Dieses zu erzwecken, erging am 12. Januar. die Hoch-Fürstliche Verordnung auf dem Schloß Gottorp, daß 1) und zuforderst alle, und jede Eigenthümer ohn Unterscheid der Personen sich anschicken sollten, auf erstkünfftigen Frühling, wegen ihres in- und ausserhalb Teiches belegenen Landes, das Teichwerck im Nahmen deß Höchsten, und guter Bereitschafft anzugreiffen, und zu vollführen. Nicht weniger wurden diejenige, auf welche der Verstorbenen Nachlaß verfallen, oder, die sich nun, oder künfftig für Erben achten mögten, hiezu verpflichtet, und ihnen angedeutet, sich nebst andern Eigenthümern zwischen dato, und nächstkommenden Sonntag Invocavit, bey dem Amtschreiber im Nordstrande anzugeben, und einzeichnen zu lassen, dahingegen der, oder dieselbe, so diesem in dem Spade-Landes, und Teich-Recht gegründeten Geboth nicht nachgelebet, ihres Erbes ohne weitere Declaration verlustig erklähret. Weil aber 2) kundbar, daß die meisten der Eigener, und der verstorbenen Erben nicht vermögend, und im Stande, die Einteichung zu beschaffen; so erstreckte sich diese Satzung auch dahin, daß die Creditores, es mögten solche Fürstl. Unterthanen, oder anderer Obrigkeit unterwürfig seyn, in Zeiten ihrer Ansprüche halber vigiliren, keinesweges schweigen, oder auf den Ausgang deß Recuperations-Wesens warten, sondern

sich in obberührter Frist, welche ihnen pro termino peremptorio & sub praeiudicio hiedurch angesetzet, ebenmässig melden, und in Betracht ihrer ausstehenden Schulden das Teichwerck mit angreifen, und zur Vollkommenheit verhelfen, oder widrigenfalls gewärtigen sollten, daß sie mit ihrer Forderung gäntzlich abgewiesen. Würde 3) dieser, oder jener zur Wiedergewinnung deß Landes einige Gelder vorstrecken, verbliebe demselben in demjenigen so erobert, für allen andern, denen Rechten gemäß, die Priorität, und müste man ihn dazu schleunig, und unwegerlich kommen lassen. Da aber 4) besorglich, es dürffte erwehnter Nordstrand durch diß Mittel allein schwerlich wieder im vorigen Stande gerathen, und gleichwol solcher herrlicher Ohrt um deß gemeinen besten willen, und wegen seiner einträglichen Gütigkeit nicht zu deseriren; als erhielten nicht minder Fremde, und Ausländische, benebst denen Einheimischen die Nachricht, wasgestalt diejenige, so allda auf eine gewisse Anzahl Dematen von tausenden, oder hunderten zu teichen gewilliget, in obbenannter Zeit daselbst erscheinen, die Gelegenheit besichtigen, und sich darauf zu teichen entschliessen könten, sintemal man mit denenselben, die dazu willig, und erbötig, also handeln, und verfahren wollte, daß sie mehr Lust und Belieben erlangen mögten, die Beteichung mit anzufangen, weder solcher sich zu entschlagen. Nemlich, es sollten ihnen so viel Dematen, als

sie

sie beunkosten würden, freyes Landes, und worauf niemand zu sprechen, erb- und eigenthümlich eingeräumet, sie auch, und ihre Erben jedesmal gegen männiglich deßfals gebührlich geschützet werden, jedoch daß die obbestimmte Zeit beobachtet, und von einem jeden dasselbe, wozu er sich anheischig gemacht, mittelst göttlicher Hülff-Verleihung erfüllet, und ins Werck gerichtet worden (35). Diese, und andere Verfügungen waren von der Würckung, daß nicht allein die Eingesessene in Trindermarsch mit Beteichung ihres Kirchspiels, und deß daran belegenen neuen Koeges sich sehr bemüheten, die Saat bestelleten, und ihre Korn-Früchte glücklich einführeten, sondern auch die Landeigenere deß Hagebullinger Koges im April mit dem Herrn Amsingern (36) sich dahin verglichen, daß sie demselben 3200 Demth Landes, und zwar besonders den darin begriffenen gantzen Volgsbuller Kog und einen Theil deß Boptheer neuen Koges eigenthümlich zu beteichen abtraten, auch übrigens mit Ihm Demth Demths gleich zu teichen sich vorbehielten. Dem ohngeachtet aber ward dieses Beginnen bald geendiget, mithin dabey nichts fruchtbarliches beschaffet, und die obgedachte Beteichung in Trindermarsch zerschlug sich im folgenden Herbste eben also, wie das Teichen, welches von den Einwohnern in Horsbul, Evens-Odenbul und Gaickebul bewesten dem Mohrteich, bis an Stintebulling, Sudwendinge,

und bey Lithbullinger Kögen vorgenommen, obschon man auch der Orten nachgehends mittelst Fürstlicher Anordnung und Kosten auf Schütten und Dammen ein grosses verwendet, ist doch alles umsonst gewesen, und man dessen endlich ebenfalls müde, und überdrüssig geworden. (37) Immittelst sahe man CHRISTIAN. IV. vermöge eines zu Coldingen am 19 Januar. ausgefertigten Edicts auf Wiederbegreiffung deß in der Marsch belegenen, durchgebrochenen alten Mohr-Teichs bedacht, nachdem Er solchen vorher besichtigen lassen, und durch Erkenntniß 8 unpartheyischer Teich-verständiger Auskogs-Leute, so aus Liderstädt, Dithmarschen, Cremper, und Colmer-Marschen, benebst dem Ober-Teich-Gräfen MATTHIA TYPOTIO entboten, dazu bewogen (38), auch gereichte denen Einwohnern in Pilworm das ihrer Schulden halber ausgebrachte Proclama, und was sonst Hertzog FRIEDRICH am 7 Mart. Ihnen zugestanden, zum mercklichen Vortheil (39), zumahl ihnen nicht minder, wie die Gebrüder deß Fürstl. Sunderburgischen Hauses HANS CHRISTIAN und ERNST GüNTHER von ihrer Reise aus der Grafschafft Oldenburg im itzt erwehnten April-Monath durch Dithmarschen zurück gekehret (40), am 28 May die Abschaffung der Verhöhung deß Kirchen- und Veste-Landes verstattet, doch, daß dagegen Predigern, und Kirchen vom Kirchspiel Vergütung geschehen sollte (41).

Es

Es geschahe dieses schier zu der Zeit, da man nöthig und heilsam befand, in Dithmarschen Königl. Antheils, der Kleider und anderer Sachen halber, eine Verordnung zu machen, die aber nicht ehe gemein und bekannt ward, als da CHRISTIAN. IV. aus Norwegen, welches Er wegen der schönen Bergwercke, und bey Veranlassung der Reichstage verschiedentlich zu besuchen pflegte, wiederum zu Glückstadt eingetroffen. (42) Beydes erfolgete im Junio, hergegen bekräfftigte Hertzog FRIEDRICH das vor Zeiten von dem Dänischen Könige SWEN verliehene, allein sehr dunckel, und unrichtig befundene, mithin nunmehro verschiedentlich geänderte, und verbesserte Recht der Stadt Eckernförde (*), auch bekamen in Eutin Bürgermeistere, und Rath die so genannte Stadt-Rolle, worinnen ein, und anderes zum gemeinen Wesen dienendes verfasset, von Bischofen HANS zum erstenmahl bestätiget (43). Und nachdem zwischen den Königl. und Fürstl. Unterthanen deß Kirchspiels Wörden im Dithmarschen sich Irrung erhoben, indem die Königl. begehret, daß die Dämmung der Schleusen-Löcher, und dergleichen Grund-Kuhlen, nicht minder die Wieder-Einsetzung der neuen Schleusen von den sämtlichen theils Interessenten, und Angehörigen, sie mögten gesessen seyn wo sie wollten, nach Mann-Zahl ohne Unterscheid habender Güther, oder Morgen-Zahl sollten verrichtet werden, die Fürst-

lichen aber solches allein in etlichen Fällen, da summum periculum in mora, auch nur bloß nach Morgen-Zahl zu thun sich erkläret, mithin beyde Theile auf Teich- und Spaden-Landes-Recht, und Gebräuche, imgleichen, daß in dem Fürstl. Antheil es nicht anders Herkommens, sich berufen; so entschiede der König, wie der Oldenburgische Graf ANTHON GÜNTHER bey demselben um Vorbitt-Schrifft an den König in Franckreich, zu Ertheilung der Exemtion angesuchet (†), mit beyder Partheyen Beliebung sothanen Zwist zu Glückstadt am 11 Aug. dergestalt, daß in denen vorberührten Fällen, da bey dem Verzug keine Gefahr vorhanden, sondern Zeit übrig gelassen, die Arbeit für Geld zu verdingen, und zu verfertigen, (wie solche denn gegenwärtig bereits vor 1400 Marck verdungen) die Geld-Kosten nach Morgen-Zahl ein jeder Theil der Interessenten, so unter der Wördischen Teichbanck gehörig, abzustatten schuldig. Die Demmung der Schleusen-Löcher, welche nothwendig durch Hand-Arbeit von erwehnten Interessenten zu bewerckstelligen, betreffend, müste solche nach Mann-Zahl eben so, wie die bevorstehende Einsetzung der Schleusen, Grabung deß Schleusen-Lochs, und was sonst an Hand-Arbeit dabey zu thun, unumgänglich von allen, und jeden, die unter besagter Wördischen Teichbanck gehörig, ohn Unterscheid der Jurisdiction auf deß Teich-Gräfen Erfordern, verrichtet,

richtet, die obbemeldte 1400 Marck Lüb. aber, so dem Teich-Basen versprochen, durchgehends nach Morgen-Zahl abgetragen, auch künftig es in gleichen Fällen, bey deß Königs und Hertzogs Unterthanen also, und nicht anders gehalten werden. Anlangend die Pfandung der Teich-Richter, habe man verspüret, daß die Teich-Richtere von Alters her ihre eigene Pfandung gehabt, dermassen, daß sie so gar deß Teichs Untergehörige in fremder Jurisdiction gepfandet, einfolglich sollte es auch fortan bey solchem Herkommen, so wol im Königl. als Fürstl. Gebiete verbleiben, und denen Fürstlichen eben das Recht in Königl. Majest. Gebiete zu gebrauchen gestattet seyn, was den Königl. im Fürstl. Gebiete frey gelassen und vergönnet. Daferne aber die Teich-Gräfen in solchem ihrem Amte etwa ausschweiffen, und nicht nach Teich- und Spaden-Landes-Rechten verfahren würden, also, daß der in fremder Jurisdiction wohnende sich über den Teich-Gräfen deßwegen zu beschweren befugt, mögte Er unbehindert bey seinem Land-Vogt, zu billiger Einsicht und gebührenden Verordnung sich beklagen, anerwogen auch der Fürstl. Land-Vogt, was wider Wolt-Roden eingeklaget, nach Befindung gebührlich werde zu strafen wissen. (44)

Anmerckungen.

(35) Wir haben hiebey das Original der Hochfürstl. Verordnung zur Hand gehabt, worinnen nichts weiter als die angeführte 4 Puncte enthalten gewesen.

WALTHER hergegen hat in der Nord-Fresischen Chron. p. m. 369. in dem ertheilten kurtzen Auszug dieser Satzung theils etwas ausgelassen, theils noch einen Artickel hinzu gesetzet.

(36) Er hieß eigentlich ARNOLD AMSING, war aus Hamburg gebürtig, und hatte mit seinem Bruder RVDOLPH, gewesenen Raths- und Gerichts-Herrn daselbst, das ausserhalb Teiches neben Volcksbull gelegene Bullingland von Gebhard HENSEBECK, und Jeremia EICKMACKER (denen der regierende Hertzog FRIEDERICH solches gegen Empfang einer ansehnlichen Recognition am 16 Jan. 1624 geschencket) von Buptbinger Siehl an, bis an den Riemeteich vor 9000 Rthl. imgleichen Gaickebuller Hallig um 2000 Rthl. auch die Litber und Mohrsumer Halligen (ohn was dem Stadthalter J. Gert RANZOW darinnen beygekommen) vor 3000 Rthl. gekaufft, und A. 1625 nach sonderbaren darüber erhaltenen Hoch-Fürstl. Privilegio erstlich einen grossen Warff auf besagtem Bullingland führen, so dann aber darauf ein stattliches Haus bauen lassen, mithin 1626 dasselbe von Königsbullinger Siehl an zu beteichen angefangen, und sothane Arbeit eine geraume Zeit fortgesetzet. Nun erhielt Er zwar eine Weile trocken Land, und schöne Früchte, allein die Teiche brachen zum öfftern wieder durch, und ob Er schon auch nach der 1634 ergangenen gefährl. Wasser-Fluth etliche Jahre mit Teichen fortfuhr, ward Er doch endlich dessen müde, da der Geld-Mangel sich einstellete, und beyde Brüder hiebey ein Capital von 200000 Rthlr. eingebüsset. Indessen blieb gedachter ARNOLD AMSING in erwehnten Hause so lange still und eingezogen, bis im Winter 1658 sein Lebens-Ende erfolget, wonegst das schier zerfallene Haus 1661 wieder herunter gebrochen, und ein kleineres statt dessen hingesetzet

setzet worden, wie dieses alles von WALTHER glaubwürdig verzeichnet zu lesen in der ernewerten Nordfres. Chron. p. 335 sq.

(37) WALTH. Nordfres. Chron. p. 370.

(38) S. CULEMANNS dritte und letzte Fortsetzung des Denck-Mahls von den hohen Wassers-Fluthen p. 363. der zugleich versichert, daß auch den 20 April von Copenhagen aus ein Edict zu dem Ende ergangen und abgegeben.

(39) WALTHER Nordfres. Chron. p. 376 und 380.

(40) ALARD. Nord-Albing. ad a. 1635. Es geschahe aber diese Reise wegen einer Verbindung zwischen deß damaligen regierenden Grafen zu Oldenburg, und der Princeßin zu Sunderburg, wovon bald drunten ein mehres.

(41) WALTHER l. c. p. 376. Der aber auch hinzu setzet, daß die zur Frühlings-Zeit in Pilworm geschlagene Wehlen mittelst der im Octob. ergangenen Fluth wieder durchgebrochen, und verletzet.

(42) ALARD. Nord-Albing. ad a. 1635.

(*) Wie DANCKWERTH in der Landes-Beschreibung p. 133. P. II. glauben können, daß Hertzog WALDEMAR zu Schleswig, Hertzogen ERICHS Sohn, Eckernförde mit Stadt-Recht begabet, und also der Magistrat nach dem Schleswigschen Stadt-Recht zu sprechen verpflichtet worden, müssen wir dahin gestellet seyn lassen. Gewiß ist es, daß König SWEN nicht allein das Recht der Stadt Schleswig angesetzet und befestiget, (so bey Walther BRENNER 1534 zu Schleswig, und durch Nicolaum WEGENER 1603 eben daselbst in Nieder-Sächsischer Sprache gedruckt hervor getreten,) sondern auch Eckernförde mit einem Stadt-Rechte begabet, welches jedoch von dem Schleswigschen unterschieden gewesen. Das neuere, durch und durch

geänderte bestehet aus 33 Capitteln, und handelt 1) vom Amte der Richter. 2) von den Edelleuten, so in der Stadt wohnen. 3) von Bürgern. 4) von Nothzüchtigung, und dessen Strafe. 5) vom Todtschlagen, und dessen Strafe. 6) von der Nothwehr. 7) von Schlägerey, und wie man die bestrafen soll. 8) vom Ehebruch, und wie derselbe zu bestrafen. 9) von zwiefacher Ehe, und wie man die bestrafen solle. 10) von Vormundschafften. 11) von Testamenten, und Gaben. 12) von Diebstal und dessen Bestrafung. 13) von geraubtem Guthe. 14) von Klägern, und Beklagten. 15) von Kaufen und Verkaufen. 16) von der Gewähr. 17) von Zeugen. 18) von dem Ehestande. 19) von Schuldenern und Gläubigern. 20) von Repressalien und Arresten. 21) von Contracten. 22) von hinterlegtem Guthe. 23) von Pfänden und Auspfänden. 24) von Bürgschafften. 25) von der Krafft deß Gottes-Pfennings. 26) von dem Beyspruche. 27) von Mieten und Vermieten. 28) von geliehenem Gelde. 29) von Maasse, Gewicht und Ellen. 30) von sicherm Geleite. 31) von Schmähen. 32) von peinlicher Anklage. 33) vom Appelliren. Da aber das Original von sothanem Gesetz-Bucke nicht annoch, wie der verstorbene, gelehrte Justitz-Rath Hr. Pet. Frider. ARPE Fer. aestiual. part. IV. §. CXXXV. p. 333. versichert, bey der Stadt Eckernförde soll verhanden seyn, hat man sich um desto mehr, in Ansehen der hin, und wieder befindlichen unrichtigen Abschrifften, zu hüten.

(43) COGEL. Uthinisch. Stadt-Gedächtniß p. 27. Ob aber A. 1635 auch die Constitutio Politico-Ecclesiastica vom Bischofen HANS ausgefertiget, deren bey ARPE fer. aestiu. IV. §. LXV. p. 239. Meldung geschiehet, scheinet etwas zweifelhafft.

(†) WINCKELMANN l. c. p. 266.

(44) Dieser Abschied ist unter denen Königl. Constitutionen

tionen, welche dem Dithmarsischen Land-Recht beygefüget, p. 158 seqq. mit befindlich. Auch hat dessen kürtzlich WALTHER erwehnet in der Dithmarschen Chronick p. 226.

§. 67.

Dieses ist das hauptsächlichste, so sich dermahlen im Schleswig-Holsteinischen zugetragen, weñ man die politische Verfassung beregter Hertzogthümer in Betrachtung ziehet. Was aber Kirchen- und Schul-Sachen betrifft, welche dem vorhabenden Jahre angehörig; so haben wir bereits zu einer andern Zeit von dem zu Odensee wohnhafft gewordenen zur Evangelisch-Lutherischen Kirche wiederum übergetretenen HARTWIG LOHMANN gehandelt (45), und da nicht minder bey solcher Veranlassung deß Büchleins, womit NICOL. TETING den im Nahmen deß Ministerii Tripolitani durch D. NIC. HVNNIVM ausgefertigten ausführlichen Bericht von der neuen Propheten Religion angestellet, Erwehnung geschehen (46), als wollen wir nur itzo deßfalls noch hinzu fügen, daß itzt besagter TETING mittelst seiner so betitelten, abgetrungenen, kurtzen jedoch gründlichen Verantwortung, auch bemühet gewesen, den geschickten Prediger zu Nordtorf PAVL. EGARDVM, und einen andern ungenannten, der sich ihm widersetzet, einzutreiben. (47) Es that aber diese Schrifft keinesweges die verhoffte Würckung, und eben so wenig ging es dem PETRO SINK-

NECHT

NECHT, Pastor. zu Hadersleben frey durch, wie dessen Absprung von der reinen Lehre sich gar zu sehr äusserte, und seine schwärmerische Sätze nun gleichsam öffentlich zu Marckte gebracht wurden. Dieser war aus Lübeck, allwo der Vater Prediger zu S. Jacob gewesen, entsprossen, und schon vor einigen Jahren bey persönlicher Gegenwart in berührter Stadt, verschiedenen Gliedern deß Predig-Amts, fanatischer Meinungen halber, verdächtig gemacht. Allein in dem 1635sten Jahre gab Er sich gantz deutlich bloß, indem Er alle Academische Gradus, und Ehren-Tituln verdammete, solches zu behaupten, sich auf den bekannten Spruch, Matth. 23. v. 8. Ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen, bezog, auf der Cantzel die Tugend der Gelassenheit zu hoch trieb, bey den Unverständigen das Sabbathum hebdomadale verkleinerte, mithin nicht dieses, sondern vielmehr den beständigen, täglichen, innerlichen Seelen-Sabbath anpries, ferner in seinen Predigten sich meistentheils Allegorien bedienete, die in der Evangelischen Kirche eingeführte Art zu copuliren tadelte, denen begrabenen in Staub, und Asche verwandelten Todten-Cörpern der Menschen die Auferstehung absprach, Heydnischen Büchern und denen Sprachen, als ob diese einem Prediger nicht eben sehr nöthig, und jene eben so wenig zu lesen, und zu erörtern, keinen rechten Wehrt beylegete, ob schon er nachhero diese beyde Puncte/ besser zu erklären, und einzuschräncken

trach-

trachtete, gleichwol aber denen Königlichen Befehlen, und Briefen sich widersetzete, auch wenn Er dem Consistorio sich darzustellen, erfordert, zu erscheinen sich wegerte, wozu noch dieses kam, daß Er in der Haderslebischen Gemeine viele auf seine Seite gebracht, so sich gegen die übrigen Prediger beklageten, wann dieselbe etwa fanatische Irrthümer mogten berühret, und in der Kirchen-Versammlung bestrafet haben. Solchen und allen andern gefährlichen, zum Theil übertünchten Irrungen muste der Probst zu Hadersleben, IOH. SCHRöDER, nothwendig entgegen gehen, und da SINKNECHT sich von demselben nicht wollte zu rechte weisen lassen, empfing jener ohne längeren Aufschub Befehl, vor dem Synodo in Rendesburg sich zu stellen, mithin alda wegen seiner Neuerungen Rede, und Antwort zu geben. In diesem Synodo war dem Königl. Gouverneur in Glückstadt CHRISTIAN PENZEN das Präsidium zu führen aufgetragen, und wie dieser zuvor etlicher gelehrter Theologorum Gutachten deßfalls einzuholen wünschete: fertigte Er in solcher Absicht an den berühmten Lübeckischen Superintendenten D. NIC. HVNNIVM einen eigenen Bothen ab, um dessen Gedancken hierüber unter der Hand zu vernehmen, der sich dann nicht wegerte, das mitgesandte Verzeichniß der vorgedachten Lehr-Sätze, wie solche von dem Probsten SCHRöDER abgefasset, und dem Herrn PENZEN be-

händiget, nach Erheischung seines Amts, und Gewissens zu prüfen, auch nicht umhin konnte, alle und jede überschickte Puncten gäntzlich zu mißbilligen, und aus unläugbaren Gründen zu verwerfen. Doch kam es mit dieser Belehrung so wenig, als mit der gantzen Sache in Rendesburg zu einer weiteren Erörterung, indem SINKNECHT freywillig von seinem Amte abdanckete, und D. HVNNIVM auf eine andere Weise zu gewinnen suchete. Deñ solchem ließ Er durch D. HENR. MICHAELIS seine Confessionem fidei einreichen, um solche mit deß Superintendenten Unterschrifft gut geheissen, und in Lübeck gedrucket zu sehen. Allein dieser fand dabey ebenmäßig vieles zu bedencken, und jener konnte seinen Zweck gar nicht erreichen, ohngeachtet Er mit der abschlägigen Antwort gen Schleswig sich verfügete, CHRISTIAN. SLEDAN. obersten Dom-Prediger darüber zu Rathe zog, die meisten hart, und anstössig lautende Stellen seines Glaubens-Bekenntnisses milderte, bey HVNNIO von neuen um Publicirung derselben anhielt, allen ungleichen Verdacht falscher, von der heil. Schrifft abweichender Lehre, als ob Er ein Rosencreutzer, Calvinist, und dergleichen wäre, von sich ablehnete, bey GOtt sich theuer verpflichtete, wie Er der Lutherischen Kirchen in allem aufrichtig zugethan, und dabey seines Amtes dergestalt mit erwehnete, daß Er solches nicht wegen der ihm aufgebürdeten Irrthümer,

mer, sondern aus gottseliger Liebe gegen seine Ankläger, und weil Er eine Kranckheit besorget, verlassen. (48) Vielleicht mögte der solchermassen auf bessere Gedancken gebrachte SINKNECHT mit der Zeit eine gute Würckung von seiner Anzeige zur Aenderung verspüret haben, weñ nicht der Tod so bald sein Lebens-Ziel verkürtzet, und beschleuniget. Wir halten uns indessen nicht weiter hiebey auf, und erwegen vielmehr, wie es mit dem unnützen Streit beschaffen gewesen, so M. IO. RHENIVS, damaliger Con-Rector zu Husum, mit dem Rectore der Stadt-Schule daselbst, M. BECKERN, gehabt, und welche Folgen solcher nach sich gezogen. Ein heimlicher Neid, und wider den Rector. gefasster Unwillen scheinet wol den ersten Grund dazu geleget zu haben, sonst aber muste der Umstand, daß mit den Schul-Büchern, so man bishero in Husum gebrauchet, eine andere Einrichtung zu machen, dem RHENIO deßfalls zum Vorwand dienen. Denn weil darunter KIRCHMANNI Logic befindlich, auch an dem Ort, wo dieser de aequipollentia propositionum handelt, bey Reg. V. die Worte also gesetzet zu lesen: Vniuersalis, *Limitatione Restricta*, aequipollet particulari: vt,

Omnes homines, qui credunt, saluantur;
aequipollet huic:
Quidam homines saluantur.

und beregter Con-Rector die Husumsche Schul-

Ju-

Jugend, so bald ihm dieselbe anvertrauet, sothaner Logic halber verwärnet, und vorgeschützet hatte, als ob KIRCHMANN diese Regel aus dem Calviniſten KECKERMANN genommen, der dadurch den Grund deß Lutherischen Glaubens umzustossen, und die schädliche Lehre de absoluto decreto einzuschärfen getrachtet, der Rector hingegen vermeinete, daß solche Regel einen gesunden Verstand leide, zu Dei voluntate consequente gehörig, und also particularis sey, einfolglich dieselbe aus der Schule nicht wollte verbannet wissen, ward der Zwist dem Urtheil verschiedener GOttes-Gelahrten auf Academien und anderswo heimgestellet, mithin begehrte RHENIVS am 27 April auch ein Responsum von dem Zusumschen Priesterthum, nachdem Er in zweyen Briefen darum nachdrücklich angesuchet. Nun wollte aber das gesamte Ministerium sich darin nicht mischen, und dahero beantwortete der Pastor DANCKWERTH sothane Schreiben in seinem Nahmen, und verfochte KIRCHMANN, und dessen Logic stattlich, so D. SLEDANVS in Schleswig, dem Er dieses zuvor mitgetheilet, völlig gebilliget. Immittelst erweckte der zancksüchtige RHENIVS noch ausserdem viele Verdrießlichkeiten, angesehen Er nicht in der Schule, sondern in seinem eigenen Hause die Jugend zu unterweisen verlangete, in privat-Stunden die Schüler so gar aus deß Rectoris öffentlichen Schul-Stunden an sich

zog, und sich nicht minder denen, welchen die Ober-Aufsicht bey den Schulen gebühret, wiederspentig bezeugete, wiewol der unter ihn und dem Rectore entstandene Zwist doch endlich in Güte entschieden, und beyde Collegen durch deß Pastor. DANCKWERTHS Bemühung mit einander ausgesöhnet wurden (49). Gleichwie aber dieses nicht ehe, als bey dem Schluß deß Jahrs geschahe, so war mitler weile JOHANN BURCHARDI zum Bischof in Ripen verordnet (50), und der Gottorpische Hertzog FRIEDERICH hatte bereits davor gesorget, daß nunmehro das durch den Kayserl. Krieg zerfallene Gymnasium zu Bordesholm gleichsam von neuen angerichtet, und eine beträchtl. Anzahl junger Leute darinn frei unterhalten werden mögte, auch künfftig davon drey Jahr lang zu Helmstädt und Rostock auf deß Hertzogs Kosten unter Aufsicht der ihnen zugefügten gelahrten Aufseher ihre Studia fortsetzen könnten (51). Wesfals der alte und jüngere FABRICIUS, denen die Inspection über Kirchen und Schulen Fürstl. Antheils zukam, verschiedentlich beyrähtig gewesen. Solchemnach nun muste der zeitige Kirchen-Commissarius JOHANN ADOLPH BECKER mittelst einer am 7 Aug. Morgens um 9 Uhr im Chor der Bordesholmischen Kirche in teutscher Sprache gehaltenen Rede diese Hochfürstl. Landes-Schule feyerlichst einweihen, und der Rector PAVL SPERLING verlaß ei-

ne lateinische im Sanctuario, wobey ein jeder seine Freude blicken ließ, und insonderheit diejenige, welche ehedem die schönen Früchte sothanen Pflantz-Gartens gesehen und genutzet (52). Es nahmen auch bald darauf die Vorlesungen wiederum ihren Anfang, nachdem solche von besagtem Rectore und dem Con-Rectore, GEORGIO FABRICIO (53) dem vormaligen Gebrauch gemäß, öffentlich bekannt gemacht worden (54). Und wie durch Wiederherstellung dieses Gymnasii dem gantzen Lande eine sonderbare Gutthat erwiesen, einfolglich Hertzog FRIEDERICH auch solcherhalben seine heilsame, löbliche Regierung verherrlichet; so ließ nicht weniger CHRISTIAN. IV. einen gerechten Eifer und Ernst zu strafen verabspüren, wie Er einen reichen Bauren in Dithmarschen HANS RODE, der hiebevor den Probsten zu Meldorp, D. CHRISTIAN. MATTHIAE verläumdet und fälschlich angegeben, als ob er ihm in tödlicher Kranckheit und da er mit dem Laster der Hurerey beflecket gewesen, das heil. Abendmahl nicht reichen wollen, ehe er demselben eine Summe von 1000 Rthlr. ausgezahlet, dahin verurtheilete, daß er schuldig und gehalten seyn sollte, 2000 Rthlr. dem Könige, 1500 Marck dem unschuldig befundenen, und ad pias Causas 1000 Marck L. zu erlegen, welches diesem so zu Hertzen ging, daß er bald hernach seinen bekümmerten, und betrübten Geist aufgab

(55)

(55). Da aber solches von Königl. Maj. in Glückstadt also verfüget, als er erging auch von dannen am 9 August ein besonderer Befehl an den Münsterdorffischen Präpositum, die Kirchen-Visitation in Glückstadt zu halten (56), und Hertzog FRIEDERICH, dem berichtet, wasgestalt allerley sectirische, verdächtige Bücher im Eiderstädtschen eingeführet, befehligte den 28 Aug. den Probsten in Eiderstädt, M. IOH. MOLDENIT, darauf ein wachsames Auge zu haben, solche Bücher durchzulesen, und wo Er etwas mit der Orthodoxie streitendes darin angetroffen, solches dem Superintendenten M. IAC. FABRICIO und dem Staller anzuzeigen, damit ein solches Buch nicht dürfte verkauffet, hergegen von allen Cantzeln mögte verkündiget werden, daß ein jeder, so mit neuen unbekannten Büchern versehen, selbige zur Durchsicht einliefern sollte. (*) Eben dieser gab auch den 5 Octobr. dem Land-Vogt, Cämmerer, Kirch-Geschwornen, und Haupt-Leuten der Gemeine deß Kirchspiels in Land-Kirchen auf Femarn zu erkennen, wasmassen Demselben hinterbracht, daß man allda eigenes Gefallens, ohne Fürstl. Consens, und Vorwissen deß verordneten Inspectoris, und Pastoris zur Burg, M. MARTIN WILDEN, ehedem einen Capellan, so der Fürstl. Ordnung entgegen in fremder Jurisdiction ordiniret, zu erwählen sich erdreistet, und itzo wiederum einen andern zu fordern im Werck begriffen. Allein

da Ihro Durchl. die Vocation, Examen, Prob-Predigt, Eides-Leistung, Ordination, und Confirmation der Diener deß Göttlichen Worts auf Femarn, wie bey andern Kirchen eintzig und allein zuständig, mithin sothaner frevelmüthiger Eingriff der Kirchspiel-Leute in Landkirchen nothwendig zum ungnädigen Mißfallen gereichen müsse; so könten auch Dieselbe nicht umhin, die vorberührter massen ergangene Vocationes zu Capellanen- und Pastorat-Diensten hiemit gäntzlich zu zernichtigen, und aufzuheben, auch nachdrücklich anzubefehlen, sich solcher Bestellung fortan nicht anzumassen, gegenwärtig aber 2 Personen aus Landkirchen gen Gottorp abzuschicken, um mit Ihro Fürstl. Durchl. deß unbesonnenen, unverantwortlichen Beginnens halber, forderſamst Abtrag zu machen, nachdem nicht minder dem Inspectori WILDEN seine deßfalls verwandte Kosten unnachläßig ersetzet und erstattet. Würde indessen der Hertzog ihnen erlauben, einen Pastoren, und Capellan künfftig zu berufen, solte solches nicht anders in Krafft treten, als daferne die Fürstl. Confirmation erfolget, und der Candidat zu Gottorp nnd Schleswig im Examine bestanden, die Prob-Predigt gethan, in Eid genommen, und ordiniret worden. Wiewol nun die auf Femarn sich viele Mühe gaben, es dahin zu bringen, daß diese und dergleichen Decrete nicht zur Würcklichkeit kommen möchten, war doch solche grösstentheils fruchtlos

und

nnd vergebens angewendet, vielmehr erfolgete, in Betracht eingesandter unterthänigen Bitt-Schrifft der 3 Kirchen auf beregter Landschafft pro confirmatione deß præsentirten Pastoris Ehren IOH. COSSENII und eventuali sulpension rescripti am 12 Octob. von Gottorp aus der Bescheid: Demnach Supplicanten den benannten gewesenen Capellan zu Landkirchen wider Gebühr vociret, sie wegen solcher Ausschweiffung ihren Fehltritt zu erkennen, und zu depreciren, auch Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. aufzudingen, und den Pastoren mit Vorwissen deß Inspectoris zu begehren, und wann dieses geschehen, denselben auf Gottorp zu sistiren schuldig, um hiernechst deß Hertzogs weitere Verfügung wegen der Collation und Confirmation zu gewärtigen. (57)

Anmerckungen.

(45) S. nur den andern Theil dieser Einleitung pag. 651. seqq.

(46) Ibid. p. 656 seq.

(47) Es erhellet solches sattsam aus dem Appendice, welcher zu dem Ende der gedachten abgetrungenen, gründlichen Verantwortung also angehänget worden: Hiemit will ich auch des Pauli Egardi zu Nordtdorff in Holstein in seinem hiebevorigen Büchlein gesetzten fälschlichen Nachrede vnd vnerweißlichen Auflagen, wie dann auch dem boßhafftigen Authori (wer er auch sey) des vorlängst ausgeflogenen Büchleins vnter dem Titul: Gründlicher

Bericht, wie Theophraſtus &c. ſolche ſeine abſcheuliche oben vnd in ſeinem Buche wider mich auch aufgeſetzte Calumnien und Injurien, ſo viel meine Perſon betrifft, gebührender maaſſen ihnen contradiciret haben, vnd dieweil auch derſelbe Auctor negſtgedacht, ſeinen Tauff- und Zunahmen ausdrücklich für ſolchem Laſter und Lügenſchrifft, wie gebräuchlich zu ſetzen, ſich ſelbſten geſchämet hat, ihm nun vnd hernacher mit einigem Worte, darauf zu antworten, vnwürdig achte.

(48) Wir ſind hierin der Erzählung deß gründlich gelehrten Hrn. P. STARCKENS in der mehrmahls geprieſenen Lübeckiſchen Kirchen-Hiſtorie meiſtens nachgegangen, welcher p. 817 ſeqq. ſelbige mit tüchtigen Zeugniſſen beleget, müſſen aber zugleich anzeigen, daß unſer ALARDVS in Nordalbingia ad ao 1635 die Sache alſo vorgetragen, als weñ der Probſt SCHRöDER zu Hadersleben den Paſtor SINKNECHT unverdient aus einem zanckſüchtigen, oder blinden Eifer beſchuldiget, wie Er deñ auch ſonſt noch einige Umſtände angeführet, die von MOLLERO Iſagog. Part. II. pag. 190, worauf ELSEWIG Commentat. de fanaticorum Palinodia p. 37. ſchlechterdings fuſſet, theils gar nicht berühret, theils anders verzeichnet worden, gleich ſolches aus nachſtehenden Worten deß ALARDI mit mehren erhellet: A. C. d. 17 Martii Petrus Syncnecius paſtor Haterslebienſis a loci praepoſito apud Regem delatus, quaſi contra analogiam fidei cum primis Frider. II. articulum docuiſſet, publice coram judicio praepoſitorum accerſitus non comparuit; ſed pridie inſtituti conuentus ipſe officio renunciauit honorifice, cui porro rex cathedra per totum regnum interdixit, praepoſitumque accuſatorem

torem simul officio remouit: Syncnecius vero sequente anno mortuus est.

(49) Solches vermeldet Hr. M. KRAFFT in der Husumschen zweyhundertjährigen kurtzen Schul-Historie p. 347 seq. und versichert nicht weniger, wasgestalt es der Ausgang bewiesen, daß M. RHENIVS auch hernach wenig Nutzen bey der Schule in Husum geschafft, und bey allem seinem strengen, harten, verdrießlichen Wesen der Jugend sich lächerlich gemacht, biß er 1639 den 29 Jun. im 65sten Jahr seines Alters verstorben.

(50) TERPAGER. Rip. Cimbr. p. 574. vereinbaret mit dessen Inscript. Rip. N. 2. & 49.

(51) Dieses preiset, und rühmet unter vielen andern auch D. Christian MATTHIAS, da Er seine zu Amsterdam 1652 gedruckte Analysin Typicam Evangelii secundum D. MATTHAEVM ad intelligendam textus seriem & memoriam iuuandam accommodatam Hertzogen FRIEDERICH gewidmet, und sich dieser Worte bedienet: Vir Reverendus & doctissimus Dn. M. Wilhelmus ALARDVS Pastor Suderouiensis in Holsatia, amicus meus & frater in Christo coniunctissimus, in literis suis ante annum ad me datis, Serenit. vestrae illustrissimae, pietatem & insignem in orthodoxa nostra religione zelum & fauorem admirabilem erga literas & literatos, praesertim autem Theologos mirifice mihi commendavit, quod nempe Bibliothecam insignem erexerit, eique praefecerit Bibliothecarium Dn. Adamum OLEARIVM, virum praeclarissimum, Scholam Borsholmiensem instituerit, in qua plurimos studiosos sumptibus illustribus magnifice alat, eosque postea, quando annos disci-

plinae absoluerunt, in celeberrimam Academiam Rostochiensem mittat, vt ibi cursum studii Theologici absoluant, & tandem eos ad publica officia, quando digni sunt, clementissime promoueat. Quae certe omnia & singula sunt opera CHRISTIANO, Principe dignissima. Quis ea non collaudet, & laudibus ad coelum vsque extollat?

(52) S. nur CORONAEI darüber ertheilten Bericht in den Bordesholmischen 1737 edirten Merckwürdigkeiten p. 30.

(53) Wie CORONAEVS und die ihm folgen müssen, viel irriges von denen Lehrern deß Bordesholmischen Gymnasii anaeführet; so wird auch dieser Georg FABRICIVS unrecht denen Rectoribus beygezählet Denn Er selbst hat in allen so benahmten Lections-Catalogis sich als Con-Rector geschrieben, und bey dem Schluß Anni quinti trimestr. prim. A. 1639 in gleicher Bedienung seine Arbeit mit diesen Worten geendiget: Atque ita praemissa ad benignissimum Deum & clementissimum Principem meum deuotissima ac humilima gratiarum actione laboribus hisce meis in illustri Gymnasio Bordsholmensi pro virili exantlatis submisse valedico

(54) Es ist dieses dermalen unter nachstehender Aufschrifft aeschehen: Operarum Scholasticarum in illustri Gymnasio Bordsholmensi quod felix & faustum sit iussu, autoritate, & munificentia nunquam satis depraedicanda illustrissimi ac celsissimi Principis ac Domini, Domini FRIDERICI, Haeredis Noruegiae, Ducis Slesuici, Holsatiae, Stormariae, & Dithmarsiae, Comitis in Oldenburg & Delmenhorst,

horst, Domini nostri clementissimi iterum instaurato, Rectore Paulo Sperlingio, Hamburgensi, Conrectore Georgio Fabricio Slesuicensi, Anni primi trimestre primum. Slesuici 1635. 8.

(55) ALARD. Nordalbing. ad a. 1635.

(56) Anhang einiger Königlichen Constitutionen bey GRASSAV kurtzen Anlaß p. 119.

(*) WALTHER. Schleswig. Kirchen-Historie p. 244

(57) Femarienſia var. MSS.

§. 68.

Diesem allen lässet sich gar füglich dasjenige zur Seite setzen, was deß Hamburgischen Dom-Capituls halber nicht weniger zu bemercken, in so weit nemlich gegenwärtige Geschichte daran Antheil nehmen mögen. Es betrifft dieses voritzo einen Transact und Vergleich, der wegen deß nahe bey dem Hause Arensburg belegenen Dorfes Wulfersdorp förmlich errichtet, und bestätiget, nachdem vorhero darüber zwischen dem Dom-Stiffte, und Herrn PETER RANTZOWEN, zu Troyburg, und Arensburg Erbgesessen (a), wie auch dessen nachgelassenen Erben, so wol am Fürstl. Holsteinischen Land-Gerichte, als bey der Kayserlichen Cammer zu Speyer etliche Jahre her weit aussehende, und kostbare Rechtfertigungen geführet worden (b). Solcher Proceß nun ward im Kiel, und zwar zur Umschlags-Zeit dergestalt gütlich entschieden, und vermittelt, daß auf gnädigste Ratification deß Bremischen Ertz-

Bischofs, und gegen Erlegung 3000 Rthl. specie, oder von CAY RANTZOW, Erbherrn zu Emkendorff, und Arensberg, deßfals ausgestellter Umschlags-Verschreibung, ein Hamburgisches Dom-Capittel das benannte Dorf, mit aller daran gehabten Hoheit, Recht, und Gerechtigkeit, Nutzungen, und dazu gehörigen Leuten, denen Rantzowischen Erben, oder Besitzern obgedachten Gutes Arensburg, förmlich cediret, übertragen, und also eingeräumet, daß denen Possessoren deß Hauses Arensburg hinfort erlaubet, und verstattet seyn sollte, solches Dorf anderen ihren Erb- und Eigenthums-Gütern gleich zu geniessen, weßfals mehrberegtes Capitul die Gewährung zu leisten, sich aufs bündigste verpflichtet. Gleichwie aber dieser Vergleich nicht ehe in Krafft, und Verbindlichkeit treten durffte, als wenn die bisher vom Stiffte in Gewahrsam gestandene, das Dorf Wulfersdorp angehende Briefe getreulich ausgeantwortet, und die Bestätigung deß Herrn Ertz-Bischofs würcklich zu Händen geschaffet, so erfolgte sothane Genehmigung nicht weniger, da der Besitzer des Guts Troysburg Hrn. DAN. RANZOW dem Capittel wegen jährlich veeliehener 30 Rthl. und eines auf Lebzeit eingethanen Hauses, einen gewissen Revers den 25. Jan. ausgestellet. Deñ am 26. Jun. bekräfftigte der Holsteinische Herzog FRIEDERICH für sich, und seine Nachfolger am Ertz-Stifft Bremen, den im Kiel, obbesagter massen, geschlossenen Contract, feyerlichst

lichst, nachdem der Hamburgische Dom-Dechant LAUR. LANGERMANN, samt den übrigen 5 residirenden Capitularen auf ihr Gewissen eigenhändig erhärtet, und bezeuget, daß sothane Transaction, so weit darin einige Veräusserung begriffen, zu der Kirchen Emolument, und bestes geschehen, wovon das Original im Bremischen Archiv verwahrlich beygeleget worden (c).

Anmerckungen.

(a) Es ist solcher von Herrn Peter RANZOW zu Arensburg, Rittern, Königl. Dänisch. Land-Rath, und Amtmann zu Flensburg, wol zu unterscheiden, als welcher Arensburg, und Troyeburg, so für Wammendorf von FRIDER. II. eingetauschet, soll erbauet haben, und in der ersten Ehe mit Catharina von DAMME, in der andern aber mit Margaretha RANZOW, aus dem Hause Siggen verbunden gewesen.

(b) Die eigentlichen Umstände dieses Processes sind uns nicht bekannt, allein aus dem Inuentario Joachim NIEHUSEN de diplomatibus bullis & documentis quibusdam in Staphorst. Histor. Eccles. Hamb. ersten Theils ersten Bande, erhellet, p. 496, daß einer der Grafen von Holstein dieses Dorf dem Hamburgischen Dom-Capittel vormals abgetreten, und mag dieses vieleicht daher einige Ansprüche mit rege gemacht haben.

(c) S. den dritten Theil des Versuchs einer zuverlässigen Nachricht von dem Kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg von p. 284 bis 293.

§. 69.

Wir könnten hiemit die Schleswig-Holsteini-

steinischen Geschichte von 1635 endigen, wenn nicht annoch etwas weniges anzuziehen übrig, welches wir nicht wol übergehen dürfen. Deñ so soll nach dem Gezeugniß einheimischer, und anderer Scribenten, der Winter dieses Jahrs dermassen überaus kalt gewesen seyn, daß die hitzigsten Weine im Keller, und das Wasser deß Abends im Ofen gesetzet, worin noch ziemlich Feuer gelegen, hart gefroren, und man von Hamburg bis nach Glückstadt durch Hülffe der Brücken, die das dicke Eis gebauet, ohne Gefahr gehen können (58). Auf dem Fürstl. Schlosse zu Plön ward am 9 May frühe zwischen 5 und 6 der Printz an das Tages-Licht gebohren, welcher in der Tauffe AVGVST benennet, und der sich nachhero mittelst grosser Christ-Fürstlicher, heroischer Tugenden, und Verdienste dieses Nahmens höchstwürdig gemachet. (59) Zu Oldenburg vermählete sich der regierende Graf ANTHON GÜNTHER am 30sten itztbesagten Monats (60) mit SOPHIA CATHARINA, Hertzogen ALEXANDERS zu Sunderburg Tochter, welche Er bereits bey ihrer Tauffe, da Er die Princessin auf seinen Armen gehabt, und von dem anwesenden Fürstlichen Umstand ermuntert worden, sich auch einmal zu verehligen, und dergleichen Liebes-Früchte zu geniessen, gewisser massen zu einer künftigen Gemahlin ausersehen, und erkieset. Denn ob schon es der Zeit nur als eine Schertz-Rede angenommen, wie der Herr Graf sich heraus gelassen,

lassen, der neugebohrnen Princessin auszuwarten, und wenn sie erwachsen, sich mit derselben zu verheyrathen, wuste es dennoch eine allweise Vorsicht also zu lencken, daß in diesem Jahr die Verlobung würcklich erfolgete, und am obbestimmten Tage das Beylager in Gegenwart deß Königl. Dänischen Abgesandten, verschiedener Fürstl. und Gräflicher Personen, und deren Abgesandten mit vieler Solennität vollzogen, mithin aller Orten in den Gräflichen Landen eine sonderbare Freude verabspüret wurde, da die Unterthanen mit einer in aller Gottesfurcht erzogenen, und mit herrlichen Gemüths- und Leibes-Gaben reichlich gezierten, auch aus dem Oldenburgischen, und andern uralten hohen Häusern entsprossenen Landes-Mutter beglückseliget. (61) Gleich wie nun hierunter ein besonderes Verhängniß, oder vielmehr eine Göttliche Schickung zu bemercken, so gereichete es nicht minder dem Gottorpischen Hertzog FRIEDRICH und der Hoch-Fürstl. Gemahlin zum Vergnügen, wie am 17 Julii der Printz das Licht der Welt erblicket, so den Nahmen FRIEDERICH bekommen (62), und um desto angenehmer war, je unvermutheter, und frühzeitiger der erstgebohrne Sohn hiebevor Todes verblichen, dergleichen Sterb-Fall sich auch itzo den 5 Nov. in dem Gräfl. Holstein-Schauenburgischen Hause zutrug, da JODOCVS HERMANN, Graf zu Schauenburg und Pinneberg, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte (63), wodurch denn die von Ihm hinterlassene,

an

an der Weser belegene, und disseits der Elbe eröffnete Lande hinwiederum auf Grafen OTTO den VI. verstammet, weil dessen Vater GEORG HERMANN schon vor demselben den Weg aller Welt gegangen.

Anmerckungen.

(58) Versuch einer zuverlässigen Nachricht von Hamburg ad h. a. p. 293.

(59) Einige haben den 9 Aug. zum Geburts-Tag angeschrieben, welchem die Personalien so wol, als der Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. und andere bewährte Geschlecht-Register widersprechen.

(60) Weder im Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. noch im Geschichts-Calender deß Königreichs Dännemarck und Holsteins ist dieser Vermählung Erwehnung geschehen, und in den Rittershus. wie auch Tübingisch. und Hübnerischen Genealogischen Tabellen ist der 31 May dazu angesetzet.

(61) S. von diesem allen WINCKELMANNS Oldenburgisch. Histor. Beschreibung p. 110. 262. und 601.

(62) Solches bestäubigen die Personalien mit dem Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. dem curieusen Geschichts-Calender, und besten Genealogischen Tabellen vereiniget.

(63) BIERLING. Tabula Geneal. Comitum Holsato-Schaumburgicorum B. womit die Rittershusische und Hübnerische Geschlechts-Tafeln zutreffen, da im Gegentheil unserm ALARDO in Nord-Albing. ad h. a. der eigentliche Todes-Tag nicht bekannt gewesen.

Ende deß IV. Theils.

Anhang
verschiedener
Sachen,
welche hin und wieder
mit einigen Anmerckungen
versehen,
und
zu dem zweyten Theil der
Einleitung
zur Schleswig-Holsteinischen
Historie
gehören.

Zu p. 8. (1)

CHRISTIAN. IV. als König in Norwegen gehuldiget.

Zu welcher Zeit eigentlich, wo, und auf welche Weise CHRISTIAN. IV. hiebevor in Norwegen das Homagium geleistet worden (1), ist nicht besser, und gewisser zu ersehen, als aus der zu Rostock Typis Myliandrinis 1606. in 4. gedruckten, also betitelten Abhandlung: ΑΚΡΟΣΤΙΧΙΣ *de inauguratione Dn. Christiani quarti, Daniae, Norvegiae, gentiumque septemtrionis remotissimarum Regis mehercule longe pientissimi atque armis potentissimi; quae facta est ad arcem Agershusanam 8. Junii Anno Christi MDXCI. debitae obseruantiae & gratitudinis testificandae ergo scripta ab Haluardo Gunario Norvegio (2).*

Regna pium pietas firmat Regemque tuetur
Promissa aeternae firma salutis habens.

(1) In den HOYERISCH. Dännemarck. Geschichten ist von dieser Huldigung gar nichts gedacht, hergegen stehet in der HOLBERG. Dännem. Norwegis. Staats- und Reichs-Historie p. m. 247. das Jahr 1591 deßfalls angeschrieben, einfolglich ist daselbst

nur bloß Tag, und Ort, wo diese feyerliche Handlung ihre Würcklichkeit dermahlen erreichet, mit Stillschweigen übergangen worden.

(2) Der Verfasser, so in Collegio Aslojensi S.S. Theolog. Lector & Archipresbyter gewesen, ist bey nahe denen Memoriis obscuris, oder unbekannten Scribenten beyzuzählen, ohngeachtet er verschiedenes, und hauptsächlich in gebundener Rede, der gelehrten Welt mitgetheilet, wovon unter Unserm geringen Bücher-Vorrath ausser obiger Huldigungs-Beschreibung, noch befindlich: Chronicon Carionis Philippicum in Enchiridii formam redactum, & juuandae memoriae causa versibus Heroicis Comprehensum. Deducta continua serie ab initio mundi vsque ad Christum natum in gratiam & vsum juuentutis historiarum studiosæ, bono studio contextum. Rostoch. typis Ferberi junioris, Anno 1596. 4. Isagoge in singula Bibliorum sacrorum vtriusque Testamenti capita, juuandae memoriae gratia, versibus comprehensa. Ad communem Scholasticæ juuentutis vsum in Lucem data. ibid. Typis Stephani Myliandri Anno 1598. 4. Chronici Carionis Philippici in Compendium redacti, & juuandae memoriae gratia elegiaco Carmine redditi, partes duae posteriores de Caesaribus Romanis, Bizantinis, & Germanicis, deducta continua serie à C. Julio Caesare Vsque ad Rudolphum II. Imperatorem. In vsum studiosae juuentutis Concinnati. Ibid. & ex eadem typographia 1606. 4. Chronicon Regum Noruegiae, olim idiomate Noruegico Conscriptum: Nunc autem primo Elegiacis Versibus latine expositum, deducta continua serie ab Haraldo Horfagrio siue Pulchri-

chricomo, primo Noruegiae Rege, vsque ad Regem Haquinum Haquini Seniori sFilium. Ad calcem libri addita sunt octasticha J. Sadolini de regibus Daniae simul & Noruegiae, ab Olao Haquini Filio vsque ad Regem Christianum hoc nomine quartum. Ibid. eodem anno, & iisdem typis. 4.

Zu p. 13.

Printz JOHANN studiret zu Rostock, und Helmstädt.

Der jüngste Printz Königs FRIDERICI II. genannt JOHANNES, hat nicht 1597 zu Straßburg, sondern in Rostock sich studirens halber aufgehalten, wie denn auch in CASELII Epist. ad LAURENT. SCHEURLÆUM von Helmstädt aus 1609 von demselben folgende Zeitung vorkommt, und bekannt gemacht wird, wenn es heist: *Decimus tertius sub autumnum annus erit, quando Ioannes, Frider. III.* (muß von FRIDER. II. verstanden werden) *Regis Daniae Filius exemplo fratris Hulderici, cultum litterarum studia, veniret in Academiam Juliam: Oborta autem hac noua nobis Luce, irrepsit huc iisdem diebus pestilens contagium, ita acre, vt iuuentus pleraque omnis, alii domum se referrent, alii cederent in viciniam, neque nemo nostrum cum familia exiret necessario, quasi ex ipsa flamma. V. Epist. IOANNIS CASELII in Fuchsiana & Vagetiana editionibus non comparentes. accurante JUSTO a DRANSFELD p. 774.*

Zu p. 30.

Gütliche Handlung wegen deß Bißthums Schleswig erbeten.

In dem A. 1589. von Hertzogen PHILIPP gen Cassel abgeschicktem Handschreiben, ist der Herr Landgraf zu Hessen freundlich ersuchet, und erbeten worden, nebst Hertzogen VLRICH zu Mecklenburg eine gütliche Handlung zwischen dem König, und Hertzog zu unternehmen, und den im Odensehischen Vertrag ausgesetzten Punct deß Stiffts Schleswig halber zur guten Erledigung bringen zu helfen. Aus der Antwort aber vom 19 Decemb. ej. a. ersiehet man deutlich genug, daß die gar besondere Vorrechte der Stände bey der Wahl, und Regierung ihrer Regenten denen Hessen-Casselschen Räthen sehr bedencklich vorgekommen, einfolglich der Landgraf dermahlen nicht anders, denn mit gäntzlicher Ausschlieffung der Schleswig-Holsteinischen Landes-Stände bey diesem Geschäffte, sich mit sothaner gütlichen Handlung wollen bebürden lassen.

Zu p. 40. seq.

Wahl Recht der Schleswig-Holsteinischen Stände angefochten.

Die erwehnte Zusammenschickung der Königl. und Fürstl. Räthe ist nicht den 12ten, sondern

dern

dern am 21 Febr. beliebet, und aus der uns zu Händen gekommenen, denen Gottorpischen Gesandten damahls ertheilten Vollmacht, ist mit mehren zu ersehen, daß Hertzog PHILIPP die Gerechtsame wegen der auf CHRISTIAN. IV. und Ihm erblich verstammten Hertzogthümer darauf insonderheit gegründet, daß schon 1326 Schleswig vom König WOLDEMAR mit Bewilligung deß Dänischen Reichs-Raths, dem Grafen GERHARD zu Holstein, und Stormarn pro se, & suis liberis, & legitimis haeredibus perpetuis temporibus, einfolglich erblich verliehen, mithin dieser solches Fürstenthum in gleicher Qualität auf seine Nachkommen gebracht, bis Hertzog ADOLPH der letzte verstorben, da CHRISTIAN. I. den nächsten Stamm-Vettern, nemlich Grafen OTTO zu Holstein, und Schaumburg mit einer nahmhafften Summe Geldes abfinden müssen, ohngeachtet die Stände der Fürstenthümer auf deß Königs Seite gewesen. Und gleichwie solchermassen CHRISTIAN. I. nicht per suffragia subditorum, sondern titulo transactionis, & cessionis in Schleswig succediret, so wäre es in Betracht deß Hertzogthums Holstein nicht anders beschaffen gewesen; indem der König die Belehnung, und Regalien nicht ehe von Kayserl. Majest. erlangen können, bevor itzbesagter Graf darauf Verzicht gethan, demnechst aber hätte Kayser FRIEDERICH 1447, Holstein-

Stormarn, und Dithmarschen vereiniget, zu einen Fürstenthum erhöhet, und damit nach aufgehobenen Gräfl. Titul, CHRISTIAN. I. nebst allen dessen rechtmässigen Nachfolgern perpetuis futuris temporibus feyerlichst inuestiret. Diesem nach nun stehe daher leicht zu folgern, daß die Stände sich keiner Wahl anzumassen befugt, und obgleich sie sich auf die ihnen gegebene Privilegien berufen; so sey dagegen doch zu erwegen, daß solche 1460 in der Fasten, und also ein halb Jahr zuvor verliehen, ehe der König die obbenañte Cession am Michaelis-Tage von dem Holsteinischen Grafen erlanget, da er vorhero nicht anders gewust, denn daß die Einwohner berechtiget, die Landes-Herrschafften zu erwählen, wiewohl er selbst in dem zu Kiel am Freytage nach Palmarum ausgefertigtem Privilegio bloß auf dem Fall, wann ein König zu Dännemarck nur einen Sohn allein nach sich lassen würde, der da König zu Dännemarck, der Landschafft zugestanden, entweder denselben, oder einen andern aus seinen nächsten Erben zu erwählen, daher denn auch nach CHRISTIAN. I. Tode, König JOHANN, und Hertzog FRIEDERICH durch keine Wahl der Unterthanen, sondern als erbgebohrne Herren succediret, und darauf die Erb-Huldigung empfangen.

Zu p. 55.

Abschied in Flensburg errichtet.

CHRISTIAN. IV. und Hertzogen PHILIPPS zur samt Regierung verordnete Stadthalter, und Räthe, sind nicht minder gen Flensburg zur Berathschlagung verschiedener Puncten, die gemeine Landes-Fürstl. Regierung betreffende, und daneben andere der Unterthanen Sachen, wesfals nicht geringe Klagen eingelaufen, abzurichten, auf den 18 Septembr. beschieden worden, auch daselbst zur bestimmten Zeit angelanget, und haben dasjenige, so von dem Königl. Stadthalter, und Fürstl. Cantzler vorgetragen, und sonst fürgewesen, bis auf der aller- und höchsten Herrschafft Bewilligung also verabscheidet: 1) Weil aus bewusten Behinderungen eine geraume Zeit keine Quartal- und Land-Gerichts-Tage gehalten, ward für gelegen angesehen, ersteres am Montage nach dem Fest der Reinigung Mariä zum Kiel, letzteres aber Montags nach Quasimodogeniti in Rendesburg anzufangen, und den Land-Gerichts-Tag auf 3 Wochen zu erstrecken, nachdem nicht weniger zum Quartal-Gericht abseiten einer jeden Herrschafft 3 adeliche, und 2 gelahrte Räthe verordnet, u. s. f. 2) Da bekanntermassen die bewilligte Türcken- und Fräulein-Steuren nicht von allen schuldigen entrichtet; so sollten Königl. und Fürstl. Monitoria zu Einbringung

der Restanten öffentlich angeschlagen, die Zeit auf Weynachten, der Ort Kiel, und die Strafe sub poena dupli denen Ungehorsamen bestimmet, auch dem Dom-Capittel, Vorstehern, Clöstern, und GOttes-Häusern zu Lübeck, und Hamburg nebst etlichen Bürgern daselbst, imgleichen dem Stifft zu Riepen, und MORITZ PODEBVSCH, wegen ihrer allerseits Güther, im Fürstenthum Holstein, und Schleswig belegen, eben so wie den übrigen Eingesessenen der Hertzogthümer hievon Bericht, und obiges Ausschreiben mitgetheilet werden. 3) Obwol es sich gebühret, daß im Monath May die Eydes-Leistung denen Landes-Fürsten von allen deren Unterthanen wiederfahren, wären dennoch etliche wenige damahls durch Leibes-Schwachheit ehehafftiglich behindert, deren eingewandte Entschuldigung auch angenommen, ein Theil aber, worunter etliche in Städten gesessene adels-Personen, einige Städte, Clöstere, und der Dithmarscher Bevollmächtigte mit begriffen, hätten gar nichts (das Closter Preetz ausgenommen) in Ansehen ihres Aussenbleibens vorschützen können, und sollten einfolglich mittelst eines in beyder Herren Nahmen ausgefertigten Befehls angewiesen werden, bey Vermeidung höchster Ungnade, und schwerer Strafe auf Martini nächstkünftig in Flensburg ohne Verwegerung, und Ausflucht ihren Eyd abzulegen, in Betracht sie der gemeinen Land-Privilegien theilhafftig

gemacht, und ihnen von denen Landes-Fürsten Schutz und Schirm gehalten, weßfalls auch das Dom-Capittel in Lübeck und Hamburg durch ein Erinnerungs-Schreiben insonderheit zu belangen. 4) Sey der Punct wegen Vollziehung und Ausantwortung der Union zwischen Dännemarck, und Schleswig, Holstein, ob man schon deßfalls einig gewesen, zur weiteren Beredung bis zum Land-Gericht, oder Land-Tag zu verschieben. 5) Sollte in Erwegung der Friedbrüchichen Uberfahrung, so zwischen etlichen vom Adel und der Bürgerschafft zum Kiel, auch in andern Städten, von langer Zeit her vielfältig geübet, in beyder regierenden Herren Nahmen ein ernstlicher Befehl auf alle der Juncker Höfe geschickt, und in allen Städten der Fürstenthümer öffentlich angeschlagen, mithin denen von Adel samt den Ihrigen und den Bürgerschafften bey Verwarnung höchster Ungnade, und Strafe geboten werden, von dergleichen eigenthätlichen Vergewaltigungen in künftig gäntzlich abzustehen, und viel mehr statt Worten, Schrifften, Wercken, Arresten, Anhalten der Personen, und Güter, Niederwerfen, Wegführen, u. s. f. deß rechtlichen Entscheides, und Austrages zu gewärtigen. 6) in Ansehen deß vom Land-Cantzler abgestatteten kurtzen Berichts, die beyde regierende Herren angehende, und beym Cammer-Gericht rechtshängige Sachen betreffend, habe man beschlossen, daß die darauf zu Papier gebrach-

brachte Vollmacht deß Procuratoris der Königl. Witwe, und dem König zur Genehmigung, oder Verbesserung unterthänigst zuzufertigen, woneben nicht minder für nötig angesehen, an statt D. IOHANN HERZBACHENS, der seines Advocaten-Standes entsetzet, einen andern im Cammer-Gericht zu bestellen, und D. IOH. BORKHOLDEN, Professori zu Helmstädt, woferne Er dem Gegentheil nicht verwandt, ein gewisses Jahr-Geld darzureichen, mithin sich dessen Raths erforderten Falls, in wichtigen, gerichtlichen Handlungen jederzeit zu erholen, gestalt auch der Speyerische Advocat zu ermahnen, die mangelnde Producta in dem Delmenhorstischen Proceß aus der Cammer-Gerichts-Cantzeley unverzüglich abzuschreiben und dem Advocato verreichen zu lassen, wozu denn von eines jeden Herren wegen 30 Rthl. dem Procuratori zu übermachen.

7) Ruhe denen Königl. und Fürstl. Stadthalter, und Räthen in Erinnerung, daß etliche briefliche Urkunden, worunter Kayserliche Belehnungen, der Expectantz-Brief auf die Grafschafft Delmenhorst, und andere aus dem gemeinschafftlichen Archiv zu Gottorp abgelanget, und noch nicht dahin wieder verwahrlich beygeleget, auch die bey der Römisch-Kayserl. Majest. jüngst ausgebrachte Bestätigungen bey den dero Zeit Abgesandten aufbehalten, und bey JOHANN von der WISCH in deposito asserviret würden. Ferner bliebe zu deß Königs, und Hertzogs Gut-

dün-

düncken heimgestellet, zu welcher Zeit das Laudum, Stifft Riepen, und die Kirche in dem Amte Hadersleben, Lütcken Tundern, Lugum-Closter, und andere mehr anlangend, nebst denen dazu gehörigen Urkunden an ihrem gebührenden Ort wiederum zu legen; wozu sonst, nach Stadthalter, und Räthe Bedencken, 3. Tage vor Martini anzusetzen, da die Schlüssel zum Gewölbe von beyden Theilen könnten zusammen geschickt werden. 8) Wie Königl. Stadthalter, und Räthe denen Fürstl. Räthen fürgebracht, daß ohnlängst etliche Konigl. Schiffe im Nord-Strand angehalten, wäre von diesen die Versicherung ertheilet, bey Hertzogen PHILIPP die Loßlassung forderlamst zu beschaffen. 9) Habe man alle eingekommene Bittschrifften der von Adel, und aus den Städten verabscheidet, mithin nach befundener Sachen-Beschaffenheit die behörige Ausfertigung besorget, und denen Partheyen mitgetheilet, einfolglich denen Verrichtungen itziger Zusammenkunfft ihre Endschafft gegeben (*)

(*) Flensburg. Abschied vom 27 Sept. A. 1590. MSC.

Zu p. 61. seq.

Hertzogen PHILIPPS Absterben erwogen.

Denenjenigen, so ehedem das frühzeitige Absterben Hertzogen PHILIPPS besungen, wird bil-

billig beygerechnet: JONAE de ELVERVELT *Ecloga SLEIAS Continens laudes illustrissimi & clarissimi principis ac domini, Domini PHILIPPI, defuncti haeredis Norvegiae, Slesvici, Stormariae, Dithmarsorumque principis, Comitis Altenburgi, & Delmeborstae, Domini sui Clementissimi. Quibus etiam encomia diuini herois ADOLPHI, atque illustrissimi principis IOANNIS FRIDERICI, f. m. obiter inserta sunt. Slesuigae per Nicolaum Wegener, 4.* Und hat der Verfasser solche *Eclogam* Herrn Hertzog JOH. ADOLPH zugeschrieben: Nicht weniger gehöret dahin: *Dialogus in obitum immaturum illustrissimi generosissimique principis ac Domini D. PHILIPPI, Norvegiae haeredis, Ducis Slesuici, Holsatiae, Stormariae, & Dithmarsiae, Comitis Oldenburgi, & Delmenhorstae, Domini Clementissimi, pietatis obsequii ergo scriptus a MATTHIA PAISEN iuniore Husensi (*) Hamburgi excudebat IACOBVS WOLFF MDXC. 4.* Da denn solches Gedicht Hertzogen JOHANN FRIEDERICH gewidmet worden.

(*) Er ist damahls noch illustris Collegii Bardesholmiani alumnus gewesen, und hat 8 Jahre allda mit grossem Vortheil, und Nutzen verweilet, wie M. SIMON BRANDES der Schule als Rector vorgestanden. Verschiedene auf ihn verfertigte Carmina Gratulatoria bezeugen, daß Er 1594 zu Rostock Decano MAGNO PEGELIO Med. Doctore & Mathem. Professore, Magister geworden, und aus eben dergleichen erhellet, Er sey 1595 mit MARGARETHA, einer Tochter D. Va-

Valentini SCHACTII, Profess. Theolog. und Past. zu St. Jacob daselbst verehliget. Sonst aber hat Er sich mit andern Poëmat. und einer Rede so betitelt: Oratio Centinens hujus seculi cum antiquis collationem, qua Demonstratur nihil praesens a prioribus degeneraſſe, sed omnibus aetatibus eandem Fabulam mutatis tantum personis actam esse, refutatis iis qui in contraria sunt opinione auch bekannt gemacht, die ebenfals zu Rostock gedruckt 1595 8uo, und von D. Dauid. CHYTRÆO mit einer Vorschrifft begleitet worden.

Zu p. 67.

Bischöfe zu Aarhus verordnet.

Gleichwie 1591 der Hochfürstl. Hof-Prediger M. JACOB. FABRICIVS als Probst bey den Schleswig-Holsteinischen Kirchen bestellet; so ist nicht weniger damahls PETR. WINSTRVPIVS, bisheriger Bischof deß Stiffts Aarhus gen Copenhagen zur Theologischen Profession, und Verwaltung deß Bischöflichen Amts über Roschild befordert, hingegen bey dem Bißthum Aarhus von der Zeit an bis 1626 wiederum verordnet worden:

M. ALBERTVS JOHANNIS
von 1591. starb 1595 den 20 Febr.

M. IOHANNES ÆGIDIVS
von 1595, so gestorben 1626 den 11 Dec.

S. M. PAVL. POVLSON in Bibliotheca Aarhusiens. der unter andern auch von diesen

Bi-

Bischöfen umständlichere Nachricht giebet. p. 57 seqq. Wobey wir jedoch anmercken müssen, daß nach HVITFELDS Rechnung in der Geistl. Historie ouffer alt Danmarckis Rige Lit. Cc. III. der obgedachte D. WINSTRVP schon 1590 nach Copenhagen berufen worden, und M. JENS ÆGIDII, nicht LAVRENTII, sondern GlöDS Sohn gewesen.

Zu p. 72.

Verfügung deß Dom-Capittels in Riepen wegen der Begräbnisse.

Der allda erwehnten gemeinschafftlichen Satzung, ist diejenige noch hinzu zu fügen, so wegen der Begräbnisse in der Cathedral-Kirche zu Riepen von dem Dom-Capittel daselbst gemacht, und zwar den 17 Mart. 1592. Welches Statutum ej. a. den 22 Novemb. CHRISTIAN. IV. und die Reichs-Räthe NICOLAVS KAAS, GEORG ROSENCRANTZ, und HAKKO VLFSTAND bestätiget. Siehe TERPAGER. Rip. Cimbr. p. 327. seq.

Zu p. 80. vereinbahret mit (f) p. 111.

Fürstl. Rescript. dem Hof-Prediger FABRICIO zugefertiget.

Daß A. 1593 D. PAVL von EITZEN seiner Dienste nicht völlig erlassen, und eben so wenig

M. IACOB FABRICIVS zum Superint. oder General-Probsten verordnet gewesen, wie aus nachstehendem an letzterem damahls ergangenem Hochfürstl. Befehl sattsam zu ersehen:

WIr von Gottes Gnaden, IOH. ADOLPH postulirter vnd erwehlter zu Ertz- vnd Bischoffen der Stiffter Bremen, vnd Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg vnd Delmenhorst. Entbeden dem Ehrwürdigen, vnd wollgelahrten Vnserm Hoff-Prediger, Probst zu Gottorff (*) vnd lieben getreuen M. Iacobo Fabricio Vnsere Gnade, vnd fügen euch hiemit zu wissen: Nachdem Wir auff Guttachten Vnserer getreuen Räthe die Verordnung gemacht, daß nun hinfürthan die Kirchen-Diener vnd Ordinanden in diesen Vnsern Fürstenthumben Schleswig, Holstein von Euch examinirt vnd ordinirt, imgleichen auch das Werck der jährlichen Kirchen-Visitation in Vnserm Lande Nordstrand durch euch verrichtet werden sollen, inmassen Wir solches avch dem auch Ehrwürdigen vnd Hochgelahrten Vnserm Superintendent. vnd lieben getreuen Eren Paulo von Eitzen der heiligen Schrifft Doctorn schrifftlich zu erkennen gegeben, daß Wir euch derowegen hiemit vnd in Krafft dieses in Gnaden com-

mittirt vnd anbefohlen haben wollen, daß ihr von nuhn an vnd hinfürter alle wege die Kirchen-Diener vnd Ordinanden in diesen Vnsern Fürstenthumben Schleswig-Holstein ernstlich vnd getrewlich examiniren, ordiniren, imgleichen auch das Werck der jehrlichen Kirchen-Visitation in Vnserm Lande Nordstrande verrichten, vnd dabey nach Inhalt Vnser Kirchen-Ordnung (†) vnd dieser Fürstenthumbe wollhergebrachten Gebreuchen verfahren sollet. Daran vollenbringet Ihr Vnsere gnedigste vnd zuverläßige Meinung, deme Wir zu allen Gnaden wollgewogen pleiben. Vrkundtlich Vnsers auffgetrückten Fürstlichen Secrets vnd vnterschriebenen Handzeichens. Gegeben auff Vnserm Schlosse Gottorff, den 28 Januar. Anno 1593.

(*) Dieses war Er bereits von 1591. wie in dem 2ten Theil der Einleitung p. 67. angeführet.

(†) Gleichwie diese Kirchen-Ordnung sowol denen gemeinschafftlichen, als privativen Kirchen in den Fürstenthümern zur Richtschnur mehrmahls empfohlen, so hatte besonders CHRISTIAN. IV. wie Ihm von den Ständen die Huldigung abgestattet, Anno 1593 den 1 Sept. auch solche bestätiget, da er die Privilegien deß Dom-Capitels zu Schleswig bekräfftiget. S. die dem dritten Theil unserer Einleitung beygefügte Histor. ordinat. Eccles. p. 141

Zu p. 85.

Erledigtes, und wieder besetztes Bisthum zu Wiburg.

Denen Vorfällen, und Veränderungen, welche sich dermahlen bey den Stifftern eräugnet, muß auch das Absterben deß Bischofs zu Wiburg M. PETR. THEOGARI, so 1594 erfolget, mit zugezählet werden, und hat sothanes Amt hiernegst M. NICOL. LOHRENZEN, aus Drontheim gebürtig, und vorher in Copenhagen Königl. Schloß-Prediger, von 1595 an ruhmwürdig verwaltet. S. HVITFELDS geistliche Historie offuer alt Danmarckis Rige Lit. Dd II.

Noch zu p. 85. seqq.

Fürstl. Sunderburgische Zwistigkeiten wegen der Oldenburgischen Anwartschafft, Erb-Huldigung, und Fräulein-Steuer.

Nicht allein dem Hertzogen JOHANN ADOLPH, sondern auch CHRISTIAN. IV. ist 1595 ein Schreiben von Kayserl. Majest. aus Prag zugefertiget, und zwar deß Inhalts: Es habe Hertzog JOHANN von Holstein zu erkennen gegeben, wasmassen, vermöge deß am 2. August 1593 ergangenen Kayserl. Schreibens,

der König in Betracht der Sunderburgischen Streitigkeiten wegen der Oldenburgischen, und Delmenhorstischen Expectantz, wie auch der verwegerten Erb-Huldigung, und Contribution zur Fürstlichen Fräulein-Aussteuer, sich zu allem guten erboten. Weil aber beregter Hertzog wiederum anbringen lassen, daß die endliche Vereinbahrung fürnemlich bey Hertzogen JOHANN ADOLPH anstehe; so sey demselben nochmahls dasjenige auferleget, was der Billigkeit, und dem Kayserlichem Amte gemäß, und mögte solchemnach der König auch seines Theils nicht ermangeln, bey iztgedachten Dero Vettern es in die Wege zu richten, damit Hertzog JOHANN hierunter ohne mehrere Weiterung, und Fürnehmung anderer Mittel könnte befriediget, und geholfen werden. Hergegen hat am 18 Aug. 1601 Hertzog JOHANN zu Sunderburg Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck beweglich hinterbracht, wasgestalt die Holsteinische Ritter- und Landschafft den wider dieselbe rechtshängig gewordenen Proceß wegen der Huldigung, und Fräulein-Steuer, mit dem Vorgeben, daß der König sich ihrer annehmen, und sie vertreten würde, zu verzögern trachtete. Wann aber solches zur mercklichen Beschwerung deß Hertzogs, und Aufhaltung der gerechten billigen Sache nothwendig gereichen müste; so ersuche Se. Majest. Er gantz freundlich, daß sie sich hinfort ermeldter Holsteinischen Landschafft mit weiteren Vorschriff-

schrifften, und dergleichen am Kayserl. Hofe nicht annehmen, sondern es vielmehr bey dem, so deßfals den 21 Mart. an Se. Durchl. schrifftlich versichert worden (*), völlig bewenden lassen mögten. Worauf CHRISTIAN. IV. den 29 Aug. e. a. erwiedert: Er habe zwar erwehnter Landschafft ohnlängst auf unterthänigstes Ansuchen eine Vorschrifft an die Römisch-Kayserl. Majest. mitgetheilet, jedoch sey dieselbe nicht dahin gerichtet, um Ihro Durchl. in dero befugten Hoheit abseiten deß Königs zu beeinträchtigen, wol aber die Sache Sr. Kayserl. Majest. zu empfehlen, damit solcher Irrung durch ein rechtmässiges Urtheil bald mögte abgeholfen werden. Nachdem aber in Ansehen deß von beyden regierenden Herren den 9. Jun. 1606. wider Hertzogen JOHANN zu Sunderburg, Sr. Kayserl. Majest. zugefertigten Intervention-Schreibens, (dessen p. 231. seq. gedacht), zu Einbringung der verheissenen breiteren Ausführung der streitigen Sache, 3 Monath verstattet, und mittlerweile die Execution der ausgesprochenen Urthel auf deß Hertzogs ferneres Anhalten einzustellen den 7. Aug. obbesagten Jahrs versichert worden; so hat nicht allein der regierende Hertzog JOHANN ADOLPH von Gottorp aus den 16. Sept. 1606. darauf erwiedert, wasgestalt Se. Königl. Majest. so hieran mit Ihm gleichen Antheil nehme, ausserhalb Landes ins Reich Engeland verreiset, und wegen dessen Abwesen-

heit die angegebene Deduction in termino praefixo nicht können eingebracht, vielmehr eine Nachsicht, und neue Frist auf anderweitige 6. Monath deßfals müsten erbeten werden, sondern es ist auch nach deß Königs Zuhausekunfft ein den 20 Januar. 1607 von beyden hoch erwehnten Regenten an Kayserl. Majest. abgelassenes Schreiben erfolget, deß Inhalts: Es wären zur Untersuchung, und näheren Beleuchtigung dieses Processes die Königl. und Fürstl. Räthe gegen den 29 Dec. voriges Jahrs im Kiel befohlenermassen versammlet gewesen, man habe aber bemercket, daß die zu sothanem hochwichtigem Werck gehörige Acte nicht vollkommen bey der Ritter- und Landschafft vorhanden, so hauptsächlich denen Todes-Fällen ihres Agenten, und Hr. BENED. von ALEFELD nebst andern zuzuschreiben, woraus ihnen dieses zum Schaden erwachsen, daß sie von den Zeuchnissen, so im Nahmen Hertzog JOHANNSEN eingegeben, keine Abschrifft bekommen, mithin dieselbe noch vielweniger darauf gehöret worden; wann aber offenbahr, und gewiß, daß ohne dergleichen völligen Nachrichten hierin nichts gründliches vorgenommen, und das darunter vorwaltende hohes, und stattliches Land-Fürstliches Interesse zulänglich keinesweges erörtert, und bewiesen könnte werden; so mögten Se. Kayserl. Majest. geruhen, die sämtlich ergangene Acten für die Gebühr aushändigen, auch einen solchen, und weiten

ten Terminum anberahmen, als es zur Hochwichtigkeit dieser Sache erforderlich, und dem König, in Betracht daß derselbe weiter als der Hertzog entfernet, zuträglich sey, einfolglich in der Haupt-Sache nichts so lange zum Nachtheil verabscheiden, bis man dissеits eine gründliche in Schrifften verfasste Vorstellung aufgesetzet, und eingeschicket. Ferner machten 1608. CHRISTIAN. IV. und JOHANN ADOLPH den 11. May durch einen eigenen abgeordneten MARTIN von der MHEDEN, abermahl Ihro Kayserl. Majest. schrifftlich bekannt, wasgestalt das in Hertzogs JOHANSEN Sache gefällete Urtheil nicht allein die Schleswig-Holsteinische Landschafft, sondern auch beyde regierende Landes-Fürsten, und ihre Regalien, und Hoheiten betroffen, wiewol solche niemahls zur Verantwortung mit vorgeladen, vielweniger in Lite gewesen, auch die gesamte gerichtliche Acten noch nicht eingeantwortet erhalten, welches denn, benebst allerhand nothwendigen Reisen, und dergleichen Ehehafften, so eine Zeit her den König behindert, die wahre Ursache sey, warum bis anhero keine breitere in Schrifften verfasste Erörterung erfolget, die jedoch ohnfehlbahr eingebracht werden sollte, so bald das benöthigte, durch den abgefertigten eingekommen, da inzwischen Ihro Kayserl. Majest. geruhen mögten, die Vollstreckung der mehrgedachten Urthel bis dahin zu verschieben, und auszusetzen. Worauf e. a. nachstehendes Decret erging:

In der entschiedenen Sache Herrn Johansen, Hertzogen zu Hollstein, Clegern wieder die Ritterschafft und Landtstende des Hertzogthumb Hollstein Beklagt, die Huldigung und Frewlein-Stheur betreffendt, ist auf die von den Landtstenden eingebrachte Imploration-Schrifft pro restitutione in integrum, und die darauf durch des Hertzogen Anwalt fürgebrachte exceptiones und oppositiones der Bescheidt, daß mehrerwehnte Landtstende von Dato innerhalb 4. Monathen dem nechst, welche ihnen hierzu ex officio angesetzet wirdt, die Nothdurfft handelen, mit dem Anhang, wo sie demselben also nicht nachkommen werden, daß alsdann die Sachen in diesen Puncten für beschlossen angenommen seyn, und ferner darauf ergehen soll was recht ist. So viel denn Herren Christians, Königes in Dennemarck und Herren Johann Adolffen, Hertzogen zu Hollstein geschehenes Begehren anreicht, ist die von Ihnen gebetene Communicatio Actorum prioris instantiae bewilliget, und zugelassen. Signatum zu Prage unter Ihro Kayserl. Majest Secret Insiegell den 7. Novemb. Anno Sechszehn Hundert vnd Achte.

Es erfolgten hiernechst auch würcklich die zum beregten Proceß erforderliche Acten, jedennoch aber funden sich CHRISTIAN. IV. und JOHANN ADOLPH gemüssiget, den Kayser 1609 am 27 May zu benachrichtigen, daß man nicht vermögend sey, die Ihnen zugemuthete Intervention einzubringen, mithin etwas bündiges in dieser Sache abzufassen, ehe und bevor die Acten vollenkommen erlanget, und eingelaufen. In welchem Betracht man abseiten deß Kaysers sich auch nicht entlegen würde, der Schleswig-Holstei-

steinischen Landschafft zur Einsendung ihrer gegen Nothdurfft annoch eine Frist von 4 Monath zu verstatten. Solche Zeit nun verstrich gar bald, und der Proceß ward immittelst dergestalt fortgeführet, daß Hertzog JOHANN zu Sunderburg die sogenannte Kayserl. Confirmation-Urtheil, wie p. 334 erwehnet, 1614 wider die Schleswig-Holsteinische Ritterschafft erhielt, welche Er nicht allein durch einen Kayserl. Notar. behändigen, sondern auch mit einem den 6 Nov. e. a. gestelltem Annehmungs-Schreiben begleiten, und insonderheit darinn denen Schleswigschen Ständen zu Gemüthe führen ließ, wasmassen dieselbe von sothaner Sache nichts zu entfreien vermögend sey, anerwogen sie von Anbeginn her mit in Lite hiebey gewesen, ungetrennet nebst der Holsteinischen Landschafft für einen Mann gestanden, und ihre Vollmacht 1603 durch den Agenten am Kayserlichen Hofe zu keinem andern Ende vorzeigen lassen, ohngeachtet Ihro Durchl. das Hertzogthum Schleswig von der Königl. Majest. und der Cron Dännemarck eben sowol zu Lehn tragen müsse, als die regierende Herren, auch in CHRISTIAN. III. nachgebliebenen Land und Lehnen in den Fürstenthümern pro quota ihres Theils legitimus feudi Regalis possessor geworden, mithin noch heutiges Tages erblich in beregten Landen so viel besitze, daß ihrem Fürstl. Hause die Huldigung, und Fräulein-Steuer mit Fug nicht entstehen könne.

Allein itztgedachter Hertzog sahe nicht ab, daß diese Urtheil ihre Krafft erreichete, vielmehr gaben der König, und Hertzog 1615 in einem der Kayserl. Majest. zugeschickten Schreiben zu erkennen, daß nach JOHANN deß jüngern Ableben, und wie beyde regierende Herren aus den mitgetheilten Acten ihre Interventionales abfassen zu lassen, im Begriff gewesen, es zur gütlichen Handlung angeschienen, bevorab, da durch Herrschafftlichen Betrieb eine Princessin aus dem Hause Sunderburg zu einer Abbatissin ins Closter zu Itzehoe angenommen, wiewol der Ausgang gewiesen, daß man sich vergebliche Hoffnung zum Vergleich gemacht habe. Wañ es aber denen Rechten nicht entgegen, daß in momento executionis sich ein dritter dazwischen legen, seine Befugnisse darthun, und dadurch die Vollstreckung der Urtheil zurück halten könnte, mithin beyde Regenten auch gewilliget wären, sich solches schon angefangenen Mittels vollends zu gebrauchen, und ihre Intervention gebührlich zu verfolgen, vor deren Erörterung sie dero Prälaten, und Ritterschafft keinesweges zustehen würden, die begehrte Fräulein-Steuer abzutragen, und noch vielweniger die verlangte Huldigung abzustatten; als mögten Ihro Kayserl. Majest. geruhen, die denen Ständen angedrohete Execution so lange aufzuheben, bis die mehrmahls versicherte Intervention eingekommen, und alle Hoffnung verschwunden, den rechts-hängigen

gigen Proceß freundlich, und in der Güte zu entscheiden (†).

(*) Es hatte der Hertzog damahls ein ausführliches Schreiben wegen dieses Processes, und 2. Gesandten, Nahmentlich Henrich von WALLENROHDE, und D. Isaac MEMMIUM an CHRISTIAN. IV. nach Copenhagen abgefertiget, und vielfältige Schwierigkeiten anzeigen lassen, so sich nunmehro eräugnet hätten, und behinderten, daß der obschwebende Streit durch gütliche Handlung, wozu sich der König erbothen, nicht könnte hingeleget, und entschieden werden. Solchemnach nun verhiessen Se. Majest. in der schrifftlichen Antwort am 21 Mart. wie Sie hierin nichts gütliches versuchen, und gerne geschehen lassen wollten, daß der Hertzog sein Recht in Ansehen der zwistigen Puncten wider beregte Landschafft an gebührenden Orten suchen, und ausführen mögte.

(†) Die unter den Actis deß Sunderburgischen Processes wider Ritter- und Landschafft der Fürstenthümer Schleswig-Holstein, befindliche Urkunden beglaubigen dieses alles mit mehren.

Zu p. 111. seqq.

Crönung CHRISTIAN. IV. umständlicher untersuchet.

Daselbst ist zwar der Crönung CHRISTIAN. IV. und deß Beylagers Hertzogen JOHANN ADOLPHS mit der Königl. Dänischen Princessin erwehnet, nachhero aber zu unsern Händen kommen eine so betitelte ausführliche,

vnd

vnd warhaffte Beschreibung des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten vnd Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Christians des vierden dieses Namens, zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden vnd Gotten Königes, Hertzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn vnd der Dittmarschen, Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst zu Copenhagen den 29 August Anno 1596 glücklich geschehenen Königlichen Krönung, sambt vmstentlicher Erzelung was kurtz zuvor, bey, vnd nach demselben Actu, denckwürdiges fürgelauffen, mit besonderm Fleiß observirt vnd gefasset durch Höchstgedachter Königl. Majest. Diener vnd T. S. Augustum Erich. Gedruckt zu Copenhagen 1597. 4. Ein gescheiter Leser wird befinden, daß diese Erzählung von andern hieher gehörigen Nachrichten mercklich unterschieden, und wir würden gar gerne daraus den Verlauf aller Umstände, und Seltenheiten auf die Nachwelt bringen, wenn solches die Grentzen, worinnen gegenwärtige Geschichte eingeschlossen, verstatten wollten. Man kañ indessen mit sothaner Beschreibung annoch vereinbahren, was in MÜLLERS Staats-Cabinet 7. Eröffnung Cap. VI. vom Ceremoniel bey der Crönung CHRISTIAN. IV. und in Luck. Syllog. Numismat. p. 365. in Betracht der darauf geprägten Müntzen mit mehren angeführet worden, nichtl. zu gedencken,

was

was davon in Resenii Inscript. & Monumentis Hafnienſ. p. 296. ſeqq. vorkommt, und wie ſothane Königl. Crönung verſchiedene Poeten dermahlen beſungen haben.

Zu p. 127.

Zweck der Dänischen Gesandtschafft in Engelland, und Holland.

Von der 1597 ins Werck gerichteten Königl. Dänischen Gesandtschafft gen Engelland, und Holland, ertheilet KHEVENHÜLLER in ſeinen Annal. Ferdin. Tom. 4. p. 1847. ſeqq. einen ausführlichen Bericht, und läſſet uns einfolglich wiſſen, wasgeſtalt CHRISTIAN. IV. als begierig ſeines Hrn. Vaters Fußſtapfen in Beforderung deß Friedens zu folgen, ſich gegen der Königin ELISABETH, wegen gefährlichen Ausgang deß Krieges, zum Schiedes-Richter dargebothen, imgleichen freie Handlung zur See für ſeine Unterthanen, oder wenigſtens ein Edict, was ſie für Kaufmanns-Güther führen dürften, begehret, mithin angezeiget, daß Er denen in Norwegen Geſchütz, und andere Krieges-Munition nebſt Holtz, und Brettern zu verhandthieren verſtattet. Demnechſt aber habe er ſich beklaget, daß ihm ſeine Fiſcherey verſperret, mit dem Anhalten, deßfals Commiſſarien zu verordnen. Nicht minder wären die Geſandten bevollmächtiget geweſen, den Orden

vom

vom Hosenband, den der verstorbene König gehabt, der Königin dem Herkommen gemäß, wieder einzuliefern; worauf mehrgedachte gesandten am 3 Octob. mit Geschencken, und allen Ehren-Erweisungen versehen, abgefertiget, jedoch nicht erhalten konnten, etliche Last Früchte, und einige andere Sachen Westwerts in Spanien abzuschiffen, da im Gegentheil die Königin sich zum Frieden vieler Ursachen halber willig, und geneigt zu seyn erklährete, wenn solcher nur ehrlich, fest, und beständig. Aus Engelland wären die Bothschaffter den 15 Octob. im Haag angelanget, und hätten bey den General-Staaten schier ein gleiches Gewerb, in Ansehen der Unterhandlung ihres Königes, und der beyzubehaltenden Neutralität abgeleget, wogegen diese erwiedert: Sie hätten zu Erzielung eines Friedens ihrer Seits alles gethan, was mit Vorbehalt der Christlichen Religion, der vereinigten Länder Wohlstand irgend dazu dienlich, allein Spanien sey ungleich anders gesinnet gewesen, einfolglich die Sachen so beschaffen, daß mit dieser Crone kein Friede könne geschlossen werden, es mögten sich dann die uniirte Länder bequemen, sich dem Spanischen Joch zu untergeben, so gleichwol Ihnen samt allen benachbarten Königen, und Potentaten zum grösten Nachtheil gereichen würde. In welchem Betracht Se. Königl. Majest. zu Dännemarck es nicht übel empfinden könnten, daß es nicht möglich eine Friedens-

dens-Handlung einzugehen, da es ihnen sonst um deß Königs Gewogenheit sehr zu thun, dem sie auch in dieser Absicht die freie Fahrt, und Handlung für seine Kauf-Leute, fals solche ihren Feinden keine Krieges-Zurüstung, und Bereitschafft überbrächten, bewilliget, und zugestanden (*). Mit welcher Antwort offtbesagte Legaten zu Graf MORITZ im Lager, und hernach weiter zu ihren Herrn, und König abgereiset.

(*) Aus geschriebenen zuverlässigen Nachrichten lieget zu Tage, daß auch 1597. der König von Spanien sich bemühet, Hertzogen JOHANN ADOLPH in sein Interesse zu ziehen, und deßfals verschiedene Vorschläge gethan. Es hat aber der Hertzog darin nicht willigen wollen, zumahl er es an CHRISTIAN. IV. den 24. April, um dessen Gutachten, und Einrath darüber einzuholen, schrifftlich gelangen lassen, der es gleichergestalt vor eine wichtige, bedenckliche, und weitläufftige Sache gehalten.

Zu p. 139.

Ehemahlige Verordnung wegen der unbilligen Zinsen wiederholet.

Im Monath Decembr. und zwar den 23sten A. 1597. haben CHRISTIAN. IV. und JOHANN ADOLPH die am 15 Jan. A. 1579. von ihren Vorfahren namentlich FRIDER. II. JOHANN dem älteren, und ADOLPH abgegebene Satzung wegen der unbilligen Zinsen, wiederholet, weil man beobachtet, daß sothaner

ner rechtmäßigen Verordnung keine Folge geleistet, sondern vielmehr je länger je harter Wucher in den Hertzogthümern gestifftet, einfolglich für höchst nöthig zu Abwendung deß erschrecklichen Göttlichen Zorns erachtet worden, den hiebevor ausgelassenen Befehl in allen seinen Puncten, und Clausuln von neuen zu bestärcken, mithin dadurch zu bewürcken, daß auf dem nächsten Umschlag alle Schuld- und Pfennig-Briefe, so etwa vor diesem auf unerlaubte höhere Zinsen aufgerichtet, könnten zernichtiget, und umgeschrieben werden.

Zu p. 140.

Bessere Nachricht von Befestigung der Stadt Crempe.

Was von der Ankunfft deß Königs CHRISTIAN. IV. zu Crempe, und der Befestigung solcher Stadt gemeldet worden (*), lieset man nunmehro ausführlicher in LAMB. ALARDI Nordalbingia ad A. 1598. 1599. 1600. 1601. 1602. 1603. 1604. u. f. f. apud perillustrem Dn. ERNEST. JOACHIM. de WESTPHALEN Tom. I. Monumentorum ineditorum Rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum & Megapolensium.

(*) S. auch p. 160. (p) dieses zweyten Theils.

Zu p. 144.

Geschlecht, und Umstände TYCHO BRAHENS untersuchet.

Es ist das Geschlecht der BRAHE keinesweges aus Schweden herzuleiten, ob schon verschiedene Scribenten, und mithin GASSENDVS solches behaupten wollen. Die *Imagines illustrissimae familiae Brabeae*, so zu Wiessingsburg gedruckt 1673. fol. wie auch *Genealogia Brahaea, siue Certissimae traducis peruetustae prosapiae illustrissimorum Comitum in Wisingsburg, L. Baronum de Ridboholm & Lindholm*, welche zu Stockholm 1647. in fol. herfürgetreten, und von JOHANN GVSTAV OERNEWINGE, einem natürlichen Sohn deß Schwedischen Feld-Marschalcks, Grafen GVSTAV BRAHE verfertiget, ergeben, daß man es ursprünglich in Dännemarck suchen müsse. Was den daher entsprossenen TYCHON selbst anbetrifft; so hat man bey nahe deß berühmten M. ANDR. VELLEJI gäntzlich vergessen, welcher Ihm gleichwol zum sichern Weg-Weiser gedienet (*), der auch schwerlich jemahls einen andern mag geführet haben von so grosser Fähigkeit, und Hoffnung, bey so wenigem Alter. Nachdem er in solchem bereits eine ungemeine Begierde zur Astronomie blicken lassen, und darinnen dergestalt zugenommen, daß er einer der grösten Männer in dieser Wissenschafft gewesen, sind

viele dadurch ermuntert worden, sich seiner Unterweisung zu gebrauchen, wie denn unter andern auch JOH. ISAAC PONTANVS einige Jahre auf Huen nützlich verweilet, und denen astronomischen Observationibus unermüdet beygewohnet. Das daselbst angelegte Uranienburg, und andere Merckwürdigkeiten haben sich in solcher Hochachtung erhalten, daß selten ein Gelehrter, oder Liebhaber von dergleichen gen Norden gereiset, der nicht diese Insel deßfals in Augenschein genommen, oder in genauen Betracht gezogen (†). Hergegen stehen seine Astronomische Deutungen, und Weissagungen nicht in dem vormahligen Werth, und mag es dahin gestellet bleiben, ob es in der Wahrheit gegründet, daß er, wie aus denen PATINIANIS erhellet, den 1632 erfolgten Todt deß grossen GVSTAV ADOLPHS vorher bestimmet. Gewiß ist es, daß die von ihm dem Könige CHRISTIAN. IV. gethane Prophezeiung, als ob Ihro Majest. in gar elender Gestalt dereinst das Reich verlassen würden, seine Kunst gantz zu schanden gemacht, und daß die in Dännemarck beschriene TYCHO BRAHES Tage nur bloß von läppischen Tagewählern beobachtet werden. Wir bemercken noch dieses, daß RESENIVS bey Veranlassung der herausgegebenen Inschrifften, betitelt: *Inscriptiones Vraniburgicae & Stelleburgicae* von dem unsterblichen TYCHO auch ausführlich gehandelt, die Verfasser aber vom dritten Theil der Dänischen

Biblio-

Bibliothec das Schreiben an ANDR. VELLEJUM, so G. B. CASSEBVRG 1730. ans Licht gezogen (3), verbessert aus dem Autographo mitgetheilet p. 177. seqq. und daß die hiebevor auf Huen angerichtet gewesene, hernach gen Wandsbeck verführte Brahische Druckerey umständlich beschrieben worden in unsern so benahmten 1740 ausgefertigten *Select. Capit. Annalium Typographicorum* p. 37. seqq. allwo wir nicht minder p. 51. den fürtreflichen JOH. HEVELIVM, als einen *aemulum & imitatorem studiorum ac laborum Tychonis Brahei* mit allen Fug vermeinen aufgeführet, einfolglich itzo nur noch das sinnreiche Epigramma wollen wiederholet haben, so der mehrgepriesene LAMP. ALARDVS seinem 2ten Buche von den Gedichten dieser Gattung, also einverleibet:

Quando aetate grauis Tycho foret, atque videret
Tantundem, quantum noctua mane videt,
Mors hominis miserata abrupit stamina vitae,
At post fata Deus Coelum habitare dedit.
Scilicet e terris vltra legere astra nequibat,
E Coelis igitur iam propiora videt,

(1) S. Petr. TERPAGRII *Inscript. Ripensesp.* 23.

(2) Man lese nur zu dem Ende OGERII *Iter Dan.* p. 35. seq. und HVETII *Iter Suecicum*, seinen Poemat. Latin. & Graec. einverleibet, p. m. 31. insonderheit aber eben denselben in Commentario de rebus ad eum pertinentibus p. 82 seqq. der auch sonst in dieser seiner eigenen Lebens-Beschreibung, wovon er selbst bekanntermassen Ur-

heber, verschiedenes vom TYCHONE, und dessen Schicksalen angezogen, indem er 1652. persönlich in Dännemarck gegenwärtig gewesen.

(3) S. den zweyten Theil dieser Einleitung p. 151.

Zu p. 155. seqq.

Etwas zu D. von EITZENS Leben und Schrifften.

In Ansehen der aufgesetzten Artickel, um die Adiaphoristischen Streitigkeiten hinzulegen, kan man auch lesen; *Acta PHILIPPICA siue Theologorum Saxonicorum & legatorum Megapolensium fruſtra tentatam pacificationem inter PHILIPPVM MELANCHTONEM & MATTHIAM FLACIVM Illyricum*, wie solche der berühmte, und erfahrne Medicus zu Tübingen Hr. IOHANN BACMEISTER 1719 ans Licht treten lassen; und ist nicht weniger aus denen von ihm p. 42. angeführten Anmerckungen ersichtlich, daß PAVL von EITZEN 1656. den 27 May mit M. CONRAD BECKERN, aus Braunschweig gebürtig, Decano D. IOHANN BVGENHAG. öffentlich als Doctor Theologiae erkläret worden, und schon 1531. von dem Magistrat der Stadt Rostock zum Profess. Logic. und zwar zum ersten unter allen nach der Reformation berufen, von Hertzogen ADOLPH aber 1562. den 1. Jun. da ihn die Hamburger ungerne wollen ziehen lassen, erfordert worden, nachdem

er

er 1560. der Zwistigkeiten halber gleichfals in Bremen gegenwärtig gewesen (*). Die Apologie aber, krafft welcher D. von EITZEN in eben dem Jahr, wie er von Hamburg gen Gottorp berufen, seine Orthodoxie zu retten gesuchet, ist eigentlich also betitelt: Rechte, vnd ware Meinung vnd Verstand Göttlicher Schrifft und der Augspurgischen Bekandnus, von etlichen Artickelen, welcher ein schlechte Erklerung itzt nötig ist. Zusamen gezogen aus der Augspurgischen Bekantnus, die Anno 30. vbergeben ist, aus der Apologia, Schmalcaldischen Artickelen, vnd Catechismo Lutheri, vor alle die jenigen die Warheit vnd Frieden lieb haben. Paulus von Eitzen D. vnd (wie es am Ende deß Wercks lautet), gedruckt zu Hamburg, durch Joachim Lewe Anno 2c. 1562. 4to. Anlangend hergegen die sobenannte *Admonitionem de praecipuis capitibus controuersiarum de coena Domini, Autore PAVLO ab EITZEN Theologiae Doctore*; so dienet ebenfals zu wissen, daß solche Schrifft 1563. in Luo zu Hamburg ex Officina JOACHIMI LEONIS die Presse verlassen.

(*) dieses hat zwar obbelobter Hr. BACMEISTER nicht bemercket, jedoch erhellet es aus dem Schreiben D. HESHVSII an D. CHYTRÆVM, so Hr. L. von SEELEN ans Licht gezogen in seiner Philocalia Epistolica p. 69.

Zu p. 168.

Geburth und Absterben deß Königl. Printzen FRIEDRICHS.

Wie dermalen das Fürstl. Sunderburgische Haus mit der Gebuhrt einer Princessin ver-

mehret; so hat nicht minder 1599. am 15 Aug. FRIEDERICH, der erstgebohrne Sohn deß Königs CHRISTIAN. IV. das Licht der Welt erblicket, aber auch bald darauf das zeitliche wiederum gesegnet. S. nur den Königl. Dänisch. und Hertzogl. Schlesw. Holst. Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. p. 20. und D. PETR. WINSTRVPII Orat. parental de CHRISTIAN. IV. p. 74. imgleichen ALARDI Nord. Albing. ad A. 1599. & 1612.

Zu p. 173.

Verlauf der Ertz-Bischöfl. Bremischen und Gräfl. Oldenburgischen Heyraths-Sache.

Daß in Ansehen der Gräfl. Oldenburgischer Seite fürgegebenen Ehe-Verbindung, es nachhero zu einer grossen Verweiterung gediehen, und daraus bey dem Kayserl. Gericht ein förmlicher Proceß erwachsen, solches erhellet aus denen Acten, so bey dem Cammer-Gericht in entschiedener Sachen, Bremen contra Oldenburg, citationis super Constitutione L. Diffamari fort; und fort von beyden Seiten gerichtlich übergeben (*), und halten wir uns verpflichtet, nicht allein daraus, sondern auch aus andern dergleichen beglaubten Nachrichten das hauptsächlichste anzuführen, und auf einmahl vor Augen zu legen, weil von dieser Sache uns sonst

nichts

nichts weiter bekañt gewesen, als was der Oldenburgische Geschichtschreiber WINCKELMANN aufgezeichnet hinterlassen. Diesemnach nun ersiehet man aus obbenañten Acten, daß Hertzog JOHANN ADOLPH zu Schleswig-Holstein von Gottorp aus den 2. Dec. 1600. dem Grafen JOHANN zu Oldenburg schrifftlich kund gemacht, wasgestalt S. Durchl. in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß sein Hr. Bruder JOHANN FRIEDERICH mit einer unter deß Hrn. Grafen Töchter sich zu verheyrathen gewilliget, und obwol solchem Anbringen schwerlich Glauben beyzumessen, so sey es doch für nöthig erachtet, aus guter Wohlmeinung zu berichten, daß zu Anfang wie sein Hr. Bruder durch Ihn, den regierenden Hertzog, zum Ertz-Stifft Bremen befordert, man sich beyderseits verpflichten müssen, woferne der Ertz-Bischof bey währender Regierung, und Inhabung deß Ertz-Stifts sich vermählen würde, derselbe alsden gebührlich resigniren sollte. Nicht weniger habe es wegen deß von seinem Hrn. Bruder auf die Fürstenthümer gemachten Anschlages, und darauf zu bestellenden Leib-Gedings-Rechts die Bewandniß, daß Schleswig eintzig, und allein von der Cron Dännemarck zu Lehn gehe, und vermöge habender Privilegien, Recessen, und Erb-Verträgen bey dem jederzeit regierenden Herrn allein unzertheilt verbleiben müsse, das Fürstenthum Holstein aber anlangend; so

sey solches hiebevor in 4 unterschiedliche Stücke von einander gesetzet, und das Fürstl. Gottorpische Antheil hinwiederum vierfältig getrennet, mit theils eingeräumten, theils verschriebenen Leib-Gedingen, und andern darauf hafftenden Beschwerden, und Regierungs-Bürden dergestalt belästiget, daß Hertzog JOHANN FRIEDERICH auf den Abstand deß Ertz-Stiffts Bremen sich weder eines noch andern würde zu erfreuen haben (1). Dieses Hand-Schreiben ward bald darauf Gräfl. Oldenburgischer Seite beantwortet, mithin einberichtet, es wäre der Ertz-Bischof noch zur Zeit nicht angelanget, wiewol er sonst mit andern Reichs-Fürsten sich öffters zu Oldenburg eingefunden, und guter Dinge bezeiget. In Ansehen der Verheyrathung habe man sich nie mit demselben eingelassen, jedoch stehe zu bedauren, daß Se. Durchl. mit dero Hrn. Bruder in Uneinigkeit gerahten (2). Anno 1607. den 16 Jul. ward die dem Ertz-Bischöfl. Rath, und Gesandten OTTO SCHULTHEIS benöthigte Vollmacht, deren er sich bey der Römisch-Kayserl. Majest. in der ihm befohlenen Werbung zu bedienen, auf Vörde ausgefertiget (3). Im gegentheil schrieb ELISABETH gebohrne zu Schwartzburg, verwittwete Gräfin zu Oldenburg in Betracht ihrer fast täglich sich mehrenden Leibes-Unvermögenheit, und weil der Ertz-Bischof sich eine Zeither etwas fremd, und entrüstet gegen ihr Haus

be-

bewiesen, A. 1608. den 1. Mart. sehr beweglich, und führete demselben weitläufftig zu Gemüthe, was ehedem zwischen ihn, und ihrer Tochter vorgegangen, von welcher vorgerückten Verflossenheit aber IOH. FRIEDERICH in der den 5. Mart. gestellten Antwort nichts wissen, vielmehr sich seiner Zusage, und aller dabey geführten auch nimmer zu verableugnenden Reden gar zu wohl bewust seyn wollte (4). A. 1611. den 20. Sept. erfolgte zu Eutin die Ertz-Bischöfl. Vollmacht auf CHRISTOPH. PFLUG, Gräfl. Oldenburgischen Rath, (5) deren bereits in der Einleitung erwehnet worden (6). Im Jahr 1612. den 25. April verständigte die verwitwete Gräfin zu Oldenburg den Herrn Ertz-Bischof, wie der Allmächtige bey so hohem Alter, langwieriger Leibes-Schwachheit, und unaufhörlicher Bekümmerniß ein neues, sehr schweres, und grosses Creutz ihr auferleget, mit angehängter Bitte, darüber ein Christliches Mitleiden zu hegen, und sich der unbedingten, hochbetheurten Zusage, womit derselbe ihrer Tochter unauflößlich verbunden, würcklich zu erinnern, auch gegen ihres Sohnes Abgesandten (7) sich gewierig, und in Gnaden zu erklähren (8). In Betracht dieses, und zufolge deß von beregten Gesandten gethanen Vortrages, erwiederte JOHANN FRIEDERICH von Vörde aus am 29. April, es sey die andere demselben so schrifft- als mündlich hinterbrachte Sache, Ihm gantz un-

entfallen, und was ehedem wegen seiner künfftigen Heyrath vorgelaufen, auch wessen er sich auf künfftigen seinen Zustand, oder zutragenden Gelegenheit deßfals verpflichtet. Inzwischen würde es ebenmäßig dem Herrn Grafen im frischen Gedächtniß ruhen, wie vielfältig Er, der Ertz-Bischof, sich bemühet, und gäntzlich verhofft gehabt, seine wolbewuste Angelegenheiten zur Erfüllung deß gethanen Versprechens zum glücklichen Stande zu bringen, die auch schon dürfften durch seines Cantzlers Betreiben ihre Endschafft erreichet haben, wenn es nicht der Pabst, und dessen Anhänger behindert. In soferne nun mögte man das angefangene Christliche Werck in der Stille noch in etwas beruhen lassen, nicht weiter auf eine Vollziehung dringen, immassen widrigen Falls man Ihn in Gefahr setzen würde, sich der Fürstl. Bremischen Regierung, vermöge aufgerichteter Capitulation, enthoben zu sehen, und den Fürstl. Stand in seinen angetheilten Fürstl. Erb-Landen mit Schimpf, Nachrede, und Verkleinerung, auch geringem Unterhalt zu behaupten, dahingegen er entschlossen, so bald das Römische Reich wiederum mit einem Haupt versehen, berührte Sachen nicht allein bey der Kayserl. Majest. selbst, sondern auch den übrigen Chur-Fürsten, und Ständen fortzuführen, in welcher Absicht nicht minder sein Cantzler SCHULTESS befehliget worden, bey vorstehendem Wahl-Tage in **Franckfurth** das Werck ferner mit Fleiß fort-

fortzusetzen (9). Im Jahr 1613. sahe sich der Ertz-Bischof genöthiget, 2 Gesandten namentlich ÆGIDIVM von der LANCKEN, und OTTO SCHULTESSEN gen Oldenburg abzufertigen, nachdem er allda in Gegenwart Fürstl. und anderer vornehmen Personen gantz verkleinerlich angegriffen seyn, mithin eine Fürstliche Person daher Ursache genommen haben sollte, Ihn bey dem Dom-Capittel zu Bremen durch eine besondere Werbung deswegen fast nachtheilig, und weit aussehend zu beschuldigen. Solchemnach nun ward denen itztbenannten Gesandten mittelst einer den 16. April unterzeichneten Vollmacht anheim gegeben, die kundbare Unschuld ihres Herren darzuthun, (10) welches deñ bey Grafen ANTHON GüNTHER viel Aufsehens erweckte, und allerley Verhandlungen bewürckete (11), auch am 5. Jun. ein gräfliches Schreiben an beyde Legaten nach ihrer beschehenen Abreise veranlassete, um dadurch eine verhoffte anderweitige, gewürige Erklährung deß Herrn Ertz-Bischofs zu erzwecken (12). Und in gleicher Absicht ergingen nicht minder den 7. und 12. Jul. wie auch den 6. und 13. Aug. zwischen beyden Herrschafften unterschiedliche theils freundliche, theils harte, und bedenckliche Hand-Briefe (13). Ja den 23sten dieses Monaths befehligte Hertzog JOHANN ADOLPH auf Gottorp seinen Rath, und Cammer-Secretarium HIERONYMVM MOLLER sich gen Olden-

denburg zu verfügen, und daselbst fürzubringen, wasgestalt Se. Durchl. von dero Hrn. Bruder nunmehro vergewissert worden, wie es eigentlich mit dem ausgesprengtem, vermeintem Ehe-Verlöbniß beschaffen, und da dieser Sache halber hiebevor abseiten deß regierenden Fürstl. Gottorpischen, und Gräfl. Oldenburgischen Hauses schon einige Briefe gewechselt, man auch dermahlen selbst zugestanden, daß sich die Gräfin ANNA SOPHIE mit dem Herrn Ertz-Bischof nicht eingelassen, indem dieser nur als ein Vetter und Nachbar zu Oldenburg den Besuch abgestattet; so stehe nicht zu ermessen, wie man itzo aus der treuhertzigen, ehedem ergangenen Fürstl. Verwarnung ein Ehe-Gelübde erzwingen, und darauf dringen können, solches nunmehro würcklich vollziehen zu lassen (14). Im gegentheil schickte Graf ANTHON GüNTHER zwey Gesandten WALRAD von Boineburg, und CHRISTOPH PFLVG an den König zu Dännemarck CHRISTIANVM IV. ab, die laut der den 26. Aug. abgefassten Vollmacht zuförderst das 1600. den 15. Jul. zwischen JOHANN FRIEDERICH, und ANNEN SOPHIEN abgehandelte Ehe-Gelöbniß in Unterthänigkeit erzählen, demnechst aber die Ursachen anzeigen sollten, warum solche Versprechung mit mäñiglicher Verwunderung bereits in die 13 Jahr unerfüllet blieben, nebst Anführung einer 7-jährigen Verlängerung der brüderlichen Erb-Verglei-

gleichung, wie kaltsinnig gegenwärtig der Herr Ertz-Bischof sich in dieser Sache bezeuge, und was er vorschütze wegen Beybehaltung deß Ertz-Stifts u.s.f. (15). Nicht weniger eröffnete in eben diesem 1613ten Jahr ANTHON GüNTHER den 2. Sept. dem Hertzogen JOHANN ADOLPH mit mehrem, daß er sich weder deß beschehenen mündlichen Anbringens noch deß damit begleitet gewesenen fast scharfen, und weitaussehenden Zuschreibens nicht vermuthet; da er aber in der Meinung stehe, es müsse Se. Hoch-Fürstl. Durchl. von dem wahren Verlauf der Umstände nicht gründlich unterrichtet seyn; als habe er seine Abgesandten, hinwieder gen Gottorp abgefertiget, um breiter erweißlich zu machen, daß dieses Ehe-Versprechen für etwas beständiges, und unbedingtes zu halten, wie er denn auch keinesweges entschlossen, das Fürstl. Holsteinische Haus mit gefährlichen Anzeigen, und Bedrohungen zu belegen, sondern nur gewilliget, die Unschuld, Leumuth, und guten Nahmen der seinigen zu retten (16). Diese Gesandten, nemlich der von Boineburg, und PFLUG langeten zu Gottorp den 5. Sept. an, empfingen alle Ehren-Bezeugungen, konnten aber wegen deß angestellten Schleswigischen Land-Tages, und anderer Ursachen (17) nicht ehe denn am 9ten zum Gehör gelangen, da sie denn ihr Gewerbe dem Hochfürstl. Cantzler, und Rath D. LÆLIO und dem von DALWIG hinterbrachten, weil

der

der regierende Herr solches in Person anzuhören behindert, welchemnechst dieselbe den 12. die Erklährung, und Abfertigung erhielten: es wäre der gen Oldenburg dieser Sache halber verschickte Gesandte unterweges mit Tode abgangen, der gegenwärtig abgestattete Bericht sey viel anders, als derjenige, so man von dem Herrn Ertz-Bischof eingenommen, und müsse einfolglich entweder mittelst mündlicher Besprechung, oder auch durch Gesandten dessen runde, und richtige Erklährung eingeholet, und erwartet werden (18). Ein gleiches überschrieben S. Hochfürstl. Durchl. von Gottorp aus den 2 Octob. Grafen ANTHON GüNTHERN (19), und zu eben der Zeit berichteten solche dero weitverreiseten Hrn. Bruder, daß Ihnen daurend seiner Entfernung Sachen vorkommen, worin ohne dessen persönlichen Gegenwart nichts vorzunehmen, und wesfals die Wiederkunfft forderlamst nöthig, und zu beschleunigen (20). In dem darauf erschienem 1614ten Jahr erfolgte den 31. Januar. eine von ANTHON GüNTHER an JOHANN ADOLPH gerichtete Antwort, in Ansehen deß itzgemeldten Hand-Schreibens, mithin die Versicherung, man habe, dem Fürstl. Gottorpischen Begehren zufolge, in der hochbeschwehrlichen Sache bis annoch nichts vorgenommen, ausser daß es die Noth erheischet, der Königl. Majest. zu Dännemarck, als dem höchsten Haupt deß Fürstl. Holsteinischen, und Gräfl. Olden-

Oldenburgischen Hauses, den gantzen Handel, wie er im Grunde der Wahrheit beschaffen, zu entdecken, übrigens aber sehe man fleissig, und begierig demjenigen unter Augen, wessen man sich bey forderſamster Wiederanheimkunfft deß Hrn. Ertz-Bischofs zu versehen (21). Hertzog JOHANN ADOLPH erwiederte den 12. Febr. es müste die Erörterung dieses Ehe-Wercks bis zur würcklichen Zurückkehr dero Herrn Bruders ausgesetzet bleiben, der bereits auf der Heimreise begriffen, und in kurtzem zu Brüssel, mithin ferner bey den seinigen zur Stätte seyn würde (22). Als diese Wiederkehr nicht länger verborgen seyn konnte, wiederholete man Gräfl. Oldenburgischer Seite den 26 Mart. das vorige nachdrücklich (23), und den 13 April begehrete der damahls in Hadersleben befindliche König CHRISTIAN. IV. von JOHANN FRIEDERICH dessen endliche Entschliessung, ob er das verheissene Ehe-Gelübdniß zu vollziehen, oder auf den verweigerlichen Fall seine erhebliche, und vernünfftige Ursachen, warum es nicht zu erfüllen stehe, einzusenden gewilliget, allermassen die blosse Fürwendung wegen Erhaltung deß Ertz-Stiffts an sich nichtig, und unkräfftig (24), dahergegen entschuldigte JOHANN ADOLPH sich den 29. gegen ANTHON GÜNTHER, daß in Betracht seiner entfernet gewesenen Räthe, und Diener, auch deß dermahlen eingefallenen Haderslebischen Land-

Tages, und anderer Behinderungen das Gräfl. Schreiben unbeantwortet geblieben, und auch itzo nichts anders könne berichtet werden, denn daß Se. Durchl. auf ihres Herrn Bruders Anfinnen, ihm alles mitgetheilet, was in seiner Abwesenheit in der bekannten Sache vorgelaufen, deren fernere Untersuchung einfolglich auf dessen hierüber nächstens zu thuende Erklährung beruhen müsse (25). Einer schier gleichen Entschuldigung bedienete sich JOHANN FRIDERICH bey CHRISTIAN. IV. den 8 May aber that er gleichfals schrifftlich Sr. Königl. Majest. wissend, wie es ihn nicht wenig befremdet, daß der Graf, sein Vetter, kein Bedencken getragen, ihn bey Sr. Majest. bey seinen Herrn Bruder, und an andern mehr Orten anzuschwärtzen, immassen er demselben keinesweges ein solches fürgebildetes Ehe-Gelübd geständig (26). Und da solchergestalt die Zwistigkeiten, so dieser Sache halber eine Zeit her entstanden, immer mehr zunahmen, und man Gräfl. Oldenburgischer Seite nicht aufhören wollte, den Ertz-Bischof verhasst zu machen; so ward auf deß letzteren Anhalten Graf ANTHON GüNTHER den 17 Jun. von Römisch-Kayserl. Majest. super Constitutione legis L. Diffamari förmlich für dem Kayserl. Cammer-Gericht vorgeladen (27), auch nachdem die hieher gehörige Umstände vom 14. Sept. 1614. bis 1619. von dem Ertz-Bischöflichem Anwald D. CHRISTOPH STAVBER (28), und dem

Gräfl.

Gräfl. Oldenburgischem L. PETR. PAVL STEVRNAGEL vorgetragen, und mithin zu Speyer ausführlich erörtert, als erlangete den 21 Octob. gedachten 1619ten Jahres sothaner Diffamation-Proceß mittelst nachstehender Urthel seine Entscheidung: In Sachen Herrn Johann Friederichen, postulirten zu Ertz-Bischofen zu Bremen, Klägers, wider Herrn Anthon Günthern, Grafen zu Oldenburg, Beklagten, L. Diffamari ist erkannt, daß die ausgangene verkündte und reproducirte Keyserliche Ladung zu cassiren und aufzuheben sey, als Wir dieselbe hiemit cassiren und aufheben, gedachten Klägern in die Gerichts-Kosten derowegen aufgelaufen nach rechtlicher Ermeßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilet. Gleichwie aber dadurch die Haupt-Frage nicht entschieden, ob nemlich der Gräfin ANNEN SOPHIEN ein verbindliches Ehe-Gelübde pure versprochen; so ist nicht weniger hiernechst ans Licht getreten: Kurtze und wahrhaffte Deduction und Ausführung, wie es umb den, zwischen dem Hochwürdigsten Durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johann Friederichen, erwählten vnd postulirten zu Ertz- vnd Bischoffen der Stiffter Bremen vnd Lübeck, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig-Holstein, Stormarn vnd der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst, 2c. an einem: Vnd dem wollgebornen Frewlein, Frewlein Annen Sophien zu Oldenburg, 2c. hin vnd wieder von Herrn Anthon Günthern, Grafen zu Oldenburg, 2c. spargirten Ehe-Handel, eine Bewantniß habe: Mit angeheffter gründtlicher Wiederlegung einer am hochlöblichen Kayserl. Cammer Gericht, in Sachen hochgedachter J. F. G. wider bemeldten Grafen, super

Constitutione L. Diffamari. An seiten Jetzermeldtes Grafen, am 1. Decemb. Anno 1618. eingeschobenen, vnd hernacher durch einen vnbenandten, in offenem Druck außgelassenen Schrifft: Glaubwürdige Bescheinung der am 12. May, Anno 1615. einkommenen Exceptionen sub §. Solches, ꝛc. intitulirt. Gedruckt im Jahr 1622. fol. In welcher Deduction dann zugestanden, daß, wie Se. Durchl. 1596. zum Ertz-Bischof deß Stiffts Bremen erwählet, der damals lebende Graf zu Oldenburg JOHANN von deroselben, Geschäffte, Verwandniß, und Nachbarschafft halber, verschiedentlich besuchet, auch auf dem Fall, daferne Se. Kayserl. Majest. mit Beybehaltung deß besagten Ertz-Bisthums die Heyrath genehmigen (†), und der wider JOHANN ADOLPH zu Gottorp angestellte Proceß, wegen gleichmäßiger Erb-Theilung, nach Wunsch ausfallen würde, von einem künfftigen Ehe-Gelübde zwischen Jhn, den Ertz-Bischofen, und der jungen Gräfin zu Oldenburg aufzurichten, allerdings Unterredung gepflogen, mithin so weit Verwilligung hinc inde geschehen. Hergegen sey es in keine Wege erweislich, daß im Jahr 1600. oder auch zeithero jemahls eine unbedingte, beständige Ehe, oder Ehe-Contract getroffen, und könne das von dem Ertz-Bischof an Graf ANTHON GüNTHER den 29 April 1612 abgelassene Schreiben (a) ein gantz anderes bezeugen, mehrerer Gründe zu geschweigen, da Jhro Durchl. solches mit sicheren reinen Gewissen auf allen Nothfall zu erhärten erbötig, es auch in den

Rechten

Rechten gegründet, daß bey dergleichen Streitigkeiten derjenige, welcher das Ihm zugeschobene Ehe-Pactum beständig verneinet, seine Gemüths-Meinung zu erklähren bemächtiget. Fehrner, wenn sponsalia pura & de praesenti zwischen beyden Partheyen jemahls beschlossen, mithin solches bündig darzuthun stünde; so würden Se. Durchl. nicht den Processum ex L. Diffamari 1614 angestellet haben. Ueberdem wären, gegen allen Gebrauch, und Herkommen, zu demjenigen, was hierin fürgegangen, beyderseits Verwandten niemahls gezogen (*b*), und noch weniger deßfals ein einiger Buchstabe zu Papier gebracht, weßwegen man auch hernachmahls Gräfl. Oldenburgischer Seits sich hefftig bemühet, eine Ehe-Stifftung pure abfassen zu lassen, ohngeachtet bey dem Tractat, der etwa 1600 seine Würcklichkeit erreichet, keines dotis, siue dotalitii gedacht, dergleichen der Herr Ertz-Bischof auch nicht versichern können, daß also daher nicht minder zu folgern, wasgestalt der ganze Handel damahls auf blosser Hoffnung futurae diuisionis & Concessionis Cael. Majestatis, und Bewilligung der Stände beruhet, welches so gar der Gegentheil selbst in einer an benachbarte Oerter nicht ohne Verunglimpfung deß Hertzogs vor Jahren ausgesprengten Schrift: Recapitulatio Summaria genannt, eingestanden (*c*), da hergegen eine Zeit her der Oldenburgische Anwald das Widerspiel aus etlichen übel ausgedeuteten Briefen, und darinn

enthaltenen zärtlichen Ausdrückungen (*d*), auch aus einem Ertz-Bischöfl. an Grafen JOHANN zu Oldenburg gerichteten Schreiben u. s. f. zu erzwingen sich bemühet.

(*) Es sind solche dermahlen unter nachstehendem Titul in öffentlichem Druck ausgegangen: Des Reichs und Weltkündigen Ertz-Bischöflichen Bremischen, und Gräflichen Oldenburgischen Ehe-Ehren- vnd Gewissen-Handels Erster Theil, berichtet eygentlich, warhafftig vnd ohnpartheyisch, was in der nunmehr entschiedenen Sachen Bremen contra Oldenburg Citationis super Constitutione L. Diffamari zwischen dem Hochwürdigsten, Durchleuchtigen vnd hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johann Friederichen, Erwehlten vnd postulierten zu Ertz- vnd Bischoffen, 2c. Dero Stiffter Bremen vnd Lübeck, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg 2c. Klägern vnd Impetranten Eins: Sodann dem hochwolgebornen Herrn, Herrn Anthon Günthern, Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst, Herrn zu Jehver vnd Kniphausen 2c. Beklagten andern Theils, an dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer Gericht zu Speyer, von Anno 1614. biß üff Annum 1619. beydes inclusiue, vnd also von Anfang biß zu Ende, fort vnd fort, von beyden Seiten gerichtlich vbergeben, recessirt, verhandelt, vnd gevrtheilet worden. Aus sondern hoch bewegenden Vrsachen, auff gnädigen Befelch vor hochwolgedachtes Herrn Graffen Anthon Günthers zu Oldenburg 2c. auß den Actis judicialibus in offenen Truck gefertiget, vnd eines jedwedern ohngepaßionirter Censur

vnd

und Dijudication vntergeben, Gedruckt im Jahr MDCXX. fol.

(1) S. die Beylage mit N. 18 p. 73. seqq.

(2) Beylage mit N. 22. p 81. seq. add. Beylage mit N. 21. p. 80. mit N. 19. p. 76. seq. und N. 20. p. 78. Woraus ersichtlich, daß diese Antwort mit Vorwissen deß Herrn Ertz Bischofs, und nach dessen Marschalcks Levin von DONOPS Bedencken aufgesetzet, und eingerichtet worden.

(3) Beylage mit N. 39. p. 109. vereinbahret mit dem 2ten Theil der Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie p. 240. und 251.

(4) S. Beylagen mit N. 41. und N. 42. p. 117. seqq.

(5) Man liesel dieselbe in der Beylage N. 40. p. 115. seqq.

(6) 2. Theil p. 291.

(7) Diese waren WALRAB von BOINEBVRG, Stadthalter der Herrschafft Jever, und Christoph PFLVG Gräfl Rath, mithin unterm dato Oldenburg den 25 April 1612. von Grafen ANTHON GüNTHERN befehliget, den Herrn Ertz-Bischof mündlich zu ersuchen, zu Vollziehung deß hochzeitlichen Beylagers Zeit, und Ort zu bestimmen, oder wo solches nicht bequem, allein einen Receß aufzurichten, und dero Cantzlern Otto SCHULTESSEN, (mit welchen man sich zu Franckfurth sine omni suspicione bereden, und vergleichen könnte) genugsam deßwegen zu bevollmächtigen, auf welchem Fall man Gräfl. Oldenb. Seits erbötig, so viel die Bestimmung deß hochzeitlichen Ehren-Tages belangete, mit dem Herrn Ertz-Bischof in Gedult zu stehen, bis sie bey bevorstehender guten Gelegenheit deß Wahl-Tages, um indultum administrationis Archiepiscopatus angesuchet ꝛc. S. Beylage mit N. 44. p. 123.

(8) Beylage mit N. 43. p. 121. seq.

(9) Beylage mit N. 45. p. 125. seq. mit N. 46. p. 129. seqq. verglichen.

(10) Beylage mit N. 50. p. 137. seq. N. 53. p. 144. N. 55. p. 146.

(11) Man siehet es umständlich aus N. 51. p. 139. sqq. N. 52. p. 137. seqq. N. 54. p. 145. N. 56. p. 147.

(12) Beylage mit N. 57. p. 148. die darauf aber unmittelbahr folgende N. 58. p. 149. enthält die den 12. Jun. von Otto SCHULTES deßfals ertheilte gantz kurtze Antwort.

(13) Man liefet dieselbe in den Beylagen mit N. 59. 60. 61. p. 150. seqq. und N. 49. p. 135. seqq.

(14) S. die Beylage mit A. p. 6. seqq.

(15) Beylage mit N. 62. p. 156. seqq.

(16) Beylage mit N. 63. p. 163. seq. verglichen mit B. p. 10.

(17) Die Gesandten haben in ihrer abgestatteten Relation diesen Verzug hauptsächlich dem Umstand beygemessen, daß Hertzog JOHANN ADOLPH zuförderst wissen wollen, wie die Verrichtung seines Secretarii MüLLERS zu Oldenburg abgelaufen. Auch wäre ihre vorgehabte Reise nach Dännemarck Ihro Durchl. sehr zuwider gewesen, und hätten sie folglich dieselbe so lange aufgehalten, bis Ihro Königl. Majest. aus dem Königreich aufgebrochen, u. s. f.

(18) Beylage mit N. 64. p. 165. seqq. Woraus auch ersichtlich, daß die Gesandten ihre Reise gen Dännemarck nicht ins Werck gerichtet, weil sie vergewissert worden, daß Ihro Majest. schon aufgebrochen, sich nach Hamburg zu begeben, und allda neben dem Chur-Fürsten zu Brandenburg, Hertzogen JOHANN ALBRECHT zu Mecklenburg, und der Chur-Fürstl. Wittiben zu Sachsen den Abend vor Michaelis einzutreffen.

(19) Bey-

(19) Beylage mit N. 65. p. 170. seq.

(20) p. 171. seqq.

(21) Beylage mit D. p. 13. seqq. und mit N. 66. p. 173. seqq.

(22) Beylage mit N. 67. p. 176. seq.

(23) Beylage mit E. p. 16. seqq. und mit N. 68. p. 177. seqq.

(24) Beylage mit C. p. 12. seq.

(25) Beylage mit N. 69. p. 179. seq.

(26) Beylage p. 133. seq. welches Schreiben der König den 3. Jul. Grafen ANTHON GÜNTHER mitgetheilet, wie aus der Beylage mit N. 48. erhellet p. 132.

(27) S. die Copiam Citationis p. 1. seqq.

(28) S. p. 181. u. f. f.

(†) Daß solcherhalben der Oldenburgische Rath Christoph PFLUG 1611. verschicket gewesen, ist bereits im andern Theil dieser Einleitung p. 291. angezeiget, und die gantze Relation seiner durch JOHANN FRIEDERICH ihm aufgetragenen Verrichtung lieset man in der Beylage zur kurtzen Deduction N. 2. auch findet sich unmittelbahr darauf N. 3. ein trefflich von demselben ausgeführtes Consilium, wiewol der Herr Ertz-Bischof in der viel genannten Deduction dieses so ausgedeutet, es habe besagter PFLUG mit verschlagenen, geschwinden, weit aussehenden, und gefährlichen Rathschlägen, zweifels ohne auf Vorwissen, und Antrieb deß Grafens zu Oldenburg, sich unterfangen, Se. Durchl. zu bewegen, ohne Kayserl. Einwilligung, und Consens der Stände deß Ertz-Bistbums, mit Vollziehung deß zugelegten Ehe-Gelübdes zu verfahren, und den Besitz deß Stiffts manu militari zu behaupten, zum Merckmahl, daß man gar wol gesehen, und überzeuget

gewesen, wasgestalt die Vollziehung solcher Verbindung nicht anders denn auf Bedingungen beruhet, und auf derselben Erfüllung hinausgesetzet worden.

(a) Siehe es in der Beylage zur erwehnten kurtzen, und wahrhafften Deduction N 38.

(b) Daß solche aber sehr gerne diese Zwistigkeiten gütlich abgethan gesehen, erscheinet sattsam aus dem am 18 April 1615 ergangenen Schreiben, krafft dessen JOHANN ADOLPH seinen Herrn Bruder verständiget, wasmassen Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck an seine Frau Schwester zu Gottorp geschrieben, und angedeutet, wie nebst demselben, auch der König in Engelland erbötig sey, gütliche Handlung in der Oldenburgischen Ehe-Sache zu versuchen, wenn anders der Ertz-Bischof dazu geneigt. Und den 18 April hat Hertzogin AVGVSTA von Gottorp aus ein Schreiben von gleichem Inhalt ausgefertiget, den 23 Jun. aber Hertzog JOHANN ADOLPH eben ein solches, und in keiner andern Absicht dem Grafen ANTHON GÜNTHER zugeschicket. S. die Beylagen zur kurtzen, und wahrhafften Deduction N. 39. 40. 41. und 42.

(c) Der dahin gehörige Artickel (so der Vte in der vermeinten Recapitulat. Summar.) ist in der Beylage mehr beregter Deduction zu lesen N. 1.

(d) Eine ziemliche Anzahl solcher Briefe sind unter den Beylagen der kurtzen Deduction befindlich, nemlich von N. 4. bis 37. wie auch von N. 43. bis 47.

Zu p. 176.

Neue Ausgabe der Schleswig-Holst. Kirchen-Ordnung besorget.

Nachdem die in Nieder-Sächsischer Sprache übersetzte Kirchen-Ordnung selten mehr angetrof-

troffen worden; so ist solche 1601 auf Befehl, und Verfügung Hertzogen JOHAN ADOLPHS wiederum ans Licht getreten, und da wir bereits in der von uns dem dritten Theil der Einleitung angehängten Histor. Ordinat. Eccles. p. 200. sq. hievon mit mehren gehandelt, auch ein unverwerfliches Zeugniß angebracht, daß sothane Ausgabe bey den Kirchen in Eiderstedt 1602. müssen angeschaffet werden, so wollen wir nicht weniger itzo dasjenige Schreiben mittheilen, welches der damahlige General-Präpositus M. JACOB. FABRICIVS dem Priesterthum in Norder-Dithmarschen also zugefertiget (*):

Ecclesiarum Dithmarsiae Arctoae Doctoribus Fidelissimis, pietate, doctrina, virtuteque venerandis, Dominis meis amicissimis in Synodo congregatis. S. in Jesu Immanuele:

Mitto ad vos, Reuerendi viri, Domini patres & fratres obseruandi, mitto, inquam, ad vos exemplaria ordinationis Ecclesiasticae, ante annos LX. autoritate Serenissimi & illustrissimi Magistratus confectae, nunc vero eiusdem iussu recusae. Magno me beneficio affecit vir optimus, doctissimus & prudentissimus M. Johannes Vslerus, Reipublicae nostrae Consul vigilantissimus, Dominus & amicus meus colendus, qui ad vos iturus, ea se vobis in Calendis vestris (2) traditurum recepit. Vos ad εὐταξίαν hanc omnia vestra Componere & subscriptione vnius atque alterius ex Synodo vestra de exemplar. exhibitione me certiorem reddere, mihique hanc Sche-

dam meam remittere dignabimini. Seruator Jesus vos seruet, illustret, regat, tegat. Slesu. Cursorie pridie Trinitatis Anni secundi M. & C.

M. JACOBUS FABRICIUS.

(*) Dergleichen Schreiben sind damahls gleichfals denen Geistlichen der übrigen Kirchen Fürstl. Antheils zugesandt, einfolglich wird nun alles in völlige Gewißheit gesetzet, was Herr Pastor NODT davon angezogen in den Hamb. Berichten, von neuen gelehrten Sachen auf das Jahr 1736. p. 814. Auch können diejenige dadurch eines bessern belehret werden, welche in den ungegründeten Gedancken stehen, als wenn diese Schleswig-Holsteinische Kirchen-Ordnung in Dithmarschen nicht eingeführet, wiewol wir mit noch andern Beweisthümern solchen Irrthum schon bestritten, in unserer Hist. ordinationis Ecclesiasticae p. 138. seq. und p. 143.

(†) Da solcher Caland, oder Synodus in der Heyde dermahlen versammlet gewesen; als hat unter andern der zeitige Pastor zu Hänstedt Joachim BOOCKHOLD 1602. den 1. Jun. den richtigen Empfang der Exemplarien daselbst schrifftlich bescheiniget.

Noch zu p. 176.

Schaumburg-Holsteinische Genealogische Nachrichten.

Wie die Grafen JVLIVS, und ADOLPH zu Holstein-Schaumburg ihrem Herrn Bruder ERNST zur Regierung dermahlen Platz gemacht;

macht; so hat solches nicht weniger Graf ANTHON. III. Bischof zu Minden verursachet, der schon 1599. den 21 Jan. verstorben gewesen. Hergegen ist die Schwester MARIA 1591. 26. Sept. mit IODOCO, Grafen zu Limburg, und Bronchorst vermählet, und A. 1616 3 Octob. todes verblichen, IVST HERMANN, ein Sohn HEINRICHS zu Gehmen 1593. den 6 Octob. gebohren, HERMANN. II. ein Sohn IODOCI II. in Gehmen 1609 mit CATHARINA SOPHIA, Hertzogen OTTONIS zu Lüneburg Tochter, und sein Bruder GEORG HERMANN, mit ELISABETH, Grafen SIMONS zur Lippe 1612 ehelich verbunden, aus welcher letzteren Ehe OTTO VI. der letzte Graf zu Schaumburg, und Pinneberg gezeuget, und 1614. den 1 Mart. das Licht der Welt erblicket. S. BIERLINGS Dissert. de Familia Comitum Holsato Schaumburgicorum, allwo auch Tab. Geneal. B. noch einige Gräfl. Kinder mehr verzeichnet stehen, von denen er aber nichts mehr als die blosse Nahmen JOHANN OTTO, JVST, ELISABETH, und MAGDALEN anführen können.

Zu p. 186. seqq.

Moscowitische gen Dännemarck abgefertigte Gesandtschafft.

Es scheinet fast, als wenn 1601, und 1602 wegen Abholung deß Dänischen Printzens JOHANN

HANN. nach Moscau, eine Gesandtschafft an CHRISTIAN. IV. abgefertiget worden; von der ersten giebt LORENTZ DITHMAR Prediger zu Lucht, im Amt Apenrade, am 17. Novemb. 1601. diesen schrifftlichen Bericht: *Transierunt huc ante dies 14 Legati Russici, siue Muscouitici vltra 60. numero, qui per Mare Boreale nauibus transuecti in Daniam tendentes, sed tempestate & vi ventorum in Batauiam appulsi sunt, & inde pedestri itinere in Daniam festinanter profecti sunt. Cum autem venissent in Asnes, oppidum* Fioniae, *duo Capitanei Rutenici in aedibus Consulis & in diuersorio mutuis vulneribus occubuerunt. Liberrimum aditum hi legati ad Regem Daniae habuerunt, sed cur venerint, & quale negotium illis expediendum Commissum sit, nondum Constat.* Der andern aber gedencket ALARD. NORDALBING. ad a. 1602 mit folgenden Worten: *Legati Moschi naui Anglica instructi Storamingressi sunt, qui postquam per tres septimanas apud Pastorem Borsfletanum diuertissent, adiunctis Comitibus in Daniam progressi sunt, expetentes per litteras adiunctas VLRICVM, fratrem CHRISTIANI IV. in ducem Moschorum (1). Sed illo ad episcopatum Suerinensem postulato, JOHANNES Dux Holsatiae alter CHRISTIANI frater oblatam conditionem acceptans, largiter prius a rege muneratus in Muschouiam discedit. Vbi splendidissime exceptus Borrisii Gadenauii filiam matrimonio sibi destinauit (2): Sed ante nuptiarum diem Febri absumptus praeuenit morte sua Calamitates (3).*

(1) Da

(1) Da das Wort Dux allhier einen Czaaren, oder Russischen Groß-Fürsten bedeuten soll, kann dieses nicht wol statt finden. Es war von BORIS GUDENOW noch ein Sohn FEDOR vorhanden, der auch nach deß Vaters Tode zum Groß-Fürsten erwählet worden, CHRISTIAN. IV. aber hat, um die Schweden mit Vortheil angreiffen zu können, diese Heyrath hauptsächlich genehmiget, welchen die Moscowiter in Lief- und Finland eine starcke Diversion zu machen vermögend waren, anderer Staats-Ursachen zu geschweigen. Indessen lassen sich doch auch andere von unsern einheimischen Scribenten also heraus, daß die Russen gewilliget gewesen, den Dänischen Printzen zum künfftigen Regenten zu bestimmen.

(2) Zu erst hatte der Groß-Fürst BORIS die Princessin AXINIA BORISSOWA Hertzogen GVSTAV, einem Sohn König ERICHS in Schweden zugedacht, Ihn auch mittelst einer prächtigen Gesandtschafft, von Tvoren nach Moscow zu kommen einladen lassen. Allein dieser ward bald verhafft in Rußland, weil die Hoffnung, Finland, und Liefland durch Ihn an Moscow zu bringen, fehlschlug, und Er muste 1607. im Gefängniß sein Leben endigen, wie aus PVFENDORFS continuirt. Einleitung p. 608. und KELCHENS Liefländische Geschichte, p. 462. mit mehren zu ersehen.

(3) Wie sehr der Czaar seinen Todt bedauret, kann man auch daraus abnehmen, daß alle Aertzte sich verstecken müssen, um nicht ihres Herrn Ungnade in der That zu empfinden, und ist es angenehm bey OLEAR. in der Persianischen Reise Beschreibung p. m. 100. seq. zu lesen, durch welchen sonderbaren Zufall sie wiederum ausgesöhnet worden. Der gantze Hof muste indessen 3 Wochen die Trauer anle.

legen, und den erblassten Cörper ließ BORIS unbalsamirt (weil solches die Religion der Russen erforderte) in der teutschen Vorstadt, und Kirche prächtig begraben, welcher jedoch auf CHRISTIAN. IV. Befehl A. 1641. oder, nach OLEARII Bericht in der Holst. Chron. p. m. 59. A. 1642 zurück verlanget, mithin zu Roschild (S. das zweyte Stück der Dänischen Bibliothec p. 72.) beygesetzet worden, und kann es seyn, daß solches 1642. bey der Veranlassung geschehen, da wegen der Heyrath mit Grafen Christian Woldemar GüLDENLOW und deß Czaaren MICHAEL FEDEROWIZ Tochter IRENE gehandelt, und eine stattliche Gesandtschafft gen Dännemarck abgegangen.

Zu p. 189.

Dänischer Printz CHRISTIAN gebohren.

Daselbst muß bey dem Jahr 1603 der Monath April eingeschaltet, und zugleich bemercket werden, daß am 10ten desselben der Königl. Dänische Printz CHRISTIAN. V. benahmet, gebohren worden, gleich solches im Stamm-Baum bey OLEAR. Chronick p. 20. und in dem so betitelten Curieusen Geschichts-Calender deß Königreichs Dännemarcks, und Holsteins p. 6. imgleichen bey ALARD. in Nord-Albing. ad a. 1603. & 1612. angezeichnet stehet, auch durch D. WINSTRVP in Oratione parental. manibus CHRISTIANI dicata bestärcket wird, der nicht weniger von der schönen Erziehung dieses Prin-

Printzen einen lesenswürdigen Bericht erstattet (*).

(*) Es kann damit zusammen gehalten werden Joh. SVANINGII Laudatio Funebris CHRISTIANI Regis electi memoriae dic. p. 10. seqq. Und der gelehrte Lambertus ALARDVS hat Ihn in der 2ten Ode deß II. Buchs mit allem Fug anreden können:

CHRISTIANE magnis orte Parentibus
Princeps futuri gloria seculi,
Siue erudito cultor orsu,
Seu patriis imitator actis.

u. s. f. conf. HEINRICI ALBERTII Musaea Adolescentiae venus p. 2. 22. & 35. Nicol. SCRIBONII lusus Gottorp. p. 1. u. a. m.

Noch zu p. 189.

Briefe, und erfordertes Gutachten wegen brüderlicher Erb-Theilung.

Am 19. April ist von Hertzogen JOHANN ADOLPH an den Königl. Rath, Amtmann zu Steinburg, und Probsten zu Pretz, BENEDIX von ALEFELD ein Schreiben abgegangen deß hauptsächlichen Inhalts: Es wäre Sr. Durchl. von dero Rath, und Amtmann zu Tundern, und Lugum-Closter DIETERICH BLOME verständiget, wessen sich der Hr. Amtmann erboten in Ansehen deß von dem Ertz-Bischofen JOHANN FRIEDERICH am Kayserl. Hofe rechthängig gemachten Land-Theilungs-Sache, um solche dem in Hertzogen JOHANSEN

SEN Proceß verordneten Ausschuß der Ritterschafft, als etwas dem Adel höchstangelegenes, und weßfals derselbe sich nicht weniger am Kayserl. Hofe interueniendo einzulassen, persönlich vorzustellen. Obschon nun Se. Durchl. noch zur Zeit in der Haupt-Sache nichts verfüget, mithin verzögert diese Dinge mit der Ritter- und Landschafft in Rath zu nehmen; so erachte Er dennoch itzo ersprießlich zu seyn, bey instehender Versammlung deß Ausschusses, seine am Kayserl. Hofe eingeschickte Exception-Schrifft, woraus dessen Gründe wider deß Herrn Ertz-Bischofens Forderung sattsam zu ersehen, mitzutheilen, um solche in reifen Betracht ziehen, und um deß gemeinen Vaterlandes besten willen, diese Sache interueniendo mit vertreten zu können, u. s. f. Nicht minder ist aus verschiedenen, zwischen CHRISTIAN. IV. und Hertzogen JOH. ADOLPH dermahlen gewechselten Hand-Briefen ersichtlich, wasgestalt Se. Königl. Majest. sothane entstandene brüderliche Irrungen gütlich zu vergleichen sich erboten, worüber unter andern der Hertzog durch obgenannten Hrn. BENEDIX von ALEFELD den 29 Mart. 1604 der Ritter- und Landschafft Gutachten, und rathsames Bedencken erfordert, in wie weit nemlich sich in dergleichen Handlung einzulassen.

Zu p. 196. seqq.

Ein und anderes, JOHANN von WOWERN betreffend.

Sowol in der Anmerckung (r), als auch fernerhin, ist deß berühmten JOHANN. WOWERII erwehnet worden, wobey aber noch ein, und anders zu erinnern, und zu ergäntzen. Denn wenn daselbst gesagt, daß dessen Eltern aus Brabant gen Hamburg, der Religion halber entflüchtet, kann solches nur von dem Vater verstanden werden, der sich erst in Hamburg mit SOPHIA von WINTEN verheyrahtet (1), und da p. 205. seines Panegyrici gedacht; so gehöret auch dahin etwas aus einem noch ungedruckten Briefe, krafft welches er seinem sehr vertrauten SEBAST. von BERGEN dieses eröffnet: *Quid credere debeam rumori, ambigo. Mihi quidem nunciatum, ciues tumultuari & exceptione Caesarei mandati effugia homagii quaerere, imo Legatum ab Imperatore Regi destinatum. Quicquid ergo est, proferendum tempus praescriptum, nec Regem constituto die affuturum. Ego vero, quem vbique spes Compendii frustratur, febricitantem Panegyricum iam typis dedi, iam pagina vna pene finita. Certe non defungar illo sine aliqua gloriolae fama. Quare te vnice rogo, Consilium tuum mihi aperias, an tota res abrumpenda, ne maiores sumtus faciam* (2). Nicht minder finden wir,

daß die Scribenten, in Ansehen der Bedienungen, und Ehren-Aemter, so der Herr von WOWERN bekleidet, nachdem er bey Hertzog JOHANN ADOLPH in Diensten getreten, nicht gar zu einstimmig. Verschiedene erklähren sich darüber also, wie p. 251. stehet, daß er 1608. zum Hof-Rath, und Gottorpischen Schloß-Hauptmann bestellet. Allein ADAM OLEARIVS will in seinem Panegyrico dicto Woweric, es habe ihm JOHANN ADOLPH die Würde eines Geheimen-Raths verliehen, und wäre er überdem hernach Geheimer-Cammer-Rath, wie auch Amtmann zu Gottorp geworden, in welchem letzteren demselben NIC. JOH. KRUSS in panegyrico beygepflichtet. Hergegen machen ihn ARNKIEL., und andere nicht weniger zum Amtmann von Apenrade, womit ein schrifftliches Verzeichniß der Amtleute, Pröbste, und Amtschreiber im Amte Apenrade zutrifft. Unstreitig ist es, daß er in den Jahren 1610. und 1611. sich allda viel aufgehalten, auch in dessen Gegenwart die Kirchen-Rechnungen aufgenommen, und abgeleget werden müssen, wie denn dieserwegen in dem alten Apenradischen Kirchen-Buche nachstehende Worte zu lesen: Die Kirchen-Rechnung zu Apenrade de A. 1610 ist den 19 Nov. aus Verordnung und in Gegenwart deß edlen, ehrenvesten JOHANN von WOWERN, durch den Ehren Probst JOHANNEM GENERANVM,

und

und PETER MORITZEN, Amtschreibern gehöret worden, nicht zu gedencken, was deßfals in den Kirchen-Büchern zu Biolderup, Warnitz, und sonst angeschrieben stehet. Eben so gewiß weiß man, daß ihm gleichergestalt die Kirchen-Sachen in den Hertzogthümern mit höchster Unzufriedenheit der Priesterschafft 1610 (3) anvertrauet gewesen. Er selbst beglaubiget es den 14 April besagten Jahrs, da er in einem gleichfals noch nicht ans Licht gezogenen Schreiben dem Bürgermeister von BERGEN vermeldet: *Inter alia grauissima negocia illustrissimus princeps meus res ecclesiasticas curandas mihi imposuit.. Si quis est, qui Scholis aut Ecclesiis inseruire constituit, tibi gratus & notus, is fructum commendationis tuae occasione percipiet*, und wir haben in der dem dritten Theil unser Einleitung angehängten *Historia ordinationis Ecclesiasticae* p. 162. ein dem erwählten Prediger in Trindermarsch JOH. HEIMREICH (4) ertheiltes Gezeuchniß beygebracht, woraus ersichtlich, daß er nebst PETER JüCHERT, und M. PHILIPP CÆSAR (5), als Ober-Consistorial-Rath denen Examinibus, und Ordinirung der Candidaten beygewohnet. Was zwischen ihn, und den 2mahl seines Prediger-Dienstes zu HELDEWAY entsetzten NICOL. HELDVADER. vorgefallen, ist bereits von JOHANN MOLLER im ersten Theil der Isagog. p. 122. seq. §. VI. erörtert (6), und zielet auch itzbenannter HELDVADER eben darauf

in der seinem so getauften historischen Wald, vorangeschickten Zuschrifft; wiewol nicht zu verabläugnen, daß derselbe ein unruhiger Kopf gewesen, sich auf seine vornehme Gönner, und Maecenaten zu viel verlassen, denen Regeln der Klugheit in manchen Stücken zuwider gehandelt, und denen alten Päbstischen Ceremonien sich gar zu sehr zugethan bewiesen, immittelst aber erlebet, daß sein Feind WOWERIVS ein Ende mit Schrecken genommen, da er sich wegen deß durch ihn in den Hertzogthümern Fürstl. Antheils erhöheten Pflug-Schatzes eine nagende Gewissens-Angst soll zugezogen haben (7), nachdem er viele Jahre mit einem krancken Cörper gekämpfet, grosse Mißgunst verabspüret, und gleichsam wie der Ritter SALBAS CASTELLIONEVS (8), in dem wandelbarem Lauf deß Lebens nur drey Dinge: Die Geburt, Mühseligkeit, und den Todt angetroffen, jedoch von Hertzogen JOHANN ADOLPH, so lange er bey Sr. Durchl. in Diensten gewesen, jederzeit gnädig, und huldreich angesehen worden (9).

(1) Er hieß mit Vornahmen Nicolaus, und war von Antwerpen nach Hamburg kommen, allwo er auch in der Nicolai-Kirche begraben.

(2) Wir besitzen von solchem Panegyrico einen Abdruck, so 1604 ohne Bestimmung deß Orts zum Vorschein gekommen, da denn ein Ungenannter am Rande der letzten Seite geschrieben, und versichert, daß noch eine andere Ausgabe vorhanden sey, worinnen etwas zum höchsten Nachtheil deß Königs CHRISTIAN. IV. geändert worden.

(3) Gleich

(3) Gleichwie der trefliche WOWERIVS bey seinen Staats-Geschäfften, und andern Verrichtungen nicht verabsäumet, auch gelahrte Schrifften auszuarbeiten; so hat besonders in sothanem 1610. Jahr dessen Tractat, der betitelt: Dies aestiua, siue de Vmbra Paegnion sumptibus Michaelis Heringii in Quo die Presse verlassen, und zeiget die an den Burgermeister zu Hamburg Hieronym. VOGLER gerichtete Zuschrifft nicht allein, daß der Urheber dieses Wercks schon damals in Gottorp viele Feinde gefunden, sondern auch, wie wenig er sein eigen Lob nach der Sittsamkeit, und dem Wohlstande gemässiget. Welchen Schicksalen sonst dieses Tractätgen in der gelehrten Welt unterworfen worden, lieset man bereits bey MORHOF in Polyh. Liter. und in REIMANNS Versuch einer Critique über BAYLE Dictionaire Historique & Critique p. 67. seq.

(4) Daß WOWERIVS mit demselben verwandt gewesen, kann man aus der genealogischen Vorstellung sehen, die M. Anthon HEIMREICH in der Nordfres. Chron. p. 305 seq. ertheilet, da Er Ihn p. m. 195 als Fürstl. Cammer Rath, und seiner Elter-Mutter Schwester-Sohn von deß Vaters Seiten aufgeführet.

(5) Wir haben auch insonderheit dieses PHILIPPI CÆSARIS hin, und wieder in dem zweyten Theil der Einleitung gedencken müssen, wollen aber nicht minder anitzo noch bemercken, daß bey Gelegenheit der von demselben erhaltenen p. 353 gedachten Doctor-Würde dermalen auch ausgefertiget Raphaelis Eglini ICONHI Tigurini, S. Theologiae Doctoris, & in inclyta Academia Marpurgensi Professoris ordinarii, Oratio inauguralis de spirituali aedificio ecclesiae, fun-

damento Apostolorum & Prophetarum superstructo, Ephes. 2, 20. in solenni promotionis Doctoralis Actu, Reuerendi & clarissimi viri, Dn. Philippi CÆSARIS Catto-Cassellani, illustrissimo Holsatiae Duci, Dn. IOH. ADOLPHI &c. a Concionibus & Consistorialibus Ecclesiasticis muniis, in Collegio Lani ad XVII Augusti 1615 feliciter celebrato, eodem promotore recitata. Psal. LI. bene fac ex beneplacito tuo Sioni: aedifica muros Hierusalem. Marpurgi Cattorum. Anno MDCXV. Welche Rede von dem Verfasser dem Hertzogen JOHANN ADOLPH also gewidmet und zugeschrieben worden:

Adolphe inclyte, Principum bonorum
Idaea, ac solidae eruditionis
Exemplar, fideique purioris
Assertor, prece supplice invocande:
Ecquem TE potius sibi Patronum
Haec oratio nostra Christiana,
De petra solida, superque structa
CHRISTO Ecclesiola Dei, pudenter
Exoptet? siquidem ore, corde, gestu,
Gratandi modo Caesari Philippo,
Aulae vestrae Animarum & Administro,
Doctori novo, in Universitate
Marpurgensi habita est mihi; virescens
Ejus cum premeret caput corona,
Dignum laudibus, omnibusque palmis.
O si non eat ista Celsitati
Vestrae ingratior; atque Caesar istuc
Acceptus veniet; satis superque
Commendata erit! o diem illum amoenum!
Sic vivat, valeatque CELSITVDO,
Longum vestra, domusque Celsa vernet.
Illustrissimae excelsitati vestrae
humillime addictus,
Raphael Eglino-Iconius, D.

(6) Es ist jedoch nicht, wie allda gerechnet, 1610! sondern 1609 am heil. Christ-Tage HELDVADERVS zum erstenmal abgesetzet, wie Er solches also selbst angeschrieben, zugleich bedaurend, daß, da Er wie ein ehrlicher Mann seinen Dienst von 1590 an, in die 18 Jahre verwaltet, welchen sein Vater 31, der Groß-Vater 51, und dessen Vater-Bruder 18, und Alters halber Matz Iversen 6 Jahre versehen, dennoch aus fälschlichem Angeben absque cognitione causae, non auditus, neque defensus solcher Pfarre verlustig gemacht worden.

(7) S. Hrn. Past. Nodts Bordesholmische Merckwürdigkeiten p. 27.

(8) Dessen gedencket unter andern CAMERARIVS Hor. subscisiv. Cent. I. c. XII.

(9) Damit hat Er sich auch in Entfallung der Leibes-Kräffte, und bey so mannigfaltigem Mißvergnügen nachdrücklich gestärcket, und ermuntert gefunden, wie solches verschiedene von Ihm noch zur Zeit im Druck nicht bekannt gemachte Briefe sattsam ergeben, worinnen Er sonst tausend ängstige Seufzer, Klagen, und Beschwerden ausgeschüttet, so aber unsers Ermessens dadurch nicht wenig vergrössert, und angehäuffet worden, daß Er die menschlichen Schicksale meistentheils von der schlimmesten Seite betrachtet, und den Grund seiner Glückseligkeit mehr im Wahn, Einbildung, und dem äusserlichen scheinbaren Glantz der Welt-Herrlichkeit, als in einer wahren Achtung, Ehre, und Gemüths-Ruhe gesuchet.

Zu p. 216.

Versamlung der Hansee-Städte in Lübeck.

Die A. 1604 (*) zu Lübeck auf dem bestimmten Hansee-Tage errichtete Confoedera-

tion lieset man N. 14. p. 67. seqq. in dem 1609. 4. gemein gemachten Gründlichen Bericht auf der vereinigten teutschen Hansee-Stedte vermeynte Verantwortung ꝛc. (†) Vnd Fliegenwedel vor etliche derselben Hanse-Stedte newlicher Zeit außgeflogene Tolle Hummeln vnnd Hundsmücken. Parturiunt montes nascetur ridiculus mus. Auff Befelch vnd Zulassung, gedruckt zu Helmstadt, in der Fürstlichen Julius-Universitet durch Jacobum Lucium. Jmgleichen sind allda N 16. p. 110. sqq. befindlich: Articul, darüber gemeiner Rath bey dem nechstkünfftigen Hanse-Tag nach Bartholomäi dieses 1608. Jahrs, im Namen GOttes zu halten, vnd gewisser bestendiger Beschluß zu machen.

(*) Der völlige Titul ist eigentlich dieser: Der vereinigten Teutschen Hansee-Stedt kurtze nothwendige Verantwortung, sampt angehengter Protestation wieder etliche newlich spargirte Schrifften, darin der vhralt Hansisch Bundt, vor eine verbottne Liga, Faction, vnd Conspiration etc. vbel angezogen vnd ausgeruffen wird. Cum gratia & privilegio gedruckt in der Kayserl. freyen Reichs- vnnd Hanse Statt Lübeck, durch Hans Witten. In Verlegung Samuel Jauchen. Jm Jahr M. DC. IX. 4.

(†) Wenn in der Einleitung p. 216. das Jahr 1605 stehet, ist solches nur als ein Druck-Fehler anzusehen.

Noch zu p. 216.

Königl. Printzeßin SOPHIE gebohren und gestorben.

Bey Veranlassung dessen, so von CHRISTIAN. IV. angezeichnet stehet, muß noch erinnert werden,

werden, daß demselben auch dermalen eine Princessin SOPHIA genannt den 4. Jan. 1605 gebohren worden, die aber schon den 7. Sept. e. a. wiederum todes verblichen, wie solches mit einigen in Händen habenden geschriebenen Nachrichten, wodurch die Tübingische genealogische Tabellen ergäntzet worden, auch zum Theil mit dem Königl. Dän. und Hertzogl. Schlesw. Holst. Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. p. 21. und ALARDI Nord-Albing. ad a. 1605 & 1612. zu beglaubigen stehet.

Zu p. 217. seqq.

Flensburgische Policey-Ordnung.

In dem 1605ten Jahr hat schon CHRISTIAN. IV. am 24 Nov. von Coldingen aus, allen seinen Unterthanen deß Amts Flensburg kund gethan, wasmassen demselben glaubwürdig berichtet, daß in besagtem Amte mancherley Mißbrauch in dem einem, und andern eingerissen, wodurch gute Policey-Ordnung zerrüttelt, ein unordentlich Wesen erfolget, mithin bey den Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindel- und Grab-Bieren viele unnöthige Kosten, überflüssige Zehrungen, und Verschwendungen fürgelaufen, dahero dann die gemeine Wohlfart erheischet, dergleichen unziemlichem Wesen in Zeiten zu der Unterthanen eigenen Nutz, und Frommen, mittelst gewisser Articulen, bis zu fernerer anderer Königl.

Verordnung vorzukommen, die also im folgenden Jahr öffentlich gedruckt, und also betitelt worden: Ordnung des Durchlüchtigsten, Großmechtigen und hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Christians des Vierden dieses Namens, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden vnd Gotten Königes, Hertzogen zu Schleßwig vnd Holstein, wie es mit den Verlobnusseu und Hochzeiten Grab vnd Kindelbieren vnd anderen gemeinen politischen Sachen im Ampt Flenßburg soll gehalten werden. Gedruckt zu Schleßwig durch Nicolaum Wegener. A. 1606. 4.

Zu p. 225.

Geburt und Absterben der Königl. Princessin ELISABETH.

Daselbst muß der Monath Martius eingeschaltet, und dabey angemercket werden, daß am 16ten desselben die Königl. Princessin ELISABETH A. 1606. gebohren worden, die jedoch den 24 Octob. 1608. das zeitliche mit dem ewigen verwechselt. S. nur den Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. p. 21. und ALARDI Nord-Albing. ad a. 1606. & 1612.

Zu p. 240.

Privilegien der Stadt Oldenburg bestätiget.

Gleichwie der Herr Ertz-Bischof JOHANN FRIEDERICH 1607 die Privilegien denen Einwohnern der Insel Femarn bestärcket; So hat er nicht weniger zu Eißmar den 28. Jul. beregten

ten Jahrs die Freyheiten der Stadt Oldenburg in Wagrien, nachdem ihm daselbst die gebührliche Eides-Pflicht der Erb-Huldigung geleistet worden, förmlich bestätiget, und zwar erstlich: Das Privilegium von Claws vnd Gerdt, Hertzogen zu Schleswig vnd Grafen zu Holstein gegeben, darinnen Sie mit dem Lübschen Stadt-Rechte und Marckt-Frieden begnadet, unterm Dato Oldenb. 32. Zum andern: König Friederichs zu Dännemarck und Hertzogen zu Schleswig, Holstein Privilegium, krafft dessen denen von Adel in Oldenburg wohnhafft, ist auferleget, daß sie nebst andern Einwohnern und Bürgern daselbst bürgerlich thun sollen. Gottorp, Sonntags nach Misericordias Domini A. 1526. Zum dritten: König Friederichs zu Dännemarck Constitution, darin verordnet, daß der Marckt nicht mehr auf die Feste und Sonntage sollen gehalten, an solchen Tagen auch Fürmittage keine Biere gezapfet, oder geschencket werden. Donnerstages nach Bartholomäi auf Gottorp 1532. Zum vierdten: Hertzog Philipsen Begnadigung und Confirmation über Ihre der Stadt Wilköhr, und darauf ergangener Fürstl. Befehl, daß kein Bürger zu Oldenburg sein Haus, Gehöffte, Erbe, oder sonsten etwas an Acker, Wiesen, oder Weide im Oldenburgischen Territorio belegen, einem von Adel, ohne ausdrücklichen Consens, Ratification und Bewilligung der hohen Landes-Furstlichen Obrigkeit verkaufen, oder sonsten in andere Wege in dessen Gewehr bringen solle. Gottorf den 8. April 1589. Fürs fünfte: Hertzogen Johann Adolphs Confirmation etlicher Puncten, wie es bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen, und Todten-Begräbnissen mit den Unkosten zu halten, legis sumptuariae genannt. Zum sechsten: Hertzogen Johann Adolphs Mandat und Freygebung, wie man gegen die muthwillige Gesellen, so mit Schiessen, Fenster-

auswerf-

auswerffen, und dergleichen allerhand ärgerliche Uppigkeiten in der Stadt anrichten, ohne einigen Respect mit der Gefängniß, und Strafe zu verfahren. Gottorf den 23. Aug. A. 1600. Zum siebenden: Hertzogen Johann Adolphs Begnädigung, und Zugebung Arresti, gegen den benachbarten Junckern-Bauren, so den Bürgern in der Stadt mit Schulden verhafftet, und zur Bezahlung nicht wollen gebracht werden. Gottorf den 12. Januar. A. 1603. Und denn zum letzten und achten: Alle und jede von Königen, und Fürsten über vorige Freyheiten erlangte Bestätigungen.

Zu p. 250.

Printz CHRISTIAN. V. erwählet und gehuldiget.

In dem 1608ten Jahr ist auch der Königl. Printz CHRISTIAN. V. zum Nachfolger deß Reichs erwählet, zu Copenhagen aber 1610. in Schonen zu Lunden am 15 April, in Fühnen zu Odensee den 29 gedachten Monats, und in Jütland zu Wiburg am 11 May demselben die Huldigungs-Pflicht ausgerichtet. Wesfals LAURIZ. Chronol. M. PAUL. PAULSON Biblioth. Aarhusiens. p. 63. seq. D. WINSTRVPII Oratio parentalis manibus CHRISTIANI dicata, und ALARDI Nord Albing. ad a. 1610, mit mehren können nachgesehen werden.

Zu p. 273.

Verfügungen wegen deß Müntz-Wesens.

In Ansehen der im Reiche gar zu häufig gewor-

wordenen vielfältigen kleinen Müntz-Sorten haben sich die Hertzoge zu Holstein, und Mecklenburg namentlich JOHANN ADOLPH, und CARL, wie auch die Städte Lübeck, und Hamburg 1609. den 13 Martii dahin verglichen, daß laut deß A. 1605 publicirten Lüneburgischen Probier-Abschiedes auf ihren Müntz-Steten 6 Jahr lang nach einander keine doppelde einfachtige Schillinge, und Sechslinge, oder dergleichen gepräget, und ohne deß andern Theils Mit-Beliebung ausgemüntzet werden sollten, um die hochschädliche Steigerung der groben Müntze zu verhüten, und mit allem Fleiß darob zu halten, daß man den Reichs-Thaler für 33 Schilling, und nicht höher ausgeben, und einnehmen müste, anch niemand der eigennützigen, vortheilhafften Aufwechsel- und Ausführung der guten Reichsthaler, und anderer groben Müntze (ohne was die Kaufleute zur Einkaufung bedürfig) sich unterfahen dürffte, zu welchem Ende die Wardeien den Montag nach Palmarum in der Stadt Lübeck schierstkünfftig beysammen kommen, die in obbenannten Müntz-Städten geschlagene neue dobbelde, und einfache Schilling aufziehen, probieren, und auf den Gehalt, wie sie nach deß Heil. Röm. Reichs Müntz-Ordnung in ihrem rechten Wehrt befunden, valviren und setzen sollten, wonechst nicht minder in eben diesem Jahr, und zwar den 29 Jul. von hochbesagten Hertzogen, und Städten ein

gemein-

gemeinschafftlicher Befehl ergangen, deß hauptsächlichen Inhalts, daß man in den Mecklenburgisch-Holsteinischen Hertzogthümern, imgleichen zu Lübeck, und Hamburg innerhalb 6. Wochen a dato an, der eine geraume Zeit her zu Hildesheim, Peyna, Hameln, Altenaw, Sonderburgh, und andern mehr Orten geschlagenen kleinen Müntzen, dañ auch der Polnischen Dütgen, und Silber-Groschen, so zu Halberstadt auf dem 1601 gehaltenen Probation-Tage nicht für voll, und gut erkañt, wie auch aller andern ausländischen, untüchtigen, kleinen Geld-Sorten sich gäntzlich zu entledigen habe, welche hinfort als ungültig, und in keiner Bezahlung anzunehmen hiedurch öffentlich erkläret würden (1). Ferner ist nich lange vor Hertzogen JOHANN ADOLPHS Ableben in hiesigen Landen auch deß Müntz-Wesens halber, ein und anderes heilsames, und nötiges verfüget worden. Denn am 18 Febr. 1616 machten der König, und Hertzog dem Magistrat zu Hamburg kund, wasgestalt in beregter Stadt sowol, als im Nieder-Sächsischen Crayse ungewöhnliche Silber-Groschen in grosser Menge gepräget, und allmählig in den benachbarten Gegenden, samt andern zu gering geschlagenen doppel, und einfachen Schillingen eingeschoben, mögte man also hinfort damit gäntzlich still, und einhalten, widrigenfals die aller- und höchste Herrschafft sich genötiget sehen würde, mittelst ihres offenen Edicts

dicts solchen untüchtigen kleinen Müntz-Sorten ein ernstliches Verboth anzulegen, denenselben alle Gültigkeit zu benehmen, ja wol gar dem Befinden nach mit der Confiscation zu verfahren. Welches letztere auch den 12 Mart. in Krafft trat, da beyde regierende Herren in einer förmlichen Satzung die Einführung ausländischer, hiebevor ungewöhnlicher Silber-Groschen, und anderer geringen Sorten bey obgedachter Strafe ernstlich verboten, und, damit der Reichsthaler wiederum auf etwas gewisses gebracht werden mögte, verordneten, daß, bis auf allgemeinen Reichs- oder Crays-Schluß, der Reichsthaler auf 40 Schilling Lüb. gesetzet, die andere grobe Müntz-Sorten aber, als Philips-Thaler, Real- und Marckstücken nach dem Wehrt, wie sie in den benachbarten Städten Lübeck, und Hamburg gültig, in dero Fürstenthümer, Städten, und Gebieten gleichfals genge, und gebe seyn sollten. Wonechst der Rath zu Hamburg das oberwehnte Königl. uud Fürstl. Schreiben den 26 Mart. dergestalt beantwortet, daß er die zugelegte Beschuldigung von sich abzuwelzen suchte, der Herrschafft im gegentheil die beständige Richtigkeit deß Müntz-Wesens bestens empfahl, und inständigst ersuchte, daß aller- und höchst dieselbe besage ihres habenden Ansehens bey andern Crays-Fürsten, und insonderheit in ihrem Gebiete das prägen der kleinen Müntz-Sorten zu hemmen, und nachdrücklich zu unter-

sa-

sagen geruhen mögten (2). Hierauf nun wurden am 13 Apr. 1623 von CHRISTIAN. IV. und Hertzogen FRIEDERICH die vielfältig gesteigerte gute, richtige, und eingeführte kleine, geringe, und ungültige Müntz-Sorten, benebst denen daraus entstandenen schädlichen Mißbräuchen, und Unordnungen wiederum behertziget, mithin geschahe denen gesamten Ständen hiesiger Hertzogthümer die Eröffnung, wasgestalt beyde regierende Herren, bis das Müntz-Wesen durch einen General- Reichs- oder Crays-Schluß zu einen bessern Stande zu bringen, sich mit etlichen benachbarten Fürsten, Ständen, und Städten einer gewissen Ordnung, und Abschiedes vergliechen, und daß sothane Müntz-Ordnung im öffentlichen Druck forderſamst ausgefertiget worden, einfolglich den 6 May ihren Anfang gewinnen sollte, wesfals denn in Zeiten ein jeder in künfftigen Handel, Wandel, und Contracten seine Sachen darnach einzurichten, und also mit keinen kleinen zumahl fremden gestempelt, oder ungestempelten Sorten sich zu überhäufen hätte (3).

(1) S. die Beylagen lit. F. und G. ad cap. 1. §. VII. p. 24. der Nachricht von der Befugniß, Beschaffenheit, Billigkeit, und dem allgemeinen Nutzen der neuen Hamburgischen im Jahr 1725 beliebten Müntz-Verordnungen.

(2) S. die Beylagen lit. K. L. und M. ibid. p. 25. 27 und 29.

(3) Sammlung Königl. und Fürstl. Schleßw. Holst. Befehle, und Verordnungen.

ibid.

Königliche Printzen FRIEDERICH und VLRICH gebohren.

Um die Zeit-Ordnung in diesen Geschichten genau zu beobachten, muß p. 273. bey Einschaltung deß April-Monaths nicht mit stillschweigen übergangen werden, daß in demselben CHRISTIANO IV. am 18 deß 1609ten Jahrs der Printz FRIEDERICH (1), und, (welches p. 287. deß 2ten Theils dieser Einleitung zu ergäntzen) den 2 Febr. 1611. der Printz VLRICH (2) gebohren worden. Beyde Printzen, obschon Ihnen das Vorrecht der Erstgebuhrt nicht zu statten kommen mögen, haben sich dennoch einer sorgfältigen, trefflichen Erziehung zu erfreuen gehabt, und in Ansehen deß genossenen heilsamen Unterrichts sowol ihrem älteren Herrn Bruder, als auch einander selbst den Vorzug gleichsam streitig gemacht, woraus nebst angestammter Großmuth und Neigung zur Tugend die Früchte hernachmals erwachsen, so ihr Gedächtniß bey der Nachwelt in Hochachtung erhalten, und durch deren Genuß die wahre Glückseligkeit Länder und Leute befordert wird. Ehe sie nach den Jahren nach vor mündig geachtet werden konnten, musten dieselbe auf Gutbefinden ihres Herrn Vaters die neuangelegte Ritter-Schule zu Sora, um in ritterlichen Uebungen, und Wissenschafften sich fest zu setzen (3), unter Führung JUSTINI HOEG,

und D. JOHANN BVRCHARDI, so hernach Bischof worden, besuchen, und mit wie gutem Vortheil Sie allda verweilet, mag zur gnüge aus dem beglaubten Zeugnisse deß gelehrten LAMPALARDI, der damals zu Sora gegenwärtig gewesen, und beyden Printzen hiernechst, wie er Prediger zu Crempe im Holsteinischen geworden, seine so betitelten Lauri Folia zugeschrieben, erhellen, und zu Tage liegen. Was aber FRIDER. besonders anlanget; so wird noch etwas merckwürdiges von demselben angeführet, und als ein Vorzeichen der künfftig wider Vermuthen erhaltenen Crone angesehen, daß nemlich, wie Er damals in einem Lust-Wald ohnweit Sora spatziren gangen, Er von ohngefehr ein Eichen-Blatt angetroffen, worinnen der Nahme FRIEDERICH, mit der Crone oben gezieret, artig bezeichnet zu sehen gewesen, und daß, da Er durch Holland, Teutschland, und andere fremde Länder gereiset, mithin auch Franckreich, und allda den Ort besuchet, wo die prächtige Cronen selbiger Könige aufgehoben werden, zu gleicher Zeit aber GüLDENLöW, einer von seinen vornehmsten Reise-Gefährten, eine davon ergriffen, und auf sein eigen Haupt setzen wollen, der Cron-Bewahrer ihm solche aus der Hand genommen, und sie dem Ihm gantz unbekañten Königlichen jungen Printzen überreichet, mit diesen Worten: Sehet, diesem stehet sie besser an. Der allein ist unter Euch allen

solcher

solcher wehrt. Welches benebst verschiedenen andern Gedancken, und Vorwürfen der berühmte BERINGIVS in memor. FRIDER. III. sehr zierlich beschrieben, und ausgedrucket, womit TENTZELS Monathl. Unterredungen A. 1692 p. 341. können vereinbahret werden.

(1) Er erblickte das Licht der Welt auf den Schloß Hadersleben, allwo sein Herr Aelter-Vater FRIDER. II. gleichfals biebevor gebohren. S. sonst hiebey HELDVADER. Sylv. Chronol. p. 280. Königl. Dän. und Hertzogl. Schlesw. Holsteinischen Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. p. 12. Curieusen Geschichts-Calender deß Königreichs Dännemarcks, und Holstein p. 10. seq. Die Tübingische und andere Geschlechts-Tafeln, wie auch SCHOWARTI obseruat. Histor. genealog. der aber nur bloß das Jahr der Geburt angezeichnet, dahingegen auf dem Sarg deß hernach zu Cron, und Thron erhobenen FRIEDER. das Jahr 1609. und der von uns angeführte 18te Mart. befindlich.

(2) ALARD. Nord Albing. ad a. 1612. Hergegen stehet in dem Geschichts-Calender deß Königreichs Dännemarck p. 11. unrecht 1610. und im Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. p. 22. eben so falsch der August-Monath angeschrieben, da im gegentheil SCHOWART obseruat. Hist. geneal. p. 126. Die Tübingische, Rittershus. und Hübnerische Geschlechts-Tafeln nebst HOYER. in der Dänischen Historie p. 401. nur bloß vom Jahr zeugen. S. auch CLüVER. Histor. Epit. p. 721.

(3) Die Verfasser von dem 3ten Stück der Dänischen Bibliothec versichern p. 31. nach Maßgebung deß Auszuges aus RESENII Dänischen Atlas, daß

FRIDERICUS 1624 nach Sora gekommen, und bis 1627. allda verblieben. Warum aber nicht auch der Printz VLRICH denen l. c. angeführten vornehmen Herren mit zugeselłet worden, welche diese hohe Schule dermahlen besuchet, müssen wir dahin gestellet seyn lassen, da indessen §. 17. deß 4ten Theils dieser Einleitung ein unverwerfliches Zeugniß vorkommt, daß der Printz daselbst seine Zeit sehr nützlich zugebracht, und sind es überhaupt gute, und weise Rathschläge gewesen, wenn die Studia, und Leibes-Uebungen der Königl. Printzen also eingerichtet worden, wie es BARTHOLINUS in laudatione funebri FRIDER. III. beschrieben und ausgedrucket.

Noch zu p. 273.

Fürstl. Gottorpisches Edict angefochten.

Das 1609. den 11 April durch Hertzogen JOHANN ADOLPH abgegebene Edict, hat von auswärtigen GOttes-Gelehrten auch besonders der Theologus zu Greiphswalde BARTHOLD KRAKEVITZ angefochten, *Disput. Theologic. de Elenchi doctrinae & Doctorum Caluinisticorum necessitate, e Scripturis Propheticis & Apostolicis, vt & orthodoxae antiquitatis consensu sic demonstrata, vt nulla humana authoritas aduersus eandem iure praeualere possit.* Bey welcher Gelegenheit auch deß JOHANN von MVNSTERS, und dessen ausgelassenen sogenannten wahrhafftigen Berichts nicht vergessen worden.

Zu p. 334.

VICELINI Gebeine ausgegraben.

Allda geschiehet der ausgegrabenen Gebeine deß VICELINI Erwehnung. Es ist aber diese Begebenheit, und was damit verknüpfet, ins 1613te Jahr zu setzen, und aus Archivischen ohnlängst bekañt gemachten Nachrichten, und andern wahrscheinlichen Umständen zu verbessern. S. indessen die gelehrte Vorrede zum 2ten Tom. der mehrmahls gepriesenen *Monumentor. ineditorum Rer. German. praecipue Cimbricarum & Megapolensium*, *p. 18.* wie auch NOODTS Bordesholmische Merckwürdigkeiten p. 49. seqq.

Zu p. 335.

Schul-Vermächtniß in Ripen.

Der Verfügung, so Hertzog JOHANN ADOLPH in Ansehen verschiedener in Eiderstädt eingeschlichenen Mennonisten am 1 Dec. 1614 gemacht, ist nicht unfüglich an die Seite zu setzen das Vermächtniß, welches damals Herr ALBRECHT SCHEEL zum besten der Schule in Ripen gestifftet. *Sortem enim*, sind PETR. TERPAGER. Worte, *quingentorum nummorum vncialium Collegis quintae & quartae Classis legauit Dn. ALBERTUS SCHEEL de Fussingoe, Archithalassus Regni & praefectus olim arcis Ripensis,*

pensis, Heros de patria, Ecclesia, Schola & praefectura Ripensi optime meritus. (*) S. auch den Stifftungs-Brief selbst vom 24. Decemb. 1614 *Rip. Cimbr. p. 497. seqq.* vereinbahret mit derjenigen Urkunde, Krafft welcher Fräulein ELISA NORBYE von Uggerslöf, in Betracht deß Lehrers der dritten Classe sich nicht weniger freygebig bewiesen p. 498. seq.

(*) Hiemit muß das Legatum SCHELIAN. nicht vermenget werden, dessen Terpager gleichfals erwehnet Rip. Cimb. p. 500. welches zum Jahr 1623 gehöret, nachdem schon vorher die Herren Canonici sowol gegenwärtig, als abwesend die Armen-Schüler bedencken müssen, und besonders 1590. den 17. Decembr. nachstehendes statutum Capituli erneuret, und fest gesetzet worden: Omnes & singuli Canonici apud Capitulum non residentes obligati sint, per procuratorem suum, praestituto tempore, intra diem S. Michaëlis, ad tradendum illud Consuetum subsidium, decem nempe thaleros, in vsus pauperum Scholarium, ad coemendum temporius linteum, pannum crassiorem, calceos, libros, chartam & alia, queis paupertatem suam solari queant, perinde ac Canonici residentes quotidie discipulis & aliis egenis subuenire tenentur. S. l. c. p. 503. seq.

Zu p. 357.

Schicksale der Reformirten auf Gottorp nach IOHANN ADOLPHS Absterben.

Die mehrmahls angezogene Bordesholmische

sche Merckwürdigkeiten lassen uns auch dieses, in Ansehen deß 1616 dem Hertzogen JOHANN ADOLPH bestimmten Lebens-Ende p. 29. lesen: Höchst merckwürdig ist, daß, wie der Hertzog um 6 Uhr gestorben, der am Hofe sich aufhaltende Zwerg, welcher Cläsgen genannt ward, gegen acht Uhr mit einer Laterne durch alle Zimmer die darin befindliche Bediente beleuchtet. Alß nun etliche sich erkundigten was er suchte, autwortete er in Niedersächsischer Sprache: Calviniſten söck ick, bether hebben se sick in Düstern uphollen, nu will wi se mahl recht kennen lehren. Durch diesen Aufzug merckten diese Herren wohl wie viel die Glocke geschlagen, und machten sich bald fort. Ueber eine Weile kam die Zwergin (deren Nahme aus der Acht gelassen worden) mit einem Besen in der Hand und sagte. De dar up söcht sind, wil ick uthfegen, se schölen dran dencken! Aber da war kaum einer mehr zu finden. Ein gewisser Gelehrter soll diese Nachricht aus dem Munde der Gottseligen Princeſſin ANNA DOROTHEA aufgezeichnet hinterlassen haben.

Zu p. 401.

Hertzog FRIEDERICH von der Stadt Oldenburg gehuldiget.

Wegen der erwehnten, von den Ständen geforderten Huldigung ist noch zu beobachten, daß, obschon der Herr Ertz-Bischof zu Bremen, und Bischof deß Stiffts Lübeck JOHANN FRIEDERICH vermöge brüderlicher Erb-Theilung die Stadt Oldenburg dermahlen in

Besitz gehabt, solche dennoch A. 1616. die gebührliche Homagial-Pflicht dem regierenden Herrn Hertzog gleichfals ausrichten müssen, wie solches ein von Lübeck aus den 3 Decemb. durch EGIDIUS von der LANCKEN an Burgermeister, und Rath zu Oldenburg abgelassenes Schreiben beglaubiget, als woraus ersichtlich, daß beregte Stadt auf den 9 Decemb. zur bevorstehenden Huldigung Hertzogen FRIEDRICHS von der Königl. Majest. zu Dännemarck gen Schleswig beschieden worden, und dahin einige ihres Mittels abfertigen müssen.

Zu p. 423.

Oldenburgische Glocken-Verordnung.

Denen daselbst erwehnten Kirchen-Angelegenheiten muß nicht minder eine am 1 October 1617 von dem Herrn Ertz-Bischof JOHANN FRIEDERICH wegen deß Glocken-Läutens zu Oldenburg bey Beerdigung der Todten schrifftlich ergangene Verordnung an die Seite gesetzet werden, welche annoch verwahrlich aufbehalten wird unter denen in besagter Stadt befindlichen alten, und neuen Kirchen-Documenten, besage eines in Händen habenden Verzeichnisses, aus beglaubten Abschrifften mitgetheilet.

Zu p. 426.

Vergebliche Hoffnung JOHANN von MüNSTERS, und unterschriebener Prediger-Eid.

In dem 1618. Jahr hat sich der in der Einleitung mehrmals gedachte IOHANN von MüNSTER (*) besonders Hoffnung gemacht, bey Hertzogen FRIEDERICH einzuschmeicheln, allein umsonst, und vergebens. Vielmehr hat M. IACOB FABRICIVS es dahin gebracht, daß der alte Prediger Eid von allen, und jeden aufs neue müssen unterschrieben werden, S. Kraffts Husum. Kirchen-Historie p. 387. seqq. Wobey wir jedoch noch dieses anmercken müssen, daß die bey HVTTER. CYPRÆO und sonst befindliche Eides-Formel mit derjenigen, so FABRICIVS wiederholet, in allen und jeden Stücken nicht übereinstimme, auch der von letzterer Verbindung unter dem Titul: Eid und Obligation der Prediger im Hertzogthumb Schleswig, Holstein, dermalen ausgefertigten Original-Ausgabe auf der letzten Seite noch etwas weniges beygefüget worden.

(*) Von diesem Joh. von MüNSTER zu Vorlage ist auch in der Samlung von alten, und neuen A. 1732. p. 198. seqq. eine kurtze Nachricht durch J. A. STRUBBERG ertheilet, und hat eben derselbe in seinem kurtzen Entwurff einer ausführlichen Oßnabrückischen Historie gleichfals ein Verzeichniß der meisten Schrifften, welche obberegter von MüNSTER ausgefer-

gefertiget, p. 87. seq. gegeben. Derjenigen nicht zu gedencken, so von ihm im zweyten Beytrag der itzterwehnten fortgesetzten Sammlung p. 208. seqq. recensiret, und beurtheilet worden. S. ferner den 5ten Beytrag A 1735. p. 544. Nicht minder findet sich unter unserm wenigen Bücher-Vorrath: Marquardi FREHERI de luctu minuendo, & desiderio praemissa Conjugis solando Epistola ad Johannem MVNSTERVM, praefectum WIEDANVM. Heidelberg. 1599. 8v.

Zu p. 433. verglichen mit p. 447.

Glückstadt erbauet, und eingerichtet.

Auch nach CLüVERS Rechnung Epitom. Histor. p. 712. hat Glückstadt schon 1604. seinen Anfang genommen, ALARDVS aber bestimmet darzu in Nord-Albing. 1613. und versichert bey dem Jahr 1616, daß damahls der erste Grund zum bauen geleget worden, führet auch zugleich verschiedenes von der übrigen Verfassung der Stadt an, so sonst nirgends verzeichnet stehet, und kañ damit verbunden werden, was man lieset ad A. 1619. 1620. 1621. 1623. 1624. u. f. f. Hergegen machet STANISLAVS de LVBIENITZ die ersten Anfangs-Gründe so wol, als den in etlichen Jahren darauf erfolgten ferneren Anbau, und Fortgang mehr besagter Stadt also bekañt: *Annus hujus decimi septimi a Nato Christo mundi seruatore seculi decimus quintus agebatur, cum adnuente & fauente Regum Rege,*

ge, Rex glorioſſimus CHRISTIAN. IV. Danorum Auguſtus, felicibus auſpiciis vrbem hanc loco commodiſſimo & omni ex parte laetiſſimo ad Albim fluuium nobiliſſimum, Stora prope praeterfluente, condere inſtituit. Prima tunc birundo fundamenta vrbi novae attulit. Annus proximus vallum & foſſas: ſequens, jus ciuitatis dedit. Ita vero vrbs haec ſtatuto, quod Lubecenſe vocatur, gaudet, vt & jure prouinciali, aliis vrbibus Holſaticis communi, ex aequo gaudeat. Et hinc vrbs magis magisque augeri coepta, ad perfectionem Anno hujus ſeculi vigeſimo ſeptimo perducta eſt. (*)

(*) STANISLAVS de LVBIENIETZ Glucſtadia ver. Tychopol. a primis fundamentis, vsque ad auſpicatiſſimas nuptias CHRISTIANI ALBERTI. Woraus in etwas zu verbeſſern, was in den Hiſt. Remarq. A. 1702. p. 246. aus DANCKWERTHS Landes-Beſchreibung p. 281. alſo angeſchrieben ſtehet: Glückſtad eine gantz neue von CHRISTIAN. IV. 1620. erbauete Stadt. Die Gegend herum war vormahls eine Wüſteney. Wie ſie denn auch den Nahmen Wildniß führete. Weil aber der Ort zu einem Hafen, und Feſtung wol gelegen, ward er, wiewol an einem tiefen moraſtigen Orte aufgeführet, und Glückſtadt genennet.

Zu p. 448. ſeqq.

Schaumburg-Holſteiniſche Vorſtellung wegen deß Fürſten-Standes.

Daſelbſt ſowol, als fernerhin haben wir der gehörigen Ordnung gemäß von dem ehemaligen

Gra-

Grafen ERNST zu Schaumburg, und Holstein, in so ferne Kayser FERDINAND. II. solchen in dem Fürsten-Stand erhoben, und Er sich einfolglich Fürst, und Graf zu Holstein, und Schaumburg geschrieben (1), umständlich, mit Bemerckung einiger von andern begangener Irrthümer gehandelt, auch mit mehren dargethan, wie sehr beyde regierende Herren der Hertzogthümer Schleswig-Holstein dadurch aufgebracht worden. Es ist aber nicht weniger denen bey diesem Vorfall ausgefertigten Schrifften noch insonderheit hinzuzufügen: Schaumburgische Deduction und Bericht vom Ursprung, Herkommen, Zustand, und Bewandniß der alten Fürstl Grafschafft Holstein, darin klährlich, gründlich, und ausführlich deduciret wird, was es mit derselben für eine Gewohnheit so wol vor, als nach dem Vertrage zwischen König CHRISTIAN. I. zu Dännemarck, und den Grafen zu Holstein-Schauenburg Ao. 1460. zu Oldesloe aufgerichtet, jederzeit gehabt, und was die Grafen zu Schauenburg für Herrschafften, Rechte, und Gerechtigkeiten in derselben Grafschafft Holstein ihnen vorbehalten, und bis auf genwärtige Zeit erblich besessen (2). Welche Vorstellung der berühmte MELCHIOR GOLDAST, so schon 1615 bey dem Herrn Grafen als Rath in Diensten getreten (3), aufgesetzet, und nunmehro zu lesen in *perillustris Dn. ERNESTI JOACHIMI de WESTPHALEN Monument. inedit. Rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum & Megapolensium Tom. I. p. 867. seqq.* (3). Ferner ist noch zu erinnern, daß auch damahls Kayser FERDINAND. der andere den ge-

gedachten Grafen an die Könige in Dännemarck, und Engelland zu verschicken gewilliget gewesen, wie solches das Kayserl. Hand-Schreiben, und die Instruction, was in der Röm. Kayserl. Majest. Nahmen bey allerhöchst erwehnten beyden Königen, Graf Ernst zu Holstein, und Schaumburg werben, und verrichten sollen vom 17 Septemb. 1619 beglaubiget, wesfals jedoch mehr besagter Graf sich durch seinen Rath MELCHIOR GOLDAST von Haymínsfeldt von Bückeburg aus den 20 Januar. 1620 gegen den Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Präsidenten Grafen zu Hohenzollern bestens entschuldigen lassen. S. nur LUNDORP. Actor. publicor. deß III. Tom. 4tes Buch p. 844. seqq. und zwar nach der Ausgabe zu Franckfurth in Verleaung JOHANN THEOBALD SCHÖNWETTERS besorget 1630.

(1) Ein ungenannter hat dessen vornehmste Lebens-Schicksale, nach Maßgebung der hiebevor so hochgeachteten astrologischen Regeln, ausführlich entworfen, und, weil demselben zweifelsfrey die innerliche Gemüths-Neigungen dieses Herren wol bekañt gewesen, Ihn mit Hoheit, Ehre, Glück, und Reichthum trefflich zu liebkosen gewust. Auch ist aus sothanem geschriebenen Aufsatz ersichtlich, daß ein gewisser Italiäner, ferner Doctor HERLICIVS, Andreas HEYRINGIVS, und noch ein ander nicht genannter dergleichen ausgearbeitet.

(2) S. MOLLER. Isagog. ad Histor. CHERSONES. Cimbric. p. I. p. 153. seq.

(3) Die

(3) Dieses erhellet unter andern auch aus dem Briefe, welchen GOLDAST von Franckfurth aus den 21. Aug. 1615. an seinen vertrauten HORTLEDER geschrieben, worinnen es heisst: Praesertim qui nunc sim in procinctu rebus Conuasatis ad Aulam Holsato-Schaumburgicam Regio stipendio & otiosissimis conditionibus inuitatus & vadatus, stipendio, inquam, mille florenorum, computata etiam habita ratione, & iis conditionibus, vt praeter Regalia nihil sit quod agere tenear, quam in studia mea incumbere, quae illustrissimus Comes vnice studet promouere, libertate concessa de jure respondendi cuicunque Principi a me petenti. Quin sponte promisit meam industriam Regi Daniae & Ducibus Holsatiae commendare, vt in Controversiis Regalibus meum (vtor ipsius verbis) oraculum consulerent. Und 1616. den 19. Junii eröffnet Er zu Bückeburg eben demselben, wie glücklich, und mehr denn gewünschet die von Ihm getroffene Veränderung ausgeschlagen: Vtinam tibi, sind seine Worte, aeque illic bene sit, vt mihi euenit istis in locis. Nec enim Principe solum vtor Clemente & benigno, sed & ab omnibus officialibus & Nobilibus amor & obseruor supra fidem meam. Quum tamen nihil earum artium didicerim, quae commendari in aulis solent. Salarium meum est circiter mille thalerorum, honor primus post Cancellarium. Quin apud ipsum principem par, qui me ad id officii destinarat, quod ego hactenus imperitiae meae conscius honeste refutaui. Infra me conspicio spendidissimae prosapiae officiales & Ministeriales Nobiles, quibus vix dignus sum, vt soluam ligulas calceorum. Et ego homo ab

hac vanitate ſemper alienus, nunc audio Junckerus & Geſtrenger trudente fato. O fortuna, non temere eſt, quod Coeca fingaris, quod vanitatem hanc ambientibus inuides, fugientibus obtrudis! Medailio ſui vultus me Princeps in ſtrenam cohoneſtauit quatuor diamantibus radiante: In feſtis paſchalibus veſtitu (ſine hyperbola dicam) ſupra fortunae meae homines pretioſo: Id eſt pallio toto menaxeno ſeu ſamantino, thorace & caligis atlaſinis, cum omnibus caeteris neceſſariis ex ſerico & auro. Quibus nunc demum acceſſit ein Edeliches Hauß ex mera liberalitate. Quanquam ego quoque ſupra conditiones in contractu noſtro expreſſas nunc adſtringar ad cumulatiſſimos labores in Cancellaria, quibus ego eo libentius perfungor, quo mojores fructus inde ad ſtudia mea rectius conformanda & applicanda percipio. S. Tom. I. ſelect. juris & Hiſtoriarum Henr. Chriſt. SENCKENBERG. p. 404. ſeqq.

(4) Im Faſcicul. I. primitiarum Schauenburgicarum hat Herr D. HAUBER verſprochen, von der ehedem erlangten Fürſtl. Würde deß Grafen ERNST ausführlicher in Hiſtoria Schauenburgica zu handeln, wie zu ſehen p. 47.

Zu p. 449.

Braunſchweigiſcher Abſchied deß Niederſächſiſchen Crayſes.

Am 7 Octob. deß 1619. Jahrs iſt nicht allein, angeführter maſſen, die Stadt Hamburg bey dem Kayſerl. Cammer-Gericht, in Betracht

einer

einer von Braunschweig, Lüneburg, Stade, und Buxtehude ausgebrachten Urtheil eingekommen, sondern auch zu Braunschweig ein besonderer Abschied deß Niedersächsischen Crayses in Betracht deß dermahligen Krieges-Wesens gemacht, und ausgefertiget, nachdem sich deßfals Nahmens der Königl. Majest. zu Dännemarck Herrn CHRISTIAN. deß vierdten, und Herrn FRIEDERICH, Gevettern, und Hertzogen zu Schleswig, Holstein, die Gesandten: BALTHASAR von AHLEFELDT zu Heiligenstedt, Colmar, ꝛc. Amtmann zu Rendesburg, CARL von AHLEFELDT zu Cußleben, LEONHARDT METZLER der rechten D. und ENGELBRECHT WIPPERMANN, der Rechten Licentiat, Dom-Herr zu Bremen, Räthe, imgleichen abseiten Herrn JOHANN FRIEDERICHS, Ertz-Bischoffen zu Bremen, und Bischofs zu Lübeck, CASPAR SCHULTE, Grefe deß alten Landes, und DAVID GRONAW der Rechten D. Räthe zu Braunschweig persönlich eingefunden, und ist aus sothanen Schluß, und Abschiede nicht minder ersichtlich, wie der Zeit dasjenige Amt, so Hertzog FRANTZ zu Sachsen, Engern, und Westphalen, als ein in Regiment, und Krieges-Sachen hocherfahrner Fürst dem Nieder-Sächsischen Crayse zu Nutzen viele Jahre höchstrühmlich verwaltet, nach dessen tödlichen Hintritt mittelst vorgängiger Wahl dem regieren-

den

den Herrn Hertzoge zu Schleswig, Holstein, FRIEDERICH hinwiederum aufgetragen worden. S. nur Actor. publ. LUNDORP. II. Tomi achtes Buch nach der Franckf. Auflage von 1630. p. 1271 seqq.

Zu p. 463. vereinbaret mit p. 467.

Freyheiten der Niederländer in Friedrichstadt vermehret.

Die denen entwichenen Niederländern von Hertzogen FRIEDERICH gegebene Freyheiten sind bereits zu Gottorp den 27. Sept. 1619 ausgefertiget, und darauf am 17. Novemb. e. a. in einem, und andern erweitert, und vermehret, mithin der sogenannten Octroy (so vieleicht mit dem Anfang deß 1620sten Jahrs gedruckt, wiewol es aus dem Titel nicht zu ersehen, und der alles genau prüfende MOLLER. Isagog. part. 3. p. 358. die Zeit gleichfals nicht gewiß bestimmen können) voran geschicket, und einverleibet.

Zu p. 492.

Bischöfe zu Ripen, und wie Sie dem Dom-Capittel daselbst empfolen.

Im May-Monat 1621, und zwar am 5ten hat auch CHRISTIAN. IV. dem Dom-Capitel zu Ripen (*) anbefohlen, die jedesmahl verord-

nete Bischöfe daselbst als Mitglieder sothaner geistlichen Gesellschafft hinfort unweigerlich anzunehmen, wenn solche schon sich keiner Nutzungen im Capittel zu erfreuen gehabt, und ist es glaublich, daß diese Satzung der Zeit denen übrigen Stifftern gleichfals gegeben, und zur Beobachtung mitgetheilet worden. Man lese TERPAGER. Rip. Cimbr. p. 574, und bemercke zugleich die allda aufgeführte Bischöfe über Ripen, in so ferne selbige in dem 2ten Theil dieser Einleitung hätten sollen angezogen werden, als da sind:

M. JOHANNES LAGONIUS, Rip. von 1569, so gestorben 1594. 16 Aug. seines Alters 64.

M. PETRVS JOHANNES HEGELUND, Rip. von 1595 den 4 Mart. derer beyden auch HUITFELD gedencket in s. geistl. Histor. Lit. J iii.

JUARUS JUARI HEMMETÆUS, der heil. Schrifft. Doct. von 1614.

JANUS DYONISIUS JERSINUS, Theol. Doct. von 1629.

(*) Wie dermahlen das Dom-Capittel zu Ripen beschaffen gewesen, kann man auch aus dem Catalogo sehen, welchen der öffters rühmlich angezogene TERPAGER seinen Rip. Cimbr. mit einverleibet, P. 144 seq.

Zu p. 517.

Königs CHRISTIAN. IV. Erbieten gegen den Ertz-Bischof JOHANN FRIEDERICH.

Denen Ständen deß Ertz-Stiffts Bremen, welche sich zur Unterhandlung zwischen den König, und Ertz-Bischofen JOHANN FRIEDERICH erboten, hinterbrachte CHRISTIAN. IV. den 7 Jul. 1621, wie es zwar wegen der vielfältigen von gedachtem Ertz-Bischofen erlittenen Beleidigungen, sehr bedencklich, mit den Bremischen Ständen sich einzulassen, Er jedennoch aber in die so münd- als schrifftliche Vermittelung eingewilliget, fals die Stände den Ertz-Bischof dahin bewegen könnten, daß er sich gebührlich einstellen, eine geziemende Genugthuung erstatten, und sich also bezeigen, und verhalten würde, wie es S. Majest. angenehm, und gefällig, in welchem Betracht denn die Königl. Gesandten gegen den 8 Aug. in Bremen sich einfinden, in Ermangelung aber einer völligen Aussöhnung die Sachen einen Weg als den andern fortgehen sollten, u. s. f. (1). Hergegen that am 21 Jul. 1621 GERD RANTZAU denen Ertz-Bischöfl. Bremischen Landdrosten, und Räthen zu wissen, daß er zwar befehliget gewesen, die Krieges-Völcker abzudancken, aber hernachmals, und vor wenig Tagen andern Bescheid erlanget. Ubrigens würde ihnen schon bekañt seyn,

wasgestalt der König sich mit Hertzogen FRIEDERICH, der bewusten Streitigkeiten halber, verglichen, und es nur auf deß Herrn Ertz-Bischofs Erklährung beruhe, alsdann auch mit demselben alles abgethan, und habe deßfals Hertzog FRIEDERICH seine Einspenniger zu Ihn abreiten lassen, da er, der von RANTZAU immittelst das Volck von deß Ertz-Bischofs, und Lübischen Stiffts-Dörfern bereits abgeführet, u. s. f. (2).

(1) Beylage Lit. B. deß gründlichen, und wahrhafften Gegen-Berichts, wider eine im abgewichenen 1627 Jahr, unterm vermeinten Titul: Kurtzer doch gründlicher Bericht, wie der Herr Ertz-Bischof zu Bremen bey deß löblichen Niedersächsischen Crayses angestalten Defensions-Verfassung sich verhalten ꝛc. ꝛc. neuchlischer Weise spargirte Schmähe-Charten.

(2) Beylage Lit. A. des so betitelten gründlichen, und wahrhafften Gegen-Berichts.

Zu p. 518.

Coadjutor-Wahl Printzen FRIEDERICHS im Ertz-Bisthum Bremen.

Gleichwie 1621 der Gottorpische Printz ADOLPH bey dem Hoch-Stifft Lübeck zum sub-Coadjutor erwählet; so ist nicht weniger damahls der Königl. Dänische Printz FRIEDERICH (nicht aber ULRICH, wie in LVNDORP. *Act. publ.* Tom. II. p. 418. KHEVENHILLER. *Annal. Ferdinand.* T. IX. p. 1475, und im *Theat. Europ.* Tom. I. p. 520. stehet) zu Bremen

men als Coadjutor und künfftiger Ertz-Bischof erkohren worden (1). S. nur PVFEND. *rer. Suecic.* Lib. VI. §. 109. und ALARDI Nordalbing. ad a. 1623. wie es denn auch die deßfals von CHRISTIAN. IV. am 8. Febr. 1622 ausgestellte Verpflichtung ergiebet, wodurch Burgermeister, und Rath zu Bremen die Versicherung erhalten, daß sie bey allen ihren habenden Freyheiten, Recht, und Gerechtigkeiten in und ausserhalb der Stadt zu Wasser, und Lande, im geist- und weltlichen Regiment gelassen werden sollten, welche Verschreibung ebenfals der Herr Ertz-Bischof Söhnlich zu respectiren sich anheischig gemacht (2), unter den Beylagen zu den so betitelten Bremischen Vortrab Lit. B. & C. In welchem Betracht Ihm nicht minder der mehrmahls mit Ruhm gedachte LAMP. ALARDVS in einer besonderen Ode Glück gewünschet (3).

(1) Daß auch FRIDER. in eben dem Jahr zum Coadjutor zu Halberstadt erwählet zu werden sich vergebens bemühet. (S. Consilium vnd rähtliches Bedencken deß Thum-Capittels zu Halberstatt, wegen der Wahl eines newen Bischoffs, vnd daß weder Brandenburg, noch Dennemarck, sondern der Röm. Kayserl. Majest. Sohn, sollte eligirt werden. in LVNDORP. Actor. publ. II. Tom. 8tem Buch nach der Franckfurter Ausgabe von 1630 p. 1276 seqq.) jedoch solches hernach erhalten habe, ist bereits von dem Herrn Etats-Rath HOYER bemercket in den kurtzgefaßten Dännemarckisch. Geschicht. p. 353. alwo er sich deßfalls auf LVNDORP. Act. publ. T. II. p. 421. bezogen.

(2) Was daraus die Stadt Bremen hernachmals folgern wollen, und wie solches bergegen deß Hrn. Ertz-Bischofen FRIDERICHS Hochfürstl. Durchl. beantworten lassen, lieset man mit mehren in dem sogenannten Fürstl. Ertz-Bischöfl. Bremisch. Nachtrab, p. 108 seq.

(3) S. dessen Odarum Lib. II. od. 1.

Zu p. 546.

Capitulation Printz FRIDERICHS als Coadjutors zu Vehrden.

Da in dem 1622. Jahre der Königl. Printz FRIEDERICH Coadjutor deß Stiffts Vehrden geworden (*); so ist deßfals eine förmliche Capitulation errichtet, und im Kiel vollenzogen, wie solches aus folgendem an Hrn. BENEDICT von AHLEFELDT zu Haseldorff dermahlen ergangenem Rescript mit mehrem erhellet:

CHRISTIAN der Vierte von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein ꝛc. ꝛc.

Ehrbarer, lieber getreuer. Wir geben dir gnädigst hiemit zu vernehmen, wasmassen Unser lieber Sohn, Hertzog FRIEDERICH Lbd. zum Coadjutoren des Stiffts Vehrden eligiret und erwehlet, dahero Wir die gewöhnliche Capitulation uhraltem Gebrauche nach, mit 12 adelichen Bürgen zu vergewissern ersuchet, wozu wir deine Person neben andern zu gebrauchen, und selbige assecuration den 1. Julii nechstkünfftig zu Kiel auf dem Rath-Hause vollziehen zu lassen gnädigst entschlossen. Als begehren Wir hiemit

mit an dich gnädigst, daß du selbigen Tages Morgends frühe im Kiel erscheinest, und solche Capitulation mit deiner Hand und Siegel corroboriren wollest, worgegen Wir dich unter unser Königl. Hand und Siegel schadloß zu halten erbietig, auch solches ausser dem Königl. zu erkennen gnädigst geneigt. Datum auf unserm Königl. Schloß zu Copenhagen den 9. Junii A. 1622.

CHRIST. R.

Wie nun hiernegst der Bischof von Vehrden, und Osnabrück PHILIPP SIEGISMVND, aus dem Hause Braunschweig, Lüneburg 1623 verstarb, gelangete hochbesagter FRIDERICH zum würcklichen Besitz in dem Bisthum Vehrden, allein zu Osnabrügge ward er erst 1626 als Coadjutor ernennet, mit dem Beding, woferne der Graf von Wartenberg, erwählter Bischof, in solchem Stiffte, sich nicht zu rechter Zeit einstellen würde, daß sodann ermeldter Printz zum Bischof, und Administrator sollte angenommen werden, wiewol letzteres nicht in Krafft getreten. S. das Theatr. Europ. Tom. I. p. 924 seq. und den dritten Theil dieser Einleitung p. 7.

(*) Dieses ist ihm schon 1618 zugedacht gewesen, und schreibet in diesem Betracht CLüVER. Epitom. Histor. p. 732: Biennio post, fatali illo anno decimo & octauo huius seculi, Ceilanem, Indorum insulam, quinque Danorum naues lustrarunt, & Philippus Sigismundus, praesul Osnabrugensis & Verdensis, Hafniae exceptus exquisitissime, Friderico regis filio, successionem destinauit dioeceseos Verdanae.

Zu p. 548 seq. vereinbaret mit p. 555.

D. VORSTII Ankunfft, Kranckheit, und Absterben in Tönningen.

Die auf D. VORST. gehaltene Rede in lateinischer Sprache führet eigentlich diesen Titul: *De vita & obitu Reuerendi, clarissimi & doctissimi Viri, Dn. Conradi Vorstii SS. Theologiae Doctoris, qui pie & placide expirauit* Tönningae, *29 Septemb. Anni 1622. & postridie Calend. Octobr. honorifice in noua Holsatiae Fridericopoli terrae mandatus est, oratio, scripta & ibidem loci dicta a Marco Gualthero Pal. Anno M DC XXIV.* 4to. Es ist solche zugeschrieben, und gewidmet: *Adolpho de Wael, Domino in Moersbergen, Woerdingen &c. illustriss. Principis ac Domini, Dn. Friderici, Slesvici, Holsatiae, &c. Ducis nomine nouae Fridericopoleos praefecto: Ioanni de Haen J. u. D. & eidem illustr. Principi a Consiliis: Guilhelmo van den Hove, Domino in Wedde: Hendrico Ruitenstein, aggerum praefecto: Christiano Beckero, tribus pro tempore Ephoris Fridericopoleos, & caeteris omnibus praeditam vrbem molientibus ac promouentibus Belgis.* Darinnen nun wird von VORSTII Ankunfft, Kranckheit, und Lebens-Ende im Schleswigschen, dieses berichtet, nachdem der grosse, und fürtrefliche dermahlen regierende Hertzog FRIEDERICH, der Länge nach beschrieben, und gerühmet worden: *Hic igitur*, heißt es, *Clementissimus & vere opti-*

optimus Princeps ac Dominus noſter, commendatus ſibi de optima nota Vorſtium benigniſſimo fauore complexus, in ditionem, domum atque paternam velut curam ſuſcepit, ſolatio & ope ſubleuauit, vt ſibi iam videretur omnium ante malorum propemodum obliuiſci poſſe. Namque hiſce nnnciis erectus, & infeſto iam ſibi Belgio excitus in Holſatiam, a multis ſeculis propter egregie in ea gente patrata facinora laudatiſſimam, venit proxime acto menſe Iunio, parato bono ac tranquillitate fruiturus, ac reliquam vitae ſummam, quamcunque Deus eſſet adiecturus, aſſerendae & propagandae veritati, quae ſecundum pietatem eſt, & profligandis Caluiniſtarum monſtris, impenſurus. Cui rei maximam oportunitatem ſibi datum iri ſemper ſperabat, vbi felicibus aliquando progreſſibus noua haec Ciuitas aucta Reipublicae aliquam formam fuiſſet conſecuta. Ad quod ipſe omnem operam, omne ſtudium, Conſilium, diligentiam ſemper contulit, ſcribendo, monendo, alliciendo, quam poterat plurimos, vt numerus nouarum incolarum quam frequentiſſimus fieret. - - - - Poſtquam vix quatuor menſes hic egiſſet, fatali & ineluctabili, proh dolor! morbo correptus lecto affigi coepit. Quem tamen nos vnà cum illo non hunc exitum habiturum putabamus, qui paulo poſt inſecutus eſt, vt quem ipſi iam olim a catharris familiarem, adhibitis oportunis pharmacis ſperaremus tolli poſſe, & tandem ſublatum iri. Proinde indies expectabamus, vt valetudo cum illo rediret in gratiam. Maxime cum videremus,

mus, tam vigilanter & sollicite medicam manum & operam adhibere virum Clarissimum Dn. Doctorem Petrum Dammium. Per cuius sane industriam non stetit, quo minus ex lethe faucibus ereptus sit Vorstius. - - - In manus Domini spiritum suum assidue commendauit, tandemque vigesima nona Septembris, circa tertiam matutinam eundem in finum Abrahae emisit. Tam quidem composite & placide, vt nec artuum violenta iactatio, nec capitis turbulenta concussio, nec vertiginosa luminum rotatio, nec denique oris foeda distorsio, cuiquam horrorem aut animi auersionem gignerent. Plane veluti lucerna humore defecta paulatim tenue & extremum lumen spargens mox vt aegre animaduertas extinguitur: sic ille tandem inter manus exspirans dulci officio defungitur. Der stattliche Polyhistor BAYLE hat sich dieser Rede fleissig bedienet, und daraus gleichfals ein, und anderes angeführet, wie er in seinem diction. Histor. critiq. Vorstii Leben umständlich beschrieben.

Zu p. 559.

MELCHIOR GOLDASTS Schreiben wegen der Böhmischen Unruhe.

Im Decemb. Monaht deß 1622sten Jahrs, und zwar am 14. hat auch der Holstein-Schauenburgische Rath GOLDAST von HAIMINSFELD ein besonderes Schreiben an Hrn. SIEVERT von POGWISCH, Erbgesessen zu Haselow

selow, Königl. Dänischen Land-Rath, und Probsten zu Utersen abgehen lassen, in welchem derselbe darzuthun sich bemühet, daß der Kayserl. Majest. zu viel geschehen, indem Sie ohne alle Ursache, und Verschulden ihrer Königreiche, und Erb-Länder entsetzet, und beraubet worden. Er, GOLDAST habe bey nahe alles, was in der Böhmischen Unruhe, und zuvor an Seiten der unirten Böhmen und Pfaltz gehandelt, und geschrieben, zusammen gebracht, so daß es wol für eine kleine Bibliothec gehalten werden könte, allein es sey daraus kein eintziger Beweis-Grund zu nehmen, daß der Böhmen vorgeschützte Wahl-Gerechtigkeit zu behaupten stehe. Wer einem andern eine Grube zu graben sich bestrebe, falle selbst darin, und wie solches im Sprichwort, und der Erfahrung sattsam gegründet; so sey es auch nicht zu bewundern, daß der elende Böhmische Krieg gantz unglückselig abgelauffen u. s. f. S. es weiter in LVNDORP. Actor. publ. II. Tom. achten Buch, nach der Franckf. Ausgabe von 1630. p. 1285 seqq.

Noch zu p. 559.

Privilegium der Menonistischen Gemeine in Friedrichstadt.

Wir von Gottes Gnaden FRIEDERICH, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Sormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst, Uhrkunden und bekennen hiemit für

für jedermänniglichen öffentlich; Nachdem uns der Mennoniſten etzliche, unterthäniglich berichten laſſen, wasgeſtalt ſie geneigt ſich anhero zu begeben, und in unſer Friederichſtadt häußlich nieder zu laſſen, auch daſelbſt in aller Stille, ohne einige Ergerniß zu verhalten, daferne ſie in unſerm Schutz aufgenommen, und aller unſern zur Friederichſtadt, und geſeſſenen Bürgern, competirenden Freyheiten und Privilegien, in Kauffen, Verkauffen, und andern die Nahrung concernirenden Puncten, gemäß habhafften werden können. Daß wir demnach gnädiglich gewilliget, auch Fürſtl. verſprochen haben, willigen und verſprechen auch hiemit, und Krafft dieſes nochmahls, daß gerührte und alle andere Mennoniſten ſich ungehindert, ſicher und kühnlich in unſer Friedrichſtadt zu wohnen geben, ihre Hantier- und Nahrung daſelbſt beſtes Fleiſſes ſuchen und fortſetzen, und aller und jeder unſern andern zur Friedrichſtadt geſeſſenen Bürgern und Einwohnern gegebenen Privilegien gemäßhafft ſeyn, auch dabey gegen männiglichen Fürſtl. mainteniret, geſchützet, und gehandhabet werden; Jedoch ſie die Mennoniſten ſich hinwieder (ihrem Erbieten nach) ſtill und eingezogen zu halten, und niemand in Religions-Sachen, weder heimlich noch öffentlich einige Ergerniß zu geben, ſchuldig ſeyn ſollen.

Und demnach die Mennoniſten insgemein ihnen ein Gewiſſen machen, daß ſie Eyde leiſten, officia publica verwalten, oder Wehr und Waffen gebrauchen ſollen, ſo wollen wir ihnen allen, und ſämtlich alſo, nicht allein denen, welche in unſer Friedrichſtadt ſich begeben werden, ſondern auch den andern, ſo in unſerm Lande Eyderſtedt bereits ſich häußlich niedergeſetzet, mit Acker-Bau und Viehe-Zucht umgehen, oder ſonſten ihr domicilium von dannen in Friederichſtadt nicht füglich transferiren können, dieſe Gnade, (immaſſen darum bey uns gleichfals unterthänige Anſu-

chung

chung beschehen) bezeiget haben, daß sie zur Eydes-Leistung nicht gezwungen, noch auch mit einem Munere publico, oder gemeinen Amt beleget, weniger zur Wacht und Defension (die mit Wehr und Waffen geschicht) aufgeboten, oder genöthiget, sondern wann von andern, deren Religion die Eydschwüre nicht zuwieder, purgationes, malitiæ, Calumniæ oder Appellationis juramenta geleistet werden müssen, sie mit ihren auffrechten Ja und Nein gehöret, und darüber nicht beschweret werden sollen. Doch daß diejenige welche hernacher befunden würden, daß ihr Ja und Nein unrichtig, die Strafe, so auf Meineydige gesetzet, ausstehen, und von ihnen diejenige die daß sie mit gutem Gewissen schweren, in officio publico seyn, und sich Wehr und Waffen gebrauchen können ntcht verspottet werden, und daß sie die Mennoniſten sonsten jedes Ohrts, nachgesetzter Obrigkeit gegen die Erlassung der Wacht und des Gebrauchs Wehr und Waffen zu Defension eine ziemliche Darlage (so zum gemeinen besten anzuwenden) entrichten, und welche auf dem Lande wohnen, in der Friederichstadt ihren Gottesdienst haben, sonsten aber an andern Ohrten auf dem Lande weder heimlich noch öffentlich des Exercitii Religionis halber zusammen kommen, und sich also der Winckel-Predigen und privat-Conventiculorum allerdings eussern und enthalten. Und damit die Mennoniſten solcher unser Fürstl. Willigung so viel mehr versichert seyn möchten, als haben wir darauf diesen Schein mit unserm Hand-Zeichen und Fürstl. Cammer-Secret befestigen und betrucken und denselben unserm Stadthalter zur Friederichstadt zur Verwahrung gnädiglich zustellen lassen. So geschehen auf unserm Schlosse Gottorff den 13 Februarii Ao. 1623.

Zu p. 562.

Contribution dem Holstein-Schaumburgischen Grafen vom Niedersächs. Crayse angemutet.

Da, besagter massen, A. 1623 den 8 Febr. Fürsten, und Stände deß Niedersächs. Crayses den König zu Dännemarck, als Hertzogen zu Holstein, durch ihre gen Braunschweig verordnete Räthe, und Gesandten den Crays mit einer Anzahl Volcks, und einer Anleihe von 300000 Rthl. beyzuspringen ersuchet; so ist auch zu gleicher Zeit Grafen JOBST HERMANN zu Holstein-Schaumburg von denenselben zugemuthet worden, der nothwendigen Verthädigung sich nicht zu entziehen, sondern wegen seines ansehnlichen Hauses Pinnenberg Beytrag zu thun, und sich zu dem Ende mit dem Crays-Obersten, Herrn CHRISTIAN, erwählten Bischof zu Minden, und Hertzogen zu Braunschweig, Lüneburg, der Gebühr nach abzufinden, dahingegen der Herr Graf deß Crayses Schutz hinwiederum würcklich geniessen, und solches in keine Folge gezogen, vielmehr nur auf dermahligen äussersten Nothfall gemeinet seyn sollte. S. deß Niedersächsischen Crayses Schreiben an den Grafen zu Schaumburg, um Contribution wegen der Grafschafft Pinnenberg in LVNDORP. Actor. publ. II. Tomi achtem Buche nach der Franckfurter Ausgabe von 1630 p. 1270.

Zu

Zu p. 625.

Printz VLRICH, letzter Bischof deß Stiffts Schwerin aus dem Dänischen Hause.

Der in Bützow hiebevor verstorbene Herzog ULRICH, ist allerdings Bischof zu Schleswig gewesen, ohngeachtet der gelehrte Profess. Theolog. in Copenhagen D. BROCHMAND in seiner oration. funebr. dicta e suggestu Bytzoviano 24. Maj. A. 1624 es verschweigen. Mit eben so unwidersprechlicher Gewißheit kann man darthun, daß der Königl. Dänische Printz ULRICH dermahlen in Schwerin hinwiederum Bischof worden, immassen selbiges nicht allein CLÜVER. Epitom. Histor. p. 721. sondern auch die Vollmacht vom 13 May 1625 von CHRISTIAN. IV. zu Segeberg ausgefertiget, und im Crays-Rath dem Directorio zu Braunschweig übergeben, mit mehren erweiset, worinn der König beglaubiget, daß Er von wegen seines Herrn Sohnes ULRICHEN, erwählten Bischofen deß Stiffts Schwerin seinen respective Land-Rath, und Land-Cantzlern HENRICH RANTZOWEN zu Schmohl, und THEODOR. BVSSIVM beyder Rechten Doctor. Gewalt gegeben, in solchem Betracht auf den Crays-Tage in Braunschweig zu erscheinen u. s. f. S. LVNDORP. Act. publ. Tom. III. Lib. 8. C. 89. p. 923. Auch hat Ihn in solcher

Würde

Würde der geschickte Poet LAMP. ALARDVS damahls angeredet Odar. Lib. II. Ode IV. Allein da CHRISTIAN. IV. hernach 1629 im Lübeckischen Frieden vor sich und seine Söhne auf die Stiffter in Teutschland renunciiren müssen; hat Printz ULRICH, wie im 4ten Theil dieser Einleitung erwehnet, Chur-Sächsische Krieges-Dienste angenommen, nachdem Er sich längst vorher dazu geschickt gemacht, und die deßfals erforderliche Wissenschafft schon unter GUSTAV ADOLPH in Preussen zu erlernen sich beflissen, auch 1629 nebst seinem Herrn Vater die Kayserl. Völcker in Holstein beunruhiget. Indessen sind einige Scribenten, und insonderheit das allgemeine historische Lexicon, da vom Stifft Schwerin gehandelt, und gesagt wird, es sey ULRICUS, Königs FRIDER. II. in Dännemarck Sohn, der letzte Bischof sothanen Stiffts gewesen, hieraus zu verbessern.

Zu p. 650.

Prediger zu Flensburg und Husum angefochten.

Nicht allein TETING, und LOHMANN, sondern auch insonderheit die ehemahlige Stallerin ANNA OWENA HOYERIN, so von derselben Schwermereien gantz eingenommen gewesen, hat die Priesterschafft in Flensburg, und Husum empfindlich angegriffen, und kann man aus dem in ihren Gedichten p. 67. befindlichen

chen Schreiben von J. O. T. A. an die Herrn Titultrager von hohen Schulen M. F. J. (1) und M. F. D. P. (2) auf das Büchlein wider NICOL. TE. (3) sattsam abnehmen, daß sie bey Verfertigung desselben durch Wahn, Nebenabsichten, und Rachbegierde in die hefftigste Bewegung gesetzet. Da aber der beschriene GOTTFRIED ARNOLD in dem 3ten Theil seiner Kirchen- und Ketzer-Historie p. m. 106. nur so viel daraus angeführet, als er seinem Zweck gemäß erachtet, und es ihm zum Beweis dienen können, daß TETING, und LOHMANN durch Anstifften der Prediger zu Husum, und Schleswig von dem Fürsten sehr verfolget worden (4), so verdienet das gantze Schreiben nach seinem völligen Zusammenhang gelesen zu werden, wie es denen so betitelten geistlichen und weltl. Poemat. bey LUDVIG ELZEVIEREN A. 1650 gedruckt, ist einverleibet worden, und sind wir übrigens fest überzeuget, daß sothanes Sinnen-Spiel sich in keiner Bewunderung, und Hochschätzung erhalten werde, zumal die darin enthaltene schlimme Propheceyungen, daß bald die gantze Geistlichkeit in hiesigen Ländern zu Grunde gehen, und ihr Ansehen verliehren sollte, durch die Zeit selbst längst zu Lügen geworden, und ihren Glauben gäntzlich verlohren haben.

(1) Dadurch wird Mag. Friedrich Iohannis verstanden.

(2) Das ist: Mag. Friedrich Dame, Praepos.

(3) Herr M. KRAFFT glaubet in der Husum. kurtzen Kirchen-Historie p. 172. daß solches Schreiben mit zu der Frau Stallerin Tractat: Einfältige Wahrheit genannt, gehöre. Allein in dem Register, so ihrem geist- und weltlichen Poemat. voran geschicket, und die vornehmsten Stücke, von welchen in dieser Sammlung gehandelt wird, nahmhafft macht, ist es besonders mit angezeichnet worden.

(4) Wenn es ja verfolgen heissen soll und kann; so hätte deß Ministerii zu Flensburg vor allen müssen Erwehnung geschehen., anderer irrigen Erzählungen zu geschweigen, die schon unser ARNKIEL in der Rettung deß ersten Nordischen Christenthumbs wider ARNOLDS vielfältige Verdrehungen p. 150 seqq. und KRAFFT in der Husum. Kirchen-Historie p. 175 seq. bemercket und verbessert.

Zu p. 669.

Verzeichniß aller 1625 in Segeberg gegenwärtig gewesenen Gesandten.

Die in ziemlicher Anzahl dermalen zum so genannten Deputations-Tage gen Segeberg abgefertigte Gesandten stehen beym KHEVENHILLER Annal. Ferdinand. Tom. X. p. 776. seq. also verzeichnet: Deß postulirten Administratoris, deß Primats, auch beyder Ertz- und Stiffter Magdeburg, und Halberstadt, Marggrafens zu Brandenburg, Christian Wilhelms ꝛc. ꝛc. Matthias von Huncke, der Primat-Ertz-Bischöflichen Kirche zu Magdeburg Dom-Herr: Johannes Timeus, der Rechten

Rechten Doctor, geheimer Cammer-Rath und Cantzler: Joachim Friederich von der Schulenburg, Land-Rath. Arndt Prince, der Rechten Doctor und Hof-Rath: Johan Friederichs, erwählten zum Ertz- und Bischofe der Stiffter Bremen und Lübeck, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig-Holstein, Johannes Luning, der Rechten Doctor, Cantzler, und Dieterich Schultze zu Essebrucken Erbsassen: von wegen Christians, erwehlten Bischofs des Stiffts Minden, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg: Joachim von Bothmar, Abt des Closters S. Michael in Lüneburg: Gos zum Merckelbach, der Rechten Doctor und Dechant des Stiffts Bardewig Von wegen Friedrich Ulrichs, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Ernst von Steinberg, geheimer Cammer-Rath und Statthalter: Eberhard von Weihen, geheimer Rath und Cantzler: Johann Eberhard Sohn von Eltz, Geheimer-Rath und Vice-Cantzler, wie auch Ericus Leonhard, Cammer-Secretarius: Eines hochehrwürdigen Dom-Capituls zu Halberstadt obgedachte Fürstl. Magdeburgische Abgesandte: Adolph Friederichs, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Fürsten der Wenden, Grafen zu Schwerin ꝛc. ꝛc. Michael Brauns, Rath und Gerhard Overberg Capitain ꝛc. ꝛc. Von wegen Johann Albrechts, Hertzogen zu Meckelnburg, Coadjutorn des Stiffts Ratzeburg, Fürsten der Wenden: Albertus Heim, der Rechten Doctor, und Professor der Universität Rostock: Des Königs zu Dännemarck Christian des Vierdten: Siegfried Pogwisch, Rath und Probst des Closters Utersen. Johann Schönbach, der Rechten Doctor: Friederichs, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holstein ꝛc. ꝛc. Ferdinand, Ertz-Bischofen zu Cölln und Churfürsten, Administrator. des Stiffts Hildesheim: Johann Wippermann, Doctor und Cantzler. Augusti, Hertzogen zu Sachsen,

Engern und Westphalen: obgenannter Michael Brauns ꝛc. ꝛc. Von wegen Johann Friederichs, Ertz-Bischofs zu Bremen, als Bischofen des Stiffts Lübeck: obgenannte Bremische Abgeordnete. Stifft Schwerin: obgemeldte Kön. Dännemärckische. Von wegen Augusti, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Bischofen des Stiffts Ratzeburg: Erich Heidemann, der Rechten Doctor und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Geheimer-Cammer-Rath und Cantzler, wie auch obbesagter Gos zum Merckelbach, der Rechten Doctor.

Zu p. 726.

Gemeinschafftlicher Befehl in Hadersleben abgegeben.

Daselbst ist noch CHRISTIAN. IV. und Hertzogen FRIEDRICHS am 5 Decemb. von Hadersleben aus ergangenes Ausschreiben zu beobachten, krafft dessen denen gesamten Ständen, und Eingesessenen anbefohlen, zu der allgemeinen Landes-Defension, Abwendung vor Augen schwebender Gefahr, Befestigung und Verwahrung der Grentzen, und was ferner höchstnöthig, eine hiebevor bewilligte Anlage von jedem Pflug 2, und von jedem tausend Baarschafft 2 Rthl., wie auch zum Abtrage der vorhin bewilligten und betagten 6 monatlichen Tripel-Hülfe in dem Fürstenthum Holstein absonderlich von jedem Pflug noch 4, und von jedem

tausend

tausend zinsbaren Geldes 4 Rthl. auf den instehenden Umschlag vor Antoni, mittelst Eydes, wie vormals geschehen, ungesäumt im Kiel sub pœna dupli einzubringen, und dagegen eine übliche, förmliche Quitung zu gewärtigen. (*)

(*) Volum. Constitut. MSS. & impress.

Noch zu p. 726.

Gesicht CHRISTIAN. IV. erschienen.

Die wunderbare Begebenheit, so CHRISTIAN. IV. selbst schrifftlich aufgezeichnet, mag nicht weniger alhie erzählet, und wiederholet werden, indem der König versichert, daß Ihm nemlich den 8 Decemb. frühe zu Rodenburg im Bistum Behrden unter verrichtetem ängstlichen Gebet vor die Christliche Kirche, die Gestalt deß leidenden JESU erschienen sey, und zugleich denselben nachdrücklich getröstet habe, welches Gesicht Er alsobald abmahlen, mithin in der Kunst-Kammer zu Copenhagen zum ewigen Andencken beylegen lassen. (1) Und hat auch in so ferne den frommen König der ehemalige Pastor, und deß Königl. Münsterdorfischen Consistorii Adsessor primarius L. WILHELM ALARDVS mit allem Fug einen besondern Liebhaber deß ge-

creutzigten Christi nennen mögen, in der Vorrede, oder Zuschrifft seiner XIIX. Passions-Predigten, betitelt: Der gecreutzigte Christ Ao. 1634 heraus gegeben in 4.

(*) Solches begläubiget nicht allein D. WINSTRVP orat. parentali, p. 29, sondern es ist auch 1627 im Druck bekannt gemacht: Wohlmeynende Erklährung des Bildes, welches Königl. Majestät zu Dännemarck den 8 Decembris früh morgens um 5 Uhr abgewichenen 1625 Jahrs zu Rodenburg, da Jh. Königl. Majestät ihre eigene und der Bedrängten Noth dem Allmächtigen demüthiglich vorgetragen, erschienen. Worauf sich ARNOLD beziehet im III. Theil der Kirchen- und Ketzer-Historie p. m. 238.

creutzigten
de, oder Z
digten, bet
1634 hera

(*) Solche
orat. pa
im Druc
Klährung
zu Dänn
um 5 U
burg, d
der Bed
thiglich
ARNOI
Ketzer-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lackmann, Adam Heinrich, 1694-1754

Einleitung Zur Schleswig-Holsteinischen Historie und zwar Zeitwährender Regierung des ... Oldenburgischen Stamms, aus Beglaubten Geschicht-Schreibern, auch zum Theil ungedruckten Urkunden, bis auf gegenwärtige Zeiten mitgetheilet, und durch und durch mit Anmerkungen begleitet
Bd.: 4

Hamburg (1742)

Hols. 253-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457206-0
VD18 80361226-001